

Landsgemeindeprotokolle

1764–1802

Transkribiert von Peter Inderbitzin

Zit.: STASZ, cod. 285

Einleitende Bemerkungen

Ausschlaggebend für eine Transkription dieses Landsgemeindeprotokolls war die Tatsache, dass kein Register vorlag.

Dabei handelt es sich um keine Edition, es fehlen auch der kritische Apparat und die Kollationierung, es ist also eine reine Transkription, die zugleich auch eine Ausregistrierung in Personen-, Orts- und Sachangaben ermöglichte.

Bei der Transkription wurden folgende Richtlinien beachtet:

Grundsätzlich buchstabengetreue Transkription

- Angepasste Gross-/Kleinschreibung. Ausnahme: wenn nicht eindeutig festzustellen, wird das Wort klein geschrieben
- Das „ß“ wird aufgelöst in „ss“ (ausgenommen beim Zeichen für Schilling!)
- Vokalische Anpassung der Buchstaben „i“ und „j“
- Bei der Handschrift eines Schreibers ist nicht genau feststellbar, ob er den Buchstaben „k“ als „ck“ geschrieben hat oder nicht (Wörter wie „Zuckunft, erckennt“ etc.). Hier wurde konsequent die heutige Schreibweise transkribiert.
- Abkürzungen werden in der heutigen Schreibweise ausgeschrieben:
„Hptm., Hr., Hrn.“ / Hauptmann, Herr, Herrn „8bris, Xbris“ sinngemäss als Octobris, Decembris, „Ao“ / Anno
- Wörter wie „zu versicht, zu satz“ udgl. werden in heutiger Begrifflichkeit wiedergegeben
- Offensichtliche Verschreibungen werden korrigiert wiedergegeben
- Interpunktionen werden nur für eine bessere Lesbarkeit eingesetzt
- Paginierung nach Vorlage (z.B. p. 1 recta und verso bzw. [p. 1 r.]

Anmerkungen:

p. 517 Protokoll der Landsgemeinde vom 21. August 1798.

p. 520 Protokoll der Landsgemeinde vom 1. August 1798.

p. 532 Protokoll der Landsgemeinde vom 18. Februar 1802 (einzigter Eintrag aus diesem Jahr).

Vor gehaltener Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 29. Aprell 1764.

Damit Gott der allerhöchste die gegenwärtige hohe Versammlung mit seinem Gnadenbeystandt seegen, in ihren vorhabenden Geschafft, Rathschlüssen und Erkantnussen erleuchten und alles zu seiner göttlichen Ehr und Wohlfart dess liebwerten Vatterlandts gnädigst verleithen wolle, so seynd zu Erhaltung dessen nach dem ruhmwürdigen Exempel unser in Gott ruhenden Vorelteren die fünf Vatter unser, Ave Maria und der Glauben abgebetten worden. Wornach der hochgeacht regierende Herr Landamman das gesambte Volckh sowohl mit Liebe als auch einer kräftigen Anred zum lieben Friden, Ainigkeit und Wohlverständnuss und zu allem demme, was zu Nutzen und Aufnahm dess lieben Vatterlandts gedeyen möchte, nachtruckhsamst ermahnet und als man die Umfrag, wie man die Gemeind anfangen wolle gehalten, so ist

1. In Anzug gebracht worden, wie das die letzte Landtsgemeind über die gewohnte Zeit und bis über sechs Uhren gedauret, also das viles weiter entlegneres Volckh nicht mehr anwesend sein gewesen, dessnachen zum Voraus ermehret und erkennt worden, das die heutig undt künfftige Landtsgemeinden nach alter Ordnung

alle Zeit umb vier Uhren enden und darnach nichts mehr gültig seyn solle. Und sollen die von heut ausstellende Landtsgemeinden krafft der Mayenlandtsgemeind gehalten werden.

2. Wan dan auch in sorgfältige Betrachtung gezogen worden, wie das unsere in Gott ruhende Vorelteren in ihren Vatterlandts- und Freyheitsangelegenheiten zu dem seeligen Bruder Clausen grosses Vertrauwen gesetzt und jährlichen mit einer Creutzfahrt zu verehren auf- und angenohmen; alss ist nach desswegen gehaltener Umbfrag, sonderheitlich bey gegenwärtigen Zeitläufen eine solche Wahlfahrt zum seeligen Bruder Clausen jährlich widerumb zu halten und zu verrichten erkennt worden.

3. Ist der aus Befehl letzter Landtsgemeind wegen landtsverderblich beschechen seyn möchtenden Trölereyen, Jägereyen und anderen Gefährlichkeiten in dem obschwäbenden frantzösischen Dienstsgeschafft gemachte Process vorgehomen und allererstens, ob man solchen in seinem gantzen weitläuffigen Enthalt, oder aber nur den gefertigeteten Auszug darvon abhören und ablesen lassen wolle, in die Umfrag gefallen. Nach gehaltener Umbfrag aber dahin erkennt worden,

das nur der Auszug abgelesen und nur diejenige, welche lauth letzter Landtsgemeinderkantnus mit dreyen Kundtschafften überwisen, gleich hier an der Landtsgemeind abgestraffet, mithin einer nach dem anderen vorgehomen werden solle.

4. Wornach man gleich zur Sach geschritten und erstens über den Herren Amtstadhalter Heinrich Carl Reding den Process oder die aufgenommene eydtliche Kundtschafften ablesen lassen. Und da der Process von solcher beschwährten Beschaffenheit und Herr Stadhalter also straffbahr erfunden, das durch ein desswegen ergangenes Mehr ihne nicht an Gelt, sondern an der Ehre zu straffen entscheiden worden. Als ist solchem nach nach seiner angehörten Verantwortung und unterschiedlich gewalteten Rahtschlägen dahin ermehret undt erkennt worden, das Herr Amtstadhalter Carl Heinrich Reding lebenslänglich des Rahts entäuseret seyn solle.

5. Ist der Process über Herren Stadherren Hauptman Theodor Reding abgehört. Nach seiner demütigen Entschuldigung und bey sich erzeugten miltierenden Umständen aber ist derselbe in Gnaden angesechen und liberieret worden.

6. In gleichem ist auch Herr alt Landamman Carl Rudolff umb dasjenige, was er lauth Process angeklagt worden, in Ansehung das solches aus keiner bösen Meinung geschechen

und in Ansehung seines hohen Alters gänzlichen liberieret worden.

No. 84 Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 30. Aprilis 1764.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heiligen Gebett undt von dem regierenden Herren Landamman gehaltener kurtzen Anred hat man gleich anfänglich mit dem Process widerumb fürzufahren erkennt. Wornach

1. Über Herr Secretari Joseph Anton Reding zwey Kundtschafften abgelesen. Weilen er aber theils andurch nicht genugsamb überzeuget, auch solche Zeugen nicht über gleiche Materie geredt, theils aber solche von keiner Erheblichkeit gewesen, so ist er hiermit ungestrafft entlassen worden.
2. Solchem nach ist der Process über den Herren alt Landamman Nazari Ignati Ceeberg abgelesen worden, welcher von solcher Beschaffenheit und beschwährten Umbständten erfunden und angesehen worden, als Herr Landamman Ceeberg nicht allein für ein und allemahlen des Rahts entäuseret, sondern auch in Gulden 1000 Buos zu Handen des Landts verfellet seyn solle.
3. Ist Herr Rahtsherr Joseph Leonard Erler zur Verantwortung gestellet, sein Process abgelesen und nach unterschiedlich

gewalteten Rahtschlägen dahin erkent worden, das Herr Rahtsherr Erler für alle Zeit des Rahts entäuseret, übrigens aber mit der Geldstraff verschonet seyn solle. Uns sofehrn Herr Landtseckhelmeister ihme das Wehrmeisteramt weiters anvertrauwen wolte, soll ihme solches gestattet seyn.

4. Seynd auch die Kundtschafften über Herr Kirchenvogt Heinrich Domini Häring abgelesen. Worüber die Umbfrag gehalten, seine Reden für einen Schertz aufgenommen und mithin er gänzlichen liberieret worden.
5. Über die auf den Herr Rahtsherr Heinrich Niderist gewaltete Anklag und abgehörte Kundtschafften hat ersagter Herr Rahtsherr Niderist sich also entschuldiget, dass er in Gnaden angesehen und entlassen worden.
6. Wurde auch Herr Rahtsherr Johann Melckhior Schnüriger über den abgehörten Process und Kundtschafften zu Red gestellet. Nach seiner Verantwortung aber ist sein Betragen also sträfflich angesehen worden, das er für lebenslänglich dess Rahts entäuseret seyn solle.
7. Ist Joseph Büöler zwahr auch zur Verantwortung gezogen. Weilen er aber nicht überwisen, liberieret worden.
8. Nach abgelesenen Kundtschafften mittelst welchen Herr Landtschreiber Fidel Abegg auch angeklagt ware,

hat ermelter Herr Landtschreiber auf eine solch reuwfählig und demütige Weis sich verantwortet und entschuldiget, das er hiermit ohne Straff in Gnaden entlassen und liberiert worden.

9. Und letztlichen ist auch Spithalmeister Dominic Schilter über seinen abgehörten Process zur Verantwortung gezogen. Welcher aber auf eine gantz demütige Arth seine Schuld also öffentlich bekent und erkennt, das man zum Mitleiden bewegen ihne mit dem Befehl 50 heilige Messen lesen zu lassen weiters ungestraffet entlassen.
10. Nach demme nunmehr der Process anmit vollendet und gereinigt, so ist nach solchem in Anzug gebracht, ermehret und erkent worden, das eine hochweise Ehrencomission umb ihre bey disem Process aufgehabte Verrichtungen in allweg entschuldiget und bestermasen sicher gestellet seyn solle, und zwahr solcher Gestalten, das derjenige welcher sowohl wider dise Comission oder die verhörte Kundtschafften schmächen oder tadlen wurde, nach Beschaffenheit des Fählers an Ehr und Gut an der Landtsgemeind abgestraffet werden solle.

11. Und damit eben diese Trölerereyen fehrner noch untertruckhet und abgeschaffet werden, so ist auch ermehret

p. 7

und erkennt worden, das die Ehrencomission in ihrem Amt noch ein Jahr vortfahren und das diejenige, welche wider da ergangene Landtsgemeinderkantnusen in Trölsachen wegen frantzösischem Geschäft verfühlen wurden, der Comission angezeigt, so dan auf nächstes Jahr widerumb an der Landtsgemeind geoffenbahret und daselbst abgestraffet werden sollen.

12. Auf das nun alles was in betreff des frantzösischen Geschäfts bis auf den heutigen Tag vorbey gegangen, eintweders dato noch geoffenbahret oder aber in Ruhe und Vergessenheit gesetzt werde, so ist auch ermehret und erkennt, das wan jemand noch etwas anzuzeigen wuste, solches gleich anjezo vor der Gemeind bey Eyden noch geöffnet. Widrigenfahls alles was bis auf gegenwärtigen Tag vorbey gegangen, hiermit gänzlichen aufgehebt, in eine ewige Vergessenheit gesetzt, niemand mehr desswegen weder vor Obrigkeit noch sonst processiert noch angesucht, sondern über alles der Fahnen geschwungen seyn solle.

13. Ist auch für gut befunden und erkennt worden, das diejenige, welche zu dem Mehr weggeben verordnet seynd, auch wie andere Landtleuth zu den Sachen reden und rahten mögen. Jedoch das in dem Geschäft oder Amt, so einer rahtet, das selbemahl von ihme das Mehr nicht weggeben werden solle.

p. 8

14. Ist Herr General Jos. Nazari Reding als Citierter vorberuffen und die an ihne von letzter Landtsgemeind aus abgelassen Citation abgelesen worden. Worüber er sich verantwortet, das er hoffentlichen keine Untreuw gegen dem Vatterland verübet, sondern dasjenige, was bey dem Regiment sich eraignet, schriftlichen einberichtet habe. Worüber ihme aber keine eigentliche Verhaltensbefehle ertheilet worden. Nach demme man hierauf von ihme eigentlich und deutlichen wissen wollen, ob er wie vilfältig ausgegeben worden, eintweders von gesessenen Rähten oder von der Tagsatzung Frauenfeld aus ainige schriftlich oder mündtliche Bewilligung zu dem neuwen Reglement aufzuweisen habe. So hat Herr Generals sich erkläret, weder von gesessenen Raht noch von Frauenfeld aus keine andere Schreiben zu haben als die gegenwärtig abgelesen. Mithin gestehe und bekenne, das ihme solche Bewilligung niemahlen ertheilet worden, wohl aber habe er bey Einführung des neuwen Reglements bey dem Herrn Herzog von Choiseul mündtlichen protestiert. Weilen die vier Uhren angemahnet, so ist dises Geschäft auf morndrige Landtsgemeind eingestellet und verwisen worden.

p. 9

No. 85. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 1. May 1764.

Nach verrichtetem gewöhnlichem heiligen Gebett und gehaltener nachtruckhsammer Anred von dem regierenden Herr Landamman vorhabende Geschäft mit behöriger Bescheidenheit in Frid, Ruhe und Ainigkeit abzuhandlen.

Ist gleich anfänglich durch ein Mehr entscheiden worden, das Herr Generals Reding sich nochmahlen verantworten und eigentlichen anzeigen solle, ob er das Reglement aus eigenem freyen Willen angenommen habe oder ob es aus obrigkeitlicher Bewilligung oder Befehlen oder aber aus Anleithung seiner Befründten oder anderer Particularen geschehen seye? Worüber seine Verantwortung dahin erfolget, das er weder obrigkeitliche Befehl noch Bewilligung erhalten, auch von niemandem anderst darzu veranlasset worden, sondern das er gleich anderen Hauptleuthen gezwungenerweise mit seinen Soldaten auf das neue Reglement vortgedienet habe. Bette also umb Gnad. Werffe das ganze Geschäft in die Hände der Herren Landtleuthen und wan die Herren Landtleuth es in Gnaden aufnehmen wolten, wolte er denen selben

ihrer gehabten vilfältigen Bemühungen auf jeden Landtman einen Thaler Sitzgelt bezahlen mit dem fehreren Antrag, das er mit und nebet einem ernamsenden Ehrenausschuss unseres Standts besondere Anligenheiten, so man von Standts wegen vorzustellen nötig erachten möchte, bey Hooff auf das nachtrukhsambste zu betreiben und zu unterstützten, auch unsere alte Recht und Freyheiten widerumb zu erhalten, so dan unseren Stand bey dem König wegen seinem bisharigen Betragen in disem Geschäft so gut möglich zu rechtfertigen. Und das uns die hinterhaltene Puntsfrüchten, Burgundersaltz und die entzogene Standtscompagnien widerumb abgefolget werden möchte, aus allen seinen Kräfte mit Leib, Ehr und Gut, so vil an ihme gelegen, verhelffen und sich bearbeiten solle. Welch von dem Herren General Reding gethane Erklärung und Anerbiethen anzunehmen erkennt und ermehret worden. Zumahlen auch die dissfähig erforderliche Vorstellung und Rechtfertigungsschreiben nach hoher Willensmeinung einer Landtsgemeind durch ein aignest darzu ernamsende Ehrencomission wohl einrichten zu lassen, so dan dem Herren Generals Reding aufzutragen für gut erachtet worden.

Zu einer solchen Comission seynd nebst dem Herren General Reding verordnet und ernamset worden Tit. regierender Herr Landtman Reding, Herr Landamman und Pannerherr Jütz, Herr Landamman Oberst Aloys Weber, Herr Sibner Abyberg, Herr Ehrengesanten Gasser, Herr Hauptman Stadler, Herr Landtshaubtman Studiger, Herr Rathsherr Inderbitzi, Herr Landtshaubtman Pfil, Herr Hauptman Rahtsherr Abyberg, Herr Oberst Dominic Wäber, Herr Major Abyberg, Herr Landvogt Fälchlin, Herr Vorsprech Xavery Abegg und Herr Richter Frantz Antoni ab Hospithal.

Damit aber eine Landtsgemeind seiner Zeit wissen möge, worinnen diss Geschäft widerumb beruhe und bestehe, so ist geordnet und erkennt, das die von dem königlich frantzösischen Hoff und dem Herr Ambassadors eintreffende Antwortschreiben seiner Zeit vor der Landtsgemeind abgelesen werden sollen.

No. 88. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 3. May 1764.

Nach verrichteten gewöhnlichem heiligen Gebett undt von dem hochgeacht regierenden Herren Landamman gehaltener kurtzer Anred, seynd erstlichen die obrigkeitlichen Schreiben von loblichen Standt Ury, Underwalden ob dem Kernwald

und dem Zehnden Brig aus dem Wallis in betreff lest frantzösischen Dienstgeschäfts abgelesen und darüberhin eine lange und weitläuffige Umbfrag, was bey dermahliher Laage dises Geschäfts zu thun seynd möchte, gehalten. Worüber danne erkent und ermehret worden, das man vermög und zuzug des in Zug errichteten Abscheidts mit übrig loblich catholischen Ständen heben und legen und die ausgetretene lobliche Ständt widerumb zusammen zu bringen undt zu vereinigen trachten. Mithin eine allfällig ausschreibende Conferenz ohne Ausnahm, wo solche gehalten werden möchte, auch besuchen solle. Zu dem Ende die auf der Tagsatzung Zug projectierte Schreiben auch in unserem Nammen an ihre Behörden aberlassen werden sollen. Auf besagter Conferenz aber solle nichts abgeschlossen, sondern alles der Landtsgemeind widerumb hinterbracht werden. Nebst demme aber sollen die einer ernamsten Ehrencomission nebst Herr General Reding aufgetragene Verrichtungen und besondere Rechtfertigung unseres Standts bey dem königlich frantzösischen Hoff und wo es nötig, ihren Vortgang

ihren Vortgang haben und vollzogen werde.

2. Fehrnern ist auch in Anzug gebracht worden, wie das ohngeachtet in dem Landtsgemeindprotocoll enthalten, das der 1715 Pundt vor einer Mayenlandtsgemeind von Puncten zu Puncten abgelesen und bestätigt, auch in das Archiv gelegt worden seye, danooh gahr vile ehrliche alte Landtleuth sich befinden,

welche das widrige benantlich dass solcher niemahls abgelesen worden, bey Eyden behaupten wurden, auch umb so ehnder als solcher Punt in vergangenen Zeiten in unserem Archiv nicht erfindlich gewesen. Und da nun ainige dergleichen berichten von alten Männeren ertheilet worden, als ist in Ansehung alles diessen hierüber ermehret und erket worden, das dise also prottocolliert und widersprochen Erkantnuss wegen Ablesung undt Bestätigung dess 1715 Pundts und was desswegen widerumb anno 1747 behandelt worden, in allen drey Blätter aus dem Protocoll ausgerissen und öffentlich in Angesicht der Landtsgemeind verzehret werden sollen. Welches auch geschechen.

p. 14

3. Ist ein Schreiben von dem königlich frantzösischen Herrn Ambassadors von Bauteville ablesen zu lassen anverlangt und angerahten worden. Und weilen in solchem enthalten, das Herr Landamman Ceeberg und Herr Stadhalter Carl Reding die offenen Stellen unter ihren in frantzösischen Diensten stehenden Compagnien an die Meistbiethende verkauffet, desswegen dise Standtscompagnien entzogen worden, auch darzu noch angebracht, das solche Compagnie reformierten Officieren verlehnet worden, bey welcher eine Zeit lang kein chatolischer Feldpater gestandten. Als ist über solchen Anzug die Umfrag gehalten und dahin ermehret und erket worden, das Herr Landamman Ceeberg und Herr Stadhalter Carl Reding desswegen für fählbahr angesehen werden sollen. Und da darüberhin ainige Gelstraff angerahten, von Herr Stadhalter Carl Reding aber für sich und Herr Landamman Ceeberg auf jeden Landtman zusammen ein guten Gulden anerbotten, so ist solches Anerbiethen angenohmen und darmit dise Sach ausgemachet und beendiget worden.

p. 15

No. 89. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft der Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 6. May 1762.

Ist gewohntermassen der göttliche Beystandt durch Abbetung der fünff Vatter unser und Ave Maria und des christlichen Glaubens angeruffen und von dem regierenden Herr Ambtsmann eine landtsvätterliche Anred gestellet worden.

2. Auf das Herr Landtvogt Joseph Frantz Reding zur Verantwortung gestellet worden, das er alss gewester Landvogt zu Uznacht die Pfarr- oder Praedicantenfreund zu Russickon im Zürichgepieth auf eine von dasigem Pfarrherr Müller beschechene Resignation vergeben, nunmehr aber diser bemelte Praedicant Müller erst unter der Regierung des Herren Landvogt Johann Joseph Kenels verstorben, dessnachen Herr Landvogt Kenel sich beschwähret, dass ihme durch eine solche fruohzeitige Vergebung das seinige entzogen worden seye. So dann ist ihme Herr Landvogt Reding in gewalteten Rathschlägen auch vorgehalten worden, das er auch wegen der Factorey Küssnacht nicht nach gebührender Ordnung sich verhalten, sondern annoch umb die selbe mit Her Factor Sydler interessiert seye; wie auch das er auf letztern

p. 16

Syndicat zu Bellentz eine unförmliche Liberation ausgefertigt habe. Als hat Herr Landvogt Reding über alles sich in Unterthänigkeit entschuldiget und nach dem er für fählbahr zu seyn erket worden, hat er mit der Factorey Küssnacht nach Belieben zu disponieren überlassen; übrigens aber auf jeden Landtman Schilling 20 auszutheilen anerbotten. Welches Anerbiethen angenohmen und also Herr Landvogt Reding für alle drey gemelte Puncten liberieret worden.

3. Mit vilem und sonderem Bedauern ist auch beherziget worden, was Gestalten durch und währendt disem frantzösischen Geschafft erfolgten unterschiedlichen Anzügen wegen denen nach unseren Grundgesetzen wohl hargebrachten landtsfürstlichen, obrigkeitlich und gerichtlichen Gewäldten in unserem Land zimlich Verwirrungen erfolget. Dessnachen dan disere Beschaffenheit zu würdiger Betrachtung und Berathschlagung gezogen. Worüber aber einheilig ermehret und erket, bey Eyden auf- und angenohmen worden, dass alle unsere Tribunalia oder Gewalt, wie solche durch die göttliche Versuchung uns von unseren Altvorderen gesetzet und hinterlassen worden,

p. 17

benantlich die Landtsgemeind als der höchste Gewalt, der dreyfache, zweyfache, gesessne und andere Råth, das neunte und siben geschworne Landtgricht als unsere edleste Kleynod für je und allzeit jeder in seinem von Gott und unseren Landtrechten gehöriger Gewalt beståtet und was für jeden Tribunal oder Gewalt gehört, an selben verwisen seyn und mit Leib, Ehr, Blut und Gut darbey geschützet werden solle. Dessnachen alle die jenige, welche sich wegen Ehr oder Gut gegen einander zu beschwåhren hätten, vor das hochweise neunt und siben geschworene Landtgricht verwisen seyn sollen.

4. Seynd auch erschinnen die Holtzer aus dem Yberg, Alpthal und vom rothen Thurn, welche in Ehrenpietigkeit angehalten, das in dem Verbott Holtz ausert Landts zu thuen eine Abånderung und Ermåsigung gemacht und doch wenigstens das Aigentholtz krafft denen 25 Punkhten ausert Landts zu thuen bewilliget, auf die Allmeindholtzer aber eine strenge Aufsicht und Straff gesetztet werden möchte. Worüber die 25 Puncten abgelesen, die Umbfrag gehalten, der allgemein schon verspührende grosse Holtzmangel abermahlen betrachtet und nach demme man theils

p. 18

die 25 Puncten nur im Landt zu gwirben und zu gwerben verstanden, theils aber ohne dem dem schådlichen Holtzgråmpel abzuhelffen die allgröste Notwendigkeit und Vatterlandtsschuldigkeit zu seyn befunden. Als ist hiermit das Landtsgemeindverbott von anno 1760 und 1763 krafft dessen weder Aigen- noch Allmeindholtz nicht ausert Landts gethan werden solle, widerumb durchaus beståtet und das demme fleisig obgehalten werden solle, anbefohlen worden. Und soll auch nicht allein das tannene, sondern laubholtzerne und nussbaumene in dises Verbott verstanden undt begriffen seyn.

5. Auf beschechenen Anzug, wie das Herr Landamman Ceeberg, Herr Stadhalter Carl Reding, Herr Rahtsherr Schnüriger und Herr Rahtsherr Erler, welche des Rahts für alle Zeit entåuseret worden, sich widerumb liberieren zu lassen und in Raht zu gelangen gedenccken möchten. Ist hiermit dahin vorgesechen und erkennt worden, das solches Unternehmen, gleich dem Defensional, hiermit allen disen vier Herren oder dem so es in ihrem Nammen unterstehen thåte, umb ihre Rahtstellen anzuhalten, bey 100 Duccaten Buos verbotten seyn solle.

p. 19

6. Ist auch wegen dem Mehr weggeben verordnet und erkennt worden, das an allen Landtsgemeinden, die jenige, so man zum Mehr weggeben gut finden wird, nach Belieben erwölt werden sollen.

Tit. regierender Herr Landamman Frantz Anton Reding, Herr Landtseckhelmeister Joseph Victor Lorenz Hedlinger, wie auch all übrige Ambtsleuth seynd in ihren Åmbteren beståtet worden.

Ambtstadhalteramt. Ist Herr alt Landvogt Gilg Augustin auf der Mur auf ein Jahr lang darzu erwöltet worden.

Neunt geschworne Landtgricht. Herr Lienhard von Hospithal zu Arth, Herr Johann Baltasar Steiner zu Ybach, Herr alt Richter Johann Baltasar Detlig, Herr Kastenvogt Dominic Suter.

Sibent geschworne Landtgricht. Herr Kastenvogt Joseph Joachim Weber, Herr Landtshaubtman Frantz Anton Abyberg.

7. Da es zu Vergebung oder Besetzung der Landvogtey Lauwiss gekommen, so ist auf dise Landvogtey mit Einbegriff der Gulden 1200 Landtleuthenauflag undt Ausschuss der Gulden 600 in Kasten, ein Sitzgelt auf jeden Landtman, als Schilling 25 oder ein halben Thaler

p. 20

oder Gulden 1, Schilling 10 angerahten, endtlichen aber der gute Gulden ermehret. So mithin auf solches jedem sich darumb freuwen zu lassen freygestellt. Wornach mit diesem Auflag Herr alt Landvogt Caspar Dominic Guot ernamset und erwöltet worden.

Landvogtey Mendryss. Herr alt Landtvogt Joseph Antoni Fålchlin, worauf die Landtsgemeind geendet und widerumb auf den 7. gestellet worden.

Vor gehaltener Landtsgemeind krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 7. May 1764.

Ist erstlich abermahlen der Anfang mit gewöhnlichem heiligen Gebett gemacht worden.

Landvogtey Revier und Bellentz. Herr alt Landtvogt Johann Frantz Kamer.

Landvogtey Gaster. Herr Hauptman Secretari Jos. Anton Reding mit gewöhnlichem gantzen Auflag.

Gsantey Frauwenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch. Herr Landamman und Pannerherr Carl Dominic Jütz.

p. 21

2. Wan dan auch die Factorey Küssnacht vor gegenwärtig hochem Gewalt an einen Landtman zu vergeben erkennt, vorläufig aber wegen ainiger Landtleuthen und Angehörigen obwaltenden Beschwärdten halber unterschiedliche Rahtschläg und Anzüg geschechen. Als ist disere Erläuterung und Ordnung gesezet undt gemacht worden, das alle Landtleuth und aigene Angehörige, welche aigene oder selbst gearbeitete Waaren und aigene Fuohr haben, der Factorey Küssnacht nicht unterworffen, sondern ihre Waaren selbst zu führen oder führen zu lassen befügt seyn sollen. So dann sollen auch unsere benachbahrte von loblichen Standt Underwalden undt anderen benachbahrten Ständten ihre Burdenen Anken selbst zu Küssnacht durchtragen mögen und von der Factorey desswegen nicht angesucht werden. Zumahlen auch der künftige Factor die Capuciner hin und wider über See umbsonsten zu spedieren verbunden seyn solle.

Solchem nach haben sich mehrere Competenzen umb disere Factoy harvor gethan, wobey dan gleich die Frage entstanden, ob Herr Kastenvogt Ulrich seine Kastenvogtey vorläufig aufgeben müsse oder nicht? Nach demme aber die Landtsgemeinderkantnus von anno 1762 abgelesen und darauf ersehen worden,

p. 22

dass nur derjenige, welcher auser Landts sich in einer Beambtung befindet, vor Auslauf derselben nicht umb ein anderes Amt anhalten möge. Mithin kein Ordnung sich befinde, das einer sein Amt oder Dienst in welchem er stehe, vorläufig aufgeben solle. Als ist dise Frag einheilig erhörteret und das Herr Kastenvogt Ulrich ohne Aufgebung seiner Kastenvogtey mit und nebet anderen in die Wahl zugelassen werden solle.

Darauf ist disere Factorey dem Waltert Mettler conferieret worden.

3. Demenach Erasimuss Kuoriger, Joseph Bentziger, Maurus Antoni Weydmann, Frantz Weydmann, Dominic Kälin, Rupert Hänseler, Roman Kälin, Diethland Ochsner, Philemon Beysig und Augustin Kälin, unsere getreue liebe Angehörige von der Waldtstatt Einsidlen in aller Thänigkeit erschinnen undt die ehrenbietige Bitt für- und anbringen lassen. Das sie bey ihren alten, wohlhargebrachten Freyheiten, Raht und Gerechtigkeiten gnädig geschützt und geschirmet werden. Und zuzufolg deren sleben ihnen wie von altem haro zu krämeren, zu gwirben und zu gwärben gestattet werden möchte. Alss ihr unterthäniges Anhalten und bitten für gantz billich zu seyn

p. 23

befunden, mithin erkennt worden, das unseren getreuen lieben Angehörigen der Waldtstatt Einsidlen ihre Sigel und Brieffe, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten in allen Kräfften bestätigt und confirmiert und zuzufolg derselben, wie vor altem haro, ihnen zu krämeren, zu gwirben und gwerben gestattet seyn solle. Undt wan desswegen widerumb etwass vorfallen möchte, soll solches an der Landtsgemeind angebracht und behandelt werden.

4. Bey gleichem Anlass ist auch in Unterthänigkeit erschinnen Conrad Kümi für sich und in Nammen aller Haushaltungen an der Schindellegi, welche in aller Ehrenpietigkeit vorstellen lassen, wie das ihnen, denen durchreysenden fremden Pilgrammen und anderen durchreysenden Leuthen, theils ihrem der Angehörigen grösten Schaden verboten zu wirthen, theils aber die durchreysende frembd und einhaimische selbst sich desswegen offermahlen erklagen. Dessnachen gehorsambst gebetten, das hierinfahls sowohl für frembd und einhaimische Durchreysende als auch für die Angehörige ein gnädiges Einsehen gemacht werden

möchte. Als ist über ihr unterthänige Bitt erkent und ermehret worden, das sowohl dem Conrad Kümi als übrigen Häuseren an der Schindelegi

p. 24

mit und nebet dortigem Wilden Man Wirtshaus zu wirthen bewilliget und erlaubet seyn solle.

5. Wan auch in Anzug gebracht worden, wie das ohnlängst in unserem Landt hin und wider unterschiedliche Diebstahl und Einbrüch verüobet worden und zwahr gläublichen aus der Ursach, das die alte Mandat wegen Beherrbergung frömden Bettel- und Strolchengesindts nicht mehr in Obacht gezogen und solche hin und wider mehrere Nächt, ja bald den ganzen Winter über geduldet worden. Als ist hiermit fehrreren Unklückhen vorzukommen und dass Landt von solchem Gesindel zu säubern auf ein neues geordnet und erkennt, das bey zwey Dublonen ohnabläslicher Buss und dem Ersatz alles Schadens, wie auch das derjenige Kirchgang, welcher dergleichen Leuth wisse und nicht angezeigt, für allen Kosten und Schaden lauth älteren Landtsgemeinderkantnuss gut stehen solle. Kein fremde Bettler und fremdes Gesindel ohne Unterschid wohar solche wären, mehr nicht als eine Nacht in seiner Vorbeyreyss behrberget werden soll. Hierumb solle auch jeder Landtman und Beysäs bey seinem Vatterlandtseyd zu leyden und es anzuzeigen schuldig seyn.

p. 25

6. Auf unterthäniges Anhalten und bitten des Baltassar Öchslins, das sein Schwager Johann Battist Amigony, Specikrämer zu Ybach, krafft einer mit ihme getroffener obrigkeitlicher Abkomnus und umb gesetztes Jahrgelt fehrrer im Land geduldet werden möchte, ist die Umfrag gehalten und erkennt worden, das bemelter Johann Battist Amigony zuzolg obrigkeitlich gemachter Verordnung auf sein Wohlverhalten im Land geduldet werden solle.

7. In Betreff der an disen Gemeinden erkannten Sitzgelteren ist geordnet und ermehret worden, das alle dise Sitzgelter dem Landtleuthenseckhelmeister eingelifferet und so dan von ihme in denen Kirchgängen ausgetheilet werden sollen.

8. Anstatt Herren Landtvogt Joseph Frantz Reding ist Herr Bonifaci Reding zu einem Landtleuthenseckhelmeister ernamset und erwöllet worden.

9. Auf das auch wegen nächtlichem Tantzen und der sonstig dess Tantzens wegen anno 1763 gemachter neuen Verordnung ein Anzug gemachet und eine Abänderung angerathen worden, ist das fehrndrige Verbott und Verordnung abgelesen und bey disen misslichen Zeiten nicht allein widerumb bestätet, sondern auf den Hauspatron Gulden 50, auf jeden Tändler und jede Tändlerin aber eine Dublonen Buos gesetzt worden.

p. 26

10. Weilen die mehreste Landtleuth bey der Huldigung der Beysäsen und bey Ablesung ihrer Rechten und Ordnungen sich nicht einfinden, welches doch denen Landtleuthen in vilen Begebenheiten zu wissen notwendig wäre. Als ist dahin verordnet und ermehret worden, das für jeden Kirchgang eine Beysäsenordnung ausgeschriben und das solche alljährlichen öffentlich in der Kirchen verlesen werden solle.

11. Gleichwie es allen Republicen und Ständten zu allen Zeiten über alles an- und obgelegen seyn solle, für alle Nothföhle ihre Zeughäuser mit all noatwendiger Provision versechen zu halten. Als ist hiermit der sorgfältige Anzug gemachet, ermehret und erkennt worden, das sowohl in dem Zeughaus als in dem Pulverthurn durch die Herren Majoren und Hauptleuth die Visitation gemachet und denen grösten Notwendigkeiten zu steuern so vil möglich getrachtet werden solle.

12. Zu demme und in krafft obbemelten Articuls ist auch ermehret und befohlen worden, das ohne längeren Anstandt No. 600 Knütel angeschaffet und seiner Zeit in die Compagnien ausgetheilet werden sollen.

13. Nach dem die von loblichen Standt Glarus eingelangte zwey Schreiben, eines an Landamman und Rath, das andere an eine Landtsgemeind adressierte Schreiben, beyde in betreff der unter Herr Landvogt Joseph Frantz Reding zu Uznacht geschehener Resignation und Widerbesetzung der Pfarrey Rusikon und dessnach sowohl von loblichen Standt Glarus als dem dermaligen Herr Landvogt Joseph Kenel führenden Beschwården sambt denen Einlågen abgelesen undt über die in disem Schreiben enthaltene Vergleichsvorschlåge, wie es in Künfftigkeiten bey erfolgen möchtenden Resignationen und Widervergebung diser Pfrund zwischen beyden mitregierenden loblichen Ståndten gehalten werden solte, in behörige Berathsclagung gezogen, entgegen aber auch das errichtete und von beyden mitregierenden Hochheiten Standtsinsigillen bewahrte Spithalurbarium von Uznacht in Betracht genohmen und durch dergleichen neue Verordnungen darvon abzuweichen oder gegen loblichen Standt Zürich wegen seinen dissfähigen Rechten sich in ein Contestation oder Streit einzulassen für bedenklich befunden. So ist einheilig dahin ermehret und erkennt worden, das wir es für unser Ohrt bey dem beydseitig gesigleten uznachtischen Spithalurbario es gántzlich und ledigerdingen bewenden lassen wollen. Überigens aber der lobliche Standt

Glarus unser aufrichtig, freundnachbahrlich guten Gesinnungen recipierlichen und bestens versicheret werden solle.

14. Mit allgemeinem Missvergnügen hat man dise abgehaltene Landtsgemeinden hindurch gewahret, das gahr vile Landtleuth ohne Dågen oder Mantel erscheinen. Als ist hiermit zu Beybehaltung der alten Bråuchen und aller Anständigkeit dahin geordnet und ermehret worden, das jeder Landtman nach unseren alten Bråuch und Ordnungen mit Dågen oder Mantel erscheinen, widrigenfahls der Rahtschlag eines Landtmans, welcher ohne Dågen oder Mantel erscheinen wurde, ungültig seyn solle. Zu dem Ende disere erneuerte Verordnungen in allen Kirchgången ausgekündet werden solle.

15. Für eine überflüssige Hoffart und für eine ältere Verbotten zuwiderlaufende Sach seynd die wider in Schwung gekommene Reyfröckh angesehen, desswegen danne ist auch erkennt und ermehret worden, das die Reyfröckh bey 50 Thaleren Bus verboten seyn sollen.

16. Damit man bey jetzigen Zeiten und in Zukunfft sich allezeit widerumb erinnern und ersehen könne, als auch unsere Nachkömliche gründtlichen wissen mögen, wie das dermalig obschwåbende, vertriesliche

frantzösische Dienst- und Pundtsgeschåfft seinen Anfang genohmen und vorthin behandelt und tractiert worden seye sambt seinen Zufåhligkeiten. Alss ist auch für gut befunden und erkennt worden, das die gantze Weitlåufigkeit dises Geschåffts und aller Verloffheiten in ein gründliches factum tale zusammen gezogen und so vil deren ausgefertigt werden sollen, das eines ins Archiv und in jede Sibnertruckhen eines verwahret werden könne. Alle Actaschriften und Originalia sollen seiner Zeit zusammen in das Archiv wohlverwahret werden.

Letzlichen wurde auch noch der Anzug gemachet, wie das wåhrend denen Landtsgemeinden unsere Dörffer undt Häuser sowohl Feursgefahr alls Diebståhlen sich ausgesetzt befinden, desswegen dan angerahten, geordnet und erkennt worden, das künfftighin die Beysåsen wåhrend denen Gemeinden zu Haus zu verbleiben und Wacht zu halten schuldig seyn sollen, welches dan zu ihrem Verhalt ebenfahls in allen Kirchgången auszukünden befohlen worden.

Dato ist auch erkent, dass der frantzösische Process, so noch ein Jahr lang vortdauren solle, hinter Herr Pannerherr Jütz verwahret werden solle.

Vor angestelter Landtsgemeind krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 30. Herbstmonat 1764.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heiligen Gebett ist ohne längeren Aufenthalt wegen angehaltenem starckhen Schneewetter und weilen fast nur halbe Landtsgemeind anwesend, die Umbfrag, ob man mit diser

wegen dem frantzösischen Dienst- und Puntsgeschäft ausgeschriebener Landtsgemeind vortfahren wolle oder nicht, gehalten und dass man solche für heut einstellen und auf Sontag den 6. Weinmonat halten wolle erkennt und ermehret worden.

No. 110. Vor gehaltener Landtsgemeind krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 6. Weinmonat 1764.

Ist nach bisharig loblichem Gebrauch der Anfang durch das gewöhnliche heilige Gebett gemacht und der göttliche Beystand angeruffen, so danne von dem regierenden Herr Landamman nach einer landtsvätterlich kräftigen

p. 31

Anred und Ermahnung alles in guter Verständnus, Frid und Ainigkeit abzuhandlen, die Ursach gegenwärtig hohen Versamblung eröffnet, darüberhin die wegen der auff den 14. diss Monats bevorstehender Legitimationsconferenz nacher Solothurn eingegangene Einladungsschreiben, wie auch alles dasjenige, was auf letzter Tagleistung zu Frauenfeld wegen dem frantzösischen Dienst- und Puntsgeschäft in chatolischen Sessionen verhandelt und von dem Herr Legationssecretaire de Partès daselbst schriftlichen übergeben worden, nebst anderen seitharo eingeloffenen obrigkeitlichen Missiven abgelesen, darüberhin eine wetiläuffige Umfrag, ob man dise Conferenz auch besuchen wolle oder nicht, gehalten. Endtlichen aber solche mit und nebst übrigen loblichen Ohrten auch zu besuchen entschieden und erkennt worden. Zu dem Ende wegen dissfählicher Instruction vile unterschiedliche Rahtschläg erfolget, letzlichen aber durch dise Rathschläg nachstehende Instruction zusammen gezogen, abgefasset und ermehret worden.

Instruction. Für den Tit. regierenden Herr Landamman Frantz Anton Reding von Biberegg und Tit. Herren alt Landamman und Pannerherr Carl Dominic Jütz alss von einer gegenwärtigen Landtsgemeind auf die von ihro

p. 32

Excellenz dem königlich frantzösischen Herren Ambassadoren, Ritter von Beauteville, auf den 14. diss Monats ausgeschriebene ordinari Legitimations- oder Bewillkommungsconferenz neuwerdingen erwölt und bestätigte Herren Ehrengesanten.

1. Werden die Herren Ehrengesanten die gewöhnliche Curialia abzulegen schon wissen.
2. Sollen die Herren Ehrengesanten mit und nebst übrig loblich chatolischen Ständten mit allem Fleis und Sorgfalt sich bearbeiten und trachten, das von ihro königlichen Mayestät selbsten eine eigenhändig unterschriben und gesiglete, in teutsch und frantzösischer Sprach gesetzte Erklärung erhalten werde, das der 1715 Punt sambt seinen Beybriefen und was demselben anhängig seyn mag, denen loblich chatolischen Ständten und ihrer Nachkommenschaft an ihrer Souverainitet, Freyheit und Ohnabhängigkeit zu allen Zeiten in allweg ohnschädlich und ohnnachtheilig seyn solle.
3. Weilen der 4. Articul in dem 1715 Punt eines extraordinari Aufbruchs halber einer ungleichen und zweydeutigen Auslegung unterworfen zu seyn angesehen wird, als sollen die Herren Ehrengesanten gleicher Gestalten mit übriger loblicher Ständen Herren Ehrengesanten sich beeyferen und

p. 33

trachten, von ihro königlichen Mayestät auch dise weitere Erklärung zu erhalten, das zu keinen Zeiten und in allen ordinari oder extraordinari Zufählen, ohne Ausnahm, keine andere als eine pure freywillige Werbung von Volkch, so sich freywillig und ungezwungen anwerben lasset, verstanden und gestattet seyn, welches so dan auch deutlichen in der Capitulation ausgetruckhet werden solle.

4. Gleich wie in bemeltem vierten Articul des 1715 Punts clar vorgesehen und enthalten, das die schweizerische Völckher allen zu Land und nicht auf dem Meer lauth dem 7. Articul der Püntnus von anno 1663 gebrauchet werden sollen, also solle auch auf dise Versicherung angetrungen werden, das die

eydtgnössische Völckher, gleich wie es in der lochmannischen Capitulation auch deutlichen zugestanden ist, niemahlen auf das Meer eingeschiffet werden sollen.

4. Nach demme man aus vergangnen Kriegszeiten mehrfältig erfahren, das wegen dem Überzug über den Rhein unterschiedliche Fragen entstanden und also billich zu besorgen, das wegen dergleichen Überzügen eine lobliche Eydtgnoschafft grosse Feindseeligkeiten und Ungemach sich auf den Halss ziehen könnte; als sollen die Herren Ehrengesanten auch dahin instruieret seyn, das die von unseren

p. 34

Altvorderen verboten Überzüg über den Rhein genauw in Obacht gezogen und keineswegs wider Verträg und Püntnussen gestattet seyn und überträtten werden sollen.

6. Ist auch unsers Ohrts Will und Meinung, das die vorbeschribene freywillige Werbung in unserem gefreyten Standt und bey unseren imediat Angehörigen nur allein unseren Hauptleuthen für die Compagnien, so selbe in frantzösischen Diensten haben, gestattet seyn und das darbey kein Gefahr gebraucht werden solle.

7. Damit also das eydtgnössische Volck desto mehr Willen zum königlichen Dienst bekommen möge und weilen die Hauptleuth wie bisharo auch geschechen, das Volckh selbst anwerben müssen und so mithin die Troupen allzeit eydtgnössische Troupen verbleiben, so wird auch für billich und notwendig erachtet, das denen Soldaten nach Auslauf ihrer Capitulationszeit der Abscheid von ihren Hauptleuthen nach alten eydtgnössischen Gebräuchen ertheilet werden und das auch in Streitigkeiten zwischen denen Hauptleuthen und Soldaten derjenige lobliche Standt von demme der Hauptman abhanget, der Richter seyn solle. Mithin einer den anderen vor seiner natürlichen Obrigkeit besuchen mögen.

p. 35

8. Weilen unserem Standt drey halbe Compagnien entzogen worden, so werden die Herren Ehrengesanten trachten, das unser Standt im Dienst auch widerumb considerieret werde.

9. Nach demme letzthin unserem Standt allein die Pension und das gewöhnliche Quantum Burgundersaltz hinterhalten, übrigen loblich chatolischen Ständten aber bezalt und abgefolget worden, als sollen die Herren Ehrengesanten verlangen, das dise zuruckh geblibene Pension und das Quantum Burgundersaltz auch nachbezalt und ausgefolget werde, mit der weiteren königlichen Versicherung, das uns die Pundtsfrüchten in Pension und Saltz künfftighin alljährlichen zu Handen dess Landts bezalt werden sollen.

10. Solle auch gleicher Gestalten mit allem Nachtruckh gesucht werden, das die freywillige oder so genante Staatsgelter, weilen solche für Frankhreich selbst auf bisharigem Austheilungsfuess keinen Nutzen gebracht, in unserem Standt aber viles Missvergnügen und Misstrawen erweckhet, künfftighin auch zu Handen dess Landts zu einer gleichen Austheilung alljährlichen bezalt werden möchten.

11. Bey gleichem Anlass solle auch die königliche Versicherung anverlanget werden, das unsere eydtgnössische

p. 36

Handtwerckher und Handelsleuth, wie auch übrige in Frankhreich gesessene Eydtgnossen ihre alte Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien und Befreyungen wie von altem haro zu geniessen haben sollen. Worbey unseres Landtman Werner Städelins besondere Anligenheit nach Beschaffenheit der Umständten anrecomendieret werden solle.

12. Gleich wie unsere in Gott ruhende Vorelteren nicht allein wegen denen Überzügen über den Rhein, wie vorbemelt, sondern auch wegen dennen Durchzügen durch die Eydtgnossenschafft allersorgfältigist bedacht gewesen, niemanden zu beleydigen; als werden die Herren Ehrengesanten übriger loblichen Ohrten Herren Ehrengesanten instructionsmäsig eröffnen, das künfftighin kein Durchzug durch die Eydtgnoschafft gestattet werden solle.

13. Ist auch sorgfältig in Betracht gezogen worden, wie gefährlich es seyn wurde, in eydtgnössischen Streitigkeiten einen König, Fürsten oder fremden Herren zum Richter anzusuchen oder zuzulassen. Desswegen sollen auch die Herren Ehrengesanten unseres Ohrts Schluss dahin eröffnen, das unter denen loblichen Ständten selbst eine Verbindung gemeinsamb zustandt gebracht und auf- und angenommen

werden solle, keinen fremden Richter anzurufen, sondern nach denen unter denen loblichen Ständen selbst gegen einander habenden

p. 37

alten Pünten und Verträgen das Recht in loblicher Eydgnoschafft zu nehmen.

14. Wird auch aus dem bisharigen Erfolg der obschwäbenden frantzösischen Dienstgeschäftsbehandlung und erfahrener schädlicher Zertrennung der loblichen Ohrten allerdings notwendig und erforderlich zu seyn erachtet, das unter gesambten loblich chatolischen Ständen einmüthig beschlossen und verabschiedet werde, künfftighin in dergleichen Dienst- und Puntsgeschäften nicht Standt für Standt etwas zu tractieren, zu erleutheren oder abzuändern, sondern allgemein eydtgnössisch zu behandeln und zu schliessen. Mithin auch von Seithen Frankhreich sowohl als von Seithen der Eydgnoschafft einseitig keine Dienst- oder Puntsabänderung oder Erläutherung künfftig nicht vorgehomen werden solle.

15. Nach Behandlung vor enthaltener Instructions puncten sollen die Herren Ehrengesanten mit übrigen loblich chatolischen, sonderheitlich Popolarständen eine neuwe, daurhafft Dienstcapitulation zu errichten und solche der Landtsgemeind zu hinterbringen instruieret seyn. wobey unseres Ohrts Gedankhen dahin walteten, das die Capitulation bis auf die Abänderung eines Königs gestellet werden solte.

p. 38

16. Und schlieslichen ist diser Instruction durchaus beygefügt und angeschlossen, das von denen Herren Ehrengesanten in disen vorhabenden Geschäften nichts abgeschlossen, sondern nach ihrer Zuruckhkunfft widerumb eine Landtsgemeind gehalten und deroselben als dem höchsten Gewalt alles hinterbracht werden solle.

Der allerhöchste Seegen, dise Verrichtungen durch seinen göttlichen Gnadeneinfluss und ertheile denen Herren Ehrengesanten seinen kräftigen Beystandt nebst erwünschter Gesundheit, welches denen selben grundeyfrigist apprecieret wird. Actum ut supra. Cantzley Schweiz.

Gegenwärtige Instruction ist denen jenigen Herren, welche darzu angerahten haben, als Herr Sibner Inderbitzi, Herr Rahtsherr Frantz Domini Pfil, Herr Rathsherr und Spithalherr Gasser, Herr Rahtsherr Inderbitzi und Herren Richter Frantz Antoni ab Hospital vor- und abgelesen und allerseits nach ihren Rahtschlägen recht verfasst und wohl eingericht erfunden worden.

p. 39

No. 114. Vor gehaltener Landtsgemeind krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 18. Wintermonat 1764.

Nach demme an letzt gehaltener Landtsgemeind bey Ertheilung der Instruction nacher Solothurn vorbehalten und erkennt worden, das nach der Ruckhkunfft der Herren Ehrengesanten widerumb eine Landtsgemeind gehalten und die Relation erstattet werden solle, so ist erstlich der göttliche Beystandt durch das gewöhnliche heilige Gebett der fünff Vatter unser und Ave Maria und des cristlichen Glaubens angeruffen worden. Wornach der regierende Herr Landamman den von einem gesessnen Landtraht ihme auferlegten Vortrag, das wegen dem Einsidlergeschafft auch etwan eine Landtsgemeind möchte gestellet werden, machen wollen. Weilen aber gleich die durchgehende Meinung gewaltet, mit dem frantzösischen Geschafft ohne weiteres fürzufahren, so ist solchem nach die nacher Solothurn ertheilte Instruction zuzufolgen eines desswegen ergangenen Mehrs von Puncten zu Puncten, so danne auch alles das jenige was theils der

p. 40

königlich frantzösische Herr Ambassador schriftlich sich erkläret, theils aber in dem zu Solothurn errichtete Abscheid enthalten, abgelesen, zumahlen auch die mündliche Relation darüber erstattet. Die errichtete Capitulation aber dermahlen noch nicht abgehört worden.

Wan nun über die dermahlige Laage und Beschaffenheit dieses wichtigen Geschäftts die erforderliche Umfrage gehalten worden und darüber unterschiedliche Rahtschläg gewaltet, alss ist endtlichen dahin ermehret und erkennt worden, das wofehrn von ihro königlichen Mayestät selbsten Sigill und Brieff über alle Puncten unser nacher Solothurn ertheilten Instruction bis auf nächst kommende Mayenlandsgemeind werden zugestellet werden, in solchem Fahl dass obschwäbende frantzösische Geschäft auch für unser Ohrt angenohmen und gutgeheisen, widrigenfahls aber wan solches nicht erfolgete, das selbe für ein- und allemahlen abgeschlagen seyn solle.

Ehe aber dise Erkantnus ergangen, so hat der regierende Herr Landamman Reding der Landtsgemeind vorgestellet, das er und Herr Landamman Pannerherr Jütz nicht wohl

p. 41

getröstet seyen, wan nicht noch zuvor die Capitulation abgelesen und die darüber anoch erforderliche Relation angehöret werde. Da alsdan die Herren Landtleuth nach abgehörtem gantzen Geschäft erkennen mögen, was sie selbst für gut befunden werden undt wan heut oder morgen wegen unterblibener vollkommener Relation ein ungleicher Begriff und Meinung walten wurde, so wollen sie die zu Solothurn geweste Herren Ehrengesanten hierfür verantwortet haben.

No. 115. Vor gehaltener Landtsgemeind krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 25. Wintermonat 1764.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heiligen Gebett hat der hochgeacht regierende Herr Landamman einer hohen Versammlung nebst einer abermahlig kräftigen Anermahnung zum lieben Friden und Einigkeit mündlichen vorgestellet und auch schriftlichen ablesen lassen, was Gestalten nachfolgende siben Landtleuth von siben ehrlichen Geschlechteren, als Schuolmeister Joseph Frantz Schnüriger, Cappellvogt Antoni Schuohler, Joseph Carl Amgwerd, Joseph Augustin Föhn, Peter Antoni Ulrich, Frantz Domini Pfil und Frantz Richlin an letzt gehaltner Landtsgemeind abendts bey ihme erschinen und aus denen nachstehenden vier Ursachen, 1. damit das heut zu

p. 42

Tag aus Abgang der Zeit noch nicht vollkommen beendigte frantzösische Geschäft beendiget werde, 2. das sodan wegen dem Einsidlergeschafft beyde Partheyen Waldleuth gegen einander ihre Beschwården eröffnen und einander citieren mögen, auch das sie ihre Beschwården, so sie wider ein fürstliches Gottshaus Einsidlen in weltlichen Sachen haben eröffnen, vorbringen können. 3. Das die fählbahre Einsidler, so nicht bannisiert, vor einer Landtsgemeind sich verantworten mögen. 4. Dass ein fürstliches Gottshaus, wan es in weltlichen Sachen wider die Waldleuth auch beschwährt sich befinden solte, solche Beschwården gleichfahls der Landtsgemeind vorbringen könne. Krafft denen 25 Puncten eine Landtsgemeind auf den heutigen Tag ausschreiben zu lassen anverlanget haben. Wessnachen dan nach unseren Braüchen und Landtssatzungen auf heut die Landtsgemeind ausgeschriben und angesetzt worden seye. Wan man nun bey Anfang gewahret, dass fremdes Volckh, sonderheitlich vile Einsidler theils in der Landtsgemeind, theils umb die Landtsgemeind herumb sich befinden, als ist erstlichen erkent worden, das die fremde Leuth alle abtreten, die Einsidler aber über die

p. 43

Brugg hinüber sich begeben sollen, bis selbe fürgefördert werden möchten. Welchem nach man den ersten Puncten, wegen welchem die Landtsgmeind begehrt worden, benantlich die Beendigung dess frantzösischen Geschäftts vogenohmen und ist alsogleich vermög eines desswegen ergangenen Mehrs erkennt worden, das von dem Herren Landamman und Pannerherr Jütz als gewesten Ehrengesanten auf der Conferenz zu Solothurn die mündtliche Relation auch erstattet und abgehöret werden solle, welches auch erfolget. Nach denen darüber gehaltenen Umbfragen aber ist dahin ermehret und erkent worden, dass die vor acht Tagen, den 18. diss abgefaste Landtsgemeinderkantnus sowohl dem Herren Ambassadors zu Solothurn, als auch allen loblich chatolischen Ständen, welche bey letzter Conferenz zu Solothurn

gewesen, sonderheitlich aber an die loblichen Popularständt, welche noch nichts darüber erkent, allen fordorsamst zugeschriben undt übermachtet werden solle. Und sofehrr ainige lobliche Ständt mit uns halten wurden, solle man auch mit ihnen heben und legen undt standhafft darauff beharren. Übrigens aber ist die Erläütherung auf dises hin beygesetzt, das die 16000 Man nicht specifacierlich ausgesetzt, sondern nur eine pure freywillig

p. 44

und ungezwungene Werbung, solcher Gestalten gestattet und gemeint seyn solle, das kein ainiger Man, seye es wie es wolle, zum Dienst solle gezwungen werden mögen. Worbey noch besonders befohlen worden, das unser Landtsgmeindschluss an loblichen Standt Ury noch dise Nach, an loblichen Standt Zug aber auch fordorsambst und zwahr an alle 4 Gemeinden, Rächt und Landtleuth, abgefertiget werden sollen.

Wan nun die übrige Ursachen diser begehrten Landtsgemeind, benantlichen das vertriesliche Einsidlergeschafft, welches männiglich bekannt und in weitläüffigen Schrifftten und factis, sowohl in dem Archiv und denen Sibnertruckhen verwahret liget, in Anzug gebracht und erstlich die Umfrag, wie man dises Geschafft anfangen wolle, gehalten worden, so ist erkent und für gut befunden worden, das von jedem Theil der Einsidleren nur die zwölff von einem gesessnen Landtraht zu Vermaydung grösserer Kösten und Unordnung auf jeder Seithen zu ernamsen anbefohlene Ausschüss vorgelassen und erscheinen sollen. Von welchen dan durch ihre erlaubte Fürsprecher Puncten für Puncten, zugleich aber auch Sigel und Brieff über jeden Puncten vorgetragen werden solle.

p. 45

In Gefolg dessen ist also auf Seithen deren jenigen Einsidleren, welche bey dem letzthin in Einsidlen getroffenen Vergleich verbleiben, als auch auf Seithen deren, so solche Vergleich mit Dankh annehmen wollen, ihre Anligenheit durch ihre Herren Vorsprechen mündtlichen vorgestellet worden. Nachdemm aber vor allem aus notwendige befunden worden, das von denen auf aignestes Begehren der Waldtleuthen nacher Einsidlen abgeordneten Herren Ehrengesanten die Relation erstattet und abgehört werden solle, als ist von dem regierenden Herrn Landtseckhelmeister Joseph Victor Lorenz Hedlinger eine aussführliche Relation von Anfange bis zu Ende diseres Geschafft und desswegen entstandenen Unruhen und Aufruhr erstattet und mit gröster Aufmerckhsambkeit abgehöret und darüberhin auch eine gründtliche Beschreibung aller deren, dem loblichen Standt Schweiz über ihre Unterthanen zu Einsidlen krafft guldenen Bullen und anderen Pergamenten, Sprüchen, Sigill und Brieffen zustehenden hochheitlicher und oberherrlichen Rechten und was von Zeit zu Zeit desswegen zugetragen, wie auch die zwey Landtsgemeinderkanntnussen von anno 1697 und 1699 nebst einem gesigleten Revers von einem fürstlichen

p. 46

Gottshaus, alle des chlaren Einhalts, das in Streitigkeiten zwischen einem fürstlichen Gottshaus und des loblichen Standts Schweiz Unterthanen der gesessne Landtraht der rechtmäsige Richter seyn solle, nebst anderen Schrifftten und Brieffen der Länge nach abgelesen worden. Als ist nach der darüber gehaltenen weitläüffigen Umbfrag einheilig ermehret und erkent worden, dass ein hochweiser gesessner Landtrath in seinem Gewalt und Rechten ein fürstliches Gottshaus Einsidlen gleichfahls bey seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten, so dan auch die Waldtstatt Einsidlen bey ihren Freyheiten und Rechtsammen bestätet, geschützet und geschirmet seyn sollen. Übrigens und so folglichen dann solle von einem hochweisen gesessnen Landtraht sowohl über die in disem Handel und Aufruhr fählbahre Einsidler als auch fählbahre Schweitzer ein genauw und ernsthafter Process angestellet werden. Betreffend aber den Heuw- und Graszug als auch andere Sachen, so die Einsidler gegen unsere Landtleuth ausüben, solle an nächst künftigen Mayenlandtsgemeind das angemessene darüber zu erkennen vorbehalten seyn.

p. 47

Nachdemme auch des weiteren angerahten worden, dass die jenige siben Landtleuth, welche dise Landtsgemeind begehrt, eintweders in ein Sitzgelt oder aber das sie Gott undt eine gantze Landtsgemeind umb Verzeichung bitten, oder aber die Landtsgmeindkösten bezahlen sollen, verfellet, oder aber das sie

ungestraftet entlassen werden sollen. Als ist nach disen hierüber gewalteten unterschiedlichen Rahtschlägen erkennt, das solches, weilen die Zeit der vier Uhren verstrichen, an erste Mayenlandtsgemeind geschlagen seyn soll.

No. 128. Vor gehaltener Landtsgemeind krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 16. Christmonat 1764.

Nach verrichteten gewöhnlichen heiligen Gebett hat Tit. regierender Herr Landamman Reding vorgetragen, dass der gesessne Landtrath aus disen eigentlichen und wahren Ursachen, aus landtsväterlicher Sorgfalt auf heuth eine Landtsgemeind zu stellen genöthiget worden seye. Weilen eines Theils die loblich chatolischen Ständt über unseren letzthin unter dem 25. Wintermonat denen selben comunicierten Landtsgemeindschluss

p. 48

theils an unsere gnädige Herren, theils an die Herren Landtleuth selbstn die auch ihrerseits über die Annahm der neuwen frantzösischen Dienstscapitulation ergangene Schlüsse und Erkantnussen seith weniger Zeit anhero einberichtet haben und unseren Standt freundteydtgnössisch und brüderlichen damit ersuchet, das auch unser Standt in diser allgemeinen Sach sich nicht von denen übrigen loblich chatolischen Ständten absönderen und abtrennen wolte, andertheils sey auch von Herren Barthes, Secretari von der Ambassaden aus Befehl seiner Excellenz, dem Herr Ambassadors an die auf letzter Conferenz zu Solothurn geweste Herren Ehrengesante ein Schreiben eingekommen, mit welchem er die Anerkennung mache, das das zu Annahm oder Absag der neuwen Dienstscapitulation von dem Herren Ambassadors auf sechs Wochen gestellte Termin mit 18. diss auslaufen thue und welcher lobliche Standt die neue Dienstscapitulation durch seine bevollmächtigte Abgesante nicht mit dem bemelten 18. diss Monats unterschriben haben wurde, derselbe in gleichem Augenblickh und ohne Abänderung von seiner Mayestät Püntnus abgeschnitten

p. 49

und von allen Puntfrüchten beraubt seyn wurden. Und das in dem weiteren denen selbigen loblichen Ständte, ihre in frantzösischem Dienst habende Compagnien werden zuruckh gesendet werden. Und das kein Zeit noch Tag mehr seyn werde, das jenige widerumb zu vereinigen was dermahlen so offenbahr zertrennet worden, mit der Erinnerung diss Schreiben ohne Anstandt dem Standt kund zu machen, alle dise seit letzter Landtsgemeind eingeloffene Umstände habe der gesessne Landtrath denen Herren Landtleuthen getreulich zu eröffnen sich schuldig und pflichtig erachtet, damit die selbe selbst alles wohl überlegen und das jenige selbst darüber abschliessen können, was sie dem Vatterlandt am besten und nutzlichisten zu seyn erachten werden. Und weilen diss Geschäft nicht nur gegen Frankreich, sondern gegen unseren Miteydtgnossen denen loblich chatolischen Ständten selbst sehr wichtig und weit aussehen seye, so hat Herr Landamman die Landtleuth auf dass nachtruckhsambste erbetten, eine gute, stille, landtssbrüderliche und vertrauwliche Landtsgemeind halten und die Wichtigkeit der Sachen unter einanderen mit guter Bescheidenheit überlegen und berathen zu wollen, damit unsere Nachkommenschaft sich nit

p. 50

über uns zu beklagen habe, das wir als ihre Vorvätter ihnen in dem eint old anderen unsorgfältig etwas vergeben haben mit dem hertzlichen Anwunsch, dass der grundgütige Gott als der Fürst des Fridens und der Liebe unsere Schlüsse zu seiner Ehre und unserem Nutzen und Ruhestandt des liebwerten Vatterlandts leithen und seegen wolle. Solchem nach seynd die von loblich chatolischen Ständten Lucern, Ury, Underwalden, Zug, Glaruss eingegangene Schreiben, wie auch vor angezogene Schreiben von dem Herren Secretaire des Herren Ambassadors abgelesen. Darüberhin danne ist durch ein eigenes Mehr entscheiden worden, das Herr Landamman über die vier Hauptpunten refferieren solle, welche dem Herren Ambassadors zu Handen und Bestätigung des Königs in einem Memorial eingegeben worden seyen. Und wass der Herr Ambassador darüber geantwortet, worüber der Herr Landamman nicht allein die Relation

erstattet, sondern über diss noch angetragen, über all andere Puncten nochmahls gehrn zu refferieren, auch die projectierte Capitulation und die in dieselbe einlaufende Instructionspuncten

p. 51

ablassen zu lassen. Worüber aber die Landtsgemeind nichts weiters anhören noch weder die Capitulation belessen lassen wollen. Welchem nach die erforderliche Umfrag gehalten und die Sach auf zwey Haubtrahtschläg, benantlichen ob man bey der unter dem 25. Wintermonat ergangner Landtsgemeinderkantnus verbleiben oder aber mit übrig loblich chatolischen Ständten halten und die neuwe Dienstscapitulation auch annehmen wolle, zusammen gezogen worden. Worüber dan entlichen erkent worden, lediglich bey der unter dem 25. Wintermonat ergangner Landtsgemeinderkantnus zu verbleiben.

Wan dan auch von dem Herren Vorsprech Xavery Abegg namens mehreren Landtleuthen angebracht worden, dass die in Gefangenschafft ligende Einsidler von einem gegenwärtig hohen Gewalt aus einer hochweisen Obrigkeit dahin zu Gnaden möchte anrecomendiert werden, dass dieselbe mit einem vätterlich und kräftigen Zuspruch sich in Zukunfft treuw und gehorsamb aufzuführen entlassen werden möchten. Ein welcher Vortrag auch von Herren Landtshaubtman Pfil widerholt

p. 52

und unterstützt worden mit dem Hinzuthuen, das die Einsidler umb so ehnder in Gnaden anzusehen, als an letzter Gemeind ihrer wegen ein faul und falscher Zedel abgelesen und auf solchen hin gemehret worden. Alss ist nach gehaltenen Umfrag ermehret und erkannt worden, das die Einsidler von Seithen der Landtsgemeind einem gesessnen Landtraht solcher Gestalten zu Gnaden anrecomendieret seyn, das selbe ihrer Gefangenschafft entlassen werden sollen, jedoch mit einem vätterlich und kräftigen Zuspruch sich in Zukunfft in allweg treuw und gehosamb aufzuführen. Mithin der Process sowohl über die Landtleuth als die Einsidler aufgehebt und die Fälbahre gleichfahls auch citiert und ihnen ein Zuspruch gegeben werden solle. Im Fahl danne die Einsidler einige rechtmäsige Beschwärden haben möchten, sollen sie solche in gebührender Anständigkeit an behörigem Ohrt vorbringen mögen.

p. 53

Vor gehaltenen Landtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 18. Christmonat 1764.

Nach verrichtetem gewöhnlichem heiligen Gebett ist von dem regierenden Herren Landamman nebst einer so kräftig als auf diese heilige Wienächtzeit sehr wohl applicierte Anermahnung des lieben Fridens undt wahr brüderlicher Ainigkeit der ausführliche Vortrag gemacht worden, was Gestalten nachfolgende Herren und ehrliche Landtleuth von sibem ehrlichen Geschlechtern, benantlich Herr Landtshaubtman Carl Dominic Pfil, Baltasar Suter, Joseph Leonard Dörig, Johann Marcellin Schuohler, Michael Kündig, Sebastian Holdener, Melckhior Martin nebst 61 anderen ehrlichen Landtleuthen lauth den 25 Puncten auf den heutigen Tag aus nachfolgenden Ursachen eine Landtsgemeind begehrt und verlanget haben.

Ursachen. 1. Weilen das Geschäfft wegen dem abgelesenen unhaltbahren Zedel an der an der lesten Landtsgmeind seinen Ursprung genohmen, so hoffe man, das die Entscheidung dessen falsch oder Ungültigkeit vor keinen anderen Richter gehöre als widerumb vor die Landtsgemeind selbsten.

p. 54

2. Weilen die Herren Landtleuth auf die an der anderlesten Landtsgemeind abgelesene Schriff denen Einsidleren und hiesigen Landtleuthen den Process erkent, wo doch solches nicht geschehen wäre, wan die Herren Landtleuth gewust, das der Zedel ungültig und falsch wäre.

3. Weilen Herr Amtstadhalter auf der Mur vor gesessnem Landtraht selbsten begehrt Kundtschafft und Proben aus demjenigen Process zu seinem Rechten anzuführen, welcher Process vor dem höchsten Gewalt schon würckhlichen aberkennt, so könnte ja ein solches nicht geschehen ohne Bewilligung der Landtsgemeind.

4. Weilen die an der Landtsgemeind wider die Einsidler abgelesene Schriffth ohnerlaubt, ohngültig und falsch gewesen.

5. Weilen ein hochweiser gesessner Landtrath krafft ihrer Erkantnus erkennt, das dem Herren Amtstadhalter auf der Mur und ihme Herr Landtshaubtman Pfil die Rahtstuben so lang solle beschlossn seyn, bis das Herr Amtstadhalter auf der Mur diseres ohnhaltbahnen Zedels halber mit Herren Landtshaubtman Pfil vor dem competierlichen Richter als vor neunt geschwornem Landtgricht es werde eröhrtert haben, wo doch Herr Landtshaubtman Pfil

p. 55

praetendiert, das dises Geschäft pur allein vor die Landtsgemeindgehöre und er auch dessnachen vor gesessnem Landtrath den hohen Gewalt vorgeschlagen. Weilen aber solches denen Umständen nach nicht hat Platz finden wollen, seyen die Herren Landtleuth veranlasset worden, selbstn eine Landtsgemeindt zu begehren.

Nachdemme nun Herr Landtshaubtman und Rahtsherr Carl Dominic Pfil theils selbstn, theils durch seinen Herrn Beystandt, Herr Rahtsherr Frantz Dominic Pfil einer hohen Versamblung vorgestellt, wie das den 22. Christmonat vor gesessnem Landtraht Herr Richter Baltasar Detlig nebst mehreren Landtleuthen erschinnen und eine genaue obrigkeitliche Untersuchung, ob der von Herren Amtstadhalter auf der Mur wider die Einsidler an letzter Landtsgemeind und vor Obrigkeit eingegebene undt von Herren Landtshaubtman Pfil an öffentlicher Gemeind faul und falsch betitlete Zedel von 18 Puncten in der That falsch oder nit falsch seye, anverlanget haben. Worüber dan dem Herr Amtstadhalter auf der Mur und ihme, Herren Landtshaubtman bis zu Eröhrterung solchen Streits die Rahtstuben beschlossn worden, gleichwie nun Herr Landtshaubtman daselbstn, weilen solche Wort an der Landtsgemeind geflossen

p. 56

die Landtsgemeind vorgeschlagen, als seye er nebst übrigen Landtleuthen zu Begehung gegenwärtig hohen Gewaltsversamblung veranlasset worden. Solchem nach ist man zu dem Geschäft geschritten und hat Herr Landtshaubtman Pfil über seine gethane Reden, die Probe zu machen, auf sich genohmen und darüberhin sowohl disen so benannten Zedel von 18 Puncten von Puncten zu Puncten dargegen auch das von dem Schreiber Jost Bernard Eberlin über die Waldstattlaad zu Einsidlen gefertigte Register von Articul zu Articul ablesen lassen mit der Vorstellung, es werde daraus sich zu Gnügen erhellet haben, das solche 18 Puncten und dises gezogene Register keineswegs übereinstimmen, folgsamb niemahls werde erscheint werden, das dise 18 Puncten von Seithen denen Einsidleren jemahls eingegeben oder auch zu erhalten gesucht, sondern von ihren Feinden hinterruckhisch aufgesezet und eingesant worden und weilen nebst demme auch solche Schriffth oder Zedel von niemand unterschriben, besiglet, auch ohne Jahr und Tag, so werde aus allem demme genugsamb erprobet seyn, das ein solcher hinterrückhischer Zedel oder Schriffth unhaltbahr und falsch seye. Wan nun Herr Amtstadhalter auf der Mur, welcher solche Schriffth eingelegt, hierüber

p. 57

sich hätte verantworten sollen, derselbe aber nicht anwesend gewesen. Mithin ihme mittelst einer Lithieren oder Schlitten durch den Herr Landtweibel abholen zu lassen durch ein aigenes Mehr erkennt, hingegen der Bericht erstattet worden, das derselbe krankh und betligerig sich befinden. Als ist von seinem gestelten Herren Fürsprech und Ehrengesanten Strübi, nachdeme er ohne Entgelt seiner Persohn und Guts die Verantwortung zu thun bestätet worden, erstlich ein Attestatum von der fürstlichen Cantzley Einsidlen, das dise 18 Puncten ihme Herr Amtstadhalter von der fürstlichen Cantzley Einsidlen mit hochem Vorwissen eingesant worden, nebst disem Cantzleyschreiben selbstn aufgelegt undt abgelesen. Andertens danne eingewent worden, das obzwahr das Register über die Laad und die 18 Puncten nicht buchstäblich gleichlauthend, danoch die mehreste Articul in dem Register auch angezeichnet sich befinden und letztlich, wan es einer hohen Landtsgemeind belieben möchte, aus dem bisharig verpflogenen Process sich das mehreste aufheiteren wurde. Alss ist nach behörig hierüber gehaltener Umbfrag dahin ermehret worden, das diser Zedel als ohne Sigill, Unterschriffth und Datum für

faul und falsch erkennt seyn solle. Wornach danne wegen Herr Amtstadhalter auf der Mur unterschiedliche Rahtschlög ihne eintweder in ein Sitzgelt oder sonst zu verfallen gewaltet, in Anbetracht seines hohen Alters und Ampts ist Herr Amtstadhalter ohnbestraft entlassen worden.

No. 146. Vor gehaltener Landtsgemeind krafft Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg, St. Josephtag den 19. Mertz 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heiligen Gebett der fünff Vatter unser und Ave Maria und dess christlichen Glaubens hat der regierende Herr Landamman Frantz Anton Reding seine Vorred zu machen angefangen, nachdemme aber gleich anfänglich ein allgemeines Missvergnügen über den Herren Amptsman sich gezeigt und die Frag entstanden, ob er an dem Schwert gelassen werden solle oder nicht, auch darüberhin von dem Herren Richter Frantz Antoni Abhospital schriftlichen abgelesen worden, das der neuwen Dienstseinrichtung die Püntnus von anno 1715 zum Fundament dienen und dass

solche Dienstseinrichtung dem 1715 Punt angehängt werden solle. So dan auch ein kurtzer Extract der von denen Herren Ehrengesanten vor gesessenen Landtraht erstatteter Relation abgelesen worden, so ist endlich Herr Landtweibel an das Schwert gestellet und so dan nach gewalteten Rahtschlügen erkennt und ermehret worden, das Herr Landamman Frantz Antoni Reding, weilen er sich des frantzösischen Geschäftts allzuvil angenohmen und sich parteyisch erzeiget, hiermit für ein und allemahlen aller Ehren und Ämbteren entsetzet seyn solle.

Daraufhin ist man zu Erwöllung eines anderen Herren Landamans geschritten und ist Herr Rahtsherr und Ehrengesanten Frantz Dominic Pfil biss auf nächst künftige Mayenlandtsgemeind als regierender Landamman ernamset und erwöllet, auch von gesambter Landtsgemeind als auch dem Herren Landamman der gewöhnliche Eyd abgeschwohren worden.

Solchem nach wurde das Abdankungsgeschäft von Frankreich fürgenohmen und des Herren Ambassadors Schreiben vom 26. Jenner 1765, so dan die königliche Abdankungserklärung vom 19. Jenner, welche an den Stattporten zu Paris angeschlagen und auch die jenige königliche Erklärung,

welche denen Hauptleuthen bey der Abdankung zugestellt worden, abgelesen und nach Erdauring deren allseitig empfindlichen Inhalts und harten Austruckungen und vilen darüber gewalteten Rahtschlügen ist darüber erkennt und ermehret worden, das alle die jenige Officiers, Hundertschweitzer, Portenschweitzer und Soldaten, sowohl von unserem gefreyten Standt als unseren aigen Angehörigen, welche noch in frantzösischen Diensten zuruk gebliben, als auch alle diejenige, welche schon widerumb dahin abgereyst oder noch dahin abreyssen möchte, wan selbe sich nicht bis nächsten St. Gallentag widerumb in ihrem Vatterland sich einfinden und ordentlich anschreiben lassen werden, sie sambt ihren Weib und Kindern nicht alles des Vatterlandts beraubet, von allen Erbrechten im Land ausgeschlossen, sondern weilen sie dass Vatterlandt verlaugnen müsen, als Bannisierte angesehen und erkennt seyn sollen. Es sollen auch ihre im Land habende Mittell ihren rechtmäsigen Erben verfallen seyn und ihnen kein Gricht noch Recht mehr im Landt gehalten werden.

Und wofehr aber schweizerische Soldaten

unter fremden Hauptleuten in Frankreich sich befinden solten, welche ohnmöglich sich harin begeben könnten, so sollen dergleichen, wan sie ihr ehrlichen Abscheid erhalten, wegen ihrem Landtrecht vor einer Landtsgemeind sich gebührend anmelden mögen. Und damit alle die jenige, welche dermahen sich noch in

Frankreich befinden, mit der Unwissenheit dieser Verordnung sich nicht entschuldigen können, so soll an Herren Ambassador zu Solothurn zu Händen des Herren Herzogen von Choiseul ein Schreiben abgelassen und darin gemeldet werden, weilen die königliche Erklärung enthalte, dass alle und jede, so von dem Canton Schweiz in königlich französischen Diensten stehen, abgedankhet seyn sollen. Hiermit auch die rukgeblibene nacher Haus gesent werden sollen.

Übrigens aber solle dem Herren Ambassadors zugleich auch eröffnet werden, das in Ansehung das bey der auf eine so unerwartete und einem freyen Standt gantz ohnangemessene Weis erfolgter Abdankung denen Abgedankten, so widerumb in Frankhreich zuruckkehren wolten, ihrem Vatterland abzusagen zugemuthet worden,

p. 62

hiermit alle die jenige, die ein solches thuen wurden, für bannisierte Leuth erkennt seyn sollen.

Da nun die Zeit gegen vier Uhren angenachet, so ist gleich auf nächsten Sontag widerumb eine Landtsgemeind zu halten ermehret worden.

Wan auch Herr General Nazari Reding dermahlen zu Seedorff sich aufhaltend, auf gegenwärtige Landtsgemeind, umb daselbst den Bericht, wie es bey der Abdankung zugegangen, abzustatten citieret worden, derselbe aber nicht persönlich erschinen, sondern durch ein Schreiben sich entschuldiget, als ist sein Schreiben abgelesen und darüber erkennt worden, das er auf nächsten Sontag vor der Landtsgemeind bey Verlust und Confiscation seiner Ehre, Haab und Guts persönlich erscheinen solle.

Nach demme man sowohl bey dieser als vorgehenden Landtsgemeinden gewahret, das vile der Vorgesetzten und Rahtsfreund an der Landtsgemeind nicht erschienen, als ist desswegen geordnet undt erkennt worden, das Herr Landamman Pannerherr Jütz und alle Vorgesetzte, wie auch Rahtsglider auf nächsten Sontag rechtmäsige, ehrhaffte Noth und Gottesgewalt allein vorbehalten, bey ihren Vatterlandtseyden und Verlust ihrer Rahtsplätzen

p. 63

an der Landtsgemeind erscheinen sollen. Letztlichen ist auch der Anzug den Herr alt Landamman Weber zu Einsidlen vor besagte Landtsgemeindt citieren zu lassen gemacht und darüber erkennt und ermehret worden, das Herr alt Landamman Weber auf gleiche Landtsgemeind citiert erscheinen solle.

No. 149. Vor gehaltener Landtsgemeind krafft Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg, Sontag den 24. Mertz 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heiligen Gebett undt angeruffenem göttlichen Beystandt ist von dem Tit. regierenden Herren Landamman Pfil ein zierlich, landtsvätterliche Anred gehalten worden mit der angehänckhten Bitt zu Gott, dem Allerhöchsten und gegenwärtig hohe Versammlung, das doch die Liebe, Fridt und erwünschte Einigkeit unter uns allen widerumb herschen und regieren möge.

Wornach dan von hochgedachtem Herren Ambtsman gleich anfänglich eröffnet worden, wie das in Ansehung an letz gehaltener Landtsgemeind vorgewalteten Confusion wegen Protocollierung letzter Landtsgemeinderkantnus eine Missverständtnus sich

p. 64

ereignet, ob namblich Herr alt Landamman Frantz Antoni Reding nur von allen Ämbteren oder auch an Ehren entsetzet worden seye. Als ist von dem jenigen, welcher den Rahtschlag gethan, die Erläuterung selbst gegeben, die schriftlich verfasste Landtsgemeinderkantnus, dass Herr Landamman Reding auch von allen Ehren entsetzet seyn solle, abgelesen worden und hiermit ohne Widerspruch lediglichen darbey verbliben.

Nach demme Herr Richter Frantz Antoni ab Hospital angebracht und verlangt, das alle die jenige, welche wider seine an den Landtsgemeinden gethane Rahtschläg und Reden, auch wider seine eingelegte

Schriefften etwas vorzubringen oder einzuwenden haben möchten, solches heut zu Tag allhier anbringen und anzeigen sollen. Widrigenfalls er desswegen geschützet undt geschirmet zu werden hoffe. Als ist hierüber eine Umbfrag gehalten undt erkent worden, das wer etwas wider Herr Richter Frantz Antoni Abhospithalss Reden undt Schriefften anzubringen wisse, solches gegenwärtig vortragen. Widrigenfalls er Herr Richter als ein vatterländischer Herr bey seinen Reden undt Schriefften bestens geschützet seyn undt dessenwegen ohnangesuchet verbleiben solle. Undt so jemand sowohl Geistliche als auch Man- undt

p. 65

Weibspersohnen wider Herr Richter Abhospithal etwas widriges schon ausgeredt hätte oder noch ausgeredt werden möchte, solle solches in Process eingegeben und die fählbahre Weltliche an der Landtsgemeind nach Verdienen abgestraffet, die Geistliche aber dem geistlichen Richter eingegeben werden.

Solchem nach danne ist wegen dem Herren Landamman und Pannerherr Jütz, wie auch Herr Landamman Reding, wie man selbe nunmehr ansechen wolle, die Umfrage gehalten und nach demme unterschiedliche Rahtschläg, das man eintweders diese Herren einthürnen und examinieren oder aber selbe bis sie wieder gesund, in ihren Häuseren verwachen oder aber dass man ein Process über sie machen lassen wolle, angebracht worden. So ist letztlich der von Herren Landtshaubtman Pfil, Herr Landvogt Kenel, Herr Richter Frantz Antoni Abhospithal und nebst anderen ehrlichen Landtleuthen gegebene Rahtschlag ermehret und dahin erkent worden; weilen der 1715 Punt von unserem Standt gleich dem Defensional aberkentt worden, diese beyde Herren Gesanten Reding und Jütz aber wider den hohen Gewalt gehandelt haben und der 1715 Punt dermahlen noch nicht abgethan seye, so solle hiermit, weilen man Proben genug habe, ohne weiteren Process zu machen heut über dise Herren erkent worden, sie als untreuwe

p. 66

Leuth am Vatterlandt abgestraffet werden. Und sofehrn etwass weiteres hervor kommen solte, solle das fehnere darüber zu erkennen vorbehalten seyn. Wan nun nach disem ermehrten Rahtschlag die Umfrage wegen Herr Landamman und Pannerherr Jütz gehalten worden, als ist nach unterschiedlich gewalteten Meinungen dahin ermehret und erkent worden, das Herr Pannerherr Jütz gleich dem Herr Landamman Reding für ein und allemahl aller Ehren und Ämterren entsetzet, übrigens aber wegen disen beyden Herren das fehnere noch zu erkennen vorbehalten seyn solle. Und sofehrn auch in Zukunfft etwas neues hervorkommen wurde, ist auch solches gleichfalls dannethin noch zu bestraffen vorbehalten worden. Anbey aber ist durch ein besonders Mehr entscheiden worden, dass solches ihren beytseitigen Kinderen an Ehren ohnschädlich und ohnnachtheilig seyn solle.

Gleich wie nun einheilige befunden worden, dass ein anderer Pannerherr erwöllt und das Panner hinter selben versorget werden solle, so ist desswegen geordnet und erkent worden, das das Panner dise Nacht in Herr Landamman Jützen Haus durch hundert Man verwahrt und morgen mit 225 Man nach alten Braüchen in die Kirchen begleitet, so mithin die

p. 67

gewöhnliche Solemnitet darbey beobachtet werden solle. Anbey ist auch erkent, das alles auf Unkosten Herren Landamman Jützen geschehen undt das hierzu nur Landtleuth ausgezogen und jedem Man für Tag und Nacht ein guter Gulden bezalt werden soll.

Solchem nach danne ist Herr Landamman Oberst Werner Aloys Weber zu einem Pannerherren erwöllt worden.

Wan dan auch in Anzug gebracht worden, ob man ein factum über das gantze frantzösische Geschäftt verfertigen und in die Welt ausgehen lassen wolle oder nicht, so ist nach gehaltener Umfrag es dahin entscheiden und erkent worden, das wegen vilen Bedenklichkeiten kein factum desswegen verfertiget noch ausgegeben werden solle.

Wohl aber ist durch ein besonderes Mehr erkent und befohlen worden, das alle dises frantzösischen Geschäftts wegen eingegangene undt abgegangene Schriefften orriginaliter in das Archiv gelegt undt von allen Schriefften, Brieffen und Erkantnussen vidimierte Abschriefften in so vil Büöcher zusammen getragen und in alle Kirchgäng ausgefertiget und in die Kirchenlaad verwahret werden sollen und im Fahl eint old andere Abschriefften, sowohl von den Abdanckungserklärungen als sonst in

Landtleuthen Hände sich befinden solten, sollen solche auf Begehren gegen die Orriginalia untersucht und wan selbe gleichlauthend, von der Cantzley unterschriben werden.

No. 150. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind den 25. Mertz 1765.

Nach alten loblichen Gebräuchen ist der Anfang mit Abbetung der fünff Vatter unser und Ave Maria gemacht und darauf von dem hochgeacht regierenden Herren Landamman abermahlen eine wohlmeinende Anred und Vorstellung gemacht worden.

Wornach danne man widerumb mit denen beyden Herren Jütz und Reding, allwo man gesteren das Geschäft verlassen, den Anfang gemacht und alls desswegen widerumb weitläufige Umbfragen gehalten und unterschiedliche Rahtschläg wegen Einthürnung und Examinierung selben auf den Bahn gebracht worden, so ist vorläufig die gestrige Landtsgemeinderkantnus in soweit bestätet worden, das man ohne weiteres processieren oder einthürnen auf gestriger Erkantnus fürfahren und was man vor Gott und der Welt für gerecht finden werde,

erkennen wolle. Solchem nach danne ist das Geschäft in weitere Berathsclagung gezogen und nach vilen unterschiedlichen Rahtschlägen ermehret und erkennt worden, das wan diese beyd Herren Jütz und Reding über kurtz oder lang durch sich selbst oder jemand anderst schriftlich oder mündtlich in oder ausert Landts sowohl dieses frantzösischen alls anderen Geschäftten sich annehmen und anmasen wurden, würrklich das Leben verwürckhet und verlihren haben sollen.

Wan danne wegen einem Sitzgelt oder Geldstraffe abermahlen unterschiedliche Meinungen gewaltet undt letzlichen ein Sitzgelt zu machen erkennt, so seyndt haubtsächlich drey Rahtschläg, als auf jeden Landtman von jedem Herren ein Thaler, so danne auf jeden Landtman Gulden 10, von beyden Herren zusammen und letzlichen auf jede Landtsgemeind, so das frantzösische Geschäfts halber gehalten worden, für jeden Landtman ein halber Thaler von beyden Herren zu bezahlen gewaltet. So ist der letztere Rahtschlag, das diese beyde Herren mit einander so vil Gemeinden des frantzösischen Geschäfts wegen gehalten worden, so vil halb Thaler auf jeden Landtman bezahlen sollen. Undt solle solches Sitzgelt in den Osterfeyrtägen in allen Kirchgängen ausgetheilt werden und allen Landtleuthen, so

in unserem gefreyten Land und aigner Bottmäsigkeit wohnhafft zugehören. Vor allem aus aber ist auch ermehret und erkennt, das die wegen dem frantzösischen Geschäft gehaltene Landtsgmeinden, Conferenzen und sonst desswegen im Land erloffene Kösten von disen beyden Herren dem Land ersetzt und bezalt werden sollen.

Letztlichen ist auch ermehret und erkennt worden, das alle die jenige Weib- und Manspersohnen, welche einem Landtman vorhalten und darauf beharren wurden, das dise beyde Herren ungerecht betraffet worden, dem Vogel im Lufft erlaubet seyn solle.

Weiters ist auch noch ermehret und erkennt worden, dass man mit den Landtsgmeienden bis an die grosse Wuchen, wan die Geschäft nicht zuvor beendiget seyn wurden, vortfahren solle.

No. 151. Vor gehaltener Landtsgemeind krafft der Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 25. Mertz 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heiligen Gebett und gehaltner kräftigen Anred von dem regierenden Herren Ambtsman hat Herr Landamman und Pannerherr Weber beschwährend

p. 71

angebracht, das der Peter Antoni Ulrich angerahten, das die zu Frauenfeld geweste Herren Ehrengesanten in Thurn möchten gesetzt und gefoltert werden. Anbey auch ausgesagt haben solle, der neuwe Pannerherr werde nicht länger als bis zur Mayengemeind bey dem Ambt verbleiben. Dessnachen verlangt, das er Peter Antoni dasjenige, was er wider ihne wisse und wider seine Ehre lauffe, hier öffentlich an Tag legen solle. Damit er sich auch öffentlichen darüber rechtfertigen könne, gestalten er sonst das ihm anvertraute Panner in sein Haus zu nehmen nicht würdig erachte. Wan nun hierüber ein Umbfrag gehalten, als erkennt und ermehret worden, das der Peter Antoni Ulrich, wan er anwesend, sich gleich verantworten solle. Widrigenfahls soll obige Klag zu Papier verfasst und er Peter Antoni auf erste Landtsgemeind citiert werden.

2. Seynd die den 24. und 25. diss ergangene Landtsgemeinderkantnussen abgelesen undt nach dem in zwey Puncten das nötige beygesetzt und erläuthert worden, so hat man es darbey bewenden lassen und ist man zu vorhabenden Geschäften geschritten.

p. 72

3. Demenach auch in Betracht gezogen und in Anzug gebracht worden, wie das ein ehrlicher Landtman wegen seinen Rahtschlägen an denen Landsgemeinden in Gefahr gesetzt und solcher Rahtschlag ihme vorgeworffen, geäferet undt geäntzet werden könnte, als ist hierinfahls dahin vorgesehen, erkennt und ermehret worden, das wan in disem französischen Geschäft sowohl wegen vergangenen als allen künfftigen Landtsgemeinden einem Landtman sein gethaner Rahtschlag von jemand vorgeworffen, geäferet und geäntzet wurde, so solle ein solcher, wer es immer wäre, wan er auf Befragen oder Abmahnen darauf beharren wurde, lauth dem Defensional angesehen und dem Vogel im Luft erlaubt seyn sollen.

4. Ist ein von dem Herren Doctor Niclaus Imfeldt unterschribene Attestat vom 23. Mertz 1765 des Inhalts, das Herr General Reding sich zu Seedorff also kränkhlich befinde, das er ohne Gefahr ohnmöglich erscheinen könne, geöffnet und abgelesen. Worüber dan die Umfrag gehalten und nach erfolgten unterschiedlichen Rahtschlägen ermehret und erkennt worden, das dem Herren Generals Reding bey so bewanten Umständen bis an die Mayenlands-

p. 73

gemeind Dilation gestattet seyn, mithin derselbe auf solche Landtsgemeind widerumb citiert undt indessen alle seine im Land habende Mittel arrestiert seyn sollen.

5. Da dan auch Herr Cantzler Felix Ludwig Weber erschienen und von dem regierenden Herrn Ambtsman gemeldet worden, weil Herr Cantzler Weber citiert worden ohne das man eigentlich specificiert auf was für Puncten, so möchte man nunmehr solche eröffnen und dannethin werde Herr Cantzler sich hierüber zu veranthworten wüssen. Wornach dahin angerahten worden, weil unsere alte Gebräuch und Übungen immerhin gewesen, das wan einer einsmahl als regierender Herr Ambtman hier in unserm Land seye gestellet worden, ein solcher nit mehr zu einer Landvogtey oder anderen niederen Ämbteren habe gelangen mögen. Gestalten es jederweil für einen Despect für unser souveraine Standt geachtet und angesehen worden, mithin da Herr Cantzler Weber eben auch unser Ehrenhaupt gewesen, nunmehr aber die Cantzlerstelle zu Einsidlen ohne Begrüssung des hohen Landtsfürsten angenommen habe, solches aber unserm Standt zum Despect gereiche, so werde derselbe sich hierüber für das einte zu veranthworten wüssen. Wie dan nicht minder seye bekannt, wie er anno 1759 als Ambtsman hier an einer Landtsgemeind denen Soldaten bey sich ereignenden Auszügen schon den Sold zu stipulieren und zu machen mit allem

Eyffer gesucht und es zu erzwingen getrachtet habe. Und endtlichen, weilen man auch sowohl von Herren Landtleuthen als Einsidleren sagen gehört, gleich eigengwältig in Gegenwart der hohen Repraesentanten befohlen habe, das der Weibel den Maur Weydman in Thurn thun solle. Er Herr Cantzler habe auch in Zeit, das er Sekellmeister gewesen zu Einsidlen wegen denen Ständlenen den Platz ausgezeichnet, mithin ob er den Gewalt gehabt habe oder nit sich veranantworten solle. Nicht minder dan auch solle er sich über den bekanten falschen Einsidler Zedul von 18 Puncten, wer solchen geschrieben und dem Herr Statthalter auf der Maur überschiket habe, auch wer dem Herr Statthalter auf der Muhr, da er auf Einsidlen gereiset, das Attestat gegeben und wer auch solchen geschrieben habe, sich veranantworten und zwahr solle er bekennen, wer dise beyde Schrifften gemacht und ob er Hand darbey gehabt habe oder nit. Und da Herr Cantzler Weber auf den ersten Puncten wegen Annahm seiner Cantzlerstelle sich auf die vor zwey Jahren zu Schweiz auf dem Platz ergangene Mayenlandtsgemeinderkanthus bezogen und gesagt, er habe dort eröffnet, das er die Cantzlerstelle zu Einsidlen angenommen und gebetten, das im Fahl er widerum anhero zuruckkommen und hier verbleiben wurde, man ihme den Rathsplatz gnädig aufbehalten möchte, so ihme auch gnädigst zugesagt worden. Und da er auch über den zweyten Puncten

den Sold betreffend, sich auf den Abschaid von anno 1759 auf die damahlige Relation und hohe Landtsgemeind selbst bezogen, das er als damahliger Ambtsman dasjenige, so die lobliche catholische Stände in Frauenfeld angebracht und in Abschaid setzen lassen, der Hohheit seiner Schuldigkeit zufolg habe hinderbringen müssen, damit der höchste Gewalt dieses Project eintweders annehmen oder aber verwerffen könne und seye dieses Project in allen selbjährigen catholischen Abschaiden einverleibet. Man solle desswegen nur an die übrige loblich catholische Stände schreiben. Und was den ausgezeichneten Platz der Krämerständen in Einsidlen betreffe, so beziehe er sich auch disfahls auf das gesesene Rathsprotocoll. Ansehend dan das er zu Einsidlen an der Gemeind dem Weibel befohlen den Weydman in Thurn zu führen, von disem wüsse er nichts. Und endlich den Zedul von 18 Puncten, so Herr Statthalter auf der Maur überschiket, als auch das Attestat betreffend, so ihme Herr Statthalter auf der Maur auf sein Begehren in Einsidlen zugestellet worden, sagt er letzlichen, er habe bey disem überschikten Zedul von 18 Puncten kein Hand gehabt, es werde eintweders der Secretari oder ein Cantzlist aus des Fürsten Befehl solchen geschrieben haben. er könne es nit sagen, welcher aus disen solchen geschrieben. Wan er den Zedul sehete, wurde er die Schrifft und wessen Hand selbige seye, wohl

kenne und so mithin sagen können, wer solchen geschriben habe. Das dem Herr Statthalter auf der Muhr auf sein Begehren unter dem fürstlichen grösseren Cantzleysigill ertheilte Attestat angehend, wüsse er aber auch nit, wer solches geschrieben, wohl aber wüsse er, das der Fürst in seinem Zimmer dem Herr Statthalter auf der Maur solches selbst übergeben habe, er Herr Cantzler seye gegenwärtig gewesen. Und weilen man nun hauptsehnlich für dermahl von ihme als auch von Herr Statthalter auf der Muhr, welcher zwahr nit gegenwertig ware, sonderheitlichen über dise beyde Einsidler Zedul die Wahrheit haben wolte, so ist erkent und ermehret worden, das sowohl Herr Cantzler Weber als Herr Ambtsstatthalter auf der Muhr erstlichen ihren Ämbteren entsetzet, in Thurn gethan und auf ihre Kösten mit 100 wohlbewaffneten Mannen auf dem Rathhaus wohl verwahret und jedem Man für Tag und Nacht ein guten Gulden bezalt. Auch das Protocoll, worauf Herr Cantzler sich bezogen, disen Abend annoch 6 ehrlichen Landtleuthen die gleich ernamset worden, zur Verwahrung in die Hände gestellet werden solle.

Und weilen die Zeit der 4 Uhren vorbey ware, so ist auf morgens durch Herr Landtweibel widerum eine Landtsgemeind ausgekündet worden.

No. 153. Vor gehaltener Landtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 27. Mertz 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichem heyligen Gebett der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria samt eines christlichen Glaubens hat der regierende Herr Ambtsman gleich ambtspflichtig eröffnet, wie das ihme von ehrlichen Herren Landtleuthen angeleithet worden, das Herr Sibner Ulrich sich zu Lucern befunden und dort

auf den Gassen mit vielem Volk, auch Staatsherren umgeben gewesen und mit selbigen ernsthaft in geheim geredet habe. Man habe aber nicht hören mögen, was sie eigentlich miteinander geredet, jedoch falle die Sach sehr verdächtig. Mithin wolle Herr Ambsman seiner Schuldigkeit zufolge dises dem höchsten Gewalt eröffnet und angezeigt haben und überhin gewärtigen, was disfahls disponieret und vorgekehret werden möchte. Und da hierüber der Nothwendigkeit nach eine Umbfrag gehalten, als ist nach gewalteten zerschiedenen Rathschlägen endtlichen dahin ermehret und erkennt worden, das allererstens sowohl die Sibnertruken als Kirchenlaad, so dem Herr Sibner Ulrich von dem loblichen Steinerviertel und dan von dem loblichen Kirchgang Steinen anvertrauwet worden, anhero gebracht, ein

p. 78

Inventarium über die darin sich befindende Sache gezogen und wan etwas in dem Haus zu finden, so auch in dise Truken gehören möchte, darin gethan und dannethin unterdessen in das Archiv in Verwahr gelegt werden sollen. Und da auch gegenwertig an der Landtsgemeind eröffnet und angezeigt worden, das Herr Sibner Ulrich wider unseres Standts Freyheit, Ehre und Ansehen höchst gefährlich und höchst ärgerliche Reden auch hier im Land ausgestossen habe; als ist erkent worden, das wan jemand etwas dergleichen oder sonst etwas böses, so dem Vatterland und sonst schädliches und nachtheillig seyn möchte, über ihne wüssen wurde, der solle es bey seinem Vatterlandseyd eintweders heut nach der Gemeind oder morgens vor der Gemeind denen hierzu zum Process verordneten Herren, als Herr Richter Frantz Antoni von Ospenthal, Herr Capellvogt Antoni Schuoller, Herr Richter Baltasar Steiner, Herr Kertzenvogt Christophel Trütsch, Herr Richter Baltasar Detlig und Herr Lieutenant Dominic Sutter anzuzeigen schuldig seyn.

Und weilen Herr Sibner Ulrich in Lucern gesehen worden, so ist erkent und befohlen, das ein expressen Laüfferbott mit einem Schreiben dahin abgefertiget und betrettenden Fahls dessen Handvestmachung und Auslifferung nach eydtgnössischen Rechten anverlanget werden solle.

p. 79

Mithin auch alle seine Mittel und Gütter indessen sequestriert seyn und sein Haus auf sein Kosten mit 12 Man Tag und Nacht verwachet werden solle, damit nichts aus dem Haus weggetragen werden könne. Disen 12 Wachten solle jeden für Tag und Nacht aus dessen Vermögen ein guter Gulden bezahlt werden.

Es ist auch das an loblichen Standt Lucern seinetwegen per expressen Laüffersbotten abzugeben erkente Schreiben gleich öffentlich abgelesen und der Laüffer darmit abgeschiket worden.

2. Ist auch in Anzug gebracht worden, das die Wachten auf dem Rathhaus für die Verwachtung der beyden Herren Arrestanten allzustark seyen und mithin vermindert werden könnten. Als ist über disen Anzug erkent und ermehret worden, das anstatt der 100 Man dermahlen nit mehr als 24 Man, 12 vor Mitternacht und 12 nach Mitternacht in der nemlichen Besoldung zur Wacht gebraucht und solche von denen hunderten wechselsweis ausgezogen werden sollen.

3. Wan dan auch wohlmeinend angerathen worden, das in allen Kirchgängen unsers gefreyten Lands als auch bey unseren Angehörigen durch die Herren Pfarrherren allgemeine Gebetter zu Aufnahm und Erhaltung unsers liebwerten Vatterlands angestellet werden solten, als ist solches ermehret und dem Herr Landtweibel die Commission auferlegt worden, ihro Hochwürden Herr Commissari anzuzeigen,

p. 80

das er desswegen denen Herren Pfarrherren es wissenhafft mache, auf das wie angerathen allgemeine Gebetter angestellet werden.

4. Hat Tit. Herr Landamman und Pannerherr Weber die wider Peter Antoni Ulrich gestern eingwendete Beschwerd widerhohlet und da Peter Antoni Ulrich sich entschuldiget, das er nichts wider den Herr Landamman und Pannerherr Weber geredet, viel weniger denselbigen in seinem gethanen Rathschlag specificieret habe, sondern lasse ihne als ein brafer Ehrenherr gelten und wisse nichts ungerechtes über ihne. Als hat auch Herr Landamman und Pannerherr Weber alle Freundschaftsversicherung gegen den Peter Antoni Ulrich gethan und so mithin ist Tit. Herr Landamman und Pannerherr Weber neuerdingen als Pannerherr durch ein Mehr ~~bestätet~~ und auch Peter Antoni Ulrich als ein Ehrenman bestätigt und also diser Handel freundschaftlich an sein Ende gelegt worden.

5. Da dan auch Anzug beschehen, das man die Herren zu Formierung des frantzösischen Processus ernamsen und also den frantzösischen Process fortsetzen wolle, als ist nach gewalteten unterschiedlichen Meinungen ermehret und erkent worden, das die jenige Herren den Process widerum fortsetzen sollen, welche denselben letzthin auch gemacht haben. Anstatt des abgesetzten Herr Pannerherr Jützen ist Herr Landtshaubtman Pfihl zu dem Process

p. 81

mit denen schon benamseten übrigen Herren ernamset worden.

6. Haben auch die beyde abgesetzte Herren Carl Domini Jütz und Frantz Antoni Reding durch ein Herr Vorsprech umb Verlängerung des Termins zu Austheilung des Sitzgelds bitten und anhalten lassen, welches ihnen auch bis Mayen gnädig zugestanden worden.

7. So ist dan auch das Geschafft wegen Herr Cantzler Weber vorgenommen und von dem regierenden Herren Ambtsman der hohen Landtsgemeindversammlung eröffnet worden, wie das er nebst denen 6 zu Verwahrung des Protocolls ausgeschossenen Herren dem Herr Cantzler Weber die beyde Einsidlerschriefften, nemlich den für falsch erkenten Zedul von 18 Puncten und das dem Herr Statthalter auf der Muhr zu Einsidlen übergebene Attestatum vorgezeiget und das Herr Cantzler, nach deme er solche eingesehen gesagt habe, das ein gewüsser Johannes Haag aus dem Thurgöw gebürtig, solche als Cantzlist aus des Fürsten Befehl geschrieven habe. Zumahlen dan auch der regierende Herr Ambtsman nebst denen 6 Herren Landtleuthen weithers referiert, das was die Auszeichnung der Krämerständlenen betreffe, es in dem Protocoll erfindtlich seye, das Herr Cantzler Weber damahls als Landtsekellmeister vor dem gesessenen Landtrath desswegen den Befehl gehabt habe. Als ist das Urkund de anno 1745

p. 82

und die gesessene Rathserkantnus von anno 1746 aus dem Protocoll abgelesen und ermehret und erkent worden, das Herr Cantzler Weber dises Puncti wegen, was die Setzung der Marchsteinen und Auszeichnung der Krämerständen betreffe, für unschuldig erkent seyn solle. Weilen dan eben diser Ständlenen wegen gleich unterschiedliche Rathschläg auf den Bahn gekommen, ob man denen Einsidleren erlauben wolle, wie vor alten ihre Krämerständ auf den Platz hin und her, wo jedem gefällig, stellen zu mögen oder ob man einige Einschränkung machen oder aber es bey dismahliker Verordnung bewenden lassen wolle.

Als ist dises Punctum auf die Mayenlandtsgemeind verschoben und inzwischen mit Herr Cantzler Webers Sachen fortzufahren erkent worden. Dem zufolg dan ist es wegen denen beyden Einsidler Zedlen in die Umfrag gekommen, ob Herr Cantzler Weber auch desswegen für unschuldig anzusehen seye ~~und~~ oder ob man ihne für schuldbahr desswegen finden thue oder nit. Und weilen zerschiedene Meinungen desswegen gewaltet und aber die Zeit der 4 Uhren vorbey geruket, so ist dises Punctum ohnaustragemacht gelassen und von Herr Landtweibel auf morgens widerumb eine Landtsgemeind ausgekündet worden.

p. 83

No. 154. Vor gehaltener Landtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 28. Mertz 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichem heyligen Gebett der 5 Vatter unser und Ave Maria samt einem christlichen Glauben zu Ehren der 5 heyligen Wunden Jesu Christi, auch nach Abbettung eines heyligen Vatter unser und Ave Maria zu Ehren des seeligen Vatter Bruder Clausen und nach demme der regierende Herr Landamman eine kurtze, wohlmeinende Anred und Ermahnung zum lieben Frieden abermahls gethan, hat man allererstens die Umfrag gewohntermassen gehalten, wie man die Landtsgemeind anfangen und was für ein Geschafft man zuerst vornehmen wollen. Und da zu gleicher Zeit von dem regierenden Herrn Landamman auch eröffnet worden, wie das ein Schreiben von ihr fürstlichen Gnaden zu Einsidlen an Landamman, Rätthe und Landtleuth adressieret ihme eingekommen seye, so er hier wohl verschlossen bey sich habe, zumahlen habe ihme Herr Richter Detlig auch Schriefften, die ihme von einem gewüssen Pater von Einsidlen seyen zugeschiket worden, übergeben, damit solche der Landtsgemeind dannethin können eröffnet werden. Als ist nach gewalteten unterschiedlichen Meinungen, das man mit Herr Cantzler Webers Sachen allwo man

gesteren das Geschäft verlassen, widerum fortfahren und darnach die Schreiben abhören wolle, endlich dahin ermehret und erkent worden, das man der Gerechtigkeit zuefolg und zur Reputation des Standts heutiges Tages Examinatoren ernamsen wolle, welche gleich während der Landtsgemeind die beyde Arrestanten, Herr Cantzler Weber und Herr Statthalter auf der Muhr auf dem Rathaus über diejenige Puncten, so man ihme gleich hier an der Landtsgemeind eingeben werde, examinieren und die Examina der Landtsgemeind hinderbringen sollen, wornach man sich dan vorbehalte, hierüber nach Gerechtigkeit zu urtheillen. Damit aber alles unpartheysch zugehen möge, so sollen dato zu Examinatoren erwöhlet seyn Herr Landtvogt Johan Caspar Ulrich, Herr Capellvogt Antoni Schuoller und Herr Lieutenant Domini Sutter nebst Herr Unterschreiber Fassbind als Schreiber, welche auch auf der Stelle den Eyd der Verschwiegenheit und die Examina und den Process in allen Treuen nach ihren eydtlichen Gutgedunken zu führen öffentlich ablegen müssen. Hiermit auch ermehret worden, das allererstens Herr Statthalter auf der Maur und erst nachgehends Herr Cantzler Weber über die disen dreyen Herren Examinatoren für jeden Arrestant insbesondere schriftlich eingegebene und vorläuffig an hoher Versammlung abgehörte Puncten examiniert werden solle. Und solle auch bey disem Examen kein andere Sprach als teutsch gefragt und geschrieben werden.

Wie dan die Herren Examinatoren gleich bey der Hauptsach anfangen und keine unnöthige Umständ in disem Examen gebrauchen, ihnen jedoch aber überlassen seyn solle, wan sie bey Eyden etwas zu fragen gedunkte, sie es wohl sollen fragen mögen.

2. Hierauf ist man mit der Umfrag weitters fortgeschritten, ob man nun die bedeute Schreiben öffnen und ablesen lassen wolle oder nit. Weil man aber solche für einmahl ohneröffnet beyseiths zu lassen für gut befunden, so seynd hierauf diejenige Herren Räth, so an der am Sonntag gehaltenen Landtsgemeind nit gegenwertig gewesen, vorgenommen und die Entschuldigung ihres damahligen Ausbleibens von ihnen anverlanget worden. Demzufolg Herr Sibner Felix Abyberg sich der erste entschuldiget, wie das er wegen einem gewissen seines Herr Bruders seligen Kinderen zugefallenen Erb, weil er deren Vogt nacher Bremgarthen habe verreisen müssen, wie er auch desswegen ein Schreiben vorgewiesen und solches öffentlich ablesen lassen hat. Derowegen er durch ein einhelliges Mehr dises Ausbleibens wegen entschuldiget und liberiert worden.

Gleicher Gestalten seynd auch Herr Generals Keyd und Herr Major Stadtler, weilen sie unpässlich, für entschuldiget gehalten worden.

Es hat auch Herr Jakob Inderbitzin angezeigt, das Herr Landamman Erler krank seye, desswegen auch er für dermahl entschuldiget, darbey aber auch ermehret worden, das wan er widerum genesen, sich alsdan selbst veranthworten und entschuldigen solle.

3. Hat auch Herr Rathsherr Domini Steiner angebracht, das man ihme vorgehalten habe, als wan er für die Herren Jütz und Reding Sitzgeld gut gesprochen hätte. Dahero wolle er denen Herren Landtleuthen überlassen, die nöthig findende Vorsorg zu nemmen und oder bey dem ersteren oder aber bey dem letzteren Termin wegen Austheilung der Sitzgelder zu verbleiben. Worauf unterschiedliche Rathschläg gewaltet und aber erkent worden, das man bey dem ersteren desswegen ergangenen Mehr verbleiben wolle. In Gefolg dessen dan dise Sitzgelder dise künfftige ~~Woche~~ Osterfeyrtäg hindurch ausgetheillet werden sollen.

4. Ist auch angerathen worden, das denen Soldaten, so die Nacht hindurch in des gewesten Herr Pannerherr Jützens Haus gewarhet, wie nicht minder auch denen jenigen, so die Fähnen zum Einbegleithen des Panners abgehohlet, ihr Besoldung von dem abgesetzten Pannerherr Jütz bezalt werden solle. Welcher Anzug auch also ist ermehret worden, also zwahr das der geweste Herr Pannerherr Jütz sowohl denen so gewachtet, als denen so in dessen die Fähnen aus den Quartieren abgehohlet, auf jeden Man nach Meinung schon vorhinigen Landtsgemeinderkantnus bezallen und das Geld jedem Hauptman für seine Mannschafft einhändigen solle.

5. Ist auch dem banisierten Erasmus Kuoriger das Bando und das Land für einmahl so weith aufgehoben worden, das er vor erst künfftige Mayenlandtsgemeind persöhnlich erscheinen und sich veranthworten dörffe, so dann ist auch

6. angezeigt worden, das zu Einsidlen solle geredet worden seyn, nemlich das einer solle gesagt haben, das er in Zeit da die Harten den heyligen Rossenkrantz gebetten, in diser Zeit lieber in der Höll als in disem Rosenkrantz seyn wolte. Zumahlen das einige Einsidler wider die hohe Landtdsgemeinderkantnus protestiert haben. Dahero ist ermehret und erkent worden, das über die jenige, so wider Gott und seine liebe Mutter, wider den heyligen Rosenkrantz und wider die Freyheit geredt, auch welche wider die hohe Landtsgemeinderkantnus protestiert, der Process durch diejenige Herren solle gemachet werden, welche zu Formierung des Processus über Herr Sibner Ulrich ausgeschossen seynd. Mithin sie die nöthige Kundtschafften von Einsidlen anhero beruffen sollen. Und sollen die jenige, so etwas von dergleichen Sachen wüssen mögen, es disen Herren eingeben, damit die Kundtschafften hierüber abgehört werden können.

Und weilen die 4 Uhren bereiths angenahet, so ist durch Herr Landtweibel auf morgens widerum eine Landtsgemeind ausgekündet worden.

Vor gehaltener Landtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 29. Mertz 1765.

Nach deme der Anfang mit Abbettung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria samt einem christlichen Glauben nach dem ruhmwürdigen Exempel unseren in Gott ruhenden Vorfaherren gemachet und durch den regierenden Herrn Ambtsman angezeigt worden, wie das nach der Willensmeinung der hohen Landtsgemeind in Herr Sibner Ulrichs Haus zu Steinen die Sachen durch die Ambtsleuth verschlossen und in ein Inventarium gezogen worden und das die dort sich befindliche Wacht anhalten thue, das man ihnen über den schon erkenten Sold des guten Guldens für Tag und Nach annoch etwas weniger für Speis bewilligen und zukommen lassen möchte. Als ist nach Gebraüchen eine Umbfrag darüber gehalten und ermehret und erkennet worden, das die Wacht umb die Helffte vermindert, mithin anstatt zwölff Wachten nur 6 Wachten hinfüro bis auf weithere Verordnung sowohl für Tag als Nacht gebraucht, ihnen für Tag und Nach ein guter Gulden bezalt und solche 6 Man auszuziehen denen Hauptleuthen zu Steinen überlassen und solche solange die Wacht dauret, abgewechslet werden sollen.

Es ist auch dem Herr Sibner Ulrich der Geltenruff auf zukünfftigen Dinstag zu Halten erkent und jedem Creditor sein Recht nach seinem gelegten Schätzschilling nach unseren Braüchen und Rechten gelassen; mithin auch Herr Landvogt Richli und Herr Landvogt Ulrich

der Facultet des Herr Sibners zu Vögten ernamset und dem Herr Landvogt Ulrich überlassen worden, in seiner Abwesenheit an seiner Statt sein Herr Bruder, Kastenvogt Frantz Carl Ulrich bestellen zu mögen, welche so mithin in Beyseyn des Herr Rathsherr Inderbitzins als bestellten Fiscalen namens des Herr Landtsekellmeisters mit denen Leuthen leithen und rechnen sollen. So folglich solle auch disen Herren der Schlüssel zu der Sibnertruken und zu der Kirchenlaad übergeben werden, damit dieselbe die Rechenbücher und dise beyde Laaden in Beyseyn des Herr Kirchenvogten untersuchen können.

Nach deme auch der über den ausgetretenen gewesten Sibner Martin Antoni Ulrich bis dato gepflogene Process abgehört, als ist erkent worden, das an alle lobliche Stände der Eydtgnoschafft sein Beschreibung geschiket und freundeidtgnössisch und nachdrucksam anverlanget werde, das im Fahl der von hier ausgetretene Sibner Martin Antoni Ulrich von ihnen betretten wurde, dieselbe ihne handvest machen und zufolg eydtgnössischen Rechten denselbigen wegen seinen wieder unsers Standts Freyheit, Ehr und Ansehen höchst gefährlich und höchst ärgerlichen ausgestossene Reden anhero überliffieren möchten. Wie dan demjenigen, so ihne lebendig einliffieren wurde, nebst Abtrag der obrigkeitlichen Kösten, einhundert Thaller Recompens gegeben werden solle. Mithin solle der über ihne erkente Process weitters fortgeführt werden und sollen die Kundtschafften sowohl hier im Land als auch bey denen Angehörigen und allerohrten haro,

wo etwan Indicia von Wichtigkeit über ihne fallen möchten, eingehohlet werden.

Endtlich ist Herr Sibner Ulrich, weil er schon würrlich durch den Process eint und anderen schwehren Sachen überzeuget, seines Sibnerampts, des Rathsplatzes und aller Ämbter entsetzet worden.

Und weilen die Frauw Sibnerin bittlichen anhalten lassen, das sie mit ihren Kinderen aus dem Haus anhero in Herr Hauptman Itel Reding als ihres Herr Schwagers Haus gehen dörffe, so ist solches ihro gantz geneigt willfahret worden.

Da dan auch von dem regierenden Herrn Landamman eröffnet worden, wie das zwey abgeordnete geistliche Herren von seiner fürstlich Gnaden zu Einsidlen sich anmelden lassen, umb vor dise gegenwertige hohe Versammlung kehren und ihre aufhabende Commission ablegen zu mögen. Und da auf dises Eröffnen hin unterschiedliche Meinungen gewaltet und hauptsehnlich für bedenklich erfunden worden, in disem obwaltenden Geschäft mit Herr Cantzler Weber sich gegen der Geistlichkeit zu Einsidlen in etwas hinein zu lassen. Als ist ermehret und erkent worden, das man dise Herren Abgeordnete von ihr fürstlichen Gnaden zu Einsideln nit Anhören wolle, weilen das fürstliche Gottshaus die Landtsgemeind nicht für den Richter habe erkennen wollen. Gleicher Gestalten ist auch erkent worden, weilen man aus genugsammen Ursachen besser zu seyn finde, das man mit der Geistlichkeit in dem Einsidler Geschäft nichts zu schaffen haben wolle, als sollen dem Fürsten sein an Räth und Landtleuth aberlassene

Schreiben, wie auch das Schreiben so an Herr Richter Detlig von einem gewüssen Pater eingekommen, widerum zuruk geschiket werden.

Wan dannethin die mit denen inhaftierten Herren Cantzler Weber und Statthalter auf der Maur gepflogene Examina abgehört und überhin von denen Herren Examinatoren selbst die mündtliche Relation abgestattet und referiret worden, das was die von Herr Cantzler Weber an Herr Statthalter auf der Maur aberlassene Brieff betreffe, Herr Statthalter auf der Maur wie auch Herr Cantzler Weber beyde sich darauf bezogen und desswegen Herr Statthalter auf der Maur gesagt, habe, das dise Brieffschafften in seinem Haus in einem Kasten ligen werden, wesswegen sie den weitheren Befehl gewärtigen wollen. Als ist denen Herren Examinatoren ihre Verrichtung belobet und weilen die Examina nicht vollkommen beendet, ermehret und erkent worden, das die Herren Examinatoren mit denen Examinibus nach Form der Rechten, über die Puncten, so ihnen weitters werden eingegeben werden, noch weithers fortfahren und die in Herr Statthalter auf der Maurs Haus desswegen befindliche Schriffthen abhohlen, auch die Kundtschafften wegen Herr Cantzler Weber von Einsidlen anhero beruffen sollen. Zu dem Ende es in Einsidlen solle ausgekündet werden, das wer etwas bey Eyden über Herr Cantzler Weber anzuzeigen wüsse, solche sich in hier vor denen Herren Examinatoren auf den Tag, so sie ihnen alsdan ansetzen werden, einfinden und ihre eydtliche Zeugsame ablegen sollen.

Als man nun weittere Umbfrag gehalten, was man etwan weitteres dem Vatterland nutzliches vornehmen wolle, als ist auch angerathen worden, das die Post von dem Rössli hinweg genommen und in Herr Landtshauptman Pfihlen, als in ein vatterländisches Haus übersetzt werden solte; dahero dan ermehret und erkent worden, das die Post in Herrn Landtshauptman Pfihlen Haus zum Pfauen übersetzt und zu dem Ende ein Kistlin verfertigt werden solle, damit die Brieff darin wohl versorget und nit auf den Tischen herumb gelegt werden. Zu welchem Kistlein niemand als Herr Landtshauptman Pfihl den Schlüssel haben solle. Mithin hat auch Herr Landtshauptman Pfihl den Eyd der treuen Verwaltung würrlich an öffentlicher Landtsgemeind abgeschworen.

Und weilen auch eröffnet worden, das sowohl wegen dem Einsidler als wegen dem frantzösischen Geschäft sowohl in als aussert dem Rath über eint und anderen sehr schimpfliche Vorwürffe und Bedrohungen geschehen seyn sollen. Als ist der Eyd der Verschwiegenheit in disen beyden Sachen bey allen Rathsfreunden und bey denen so im Rath sitzen, aufgethan und erkent worden, das alles was vor einem Jahr sowohl wegen dem Einsidler als wegen dem frantzösischen Geschäft zuruk geblieben und seithero vorbey gegangen, das einsidlerische der Einsidler, das frantzösische aber der frantzösischen Commission bey Eyden eingegeben werden solle.

Demmenach hat der regierende Herr Landamman auch angebracht, wie das er auf morgens einen gesessenen Landtrath wegen eingeloffenen unterschiedlichen obrigkeitlichen Schreiben nothwendigerweis ansetzen müssen, folglich auf morgen nicht könne Landtsgemeind gehalten werden. Als ist auf disen Anzug hin erkent worden, das die eingekommene obrigkeitliche Schreiben anhero vor die Landtsgemeind abgehohlet und abgelesen werden sollen. Und dem Folg geschehen und einige hievon öffentlich belesen worden, obzwehr inzwischen ist angerathen worden, das man die gesessene Landtrath abstellen und stat deren dreyfache Rāth halten wolle. So ist jedannoch ermehret und erkent worden, das die gesessene Rāth in sich ereignenden Umständen und so offt es bedürfftig seyn wird, bis auf weithere Verordnung ihren Fortgang haben und also auch dise Schreiben widerum vor den gesessenen Rath verwiesen seyn sollen. Es solle aber in Zukunfft kein Rath noch Commission anderstwo als auf dem Rathhaus gehalten werden. Mithin seyend die Winkelrāth gāntzlichen und solcher Gestalten verboten, das wer bey einem solchen Winkelrath gegenwärtig erfunden wird, ein solcher wūrklich zum Beysäss gemacht und erkent seyn solle.

Wan dan auch das Tabac rauchen in der Landtsgemeind als eine unanständige Sach angesehen worden, als ist auch ermehret und erkent worden, das das Tabac rauchen in der Landtsgemeind bey einem halben Thaller Bus verboten seyn solle.

Dessgleichen hat man auch gewahret, das einige Landtsgemeinden hindurch in denen nächst umb die Landtsgemeind herumb ligenden Häuseren Wein, Most und Brantz ausgeschenkt worden. Als hat man sich der alten Verordnung widerumb erinneret und ist das Wirthen

in denen umb die Landtsgemeind herumb ligenden Häuseren mit Wein, Most und Brantz für alle inskünfftig haltende Landtsgemeinden hindurch bey Gulden 50 Bus, so offt es zu schulden komt, abgeschlagen und verboten worden.

Letztlichen ist auch von einigen Herren Landtleuthen der vor einem Jahr von der Obrigkeit gemacht wordenen Einsidlerprocess abzulesen anverlangt und angerathen worden solchen abzuhören. Dahero solcher auch abgelesen und mit disem Ablesen die Landtsgemeind für den heutigen Tag beendiget, so mithin auch von Herr Landtweibel in dem loblichen Steinerviertel und loblichen Mutathallerviertel auf zukünfftigen Palmensontag Viertelsgemeind zu halten ausgekündet worden.

Vor gehaltener Landtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 10. Aprilis 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichem heyligen Gebett hat der regierende Herr Landamman eine wohlmeinend kurze Anred gehalten umb die Ursach heutiger Landtsgemeind entdeket, wie das nemlich die Examina und der Process mit denen beyden Herren Cantzler Weber und Statthalter auf der Maur nach Meinung der Herren Examinatoren bereits vollendet seye; dahero unsere gnädige Herren veranlasset worden seyen, die Landtsgemeind auf disen Tag ausschreiben zu lassen, damit der hohe Gewalt selbst den Sachen abhören und

und nach ihrem Rechtbedunken hierüber abschliessen könne. Und da man nun die Umfrag zu halten angefangen, was man zuerst fürnehmen und mit was für einem Geschäft man den Anfang machen wolle, so hat sich Herr Lieutenant Jacob Domini Sutter auf Anlass des Herr Capellvogt Antoni Schuollers wider Herr Richter Detlig erklaget, welcher Gestalten Herr Richter Detlig ihme vorgehalten habe, wie das er Herr Lieutenant Domini Sutter glaub nit sauberes Papier habe, derowegen hat er anverlangt, das Herr Richter Detlig, wan er etwas über ihne wüsse, es öffentlich anzeigen solle, ansonst er verhoffe, das ihme werde Satisfaction verschaffet werden. Weilen aber Herr Richter Detlig nit gegenwertig ware, als ist ermehret und erkent worden, das ein Lauffer ihne aufsuchen und anhero an die Landtsgemeind abholen solle, inzwischen man den Process über Herr Cantzler Weber und Herr Statthalter auf der Maur fürnehmen wolle.

Solchem nach ist der über Herr Cantzler Weber und Herr Statthalter auf der Maur verfassete Process in seinem vollkommen und gāntzlichen Zusammenhang abgehört und allererstens über Herr Cantzler Weber zu urtheillen erkent worden.

Und da derohalben die behörige Umfragen gehalten und von dem regierenden Herrn Landamman auch eröffnet worden, das ihr fürstlichen Gnaden zu Einsidlen zwey Schreiben samt Beylaagen an Landamman und gesessenen Landrath adressiert aberlassen, der Rath selbige auch belesen; hingegen aber befunden habe, das dem Inhalt und das Begehren von ihero fürstlichen Gnaden der hohen Landtsgemeind

p. 96

solle eröffnet werden und dahero der regierende Herr Landamman seinem Ambt gemes deren Enthalt in substantia eröffnet, wie das ihero fürstliche Gnaden sich erklagen, das man sein an die hohe Landtsgemeind eingeschikte Schreiben ohneröffnet ihm widerum zuruk geschiket, auch seinen abgeordneten zwey geistlichen Herren kein Gehör verliehen habe. Nicht minder füge er in disem seinem Schreiben bey, ein Articul von einer Convention von anno 1645, krafft welchem er vermeine, das er seine Beamtete sowohl innert der Mauren als aussert der Mauren allein bestraffen möge. Als ist auf dises Eröffnen hin eine Umfrag gehalten worden, ob man dise Schreiben ablesen lassen wolle oder nit. Nach unterschiedlich gewalteten Meinungen aber und nach demme von Herrn Landtsekellmeister Hedlinger als Archivist angezeigt worden, das ein solcher Vertrag und Convention an dem Rothenthurn anno 1645 zwischen geist- und weltlichen Ausschüssen und Ehrenpersohnen seye getroffen worden, krafft welchem der Fürst zu Einsidlen sein Beamtet sowohl innert als aussert denen Mauren wie geredet, allein bestraffen möge. Als ist hierüber ermehret und erkent worden, das dise beyde Schreiben samt ihren Beylaagen einmahl beyseiths gelassen und von Seithen der hohen Landtsgemeind aus ein höffliches Schreiben (wie nachstehend zu sehen ist) an iher fürstliche Gnaden aberlassen werden solle.

Schreiben an iher fürstliche Gnaden zu Einsidlen. Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr. Mittlest diser unser freundnachbahrlicher Zuschrift haben wir euwer fürstliche Gnaden geziemend benachrichtigen wollen, was Gestalten

p. 97

die beyde Schreiben, welche euwer fürstliche Gnaden in betreff des allhier in Verhafft gelegenen Cantzler Webers an Landamman und Rath abzulassen beliebt haben, bey heutig abgehaltener gesessenen Landrath vorgetragen und abgelesen worden. Wan nun bey unser allgemeinen Versammlung uns von unserm regierenden Herr Ambtsman deren Inhalt substantialiter eröffnet und anbey sonderheitlichen vorgestellt worden, wie das euwer fürstliche Gnaden sich sehr beschwehren, das dero ersteres an uns erlassenes Schreiben ohneröffnet zuruk gesendet, so danne auch die abgeordnete Herren Capitularen nicht angehört worden: Als sollen wir anmit voraus euwer fürstliche Gnaden unsere aufrichtige Gesinnungen dahin an Tag legen, das solches keineswegs aus einiger Abneigung gegen euwer fürstliche Gnaden und dero fürstliches Gottshaus, sondern einzig und allein darumben beschehen, das wir das mit Herr Cantzler Weber als unserm Landtman vorgehabte Geschäft vor hinweg zu nemmen und mit keinen anderen Sachen zu vermischen für gut zu seyn erachtet haben. Dessenachen danne gantz freundnachbahrlich und aufrichtig versichern können, das wir euwer fürstliche Gnaden und dero fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten keineswegs zu bekränken gedänken. Entgegen aber auch wie billich unsern Recht und Gerechtigkeiten aufrecht zu erhalten uns obgelegen seyn werde. Sofern aber euwer fürstliche Gnaden wegen sothanen Recht und Gerechtigkeiten in dem eint oder anderen sich beschwehret befinden solten, so wollen wir auf erst gelegene Zeit solche Beschwerden gantz willig und bereit anhören, massen uns auch selbstnen liebe seyn wurde, das alle zwischen unseren beydseithig gegen einander habenden

p. 98

Rechten sowohl als auch wegen denen Unterthanen sich eusseren mögenden Anstössigkeiten gantz freundschaftlich ausgeglichen werden könnten. Und gleich wie wir nun vor allem aus von euwer fürstlichen Gnaden so ruhmwürdiger Regierung als friedliebenden Gesinnungen vollkommenest überzeugt seyend, also werden auch euwer fürstliche Gnaden sich bestens gesichert halten, das wir auch unserseiths die gleiche Gesinnungen stets zu ernehren und allein dennen was immer solche stöhren möchten möglichst vorzubiegen, so willig als bereit seyn werden. Wir bitten also den Allerhöchsten, das er solches gnädig bestätten und uns samtliche durch die Vorbitt seiner gnadenreichen Mutter mit seiner göttlichen Obsorg erhalten wolle, Geben den 10. Aprilis 1765. Landamman, Rāth und Landtleuth zu Schweytz an einer öffentlichen Landtsgemeind zu Ybach vor der Brugg beyeinander versammlet.

Welchem nach danne widerum das Geschafft mit Herr Cantzler Weber, welcher als ein Landtman von hier und nicht als ein Beambteter von ihr fürstlichen Gnaden zu Einsidlen umb so ehnder angesehen werde, als selbiger auch den Eyd zu dem regierenden Herr Landamman Frantz Domini Pfihl an der Landtsgemeind abgeleget hat, fürgenommen und erstlich durch ein einhelliges Mehr erkent worden, das man das Geschafft deren beyden Herren Weber und auf der Maur heutiges Tages ausmachen wolle. Und da von Herr Landamman und Pannerherr Weber, Herr Hauptman Hediger als erbetteten Vorsprech und übrigen Herren und Landtleuthen

p. 99

Herr Cantzler Weber auf eine ganz bittlich und demüthige Weis einer hohen Landtsgemeind zu Gnaden recommendiert worden. Ist mit gleichem einhelligem Mehr auch erkent, das man den Herr Cantzler Weber nit an Ehren, sondern an Gut bestraffen, so mithin an Ehren verschont bleiben solle. Und da die weittere Umfrag über die Straff gehalten, so ist einhellig ermehret und erkent worden, weilen lauth Process Herr Cantzler Weber genugsam überwiesen, das er als ein Landman zu Schweiz in dem Einsidler Geschafft und sonst verfähet habe, wie es dan der rechtsförmkliche Process in allweg zeige. So solle er mithin zu wohl verdienten Straff halbe Process-, Wacht- und dessentwegen gehabte Landtsgemeindkosten zu bezallen und über das denen Vätteren Capucineren zu Schweiz und zu Arth miteinander Gulden 100 zu erlegen schuldig seyn, damit die Vätter Capuciner zu Schweiz und zu Arth für dise Gulden 100 heylige Messen lesen und ihres gewohnt heilige Gebett für unser gesamte liebwährte Vatterland verrichten thuen, auch solle er seiner Ämbter alle Zeit entsetzet und solcher unfähig seyn.

p. 100

Es haben auch die Herren Examinatoren angezeigt, wie das einige Einsidler durch disen Process fähbahr, ja sogahr einer Meyneyd erfunden worden. Dahero ist erkent und befohlen worden, das die Herren Examinatoren diejenige, so sie für Mayneyd erfunden, der Cantzley eingeben und solche disen Abend annoch von Einsidlen durch den Lauffer und zwey Landtleuth abgeholt und in Thurn gethan werden sollen.

Schliesslichen hat Herr Sibner Beeler verlanget, das ihme die Sibnertruken und Kirchenlaad des loblichen Kirchgangs Steinen auch möchte übergeben werden, damit man solche erlesen und er als Sibner solche versorgen könne.

Worüber man auch erkent, das solche Sibnertruken und Kirchenlaad dem Herrn Sibner Beeler überliffert werden solle, wie dan auch zugleich die umb des gewesten Sibner Martin Antoni Ulrichs Haus bestellte Wachten widerum aufgehoben und erkent worden, das der Knecht mit einer Wacht allein in das Haus gethan und selbige das Haus und was darin seyn mag, wohl verwachen und die Sachen auf das fleissigst und treuweste bis auf weithere hohe Verordnung besorgen sollen.

Und weilen die Zeit der vier Uhren angeruket, so ist von dem Herrn Landtweibel allererstens eine

p. 101

Viertelsgemeind in loblichem Nitwässerviertel auf zukünfftigen Sontag und danne auf gleichen Sontag widerum eine Landtsgemeind ausgekündet worden.

No. 155. Vor gehaltener Landtsgemeind krafft der Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 14. Aprilis 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichem heiligen Gebett und nach gehaltener wohl gestelter Anred von Tit. regierenden Herren Landamman, ist die Umbfrag, wie man die Landtsgemeind anfangen wolle, gehalten und gleich anfänglich angerahten worden, das anstatt

p. 102

Herr Richter Beradin Ulrichs, weil er sich an letzter Landtsgemeind parteyisch erzeiget, ein anderer Richter ernamset werden solte. Nach demme aber dargegen vile andere Rahtschlög gewaltet, das namblich sein Handel an lester Landtsgemeind ausgemachet und seine Entschuldigung angenohmen worden seye, als ist hierüber erkent worden, das dem Herr Richter Ulrich, weil er lesthin sich verantwortet und gebetten, das man ihme seine verschossene Wort verzeichnen wolle, hiermit die Sach verzogen seyn und er als Richter wie bishin verbleiben und das Mehr weggeben solle.

Solchem nach danne ist die lesthinige Landtsgemeinderkantnus und das an ihre fürstliche Gnaden zu Einsidlen von gegenwärtig hohem Gewalt aus aberlassene Schreiben abgelesen und darüberhin, ob man zu Untersuchung unserer gegen einem fürstlichen Gottshaus habenden Rechten, wie auch des fürstlichen Gottshaus und der Waldtstatt Einsidlen Rechten ein Termin und allenfahls wie lang ansetzen wolle, unterschiedliche Rathschlög gethan, lesthlichen aber dahin erkennt worden, das man zuerst mit unseren Geschäften vortfahren, so dan aber erst ihre fürstliche Gnaden auf seine Zeit das Termin zu solcher Untersuchung ansetzen wolle.

Demmenach schon an lester Landtsgemeind eröffnet worden, wie das Herr Richter Baltasar Detlig

p. 103

vor einigen Tügen dem Herren Lieutenant Domini Suter bey Anlass einer gehaltenen Commission allzu nach und schimpflich an die Ehre geredt habe mit Sagen, das er nicht sauberes Papier habe. Wordurch die weitere Verhör der Kundtschafften unterbrochen und desswegen er Detlig durch den Läufer aus Befehl aufgesuchet aber nicht erfunden worden. So dan aber bey heutiger Versamblung von Herr Lieutenant Dominic Suter selbst an gebracht worden, das sie nunmehr sich vereinbahret und er Herr Richter Detlig ihne Herr Lieutenant als ein Ehrenman erkennt habe. Mithin diss Geschäft in Ruhe möchte gelassen werden. Wan nun aber auch zu denen sich gezeiget, das Herr Richter Detlig den Herr Capellvogt Antoni Schuohler bereden wollen, das der Process unterbrochen werden möchte und dessnachen danne des Herr Richter Detligs Entschuldigung über alles abgehört und die Umbfrag über dises Geschäft gehalten. Und nach unterschiedlich angerathenen Straffen dahin ermehrt und erkent worden, das Herr Richter Baltassar Detlig wegen ausgestosenen Reden und begangenen Fähleren zu seiner wohl verdienten Straff 800 heilige Messen, als 500 bey denen Vätteren Capucineren zu Schweiz und 300 bey denen zu Arth zum Aufnahm und Wohlstandt des liebwerten Vatterlandts lesen zu lassen verfelt seyn solle. Übrigens ist an seiner Statt

p. 104

Samuel Inderbitzi zum Process verordnet und Herr Lieutenant Dominic Suter wegen denen von Herr Richter Detlig und sonst desswegen über ihne ausgestosenen Reden gänzlichen liberieret und in seinen Ehren bestätigt worden.

Wan dan auch das Geschäft wegen schon erkannten Sitzgelteren auszutheilen für Carl Dominic Jütz und Frantz Antoni Reding widerumb in Anzug und darüber vile unterschiedliche Rathschlög auf den Bahn gebracht worden, als ist endtlichen ermehrt und erkent worden, das ihnen annoch acht Tag Dilation gestattet seyn solle. Und sollen beyde in Zeit acht Tagen bey Straff und Ungnad sich im Land befinden und ohne Erlaubnus der hohen Landtsgemeind nit aus dem Land sich begeben und solle danne auf nächst künfftigen Sonntag im gantzen Land ausgekündet werden, das man dise nambliche Wochen gleich nacheinander dises Sitzgelt an Gelt und guten Capitalbrieffen austheilen werde. Zu dem Ende solle ihnen auch das zu dem neuwen Kirchenbauw zu Schweiz gewidmete Gelt auf gute Versicherung und umb ein billich und gerechten Zins angelichen und abgefolget werden. Im Fahl aber dise beyde Herren bis auf gemelten erst künfftigen Sonntag demme kein Statt thuen solten, sollen sie in Thurn gethan werden. Übrigens solle auch das hier im Land auf den

p. 105

hinter der Obrigkeit ligenden Hinterlag aufbringende Gelt nicht denen beyden Herren, sondern dem Tit. regierenden Herrn Landamman zugebracht und bis zur Austheilung zur Verwahr übergeben werden. In betreff aber das ihnen zugestellt und widerumb eingesanten Attestats ist dahin geordnet worden, das das

angehoffte Gelt von dem fürstlichen Gottshaus St. Gallen aus seinen besonderen Ursachen nicht solle entlehnt oder aufgebrochen werden.

Auf das sich drey Landtleuth von Weesen für sich und in Nammen übriger daselbst gesessenen Landtleuthen sich in Unterthänigkeit gemeldet, das ihnen dises Sitzgelt auch zuerkennt werden möchte. Alss ist hierüber geordnet und erkennt worden, das das Sitzgelt denen zu Weesen gesessenen Landtleuthen und auch unseren Landtleuthen, welche in benachtbarhten Ohrten dienen, gebühren und bezalt werden solle.

Weiters ist auch in Anzug gebracht und angerahten worden, das man wegen Bestraffung dieser Herren und ihrer Fähleren ein factum ausgehen lassen wolle. Nach demme aber die mehrere Rahtschläg solches nicht für gut befunden, so ist solches zu unterlassen durch ein Mehr entscheiden worden.

Lestlichen ist wegen denen inhafftierten Einsidleren erkennt, das selbige, weilen die Zeit heut zu spath deren Process vorzunehmen, vor ersten 3 fachen Landraht verwisen seyn sollen.

p. 106

No. 150. Vor gehaltener ordinari Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 28. Aprilis 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heyligen Gebett der fünff Vatter unser, Ave Maria und des christlichen Glaubens hat der hochgeacht regierende Herr Landamman durch ein zierliche Anrede die gesambte hohe Versammlung der grossen Gutthat, so der Allerhöchste unseren Altforderen und ihren Nachkömmligen in Verleichung der edlen Freyheit erwisen, wie auch dargegen unser grossen Danksplichten und Obligenheit kräfttigst erinnert und den lieben Friden auf das nachtruckhsamste anbefohlen.

Wornach danne gewohntermasen die letzte Landtsgemeinerkantnus abgelesen und darnach wie man die Gemeind anfangen wolle die Umfrag gehalten. Und einestheils mit Besetzung der ersten Ämbteren, anderentheilss aber mit den Landtsgeschäftten den Anfang zu Machen angerahten. Letzlichen aber nur das Landammanamt zu besetzen erkennt worden. Solchem nach danne ist der regierende Herr Landamman Frantz Dominic Pfil ohngeachtet seiner gemachten Protestation, das er diss Amt nicht suche noch verlange, auch desswegen nichts bezahlen werde, auf zwey Jahr mit einheiligem Mehr zu einem Landamman erwöllet und darüber der gewöhnliche Eyd abgelesen und abgeschworen worden.

p. 107

Nach gehaltener Dankhred hat Tit. regierender Herr Landamman eröffnet, wie das seith lester Landtsgemeind von seiner fürstlichen Gnaden von Einsidlen zwey Schreiben eingekommen, so dan auch zwey Attestat von zweyen Doctoren, das erste das der geweste Landamman Frantz Antoni Reding zu St. Gallen unpässlich, dass andere aber das Herr General Reding noch immer zu Seedorff sich kränkhlich befinde. Weilen man aber zuerst mit den gemachten Processen fürzufahren für gut befunden, so ist vorläufig eine Umfrag gehalten und nach unterschiedlich erfolgten Rathschlägen dahin entscheiden und erkennt worden, das erstlich eines jedessen Fählbahren seine Fähler aus dem frantzösischen und Einsidler Process nacheinander abgelesen werden sollen. Andertens aber das lauth fehrndriger Landtsgemeinderkantnus der Fählbahren durch drey Kundschaftten überzeugt seyn solle.

Solchem nach danne hat Herr Landtshaubtman Pfil angebracht und eröffnet, wie das er vernehmen müsen, das über ihne auch processieret und mehrere Kundschaftten verhoret worden, da doch männiglich bekannt, mit was für einem vatterländischen Eyfer er sich immer an allen Landtssgemeinden und sonsten für das Wohlseyn des gemeinen Weesens bearbeitet habe und das auch der Process nicht für die vatterländische, sondern die frantzösische

p. 108

erkennt worden seye. Wan nun hierüber mehrere Rahtschläg ergangen, das man den Herren Landtshaubtman Pfil, weilen dessen vatterländisches Betragen männiglich bekannt, ohne weiteres liberieren wolle, hingegen aber von dem Herr Landtshaubtman Pfil selbst vorgestellet worden, das er keine Liberation, wohl aber das der Process über ihne abgelesen werden möchte verlange. Als seynd hierauf die über ihne aufgenommene Kundschaftten abgehoret und nach Verhör derselben dahin ermehret worden, das Herr

Landtsaubtman Carl Dominic Pfil, weilen er für kein Fähler erfunden werden könne, für vollkommen unschuldig erkennt seyn solle.

Darüberhin ist auch noch ermehret und erkennt worden, das derjenige oder diejenige, welche den Herren Landtsaubtman Pfil angeklagt oder die Kundtschafften der Comission wider ihn eingegeben, in sein Antheil Processkosten verfelt seyn solle.

Nach demme nun weiters über Landtvogt Johann Martin Reichlin der geführte Process sowohl wegen dem frantzösischen als Einsidlergeschafft abgelesen und die Umfragen darüber gehalten, als ist nach unterschiedlich gewalteten Meinungen dahin ermehret und erkennt worden, das Herr Landvogt Reichlis des Rahtspaltzes und aller Ehren und Ämbteren entsetzet, so danne auf jeden Landtman in Schilling 25 Sitzgelt

p. 109

nebst seinem Antheil Processkosten verfelt seyn solle und soll diss Sitzgelt in Zeit nächsten 14 Tagen in denen Kirchgängen ausgetheilet werden.

Auf das unterthänige Vorbringen des Lienhard Wigets ist auch ermehret und erkennt worden, das seinen beyden Söhnen zu Bellentz das jützisch und redingische Sitzgelt auch bezalt werden solle.

Wan dan auch unsere getreue liebe Angehörige Abgeordnete von der Landtschafft March, Einsidlen, Küssnacht und beyden Höffen abermahlen in Unterthänigkeit erschinen und umb die Bestätigung ihrer Rechten und Freyheiten angehalten, als seynd ihnen ihre habende Rechte und Freyheiten nit allein widerumb neuwerdingen bestätigt worden, sondern weilen durch unterschiedliche Rahtschläg sich geäuseret, das die eint oder die andere oder sambtliche Angehörige wegen ihren Rechten und Freyheiten beschwähret seyn möchten, hiermit dahin geordnet und erkennt worden, das die Angehörige, wan sie in etwas beschwähret seyn möchten, sonderheitlich das sie an denen Landtsgemeinderkantnussen geschwächet oder bekränkhet seyn wurden, ihre Beschwården der Landtsgemeind vorbringen mögen, damit solche untersucht und was billich und erforderlich, darüber erkennt werden könne.

p. 110

Betreffend das Einsidlergeschafft gegen einem fürstlichen Gottshaus Einsidlen ist dahin erkent, das solches vor erster Landtsgmeind, so es möglich, vorgehomen und die Schreiben abgehört werden sollen.

Weilen zu Beendigung vorhabender Geschafften mehrere Landtsgemeinden werden gehalten werden müssen, so seynd solche dato alle in krafft der Mayenlandtsgemeind gestellet und so mithin für einmahl auf nächsten Aposteltag Philippi und Jacobi, so dann heiligen Creutzestag und so man nicht vorhar die Sachen beendigen möchte, auch auf nächsten Sontag widerumb Landtsgemeind zu halten erkent worden.

Lestlichen ist auch erkennt worden, das die beyde einsidlerisch und der frantzösische Process dem regierenden Herren Landamman eingehändiget werden sollen.

No. 157. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 1. May 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlich heiligen Gebett undt angeruffenen göttlichen Beystandt, auch abermahlig landtsvätterlicher Anred von Tit. regierenden Herrn Landamman ist erstlich anstatt des gewesten Rahtsherr und Landvogt Richlins zu Berichtigung

p. 111

und Erörhrerung des abgewichnen Sibner Ulrichs seiner Habschafft ernamset worden Herr Sibner Melckhior Beler und Herr Richter Xavery Abegg, welchen nebst den übrigen von der Landtsgemeind darzu Verordneten der Gewalt in allweg bey ihren vöttlichen Eyden darin zu schalten und walten ertheilet und dem Herr Landtseckhelmeister, wan er im Land oder in seiner Abwesenheit dem Herr Rahtsherr Inderbitzi als gestellten Fiscalen die gute Aufsicht zu tragen anbefohlen worden.

Hierauf ist die Mayenlandtsgemeinderkantnuss abgelesen und recht verfasst befunden worden. Wan dan auch wegen Austheilung des jützisch und redingischen Sitzgelts widerumb in Anzug gebracht worden, wemme solches aigentlich gebühren und zukommen solle. Als ist hierüber erkennt, erlaüthert und ermehret worden, das dises Sitzgelt allen Landtleuthen, welche in unserem gefreyten Land und in unseren Landtvogteyen sitzen, wie auch denenjenigen, welche in anderen benachbahrten Cantonen dienen, zugebühren solle. In gleichem sollen diese Sitzgelter auch allen denenjenigen Landtleuthen, welche in der Fremde studieren oder auf der Wanderschafft sich befinden, wie auch allen denenjenigen, welche bis zur Austheilung dieser Sitzgelter 16 Jahr alt worden, bezahlt werden. Denenjenigen aber, welche unter

p. 112

der Zeit verstorben sollen so vil Landtsgemeinden sie dises Geschäftts wegen erlebt, so vil Sitzgelter gebühren. Allen denenjenigen aber, welche in fremder Fürsten- und Herren-, sonderheitlich in französischen Diensten sich befinden, solle nichts bezahlt werden und so einigen in frantzösischen Diensten schon etwas wäre bezahlt worden, solle solches unser Landsgemeinderkantnus gantz und gahr ohnschädlich seyn.

Solchem nach ist man widerumb zu Abhörung des frantzösisch und Einsidlerprocess und zu Bestraffung der Fählbahren geschritten und

Nach abgehörtem Process über Herr Rahtsherr Carl auf der Mur und nach gemachter seiner Entschuldigung, wie auch darüberhin gehaltener Umfrag und unterschiedlich gewalteten Rahtschlägen ist ermehret undt erkennt worden, das Herr Rahtsherr Carl auf der Mur zu seiner wohl verdienten Straff des Rahtsplatzes entsetzet und nebst Bezahlung seines Antheils Processkosten an Viertelsgemeinden Landtsgemeinden zu keinen Ämbteren mehr fähig seyn solle.

Nach abgelesenen Process über den Kirchenvogt Joseph Lienhard Erler und nach seiner gemachten Entschuldigung, wie auch gehaltener Umbfrag und gewalteten unterschiedlichen Rahtschlägen ist ermehret und erkennt, das Herr Kirchenvogt Joseph Leonhard Erler, weilen er sich an

p. 113

fehrndriger Straff nit besser erkennt, aller Ehren und Ämbteren, wie auch dess Wehrmeisteramts entsetzet und nebst seinem Antheil Processkosten annoch in Gulden 300 an die jährliche Wahlfahrt auf den Gubel verfelt seyn solle. Dese Gulden 300 sollen eintweders an gutem Capital oder an Gelt erlegt, damit solches zu Capital gelegt und der jährliche Zins darvon an gemelte Wahlfahrt verwendet werden könne.

Nach abgelesenem Process über Herr Rahtsherr Leonard Carl Giger und nach seiner gemachten Entschuldigung wie auch darüberhin gehaltener Umfrag undt gewalteten unterschiedlichen Rahtschlägen ist ermehret und erkennt worden, das Herr Rahtsherr Giger zu seiner wohl verdienten Straff des Rahts und aller Ämbteren entsetzet und nebst seinem Antheil Processkosten in Schilling dreysig Sitzgelt auff jeden Landtman verfelt, auch als ein Beysäss erkennt seyn und an keinen Gemeinden weder minder noch mehren mögen. Dises Sitzgelt soll nebst Herr Landtvogt Richlins in Zeit nächsten 14 Tügen in denen Kirchgängen ausgetheilet werden.

Nach abgehörtem Process über Herr Rahtsherr Johan Caspar Büöler und seiner gemachten Verantwortung, wie auch gehaltener Umbfrag ist ermehret und erkennt worden, das Herr Rahtsherr Büöler des Rahts entsetzet und bis auf nächst künftige

p. 114

Engelweihe sechs neue Panzer in seinen Kösten in das Zeughaus anzuschaffen, wie auch sein Antheil Processkosten zu bezahlen schuldig seyn solle.

Nach abgehörtem Process über Frantz Pösch und seiner gemachten Entschuldigung ist ermehret und erkennt, dass er Frantz Pösch in sein Antheil Processkosten verfelt seyn solle. Übrigens aber hat er gleich bey dem aufgehobten Eyd schwören müsen, was die Ursach seye, das er nachdem er von Solothurn gekommen, ehnder französisch worden und sich also auf die andere Seithen nehmen lassen. Worüber er gezeuget, das keine andere Ursach seye, als weil er vernohmen, das die Sach nunmehr so erbesseret, das man solche hätte annehmen können. Im übrigen bezeuge er das ihme desswegen von niemand nichts anerbotten worden seye. Habe auch nichts empfangen als die gewöhnliche zwey Thaler zu Solothurn.

Nach abgehörtem Process über Herr Rahtsher Jacob Gwerder und seiner gemachten Entschuldigung ist bey seinen miltierenden Umständen und in Ansehung seines Alters erkennt, das Herr Rahtsherr Gwerder in sein Antheil Processkosten verfelt, übrigens aber in Gnaden liberiert seyn solle.

Nach abgehörtem Process über Antoni Hediger im Muotaathal ist nach seiner gemachten Entschuldigung erkennt, das er sein Antheil Processkosten

p. 115

bezahlen und zu Seewen in der Capell 6 heilige Messen lesen lasen solle. Übrigens aber anmit liberiert seyn solle.

Lestlichen ist auch der Process über Meister Martin Fälchlin zu Steinen abgelesen und nach seiner gethanen Entschuldigung dahin erkennt worden, das er Martin Fälchlin Gott, die Heilige wie auch eine hohe Landtsgemeind umb Verzeichung bitten und so dan eine Wahlfahrt zum seeligen Vatter Bruder Clausen verrichten, dem regierenden Herr Ambtsman den Beichtzedel bringen und sein Antheil Processkosten bezahlen solle.

p. 116

No. 158. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 9. May 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heyligen Gebett und angeruffenen göttlichen Beystand, auch geschehener nachtruklicher Vorstellung und Ermahnung zu dem lieben Frieden und zu der Einigkeit von dem regierenden Herr Ambtsman.

Ist allererstens die letzthinige Landtsgemeinderkantnus abgelesen und recht verfasst befunden worden.

Worauf 1. in Anzug gebracht worden, wie das Frantz Pösch an letzter Landtsgemeind nach abgestattet eydtlicher Aussag annoch auf eine recht schröckbahre Weis zu Bekräftigung seiner Entschuldigung den allerhöchsten Gott umb eine gählinge Straff angeruffen, allenfahls seine Aussag nit wahr wäre. Wessnachen dan über solch seinen begangnen Fähler die Umfrag gehalten und nach zerschiedenen angerathenen Straffen dahin ermehret und erkent worden, das er gegenwärtig vor der Landtsgemeind knyehend Gott, seine liebe Mutter und eine gesamt hochweise Landtsgemeind umb Verziehung bitten, eine Wahlfahrt nacher Einsidlen verrichten und dem regierenden Herrn Landamman den Beichtzedul überbringen solle.

p. 117

2. Nach demme man auch gewahret, das viele Landtleuth an denen Landtsgemeinden sich nicht in ihren gehörigen, sonder in anderen Viertlen befinden, desswegen dan eine Verordnung zu machen angerathen worden. Als ist hierüber erkent und ermehret, das ein jeder Landtman zwahr in sein Viertel sich begeben, in sich ergebenden Umständen aber die Freyheit, Gerechtigkeit und die Religion betreffend nicht darin zu verbleiben gehalten seyn solle.

3. Wan dan auch von mehreren Landtleuthen gegenwärtig eröffnet und angezeigt worden, wie das sie in denen benachbarten Ohrten von unterschiedlichen Leuthen über unsere in dem frantzösischen und demselbigen anhangende Geschäfte abgefassete Landtsgemeindschlüsse und Erkantnussen zum disputieren aufgesucht und ihnen allerhand Vorwürffe gemachet, auch sogahr zu unsers Standts höchstem Despect schimpffliche und unguete Reden ausgestossen werden; als ist hierüber verordnet und erkent worden. Das an alle loblich, sowohl catholisch als evangelische Stände der Eydtgnoschafft ein Beschwehungsschreiben aberlassen und sie dardurch ersucht werden sollen, mit die unserige, wan sie in oder durch ihr Land reisen, zum disputieren nicht aufzusuchen, auch das sie die ihrigen vewahren sollen, das sie in unserm Landt nicht also despectierlich reden sollen, ansonsten man sie zur gebührenden Correction zu ziehen veranlasset seyn wurde.

4. So danne ist auch wegen dem frantzösischen Process widerum ein Anzug gemachet und nach gehaltener Umfrag dahin ermehret und erkent worden, das auch alle die jenige Fählbahre,

p. 118

welche nur mit zwey Kundtschafften überzeuget, annoch abgelesen und nach Beschaffenheit ihrer Fähleren abgestraffet werden sollen.

5. Nach abgehörtem Process über Schützenmeister Bonifaci Ulrich und nach gehaltener Umfrag ist erkent, das Bonifaci Ulrich, weilen er dato nicht gegenwertig, an nächst künfftiger Landtsgemeind knyehend Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Verziehung bitten und sein Antheil Processkosten bezallen solle.

6. Ist gleicher Gestalten der Process über Herr Vorsprech Ignatzi Ulrich abgelesen und nach seiner gemachten Entschuldigung dahin erkent worden, das er in die Landtsgemeind hinein knyen, Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Gnad und Verziehung bitten und danne sein Antheil Processkosten bezallen solle.

7. Nach abgehörtem Process über Herr Sibner Georg Frantz Schreiber und nach seiner gemachten Entschuldigung, wie auch gehaltener Umfrag und unterschiedlich angerathenen Straffen ist erkent worden, das er einhundert gute Knüttel machen lassen und sein Antheil Processkosten bezallen solle und sollen von solchen Knütteln 50 in das Zeughaus und 50 zu dem Rothenthurn in Verwahr gelegt werden, auch längstens bis St. Johannestag verfertiget seyn.

8. Über abgehörten Process über Spillman Carli Linggi ist erkent, das derselbe, weil er dermahl nit gegenwärtig, an nächster Landtsgemeind knyehen Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Verziehung bitten, eine Wahlfahrt nacher Einsidlen verrichten, den Beichtzedul dem regierenden Herrn Ambtsman bringen und sein Antheil Processkosten bezallen solle.

p. 119

9. Nach abgehörtem Process über Johan Leonard Föhn im Mutathall, welcher auch nit anwesend ware, ist erkent worden, weilen sich aus dem Process erhellet, das er es nur von hören reden widerum ausgesagt und es von Herr Rathsherr Gallus von Ospenthal solle gehört haben, so solle diser Handel bis auf erste Landtsgemeind eingestellet und dem Föhn seine Entschuldigung zu machen vorbehalten seyn.

10. Nach abgehörtem Einsidlerprocess über Herr Rathsherr Joseph Martin Inderbitzin und seiner gemachten Entschuldigung und überhin gehaltener Umfrag ist erkent, das er einhundert gute Knüttel machen lassen und sein Antheil Processkosten bezallen solle. Und sollen dise Knüttel bis nächsten St. Johannestag verfertiget seyn und in das Zeughaus gethan werden.

11. Nach abgehörtem Einsidlerprocess über Herr Sibner Joseph Frantz Antoni Sutter und nach gemachter seiner Entschuldigung ist bey seinen milderenden Umständen erkent, das er in sein Antheil Processkosten verfelt, übrigens aber liberiert seyn solle.

12. Nach abgehörtem Einsidlerporcess über Herr Rathsherr Leonard Augusti Wisser und nach seiner gemachten Entschuldigung ist erkent, das er auf nächst künfftige Wahlfahrt zum seeligen Vatter Bruder Clausen aussert denen ausgezogenen 225 Mann, armen dahin wahlfahrtenden Leuthen Gulden 100 auszutheillen und in sein Antheil Processkosten verfelt seyn solle.

13. Ist auch ermehret und erkent worden, das alle Einsidler, so in dem Einsidlerprocess begriffen, auf nächst künfftige Landtsgemeind anhero vor die

p. 120

Landtsgemeind citiert werden sollen.

14. Weiters ist auch der über den entwichenen Sibner Martin Anton Ulrich besonders geführte weitläuffige Process abgelesen und seine schwehre Verbrechen von solcher Arth und Beschaffenheit befunden worden, das über solche nit vor der Landtsgemeind, sondern vor dem Malefizrath eines Landtags beuhrtheilet werden sollen. Mithin solches an den Malefizrath eines förmklichen Landtags verwiesen und erkent worden, das indessen annoch die Geltentruffserklärung vorgehen solle, damit man zu gleicher Zeit danne ersehen möge, wieviel die Pfarrkirchen zu Steinen und andere Schuldgläubige von ihm beschädiget worden.

Letztlichen ist auch noch erkent worden, das dem jenigen, so ihm zu obrigkeitlichen Händen lebendig einliffen werde, die versprochene 100 Thaller Recompens sollen bezalt werden und solle jeder bey seinem Eyd, wan ihm von seinem Aufenthalt etwas in Wüssen, es anzuzeigen schuldig seyn. Und weilen der Bericht gefallen, das Fridli Meister sich verlauthen lassen sollen, den bemelten Ulrich einliffen zu können.

Als ist sowohl ihme Fridli als dem Hänsel anzuzeigen befohlen worden, das sie ihr bestmögliches hierzu beytragen und wan sie solchen einliffieren könnten, ihnen die Recompens der 100 Thaller bezalt werden solle. Zu solcher Aufsuchung aber sollen sie 2 oder 3 Landtleuth zu sich ziehen mögen.

Endlichen ist auch denen Creditoren der Schätzschilling indessen in Kräfften eingestellt. Und weil die 4 Uhren angenahet, auf zukünftigen Sontag von Herr Landtweibel widerum eine Landtsgemeind ausgekündet worden.

p. 121

No, 159. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Meyenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 5. May 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heyligen Gebett der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens und von dem regierenden Herrn Landamman gantz nachdrucksam und wiederholt wohlmeinender Anermahnung zum lieben Frieden, ist von dem regierenden Herrn Ambtsman allererstens einer hohen Versammlung ambspflichtig eröffnet worden, wie das ihme mit letzteren Postanlass ein Schreiben von der sacra Nuntiatura von Lucern an Landamman, Räth und Landtleuth adressiert eingekommen, zwahr ohnwüssend wessen Inhalts solches sein möchte, weil er solches bishin nit eröffnet, wie er aber vermeine, werde es in gewüssen Sachen das fürstliche Gottshaus Einsidlen betreffen, nebst deme, das wie er schon angezeigt, noch Schreiben von dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen selbst zwahr immerhin verschlossen, bey Handen seyen. Worauf man ohne weittere Umbfrag zu halten die vorgestrige Landtsgemeinderkantnus zum Theil abgelesen hat. Und da das an die loblichen Stände Ury, Underwalden ob und nit dem Wald und Zug aus Befehl hoher Landtsgemeind aberlassene Schreiben zugleich abgelesen worden, so ist auch befohlen worden, das die Ursach der gerechten Bestraffung der beyden Reding und Jütz beygeruket werden solle. Hierauf dan auch erkent worden, wan Schreiben

p. 122

von disen beyden Jütz und Reding vorhanden seyen, solche allererstens abgelesen werden sollen. Diser Erkantnus zufohl ist ein Attestatum von dem Chirurgo Bernard Rogg, fürstlich st. gallischen Leibchirurgo und Medico abgelesen worden des Inhalts, das Frantz Antoni Reding bey sehr hart und raucher Witterung in dem Stüfft St. Gallen angekommen seye und desswegen sehr unpässlich und von daselbsten abzureisen aussert Standts seye. Hiernach auch die Einfrag beschehen, ob noch andere Schreiben von disen beyden vorhanden seyen. Worauf der regierende Herr Landamman eröffnet, das zwahr von disem Frantz Antoni Reding noch ein Schreiben an Landamman und gesessenen Landtrath adressieret inzwischen eingeloffen seye. Solches betreffe aber mehrentheils nur vogteyliche Sachen, daher ist auch befohlen worden, das solches Schreiben vor gegenwertig hohen Gewalt solle genommen werden.

Solchem nach seynd die jenige, so wegen dem frantzösischen Geschäft bis dato nicht abgestrafft und aber deren Process vorgestern schon abgelesen worden, allererstens vorzunemmen erkent worden. Demzufol ist Schützenmeister Bonifaci Ulrich vorberuffen worden und hat seinen vorgester über ihne ergangenen Urteel ein Gnügen geleistet.

3. Ist auch Kirchenvogt Lienhard Föhn zur Veranthwortung gezogen und ihme sein Process vorgelesen worden. Und da er sich erstens veranthwortet, das er solches in Herr Landamman Erlers Haus vor einem Jahr am Maytag von Herr Rathsherr von Ospenthal sagen gehört und also es auf sein Red wider ausgesagt habe,

p. 123

Hingegen aber Herr Rathsherr von Ospenthal solches nicht kantlich gewesen und von dem Föhn nicht auf ihne Herr Rathsherr von Ospenthal hat erweislich gemacht werden können und desswegen der Kirchenvogt Lienhard Föhn umb Verziehung und Ausmachung der Sach angehalten. Als ist ermahret und erkent worden, das Kirchenvogt Föhn in den Ring hinein knyen, Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Verziehung bitten, auch den Herr Rathsherr Gallus von Ospenthal sein Antheill Processkosten bezallen und 4 Mahlen beichten und den Beichtzedul dem regierenden Ambtsman überbringen solle.

Gleicher Gestalten ist auch

4. Spillman Carl Linggi zuzufolg vorgestriger Landtsgemeinderkantnus vorgestellet worden und hat der über ihne ergangenen Urteel statt gethan.

5. Wan dan auch die in dem Einsidlerprocess begriffene Einsidler und sonderheitlich zuerst Augusti Gyr, Wirth bey St. Jacob, vorgestellet und ihme der über ihne gemachte Process voegelesen worden. Als ist nach dessen gemachten Entschuldigung und demüthigen Abbitt ermehret und erkent worden, das er in die Landtsgemeind hinein knyen, Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Verzeihung bitten und in sein Antheil Processkosten verfält seyn solle. Worbey aber vorbehalten, wan aus dem älteren Process er schuldbahr erfunden wurde, er dannethin auch sein Antheil selbiger Processkosten abtragen solle. Und solle er auch an erst haltender Gemeind zu Einsidlen durch den allhiesigen Lauffer in die Gemeind geführt werden

p. 124

und all dort die gleiche Abbitt und auch gegen die Zeugen, so er möchte beleidiget haben, wiederhohlen.

7. Und da auch der Process über Meinrad Benedikt Gyr, Roman Gyr, Frantz Effinger, Domini Gyr, Peter Binggiser, Carl Binggiser, Antoni Kälin und Benno Kälin abgehört und überhin ihre Entschuldigungen durch ihren erlauben Herrn Vorsprechen gemachet worden. Als ist nach unterschiedlich gewalteten Meinungen und Rathschlägen, ob man sie einthürnen und examinieren oder aber ihre Sach in Gnaden ausmachen wolle, endtlichen ermehret und erkent worden, das sie in die Landtsgemeind hinein knyen, ihnen von dem regierenden Herr Ambtsman ein kräftiger Zuspruch gehalten und sie über das Gott, seine liebe Mutter und ein hohweise Landtsgemeind um Verzeihung bitten. Dannethin auch durch unser Leuffer zu Einsidlen in die Gemeind hinein geführt werden und dort ihre wider den hiesig höchsten Gewalt ausgestossene unverschämte Wort zuruk nemmen, auch Gott, eine hohe Landtsgemeind zu Schweitz und die jenige, so sie möchten beleydiget haben, umb Verzeihung bitten sollen. Übrigens dan sie auch in ihr Antheil Processkosten verfält seyn sollen mit Vorbehaltung des älteren Processus, fahls sie auch in selbigen schuldbahr seyn solten.

8. Über abgehörten Process über Heinrich Weiss, Buchbinder, von Einsidlen und nach gemachter seiner Entschuldigung und demüthiger Abbitt ist ermehret und erkent worden, das er in

p. 125

die Landtsgemeind hinein knyen, ihme von dem regierenden Herr Ambtsman ein guter Zuspruch gehalten und er inzwischen ein Degen im Maul haben und dannethin Gott und eine hochweis Landtsgemeind umb Verzeihung bitten solle. Gleicher Gestalten dan solle er an der Gemeind zu Einsidlen die gleiche Abbitt widerhohlen und dort ein halb Stund lang den Degen im Maul halten müssen.

Wan dan auch

9. inzwischen von Schuolmeister Schnüöriger, Carl Amgwerd und anderen eröffnet worden, wie das zwahr Herr Pfarrherr Amgwehr am Sattel sich in etwas durch des Herr Landtvogt Richlis über ihne vermög des über denselben abgelesenen Process beleydiget befunden und aber dermahls gäntzlich mit ihme versöhnet habe, so das Herr Pfarrherr gäntzlichen satisfaciert seye; als ist mithin diser Anzug in seinem Weesen bewendet gelassen worden.

10. Ist gleicher Gestalten einer hohen Landtsgemeind eröffnet worden, wie das der Einsidlerbott Martin Heinrich Lindauer gleich heut, da er von der Landtsgemeind weggewichen und sich in unterschiedliche Reden herausgelassen, absonderlich das er gesagt, das man auf ihne nur braf zuschlagen solle und wie mehr das man ihne schlage, wie lieber es ihme seye. Zumahlen dan auch der standhaffte Bericht gefallen, das er vor einem Jahr vor einem hochweisen Rath allhier geredt habe, das mehr als 100 Mann den Pfauen zu Einsidlen umgeben, also zwahr, das die damahlig dort geweste Herren Ehrengesandten nicht aus dem Haus sich begeben dörrften. Als ist ermehret und erkent worden, das er durch den Lauffer aufgesucht und in Thurn gethan, auch den Informativprocess durch Herr Landtvogt Ulrich,

p. 126

Herr Capellvogt Antoni Schuoller und Herr Lieutenant Jacob Domini Sutter verfertiget und gütlichen examiniert und wan er nit gütlich bekente, nach Form der Rechten mit der Tortur gradatim, wan genugsamme Inditia über ihne durch den Informativprocess zum Vorschein kommen solten, tortuiert und

examiniert werden sollen. Und solle denen Herren Examinatoren alle obrigkeitliche Assistenz und aller Einrath, auch wan kein Rechtstag seyn solte, von dem regierenden Herr Landamman auf ihr Begehren alle Hülff und Einrath ertheillet werden.

11. Seynd auch die 5 hier inhafftiert geweste Einsidler, als Vogt Bisig, Rathsherr Joseph Kälin, Coelestin Kälin, Jost Bernard Eberlin und Ignati Theiller, zuzug eines besonders ergangenen Mehrs vorgelassen und von ihnen durch ihren Herr Beystand, Herr Landtvogt Johan Caspar Ulrich bittlichen anverlangt worden, das erstlich diejenige, so sie in das Unglück und Schaden gebracht haben möchten und ihnen und ihren Mitinteressierten vatterländischen, auch der Waldstatt ihr empfangnen Schaden und Kösten zu ersetzen und solche zu taxieren, jemand ausgeschossen werden möchte.

2. Das ihnen Einsidleren nach ihren habenden Rechten die Ämbter zu besetzen bewilliget werden möchten von Leuthen, die keine Schweigen noch Schweigzins haben, auch nit gottshaüsisch seyn und

3. weil der abgesetzte Statthalter Anselm Rayman sein zur Laad gehöriger Schlüssel noch immer in Händen habe, solcher Schlüssel auch hinter einen ehrlichen, vatterländischen Rathsfreund, deme sie solchen bis an die Gemeind anvertrauen werden, gelegt werden möchte. Da nun die behörige Umfrag hierüber gehalten, als ist ermehret und erkent worden,

p. 127

das ihnen ihr Begehren solle willfahret seyn, solcher Gestalten, das diejenige, so diese obbesagte 5 als Vogt Bisig, Rathsherr Joseph Kälin, Coelestin Kälin, Jost Bernard Eberli und Ignati Theiller, in erfolgten Kösten und Schaden gebrachte ihr danachen empfangene Kösten und Schaden von eben denen selbigen widerumb ersetzt werden sollen. Und sollen eben diejenige ihnen zu Einsidlen an der Gemeind in Beyseyen Herr Landtsekellmeisters und des Herrn Ehrengesandten öffentlich und knyehfällig eine Abbitte machen. 2. Solle denen zu Einsidlen lauth ihren habenden Rechten die Ämbter zu besetzen bewilliget seyn, jedoch mit Leuthen, so keine Schweigen noch Schweigzins haben und auch nit gottshausisch seynd. Und welche von den Waldtleuthen Rathsplätz oder Ämbter besitzen und dergleichen Schweigen oder Schweigzins geniessen, würllich ihres Rathsplatzes und denen von den Waldtleuthen habenden Ämbtern entsetzet und in Zukunfft dergleichen zu keinem Rathsplatz noch Amt von denen Waldtleuthen fähig seyn sollen. Und sollen letzlichen die Laadschlüssel hinder ehrliche und vatterländische Waldtleuth in Verwehr gelegt werden.

12. Zu Taxierung der Kösten danne ist Herr Landtvogt Ulrich, Herr Capellvogt Antoni Schuoller, Herr Lieutenant Domini Sutter und Samuel Inderbitzin dato ausgeschossen und ihnen überlassen worden, diese Kösten und Schaden in Billichkeit auf diejenige zu verlegen, so sie finden werden, das solche ertragen solle.

13. Ist auch denen zu dem Einsidlerprocess verordneten Herren Ausschüssen über ihre disfällige Verrichtung durch ein einhelliges Mehr alle Vergnügenheit und Dank erstattet und mithin ihre Verrichtung belobet worden.

p. 128

14. Hierauf ist auch Erasmus Kuoriger vermög des ihm gestatteten Accessus vorgelassen und durch sein erbetteten Herr Vorsprechen umb die Liberation gantz demüthig und bittlichen angehalten worden. Und da desswegen die behörige Umfrag gehalten, so ist ermehret und erkent worden, das er vollkommen liberiert seyn und ihm von denjenigen Leuthen, so ihm dieses Unglück verursacht und ihm also in disfällige Kösten und Schaden durch ihre Anklagen gefället, sollen ersetzt werden.

15. Wan dan auch gantz wohlmeinend angerathen worden, das zu Verhüttung vieler Verdriesslichkeiten und Ungemaches, auch zu Beybehaltung Fried und Einigkeit ein ernsthaftes Mandat nacher Einsidlen abgelassen werden solte, als ist ermehret und erkent worden, das ein solches Mandat nacher Einsidlen solle abgeschickt werden, vermög dessen ihnen solle verboten seyn, das sie bey hoher Straff und Ungnad keine Unfugen weder bey Tag noch Nacht verüben, sondern sich still und friedsam gegen einander verhalten sollen.

16. Haben auch alt Vogt Eberli, Vogt Bisig, Rathsherr Kälin in der Wähni, Coelestin Kälin und Ignati Theiller durch Herr Landtshaubtman Pfihl umb ihre ehvorige Rathsplätz und Ämbter erstellet zu werden, wie auch umb gnädige Zuruckgebung ihrer Straff gantz bittlichen angehalten. Als ist ihnen solches gantz gnädig willfahret und anbey erkent worden, das sie ihre aller ehvorigen Ehr und Ämbter und also auch Vogt Bisig widerum in sein Vogtamt erstellet, auch ihnen die aufgelegt und eingezogene Straff von dem Herr Landtsekellmeister widerumb zuruck gegeben werden solle. Und solle auch die wegen alt Vogt Äberli zu

Einsidlen in dem Protocoll einverleibte Schrifft ausgetilget und zuruk erkent seyn. Auch dem regierenden Herr Ambtsman zu Handen

p. 129

eingeliffert werden.

Und letztlichen hat auch Herr Richter Frantz Antoni von Ospenthall namens zweyer abgeordneten Angehörigen von Hohensax und Gambs gebetten, das in Gefolg ihren habenden Rechten ihnen einen Pfarrherr, wo ihnen gefällig, anzunehmen und mithin für jetz und allezeit die frey Wahl und Annamb eines solchen Herr Pfarrherr möchte überlassen und so dan auch dem jetzmahligen von ihnen durch eine einhellige Waal erwöhlten Herr Pfarrherr Ferdinand Wechinger von unser Ohrts wegen das Placet gegeben werden. Nicht minder dan auch das wir ihnen für jetz und allezeit all ihre an uns gebrachte Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten von dem höchsten Gewalt aus confirmieren und bestätigen möchten. Welch alles ihnen durch ein Mehr gnädigist accordiert worden.

Und da die 4 Uhren bereiths verstrichen, so ist auf morgens umb 9 Uhr zu erscheinen widerum eine Landtsgemeind zu halten erkent und von dem Herr Landtweibel dieselbige ausgekündet worden.

p. 130

No. 160. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 6. May 1765.

Nach verrichteten gewöhnlichen heyligen Gebett der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria samt einem christlichen Glauben, auch nach Abbettung eines heyligen Vatter unser und Ave Maria zu Ehren des seeligen Vatter Bruder Clausen und nach deme der regierende Herr Landamman abermahls eine kurtze, jedoch kräfttig und wohlmeinliche Anerinnerung zum lieben Frieden und die vorschwebende Geschäfte in guter Ordnung und landtlich brüderlicher Einigkeit abzuschliessen, gemacht. Ist allerstens die gestrige Landtsgemeinderkantnus abgelesen und recht verfasst befunden worden.

Solchem nach hat der regierende Herr Landamman nach Gebräuchen eine Umfrag gehalten, wie man nunmehr die Landtsgemeind anfangen und zu was für einem Geschäfte man zuerst schreiten wolle. Und da gleich die Einfrag geschehen, ob keine Einsidler und sonderheitlich einige feiste Dorffleuth, so wider die vatterländische ehmahls geklaget haben, vor heutig hohen Gewalt citiert seyen. Als ist hierüber nach gewalteten zerschiedenen Rathschlägen ermehret und erkent worden, das bevoraus der gewesene Kammerdiener Nauer als ein Landtman von hier, sodanne die 7, die 12 und die 36 von denen Einsidleren, so des Einsidlergeschäfts wegen vor Rath und der Landtsgemeind gestanden seynd und nit bey der Landtsgemeinderkantnus, sondern bey dem Vergleichsinstrument haben verbleiben wollen, von denen Herren

p. 131

Examinatoren eingegeben und auf künfftigen Sonntag anhero vor den hohen Gewalt citiert werden sollen. Es solle dan auch der geweste Kammerdiener Kamer, fahls er nit schon den Eyd zu dem regierenden Herrn Ambtsman abgelegt haben wird, auch zu dem regierenden Herr Landamman zu schwöhren schuldig seyn.

2. Hierauf hat der regierende Herr Landamman gegenwertiger hohen Versammlung aber widerum eröffnet, wie das er ein an Landamman, Rāth und Landtleuth adressiertes Schreiben von der sacra Nuntiatura nebst zwey anderen an gleichen hohen Gewalt dierigiertes Schreiben von ihr fürstlichen Gnaden zu Einsidlen hier gegenwertig habe und ob man nunmehr selbige eröffnen und belesen lassen oder in anderen Geschäften fortfahren wolle? Eine Umfrag gehalten und da ungleiche Meinungen gewaltet, nemlich das man das Schreiben von seiner Excellenz dem päbstlichen Herrn Nuntio eröffnen und ablesen lassen, jedoch nichts darüber heut abschliessen und danne, das man zuerst mit unseren Landtsangelegenheiten fürfahren und dise Schreiben indessen eingestellt bleiben lassen wolle. Und daher die 25 Puncten ermehret und erkent worden, das man das Schreiben von dem Herr Nuntio und die von ihr fürstlichen Gnaden zu Einsidlen bis unsere Landtsangelegenheiten bestāthiget seyn werden, eingestellt verbleiben lassen wolle. Diser Erkantnus zufolge ist man

3. an das Geschäft des Herrn Generals Redings geschritten und ist ein

von Herr Doctor Joseph Niclaus Imfeld von Herr General Reding eingesandtes Attestatum abgelesen worden, krafft welchem bezeuget wird, das Herr Generals Reding noch immerhin zu Seedorff in dem Gottshaus krank lige und aussert Standts sich befinde, persöhnlich zu erscheinen. Gleicher Gestalten hat auch Landtleuffer Fessler den Bericht ertheillet, das in Zeit, das er dem Herr Generals Reding letzthin die hohe Citation überbracht, er denselbigen dazumahl auch krank angetroffen habe. Und da auch verlangt worden, das Martin Janser auch berichten solle, wie er den Herr Generals Reding angetroffen habe, zumahlen das er dasjenige, so er wegen Herr Generals Reding zu Sewen gesagt, widerhohlen und eine hohe Versammlung eröffnen solle. Als ist nach dessen abgestatteten Bericht, das er nemlich den Herr General Reding gesehen und zu ihme nit habe kommen können, wie dan auch das was er zu Sewen geredt, er es nur von hören sagen här habe. Allererstens nach gewalteten zerschiedenen Rathschlägen und Meinungen ermehret und erkent worden, weilen ein grosser Verdacht einiger zwischen denen gewesten Herr Landamman Ceberg und Herr Statthalter Carl Reding, auch Herr Hauptman Theodor Reding mit Herr General Reding gepflogener heimlichen Correspondenz falle, so solle eine Wacht von 3 Man aus jeder Compagnie, zusammen 27 Man nebst einem Ober- oder Unterofficier durch die Hauptleuth ausgezogen und vor die beyde Häuser, als des gewesten Herr Landamman Cebergs und gewesten Herr Statthalter Carl Redings gestellt und zu 24 Stunden allezeit widerum vor so vieler anderen Mannschafft

abgelöst und jedem für 24 Stund ein guter Gulden Besoldung bezahlt werden. Es sollen auch diser Wacht die Gewehr aus dem Zeughaus samt 6 Patronen auf jeden gegeben werden. Und sollen sowohl die Patronen, wan sie nit verbraucht werden, als die Gewehr nachgehents widerum ordentlich in das Zeughaus zuruk gebracht werden. Die Tour solle auch widerum bey denjenigen Officiers anfangen, bey welcher es letzthin aufgehört habe.

Endtlichen ist auch ermehret und erkent worden, das über den Herr Generals Reding durch Herr Landtshauptman Pfihl, Herr Rathsherr Steiner, Herr Richter Rochus Domini Fassbind, Johan Georg Pfihl, Martin Werner Städelin und Schuollmeister Joseph Frantz Schnüöriger am Sattel ein Process formiert, Herr Gardeslieutenant Reding, Herr Portenschweitzer Schibig, Martin Janser und alle diejenige, so etwas über Herr General Reding dises Geschäftts wegen eydtlichen zu zeugen wissen möchten, das er sich gegen dem Vatterland schuldbar gemacht und verfählet habe, bey Eyden verhört. Denen Kundtschafftten, wan sie deponiert, den Eyd der Verschwiegenheit aufgelegt und gleich heut wehrender Landtsgemeind der Anfang dises Processus gemacht und für den heutigen Tag anstatt Herr Landtshauptman Pfihl Herr Landtvogt Ulrich bestellet seyn. Zumahl dan auch angezeigt werden solle, was Ursachen Herr Generals Reding an der Landtsgemeind, da er constituirt worden, zu büßen veranlasset worden seye. Und solle ein jeder wan er etwas dergleichen über ihne wüsse, es bey seinem Vatterlandseyd diser Commission anzeigen

Und da gleich wehrender Landtsgemeind der Bericht gefallen, das Herr General Reding gewisse Brieffschafftten bey Handen haben werde, so ihme von Schweiz nacher Seedorff überschiket worden, so ist erkent worden, das ihme solche Brieff, sie seyen von wem sie wollen, gleich durch ein expressen Laüffersbotten abgefordert und er auf Sonntag nochmahlen anhero citirt werden solle, also zwahr, das er sich über den über ihne formierenden Process veranantworten kommen solle oder aber man nach erheusch der Gerechtigkeit hierüber erkennen werde. Diser hohe Befehl ist also ohnversaumt zu Papier gefasset, einer hohen Versammlung abgelesen und der Laüffer darmit nacher Seedorff verschiket worden.

4. Wan dan auch von dem regierenden Herr Landamman angezeigt worden, wie das ein gewisser Strübj und Antoni Felchli, welche wegen ihren Fähleren von dem Malefizrath abgestrafft worden, heutiges Tags bey ihme umb den Access vor die hohe Landtsgemeind angemeldet haben, zumahlen dan auch von dem Herr Landamman eröffnet worden, wie das nunmehr dasjenige Schreiben, so der Frantz Antoni Reding an Landamman und Rath aberlassen, wie er es schon ehemahls angezeigt habe, vorhanden seye, mithin eine Umbfrag halten wolle, ob man zuerst dises Schreibe abhören oder aber wegen denen beyden Strübi und Fälchli erkennen wolle. Als ist durch ein Mehr entscheiden worden, das man die beyde Strübi und Fälchlin beyseiths lassen und mit anderen

nöthigen Geschäften fürfahren und das Schreiben von besagtem Frantz Antoni Reding ablesen lassen wolle. Wan nun

5. zu Befolgung diser Erkantnus das Schreiben von dem Frantz Antoni Reding abgelesen worden, so ist nach unterschiedlich darüber gewalteten Meinungen und Rathschlägen ermehret und erkent worden, das dem Frantz Antoni Reding von gegenwärtig hohem Gewalt aus solle zugeschrieben werden, das, weil er sich seines gegen dem Vatterland als einem souverainer Stand begangenen schwehren Fäblers und Verbrechen nit erkennen wolle, wie aus seinem Schreiben zu bemerken, ihme als also die hohe Gewaltserkantnusen (wie solche dato abgelesen worden) von Wort zu Wort aus dem Protocoll sollen ausgezogen und überschiket. Zumahlen ihme durch einen expressen Laüffersbotten zugeschrieben werden und zwahr unter dem Landtssigill, das er in Zeit der 14 nächsten Tagen sich in unserm Land einfinden oder ausbleibenden Fahls er mit Nahmen und Geschlecht, auch Contrafaite an unser Hochgericht dahier öffentlich geschlagen und er aus allen loblichen XIII Ohrten und aus gesamt loblicher Eydtnoschafft von uns würllichen verruffen werden solle. Ein solches solle auch an ihr fürstliche Gnaden zu St. Gallen geschrieben, seine pundtsmässige Auslifferung nach eydtgnössischen Rechten anverlangt und ihro fürstliche Gnaden die gleiche Ursach, auch der gerechten Bestraffung wie solche von Wort zu Wort dem Protocoll gleich lauthet, wie auch das an Frantz Antoni Reding abgegebene Schreiben beygelegt werden. Hierauf dan 6.

6. Herr Landtshaubtman Pfihl sich erklaget, wie dass sowohl von Rathsfreund und Landtleuthen als auch Beyässen allerhand Reden über ihne, seine Gemahlin und Kinder ausgestossen werden und desswegen anverlanget, das Baltz Horrat aus dem Alpthall reden und einer hohen Landtsgemeind selbst eröffnen solle, was Herr Landtvogt Martin über ihne geredet habe. Und da Baltasar Horrat desswegen den Bericht erstattet und überhin nach Verlangen des Herr Landtshaubtman Pfihlen aus dem Einsidlerprocess auch die schriftliche Kundtschafft sag abgehört worden. Als ist Herr Landtvogt Martin zur Veranthwortung gestellet und nach seiner gemachten Entschuldigung erkent worden, das er des Rathsplatzes entsetzet seyn und in Ring hinein knyen, auch Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Verzeihung bitten solle. Nicht weniger

7. hat auch Herr Landtshaubtman Pfihl sich wider Meister Joseph Schmid erklaget und einer hohen Versammlung eröffnet, was zwischen ihme und dem Joseph Schmid vorbey gegangen und was ihme von Seithen Joseph Schmid unanständig und wider sein Ehre lauffendes begegnet seye. Auch verlanget, das Laüffer Fessler auch seinen Ambtsbericht abstaten solle, was Joseph Schmid, da er Herr Landtshaubtman ihne zu selbigem geschiket, für eine Anthwort gegeben. Zu deme auch von unterschiedlichen Landtleuthen bey gleichem Anlass wider die Beyässsen unterschiedliche Klägden eingelegt. Letzlichen aber die Klag allein demahls auf Meister Joseph Schmid wegen Herr Landtshaubtman Pfihl und danne auf die Gebrüderen

Sebastian und Carli Gämbesch, auch Domini Schmid, wegen vorbey gegangen Schlaghändlen mit Landtleuthen und das sie sich der Geschäften allzuviel beladen gefallen. Als ist nach gehaltener Umbfrag und gewalteten unterschiedlichen Rathschlägen ermehret und erkent worden, das auch über dise 4 Beyässen durch die zu Herr General Redings Process verordnete Herren Ausschüsse einen Process gemachet und der Landtsgemeind hinderbracht werden solle. Gleicher Gestalten ist auch

8. erkent worden, das kein Beysäss zu einem ordinari Botten, sonder hierzu Landtleuth gebraucht, so mithin die Bottendienst denen Landtleuthen gegeben werden sollen.

9. Ist auch ermehret und erkent worden, das wer die hohe Landtsgemeinderkantnussen äferen oder äntzen wurde, seyen es Man- oder Weibspersohnen, Landtleuth oder Beyässsen, der oder die sollen dem Defensional gleich gehalten und geachtet werden. Es solle aber gegenwertige Erkantnuss zu mänigklichem Verhalt in denen Kirchgängen öffentlich ausgekündet werden.

10. Solchem nach hat es auch ein Anzug geben, das der geweste Kirchengvogt Lienhard Erler suchen und trachten thue, das Wehrmeisteramt seinen Söhnen einzurichten, wo doch mänigklich bekannt seye, wie er sich aufgeführt und verhalten habe. Dahero ist das Wehrmeisteramt, so der geweste Kirchengvogt Lienhard Erler versehen, dem Joseph Inderbitzin und Domini Erler miteinander zu versehen durch ein Mehr überlassen und ihnen darbey alle Treuheit und geflissenste Sorgfalt kräfttigit anbefohlen worden.

Bey gleichem Anlass ist erkent worden, das die untere Mutabrug zu Ausweichung und Verhüttung mehreren androhenden Schadens gelupffet werden solle.

11. Ist angezeigt und eröffnet worden, das unsere Weltgeistliche sich des obgeschwäbten frantzösischen, auch Einsidlergeschäfts, zimmlichermassen sowohl durch Predigen, Christenlehren, als in Discursen angenommen und sich in diese Sachen stark eingemischt haben. Als ist eine Umfrag gehalten und endlich dahin erkent worden, das an seine Eminenz, den Herr Cardinalen und Bischoffen zu Constantz als unseren gnädigen Herrn Ordinarium ein Schreiben concipiert und dieselbe darin nachdrucksam ersucht werden sollen, das ihre Eminenz belieben möchten, mittelst Abgebung eines ernsthaftten Decrets an hiesig bischöfliches Commissariat zu Handen der gesamten ehrwürdigen Geistlichkeit die Herren Geistlichen zu vermögen und zu beordern, das sie sich unseren weltlichen Geschäften weder auf den Cäntzlen noch Christenlehren, auch aussert der Kirchen in Discursen noch mit disputieren nichts beladen und sich keineswegs darein einmischen, sondern für den Seeleneyffer wachen und mithin ihre gaistliche Officien verrichten sollen. Und wan dieses Schreiben concipiert seyn wird, solle es der hohen Versammlung, eh solches abgegeben wird, vorgelesen werden.

12. Wan auch wider Herr Sibner Abyberg geklagt worden, das er an der Landtsgemeind, wo man zum erstenmahlen das Einsidler Geschäft tractiert habe, die Faüst gegen

die Landtleuth aufgehebt und sich des Eyffers angenommen habe. Als ist eine Umfrag gehalten und nach unterschiedlichen Meinungen und Rathschlägen dahin ermehret und erkent worden, das Herr Sibner Abyberg zu seiner disfällig wohl verdienten Straff Gulden 100 in den Landtleuthensekel zu Handen der Landtleuthen bezallen und übrigens dan hierwegen liberiert seyn solle.

13. Damit dan auch durch die Vorbitt des seeligen Vatter Bruder Clausen Gott der allmächtige unser liebwehrteste Vatterland bey dem wahren catholischen Glauben und in unser Ohnabhängigkeit auch bey unseren Freyheiten beständig erhalten wolle. Als ist ermehret und erkent worden, das der Gebuhrtag des seeligen Vatter Bruder Clausen sowohl hierin unserm gefreyten Land, als auch bey unseren ohmittelbahren Angehörigen als ein aufgenommener Feyrtag gleich anderen aufgenommenen Feyrtägen solle gehalten und gefeyret werden.

14. Gleicher Gestalten ist auch für gut und nützlich angesehen worden, das jederzeit wehrend denen Landtsgemeinden in denen Kirchen entweder der Creutzweg old das grosse Gebett gehalten werden und die jenige, so nicht an die Gemeinden kommen, sonderheitlich aber die Weibsbilder sich darbey einfinden solten; daher ist diser Anzug begnenniget und erkent worden, das jederzeit wehrend denen Landtsgemeinden in denen Kirchen entweder der Creutzweg old das grosse Gebett solle gehalten werden. Und sollen die jenige, so nicht an die Gemeinden gehören und nicht dahin kommen, sonderheitlich die Weibsbilder, fleissig darinn

erscheinen und Gott den allerhöchsten für den Wohlstand unsers gesamten liebwehrten Vatterlands und umb glücklichen Ablauff deren zu verhandlen habenden Geschäften demüthiglich erlehen. So folgsam danne sollen keine Weibsbidler mehr bey der Gemeind herum mehr erscheinen und sie allda nicht mehr erduldet werden.

Solchem nach ist man zu Besetzung der Ämbter geschritten und ist das Statthalteramt dem Herr Landtsekellmeister Hedlinger auf die künftige zwey Jahr durch einhelliges Mehr gegeben worden.

Landtsekellmeisteramt. Ist dem Herr Richter Frantz Antoni von Ospenthal auf die künftige 4 Jahr lang einhellig conferiert worden.

Und da er sich beschwehrt, das das Land viel schuldig seye und er also nichts in die Händ nemmen könne, mithin die hohe Landtsgemeind ersuchet, das ihme auch etwan ein leidentlicher Einschuss gemacht werden möchte, zumahlen dan auch Herr Amtstatthalter Hedlinger gebetten, das bey gleicher Gelegenheit ihme das jenige, so er lauth seiner jüngsthinig abgelegten Sekellmeisterrechnung an dem Land zu fordern habe, auch ausbezalt werden möchte. Nicht minder hat auch Herr Bauherr Inderbitzin gemeldet, das er als

Bauherr eben auch an dem Land zu fordern habe und also gleicher Gestalten umb die Zallung gebetten. Als ist eine Ehrencommission von Tit. regierenden Herrn Landamman Pfihl, Herr

p. 141

Landamman Erler, Herr Ambtstatthalter Hedlinger, Herr Landsekellmeister von Ospenthall und Herr Landtshaubtman Pfihl ernamset worden, die da die Sachen wo sie etwan aussert dem Kriegsvorrathkasten Mittel vorfinden möchten, untersuchen und trachten sollen, sowohl den alten Herr Landtsekellmeister umb seine Ansprach als auch den Bauherr zu befriedigen und danne dem neu erwöhlten Herr Landtsekellmeister etwan einen Einschuss von circa Gulden 3000 machen zu können.

Zeugherrnambt. Wan dan auf Ableben des Herrn Landamman Frantz Xavery Wüörners selige widerum ein Zeugherr zu erwöhlen ware, so ist Herr Landtshaubtman Carli Domini Pfihl ohne einige Beschwer oder Aufllaag einhellig zu einem Zeugherr erwöhlet worden.

Landschreiberey. Da die 6 jährige Landschreibereyverwaltung des Herr Landtschreibers Roman Webers zum Ende geloffen und er solche lediglich denen Herren Landtleuthen in ihre Hände geworffen, so ist er widerum einhellig auf 6 Jahr lang bey seinem Ambt bestättet worden.

Saltzdirectory. Dato ist auch dem Herr Zeugherr Carli Domini Pfihl die Buchhaltery und Saltzdirectory in der Ordnung, wie die vorgehendere solche auch gehabt, durch ein einhelliges Mehr übergeben und überlassen worden.

p. 142

Richterstellen in das 9. Gericht. Anstatt Herr Richter Mettlers ist Herr Joseph Lienhard Mettler für den loblichen Neuviertel auf 3 Jahr lang zum Richter ernamset worden.

Richterstellen in das 7. Gericht. Anstatt Herr Richter Carl von Euw ist Herr Vorsprech Melchior Frischhertz aus dem loblichen Neuviertel auf 3 Jahr zum Richter erwöhlet worden.

Anstatt Herr Richter Caspar Fesslers ist Herr Wachtmeister Sebastian Pfihl für den loblichen Mutathallerviertel auf 3 Jahr lang zum Richter ernamset worden.

Gsandtey Lauwis. Ist nach alten Gebräuchen dem regierenden Herr Landamman Frantz Domini Pfihl gegeben worden.

Gsandtey Bellentz. Zu einem ehrengesandten nacher Bellentz, Bollentz und Rivier ist Martin Werner Städeli ernamset worden.

Gsandtey nacher Frauwenfeld, Nachritt. Zu einem Nebentgesandten nacher Frauwenfeld und die übrige Ritt das Jahr hindurch nebst dem regierenden Herr Landamman zu besuchen ist Herr Landtshaubtman und Rathsherr Heinrich Frantz Maria Abyberg erwöhlet worden.

p. 143

Gsandtey nacher Utnach und Schänis, der Wintterritt. Ist dem Herr Xavery Wüörner durch ein einhelliges Mehr gegeben worden. Weilen nun die 4 Uhren allbereits verstrichen, so ist auf zukünfftigen Sonntag widerum eine Landtsgemeind zu halten ausgekündet und noch erkent worden, das die vorhin an der Landtsgemeind an Frantz Antoni Reding, auch an seine fürstliche Gnaden zu St. Gallen abzulassen erkente Schreiben dem regierenden Herr Landamman und dem Herr Zeugherr sollen vorgelesen und wan sie solche recht erfinden, alsdan abgelesen werden.

Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 12. May 1765.

Nach verrichteten gewöhnlichen heyiligen Gebett und gemachtem Vortrag und kurtzer wohlmeinlicher Anred von dem regierenden Herrn Landamman ist allererstens letzthinige Landtsgemeinderkantnus nebst einem zufolg diser hohen Erkantnus an seine fürstliche Eminenz, den Herr Cardinal und Bischoffen zu Constanz

projectierten, in betreff das unser hiesigen ehrwürdigen Geistlichkeit in weltlichen Sachen sich einzumischen und einzulassen verboten werden möchte.

p. 144

abgelesen und sowohl die Landtsgemeinderkantnus als dises Schreiben recht verfasst befunden. Bey gleichem Anlass dan auch von Herr Zeugherr Pfihl angehalten worden, das der geistliche Herr Frantz Ludwig Reding, ihro hochfürstliche Eminenz auch gleich darmit von gegenwertig hohem Gewalt aus anrecommendiert, darmit er auch widerum in Gnaden angesehen werden möchte. Wie selbiger würllich auch schon von einem gesessenen Landtrath und zugleich von ihro Hochwürden Herr Commissario dahin recommendiert worden seye. Wan nun über dises besondere Punctum und Petitem eine Umbfrag gehalten worden, so hat man es für bedenklich angesehen zu willfahren, mithin von hoher Landtsgemeind aus den gemelten Priestern Frantz Ludwig Reding bey ihro hochfürstlichen Eminenz zu recomendieren durch ein Mehr abgeschlagen worden. So dan ist

2. auch ein Anzug beschehen, das die Ambtsleuth widerum wie vor deme zum Mehr wegzugeben gestellet werden solten. Hingegen aber auch angerathen worden, das man einmahl noch die Herren des sibenden Gerichts wie bishin hierzu gebrauchen und bestellet bleiben lassen wolle. Als ist ermehret und erkent worden, das die Herren Richter des sibenten Gerichts bis dise Landtsgemeinde vorbeby, das Mehr weggeben sollen.

3. Hierauf ist von dem regierenden Herrn Landamman eröffnet worden, welchermassen eine Citation nach Befehlen der hohen Landtsgemeind an Herrn General Reding durch den Lauffer abgegangen und überhin ein Anthwortschreiben

p. 145

eingekommen seye, dardurch er einen Vorsprech verlange. Desgleichen, das die Schreiben an ihr fürstliche Gnaden zu St. Gallen und an den dort sich befindenden Frantz Antoni Reding nach Befehl und Willensmeinung einer hohen Landtsgemeind eingerichtet, abgegangen, von dorthero aber bis dato noch keine Antworten eingekommen seyen. Nicht minder dan auch, das Herr Hauptman Theodor Reding nach Befehl der hohen Landtsgemeind widerum hier im Land und dato gegenwärtig an hoher Versammlung sich befinde. Und endtlichen das der geweste Rathsherr Giger ihme bedeutet, das er sein Sitzgeld in welches er verfällt worden, noch nicht habe zusammenbringen können. Mithin bitten thue, das man bis auf den Herbst desswegen in Gedult stehen möchte oder dan, wan man ihme etwas hiervon in Gnaden nachsehen und schänken wurde, er trachten wolte, solches zusammen zu bringen. Was der geweste Herr Landtvogt Richlin betreffe, so habe derselbige ihme bis dato auch noch kein Geld eingehändiget, darbey aber bedeutet, das wan es an ihne kommen werde, er sich selbst veranthworten wolle.

Nach demme nun alles dises von dem regierenden Herr Landamman eröffnet und über das auch noch angezeigt worden, das Baltasar Bellmund und Antoni Fälchlin sich auch bey ihme haben anmelden und anschreiben lassen; als ist in die Umfrag gefallen, wie man nunmehr der Landtsgemeind anfangen und was für ein Geschäft man zuerst vornemmen wolle. Und da unterschiedliche Gedanken und Rathschläg gewaltet, als ist ermehret und erkent worden, das man zuerst die citierte Einsidler und zwahr die 34 voraus nemmen wolle.

p. 146

Diser Erkantnus zufolge seynd

4. die 34 Einsidler vorgelassen und ihnen samtlichen durch den regierenden Herr Amtzman der Vorhalt gemacht worden, was Ursachen sie die hohe Landtsgemeinderkantnus nit anerkennet und gleichsam darwider protestiert. Vor den gesessenen Landtrath und nit vor den höchsten Gewalt gekehret, auch warumb sie vor einem Jahr wider die vatterländische Waldtleuth, so vor die hohe Landtsgemeind gekommen, geklaget haben. Und das sie sich den ihnen bewilligten Herr Vorsprechen, Herr Ehrengesandten und Landtshauptman Heinrich Frantz Maria Abyberg dahin entschuldiget haben, das als die Waldtstatt Einsidlen gegen einem fürstlichen Gottshaus in etwas Streitigkeits erwachsen und desswegen die Waldtleuth die Laad durchsuchet und aber nichts darin erfunden habe, womit sie sich gegen dem fürstlichen Gottshaus hätten wehren können. Als haben sie das jenige Vergleichsinstrument, so dazumahl vermittelt Interposition denen damahlig von dem gesessenen Landraht ausgeschossenen Herren zwischen einem fürstlichen Gottshaus

und der Waldstatt getroffen und von einem hohweisen gesessenen Landtraht ratificiert worden seyn, angenommen und darbey einfältiger Dingen geglaubet, dardurch ein mehrers gewonnen als verspilt zu haben; mithin sie nur protestiert haben, das diejenige, so nit bey disem Vergleichsinstrument verbleiben wollten, nit auf der Waldstatt, sondern auf ihre eigene Kösten die Sachen weiters treiben sollen. Und wären sie gantz gern in der Ruhe verblieben, desswegen

p. 147

haben sie auch um das nemliche an hoher Landtsgemeind selbsten gebetten, damit sie doch in der Ruhe bleiben könnten und wider die hohe Landtsgemeind haben sie niemahlen protestiert, solle auch jederzeit weith von ihnen seyn, dergleichen Gedanken nur jemahls zu fassen. Sie bitten dahero kneyfällig umb Verziehung und Mittheilung der mild vätterlichen Hulden und Gnaden und Versprechen auch in Zukunfft sich jederzeit als treue Unterthanen gehorsamst zu erzeigen. Und da auch von einigen Landtleuthen angezeigt worden, das Antoni Zehender, welcher auch hier gegenwertig, aber nit citiert seye, sagen könne, wie dise 34 Citierte von einem Jahr über andere Waldtleuth bey dem gewesten Sibner Ulrich in Steinen geklaget haben, als hat Antoni Zehender einer hohen Versammlung bey seinen Treuen eröffnen müssen, was ihme disfahls halben bekannt seyn möge. Dahero er wohl habe werken mögen, das vor einem Jahr dise gegenwertige über den Vogt Bisig, Höhn Caspar und ander, als von dem einten Theil der Waldtleuthen in ihrer dermahligen Angelegenheit das Geschäft zu recommendieren, zu gewesten Sibner Ulrich ernamsete Ausschüss geklaget und dort bey ihme wider die Boursamme Feuer eingelegt haben. Und weilien sie sich auch über disen besondern Umstand durch ihren Herr Vorsprechen dahin entschuldiget, das sie von dem gewesten Sibner Ulrich selbsten hinderführt worden seyen, in demme er das einte zu ihnen geredt und das andere gegen die anderen schriftlich gethan habe, mithin sich nochmahlen zu Gnaden recomendirt haben. Als ist hierüber eine Umfrag zu halten angefangen und inzwischen Sebastian Ulrich zu Steinen in seinem Rathschlag gantz ohnerwahrtet in dise harte

p. 148

Ausdrückungen ausgebrochen, das, wie er erstlich gesagt, nit mehr als zwey bis drey, endtlichen aber nit mehr bis zehen von dem gantzen gesessenen Landtrath (diejenige aber, so seith einem Jahr in Rath gekommen ausgenommen) sich befinden, welche nit Schelmen seyen. Auch auf Zuruff in etwas Zeits darauf beharret, bis endtlichen auf mehrfeltiges Zuruffen und Abmahnen er sich dahin erkläret, das er, wan er es schon mit dem Mund geredet, in seinem Herten aber niemahl anderst gedenket habe, als das von 60 zehen dergleichen seyen. Worauf die mehreste Herren Rätth aufgestanden und über solche Reden sich beschwehret. Weilien es aber einige Confusion abgesetzt, als hat man dise Zwischensach byseiths gelassen und ist widerum zu dem Geschäft der Einsidleren zuruk gekehret. Mithin ist über dise 34 Einsidler nach gewaltenden zerschiedenen Meinungen ermehret und erkent worden, das dise obbemelte 34 Einsidler nebst andern lauth schon letzthinig ergangenen hohen Gewaltserkantung in alle ihrer Gegenaprtth dises Handels wegen verursachete rechtmässige Kösten verfält und solche zu taxieren und auf jeden nach Billichkeit zu verlegen dem schon ernamseten Ausschuss überlassen seyn solle. Mithin sollen sie auch knyend Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Verzeihung bitten. So danne in Einsidlen in der heyiligen Capell jeder ein heyilige Mess lesen lassen und selbiger selbst persöhnlich andächtigt beywohnen. Und letztlichen ist ihnen durch den regierenden Herrn Landamman befohlenermassen ein kräfttiger Zuspruch gegeben worden. Wan dan auch

p. 149

5. Anselm Rayman vor gegenwertig hohen Gewalt aus gleicher Ursach wie obige citiert und weiters über ihne angezeigt worden, das er, nachdeme er neulich vor 3 fachem Landtrath aus Überlassung der hohen Landtsgemeind seine Ämbter entsetzet und als Mayneyd erkent worden, dessen ohngeachtet widerum als Richter bey Gericht gesessen seye. Als ist nach seiner gemachten Entschuldigung ermehret und erkent worden, das er durch den Laüffer allhier zu Schweitz wie auch nachgehends an der Gemeind zu Einsidlen in die Landtsgemeind hinein geführt und ihme durch den regierenden Herrn Landamman hier ein kräfttiger Zuspruch solle gehalten werden. Mithin dan solle er auch Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Verzeihung bitten und dem aufgesetzten Formular öffentlich nachsprechen und darmit bekennen, das er ein ehr- und eydtsvergessner Man und folglich für ein mayneyder Man gantz gerecht erkent worden seye. Übrigens solle er auch, wie obige, in die Kösten verfält seyn. So danne seyend

6. die 7 Einsidler auch citierte vorberuffen und ihnen durch den regierenden Herrn Ambtsman der Vorhalt gemachet worden, wie das sie vor Obrigkeit erschienen und über die andere und vatterländische geklaget haben. Mithin sich disfahls halber veranthworten sollen. Und nach demme sie ihre Entschuldigung gemachet, so ist ermehret und erkent worden, das ihnen durch den regierenden Herr Landamman solle ein Zuspruch gegeben werde. Übrigens dan sie auch die ihren Gegentheil verursachte Kösten nebst anderen zu ersetzen schuldig seyn sollen. Wan dan endtlichen

7. die zwölf von denen Einsidleren zuzufolg der an sie abgegangenen

p. 150

Citation erschienen und vorberuffen worden. Als ist gleich der Bericht gefallen, das Gärber Eberlin und N. Birchler disfahls halben unschuldig seyen, massen selbige jederzeit vatterländisch gewesen und von ihren Gegentheil ohne ihr Wüssen und Willen aufgezeichnet worden seyen. Dahero dise beyde vorläuffig durch ein Mehr für unschuldig erkent worden. Und da denen übrigen 9 der Vorhalt gemachet worden, was Ursachen sie vor die hohe Landtsgemeind wider die andere erschienen seyen und wider sie an der Landtsgemeind geklagt haben. als haben sie sich durch den ihnen bewilligten Herr Vorsprech, Herr Ehrengesandten und Landtshaubtman Heinrich Frantz Maria Abyberg dahin veranthwortet, das sie nemlich von einem hochweisen gesessenen Landtrath befehlet worden, das von jeder Parth nit mehr als 12 zu Ausweichung vieler Kösten und Abhaltung allerhand Inconvenienzen vor hoher Landtsgemeind erscheinen sollen, wie sie dessen schriftliche Zeugnus, nemlich das an Vogt und Rath zu Einsidlen desswegen abgegeben obrigkeitliche Befehlschreiben selbst ablesen lassen. Mithin seyen sie von der einten Parth ernamset und ausgeschossen worden, auf disen obrigkeitlichen Befehl nahmens der übrigen von ihrer Parth zu erscheinen und seyen folgsam gezwungenerweis anhero vor der hohen Landtsgemeind wider die andere erschienen. Und da die Umfrag hierüber gehalten worden, als ist ermehret und erkent, das dise 9 gleich denen vorhinigen sibem sollen gehalten und angesehen werden, jedoch aber das ihrerwegen auch etwan ein Consideration wegen denen Kösten solle gemachet werden, weil

p. 151

der gesessene Landrath befohlen habe, das von jeder Parth nur 12 vor der hohen Landtsgemeind erscheinen und allda den Entschaid gewertigen sollen. Solchem nach hat man auch

8. den über den inhafftierten Bott Martin Heinrich Lindauer zuzufolg hoher Landtsgemeinderkantnus formierten Process abgelesen und ist nach gehaltener Umfrag hierüber erkent worden, das er Martin Heinrich Lindauer Gott und eine hochweise Landtsgemeind umb Gnad und Verzeihung bitten, die seinetwegen erloffene Processkösten bezallen und ihme Wein und Brantz zu trinken verboten seyn solle.

Schliesslichen ist auch noch von dem Herr Zeugherr Pfihl nahmens der samtlichen zu Formierung des Processus über Herr General Reding ausgeschossenen Ehrencomission die Einfrag beschehen, wessen nemlichen sich eine disfällige Ehrencomission zu verhalten habe, massen derselbigen gewüsse Zeugsame aussert unserm Land von einer hiesigen Kundschaft in und zu disem Process nach ihrem Vermuthen höchst nöthig und von wichtiger Materie ein Indicium über den eint und anderen an die Hand gegeben worden. Mithin nur den hohen Befehl gewertigen wollen. Als ist nach gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden, das von hiesiger Cantzley aus an desjenigen loblichen Standts wohl bestellte Cantzley, in welchem sothane Zeugen eydtlich zu verhören seynd, geschrieben und das freundnachbahrliche Ansuchen dise nöthig habende Zeugen eydtlich über die ihnen beyschliessende Ansinnungen zu verhören gestattet werden solle. Und mithin solle das schon zu disem Ende von der Ehrencomission aufgesetzte Schreiben unter dem Cantzleysigill an den nemlich loblichen Standt aberlassen werden. Und

p. 152

weilen die 4 Uhren vorbey geruket, so ist auf zukünfftigen Donstag widerum eine Landtsgemeind gestellet und von Herr Landtweibel ausgekündet worden.

No. 162. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 16. May 1765.

Nach deme der Anfang nach dem loblichen Exempel unserer in Gott ruhenden Vorfahreren durch Abbetung der 5 heyligen Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens gemacht, von dem regierenden Herren Ambtsman abermahls eine wohlmeinliche Anerinnerung und Anred zum lieben Frieden und zur Einigkeit gehalten und gleich darauf von ihme eröffnet worden, welcher Gestalten einer hohen Versammlung noch gahr wohl erinnerlich seyn werde, das Sebastian Ulrich von Steinen über einen hochweisen gesessenen Landtrath in allzu freche, harte und ehrenrührische Wort vor öffentlich hoher Landtsgemeind letzthin ausgebrochen und auf ersteres Abmahnen annoch darauf beharret seye. Mithin habe er von einem hochweisen gesessenen Landtrath Befehl anzuzeigen, das ein hochweiser gesessener Landtrath sothane ehrenrührische Wort und grobe Scheltung ohnmöglich auf sich erligen lassen könne noch wolle, sondern verhoffen thue, das eine hochweise Landtsgemeind ihnen Schutz und Schirm

p. 153

ertheilen und den Ulrich dahin anhalten werde, das er eintweders dasjenige, so er geredt, erweislich machen oder dan ihnen eine behörige Satisfaction leisten solle.

Und da Sebastian Ulrich aufgestanden und gesagt, das er sich zwahr an letzthiniger Landtsgemeind in Worten über den hochweisen gesessenen Landtrath allzuweith hinaus gelassen, solches aber in dem Herten jedannoch nit also gemeint, sondern nur auf die jenige 10 verstanden habe, welche von der hohen Landtsgemeind selbst für ungerecht seyen befunden und bestraffet worden, wie er sich zum Theil auch an letzter Landtsgemeind des endtlichen schon geeüsert habe. Mithin weil er über den hochweisen gesessenen Landtrath nichts ungerechtes wüsse und an disem hohen Ohrt mit Reden sich verfält habe, so bitte er eine hochweise Landtsgemeind, das man ihme disen Handel gleich heut vor gegenwertig hoher Versammlung in Gnaden ausmachen und ihne desswegen soviel möglich in Milde ansehen möchte, weil er sich selbst erkenne zuviel geredt zu haben. Als ist eine Umfrag gehalten und nach gewalteter zweyerlei Meinungen, ob er knyend old stehend eine öffentliche Abbitt machen solle, letztlichen dahin ermahret und erket worden, das er in die Landtsgemeind hinein knyen, Gott, eine hochweise Landtsobrigkeit und gesamte hochweise Landtsgemeind umb Verziehung bitten und seine wider den hochweisen gesessenen Landtrath ausgestossene ehrenrührische Reden zuruk nemmen und widerrufen solle. Welcher ohne Anstand diser Urteil statt gethan hat und ist ihme durch den regierenden Herr Ambtsman ein kräftiger Zuspruch gehalten worden.

p. 154

Hierauf hat sich auch Joseph Frantz Sutter erklaget, das Herr Zeugherr Pfihl ihne an letzthiniger Landtsgemeind, da er Sutter ein Rathschlag gethan, auch an Ehren angegriffen habe, mithin nur bitte, das Herr Zeugherr Pfihl ihne für ein Biderbeman und Ehrenman halten möchte, wie er Sutter ihne Herr Zeugherr Pfihl auch für ein Ehrenherr erkennen thue. Und da Herr Zeugherr Pfihl sich erkläret, das er vermeint habe, das er Sutter ihme eine gewüsse Sach, die er nit hätte erleyden können, vorgehalten habe, weil er aber solches nit wolle geredt haben, so habe er Herr Zeugherr auch diejenige Wort, so er falsesweis geredet, nit auf ihne Sutter gemeint gehabt. Mithin halte er ihne auch für einen Biderbeman und haben sie hierüber einander beyde die Hand gegeben und ist also dise unter ihnen selbst öffentlich in Güte und Frieden beygelegt worden.

Es haben so dan auch Herr Rathsherr Steiner, Herr Richter Wiget und andere so in dem frantzösischen Process über Herr Zeugherr Pfihl Kundtschafft abgeben müssen sich erklaget, welchermassen ihnen von eint und anderen vorgerupffet werde und sie hin und här vernemmen müssen, das sie also schimpfflich desswegen betadlet werden, als ob sie faul und falsch über ihne Kundtschafft abgeben hätten. Dahero verlanget, das sie als unpartheisch, ehrliche Zeugen bey ihren Ehren in Ruhe und von mäniglich desswegen ohnangefochten gelassen werden möchten. Und da hierauf Herr Zeugherr Pfihl sich vernemmen lassen, das er ja selbst an der Landtsgemeind, da der Process über

p. 155

über ihne abgelesen worden, sich öffentlich geeüsert habe, das er alle die jenige, so über ihne Kundtschafft abgeben haben, wie auch die Herren von der Ehrencommission, so den Process formiert,

samtlich für Ehrenherren und Ehrenleuth halten thue und das sie mit Recht und Gerechtigkeit über ihne Kundtschafft abgeben haben. Veneriere selbige auch dato noch für recht und gerechte Ehrenleuth und es walte hiebey nur eine Missverständnus. Bette daher nur, das man die disfällige Landtsgemeinderkantnus ablesen lassen möchte. Und da solche Landtsgemeinderkantnus abgelesen und über disen Anzug eine Umfrage gehalten worden, als ist dahin ermehret und erkennt worden, das alle die jenige so wider Herr Zeugherr Pfihl Kundtschafft abgeben haben, ohne Ausnahm als auch die Herren von der Ehrencommission als Ehrenleuth gehalten und erkent und hingegen Herr Zeugherr Pfihl in disfällig erlofften sein Antheil betreffende Processkosten verfelt seyn solle.

Wan dan auch angerathen worden, das die jenige drey Männer, so seith letzthiniger Landtsgemeind in Herr Zeugherr Pfihlen Haus gewesen, bey Eyden eröffnen und anzeigen sollen, was Herr Zeugherr Pfihl dazumahl zu ihnen wegen Anstellung eines Blutbads geredet habe und überhin Herr Zeugherr Pfihl gebetten, das nit nur dise drey, sondern samtlliche darbey gegenwertig geweste Ehrenleuth verhört werden möchten. Als ist eine Umfrag hierüber gehalten und erkent worden, das alle die jenige

p. 156

die jenige, so bey disen von Herr Zeugherr Pfihl ausgestossenen Reden oder Bedrohungen ein Blutbad abzusetzen, von Anfang bis zum ende gegenwertig gewesen, gleich hier vor öffentlicher Landtsgemeind einen körperlichen Eyd schwören und also desswegen Kundtschafft abgeben sollen und solle indessen Herr Zeugherr abzutretten schuldig seyn.

Dise Erkantnus zufolg seynd Herr Vorsprech Wiget, Baltasar Sutter und Frantz Reichmut, wie dan auch Herr Landtvogt Johan Caspar Ulrich, Herr Capellvogt Antoni Schuoller, Herr Lieutenant Domini Sutter, Samuel Inderbitzin, Schirmer Schuoller und Alexander Schilter hervor beruffen worden. Da aber eine Quaestion entstanden, das eben dise zu der Einsidlercomission verordnet geweste Herren Ausschüsse auch aigenes Gwalds den Landtleuffer in der Landtsfarb und mit dem Spiess nacher Einsidlen zugehen und die jenige Einsidler so an letzter Landtsgemeind bestraftet worden widerum anhero zu citieren befohlen haben und aus diser Ursach, weil die gemelte drey Männer hier wider protestiert haben, Herr Zeugherr Pfihl in dise Bedrohung gegen ihnen ausgebrochen seye, so mithin sie partheysch und also nit solten Kundtschafft abgeben mögen. Daher verlangt worden, das Landtleuffer Fessler bey seinem Amtseyd den Bericht abstatten solle, wer ihne also nacher Einsidlen zu gehen beföhlet habe und was ihme desswegen begegnet seye. Als hat Landtleuffer Fessler den Amtsbericht eydtlichen abgestattet und als sich hieraus gezeiget, das Herr Landtvogt Ulrich ihnen es befohlen und vorleuffig der Eberlin ihnen

p. 157

ihme gesagt habe, das er sich parate halten solle, er werde disen Abend annoch auf Einsidlen gehen müssen, zumahlen dan Capellvogt Antoni Schuoller, Samuel Inderbitzin auch hierzu geredet haben, nur allein habe Herr Lieutenant Domini Sutter nichts zu ihme geredet. Als ist vorläuffig ermehret und erkent worden, das Herr Vorsprech Wiget, Baltasar Sutter und Frantz Reichmuth, wie auch Herr Vorsprech und Ehrengesandten Abegg, so dan auch Lieutenant Domini Sutter Kundtschafft abgeben. Die übrige aber ausgestellt seyn sollen, mithin sie den körperlichen Eyd praestieret und ihre Kundtschafftsagen öffentlich abgelegt haben, wie solche in substantia besonders verzeichnet seyn.

Wan nun sich hierauf gezeiget, das Herr Zeugherr Pfihl sich allzuweith in Worten ausgelassen und bedrohet habe, das er ein Blutbad anrichten wolle, Gott solle ihme nit mehr gnädig seyn, zumahlen das er gesagt, das wan 2 bis 300 über ihne Kundtschafft abgeben solten, er nichts darnach frage, sondern das man ihnen die Schnäbel schon tütschen wolle. Und daher die Kundtschafft unter verdektem Nahmen ihme öffentlich vor- und abgelesen. Zumahlen dan von ihme seine Entschuldigung und Veranthwortung gemacht worden. Als ist allererstens Herr Landtsekellmeister von Ospenthall über dises Geschäft angefragt worden, welcher aber seine Meinung nicht eusseren wollen, bis durch ein Mehr entscheiden worden, das er bey seinem Eyd einen Rathschlag geben solle und zugleich auch erkent worden, das was er bey

p. 158

seinem Eyd rathe und gut finde, er desswegen von niemand angefochten noch critisiert werden, auch es gegen niemand zu veranthworten haben solle. Mithin dan die Umfrag der Ordnung nach gehalten und nach gewalteten zweyerley Meinungen, das nemlich Herr Zeugherr Pfihl des Rathsplatzes und seiner Ämbteren

entsetzet, übrigens aber ein Ehrenherr seyn solle oder aber das er bey dem Rathspratz und seinen Ämbteren gelassen und in ein gelinde Geldbus verfelt werden solle, ermehret und erkent worden, das Herr Zeugherr Pfihl bey dem Rathspratz und bey seinen Ämbteren verbleiben, hingegen aber in eine Geldbus verfelt seyn solle.

Solchem nach ist wegen einer Geldbus die Umfrag gehalten und nach abermahlig gewalteten zweyerley Meinungen, das man nemlich den Herr Zeugherr Pfihl in Gulden 100 in den Landtleuthensekell denen Landtleuthen auszutheillen verfallen wolle, so danne das man ihne diser Bus auch entheben und ihme solche nachsehen wolle, endtlich ermehret und erkent worden, das Herr Zeugherr Pifhl einhundert Gulden in Landtleuthensekell zu Handen der Landtleuthen bezallen solle.

Zugleich ist auch ermehret und erkent worden, das hinfüro alle Process sowohl über den Rath als über Particularen, aussert des Herr General Redings Process und welche in demselbigem impliciert seynd, vollkommen aufgehoben seyn sollen und man miteinander als treue Bruder Lieb und Leid tragen, auch Frieden haben wolte.

Und da letztlichen von dem regierenden Herr Landamman angezeigt worden, das

p. 159

das ihme zwey Brieff überbracht worden, darvon der einte an den gewesten Herr Landamman Ceberg, der anderte aber an seine Frau Gemahlin adressiert seyen. Mithin die Einfrage gemacht, ob er selbe ihnen zustellen lassen oder aber eröffnen und deren Enthalt belesen solle. Als ist ermehret und erkent worden, das er solche öffnen und öffentlich belesen lassen solle. Und das solche eröffnet und belesen worden, so ist erkent worden, das ihnen solche zugestellt werden sollen.

Es ist auch letztlichen von dem regierenden Herr Landamman ambtspflichtig angezeigt worden, das von ihre fürstlichen Gnaden zu St. Gallen ein Recepisse, so danne von dem Frantz Antoni Reding ein Schreiben an gesamte hochweise Landtsgemeind ihme eingekommen seyen, als seynd solche annoch abgehört, weilten aber die 4 Uhren allbereits verstrichen, kein Umfrag mehr gehalten, viel weniger etwas hierüber abgeschlossen, sondern auf Sonntag von Herr Landtweibel widerum eine Landtsgemeind ausgekündet worden.

p. 160

No. 163. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brug den 19. May 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heyligen Gebett der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens, auch nach Abbettung eines heyligen Vatter unser und Ave Maria zu Ehren des seeligen Vatter Bruder Clausen, hat der regierende Herr Landamman abermahls eine kräftige wohlmeinende Anerinnerung zum lieben Frieden und landtlicher Liebe gemacht und einer hohen Versammlung gantz nachdrucksam vorgestellet, wie nöthig es seye, die Geschäfte zu beschleunigen und mit Landtsgemeinden einsmahl aufzuhören, die Processen abzustellen und durch das Werk solches zu zeigen, auch keine dergleichen hässliche Wort mehr als wie linth und hart gegeneinander zu gebrauchen und dergleichen einander verzurupffen. Hauptsehnlich aber, das wir unsere Gewälde und Tribunalia im Landt aufrecht erhalten und so mithin dem Melfizrath, dem 9. und 7. geschwohrnen Landtgericht, wie auch dem 3 fachen und gesessenen Landtrath jedem sein ihme gebührende Recht lassen und solche darbey kräftigst unterstützen, schützen und schirmen sollen lauth unseren alten Satz und Ordnungen. Auch in krafft der 25. Puncten, zumahlen dan auch das der hohe Landsfürst seine Recht auch beybehalten und endtlichen das man einander reden und rathen lassen und keiner dem anderen in sein Rathschlag einzubrechen, auch

p. 161

auch absonderlich in keine Thättlichkeiten gegen einander ausbrechen solle. Dessgleichen hat der regierende Herr Landamman sich auch geeussert, wie das er habe hören müssen, ob solte ein gewisses obrigkeitliches Schreiben ihme eingekommen seyn, welches ihne und dan Herr Zeugherr Pfihl betreffen solle, deme aber seye keinesweges wahr und wüsse er von solchem gahr nichts. Mithin nur bitte, das man

auf dergleichen Spargamenten keine Achtung geben, sondern von seiner Redlichkeit und Treuw überzeugt und dessen versichert bleiben möchte.

Dis alles ist aber ohne weiters darüber zu reden old zu rathen dermahls in seinem Weesen hingestellet gelassen worden und hat Martin Janser gleich anfangs hierauf einen Anzug dahin gemacht, das nemlich Samuel Inderbitzin öffentlich ausgesagt habe, das Herr Landamman und Pannerherr Weber wie auch Herr Landamman Erler anno 1763 zu Frauenfeld auf der Tagsatzung die Freystellung angenommen haben und anders mehr. Mithin verlanget, das solches von Samuel Inderbitzin auf diese Herren solle erprobet werden und wan solches auf sie könne erprobet werden, so wolle man diese Herren nach Verdienen bestraffen. Fahls aber es nicht erweislich gemacht werden können, so wolle man diejenige zur Veranthwortung ziehen, die solches über sie ausgestreuet haben, wider aber diser Anzug dermahlen kein Gehör finden mögen. So ist solches ohne es durch ein Mehr entscheiden zu lassen, für einmahl eingestellt geblieben

p. 162

und die letzthinige Landtsgemeinderkantnus vermög eines desswegen ergangene Mehres abgelesen und recht verfasset befunden worden.

Hierauf ist auch von dem regierenden Herr Ambtsman angezeigt worden, das ihme von ihr fürstlichen Gnaden zu St. Gallen ein an Landamman und Rath adressiertes Anthwortschreiben wegen der Ausliffierung des Frantz Antoni Reding eingekommen seye, dahero dan solches lediger Dingen abgelesen und weiter nichts hierüber beredet noch gerathen, sondern von dem regierenden Herr Landamman die Einfrag an die hohe Versammlung gemacht worden, wer man nebst ihme zu Weggebung des Mehres bestellen wolle. Als ist eine kurtze Umfrag gehalten und erkent worden, das mit und nebst dem regierenden Herrn Landamman die Herren Sibner die Mehre weggeben und jeder Herr Sibner in seinem Viertel aufstehen und also das Mehr ohne zusammen zu tretten weggeben sollen. Damit aber Herr Sibner Abyberg in dem alten und Herr Sibner Inderbitzin in dem Nidwässerviertel, auch über und über die Mehre besser sehen können, als solle der eine auf die einte, der andere aber auf die anderte Seythen des Brügglins stehen mögen.

Wan dan auch von dem regierenden Herr Landamman weiters eröffnet worden, wie das er vernomen habe, das seine Excellenz, der päbstliche Herr Nuntius sich gleichsam befrömbde, das man sein an diese hohe Versammlung schon längst aberlassen Schreiben noch nicht einmahl habe eröffnen und ablesen lassen, als ist durchgehends die einhellige Meinung gewaltet und dessnachen ermehret und

p. 163

und erkent worden, das sowohl dieses von seiner Excellenz, dem Herr Nuntio, als auch die von ihr fürstlichen Gnaden zu Einsidlen eingekommene und bishin ohneröffnet beyseiths gebliebene Schreiben gleich nacheinander abgelesen werden sollen. Und da solche diser Erkantnus zufolge abgelesen worden, als ist an seine Excellenz den päbstlichen Nuntium ein höffliches Anthwortschreiben mit ersterem ordinario abzugeben erkent worden.

Solchem nach ist eine kurtze Umfrag, an was für ein Geschäft man nunmehr schreiten wolle, gehalten und nach gewalteten zerschiedenen Meinungen erkent worden, das der über den Herr General Reding gemachte Process nunmehr vorgenommen und abgelesen werden solle. Zu Befolgung dessen ist allererstens ein Schreiben von Herr General Reding an Räth und Landtleuth adressiert, abgelesen, darnach auch der gantze Process abgehört worden.

Nach demme nun der gantze Process abgehört und überhin von denen zu Machung dieses Processus ausgeschossenen Herren der Bericht ertheillet worden, das diejenige 3 Kundtschafften, so zufolge hohen Befehls in einem anderen loblichen Standt aufzunehmen anverlanget worden, bis dato nicht eingekommen seyen. Als ist eine Umfrag gehalten worden, ob man zuwarthen wolle, bis diese 3 Kundtschafften werden eingekommen seyn oder ob man über dasjenige, was sich aus dem abgelesenen Process erhelle, erkennen wolle oder nit? Nach gewalteten diesen ungleichen Meinungen aber ist endtlichen

p. 164

ermehret und erkent worden, das man dermahlen über dasjenige, was aus dem abgelesenen Process bis dato sich erhellet, erkennen, danethin aber wan aus denen 3 aussert Lands aufnehmenden Kundtschafften etwas wichtiges über ihne hervor kommen sollte, seiner Zeit noch das fernere zu erkennen sich vorbehalten

haben wolle. Und da auch in disem Process der geweste Herr Landamman Ceberg und geweste Herr Statthalter Carl Reding impliciert waren und daher eine Umfrag gehalten worden, über welchen aus allen dreyen man zuerst erkennen wolle. Als ist ermehret und erkent worden, das man allererstens über Herr General Reding und dessen abgehörten Process erkennen wolle und zwahr solcher Gestalten, das man ihme heutzutag sein Sach vollkommen ausmachen und auf die 3 ausländische noch nicht eingekommene Kundtschafften nicht zuwahrten, solche nichts achten und auch solche, wan sie schon einkommen werden, nicht mehr vorbringen, viel weniger auf selbe weiter etwas attendieren wolle. Derohalben ist die Umfrag über Herr General Reding gehalten und nach gewalteten zerschiedenen Rathschlägen ermehret worden, das Herr General Reding in eine Geldbus verfelt seyn solle.

Worüber wegen der Geldbus, umb wie viel er bestraffet werden solte, neuerdingen eine Umfrag gehalten worden. Und nach demme unterschiedliche Meinungen, letztlich aber hauptsehnlich drey Rathschläg gewaltet, das er nemlich nebst seinem Antheil Processkosten drey Landtsgemeinden und überhin annoch Gulden 100 in Landtsekell bezallen und danne

p. 165

und danne, das er nebst seines Antheils Processkosten, eine Landtsgemeind und Gulden 3000 in Landtsekell bezallen und letztlich, das er nebst seinem Antheil Processkosten eine Landtsgemeind und überhin annoch auf jeden Landtman ein Thaller Sitzgeld bezallen solle. Als ist diser letztere Rathschlag ermehret und mithin erkent worden, das Herr General Reding über sein Antheil Processkosten eine Landtsgemeind und auf jeden Landtman ein Thaller Sitzgeld bezallen solle. Und solle solches Sitzgeld, gleicher Gestalten auch das Sitzgeld von dem gewesten Herr Landtvogt Richlin und gewesten Herr Rathsherr Giger in Zeit der nächsten drey Wochen in denen Kirchgängen ausgetheilt werden und zwahr bey Verlust des Vatterlandts.

Und da letztlich auch die Umfrag wegen dem gewesten Herr Landamman Ceberg und gewesten Herr Statthalter Carl Reding gehalten, als ist nach einmüthig befundenen Rathschlägen ermehret und erkent worden, das dise beyd Herren Ceberg und Carl Reding jeder sein Antheil Wacht- und Processkosten bezallen und also damit liberiert seyn solle. Mithin dan seynd die Wachten widerum aufgehoben worden.

Und da schliesslichen auch noch ein Anzug beschehen, das Herr Landtvogt Martin widerum in sein ehvorigen Rathsplatz erstellet werden möchte; als ist derselbe widerum in sein ehvorige Rathsstelle eingesetzt und auf morgens widerum eine Landtsgemeind zu halten und darbey des morgens umb 9 Uhr zu erscheinen erkent.

p. 166

Auch durch ein Mehr noch beygesetzt worden, das der von Martin Janser heut des über Herr Landamman und Pannerherr Weber, wie auch Herr Landamman Erler wegen der Freystellung ausgebreitete wordenen Gerüchtes gemachte Anzug an morgiger Landtsgemeind voraus genommen werden solle.

No. 164. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brug den 20. May 1765.

Nach verrichteten heyligen Gebett der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens, auch Abbettung eines heyligen Vatter unser und Ave Maria zu Ehren des seeligen Vatter Bruder Clausen und nach demme von dem regierenden Herrn Ambtsman abermahls eine wohlmeinende kurtze Anerinnerung zum lieben Frieden, Mittheilung der unpartheyschen Gerechtigkeit und freundlich und bescheidener Verhandlung der heutig vor seyenden Geschäften gemacht worden. Als ist allererstens zufolg schon ergangenen hohen Gewaltserkantnus abermahls die letzthinig verfassete Landtsgemeinderkantnus abgelesen und recht verfasst befunden worden.

Hierauf dan ist zufolg letzter Landtsgemeinderkantnus das Geschäft des über den Herrn Landamman und Pannerherr Oberst Aloysi Weber und Herrn Landamman Erler ausgebreitet wordene

wordenen Gerüchtes halben, in betreff der anno 1763 old 1764 zu Frauenfeld auf der Jahrrechnungstagsatzung angenommen seyn sollenden Freystellung und des 1715 Pundts vorgenommen worden und hat Herr Landamman und Pannerherr Weber sich gantz gründtlichen entschuldiget und in Beziehung auf die Abscheide und damahlig eydtgnössische Verhandlungen ganz klar gezeiget, das nicht das mindeste von dergleichen jemahls in Vorschlag gekommen, viel weniger derley von ihme noch übrigen Herren Ehrengesandten verhandlet und abgeschlossen worden seye, mithin dem Samuel Inderbitzin, als welche sothanes Gerüchte über ihne solle ausgebreitet haben, sodan auch jederman, welche dergleichen Verdacht auf ihne oder den Herr Landamman Erler jemahls geschöpffet haben möchten, den desswegen gefasset haben mögenden Irrwohn und dessen Grund gantzlichen und probhältig also gestürtzet und gezeiget, das nemlich dasjenige getrukte, welches Samuel Inderbitzin und ander zu Handen bekommen und aus welchem sie durch ihre blöde Fassbahrkeit die zwey über ihne ausgestreuet wordene Puncten haben ziehen wollen, nichts anderes seye, als eine einfältige getrukte Zeitung von Zürich, welche unter anderen Neuwigkeiten eben auch die in Solothurn im Novembre 1764 von den übrig loblich catholischen Ständen mit Frankreich bekantermassen errichtete Dienstscapitulation enthalte und in dem 43. Articul melde, das die Protestanten welche sich

etwan unter denen lobliche catholischen Ständen Troupes in frantzösischen Diensten befinden, die freye Religionsübung beybehalten mögen, wie sie es alle Zeit gehabt haben. Zumahlen dan, das denen Schweitzern (in Absicht auf den zweyten Puncten) alle Freyheiten, Privilegien und Ausnahmen, welche sie bis dahin in krafft denen Pündtnussen, in Sonderheit deren vom 9. May 1715 in Frankreich zugestanden seyn sollen. Mithin seye auch mänigklich bekannt, das unser lobliche Standt disere Capitulation nicht habe annehmen wollen und also umso gewüsser folgen thue, das diseres über ihne und Herr Landamman Erler ausgebreitete Gerüchte blöder Dingen erdichtet und unhaltbar seye, als in denen Jahren 1763 und 1764 zu Frauenfeld sothane Capitulation nicht errichtet, sondern wie schon gesagt, erst nachgehends in dem Monat Novembre 1764 solche Capitulation zu Solothurn von dennen übrigen loblich catholischen Ohrten und dem Herr Ambassador beschlossen worden seye. Als welcher Capitulation unser Standt nicht beygetreten, viel weniger er und Herr Landamman Erler als Ehrengesandten dort anwesend gewesen seyen.

Weilen aber Samuel Inderbitzin zu ihme gekommen und den desswegen gefasset gehabten Irrwohn gantzlichen sinken lassen, auch ihne umb Verzeihung gebetten und er Herr Landamman ihme von Herzen verzoogen habe, als wolle er denselben einer hochweisen Landtsgemeind ebenmässig zu Gnaden recommendiert haben. Was dan aber den Herr Landamman Erler betreffe

betreffe, als über welchen das gleiche Gerüchte ergangen, komme dessen Unschuld umso klarer an Tag, als jederman bekannt seye, das selbiger Herr in disen Jahren niemahls auf die lobliche Syndicat als Abgesandter ware ernamset gewesen, folglich könne dises zwahr ganz unhaltbare Gerüchte auf kein Weis und Weeg auf den Herr Landamman Erler gezogen, viel weniger er desswegen bey jemanden in einigen Verdacht fallen. Derohalben hat sowohl Herr Landamman und Pannerherr Weber als auch Herr Hauptman Erler namens seines Herr Oncels, Herr Landamman Erlers (der Unpässlichkeit halben nit erscheinen können) eine hohweise Landtsgemeind gebetten, dafern jemand wegen disen über sie ausgestreuet wordenen unbegründeten Reden einiger Verdacht auf sie geschöpffet haben möchte, solchen gnädig sinken lassen zu wollen und dargegen beglaubt zu seyn, das sie in allen ihren Verrichtungen treu und ehrlich werden erfunden, sie auch mit solcher Redlichkeit ins Grabe gehen werden.

Nach Welch gemachter gantz begründeten Entschuldigung ist von Samuel Inderbitzin sein Veranthwortung abgefordert, auch von ihme zu wissen verlangt worden, wer ihme eine solche Schrifft oder getrukte Zeitung gegeben habe? Welcher sich entschuldiget, er habe es nit besser verstanden, könne auch weder Schreiben noch lesen, habe auch den Herr Landamman und Pannerherr Weber in seinem Haus umb Verzeihung gebetten und Herr Pannerherr habe es ihme auch gantzlichen verzoogen. Bitte daher eine hochweise Landtsgemeind,

das man es ihme auch in Gnaden übersehen und verzeihen möchte. Und was der getrukete Zedul oder Zeitung anbetreffe, so habe der Wachtmeister Rudolph Bettschart ihme solche gegeben. Hierauf ist Wachtmeister Rudolph Bettschart zu Veranthwortung gestellet und befragt worden, von wem er sothane Zeitung bekommen habe. Welcher gesagt, das er solche von einem gewissen Zuger bekommen, welcher Zuger ihme gesagt habe, das er solche von Zürich hero habe. Bitte aber gleichfahls das man es ihme in Gnaden übersehen und verzeihen möchten. Er habe es nit besser verstanden und er habe auch dise Schriffte dem Herr Landamman und Pannerherr Weber selbst in sein Haus überbracht und zugestellt.

Worüber dann eine Umfrag gehalten und nach gewalteter einhelliger Meinung sowohl Herr Landamman und Pannerherr Weber als Herr Landamman Erler durch ein einhelliges Mehr desswegen gänzlich für unschuldig befunden. Mithin ihnen allen Schutz und Schirm würllichen versprochen worden, wie dan ihnen ein solches auf ihr Verlangen schriftlichen solle zugestellt werden.

Hierauf dan auch erkent worden, weilen Samuel Inderbitzin die Sach von ihme auf den Rudolph Bettschart legen könne und auch mit Herr Pannerherr Weber sich würllichen versöhnet und denselbigen umb Verzeihung gebetten, Herr Pannerherr es ihme auch verzogen habe, er mithin liberiert seyn, Wachtmeister Rudolph Bettschart aber in den Ring hinein knien, Gott, eine hochweise Landtsgemeind und den Herr Landamman und Pannerherr Weber, auch Herr Landamman Erler umb Verzeihung bitten und damit liberiert, so mithin diser Handel beygelegt

beygelegt seyn solle.

Gleich wie nun diser Vorfal gezeiget, wie leichtlich durch dergleichen unbegründte Ausstreuungen und übel verstandenen Auslegung ehrliche, biderbe Leuth nicht allein in Misscredit, sondern in höchstes Ungemach und Unglück, ob sie gleichwohl unschuldig, gestürtzet werden könnten und dahero wie nothwendig es seye, disen eine kräfttge Verordnung entgegen zu setzen. Als ist ermehret und erkent worden, das wan in Zukunfft jemand mehr dergleichen Spargamenten und Verlümbdungen über disen oder jenen aufbringen, öffentlich ausstreuen und danne solche Ausstreuungen nicht standthafft und genugsam erweislich machen könnte, ein solcher würllich für ein ehr- und gewehrloser Man erkent seyn solle.

Gleicher Gestalten ist auch in Anzug gebracht worden, das man zu Beybehaltung Fried und Einigkeit im Land etwan eine gemessene Verordnung wegen denen jenigen Herren, so von Seithen der hohen Landtsgemeind bestraffet worden, machen müsse, ansonsten allerhand Vorwürff von eint und anderen geschehen und hieraus allerhand Anständ und Verdrisslichkeiten erfolgen möchten. Dahero ist die letztjährige Landtsgemeinderkantnus vom 6. May abgelesen und überhin ermehret und erkent worden, das man bey disfällig vor einem Jahre unter dem 6. May ergangener Erkantnus neuerdingen verbleiben und solche hiermit auch auf die jenige verstanden haben wolle, so

seithero vor dem hohen Gewalt gestraffet worden und mithin solle der jenige, welcher von ihnen widerum zu Ämbteren zu gelangen und wider die über sie ergangne Urteel zu streben sich unterstehen oder durch andere es anbringen lassen solte, solche dem Defensional gleich geachtet und noch darzu in Gulden 1000 Buss verfält seyn sollen.

Wornach dan auch erkent worden, das man dermahlen keine Particularsachen mehr anhören, sondern mit übrigen nötigen Geschäften fortfahren wolle.

Solchem nach hat der regierende Herr Landamman eröffnet, das einige Landtmarchen mit eint und anderm loblichen Stand glaüblichen werden vorgenommen werden müssen. Mithin die Einfrag gemachet, ob eine hohweise Landtsgemeind jemand hierzu ausschiessen oder aber die Sachen nach alten Gebräuchen einem gesessenen Landrath zu verrichten überlassen wolle? Als ist solches an den gesessenen Landrath verwiesen und demselbigen überlassen worden, wie vor altem die voffallen mögende Marchenbereinigungen gegen die loblichen Ständte nach Sigill und Brieffen und bey Ehr und Eyden zu berichtigen.

Nicht minder auch hat der regierende Herr Landamman eröffnet, weilen jüngsthin erkent worden, das kein Beysäss mehr als Bott nacher Lucern gebraucht, sondern diser Bottendienst einem Landtman gegeben

werden solle, dahero auch die gebührende Einfrag gemachet, ob man nunmehr einen anderen Botten bestellen als aber den Frantz Hediger

p. 173

bestätten wolle. Als ist Frantz Hediger, weilen er sich bis dahin treu und beflissen aufgeföhret, bey seinem Bottedienst durch ein Mehr bestättet worden.

Nachdeme nun auch der über den Untervogt Bachman von Wollrau wegen dem frantzösischen Geschäft gemachte Process abgehört worden, als ist hierüber ermehret und erkent worden, das er bey Gelegenheit als die Herren Ehrengesandten in die Höf an die Gemeind kommen werden, Gott und die Herren Ehrengesandten zu Handen einer gesamten hochweisen Landtsgemeind umb Verzeihung bitten, sein Antheil Processkosten bezallen und dan übrigen desentwegen liberieret seyn solle.

Wan dan auch vor gegenwertig hoher Versammlung die hochehrwürdige geistliche Herren P. Marianus Müller, Subprior und P. Antonius Hueber, Statthalter zu Freudenfels als Abgeordnete von ihre fürstlichen Gnaden zu Einsidlen erschienen und das mitgebrachte Creditiv ablesen lassen, auch darüberhin einer hohen Versammlung mündtlichen vorgestellt, wie sehr ihre fürstliche Gnaden sich erfreuet haben, da dieselbe vernommen, das an gestriger gehaltenen Landtsgemeind sein Schreiben eröffnet und abgehört worden seye. Ebenso sehr aber dringe ihme in seinem schon so hohen Alter zu Herten, das die durch dero fürstliche Cantzley mit hohem Vorwüssen dem Herr Statthalter auf der Muhr ehemahls überschickte Schrifft oder Information von 18 Puncten

p. 174

auf dero fürstlichen Cantzley oder fürstlichen Gottshaus für falsch zuruk gelegt worden, zumahlen dan auch, das man mit dero fürstlichen Herrn Cantzlern und zwahr wider den 1645 Vertrag also hart verfahren und das man seinen abgeordneten zwey geistlichen Herren an gleichem hohen Gewalt kein Gehör verlihen wollen; nicht minder aber thue ihre fürstliche Gnaden ver Zerfall der armen, betrengten Waldstatt Einsidlen sehr zu Herten ligen und wünscheten sehnlich, das der erwünschte Fried, Ruhe und Ainigkeit darinnen widerum vollkommen härgestellt werden möchte. Zu dem Ende danne in solch friedfertig und bestmeinender Absicht sie von ihr fürstlichen Gnaden an dise hohe Versammlung abgeordnet worden, umb zum voraus dero freundnachbahrlichen Hertzensgrus zu vermelden und abzulegen, so danne aber das angelegentliche Ansuchen dahin zu stellen, das ein loblicher Standt Schweitz nach dem ruhmwürdigen Exempel dero in Gott Vorfahreren das grosse Gnadenohrt und fürstliche Gottshaus Einsidlen bey seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten fürbas lauth Schirmbrieff zu schützen und zu schirmen und in Gefolg dessen lauth Landtsgemeinderkantnussen de anno 1697 und 1698, auch desswegen von dem fürstlichen Gottshaus heraus gegebenen Revers den gesessenen Landtrath als den rechtmässigen Richter in vorfallenden Streitigkeiten zwischen dem fürstlichen Gottshaus und der Waldstatt, wie auch übrigen unseren aigenen Angehörigen neuerdingen zu bestätten, den für falsch geachtet und erkenten schon bemerkten Zedul oder Information nicht auf der fürstlichen Cantzley

p. 175

Cantzley oder auf dem fürstlichen Gottshaus erligen zu lassen, sondern als eine gantz unschuldige, wohlmeinend und vorsorgliche Information oder Bericht, wie es auf derselben Ingresso und Beschluss gantz deutlich zu ersehen, zu halten und alldesswegen gegen einem fürstlichen Gottshaus gefasset seyn mögenden üblen Wahn gänzlichen fallen. Endtlich dan es bey dem zwischen einem fürstlichen Gottshaus und der Waldstatt Einsidlen jüngsthin durch Interposition eines obrigkeitlichen Ehrenausschusses erfolgten Compromisspruch verbleiben zu lassen hochgeneigt ruhen möchten. Mit beygefügeter und höfflichist gemachter Aüsserung, das man von Seithen eines fürstlichen Gottshauses nicht allein durch tägliche Gebett die einsidliche Gnadenmutter für den hohen Wohlstandt loblichen Standts Schweitz allzeit eyffrigst erleben werde, sondern wan derselbe (welches der allgütige Gott aber auf ewig gnädig abwenden wolle) in Religion- und Freyheitsgefahren gerathen solte, man auch ihrseiths in solche aussersten Vatterlandtsnöthen Gut und Blut dafür aufzuopfern und nach ihrem allzeit wehrenden bestmeinenden Willen und freundnachbahrlichen Gesinnungen ihr Vermögen und Schatz gutmüthig und freywillig anzuspannen bereit seyn wurde.

Wan nun der Vortrag und das Verlangen diser fürstlichen Ehrendeputierten der Länge nach abgehört und eine

behörige Umbfrag darüberhin gehalten. Als ist endtlichen dahin ermehret und erkent worden, das man das fürstliche Gottshaus Einsidlen nach dem Pfaad unseren in Gott ruhenden Vorfaherren krafft Schirmbrieffs bey seinen habenden Recht und Gerechtigkeiten, Sigill und Brieffen schützen und schirmen und mithin auch demselben alle von dem hohen Gewalt aus habende Sigill und Brieffe in Kräfften bestättet haben wolle. Und dafern Streitigkeiten zwischen dem fürstlichen Gottshaus und der Waldstatt und übrigen Angehörigen voffallen solten, solche zufolg Landtsgemeinderkantnusse anno 1697 und 1698 an den gesessenen Landtrath als rechtmässige Richtern verwiesen seyn und von demselbigen durch ein ernamsen mögenden Ausschuss untersucht und nach Erheusch der Gerechtigkeit darüber abgesprochen werden solle.

Anbetreffend danne die für falsch erkente Schriff oder Information, weilen Herr Zeugherr Pfihl solche für faul und falsch an offentlicher Landtsgemeind geschulten und solche mit Haab und Gut, Leib und Blut für faul und falsch zu behaubten sich vernemmen lassen und eben desswegen dise Schriff von dem hohen Gewalt für faul und falsch erkent worden. Als solle Herr Zeugherr Pfihl morgens nacher Einsidlen reisen und sie Schriff für faul und falsch probhältig behaubten, widrigenfahls eine solche auf ihme selbst en ligen solle. Wornach dan man auch wegen der über dise Schriff dazumahl ergangener Erkantnus das nöthige abzuenderen und das ferner weittere zu erkennen Ursach haben werde. Und da

Und da Herr Zeugherr Pfihl gesagt, das der Malefizrath disen Zedul selbst en auch für falsch erkennt habe und ihme aber solches offentlich widersprochen und der hohen Versammlung eröffnet worden, das der Malefizrath nicht das mindeste wegen diser Schriff erkennt habe und zumahlen noch weittere Klägden über ihne Herr Zeugherr Pfihl geführt, als ist ermehret und erkent worden, das Herr Zeugherr Pfihl bis Austrag dises Handels seiner Ämbteren und des Rathsplatzes eingestellt seyn. Die von dem Saltzambt und Nahmens des Kastens und Zeughauses in Handen habende Gelder und Schrifften samt denen Schlüsslen, bis dises Geschäft vorbey, hinder das Saltzambt oder in das Archiv in Verwehr legen solle.

Und endtlichen ist auch erkent worden, das das Postambt auch widerum von seinem Haus wegegenommen und widerum an das vorhinige alte Ohrt zum Rösslin gleich disen Abend noch verlegt werden solle.

Weilen nun der regierende Herr Landamman dises obgemelten Zeduls oder Schriff halben, nicht minder von Herr Zeugherr Pfihl auf einige Weis gegenwertig angegriffen worden, als ist dem regierenden Herrn Landamman, wie auch dem regierenden Herr Landtsekellmeister durch ein einhelliges Mehre aller Schutz und Schirm zugesagt worden.

Da dan auch Klägden eingeloffen, das die Einsidler als der Eberli und seine Parth allzugrosse Kösten vor dem zu Taxierung solcher Kösten verordneten Ausschuss an denen anderen angesprochen

haben sollen. Als ist ermehret und erkent worden, das diser Handel vor den gesessenen Landtrath als rechtmässigen Richter verwiesen, alt und neu Process vorgenommen, untersucht und nach Wüssen und Gewüssen darüber abgesprochen werden solle. Der Eberli aber betreffend solle selbiger dem Herr Landtsekellmeister zur Bestraffung überlassen seyn.

Mithin ist auch erkent worden, das die jüngsthin bestraffte Einsidler an ihrer Gemeind nicht hinein knyen und den anderen auch kein Abbitt machen müsse, sondern ihnen solches in Gnaden nachgesehen seyn solle.

Endtlichen ist auch ermehret und erkent worden, das die Processacten und Schrifften in das Archiv gethan und dort in Verwehr gelegt werden sollen.

Schliesslichen ist auch Herr Bonifacius Reding neuerdingen zu einem Landtleuthensekellmeister bestättet worden. Zumahlen ist auch noch ermehret und erkent worden, das wan die heutige Erkantnus wegen dem bekanten Einsidlerzedul oder Information von Herr Zeugherr Pfihl gegen dem fürstlichen Gottshaus vollzogen seyn werde, alsdan dem gesessenen Landtrath widerum einer Landtsgemeind ausschreiben lassen zu mögen überlassen seyn solle.

Und da die 4 Uhren vorbey geruket, so ist die Landtsgemeind für heut aufgehoben worden.

No. 165. Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brug den 26. May 1765, als an dem heiligen Pfingsttag.

Nach demme der Anfang nach dem ruhmwürdigen Beyspihl unserer in Gott ruhenden Vorfaherren durch Abbetung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens gemachet und von dem regierenden Herrn Landamman abermahls eine gantz wohlmeinende Anred und Anerinnerung zu Fried und Einigkeit geschehen und gantz nachdrucksam vorgestellt worden, wie schimpfflich und hässlich es seye, das man einander die Wörter als linth und härt vorrupffe und das also solche Wörter gänzlich solten abgethan werden. Als ist allererstens die letzthinige Landtsgemeinderkantnus abgelesen und recht verfasst befunden worden.

Solchem nach hat der regierende Herr Ambtsman eröffnet, wie das von seiner Excellenz dem päbstlichen Herrn Nuntio ein sehr verbindtlich und höffliches Rukanthwortschreiben über unser letzthin an die selbe aberlassene Erklärung eingeloffen seye. Zumahlen dan auch seye ein nicht minder höffliches Verdankungsschreiben von ihro fürstlichen Gnaden zu Einsidlen

an gegenwertig hohen Gewalt gestellet eingekommen. Mithin seynd dise beyde Schreiben abgehört und gleich darauf auch das durch ein Beylaag in dem fürstlichen Schreiben eingeschlossen und dem Herr Zeugherr Pfihl von ihr fürstlichen Gnaden zu Einsidlen zum willkührlich und freywilligen unterschreiben vorgelegt wordene Formular krafft welchem Herr Zeugherr Pfihl vermittelt seiner freywilligen Unterschreibung bekennen sollen, das die dem Herr Statthalter auf der Maur ehmahls überschikte 18 Puncten oder Information keine falsche Schriffte seye, abgelesen und eine Umfrag gehalten worden, was man nunmehr vornemmen wolle. Und da die durchgängige Meinung gewaltet, das man das Geschäft des Herr Zeugherr Pfihlen voraus nemmen und von ihme vornemmen wolle, ob er letzthiniger hoher Landtsgemeinderkantnus stattgethan habe und was sich desswegen zwischen einem fürstlichen Gottshaus Einsidlen und ihme möchte eraignet haben. Als ist ermehret und erkent worden, das Herr Zeugherr Pfihl solle vorgenommen, die ihme aufgetragene Verrichtung von ihme abgefordert und seine Veranthwortung abgehört werden solle.

Disem zufolge hat Herr Zeugherr Pfihl in weitläuffiger Erzellung dargebracht, wie das er zu Befolgung der hohen Landtsgemeinderkantnus nacher Einsidlen in das fürstliche Gottshaus sich begeben und ihro fürstliche Gnaden in Anwesenheit vieler gaistlicher Herren Conventualen, auch fürstlich weltlichen Beambten kneypfällig eine Abbitt gemachet und sich

sich mündtlichen erkläret habe, das ihme ohnmöglich falle, jene bekante für falsch ausgeschrauene fürstliche Cantzleyschriffte als falsch zu behaubten, er erkenne dieselbige für wahrhaft. Weilen ihme aber zugleich zugemuthet worden, das er solche Erklärung schriftlich von sich geben solte und desswegen ihme ein Formular zum unterschreiben vorgelegt worden, so habe er einmahl ein solches zu unterschreiben umso bedenklicher befunden, als er geglaubet, das dises Formular in eint und anderer Sach in die hohe Landtsgemeinderkantnusen einlauffen und solchen zuwider gehen thue. Mithin er ohne Vorwüssen und hohen Befehl der Landtsgemeind es nit unterschreiben wolle. Er werffe sich also vollkommen in die Händ seiner gnädigen Herren und der Herren Landtleuthen und wolle es gerne unterschreiben, dafern man es ihme befehlen werde.

Weilen aber das fürstliche Schreiben meldete, das ihme das gleiche Formular zu unterschreiben seye vorgelegt worden, welches gegenwertig beygelegt und eben vorhäro und nun widerum abgelesen, auch ihme selbst nochmahlen zu überlesen gegeben worden; als ist ihme Herr Zeugherr Pfihl an seinen willkührlich und freyen Willen hingestellet worden, ein solches zu unterschreiben oder nicht. Und da er hierauf ein solches wohl bedacht bey dem Brügglin stehend überlesen, so hat er selbiges ungezwungen und freywillig vor öffentlicher Landtsgemeind aigenhändig unterschrieben.

Und nach dem er solches Formular also freywillig unterschrieben und dardurch auch schriftlich bekennet, das die bekante fürstliche Cantzleyschrift kein falscher Zedul, wie er ehmahls auf sein Ehr und Gut und mit Leib und Blut zu behaupten öffentlich ausgerufen, sondern eine gantz wahrhaffte Schrift seye, als ist überhin ermehret und erkent worden, das nunmehr diejenige Landtsgemeinderkantnus, wo dis Schrift auf sein darbringen für falsch erkent worden, in dem Protocoll solle abgeändert und darzu gesetzt werden, das Herr Zeugherr Pfihl solche öffentlich für gültig gehalten und es freywillig und ungezwungen schriftlichen bekennet und desswegen das ihm von ihr fürstlichen Gnaden zu Einsidlen vorgelegte Formulare der Widerruffung seiner wider diese Schrift ehmahls ausgestossene Reden und nunmehr freywilliger Anerkennung einer gültigen Schrift öffentlich ungezwungen unterschriebene Formulare in behöriger Ordnung zugestellet und eine vidimierte Abschrift hievon ins Archiv gelegt werden solle.

Wan dan auch Herr Zeugherr Pfihl seine Frau liebste und Kinder eine hochweise Landtsgemeind gantz demüthig umb Verzeihung und gnädiger Ausmachung der Sach gebetten und

und darnach allseithig wie gebräuchlich abgetreten und eine behörige Umbfrag wegen seinen disfälligen schwehren Versehen und desswegen gehaltenen vielen Landtsgemeinden und im Land verursachten grossen Unruhen gehalten worden. Als ist nach gewalteten zerschiedenen Meinungen ermehret und erkent worden, das er aller seiner Ämbter wie auch des Rathsplatzes entsetzet und in Zukunfft aller Ämbterer unfähig seyn, auch bey Gulden 300 Bus keinen Ehrenversammlungen mehr beywohnen, viel weniger sich einigermassen deren Landtsgeschäften und Landtssachen mehr etwas annehmen old beladen solle und zwahr dergestalten, das weder er selbst noch durch jemand ander bey gleicher Straff zu Abänderung diser Urteil oder das er widerum sollte begnadet werden, sich bestreben noch bewerben lassen solle. Im übrigen aber er an seinen Ehren verschont seyn solle.

Wan nun man auch in Betrachtung gezogen, das unter wehrend disen leidigen Zeitsumständen die Wort als linth und härt gegen einander gebraucht worden, wodurch grosser Aberwillen und Uneinigkeiten zu Zeiten erfolget; als ist ermehret und erkent worden, das man einander diese so hässliche Wort linth und härt in den Häuseren, auf Gassen und Strassen und öffentlichen Plätzen und Schwätzbänken nit mehr vorrupffen solle.

Nicht minder dan auch hat man betrachtet, das die alte Anständigkeit mit gebührendem Seythengewehr an der Landtsgemeind zu

zu erscheinen nit mehr beobachtet werde, sondern das vast alles mit Stäken erscheinen thue. Als ist ermehret und erkent worden, das man nach dem Beyspihl unserer in Gott ruhenden Vorfaherren und wie es die Anständigkeit selbst erfordere, in Zukunfft mit Dägen oder Mantel und nit mit Stäken an der Landtsgemeind erscheinen solle und dafern einer mit einem Stäken (ein Burgerstok oder Gannen ausgenommen) inskünfftig an der Landtsgemeind erscheinen wurde, ein solcher zu seiner Straff fünf Jahr lang zum Beysäss erkent seyn solle.

Wan wir auch beobachtet, das an denen vielfältig gehaltenen Landtsgemeinden hindurch das eint und andere mahlen von denen durch unsere liebe Altforderen aufgerichtete und zum besten Nutzen und Aufrechthaltung unserer Regierungsform uns hinderlassenen besonderen Tribunalien abgewichen worden. Als haben wir nothwendig erachtet, das wir diese unsere besondere Tribunalien als das 9. und 7. geschworne Landtgericht, Malefizrath, 3 fach und gesessnen Landrath, jedes in seinem Gewalt widerum aufrecht zu erstellen. Mithin haben wir einhellig ermehret und erkent, das wir sowohl das neunt und sibent geschworne Landtgericht, Malefizrath, dreyfach und gesessene Landrath als die elteste Kleynod unsers Landts nach dem Exempel unsern in Gott ruhenden Vorfaherren und deren uns hinderlassene Satz und Ordnungen, auch lauth denen 25 Punkten

jedes bey ihren Gwälden und Kräfte, Rechten und Gerechtigkeiten mit Leib, Ehr und Gut, auch bey Ehr und Eyden handhaben schützen und schirmen wollen. Und sollen auch die Herren Räth den Eyd der

Verschwiegenheit widerum getreulich und fest halten, auch nichts aus dem Rath aussagen, worvon Gebrästen erfolgen möchte.

Solchem nach hat auch der regierende Herr Landamman angezeigt, das er etwas von Wichtigkeit anzuzeigen hätte, dafern man ihne vorläufig durch ein Mehr desswegen sicherstellen würde; dahero ist durch ein einhelliges Mehr erkent worden, das wan Herr Landamman etwas zu eröffnen habe, er es anzeigen und allwegs seines Haab und Guts, auch seiner Ehren sicher gestellt seyn solle.

Worauf dan er vorgestellet, wie das er von aussenhero vernommen habe, das unsere letzthinige Erkantnus, das wofern der Frantz Antoni Reding sich nit in 14 Tagen Zeit in unserm Land befinden werde, er mit Nahmen und Geschlecht samt Contrafait an das Hochgericht öffentlich geschlagen und in gesamt loblicher Eydtgnossenschaft verruffen werden solle, sehr empfindlich aufgenommen und angesehen werden wolle und desswegen zu besorgen stehe, das wan man allenfahls auf diser Erkantnus vest verharren wurde, es zu Frauenfeld Händel absetzen dörrfte, so dan von gefährlichen Folgen seyn möchten.

Wan man nun die behörige Gedanken über dise Vorstellung walten lassen, als ist ermehret und erkent worden, das die Execution dessen für einmahl eingestellt seyn solle und man nunmehr schauen wolle, wie der Frantz Antoni Reding sich aufführen

p. 186

werde und dafern er hier im Land sich aufhalten wolte, solches ihme auch gestattet seyn solle, in solang er sich still und ruhig betragen werde.

Nach demme nun auch ein Anzug beschehen, das Herr Richter Sebastian Pfihl neulich sowohl gegen einen wohlweisen Malefizrath, da er gesagt, der Malefizrath habe den bekanten Einsidler Zedul für falsch erkannt, als auch gegen Herr Landamman, das selbiger disen Zedul auch bey Eyden für falsch geachtet und gehalten habe, in Worten verfält habe. Mithin er allen disen Satisfaction zu leisten angehalten werden sollte. Als hat Herr Richter Pfihl auf disen beschehenen Anzug sich entschuldiget und all und jede umb Verzeihung gebetten, welche er desswegen möchte beleidiget haben. Dahero angehalten, das man dise seine Entschuldigung und gethane Abbit für bekannt annehmen möchte. Mithin ist erkent worden, das man hiermit für demahl vergnügt seyn und seine freywillige Abbit für bekannt halten wolle.

Gleicher Gestalten ist auch ein Anzug gemacht worden, das Frantz Domini Pfihl den Herr Richter Detlig an öffentlicher Landtsgemeind einen Vatterlandsverräther und Vatterlandsschelm geschulten habe, desswegen Herr Richter Detlig gebetten, das man eintweders ihme hierfür öffentlich Satisfaction leisten oder dan das Recht gegen dem Pfihl zu gebrauchen gestatten möchte. Nicht minder dan auch ist erinnerlich gefallen, das der nemliche Frantz Domini Pfihl den Herr Rathsherr Steiner und die übrige Kundtschafft, so wider den gewesten Zeugherr Pfihl bey Eyden Kundtschafft abgeben, gleichsam an Ehren angegriffen und geschulten habe. Zumahlen das das er

p. 187

er öffentlich ausgesagt, das wan Herr Landamman den Herr Kastenvogt Bösch als Bedienten gebrauchen werde, er den Herr Kastenvogt ab dem Pferd hinunter schiessen wolle. Wan nun er über alles dises constituiert und solches ihme vorgehalten worden, als ist nach seiner gemachten Entschuldigung ermehret und erkent worden, das er beforderst Gott, eine hochweise Landtsgemeind, den Herr Landaman, Herr Rathsherr Steiner und die übrige, so wider den gewesten Zeugherr Pfihl Kundtschafft abgeben, besonders dan auch den Herr Richter Detlig wegen seinen über ihne ausgestossenen ungeziemmenden Reden, wie auch alle so er möchte beleydiget haben, umb Verzeihung bitten und seine Wort zuruk nemmen solle.

Und da auch angezeigt worden, das Wachtmeister Rudolph Bettschart über den Herr Landtsekellmeister von Ospenthall in Beysey unpartheyscher Zeugen ausgesagt, Herr Landtsekellmeister habe an der Landtsgemeind ein gottloser Rathschlag gethan, zumahlen das er auch des Domini Pfihlen Worten wegen ab dem Pferd hinunter schiessen, beygefallen; als ist nach gemachter seiner Entschuldigung ermehret und erkent worden, das er dem Herr Landtsekellmeister abreden, seine Wort widerum zuruknemmen, danne Gott, eine hochweise Landtsgemeind und den Herr Landamman umb Verzeihung bitten, Herr Landamman ihme dan auch ein kräftiger Zuspruch halten solle, welches auch geschehen.

Gleich wie man sich ebenmässig erinneret, das Herr Landtvogt Johan Caspar Ulrich in dem Einsidlergeschafft bey den Processen und allwegs

sich allzu gewaltthätig aufgeföhret und sich allzuvieles Gewalts angenommen habe, sonderheitlich das er den Landtsläuffer eigenmächtig mit der Farb und Spiess einige Einsidler anhero zu beruffen nacher Einsidlen zu gehen befehlet habe. Welcher zwahr nicht gehen wollen, also ist auch eine behörige Umfrag über dise seine Fähler gehalten und nach zerschiedenen Meinungen ermehret und erkent worden, das er zum voraus von der Landtvogtey zuruk erkent und abgesetzt seyn, dannethin aber Gulden 1000 Straff zu Handen des Landts bezallen und ihme an sein Antheil Processkosten, so er in allweg durch die Processen möchte verdient haben, nichts bezalt werden. Er auch schuldig seyn solle, sein Antheil Processkosten denenjenigen, von welchen er solche würklich empfangen haben möchte, zuruk zu geben und zu erstatten. Endtlich dan solle er auch denen beyden Landtsläufferen jedem ein neues scharlottes Laufferröcklin über all obiges in seinen Kösten machen zu lassen schuldig seyn.

Hierauf ist man zu Erwöhlung eines anderen Herren Zeugherren geschritten. Und ist Herr alt Statthalter Augusti Joseph Reding durch ein einhelliges Mehr zu einem Zeugherrn erwöhlet worden.

Das Saltzdirector- und Buchhalteramt aber ist nach alten Gebräuchen dem gesessenen Landtrath mit und neben denen Herren Kastenvögten zu vergeben überlassen worden, jedoch aber das man nicht tröllen solle.

Landtvogtey Bellentz und Revier. Anstatt des Herr Landtvogt Ulrichs ist Herr Landtvogt Frantz Reding Landtvogt nacher Bellentz und Revier nahmens Herr Landtvogt Kammers seelig erwöhlt worden, jedoch das er gegen ersagten Herr Landtvogt Kammers seeligen Erben denjenigen Accord aushalten und erfüllen solle, so Herr Landtvogt Ulrich mit selbigen getroffen gehabt.

Es hat demnach der regierende Herr Landamman angebracht, das einige aus dem Alpthall sich bey ihme angemeldet, das sie nöthig haben, wegen dem Holtz einen Anzug zu machen. Weilen man aber zugeruffen, das man wegen dem Holtz heut nichts erkennen, sondern bey deme, was schon desswegen erkent, verbleiben wolle. Und da nicht minder gleich darzu auch ein Anzug des Vichkauffes halben gemacht worden und aber auch kein Gehör finden mögen, so ist in einem Mehr wegen beyden Anzügen erkent worden, das man bey der alten Landtsgemeinderkantnus desswegen verbleiben wolle.

Hierauf ist auch angebracht worden, das viele frömde Würtzengraber ins Land kommen, die Leuth in den Gütteren, auch die Allmeinden schädigen und endtlich den unserigen vor dem Stüklin Brod seyen. Als ist ermehret und erkent worden, das keine frömde Würtzengraber geduldet werden sollen.

Endtlichen ist auch angerathen worden, das nothwendig seye, das die alte Landtsgemeinderkantnus wegen denen Winkelrätthen

ausgekündt werden solte, dahero ist ermehret und erkent worden, das solche im gantzen Land solle ausgekündet werden.

Schliesslichen hat auch Herr Landtvogt auf der Muhr sich erklagt, wie das der geweste Zeugherr Pfihl ein Ursach seye, das er des Rathsplatzes gantz unschuldig enteusseret worden. Und weilen nun derselbe den dazumahl für faul und falsch ausgeschrauenen Zedul dermahls freywillig für gültig anerkennt und mit eigenhändiger Unterschrift es bekräftiget. So bitte er, das man ihne umbso ehnder in Gnaden ansehen und den Rathsplatz, womit er binnen 54 Jahren beklaydet gewesen, conferieren möchte, als er lauth des mit ihme und über ihne gemachen Process für unschuldig erfunden worden. Da aber unterschiedliche Meinungen gewalten und sonderheitlich die letzthinige Landtsgemeinderkantnus abgelesen worden, krafft welcher gleich dem Defensional verboten wegen denen so bishin bestraffet worden, etwas zu Abänderung der über sie ergangenen Urtlen mehr anzubringen. Und danne weilen die 4 Uhren allbereit angenachtet, so hat man es bey der letzthinigen Landtsgemeinderkantnus sowohl wegen Herr Landtvogt auf der Muhr als gewesten Herr Landtvogt Richlin, wegen welchem in gleicher Zeit auch ein Anzug beschehen und all übrigen bewendet bleiben lassen.

Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 24. Brachmonat 1765.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heyligen Gebett der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens und von dem regierenden Herrn Landamman gemachten wohlmeinenden kurtzen Anred ist gleich von demselbigen die Ursach diser heutige hohen Versammlung eröffnet und angezeigt worden, wie das sibenehrliche Geschlechter nebst noch anderen ehrlichen Landtleuthen vor unseren gnädigen Herren und Oberen eines gesessenen Landtraths erschienen und die schriftliche Vorstellung gemacht, ob unsere gnädige Herren und Oberen nicht von selbstem nothwendig finden, über ein und andere Punkten von dem höchsten Gewalt einige nähere Erleuthering anzuverlangen. Mithin unsere gnädige Herren und Oberen (wie man aus denen Auskündzedlen verstanden haben werde), mit und neben disen 7 ehrlichen Geschlechtern diese gegenwertige Landtsgemeind begehrt haben, umb über nachfolgende Artikel theils eine nähere Erleuthering und theils eigentlichere Entschaidung zu gewärtigen. Benantlichen 1., weilens der gesessene Landtrath nicht eigentlich wüssen möge, in wie weith er begwältiget

seye, in dem Einsidlergeschafft zu erkennen und die Sachen zu untersuchen, das mithin solches entscheiden werden möchte. 2. Das die in dem Einsidlergeschafft allweg ergangene und einander widersprechende Landtsgemeinderkantnussen wan möglich behörig erleuthert werden möchten. 3. Weilens man auch vernommen, das Herr Pater Statthalter zu Einsidlen wider das jüngsthinige Verfahren dortiger Gemeind protestieret und weilens er beglaubt gewesen, das ein fürstliches Gottshaus desswegen an seinen habenden Rechten bekränket worden, die Rechte des fürstlichen Gottshauses vorbehalten habe. 4. Vermeint man, das der Schirmbrief des fürstlichen Gottshauses lauth schon zum Theil ergangenen Landtsgemeinderkantnuss, wie dan auch 5. eines fürstlichen Gottshauses Recht und Privilegie, Sigill und Briefschafften, wie solche von einem rechtmässigen Gewalt aus selbigem ertheillet worden, neuerdingen bestättet werden möchten. Letztlichen aber solle an dieser Landtsgemeind nichts anders vorgenommen, angehört noch behandelt werden, als allein dasjenige, was zu dem Einsidlerhandel gehören und demselben anhängig seyn mag. Da nun alles dises eröffnet, so ist vorläuffig die letztthinige Landtsgemeinderkantnuss vom 26. May abgelesen und recht verfasst befunden worden. Hierauf ward auch durch den regierenden Herrn Landamman angezeigt, das ihme ein an Landamman, Räch und Landtleuth adressiertes Schreiben von ihr fürstlichen

fürstlichen Gnaden zu Einsidlen eingekommen seye, mithin ist solches Schreiben auch abgelesen und gleich hernach in das Geschafft selbstem eingetreten, eine Umbfrag gehalten und nach einmüthig befundenen Ratschlägen allererstens ermehret und erkent worden, das man das fürstliche Gottshaus Einsidlen nach dem Pfaad unseren in Gott ruhenden vorfahrenen auf alle feyrlichste Weis und auf das treueste bey seinen habenden Recht und Gerechtigkeiten und älteren Urkunden kräftigstermassen schützen und schirmen, den gesessenen Landtrath als rechtmässigen Richter zwüschen dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen und denen Angehörigen lauth älteren und uhalten Landtsgemeinderkantnussen anerkenne und in seinem Gewalt bestättet, so mithin dan auch ihre fürstliche Gnaden sein Recht, seine Beambtete vermög des 1645 Vertrages selbstem bestraffen zu mögen überlassen haben wolle. Nicht minder ist auch gleicher Gestalten ermehret und erkent worden, das die jenige Einsidler, welche von der letztthin zu Einsidlen gehaltenen Gemeind des Raths oder ihrer Ämbteren abgesetzt worden, in ihren Ämbteren, Raths- und Richterstellen widerum eingesetzt und erstellt, hingegen aber die von der Gemeind zu Einsidlen an deren Statt erwählte Rathsherren für ein und allemahlen widerum abgesetzt, so folgsam alles widerum nach dem alten Pfaad und uhalten Übung sein fürbasigen Fortgang haben und also die jenige, so Schweigen haben, der Ämbteren wie vorhin fähig seyn solle.

Und weilens auch angebracht worden, das die Einsidler denen unserigen schon mehrmalen Heuw und Grass gezogen haben. Als ist auch ermehret und erkent worden, das einem hochweisen gesessenen

Landtrath aufgetragen seyn solle, die Rechtsamme so unsere hiesige Landtleuth gegen die Waldtleuth zu Einsidlen haben mögen, seye es in Heuw und Graszug oder in all anderen Sachen, zu untersuchen und danne nach Gerechtigkeit darüber abzusprechen und was von einem hochweisen gesessenen Landtrath gemacht und gesprochen worden ist, solle alsdan in denen Kirchgängen einmahl öffentlich ausgekündet werden.

Es hat sich demnach Baltasar Sutter auch erklagt, das allerhand Reden über ihne aussgestreuet werden, desswegen nur verlangt, das solche über ihne erwahret oder er in Ruhe gelassen werden möchte, ansonsten er sich gegen dem eint und anderen mit dem Rechten zu versehen bemüssiget seyn wurde. Dahero ist durch ein einhelliges Mehre erkent worden, das wan einer vermeine an Ehren angegriffen zu seyn oder das man einen inskünfftig mit Wort oder Werken an Ehren angreifen wurde, der oder die so also angegriffen zu seyn vermeinen wurden, imediate vor den competierlichen Richter nach unseren Satz und Ordnungen verwiesen seyn solle.

Wan dan auch angebracht worden, wie das man allzeit sagen gehört, das das fürstlichen Gottshaus Einsidlen vor allem dem loblichen Standt Schweitz, wan man mit dem Creutz nacher

p. 195

nacher Einsidlen walfahrten gegangen, die Schlüssel dem in der Creutzfahrt sich befindenden Ambtsman und hochweisen Rath bis zum Pfauen hinab habe bringen müssen. Mithin das solches auch widerum in Obacht genommen werden solte. Als ist nach kurtz gehaltener Umbfrag ermehret und erkent worden, das ein hochweiser gesessener Landtrath die Sach untersuchen solle und wan es sich zeige, das das fürstliche Gottshaus die Schuldigkeit habe, die Schlüssel zu bringen, so solle ein fürstliches Gottshaus alsdan schuldig seyn solche Schlüssel auch widerum zu bringen.

Umb das dan auch in Anzug gebracht worden, das ihr fürstliche Gnaden den Herr Cantzler Weber und Herr Statthalter auf der Maur einer hohen Versammlung zu Gnaden recommendieren, damit selbige in ihren Ehrengaden widerum möchten erstellt werden. Da hingegen aber verlangt worden, das die Landtsgemeinderkantnus sub 20. May abgelesen werden solle und solche mithin abgelesen worden. Als hat man disen Anzug ohne weiters umb so mehrers hingestellet bleiben lassen, als solcher schnurgrad wider die abgelesene Landtsgemeinderkantnuss, als welche gleich dem Defensional verbietet, wegen denen von der Landtsgemeind bestrafften Herren zu Abänderung der über sie ergangenen Urteilen einigen Anzug zu machen. strebete, so mithin ist gleich ein anderer Anzug und zwahr dahin geschehen, das weilten der geweste Landtshaubtman Pfihl

p. 196

sich aus dem Land weg begeben habe und seine Aufführung und sein Betragen in dem Einsidler und anderen Geschäften mäniglich bekannt seye, also er solte aufgesucht, zu obrigkeitlichen Handen genommen und mithin mit ihme die erforderliche Examina gepflogen werden. Hingegen aber auch die Meinung gewaltet, das man ihne nicht aufsuchen, sondern es bewenden bleiben lassen wolle. als ist nach disen zerschiedenen Meinungen ermehret und erkent worden, das einer hochweisen Obrigkeit aufgetragen seyn solle, das sie den gewesten Landtshaubtman Pfihl aufsuchen und zu Handen zu bringen trachten. Und erwischenden Fahls examinieren lassen und nach Befinden selben abstraffen oder vor den behörigen Gewalt verweisen solle.

Letztlichen ist auch noch ermehret und erkent worden, das die 3 bestraffte, als Herr General Reding, Landtvogt Richli und geweste Rathsherr Giger in Zeit der nächsten 14 Tagen das Sitzgeld, worinn sie verfelt worden, in denen Kirchgängen austheilen oder in Thurn erkent seyn sollen. Womit nun dise heutige Verrichtung beendigt worden.

Vor gehaltener Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 27. Aprilis 1766.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heyligen Gebett der 5 Vatter uns und 5 Ave Maria nebst einem christlichen Glauben

und nach deme der Tit. regierende Herr Landamman eine wohl bestellte, kräftig und wohlmeinende Anred an die hohe Versammlung gemachet und alles zu dem lieben Frieden und guter Ordnung nach dem alten Pfaad in den obhabenden Geschäften fürzufahren bestens anermahnet. Als ist allererstens in die Umbfrag gefallen, wie man die Landtsgemeind anfangen wolle. Und da inzwüsch den die Frag entstanden, wer nebst dem Tit. regierenden Herrn Landamman das Mehr weggeben solle und dessentwegen zweyerley Meinungen gewaltet, das nammlich die Herren Sibner nach der letztjährigen Erkantnus oder dan aber die Ambtsleuth lauth alten Braüchen das Mehr mit dem Herr Landamman weggeben sollen. Als ward es durch ein Mehr dahin entschaiden und erkent, das die Herren Sibner nach letztjähriger Erkantnuss jeder in seinem Viertel stehend, öffentlich mit dem Herr Landamman das Mehr weggeben sollen. Und sofern eint oder anderer Herr Sibner nit anwesend wäre, jederzeit der älteste Herr Rathsherr im Viertel statt dessen hierzu ernamset seyn solle. Es solle auch hierinfahls wegen der an die Herren Sibner desswegen geschehenden Anfrag die Ordnung wie im sibenten Gricht observiert werden.

Solchem nach wurde, die Umbfrag, wie man die Landtsgemeind anfangen wolle, weiters fortgesetzt und nach demme

zweyerley Meinungen gewaltet, das man nemlich den Herrn Landamman, Herr Statthalter, Sekellmeister nebst denen Ambtsleuthen gewohntermassen bestätten und die 25 Puncten ablesen lassen wolle. So danne, das man allererstens den 3 Länderpundt und die 25 Puncten ablesen lassen. Und in dessen der Herr Landamman an dem Schwehrt seyn und die Gemeind führen solle, bis uns in so lang es wegen Bestättigung der Ambtsleuthen auch geredet und ermehret seyn werde. als wurde disere letztere Meinung ermehret und so mithin erkent, das der 3 Länderpundt voraus, danne die 25 Puncten abgelesen werden und unter dessen der Herr Landamman an dem Schwehrt stehen und die Landtsgemeind nach Braüchen fortführen solle. Hierauf dan ist der 3 Länderpundt wie auch die 25 Puncten abgelesen und sowohl diser Pundt als die 25 Puncten durch ein einhelliges Mehr bestättet worden.

Wan dan auch angebracht worden, das man einer hochweisen Obrigkeit alles bis dahin vorbey gegangene in ewige Vergessenheit setzen und die Obrigkeit liberieren wolle, zumahlen das die Obrigkeit einen Eyd zu den Landtleuthen und hingegen die Landleuth einen Eyd zur Obrigkeit schwöhren und man forterhin miteinander in Fried, Ruhe und Einigkeit leben wolle. Dargegen aber auch angerathen worden, das man desswegen keine Liberation vonöthen, auch kein neuen Eyd abschwöhren, sondern es bey dem alten verbleiben lassen wolle. So ist nach disfällig gewalteten Meinungen ermehret und erkent worden, das

das man es bey den alten Schlüssen verbleiben lassen wolle.

Gleicher Gestalten ist auch in Anzug gebracht worden, das künfftighin einem jeden Rathsfreund seine bestellte in alle zweyfach und dreyfache Räth in denen Kirchgängen an öffentlichen Kirchengemeinden ernamset und erwöhlet werden, welche dan in ihrem Amtsjahr lang verbleiben sollen. Dargegen aber auch angerathen worden, das man keine Neuerung desswegen machen, sondern es bey dem alten bewendet lassen wolle. Als ist nach gehaltener Umbfrag der erstere Rathschlag ermehret, mithin erkent worden, das einem jeden Rathsfreund seine bestellte, in alle 2 und dreyfache Räth an öffentlichen Kirchengemeinden in denen Kirchgängen, welche vorläuffig zu dem Enden ausgekündet werden sollen. Von ehrlich und verständigen Landtleuthen ernamset und erwöhlet und solche sechs Jahr lang in ihrem Amt verbleiben. Nach 6 Jahren aber eintweder widerum bestättet oder andere an ihr Statt an denen Kirchengemeinden gesetzt werden sollen.

Disem nach wurden Tit. regierender Herr Landamman, Statthalter und Sekellmeister nebst übrigen Ambtsleuthen, welchen ihr Dienst nicht ausgehet, einhellig bestättet.

Darüberhin ist die wegen allen bestrafften Herren ergangene letztjährige Landtsgemeinderkantnus abgelesen und danne mit den obrigkeitlich an der Landtsgemeind geschlagenen

Puncten fürzufahren erkent worden.

Demzufolg ist von Tit. regierenden Herr Landamman aus Befehl eines gesessenen Landtraths einer hohen Versammlung eröffnet und vorgestellet worden, was Gestalten die Angehörigen von Gambs lauth nunmehr erfundenen Schrifften und Brieffen wegen Besetzung ihres Pfarrers auf gantz unbegründet und unhaltbaren Sachen vor einem Jahr einer hohweisen Landtsgemeind vortragen zu lassen sich erfrechet, auch wie ungehorsam und halsstarrig dieselbe wider die hohe Befehle beyder loblich regierenden Ständten Schweytz und Glaruss sich erzeiget haben, zumahlen sich nunmehr aus dem Kauffbrieff von Gambss erhelle, das die dortige Collatur denen hohen Ständen, wan sie das Collaturrecht auszuüben verlangten, lauth Kauffbrieff zuständig wäre. Als ist nach abgelesenen Kauffbrieff, gehaltener Umbfrag und erfundenen mehrerer Unbegründnus des letztjährig gamsischen Vortrags ermehret und erkent worden, das das vor einem Jahr der Gemeind Gambs von gegenwertig hohem Gewalt aus ertheilte Urkund annulliert und zuruk erkent und sie zufolg Abschaiden zwischen Schweytz und Glaruss solange es hochdenselben Ständen also beliebet, jederzeit einen Pfarrer zu erwählen schuldig, im übrigen aber das Geschäft an den gesessenen Landtrath mit und neben dem loblichen Standt Glarus gänzlichen auszutragen und die Angehörige in Ruhe zu stellen geschlagen seyn solle. Jedoch seynd die jenige, so in hier erschienen

erscheinen in so viel möglich in Milde nebst der waltenden Gerechtigkeit anzusehen einer hohweisen Obrigkeit anrecommendiert worden.

Auf solches hin ist auch von dem regierenden Herr Landamman zufolg obrigkeitlichen Auftrags vorgestellet worden, wie das die zwüschen loblichen Standts Zürich angehörigen Herrschafft Grüningen und zwischen loblichen Ständen Schweitz und Glarus in dem utznachischen schon über Jahr und Tag obgewaltete Landtmarchung nunmehr bis an ein Bezirk Landts über den so genanten Tössstock ausgetragen, umb den Stoss aber, ob die Landtmarch grad über den Tössstok, wie loblicher Standt Zürich praetendiert, oder aber umb denselben Tössstok herum, wie die loblichen Ständ Schweitz und Glarus behaupten wollen gehe. Sey von loblichen Standt Zürich das eydtgnössische Recht widerholtermahlen vorgeschlagen und bis zu einem endtlichen Entschluss, bis die hohe Landtsgemeinden Schweitz und Glaruss hierüber abgeschlossen haben werden, eingestellt worden. Als ist auf die von Tit. Herr Ambtsstatthalter Hedlinger angehörte weitläuffige Relation, was auf denen desswegen gehaltenen Conferenzen und Augenscheinen behandelt worden, erkent und ermehret worden, das diser noch hafftende Streit vollkommen ausgetragen und mit und neben loblichen Standt Glarus gegen loblichen Stand Zürich zu beendigen von Seithen und krafft gegenwertigen hohen Gewalts dem gesessenen Landtrath ledigklich überlassen seyn solle.

Wan dan auch von Tit. regierenden Herr Landamman als auf letzter Tagsatzung gewesten Ehrengesandten nebst Herr Ehrengesandten Abyberg eröffnet und hinderbracht worden, was Gestalten die loblichen Ständt Zürich und Zug in einer privat Commission sich beschwehret haben, das man die weltsche Vichkauffleuth, welche in ihren loblichen Ständen Vich kauffen, zu Brunnen aufhalte und zuerst das Vich, so in unserm Land gekauffet worden, dort abfahren könne, welches ihren Angehörigen zum Schaden gereiche. Als ist der extract Abschaid und die Landtsgemeinderkantnuss von anno 1760 abgelesen und nach gehaltener Umbfrag bey jetz gemelter Landtsgemeinderkantnus und älteren disfälligen Verordnungen, krafft welchen das in unserm Land erkauffte Vich in dem weltschen Küöhführet zu Brunnen zuerst eingeschiffet werden solle, zu verbleiben erkent und ermehret worden.

Weilen man einige Zeit hero gewahret, das die in der Mutaa und Seweren gesetzte Fächer dem Land und Particularen grossen Schaden zugefüget; als ist diseres Punctum, weil sonsten lauth Landtsgemeinderkantnus die Fächer von einem heyligen Creutztag bis zu dem anderen gestattet waren, von Obrigkeits wegen in Anzug gebracht und nach gehaltener Umbfrag seynd alle Bährenfächer zu allen Zeiten sowohl in der Muta als in der Sewern gänzlichen verboten und abgeschlagen worden.

Wornach ein von denen zu Lauwis mitregierenden loblichen Ständen eingekommenes Schreiben, des Inhalts, das man künfftig für dise und ander Landtvogteyen anderst nicht als mit gewöhnlich alten Auflagen belegen und vergeben solle. Widrigenfahis solche Landtvögt nicht angenommen, sondern lauth neu und älteren Abschaiden wurden zuruk geschickt werden, öffentlich abgelesen worden, wobey man es bewendet seyn lassen.

Da auch unsern Angehörigen der Landschafft March, Einsidlen, Küssnacht und Höff umb die Bestättigung ihrer Freyheiten, gewohntermassen gebetten und angehalten, als seynd solche der Landschafft March, Küssnacht und Höff nach alten Braüchen bestättet, der Waldstatt Einsidlen aber ihr disfällig unterthäniges Anhalten für dermahlen bis auf nächste Landtsgemeind eingestellt worden in der Meinung, das die Abgeordnete von gedachter Waldstatt Einsidlen widerum erscheinen sollen. Und da das Wetter nit mehr günstig, so ist die Landtsgemeind aufzuheben erkent und auf den Maytag widerum eine Landtsgemeind gestellet werden.

Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Meyenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 1. May 1766.

Nach Abbetung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens und nach gehaltener kurtzer aber wohlmeinend kräftiger Anred von Tit. regierenden Herr Landamman ist die vorletzte Landtsgemeind vom 24. Brachmonath 1765, alsdan auch die jüngsthinige ordinarie Mayenlandtsgemeind vom 25. Aprilis dis lauffenden 1766 Jahr abgelesen, die erstere durchaus recht verfasst befunden und in der letzter wegen den in die zweyfach und 3 fache Räth ernamseten Zugezogenen die Erleutherung, wie viel in jedem Kirchgang zu bestellen seyen, beygesetzt worden und zwahr also, das der lobliche Kirchgang Schweitz 26, der lobliche Kirchgang Arth 16, der lobliche Kirchgang Steinen 12, der lobliche Kirchgang Mutathall 14, der lobliche Kirchgang Ingenbohl 12, loblicher Kirchgang Sattel 12, loblicher Kirchgang Morschach 8, loblicher Kirchgang Lauwertz 8, loblicher Kirchgang Steinerberg 6, loblicher Kirchgang Yberg 4 und loblicher Kirchgang Ilgaw 2, Summa 120, in die zweyfach und dreyfache Landträth ernamsen. So mithin die erste Helffte in alle zweyfach und 3 fache Räth, die anderte Helffte aber in alle 3 fache Landträth

Landräthe bey gleichem Ehr und Eyd, wie die Rathsfreund zu gehen schuldig seyn sollen. Und wan auch der Rathsfreund selbst nicht erscheinen thätte, sie jedanoch erscheinen sollen. Und sollen solche an denen Kirchengemeinden erwöhl und sechs Jahr lang in ihrem Ambt verbleiben. Und je nach 6 Jahren widerum abgeändert oder bestättet werden. Dise Räth sollen Sommerszeit umb 10, Wintterszeit aber umb 11 Uhren ihren Anfang nemmen.

Nach demme dan aus abgelesener letzter Landtsgemeinderkantnus sich auch gezeiget, das allen unseren Angehörigen Landschafften gewohntermassen ihre Rechtsamme und Privilegien bestättet, der Waldstatt Einsidlen aber allen solche Bestättigung bis auf heutige Landtsgemeind eingestellt und denen Abgeordneten widerum zu erscheinen anbefohlen. Dessnachen danne dises Geschäft neuwerdingen in Anzug gebracht worden und da man nun erstlichen angerathen, das vorläüffig eine ausführliche Relation von denen in Einsidlen beschehenen, widerholten Untersuchungen erstattet werden solle, entgegen aber andertens die Meinung gewaltet, das man diseres gantzes Geschäft beysammen lassen und

zu einmahlig vollkommener Erleucht- und Beruhigung der Sachen sowohl eines fürstlichen Gottshouses als des Standt Schweitzes und der Waldstatt Einsidlen gegen einander habende Recht, Sigel und Brieffen gründtlichen zu erdauren und zu untersuchen, ein ehrender von Landtleuthen ernamsen wolle, welche nach Untersuch und Erdauring der Sachen widerum einer abzuhaltenden Landtsgemeind die getreue und ausführliche Relation der wahren Beschaffenheit und Befindtnus der Sachen erstatten solle. Als ist nach gehaltener Umfrag und gewalteten disfälligen Meinungen schliesslichen dahin ermehret und erkent worden, das zu gänzlich und vollkommener Beruhigung dises Geschäfts und Erleutherung hiereinfahis obwaltende

vielen Missverständnissen eine solche angerathene Untersuchung vorgenommen werden solle. Zu diesem Ende dan nachfolgender Ehrenausschuss ernamset und erwöhlet worden, als Tit. regierender Herr Landamman Frantz Domini Pfihl, Tit. Herr Amtstatthalter Victor Lorenz Hedlinger und von Seithen deren Herren Landtleuthen aus jedem Viertel drey, benantlich aus loblichem Artherviertel Herr Major und Kastenvogt Domini Weber, Herr Richter Leonard von Ospenthal und Herr Richter Rochus Domini Fassbind. Aus loblichem Steinerviertel Herr Richter Bernardin Ulrich, Antoni Amgwerd und Herr Richter und Kastenvogt Abegg. Aus loblichem

p. 207

Altviertel Herr Ehrengesandten Martin Werner Städeli, Domini Steiner und Herr Ehrengesandten Wüörner. Aus loblichem Neuviertel Herr Ehrengesandten Strübi, Herr Richter und Kirchenvogt Ulrich zu Brunnen und Herr Kertzenvogt Christophel Trütsch. Aus loblichem Nittwässerviertel Herr Richter Wiget, Wehrmeister Joseph Inderbitzin und Herr Richter und Ehrlenvogt Inderbitzin. Aus loblichem Mutathallerviertel Herr Capellvogt Antoni Bettschart, Herr Kastenvogt Aloys Sutter und Antoni Städeli.

Und solle disere Commission allhier auf dem Rathhaus abgehalten, alle dahin einschlagende Schrifften und Documenten aus dem Archiv hervorgerufen und ihr fürstliche Gnaden zu Einsidlen umb die Absendung einer aigenen Deputatschafft mit dero gegen unseren Stand und die Waldstatt Einsidlen habenden Rechten, Schrifften und Documenten durch ein sehr höffliches Schreiben einberichtet werden. Desgleichen solle auch die Waldstatt Einsidlen mit ihren haben mögenden Rechten vor diesem Ehrenausschuss allhier erscheinen, nach welcher geschעהener gründtlicher Untersuchung und Erdaurung vor einer hohen Landtsgemeind die gründtlich und ausführliche Relation erstattet werden solle.

Hierauf wurde erkent, das man mit denen von Seithen einer hochweisen Obrigkeit an gegenwertig hohe Versammlung geschlagenen Punkten fürfahren wolle. Dahero dan ist von Tit.

p. 208

regierenden Herrn Landamman angezeigt worden, wie das von ihrer päbstlichen Heyligkeit ein Abblas verlihen werde, wan die drey letztere Fassnachtäg oder endlich nur einer von solchen für ein Betttag aufgenommen werde, wie desswegen die päbstliche Bulla lauthen werde. Und da man ein behöriger Umbfrag desswegen gehalten, so ist der schmutzige Donstag als ein Betttag auf- und angenommen und darbey erkent worden, das man an diesem Tag sich von allen Üpigkeiten enthalten solle.

Demnach ist wegen denen in Frankreich widerum zurückgekehrten Officiers, Hundertschweitzer und Soldaten der Anzug beschehen und von Tit. regierenden Herrn Landamman ein Schreiben, so von denen Herren Hundertschweitzern an Rätth und Landtleuth adressieret, der hohen Landtsgemeind eröffnet und angezeigt worden, das sie nemlich bitten, das die letztjährige Landtsgemeinderkantnus möchte gnädig dahin abgeändert werden, weilen sie dem Vatterland nicht abzusagen angehalten, sondern ohne anderes in den Dienst widerum aufgenommen worden, das mithin sie kein Erbrecht im Land nicht verlihren, viel weniger für banisierte Leuthe geachtet und gehalten werden möchten. Und da eine Umfrag gehalten. Als ist ermehret und erkent worden, das man nichts abändern, sondern es bey der letzteren desswegen ergangenen Erkantnus sein Verbleiben haben solle.

p. 209

Daraufhin wurde das Geschäft wegen Herr Richter Sebastian Pfihl, als welcher in dem Einsidlerhandel von dem Eberli zwey Schiltli Dublonen lauth des Einsidlerprocess bezogen und empfangen habe, vorgenommen. Wan mithin desswegen ein Streit entstanden, ob er als Richter in dem 7. Gericht sitzen möge oder nit, massen in dem Gericht wider ihn excipiert, das Geschäft an unsere gnädige Herren und Oberen und von da an gegenwertig hohen Gewalt geschlagen worden. Und da er sich zu Genügen entschuldiget, auch selbst gebetten, das man ihm das Richteramtb abnehmen, ihn übrigens aber als ein Ehrenman in der Ruh bleiben lassen solle.; zumahlen dan auch von eint und anderen geruffen und angerathen worden, das man alle die jenige ablesen solle, so in dem Einsidlergeschäft Geld genommen. Endtlichen aber der Rathschlag gethan worden, das man desswegen nichts ablesen lassen, sondern nur erkennen wolle, das die jenige, so von dem Eberli desswegen Geld empfangen, sie solches bis auf zukünftigen Herbst dem Herr Landtsekellmeister zu Handen des Lands erlegen, im übrigen dan aber desswegen entschuldiget seyn sollen.

Als ist nach disfällig gewalteten zerschiedenen Meinungen endtlichen dahin entschaiden und erkent worden, das die jenige, so unbefügter Dingen von dem Eberli in dem Einsidlerhandel Geld empfangen, solches empfangene widerum dem Landsekell zu bezallen und zu erlegen schuldig seyn.

p. 210

Und sollen zu dem Ende dem Herr Landtsekellmeister desswegen ein Auszuglisten zugestellt werden, womit man desswegen dan alles entschuldiget halten wolle, dem Herr Richter Sebastian Pfihl auch solle sein Richterstelle abgenommen und er übrigens als ein Ehrenman gelassen seyn.

Es stellet sich demnach Joseph Martin Zey, Invalide, welcher schon vor ohngefahr 8 Jahren in Frankreich die Invalides erhalten und also nit mehr unter denen königlichen Troupes stehe, demütig und gantz inständig bittend, das weilen er nit mehr in Diensten stehe, ihme und seinen Kinderen möchte Gnad ertheillet und so mithin die Landtsgemeinderkantnuss nicht auf ihne und seine Kinder verstanden werden möchte. Nach Abhörung seiner disfällig demütigen Bitt ist ermehret und erkent worden, das ihme hiereinfahls solle Gnad ertheillet und er samt seinen Kinderen mithin von der Landtsgemeinderkantnus ausgenommen seyn.

Es hat Tit. regierender Herr Landamman demnach eröffnet, wie das es wegen dem Heuw- und Grasszug gegen Einsidlen seine Richtigkeit habe und das man das desswegen denen Einsidleren mit gewüssen Restriction und Vorbehalt ertheilte Urkund würllich widerum zuruckgenommen und bey Handen habe. Desswegen man ohne fehmers Umbfragen oder schaiden es darbey bewendet bleiben lassen.

Hierauf hat der Tit. regierende Herr Landamman weitters eröffnet, wie das sich Meister Justus Inderbitzin und Meister Wendelin Schueller von Arth angemeldet, das ihnen möchte bewilliget werden,

p. 211

werden, ob den Hägen auf der Allmeind Steinkohl graben zu dörffen, wesswegen auch diser Puncten an disen hohen Gewalt geschlagen worden. Und da die beyde Meistern Inderbitzin von Schweitz und Schuoler von Arth ihr disfällige Bitt widerholet, als ist nach gehaltenen Umbfrag ermehret und erkent worden, das ihnen beyden ob den Hägen auf der Heimkuohallmeind (allwo sie es verlangt) Steinkohl zu graben auf zehen Jahr lang solle bewilliget und überlassen. Nach zehen Jahren aber es widerum der Disposition einer hohen Landtsgemeind heimgestellt seyn, ihnen die weittere Erlaubnus zu gestatten oder abzuschlagen.

Gleicher Gestalten bittet auch N. Kölbin, weilen er sich mit einer ehrlichen Landtsmännin verheurathet und darzu ein guter Vichartz sey, das er und seine Kinder zu Beysässen möchten angenommen werden. Und da hierüber eine behörige Umbfrag gehalten, als ist dahin ermehret und erkent worden, das er aus besonderen Gnaden für sein Persohn allein und nicht weitters auf seine Kinder auf anhoffendes Wohlverhalten und anderst nicht, aus besonderer Gnade zum hiesigen Beysäss solle angenommen seyn, ohne hierwegen etwas zu bezallen.

Es trage auch Meister Joseph Frantz Erler vor, wie das er von ihr fürstlichen Gnaden zu Dissentis ein Schreiben wegen Machung des Weeges über den Prigel empfangen habe, welches desswegen eine Unterredung

p. 212

zwischen beyden loblichen Ständen Schweitz und Glarus und ihr fürstliche Gnaden zu Dissentis verhoffe. Und da das Schreiben selbsten abgelesen und eine Umfrage dises Geschäfts wegen gehalten worden, als wurden ermehret und erkent, das man zu Untersuchung der Sachen und wie etwan loblichen Standt Glarus möchte geneigt seyn, einen Ehrenausschuss, als aus jedem Viertel einen ernamsen wolle, welche gleich morgens an die Landtsgemeind naher Glaruss unter einem Begleithschreiben oder mit einem Creditiv von disem hohen Gewalt aus abreisen und mit loblichen Standt Glarus sich unterreden sollen, ob sie auch dahin einwilligen möchten, mit und nebens uns mit ihr fürstlichen Gnaden zu Dissentis wegen Machung des Weeges über den Prigel de concerto zu gehen. Und sollen alsdan die Abgeordnete das Resultat loblichen Stands Glarus einer hohen Landtsgemeind widerum hinderbringen.

Mithin seynd hierzu ernamset und ausgeschossen worden Tit. Herr Amtstatthalter Hedlinger, in loblichem Artherviertel Herr Richter Leonard von Ospenthall, loblichen Steinerviertel Herr Richter Bernardin Ulrich, loblichen Neuwwiertel Herr Richter Frischhertz, loblichen Altviertel Meister Joseph Frantz Erler, loblichen Nidwässerviertel Herr Richter Wiget und in loblichem Muotathallerviertel Herr Richter Lienhard Antoni Sutter.

Hierauf wurde erkent, das man mit Besetzung der ledig gefallenen Landtsämpteren fürzufahren wolle.
Landtweibel. Herr Lienhard Antoni von Ospenthall wurde widerum auf 6 Jahr als Landtweibel bestätigt.

p. 213

Landtschreiberey. Es wurde auch Herr Landtschreiber Fidel Abegg widerum auf sechs Jahr in seiner Landtschreiberey bestätigt.

Und da noch mehrere Ämbter, auch Richterstellen zu besetzen waren, die 4 Uhr aber nach zurukten, als wurde durch ein einhelliges Mehr erkent, das man mit Besetzung diser Ämbter und Stellen fürfahren und die Sachen vollkommen heut beendigen wolle. Mithin es gültig seyn solle, wan schon die Zeit der 4 Uhr vorgeruket wäre.

Landtvogtey Bollentz. Disem zuzufolg wurde die Landtvogtey Bollenz und auch die Gsandtey nacher Bellenz vergeben und ist Herr Landtschreiber Tanner für künftige zwey Jahr als Landtvogt ins Bollenz erwöhlet und weilen er solche nur mit Condition, nemlich ohne Aufraag aussert dem Contingent des Kastens und das ihm die Gsandtey Bellenz wie anderen auch geschehen, darzu geben möchte, annehmen wolte. So ist ihm die Gsandtey Bellenz wie anderen auch geschehen, auch darzu gegeben. Der Aufraag aber, so sonst für die Herren Landtleuth bestimmt, gutmüthig geschenket, dem Kasten aber zu bezallen und desswegen Sicherheit zu stellen erkent worden.

Landtvogtey Utznach. Ist Herr Rathsherr Joseph Antoni Kennel auf zwey Jahr hin zum Landtvogt nacher Utznacht erwöhlet worden.

p. 214

Richterstellen in das 9. Gericht. Zu Richteren in das 9. geschwohrne Landtgericht für die künftige drey Jahr seynd erwöhlet Herr Vorsprech Jacob Domini Schnüöriger für loblichen Steinerviertel und für loblichen Nidwässerviertel Herr Melchior Detlig.

Richter in das 7. Gericht. Herr Kastenvogt Abegg von Steinen, Herr Richter Melchior Wiget zu Sewen und statt Herr Richter Sebastian Pfihlen für zwey Jahr Herr Richter Caspar Fessler.

Schlossvogtey Grinau. Die Schlossvogtey Grinau ist des verstorbenen Schlossvogts Horrets Sohn für die Zeit über so seinem Vatter seelig noch übrig geblieben, conferiert worden.

Gsandtey Lauwis. Ist dem Herr Ambtsstatthalter Hedlinger conferiert worden.

Nachritt. Wurde Tit. Herr Landamman und Pannerherr Oberst Aloys Weber zum Nachgesandten ernamset.

Letztlichen ist auch anstatt des abgelebten Herren Oberst Benedict Domini Webers Herr Ehrengesandten Strübi nahmens denen Landtleuthen zum Angstergeldsherr ernamset worden.

Finis.

p. 215

Vor gehaltener extra ordinari Landtsgemeind zu Ybach vor der Brug an St. Martinstag den 11. Winttermonath 1766.

Nach verrichtetem gewöhnlichem heyligen Gebett der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens hat Tit. regierender Herr Landamman einer hohen Versammlung eröffnet und angezeigt, welcher Gestalten unsere gnädige Herren und Oberen der gesessene Landrath zuzufolg der Landtsgemeinderkantnus vom 26. May 1765 eine gemessene Verordnung wegen Bezahlung der während dem Einsidlergeschafft aufgeloffenen Kösten angesehen und mittelst ausgekündeten Mandats solche Kösten mit einem ermässigten Vichaufraag zu bestreiten anbefohlen haben. Da aber einige Einsidler sich dessen widersetzet, bey Anwesenheit des Tit. Herrn Landsekellmeisters sich zusammen gerothet, gemurret und gebochen und solchen Vichaufraag nicht bezallen wollen. So seyen unsere gnädige Herren und Oberen billichermassen veranlasset gewesen, mit und anderten von disen widerspenstigen Einsidleren zu ihren Händen zu ziehen. Und da hohdieselbe den Rudolph Kälin wegen seinem frechen Aufführen und höchst

sträflichen Betragen gefänglichen einzuholen befohlen, als seye derselbige von einigen Einsidleren ab der Trachslaw gewaltthätig dem Lauffer

p. 216

und seinen Mitgefehrten und zwahr mit gewaffneter Hand weggenommen, vorläufig aber schon in der Wähni die Landtsfarb angegriffen und also solcher Act von Seithen diseren Trachslaweren verübet worden. Welchen Act unsere gnädige Herren und Oberen nicht anderst als eine förmkliche Rebellion ansehen können und dahero gegenwertig hohen Gewalt zusammen zu berruffen (wie aus denen Auskündzettlen alles mit mehrerm werde vernommen worden seyn), sich vollkommen benöthiget befunden. Mithin es sich dermahlen zeigen müsse, ob der Stand Schweitz ein gefreyter Standt verbleiben und seine Unterthanen regieren wolle oder aber ob die gefreyte Landtleuth ein so frechen und höchst strefflichen Rebellionsact ohngeahndet vorbey gehen lassen und von den Unterthanen sich bemeistert sehen und regiert werden wolle.

Und nach demme dise und andere mehrere kräftige und nothwendige Vorstellungen von Seithen des regierenden Herren Amtsmans pflichtmässig gemacht, der Sachen ausführlichen Verlauff eröffnet, der wegen diser Rebellion formierte Informativprocess, wie auch die Landtsgemeinderkantnussen, krafft welchen dem gesessenen Landtrath der rechtmässige Richter denen Angehörigen gesetzet, zumahlen auch die von einem gesessenen Landtrath die erstlich wegen Austheilung der Einsidlerallmeind, so danne die endlich gut befundene Verordnung des Vichauflaags abgehört, eine Umbfrag der Länge nach über disen Vorfall

p. 217

Vorfall gehalten. Als ist nach gewalteten mehreren Rathschlägen dahin ermehret und erkent worden, das ein hochweiser gesessener Landtrath zuzolg Landtsgemeinderkantnus vom 26. May und anderen mehreren dergleichen hohen Gewaltserkantnussen als die rechtmässige Richter über unserer Unterthanen kräftigstermassen bestättet, so folglichen die von einer hochweisen Obrigkeit und dem Herr Landtsekellmeister zuzolg der Landtsgemeinderkantnus zu Abbezallung der in bekannt leydigem Einsidlergeschäfte aufgeloffenen Kösten gemachte Vichauflaag und andere dissfällige Verordnungen durchaus gut geheissen seyn solle. Es sollen demnach alle die jenige Einsidler, welche sich bekantermassen sowohl wider die hohe Landtsgemeinderkantnus als wider die Befehle eines hohweisen gesessenen Landtraths und ihre abgeordnete Gerichtsdienere und Landtsfarb also aufrührisch und rebellisch aufgeführt und widersetzet, durch Lauffersbötte und genugsamme Mannschafft gebunden und gefangen abgeholt und eingethürnet und nach gemachtem rechtsförmklichen Process je nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen und richterlichen Ermessen eines hochweisen gesessenen Landtraths, eintweder vor gesessenem Landtrath selbstem oder zweyfachen Malefizrath und Blutgericht nach Verdienen abgestrafft werden. Solten aber wider alles Verhoffen und Vermuthen disere einsidlerische Unterthanen

p. 218

sich fehrners solchen Befehlen widersetzen und nicht gehorsammen wollen, so solle würlklich ein Auszug von eintaussent Mann oder anderhalb taussent Mann, je nach Erheusch der Umstände, aus unseren Landtleuthen und Beyässsen von heutig hohem Gewalt aus erkennen und die Disposition desswegen zu machen einem hochweisen gesessenen Landtrath überlassen seyn.

Solte auch aus diseren mit denen Einsidleren wegen disfällig entstandener Aufruhr oder Rebellion erkenten Processen jemand von unseren Landtleuthen mithafft oder fählbahr erfunden werden, ~~solche~~ solle über solche besonders und nicht vermischet der Process gleichfahls gemacht und besagte Fählbahre je nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen vor gesessenem oder zweyfachem Landtrath abgestrafft werden.

Schliesslichen danne ist auch ermehret und erkent worden, das wer disere Erkantnus äfern oder äntzen, widerstreben oder die rebellische Unterthanen hausen old hoffen oder ihnen Unterschlauff, Schutz old Schirm geben wurde, der oder die sollen würlklich in die Fusstapffen diser Rebellen erken und gestelt seyn.

Finis.

Vor gehaltener ordinari Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 26. Aprilis 1767.

Nach verrichtetem geöhnlichem heyligen Gebett der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens und nach demme Tit. regierender Herr Landamman Frantz Domini Pifhl in einer zierlich und wohl gestelten Red die gesamte hohe Versammlung zu dem lieben Frieden und guter Verständnus, zumahlen die obhabende Geschäfte zu Gottes Ehre und Vatterlandsnutzen zu behandeln, kräftigst und bestmeinend anermahnt, hernach danne sein hohe Ehrenamt zu Handen der gesamten hohen Versammlung widerum übergeben und desswegen eine sehr höffliche Verdankung gemachet und gleich darauf die Umfrag gehalten, wie man nunmehr die Landtsgemeind anfangen wolle. Als ist nach gewalteten zerschiedenen Meinungen ermehret und erkent worden, das nach alten Gebräuchen widerum die regierenden Ehrenhäubter als Landamman und Statthalter zum Voraus erwöhlet, darnach die Landtsgeschäfte vorgenommen werden und sohin jedem ehrlichen Landtman freygestellt seyn solle, wen einer etwas zu Trost und Nutzen des liebwehrten Vatterlands anzuziehen haben möchte, solches wan es Zeit übrig, anziehen zu dörfen.

Demzufolg wurde die Umfrage umb das Landammanamt gehalten und wurde

Landammanamt. Tit. Herr alt Landamman und Pannerherr Oberst Werner Aloys Weber als auf künfftige zwey Jahr zum Landamman erwöhlet, so mithin der gewöhnliche Amman und Landtsgemeindeyd abgelesen und nach Gebräuchen beschwohren.

Statthalteramt. Disem nach ist die Umbfrag umb das Statthalteramt gehalten und Herr Hauptman Michael Schorno für die künfftige zwey Jahr zum Statthalter erwöhlet.

Hierauf wurde die Landtsgemeinderkantnussen vom 1. May 1766 und die St. Martinsgemeind vom 11. Novembris 1766 abgelesen und recht verfasst befunden.

Wornach danne gleich die von einem unter dem 1. May 1766 von der Landtsgemeind ernamseten Ehrenausschuss schriftlich verfassete und aigenhändig unterschriebene Relation über alles dasjenige, was dieselbe bey der ihro aufgetragenen genauwer Untersuch- und Erdaurung sowohl eines fürstlichen Gottshauses gegen unserm Stand und der Waldstatt Einsidlen, als auch unsern gegen einem fürstlichen Gottshaus und der Waldstatt habenden Rechten, wie auch unsers Archivs und der Waldstattlaad zu Einsidlen gründtliches erfunden, abgelesen

abgelesen und noch des weithern von sambtlichen Ehrenausschüssen die mündtliche Relation, Erleutherung und Erklärung darüberhin ertheillet. Zumahlen auch solcher beygesetzt worden, wie das auch ein gesiegletes Vergleichsinstrument zwischen einem fürstlichen Gottshaus und dem Stand Schweiz von anno 1749 wegen der Freyheit im Schloss Pfeffikon, Rang und Titulatur bey diser Untersuchung zum Vorschein gekommen. Als ist noch solche der Länge nach mündtlich und schriftlichen abgestattet und abgehörter, einmüthiger ausführlichen Relation und gehaltener Umbfrag hierüber einhellig emehret und erkent worden, das man bey solch beschähener Untersuchung und Relation gäntzlich und vollkommen vergnügt und befriediget seyn wolle. Mithin einem fürstlichen Gottshaus Einsidlen alle seine nunmehr zu Genügen eingesehene Recht- und Gerechtigkeiten, Urkund, Sigill und Brieffe und dahin einschlagende Documenten in Kräfte ratificiert und bestättet und sodanne auch der gesessene Landrath in vorfallenden Streitigkeiten zwischen einem fürstlichen Gottshaus und unsere Angehörigen lauth älteren und neueren Landtsgemeinderkantnussen und Revers von einem fürstlichen Gottshaus als der rechtmässige Richter erkennet und gesetzt seyn und bleiben. Zumahlen auch dem fürstlichen Gottshaus lauth Schirmbrieffs nach dem

p. 222

Pfaad unserer in Gott ruhenden Vorelteren all kräftiger Schutz und Schirm auf ein neuwes bestens versprochen und zugesagt seyn solle.

Es ist zumahlen auch ermehret und erkent worden, das wan inskünfftig einer oder der ander von denen Einsidleren sich mit aufrührerischen Reden neuerdingen verfählen wurde, solcher dem gesessenen Landtrath angezeigt und je nach Umständen und Befinden gebührend abgestrafft werden solle.

Und da nun hienach in die Umfrag gefallen, wie man nunmehr die Waldtstatt Einsidlen in Zukunfft ansehen, ob man sie weiters Gemeind halten und ihre ledig gefallene Ämbter wie bis dahin geschehen, besetzen lassen wolle oder nit? Als ist nach gehaltener Umfrag und disfahls gewalteten zerschiedenen Meinungen endtlichen dahin ermehret und erkent worden, das man sie auf ihr gethanes bittliche Anhalten widerum wie bis dahin, eine Gemeind halten und ihre ledig gefallene Ämbter selbsten besetzen lassen wolle. Jedoch zwahr nur auf ihr Wohlverhalten hin. Und das sie jährlich umb dise Gnad vor der Mayenlandtsgemeind anhalten sollen. Was dan aber die Erwöhlung eines jeweiligen Vogten anbetrifft, weil ein solcher in Nahmen des Standts Schweiz das Amt vertrittet, so ist ermehret und erkent, das ein jeweiliger Ambtsvogt

p. 223

Ambtsvogt in der Waldtstatt Einsidlen von dem gesessenen Landtrath wie vor altem ernamset und bestellt werden, auch den Eyd der Treuw zu Handen der Hochheit abschwören solle.

Und gleich wie auch betrachtet worden, das von eint und anderm Geschlecht zu Einsidlen vier bis 5 dort im Rath sitzen und der dortige gantze Rath fast nur etwan in zwey oder drey Geschlechter bestehe. Als ist auch gut und nothwendig befunden worden, hiereinfahls eine Abänderung und so mithin eine ordentliche Geschlechterordnung zu machen. Zu dem Ende wurde ermehret und erkent, das mit Ausschluss des Vogten nit mehr als zwey aus einem Geschlecht zu Einsidlen in Rath zu kommen fähig seyn. Und so viel von jedem Geschlecht mit Ausschluss des Vogten dermahls im Rath seyn mögen, widerum in die Wahl kommen und hievon nur zwey, welche das grössere Mehre haben werden, darin gethan werden sollen.

Solchem nach wurde auch angerathen, das man die Einsidler inskünfftig nit mehr Angehörige, sondern mit dem rechten Nahmen Unterthanen betitlen und benamsen solle, welches auch also durch ein Mehre auf- und angenommen worden.

Schliesslichen seynd die übrige Angehörige aus der Landtschafft March, Küssnacht und Höff erschienen und haben gebetten, das man ihnen nach alten

p. 224

Braüchen Gemeind, Gericht und Rath zu halten und ihre ledig fallende Ämbter besetzen zu mögen abermahls gnädig bewilligen möchte, welches ihnen nach alten Braüchen in Gnaden zugesagt worden. Und da die 4 Uhren angeruket, so ist gleich auf morgens widerum eine Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind gestellet worden.

Finis.

Vor gehaltener Landtsgemeind in krafft einer Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 27. Aprilis 1767.

Ist der Anfang nach alt loblichem Gebrauch mit Abbettung der 5 Vatter uns und 5 Ave Maria und von dem regierenden Herrn Landamman und Pannerherr, Oberst Werner Aloys Weber an dise hohe Versammlung eine nachtruksam wohlmeinende Vorstellung zu friedfertig und bedachtsamer Abhandlung der obhabenden Landtsgeschäften gemachet und gleich eine Umfrag, wie man die Landtsgemeind anfangen wolle, gehalten worden.

Wan aber inzwischen bey obgewalteten zerschiedenen Meinungen Herr Landtsekellmeister ab Hospenthall und Herr Rathsherr Steiner sich erklaget, wie das sie hin und wider verschreyt und angegriffen worden, als wan sie in vorgehendem

Landtsgemeinden wegen dem frantzösischen Weesen und desswegen bestrafften Herren wider Ehr und Eyd gehandelt hätten und erstgemelter Herr Landsekellmeister einen faulen, falschen Zettul ablesen lassen sollen; mithin anverlangt, das alle diejenige, welche mit Recht etwas wider sie oder den abgelesenen Zettul anzubringen wüssen, solches gleich hier an der Stelle anzeigen und eröffnen. Widrigenfalls man ihnen Schutz und Schirm angedeyen lassen solle. Nicht minder auch bey gleichem Anlass eröffnet und angezeigt worden, welcher Gestalten der abgesetzte Rathsherr Leonard Erler öffentlich ausgesagt, das man ihne wie die faulen Ketzeren aus dem Rath gethan haben solle, ein welches dan auch den Anlass gegeben, das innert zwischen noch angerathen worden, das derjenige, so wider die hohe Landtsgemeinderkantnuss in dem frantzösischen Geschäft oder wegen denen bestrafften Herren etwas geredet, solche Erkantnussen geäferet oder geäntzet, über solche der Process gemacht werden solle.

Als ist erstlichen über dise unter einander gemachte Anzüge und Rathschläg, nach gehaltener Umbfrag ermehret und erkent worden, das ermelter Lienhard Erler durch den Landtsleufer in der Farb gleich anhero citiert, seine ausgestossene sträffliche Reden ihme vorgehalten und fahls er solche nicht kantlich, der Process gemacht werden solle. Mithin auch alle diejenige,

welche wüssen solten, das jemand die in dem frantzösischen Geschäft oder wegen denen bestrafften Herren ausgefälte Landtsgemeinderkantnussen geäferet oder geäntzet, beschimpffet oder beschmäheth oder Herr Landsekellmeisters Persohn, Zettul oder Herr Rathsherr Steiner, wie vorgemelt, angegriffen, gleich dato bey ihrem Vatterlandseyd es hier an der Landtsgemeind anzuzeigen schuldig seyn sollen. Nachdem aber von niemanden desswegen noch weder über dise Herren noch über jemand ander etwas angezeigt, wohl aber alle wegen dem frantzösischen Geschäft und denen bestrafften Herren ergangenen vorgehenden Landtsgemeinderkantnussen nebst der königlich frantzösischen Abdankungsdeclaration vor- und abgelesen und eine weithläuffige Umbfrag hierüber gehalten und in disen gehaltenen Umfragen zwahr denen bestrafften Herren auf ihr Begehren und ihr Kosten eine nochmalige Untersuchung zu gestatten angerathen, nachgehends aber auf mehreres zuruffen darvon abgestanden und nicht darauf beharret werden. Als ist hierüber ermehret und erkent worden, das alle diejenige, sowohl Weib als Manspersohnen, Landtleuth und Beysässen, welche die wegen dem frantzösischen Geschäft und desswegen bestrafften Herren ergangene und abgelesene Landtsgemeinderkantnussen, wie auch des Herr Landtsekellmeister ab Hospenthal vorgemelten Zettul äferen oder äntzen oder an der Landtsgemeind etwas darwider anziehen wolte oder auch nur an der Landtsgemeind eine Anfrag machen wurde, ob er hievon etwas anziehen dörfte, der oder diejenige, welche solches thätten und auf Abmahnen darauf beharren und nicht

abstehen solten, umb Leib und Leben verfallen seyn, vor Malefizrath gestellet und also abgestrafft werden sollen. Zu dem Ende dan zu mäniglichem Wüssen und Verhalt disere gegenwertige Erkantnus nicht allein dis Jahr, sondern alljährlich mit und neben der Kasten- Practicierordnung und Defensional in allen Kirchgängen öffentlich ausgekündt werden solle.

Gleich hierauf ist der abgesetzte Rathsherr Leonard Ehrler zuzug vorhing ergangenen hohen Befehls vor dise hohen Versammlung citierter erschienen und nach demme ihme der schon bemelte Vorhalt durch den regierenden Herrn Ambtsman, von ihme aber die Entschuldigung gemacht worden, das es eben auch bey dem Trunk Wein geschehen seyn werde und er danahen samt seinem Weib und Kindern umb Gnad und Verzeihung gebetten, so ist nach gehaltener Umbfrag ermehret und erkent worden, das ihme durch den regierenden Herrn Ambtsman ein kräftiger Zuspruch gegeben, er Gott und die Landtsgemeind umb Verzeihung bitten und darmit ihme sein Sach in Gnaden ausgemachet seyn solle.

Wan dan hernach eine Umbfrag gehalten worden, ob man die noch ledige Ämbter besetzen oder aber noch vorhäro mit denen obrigkeitlich an die Landtsgemeind geschlagenen Puncten fürfahren wolle. Als ist durch ein Mehr entscheiden und erkent worden, das man vor Vergebung der Ämbteren mit denen an die Landtsgemeind geschlagenen Puncten fürfahren wolle und so hernach ein ehrlicher Landtman etwas zu des

Vatterlandsnutzen anzuziehen haben möchte, er solches thun solle, eh und bevor die Ämter vergeben werden, nach vergebenen Ämtern dan ein solcher Anzug nicht mehr angehört werden solle.

Disem zufolge wurde der von Seithen eines hochweisen gesessenen Landtraths an die Landtsgemeind geschlagene Puncten wegen dem Viehhandel, ob man bey dermahligen Umständen, da der Bericht gefallen, das in unser Nachbarschafft die Gesundheit unter dem sv. Hornvieh noch nicht vollkommen härgestellt, unser Land noch weitters beschlossn halten oder aber eine Heimkuoh nach alter Ordnung hinein zu nemmen erlauben wolle, vorgebracht. Und als eine behörige Umfrag desswegen gehalten und unterschiedliche Rathschläg gewaltet, so ist entlichen dahin ermehret und erkent worden, das das Land bis auf zukünfftigen Martini beschlossn seyn und auch kein Heimkuoh inzwischen hinein genommen werden solle. Das Metzgvieh aber betreffend solle denen Metzgeren bewilliget seyn, mit Sanitetscheinen aussert Landts zu kauffen und hinein zu nemmen, jedoch das sie jedesmahl nicht mehr hinein nemmen sollen als was sie wochentlich aufschlachten.

Umb das dan auch einige Holtzer aus dem Alphall und Yberg Anzug gemachet und gebetten, das etwan wegen ihrem Aigenwald Holtz ein günstiges Einsehen und beliebige Verordnung gemachet werden möchte, das ihres Aigenwaldholtz nicht in das Verbott des Allmeindholtzes eingeschlossen werde. Als ist nach gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden,

das man bey denen älteren Landtsgemeinderkantrussen bleiben und alles Holtz, sowohl aus Aigen- als Allmeindwald aussert unser Landt zu verkauffen gänzlichen abgeschlagen und verboten seyn solle. Es solle danzumahl ein hochweiser gesessener Landtrath die darwider Handlende sowohl als die so Ziegel aussert Landts verkauffen, mit einer höheren Straff als wie dermahls mittlest des gemachten Auflaags geschehen, belegen und ansehen.

Gleichwie man dan auch betrachtet, wie das der Aufkauff und Ausfuhr der Baumfrüchten aus unserm Land dem allgemeinen Weesen zu nichts anderes als zu grossem Schaden und Nachtheil gereichen thue. Als ist auch dahin ermehret und erkent worden, das bey hoher Straff und Ungnad einigerley Gattung Baumfrüchte, sowohl dürr als grüne aussert Landts zu verkauffen gänzlichen abgeschlagen und verboten seyn solle.

Und damit dem schädlichen Mosten und landtsverderblichen Brantzbrännnen desto ehender abgeholfen old wenigstens einiger Einhalt gemachet werden möge, so ist auch ermehret und erkent worden, das in unserm Land die Maas Most nit theurer als umb vier Schilling und die Maas Branz nicht höher als umb zwanzig Schilling bey hoher Straff und Ungnad ausgewirthet und verkaufft werden solle.

Hierauf wurden die ledig gefallene Ämter und richterstellen besetzt und hat Herr Landtschreiber Maurus Föhn umb die ledige Landtschreiberey widerum angehalten, welche ihme auch widerum auf die künfftige 6 Jahr hin in Gnaden conferiert worden.

Richterstellen in das 9. geschwohrne Landtgericht. Zu einem Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht ist Herr Pfrundvogt Fassbind für die künfftige 3 Jahr ernamset worden.

Dessgleichen wurde auch Antoni Lindauer auf 3 Jahr zu einem Richter in das 9. Gericht erwöhlet.

Nicht minder wurde auch auf 3 Jahr Herr Richter Domini Bellmund als neuer Richter in das 9. Geschwohrne Landtgericht ernamset.

Richter in das 7. geschwohrne Landtgericht. Als Richter in das 7. geschwohrne Landtgericht seynd anstatt deren ausgetrettenen zwey Herren Richter Herr Landtvogt Frantz Antoni Fälchlin und Herr Hauptman Joseph Antoni Erler auf 3 Jahr ernamset worden.

Gsandtey Lauwis. Zu einem Herr Ehrengesandten für disjährig ennerbürgische lobliche Syndicat nach Lauwis, Luggarus, Mendris und Maynthall ist Tit. regierenden Herr Landamman und Pannerherr Oberst Werner Aloys Weber erwöhlet worden.

Gsandtey Bellenz. Die disjährige Gsandtey nacher Bellenz, Bollenz und Refier ist dem Herr Landtvogt Caspar Domini Gut conferiert worden.

Gsandtey Frauenfeld, der Nachritt. Die Gsandtey nacher Frauenfeld und für übrige Ritt das Jahr hindurch als nebet Gesandten ist dem Tit. Herr alt Landamman Frantz Domini Pfihl conferiert worden.

Die Gsandtey Utnach und Schänis, Winttersyndicat. Ist Herr Aloys Weber gegeben worden.

Wormit dise hohe Versammlung des Ende genommen.

p. 231

Vor gehaltener extra ordinari Landtsgemeind zu Ybach vor der Brug den 7. Hornungs 1768.

Nach verrichteten gewöhnlichen heyligen Gebett und angeruffenem göttlichen Beystand, das der Allerhöchste die vorhabende Geschäfte zu Nutz und Aufnahm des liebwehrtten Vatterlandts seegen wolle, hat Tit. regierender Herr Landtamman und Pannerherr Weber durch eine ausführliche Anred vorgestellt, wie das allhiesiger Standt auch auf die von loblich catholischen Vorohrt Lucern auf trungentliches Ansuchen loblichen Standts Zug und bezeugtes Verlangen mehrerer loblich catholischen Ständten auf den 18. Mertz nacher Luzern ausgeschriebene extra ordinari catholische Conferenz beschrieben und eingeladen worden. Gleich wie aber ein hochweiser gesessener Landtrath hierüber etwas zu erkennen für bedenklich und dessnachen eine Landtsgemeind versammeln zu lassen für nothwendig erachtet habe und von Tit. regierenden Herrn Landamman die Beschaffenheit diseres Geschäftes und das ein hohweiser gesessener Landtrath umb die mehrere Ursachen diser Conferenz zu vernemmen an loblichen Standt Luzern bereits ein freundeidgnössisches Schreiben aberlassen. So danne was das Ausbleiben von diser Conferenz für eine Folge verursachen, auch das man ihme seiner Zeit kein Schuld zulegen möchte, alles des weitläuffigen vor Augen gelegt.

Als seynd darüber erstlich die Invitationsschreiben von loblichen Standt Luzern, das Anthwortschreiben an gedachten loblichen Standt, so danne die eingetroffene Anthwort abgelesen, darüber die behörige

p. 232

Umfrag gehalten und nach gewalteter Überlegung dahin ermehret und erkent worden, weilen loblicher Standt Luzern von keinen anderen eydtgnössischen Geschäften, als von denen zugerischen Angelegenheiten und innerlichen Unruhen etwas gemeldet habe und solche Unruhen von denen frantzösischen Geschäften härrühren thuen oder doch gänzlich darmit vermischet seyen. Hiermit von unserm Standt dise Conferenz wegen obwaltenden zugerischen Unruhen nicht besucht werden solle, ein welches durch ein höfliches Schreiben dem loblichen Standt Luzern überschriben und darbey des weithern freund brüderlich versichert werden solle. Das wan andere eyd- und pundtsgnössische Geschäfte, von welchen uns dermahlen nichts bewust, zu tractieren obhanden seyen und solche uns vertraulich und deutlichen einberichtet werden möchten, man auch das weithere darüber erkennen und alles dasjenige beytragen werde, was Pündt und Vertrag von uns als wahren und getreuen Eydtgnossen erheuschen und erfordern werde.

Wormit dise hohe Versammlung beendiget worden.

p. 233

Vor gehaltener ordinari Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 1. May 1768.

Nach verrichtetem gewöhnlichem heyligen Gebett der 5 Vatter unser, 5 Ave Maria nebst des christlichen Glaubens hat Tit. regierender Herr Landamman und Pannerherr Oberst Werner Aloys Weber eine hohe Versammlung durch ein wohlgestellte Anred zu dem lieben Frieden und bedachtsam bescheidener Abhandlung der heut vorkommenden Geschäften bestmaynend ermahnet und eine Umfrag gehalten, wie man die Landtsgemeind anfangen wolle. Wornach die zwey letzteren Landtsgemeinderkantnussen abgelesen und von Peter Antoni Ulrichs Sohn angebracht worden, wie das er glaube, das in letzterer Erkantnus wegen dem Vich kauffen die Straff nicht beygesetzt seye; daher eine Umfrag gehalten und dahin die Erleuthering gegeben worden, das dem gesessenen Landtrath überlassen seyn solle, hierein zu disponieren, nemlich so einer unseren gnädigen Herren und Oberen standthafft angezeigt wurde, das

solcher das vorjährige Verbott gehandelt und sich verfält hätte, ein solcher, wan er dessen überwiesen, in krafft der Landtsgemeinderkantnus und ausgekündeten Mandats abgestrafft werden solle. Im übrigen es bey der auf 10 Jahr fest gestellten Verordnung des Vichs halben gelassen worden.

Hernach seynd die 25 Puncten abgelesen und abermahls bestättet worden.

Alsdan Tit. regierender Herr Landamman eröffnet, welcher Gestalten die loblichen Stände Zürich und Schaffhausen mittels dero an unsere gnädige Herren und Oberen abgegebenen Schreiben zu vernemmen gegeben, wie das sie von ihro kayserlich königlich appostolischen

p. 234

Mayestätt mit neuen Steuranlagen in ihren in Teutschland habenden Landen beschwehret werden wollen und loblicher Standt Zürich desswegen eine extra Conferenz nacher Baden auf den 8. May von samtllich loblicher Eydtgnoschafft ausgeschriben habe, umb sich gemeinschafftlich vertraut freunde ydtgnössisch sowohl über disen Vorfahl, als auch über die von denen in Frankreich etablierten Schweitzern eingelegten Beschwerden berathen zu können. Und wie ein hochweiser gesessener Landtrath ihrseiths zwahr funden, das die Conferenz wegen der Anligenheit Zürich und Schaffhausen laut Pündten solte besucht werden.

Als ist nach abgelesenen disfälligen Missivschreiben und gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden, das dise auf den 8. May ausgeschriebene extra Tagsatzung nacher Baaden vermög eydtgenössisch zusammen habenden Pündten nur umb das Geschäft, so Zürich und Schaffhausen gegen ihro kayserlich königlich appostolische Mayestätt angehet, solle besucht, wegen denen von Seithen deren in Frankreich etablierten Schweitzern aber eingekommenen Klägden von Seithen unsers Standts nichts angehört noch eingetretten werden solle.

Hierauf wurde der zweyte, ab Seithen eines hochweisen gesessenen Landtraths an gegenwertig hohe Versammlung geschlagene Puncten und zwahr die zwischen loblichen Standt Glarus und hiesigen loblichen Standt haftende Quaestion betreffend, ob die Glarner und andere aussere Creditoren, welche Capital oder lauffendes auf Häuser und ligenden Güttern in denen beyden Landtvogteyen Uznach und Gaster zu forderen haben, bey sich ereignenden Auffählen umb ligende Häuser- oder Gütter

p. 235

gantzen mögen abgelesen, eine Umfrag gehalten und ermehret und erkent worden, das niemand ander umb ligende Häuser und Gütter in disen beyden Vogteyen Uznach und Gaster zu ganten gestattet seyn solle, als allein denen würllich eingesessenen Burger oder Landtleuthen daselbsten, welches mithin dem loblichen Standt Glarus solle überschrieben und dabey bedeutet werden, das wir ehnder das eydtgenössische liebe Rechte disfahls zu versuchen gewillet seyen.

Weilen dan auch von Seithen eines hochweisen gesessenen Landtraths zu Nutzen des Landts gut erachtet worden, weilen bey der Wahlfahrt zu dem seeligen Bruder Clausen allzu grosse Kösten auf das Land erlauffen, das mithin in das künfftige von dem Land nichts anderes als die Schiffung und die Spesen der Geistlichen bezalt, das übrige aber abgethan werden solte. Als ist nach disfällig gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden, das nichts anders als der Schifflohn und der Herren Geistlichen Spesen von dem Land hinkünfftig bezalt werden solle.

Und da wegen denen Spesen bey denen Creutzfahrten nacher Einsidlen eben auch Anzug beschehen und darüber reflectiert worden, als wurde disfahls ermehret und erkent, das nicht mehr Spesen in beyden disen Creutzfahrten auf das Land hin gemacht werden sollen, als was in der vor Jahren von Räth und Landtleuthen gemachten Landtshausordnung stipuliert ist, nemlich das nicht mehr als 12 der Herren Räten nebst dem regierenden Ehrenhaupt, Herrn Landtsekellmeister und denen Ambtsleuthen in der ersten und 6 der Herren Räten in der anderten Wahlfahrt erscheinen und bezalt werden sollen. Es solle daher die Landtshaushaltungsordnung hervor gesucht und künfftiges Jahr an die Landtsgemeind gebracht werden.

p. 236

Gleich wie dan auch von Seithen eines hochweisen gesessenen Landtraths der Anzeige geschehen, das die Holtzer, ohnangesehen der angelegten Straffen, in keiner Ordnung und Gehorsamme zu behalten seyen und desswegen einer hohen Versammlung selbst überlassen werde, hier einfahls eine gemessene Verordnung zu machen.

Als ist nach gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden worden, das denen jenigen, so an entlegenen Ohrten aigen Wäld haben, die nicht in unser Land können gebracht werden, als Alphall, Yberg und Rothenthurn, als auch all übrigen so Aigenwald haben, bewilliget seyn solle, von ihrem Aigenwaldholtz aussert Landts zu verkauffen. Damit aber kein Allmeindholtz darunter vermischet, auch eine Beschaidenheit mit dem Aigenwaldholtz gebraucht werde, so solle einem hochweisen gesessenen Landtrath überlassen seyn, sowohl wegen denen aus dem Alphall, Yberg und Rothenthurn, als übrigen so Aigenwald im Land haben, eine gemessene Verordnung nach Billichkeit und Ermessigung zu machen und danne zu jedesen Verhalt öffentlich auskünden lassen und die darwider Handlende nach Verdienen zu bestraffen.

Umb das Antoni Grossman in Anzug gebracht, wie das bey unterschiedlichen Kaüffen zwischen Landtleuthen und Beysessen offtermahlen von einem Landtman der Zugschilling dem Beysessen angelegt, hingegen aber bis dahin der Landtman als Verkaüffer den Kauff wider an sich gezogen und der andere Landtman als Züger darbey nur ausgespielt und in Kösten und Umtrieb geworffen worden. Daher angerathen, das wan in Zukunfft ein Landtman einem Beysess etwas verkaufft und ein anderen Landtman der Zug darauf gelegt, das dan der Verkaüffer kein Zug mehr hierzu haben solle. als ist nach gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden,

p. 237

das wan ein Landtman einen Beysässen etwas verkauffet und ein anderer Landtman den Zug darauf leget, solle der Verkaüffer kein Zugrecht mehr darzu haben, sondern der andere rechtmessige Züger sein angelegtes Zugrecht ausüben mögen.

Auf beschehenen Anzug, das man das ferndrige Landtsgemeindmandat wegen Most und Brantz bey Gulden 50 Buss bestätten wolle; als ist ebenfahls eine Umfrag gehalten und ermehret worden, das ein jeder, was hier im Land wachst, wan er recht Gwicht und Maas gibt, auswirthen und Ausschänken möge lauth 25 Puncten, mithin die ferndrige Verordnung aufgehelt seyn solle.

Hierauf seynd die ledige Richterstellen und übrige Ämbter vergeben worden.

Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht. Für loblichen Neuviertel ist zu einem Richter auf künfftige drey Jahr lang erwöhlt worden Joseph Linggin im Mattlin.

Richter in das 7. geschwohrne Landtgericht. Für loblichen Neuviertel ist auf 3 Jahr lang zu einem Richter ernamset worden Herr Ehrengesandten Frantz Xavery Gasser und für loblichen Mutathallerviertel Herr Richter Placidus Ott.

Landvogtey Gaster. Zu einem Landtvogten in das Gaster für die künfftige zwey Jahr ist Herr Landtvogt Felchlin erwöhlet worden mit vollem Auflaag.

p. 238

Landtshaubtmanschafft nacher Wyl. Zu einem 4 Schirmohrtenhauptman nacher Wyl für die unserm Standt treffende nächst künfftige zwey Jahr ist Herr Quartierhauptman und Ehrengesandten Aloys Weber erwöhlet worden.

Gsandtey nacher Lauwis. Als Ehrengesandten für dis Jahr nacher Lauwis ist Tit. Herr Amtstatthalter Schorno ernamset.

Gsandtey Bellentz. Als Ehrengesandten nacher Bellenz, Bollenz und Refiera ist Herr Hauptman und Richter Joseph Anton Erlar ernamset.

Gsandtey Utnach und Schänis für disjährigen Sommer- und Wintterritt ist Herr Richter Xavery Gasser als Gesandter erwöhlet.

Nachritt auf Frauenfeld. Zu einem Herr ehren- als Nebengesandten auf Frauenfeld und das Jahr hindurch fallende Ritt ist Herr Statthalter Hedlinger erwöhlet worden.

Wormit dise hohe Versammlung beendiget worden.

Vor gehaltener ordinari Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Bruk den 30. Aprilis 1769.

Nach demme der Anfang nach alt loblichem Gebrauch mit Abbettung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens gemacht und von Tit. Herrn Landamman und Pannerherr Oberst Werner Aloys Weber in einer wohlgestelten Anred diese hohe Versammlung zu bedachtsam freundlich und friedfertiger Abhandlung aller heut vorkommenden Geschäften bestmeinend anerinnert, zumahlen von ihme, weilien die zwey Jahr seiner Regierung bereits vollendet, sein Ehrenamt nach Gebräuchen niedergelegt, auch die letztjährige Mayenlandtsgemeinderkantnus abgelesen und recht verfasst befunden worden. Als ist allererstens in die Umfrag gefallen, wie man die Landtsgmeeind anfangen wolle. Worüber ermehret und erkannt worden, das man nach alt gewohnten Bräuchen beforderst das Landamman-, Statthalter- und Sekellmeisteramt, wie auch die ledige Landschreiberey vergeben, danne die von einem hochweisen gesessenen Landtrath an diese hohe Versammlung geschlagene Puncten fürnemmen wolle, nach welchen auch jedem ehrlichen Landtman, wan er etwas zur Wohlfahrt und Nutzen des lieben Vatterlands anzuziehen hat, solches anzubringen frey gestellt seyn. Hierauf wurde die Umfrag umb das Landammanamt gehalten und Landammanamt Tit. Herr alt Statthalter Joh. Victor Laurenz Hedlinger für die künfftige zwey Jahr zum Landamman erwöhlet.

Wornach der gewöhnliche Landamman und Gemeindeyd abgelesen und nach Gebräuchen beschwohren worden, gleich hierauf dan die Umfrag umb das Statthalteramt gehalten und Statthalteramt Tit. Herr Sibner Felix Abyberg für die künfftige zwey Jahr zu einem Amtstatthalter erwöhlet worden.

Solchem nach hat Herr Landsekellmeister Franz Antoni von Ospenthall sein bereits verstrichene 4 jährige Landsekellmeisteramtsverwaltung widerum in die freye Wahl dieser hohen Versammlung gestellt.

Sekellmeisteramt. Welches Amt ihme auch noch für 2 Jahr lang nach alten Bräuchen conferieret worden.

Da es nun an Vergebung der ledigen Landschreiberey gefallen, so wurde von Herr Richter Leonard von Ospenthall inzwischen angerathen, das wan einem Landschreiber seine 6 Jahr würklich ausgeloffen, selbiger 6 Jahr lang von diesem Dienst still stehen solle und folglich umb die Landschreiberey bis widerum 6 Jahr vorbey, nicht mehr anhalten mögen. Worgegen aber angerathen worden, das man nichts neues machen, sondern der alten bishäriigen Verordnung es fortgehen lassen wolle. Bey welch gewalteten zweyerley Raths schlägen es endtlichen durch ein fast einhelliges Mehr dahin entschaiden worden, das man es bey bishinig uhralten Übung lediglich verbleiben lassen wolle.

Landschreiberey. Mithin ist ledige Landschreiberey dem Herr Vorsprech Joseph Carl Zey auf 6 Jahr lang in Gnaden conferiert worden.

Wan dan nach Anleithung vorhinig ergangener Erkantnus die von Seithen eines hochweisen gesessenen Landtraths an gegenwertig hohe Versammlung geschlagene Puncten vorgenommen, so wurde allererstens das Punctum wegen denen Holtzeren angebracht und dabey von dem Tit. regierenden Herrn Amtsman nach aufhabenden Befehl eröffnet, das, obzwar ein hochweiser gesessener Landtrath zufolge letztjähriger hohen Gewaltserkantnus eine ernsthaftte Verordnung der Holtzeren halben gemacht und solche im gantzen Land auskünden lassen, zumahlen denen, so Aigenwald haben, ein gewisses Quantum in Ermässigung und Billlichkeit aussert Lands thun zu mögen, assignieret. So seyen jedannoch viele nicht in den Schranken zu behalten gewesen, sondern haben bey Tag und Nacht wider Verbott Holtz aussert Landts gethan, seyen auch einige hievon lauth des ausgekündeten Mandats bestraffet und für 10 Jahr lang die Landtleuth zu Beysässen, die Beysässen aber 10 Jahr lang aussert Landts erkent worden. Hingegen seyen sehr viele auf obrigkeitliches Citieren nicht einmahl erschienen. Mithin ein hochweiser gesessener Landtrath einer hohen Versammlung zu reyffer Überlegung anheimstelle, fahls man nicht gedenken wolte, die nach Willensmeinung einer hochweisen Landtsgemeind gemachte disfällige sorgfältige Verordnung, so mithin auch den gesessenen Landtrath hierinfahls selbstn kräftigstermassen zu manutenieren, deren Holtzeren wegen selbstn

das angemessene vorzukehren. Worüber die von einem hochweisen gesessenen Landtrath der Holtzeren wegen nach Sag der letztjährigen Mayenlandtsgemeinderkantnus gemachte Verordnung abgelesen und eine Umfrag über das Geschefft selbsten gehalten und endtlichen dahin ermehret und erket worden, das es bey der abgelesenen disfälligen Verordnung fürbas verbleiben. Diejenige, so sich darwider verfählet und noch nicht abgestrafft worden, vor gesessenen Landtrath citiert und zuzufol solchen Mandtas abgestrafft, sohin dan alle übrige darwider handlende gleicher Gestalten angesehen werden sollen.

Nicht weniger wurde auch durch den Tit. regierenden Herrn Landamman eröffnet, wie das zu Befolgung fährderiger Landtsgemeinderkantnus die in anno 1757 von Räth und Landtleuthen aus dermahligen Befehl einer Landtsgemeind errichtete Landtshausordnung oder Ermässigung der Landtskosten hervor gesucht, durch Räth und Landtleuth nochmahlen erdauret und zu Nutzen des Landtswohl eingerichtet befunden worden seye. Und da eine Umfrag gehalten worden, ob man solche in seinem weithsichtigen Enthalt ablesen oder es bey dem Untersuch von Räth und Landtleuthen und erstatteter Relation, folglich bey dessen Enthalt ledigerdingen ohne ablesen bewendet bleiben lassen und solche gutheissen wolle oder nit? So ist hierüber ermehret und erket worden, das man solche nicht ablesen lassen wolle, sondern es bey diser von Räth und Landtleuthen anno 1767 aufgesetzter und neuerdingen revidierter Landtshaushaltungsordnung oder Moderation der Kösten ledigerdingen verbleiben und mithin solche ratificiert seyn solle.

Gleich wie dan auch von dem regierenden Herrn Amtsman weitters eröffnet worden, wie das unsere gnädige Herren und Oberen eines hochweisen gesessenen Landtraths bey letzthinig abgelegter Sekellmeisterrechnung gewahret, das in Ansehung der Wehrinen dis Jahr allzu grosse Kösten dem Land zugestossen haben, mithin nothwendig finden, das denen Wehremeistern die gemessene Befehle ertheilt werden solten, das sie ohne speciale Befehl eines jeweiligen Herr Landsekellmeisters keine so kostbahre Werker auf Kosten des Landts unternehmen sollen. Als ist nach gehaltener Umfrag disfahls emehret und erket worden, das die Wehrimeistere des Landts in Zukunfft ohne specialen Befehl unser gnädigen Herren und Oberen oder eines jeweiligen Herr Landsekellmeister oder dessen an seiner Statt bestelten, keine Werker mehr unternehmen noch Wehri machen sollen. Zu dem Ende solle ihnen jedes Jahrsmahl ein schriftlicher Schein zugestellt werden, umb dasjenige was ihne zu machen befohlen old verdinget worden und wan sie ohne solch schriftlichen Befehl Werker oder Wehrinen machen thätten, ihnen von dem Herr Landsekellmeister nichts desswegen bezalt werden solle.

Wan dan auch von Tit. regierenden Herrn Landamman der Weithläufigkeit nach relatiert worden, was es für eine Beschaffenheit mit dem so genanten Tössstok habe und von was für einer geringen Ertragenheit solches von loblichen Standt Zürich angesprochene Stüklein des hindern Tössstocks Jurisdiction halben seye. so das es das eydtgnössische Recht, auf welchem der lobliche Stand Zürich immerhin beharre, nicht ertragen möge. Zumahlen wie man abseithen der loblichen Ständten Zürich, Schweytz und Glarus zu Rapperschweil zu Tagen gekommen und wie loblicher Standt Zürich,

weil selbigem die Nutzniessung dises Stöcklein Tössstokes würlklich zugehöre, zu Bezeugung freund eydtgnössisch nachbahrlicher Gesinnungen könnte überlassen werden in Hoffnung, das umb die andere Puncten so unser Stand allein gegen loblichen Stand Zürich angehen, abseithen loblichen Standts Zürich auch eydtgnössisch entsprochen werden möchte. Als ist auch desswegen eine Umfrag gehalten und angerathen worden, weilen annoch andere Puncten und Artikel gegen loblichen Stand Zürich hauptsehnlich wegen der Bilgerifuhr in Höffen, der Landtfuhr der Kauffmansgütheren, Abholung unsers eigenen Saltzes von Zürich auf Bäch und dessen förmkliche Verinstrumentierung, zumahlen wegen dem Fischenzen in dem Bächiwinkel zu beöhrteren stehen, das man mithin alles beysammen lassen solle.

Wesswegen dan ermehret und erket worden, das, obzwar der umb die Jurisdiction des hinteren Tössstok waltende Streit von keiner Wichtigkeit seye, jedoch aber solcher Streit bey denen anderen im Wurff ligenden unsern Standt gegen loblichen Standt Zürich allein betreffenden, schon bemelten Puncten beysammen gelassen und alles einem hochweisen gesessenen Landtrath nach landtsväterlichem Ermessen durch das eydtgnössische Recht oder sonst auszumachen überlassen seyn solle.

Hierauf wurden die ledig gefallene Richterstellen besetzt und ist in das 9. geschwohrne Landtgericht für loblichen Steinerviertel Herr Vorsprech Leonard Schnüriger, für loblichen Nitwässerviertel Herr Kastenvogt

Häring und für loblichen Mutathallerviertel Herr Kastenvogt Sutter zu Schönenbuch auf 3 Jahr lang als Richter erwöhlet worden.

p. 245

Richterstelle in das 7. Gericht. Für loblichen Steinerviertel ist Herr Gesandten Xavery Abegg und für loblichen Nittwässerviertel Herr Frantz Grossman zu Schweitz auf 3 Jahr lang als Richter gesetzt worden.

Hiernächst dan haben die Kirchgnossen im Mutathall zu folge des ihnen abseithen eines hochweisen gesessenen Landtraths gestatteten Accessus sich bittlichen angemeldet, das ihnen zu Verbesserung des Sigeristendiensts ein Stüklein rauhe Allmeind, so vor vielen Jahren auch schon auf 20 Jahr lang für aigen zu nutzen überlassen und durch ein Ausschuss ausgezeichnet worden, so anstossend an Wald gegen der Ochsenweydflyhe, an Hürenbach, an Frantz Bettscharts Ebnet und an Frantz Christes Plangg und anderseiths an das Hussstättlin, für allezeit als aigen an disen Sigeristendienst umb so ehnder in Gnaden überlassen werden möchte, als sie im gantzen Kirchgang desswegen wohl des einten seyn und solches Land sonst niemahls von den ausseren genutzt worden. Welch ihrem bittlichen Ansuchen willfahret und mithin dem loblichen Kirchgang Mutathall das oben beschriebene Stüklein Allmeind auf allezeit für aigen an ihren Sigeristendienst ist geschenket und überlassen worden.

Ein gleich bittliches Ansuchen geschah auch abseithen eines loblichen Kirchgangs Steinerberg, das weilien sie nur Fürhmesspfund zu stifften gesinnet, das mithin ihnen auch ein Stüklin Allmeind ob den Hägen als aigen überlassen und ausgezeichnet werden möchte. Worauf ermehret und erkent worden, das dem loblichen Kirchgang Steinerberg an ihre neu gestiffte Frühmesspfund ein Stüklein Allmeind ob den Hägen, wo sie es verlanget haben, zuerkent seyn und durch ein von dem gesessenen Landtrath ernamsenden Ausschuss in Bescheidenheit ausgemarchet werden solle. Und da bey gleichem

p. 246

entscheiden in Wurff gefallen, weilien die Unterallmiger zu Weggebung dises Stüklein Allmeinds ob den Hägen auch geholffen und gemehret, das mithin Anlass gegeben, das angerathen worden, das auch von Seithen der Unterallmeind ihr betreffende 6. Antheill ab dem Spitzenbüöl zu diser Frühmesspfund contribuiert werden solle. Als ist nach zerschiedenen hierüber gewalteten Rathschlägen dahin ermehret und erkent worden, das auch von der Unterallmeind ab dem Spitzenbüöl der 6. Antheil zu diser Frühmesspfund ausgezeichnet werden solle.

Umb das auch Anzug beschehen, das man gleich an gegenwertig hohem Gewalt wegen dem Geld ein gemessene Valutation und Taxa machen wolle und desswegen eine Umfrag gehalten und darbey angebracht worden, das der Geldcurs jederzeit von einem gesessenen Landtrath zu errichten abhange. So ist ermehret und erkennt worden, das es lauth alter bishiniger wohl gesetzter Ordnung einem hochweisen gesessenen Landtrath desswegen zu disponieren überlassen bleiben solle.

Es wurde auch in Anzug gemacht und verlanget, das man relatieren solle, was in abgehaltener jüngsthiniger extra Conferenz zu Brunnen möchte verhandlet worden seyn. Wesswegen Tit. Herr Landamman und Pannerherr Weber des umständlichen referieret, das unsere gnädige Herren und Oberen dise von loblichen Standt Ury nacher Brunnen ausgeschriebene 3 öhrtische extra Conferenz aus purer freund eydtgnössische und nachbahrlicher Gesinnung besuchen wollen und seye allda hauptsehnlich über die neue Zohls-

p. 247

anlagen des loblichen Standts Luzern geredet und desswegen ein gmeinsammes Beschwährungsschreiben an gedacht loblichen Standt Luzern projectieret, dabey dan des weitheren gut befunden worden, wan dise Zwigigkeit vermittels einer etwan abzuhaltenden freund eydtgnössischer vier öhrtischen, vertraut mündtlichen Besprechung zu gedeylicher Auskunfft könnte veleithet werden. Als hat man es ohne weiters bey solcher Relation bewendet verbleiben lassen und ist zu Besetzung der übrig ledigen Gsandteyen geschritten.

Gsandtey Lauwis. Die Gsandtey Lauwis ist für dis Jahr dem Tit. regierenden Herrn Landamman Hedlinger conferieret worden.

Gsandtey Bellenz. Zu einem Herr Ehrengesandten nacher Bellentz, Bollentz und Refiera ist Herr Landschreiber Fidel Abegg erwöhlet worden.

Gsandtey Utnach und Gaster, der Wintterritt. Als Ehrengesandten nacher Utnach und Gaster für den Wintterritt wurde Herr Vorsprech Martin Antoni Schuoller erwöhlet.

Gsandtey Frauenfeld. Zu einem Herrn Nebengesandten nacher Frauenfeld und die übrige das Jahr hindurch fallende Ritt ist Tit. Herr Landamman und Pannerherr Oberst Aloys Weber ernamset worden.

Letzlichen ist denen Angehörigen gewohntermassen das Privilegium Gemeind zu halten und die ledigen Ämbter zu besetzen bestättet und anmit der hohen Versammlung das Ende gemacht worden.

p. 248

Vor gehaltener Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 29. Aprilis 1770.

Nach deme der Anfang nach wohl hargebrachtem Gebrauch mit Abbettung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria gemacht und von tit. regierenden Herrn Hedlinger eine vortrefflich, wohlgestelte Anred und Ermahnung zum lieben Frieden, bescheidener Abhandlung aller vor seyender Geschäften gehalten worden; als ist allererstens die letztjährige Landtsgemeinderkantnus abgelesen, darinnen dan der Puncten wegen Vergebung des Stüklein Allmeinds ob den Hägen und ab dem Spitzenbüöl an die neu errichtete Frühmesspfund am Steinerberg (wie solche Vergabung vor einem Jahr gemacht worden) abgeändert und statt solcher Allmeind Gulden 500 an Geld von dem Landtleuthenauflaag der Landtvogtey Gaster von Herr Landtvogt Fälchlin zu bezallen diser Frühmesspfund gesteuert und zugeschänket worden. In all übrigem man es bey der verfassten Landtsgemeinderkantnus ledigerdingen bewendet bleiben lassen.

Welchem nach denen alten Gebraüchen zuzufolg Tit. Herr Landamman, Statthalter und Sekellmeister nebst denen übrigen Amtsleuthen bestättet und gleich darauf die 25 Puncten abgelesen und solche abermahls in Kräfte belassen und gut geheissen worden.

Hierauf danne die von Seithen unseren gnädigen Herren und Oberen an gegenwertig hohe Versammlung geschlagene Puncten eröffnet und vorgenommen worden und zwahr erstlichen

p. 249

erstlichen betreffend die annoch zwischen denen loblichen Ständen Zürich, Schweitz und Glarus ohneröhrt hangende Jurisdictiondifferenz auf dem Tössstok.

Weilen nun dise Jurisdictiondifferenz auf dem Tössstok von solch geringer Ertragenheit zu seyn durch Landtvögt und andere des Ohrts kundige Persohnen attestieret worden, das desswegen sich nicht ertragen möge, einen eydtgnössischen Rechtsstand zu wagen und auszuhalten, so ist nach gehaltener Umfrag dahin ermehret und erkent worden, das man von hiesigen Ohrts wegen dem loblichen Standt Zürich zu Bescheinung wahr freund eydtgnössisch guter Nachbahrschafft dise Jurisdictionstreitigkeit des hinderen Tössstokes nach Anleithung disfällig schon errichteten Projecten, nachgeben und abtreten, somit ~~ein solche~~ die Jurisdiction ihnen ledigerdingen überlassen wolle in der freund eydtgnössischen Zuversicht, das ein loblicher Standt Zürich gegen unss wegen anderen annoch haftenden besonderen Differenzien auch alle Achtbahrkeit nehren werden. Wan den

2. einer hohen Versammlung die Umstände und der Zerfall unsers Bauherrenammts der Länge nach vorgestellt und eine selbst beliebige, wirksamme Verordnung zu machen von Seithen unseren gnädigen Herren und Oberen anverlanget worden, vermittelt welcher Verordnung die Oberallmeind sich selbst erhalten und man von gemeinem Landts wegen dem Bauherrn nicht immer steuern müsse. Als ist nach zerschiedenen gewalteten Meinungen endtlichen dahin ermehret und erkent worden, das dem dreyfachen Oberallmeindrath überlassen seyn solle, selbst solch vorsichtig und hinlängliche

p. 250

Verordnung zu machen, krafft deren die Allmeind sich selbst bestreiten und folglich auf das gemeine Land disfahls nichts mehr zur Beschwehrt fallen möge. Und da man

3. an den Artikel des Holtz aussert Landts verkauffen gerathen, so ist ein kleiner Tumult entstanden und hat man beobachtet, das wider die hohe Verordnung mit Stäken bey gegenwertig hoher Versammlung sich eingefunden, dahero angerathen worden, das wan einer den anderen mit einem Stäken einen Streich an der Versammlung geben solte, der Schläger ohne weiters durch den Lauffer aus der Gemeind hinweg und in

Thurn geführt werden solle. Welcher Rathschlag auch ermehret worden und dahero die Stäken lauth älterer Landtsgemeinderkantnuss an der Landtsgemeind zu tragen verboten bleiben. Worauf man widerum zu dem Geschäft des Holtzens selbst geschritten, eine Umfrag gehalten und alles der Nothwendigkeit nach in Überlegung gezogen und hauptschuldlich betrachtet, wie nothwendig es seye, da der täglich wachsende Holtzmangel jedem selbst in die Augen leuchtet, das alle Obsorg gehalten und alles Allmeindholtz aussert Landts zu verkauffen verboten werde. So ist endtlichen ermehret und erkent worden, das es bey der letzt gemachten Holzordnung verbleiben und eine hochweise Obrigkeit dabey kräftigstermassen geschützt werden solle. Demnach

4. die Beschaffenheit deren Gebrüderen Capellvogt Leontzi und Werner von Euws Waldungen in dem Alpthall, davon Grund und Boden

p. 251

denen Landtleuthen gehörig, als ein eben auch auf den Holzgremmel einschlagende Sach in Anzug gebracht worden und betrachtet worden, wie das dise Waldungen denen Euwerigen zum Ausstoken durch eine 9. Gerichtsurteil, hingegen Grund und Boden denen Landtleuthen zuerkent worden. Wesswegen man bedacht seyn solte, das disere Waldungen in gewissen Jahren solten ausgestoket und nach Verfluss deren widerum zu der Landtleuthen Händen gebracht werden. Und dazu eben disem Ende der Capelvogt Leonti von Euw selbst umb die gnädige Verwilligung angehalten, mit disem Holtz aussert Landts fahren zu mögen und ihme hinlängliches Termin zum Ausstoken zu vergünstigen. Als ist nach reyffer der Sachen Überlegung und gwalteten sorgfältigen Meinungen endtlichen ermehret und erkent worden, das denen ersagten beyden Gebrüderen Leonti und Werner von Euw begünstiget seyn solle, die jenige Waldungen, davon Grund und Boden dem Landzugehörig, in Zeit der nächsten zwölf Jahren bis auf ein Schuhe dick auszustoken und solchen Wald in als aussert Landts, wo sie es am füglichsten und zu ihrem Nutzen am gedeylichsten finden werden, verkauffen und führen zu mögen; jedoch das sie dem Land hievon etwan einen billichen Aufraag bezallen sollen. Damit nun aber sowohl wegen der bescheidenen Ausstokung und das kein Holtz unter einem Schuhe dik, auch nicht etwan an wegen Rübi und Bächen, Steinschläg und Brächen gefährlichen Töbleren und Ohrten das Holtz weggehauwen werde, möge vorgebogen werden. Zumahlen das die Creditoren dardurch auch vertröstet seyen und nicht in Schaden geworffen werden. So ist auch erkent worden, das die Waldungen strichweis gehauwen und aber überhaupt von Seithen unseren gnädigen Herren und Oberen eines hohweisen gesessenen Landtraths eine disfällig hinlängliche Verordnung gemacht werden und die Euwerig sich solcher

p. 252

unterwerffen sollen. Nach disen zwölf Jahren dan solle sowohl das annoch stehende Holtz, als Grund und Boden denen Landtleuthen widerum eigenthumlich zuruk gefallen seyn und bleiben.

Wan auch 5. die Nachbahrschafft zu Ried, Kaltbach und Obdorff zuzufolg des ihnen von gegenwertig hoher Versammlung gestatteten Accessus bittlichen angehalten, das ihnen ein Stüklein Allmeind an dem sogenannten Gummen für eine Heimkuohallmeind überlassen werden möchte. Als ist nach gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden, das disen Nachbahrschafften dises Stüklein Allmeind am Gummen zu einer Heimkuohallmeind ausgezeichnet und ausgehaget werden solle. Es sollen aber andere Kirchgäng mit ihrem Melchvich ein gleiches Recht darauf zu fahren haben. NB. Ist ihnen in einem Jahr darauf wider aberkent worden.

Es ist auch 6. Herr Operator Georg Frantz Buollacher aus dem Esas, dermahls angenommener Landtsäss zu Luzern, erschienen und hat von zerschiedenen loblichen Ständten der Eydtgnossenschafft seiner Kunst und Wüssenschafft, auch gemachten glüklichen Curen schriftliche Zeugnussen vorgewiesen und gebetten, das ihme eben auch in hier einige Zeit sich aufhalten und als ein Operator seine Kunst treiben zu dörffen, verwilliget und gestattet, somit dan auch gleich wie von anderen loblichen Ständen mit hochobrigkeitlichen Attestato verabschiedet werden möchte. Wan nun sein Anbringen und Anverlangen angehört, so ist ihme einige Zeit sich mit seinem Gefolg in hier aufzuhalten und seine Wüssenschafft und Kunst zu erproben gestattet worden.

Hierauf ist man zu Vergebung der ledigen Stellen und Ämbteren geschritten und seynd die Richterstellen wie folget vergeben worden.

Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht. Herr Fänderich Sebastian Zey für den loblichen Artherviertel, Herr Landshaubtman und Kastenvogt Frantz Antoni Abyberg für loblichen Altviertel.

Richterstellen in das 7. geschwohrne Landgericht. Herr Saltzdirector und Kastenvogt Joseph Joachim Weber in loblichen Artherviertel, Herr Hauptman Georg Frantz Abyberg in loblichen Altviertel.

Landweibel. Als Landtweibel ist Joseph Antoni von Ospenthal auf 6 Jahr erwöhlt.

Landvogtey Refiera & Bellenz. Herr alt Landtvogt Joseph Martin Tanner.

Landvogtey Utnach. Herr alt Landtvogt Johan Baltasar Martin.

Gsandtey Lauwis. Herr Amtstatthalter Felix Abyberg.

Gsandtey Bellenz. Herr Richter Joseph Leonard Schnüöriger.

Gsandtey Utnach und Gaster, Sommer- und Wintterritt. Herr Landtsvorsprech Rudolph Waltert Bellmund.

Nachritt und übrige Ritt das Jahr hindurch. Zu einem Nebengesandten nacher Frauenfeld und für die übrige Ritt das Jahr hindurch ist Herr Statthalter Michael Schorno erwöhlt worden.

Letzlichen ist den Angehörigen gewohntermassen bewilliget worden Gemeind zu halten und ihre ledige Ämbter zu vergeben, womit sich dan dise hohe Versammlung beschlossen.

Vor gehaltener Meyenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugk den 28. Aprilis 1771.

Da der Anfang dem alt loblichen Gebrauch nach mit Abbetung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria gemachet und von Tit. regierenden Herrn Landamman Johan Victor Laurenz Hedlinger, weilen seine zweyjährige Regierung bereits zum End geloffen, sein Ehrenamt in einer zierlich und wohlgestelten Verdankungsred und einer hohen Versammlung widerum anheim gestellet und eine Umfrag, wie man die Landtsgemeind anfangen wolle, gehalten worden. Als wurde allererstens erkent, das man vor Besetzung der Ämbter über die jenige Puncten vorläuffig abschliessen wolle. So etwan zu Nutzen des Lands und Trost des gemeinen Weesens auf die Bahn gebracht werden mögen, demzufolg dan von dem regierenden Herrn Amtzman die Anzeige beschehen, wie das sowohl gaist- als weltliche Obrigkeiten nothwendig erachtet, den Zorn

ehnder zu besänfftigen und von dem Himmel bessere Zeiten zu erhalten, das man bey so schwehren Zeitläuffen die Üppigkeiten als das Tantzten wenigstens bis heyligen Creutzestag im Herbstmonat einstellen möchte. Über welchen Vortrag eine behörige Umbfrag gehalten und nach gewalteten zerschiedenen Rathschlägen endtlichen dahin ermehret und erkent worden, das das Tanzen ein Jahr lang Tag und Nacht verboten und abgeschlagen seyn solle.

Hiernächst hatte eine ehrende Nachbahrschafft zu Ried, Kaltbach und Obdorff, krafft des ihnen gestatteten Accessus angehalten, weilen ihnen vor einem Jahr ein Stüklein Rinderallmeind an dem Gummen zu Heimkuohallmeind zuerkent und aber ein gahr zu enger Bezirk ausgezeichnet und also von ihnen damahls nicht angenommen worden, das mithin ihnen dis Jahr die Rinderallmeind am Gummen von dem Bilgeriweeg bis an das Nätschried für eine Heimkuohallmeind möchte überlassen und ausgezeichnet werden. Gestalten sie auch urpietig seyen, sowohl die Erhaltung des Weegs als des Haages dem ausgezeichneten Bezirk nach dannethin zu übernehmen und zu unterhalten. Wan nun eine behörige Umfrag hierüber gehalten und die Sach behörigermassen zur Überlegung gezogen worden. Als wurde hernach erkent, weilen die angezogene Nachbahrschafften das jenige, was man ihnen vor einem Jahr gutmüthig zu einer Heimkuohallmeind überlassen und also auszeichnen wollen, nicht angenommen und sich befriediget, so solle ihnen nunmehr ihr Begehren völlig abgeschlagen seyn.

Wan so dan auch in Anzug gebracht worden, das man bey so hart und theuren Zeitsumständen, da der Mangel an Lebensmittlen allerohrten in loblicher Eydtnosschafft überhand nimmet und man überall von nichts als Passspehren hören thue, eine Provision an Getraid aus

p. 256

Italien machen und also einen Vorrath anschaffen sollte. Als ist nach langmüthiger Betrachtung und Berathschlagung ermehret und erkent worden, das dises Geschäft lediglich durchaus einer hochweisen Obrigkeit samt dem Kornhandel in die Händ geworffen und hochselbe angelegenlich ersucht seyn solle, zu Nutzen und Trost des gemeinen Weesens ohne vätterliche Obsorg hierin walten zu lassen. Und weilen auch angerathen worden, das man kein kleineres Brod als ein Mugerli machen solle, so ist auch hierüber erkent, das das gantze Jahr hindurch kein kleineres Brod als ein Mugerli gemacht und das Brod fleissig gewogen werden solle.

Gleicher Gestalten ist auch wegen dem schädlichen und sonst allenthalben verbotenen Vorkauff Anzug beschehen und eine Umfrag gehalten, endtlichen dahin ermehret und erkent worden, das der Fürkauff in essigen Waaren als eine dem gemeinen Weesen höchst schädliche Sach bey hoher Straff und Ungrad abgeschlagen, eine disfällig gemessene Verordnung aber zu Abhebung dessen zu machen einer hochweisen Landesobrigkeit überlassen seyn solle, solcher Gestalten, das dergleichen Esswaaren auf Mehrschatz im Land nicht aufgekauft und wider verkaufft und Gewirb damit getriben werden solle.

Hierauf wurde auch Anregung gemachet, deren jenigen halben, so sich mit Vich hineinnemen wider Verbott verfühlet haben und vor Obrigkeit bestraffet worden. Da sich aber keiner von denen Bestrafften hören liesse, viel weniger von ihnen umb einiger Nachlass angehalten worden, so ist erkent, das es bey dem von der Landtsgemeind gesetzten Verbott und disfälligen Verordnung auch ausgefällten Straff sein Verbleiben haben solle.

p. 257

Nach welchem die letztjährige Landtsgemeinderkantnus abgelesen und recht verfasst befunden worden.

Da im Lauff dis Jahrs dem loblichen Kirchgang Arth ein Wochenmarkt zu halten von unseren gnädigen Herren und Oberen einem hochweisen gesessenen Landtrath gestattet und aber vieles Missvergnügen im Land umb darumb verspühret worden, weilen man gewahret, das solcher Markt dem gemeinen Weesen mehr schädlich als nützlich seye. Als ist nach gehaltener Umbfrag diser Wochenmarkt in loblichem Kirchgang Arth widerum aberkent worden.

Disem nach ist man zu Vergebung der Ämbter geschritten und ist Landammanamt Tit. Herrn alt Landamman und Pannerherr Oberst Werner Aloys Weber auf künfftige zwey Jahr hin zu einem Herrn Landamman erwöhlet und sowohl des Herr Landammans als der Gemeindeyd abgelesen und gewohntermassen beschwohren worden.

Statthalteramt. Als Ambtsstatthalter für künfftige zwey Jahr ist Tit. Herr Generallieutenant und Ritter Joseph Nazari Reding erwöhlet.

Landsekellmeisteramt. Das Landtssekellmeisteramt ist für künfftige 4 Jahr dem Herr Rathsherrn Baltasar Detlig conferiert worden.

Hiernächst folgten die ledige Richterstellen.

p. 258

Richter in das 9. Gericht. Zu einem Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht auf künfftige 3 Jahr für loblichen Steinerviertel Herr Felix Schnüöriger zu Ybach erwöhlt und für den loblichen Neuviertel Herr Joseph Lienhard Mettler in Felderen.

Richter in das 7. Gericht. Als Richter in das 7. geschwohrne Landgericht ist auf 3 Jahr lang für loblichen Neuviertel Herr Kastenvogt Melchior Frischhertz und für loblichen Mutathallerviertel Herr Schützenmeister Ignatzi Bellmund zu Brunnen erwöhlet worden.

Gsandtey Lauwis. Die Gsandtey Lauwis ist für dis Jahr dem Tit. regierenden Herrn Landamman und Pannerherr Weber conferiert.

Gsandtey Bellentz. Als Ehrengesandten nacher Bellenz, Bollenz und Refier ist Herr Quartierhauptman und Ehrengesandten Strübi ernamset.

Gsandtey Schänis der Wintterritt. Nach Utznach und Schänis für das Winttersyndicat wurde Herr Jacob Joseph Jütz als Ehrengesandten erwöhlet.

Nachritt nacher Frauenfeld. Zu einem Herrn Nebengesandten auf Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch ist Tit. Herr alt Landamman Hedlinger erwöhlet worden.

Letztlichen ist denen Angehörigen gewohntermassen bewilliget worden Gemeind zu halten und ihre ledige Ämbter zu besetzen.

Wormit die hohe Versammlung beschlossen worden.

p. 259

Vor gehaltener ordinari Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 26. Aprilis 1772.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heyligen Gebett und gemachter zierlich und wohlmeinlicher Anred von dem regierenden Herrn Landamman an dise hohe Versammlung alle heut zu Tag vorhabende Geschäfte mit Gedult, Fried und Einigkeit verhandlen zu sollen, ist allererstens in die Umfrag gefallen, wie man die Landtsgemeind anfangen wolle. Wo dan den alten Braüchen nach beforderst der Herr Landamman, Herr Statthalter und Herr Sekellmeister nebst denen übrigen Amtsleuthen den ihr Amt nicht ausgeloffen, bestätigt und hierauf die letztjährige Landsgemeinderkantnus abgelesen und recht verfasset befunden worden.

Solchem nach, weil es in dem Mitteljahr ware, seynd auch die 25 Puncten gebräuchlichermassen abgelesen und abermahls bestätigt worden.

Hierauf wurde wegen dem Vich, ob ein Vichkreis zu machen und wie lang man erlauben wolle Vich hinein zu nemmen in Anzug gebracht. Und da eine Umfrag gehalten und unterschiedliche Meinungen und Rathschläg hierweg auf den Bahn gebracht wurde, als ist letztlichen dahin ermehret und erkent worden, das von Martini an bis Mayen von gesunden Ohrten häro mit Gesundheitsscheinen sowohl Lehenküöh, Heimküöh als kauffweis Vich ins Land zu nemmen bewilliget. Darnach aber das Land gänzlich wider beschlossen und somit alsdan weder Lehenküöh, Heimküöh noch kauffweis mehr hinein zu nemmen erlaubt, sondern bey Straff und Ungnad verboten seyn solle.

Wan dan auch dem loblichen Kirchgang Arth der Access von unsern gnädigen Herren und Oberen vor gegenwertig hohe Versammlung gestattet worden, umb das selbsten das geziemmende Anwerben machen zu mögen, das ihnen widerum

p. 260

vergünstiget werden möchte, einen Wochenmarkt in Arth zu halten, massen sie einen ordentlichen Aufsatz projectiert, das wan solchem zufolg diser Wochenmarkt eingerichtet werde, solcher nicht allein ihrem loblichen Kirchgang, sondern auch dem gantzen Land vortheilhaft seyn werde und keineswegs zu besorgen stehe, das der Schlichhandel mit dem Vich daselbst getriben und darmit die hohe Gewaltsverordnungen gekränkert werden können. Als ist hierüber eine behörige Umbfrag gehalten und dahin ermehret und erkent worden, das dem loblichen Kirchgang Arth in seinem Begehren willfahret und somit ein Wochenmärcht zu halten gestattet, unseren gnädigen Herren und Oberen dem gesessenen Landtrath aber überlassen seyn solle, die disfällig gute Verordnung, damit die Einwohnere des gantzen Lands etwan darbey getröstet seyn mögen, zu machen. Welcher Verordnung dan geflissen nachgelebt worden. Inzwischen bis dise Verordnung gemachet seyn wird, der Märcht seinen Anfang noch nicht nemmen solle.

Hiernächst wurde von alt Herrn Landsekellmeister Frantz Antoni von Ospenthall ein Anzug gemachet und von ihme verlangt, das ihme in Gnaden und der Landtsgemeinderkantnus von anno 1761 ohne Nachtheil möchte begünstiget werden, seine Legitimation wegen dem schon bekanten anno 1767 belesenen Zettul umb so ehender machen zu dörfen, als er hin und wider wie er hören müssen, von losen Maüleren herumb gezogen und dises Zettuls halber betrohet, zumahlen unbillicherweis verleumbdet werde. Desgleichen habe auch Herr Rathsherr Steiner umb gleiche Gnad angehalten reden zu dörfen, was ihme disfahls begegnet und Zulass gelegt worden seye.

Da nun desswegen unterschiedliche Rathschläg und Meinungen auf die Bahn gekommen,

gekommen und einerseiths dise Legitimation zu gestatten angerathen, anderseiths aber auch von dem Geschäft nach Wissen und Gewissen und gut Gedunken in krafft der eben vorhin abgelesenen und nun wider bestätteten 25 Punkten reden und rathen zu mögen gleicher Gestalten anverlanget. Endtlichen aber von Herr Quartierhauptman Strübi inzwischen angerathen worden, das dem Herr Landsekellmeister von Ospenthall dises Zettuls halben nicht die mindeste Schuld beyzumessen seye, weilen er selbigen weder erdichtet, gemacht, noch aufgesucht habe, sonder solcher ihme anderwärts zugekommen seye. Desswegen man den Zettul heut in seinem Werth old Unwerth beyseiths lassen. Hingegen den Herr Landsekellmeister von Ospenthall solcher Gestalten sicherstellen wolle, das er dises Zettuls halber weder Red noch Antwort jemand zu geben haben, sondern für ein und allemahl unschuldig erkent seyn solle. Als ist diser zwischen Rathschlag durchgängig beliebt und dahero ermehret und erkent worden, das Herr Landsekellmeister von Ospenthall disefahls gänztlich unschuldig für je und alle Zeit ohnschuldig erkent seyn, niemanden an keinen Ohrten hierwegen weder Red noch Antwort zu keinen Zeiten zu geben haben, sondern allwegs bestens und kräftigstens sichergestellt seyn und bleiben solle. Und solle auch hinkünfftig bey Auskündung der Landsgemeinderkantnus der Nahmen des Herr Landsekellmeister von Ospenthals darin ausgelassen, somit solche nicht mehr unter seinem Nammen ausgekündt werden.

Worauf man dises Geschäft beruhiget belassen und ist zu Vergebung der Ämbteren geschritten.

Da nun die ledige Landschreiberrey zu vergeben vorgefallen, so hat Herr Quartierhauptman und Ehrengesandten Strübi gebetten, das er der Geschlechterordnung ohne Nachtheil auch umb die ledige Landschreiberey anhalten dörffe, welches ihme durch das grössere Mehr (jedoch der Geschlechterordnung ohne

Nachtheil) begünstiget worden. Auf welches er nebst andern Herren Compettenten umb dise Landschreiberey gebetten und Landschreiberey ist ihme dise erledigte Landschreiberey auf 6 Jahr lang conferiert worden.

Richterstellen in das 9. Gericht. Herr Vorsprech Joseph Augustin auf der Maur, Herr Werner Sutter.

Richterstellen in das 7. Gericht. Herr Vorsprech Leonard Abegg, Herr alt Richter Melchior Wiget.

Zeugherramt. Zeugherr ist Herr Ambtsstatthalter und Generallieutenant Joseph Nazari Reding erwöhlet.

Landtvogtey Mayenthall. Zu einem Landtvogten in das Maynthall ist Herr Rathsherr Frantz Xavery Wüörner erwöhlet.

Landvogtey Bollenz. Als Landvogt in das Bollenz ist Herr Canzler Rudolph Niderist erwöhlet und ihme der Aufflaag für die Landtleuth der Gulden 300, jedoch ohne Consequenz, nachgesehen worden.

Landtvogtey Thurgöw. Als Landvogt in das Thurgöw ist Herr Vierschirmohrten Hauptman Aloys Weber erwöhlet.

Landvogtey Gaster. Da bey Vergebung diser Vogtey auch an Herr Amman Erhard Pfister, welcher in der March hausheblich und wohnhafft ist, als Landtvogt in das Gaster angerathen worden und desswegen die Frag entstanden, ob ein Landman, wan er bey den Angehörigen sitzt, auch umb die Ämbter so in hier zu vergeben seynd, in die Wahl kommen und anhalten möge. So ist einhellig ermehret und erkent worden, das ein solcher um keine von hieraus zu vergeben fallende Ämbter competieren möge. Mithin ist Herr Sibner Joseph Antoni Jütz als Landvogt in das Gaster ernamset worden.

Gsandtey Lauwis. Als Ehrengesanden nacher Lauwis ist Herr General und Ambtstatthalter Zeugherr Reding erwöhlet.

Gsandtey Bellentz. Zum Ehrengesandten nacher Bellenz, Bollenz und Refier ist Herr Stukhauptman Fantz Xavery Gasser ernamset.

Gsandtey Utnach und Gaster, Sommer- und Winterritt. Zum Ehrengesandten nacher Utnach und Gaster ist Herr Joseph Domini Jütz ernamset.

Nachritt auf Frauenfeld. Der Nachritt und Nebengesandten auf Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch ist dem Herr Ambtsstatthalter Zeugherr und General Reding conferiert worden.

Angstergeldsherr von Seiten der Herren Landleuthen Räthen. Als ein Verordneter zum Angstergeld von denen Herren Landleuthen Räthen ist Herr Hauptman und Rathsherr Joseph Antoni Erler ernamset.

Schliesslichen ist denen Angehörigen abermahls bewilliget ihre Gemeinden zu halten und ihre ledig gefallene Ämbter zu besetzen und darmit ist dise Versammlung beendiget worden.

p. 264

Vor gehaltener ordinari Mayenlandtsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 25. Aprilis 1773.

Nach demme der Anfang dem alt loblichen Gebrauch nach mit Abbetung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria gemachet und von Tit. Herrn Landamman und Pannerherr Weber (weilen seine 2 jährige Regierung bereits verflossen ware) in wohl gestelter Anrede sein Ehrenamt gewohntermassen aufgegeben, das Schwerdt, Landtssigel und die Schlüssel zu Handen der hohen Versammlung bestellet und gleich eine Umfrag, wie man die Landsgemeind anfangen wolle, gehalten worden. Als wurde nach zerschiedenen Rathschlägen dahin ermehret und erkent, das man vor Besätzung der Landtsämbter dasjenige vornemmen solle. wan man etwan zum Nutzen des Vatterlands vorzubringen nötig finden werden und das die Richterstellen in das 9. und 7. geschwohrne Landgericht auch noch vor denen Landsämbteren besetzt werden sollen.

Hierauf wurde in Anzug gebracht, wasmassen man gewahren müssen, das das Bauamt sich mit dem alten Aufraag und mit der alten Ordnung nicht mehr selbst bestreiten möge, sondern man von gemeinen Lands wegen dem Bauamt steuern müssen, mithin man bedacht seyn sollte, solche Verordnung zu machen, vermittels dero die Oberallmeind, gleich wie die Unterallmeind, sich selbst erhalten und man vom gemeinen Land der Allmeind nicht mehr steuern solle. Und da eine behörige Umfrag hierüber gehalten, so ist ermehret und erkent worden, das von dem gemeinen Landtsinteresse nichts mehr an die Oberallmeind old an das Bauamt solle gesteuert, sondern dem 3 fachen Oberallmeindrath überlassen werden, selbst Mittel und Weege auszufinden, krafft deren die Oberallmeind, ebenso wie die Unterallmeind, sich ohne Entgelt des Landts (nemlich des gemeinen Lands) erhalten solle.

p. 265

Hierauf wurden die ledige Richterstellen besetzt und in das 9. geschwohrne Landtgericht Herr Kirchengvogt Sebastian Fassbind, Herr alt Richter Schorno zu Brunnen, Herr Kastenvogt Lienhard Detlig,

in das 7. geschwohrne Landtgericht Herr Hauptman Theodor Reding und Herr alt Richter Antoni Lindauer, samtliche für 3 Jahr lang als Richter bestellet worden.

Da nun keine weittere Anzüge dem Land zum Nutzen mehr auf die Bahn gebracht worden, so ist man nach Anleittung vorhiniger Erkantnus zu Besetzung der Landsämbter, Vogtleyen und Gsandtleyen, auch anderen erledigen Beamtungen geschritten und wurde also die Umfrag um das Landammanamt gehalten und ist Landammanamt Tit. Herr Ambtstatthalter und Zeugherr Generallieutenant Joseph Nazari Reding für künfftige zwey Jahr zu einem Herrn Landamman erwöhlt und sowohl des Herr Landamman- als der Gemeindeyd abgelesen und gewohntermassen beschwohren worden.

Statthalteramt. Zu einem Herr Statthalter für die künfftige nächste zwey Jahr wurde Herr Saltzdirector und Kastenvogt Joseph Joachim Weber erwöhlet.

p. 266

Landschreiberey. Ist Herr Landschreiber Maurus Föhn widerum auf 6 Jahr bestättet worden.

Und weilen die 10 Jahr verflossen seynd, als das Angstergeld bestättet ware, so wurde solches in die Umfrag gezogen, ob man das Angstergeld widerum wie bis dahin als eine höchst nothwendige Sach anerkennen, somit bestätten wolle oder nit? Als ist nach einmütig disfahls gewalteten Meinungen das Angstergeld als eine höchst nutzlich und nothwendige Landsach, aber widerum auf 10 Jahr hin wie vormahls bestättet worden.

Landvogtey Sargans. Zu einem Herr Landvogt nacher Sargans wurde Herr alt Landsekellmeister Frantz Antoni von Ospenthall mit dem gewöhnlichen Aufklaag erwöhlet.

Schlossvogtey Grinau. Da des Herr Schlossvogt Horratts 10 jährige Schlossvogteyverwaltung zum Ende geloffen, so ist er widerum auf sein bittliches Anhalten für 10 Jahr lang als Schlossvogt bestätet worden.

Gsandtey Lauwis. Die Gsandtey Lauwis ist nach bishinigen Gebräuchen dem Tit. regierenden Herr Landamman und Zeugherr General Reding conferiert worden.

Gsandtey Bellenz. Als Ehrengesandter nacher Bellenz, Refier und Bollenz ist Herr Quartierhauptman Tomas Weber ernamset.

Gsandtey Utnach und Gaster, Wintterritt. Als Ehrengesandten nacher Utnach und Gaster für den Witnteritt ist Herr Carl Domini Jütz ernamset worden.

p. 267

Verordneter von den Landtleuten zu dem Angstergeld. Als Verordneter zu dem Angstergeld statt Herr Landschreiber Strübis ist Herr Ehrengesandten Bellmond erwöhlet.

Nachritt auf Frauenfeld. Zu einem Herrn Nebentgesandten auf Frauenfeld und übrige Lands wegen das Jahr hindurch fallende Ritt ist Tit. Herr Landamman und Pannerherr Weber ernamset worden.

Letztlichen wurde denen Angehörigen nach alter Gewohnheit bewilliget Gemeind zu halten und ihre ledige Ämbter zu besetzen, womit dise hohe Versammlung sich beendiget hat.

p. 268

Vor gehaltener ordinari Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 25. Aprill 1774.

Nach deme dem alt loblichen Gebrauch nach mit Abbetung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst einem christlichen Glauben der Anfang gemachet und von tit. regierenden Herrn Landtamman in wohlmeinender Anrede diese hohe Versammlung zu friedfertig und bedachtsammer Verhandlung der obhabenden Geschäften kräftiglich anermahnet und alsobald die Umfrage gehalten worden, wie man die Landsgemeind anfangen wolle. So ist nach alten Gebräuchen der Anfang mit Ablesung lestjähriger Landsgemeinderkantnuss gemacht, solche recht verfasst belassen und weil es ein Mitteljahr, daraufhin gleich Tit. regierender Herr Landtamman, Statthalter und Sekelmeister nebst übrigen Amtsleuthen bestätet und dan auch seind die 25 Puncten abgelesen worden; wobey dan wegen dem Laider und Kläger dem Beklagten an die Seiten zu stellen eine Quaestion entstanden und verlangt worden, dass der Laider sowie der Kläger jederweils dem Beklagten an die Seiten gestelt werden solle. Hingegen aber die anno 1756 über diesen Articul bereits gemachte gantz kluge Erläuterung abgelesen und eine Umfrage gehalten worden. Worauf ermehret und erkent wurde, dass man es lediger Dingen bey dem Articul und darüberhin anno 1756 gemachten Erläuterung bewendt verbleiben lassen wolle, so mithin dan die 25 Puncten abermahls bestätet und dabey erkent worden, dass

p. 269

bey künfftiger Ablesung dieser 25 Puncten die nun angezogene Erläuterung des Laiders halber von anno 1756 gleich bey dem Articul auch abgelesen werden solle.

Solchem nach wurde der von Seithen unseren gnädigen Herren und Oberen an gegenwärtig hohe Versammlung geschlagene Puncten das Holtz aussert Lands zu verkaufen vorgenommen, eine Umfrage hierüber behörigermassen gehalten und endlichen dahin ermehret und erkent, weil es der Holtzmangel und die danachen ohnentbärlich folgende Noth von Tage zu Tage sich in unserem gantzen Lande zeigt, dass mithin alles Holtz, Schindelin, Kohl, Trämmel, Läden, Scheiter old Räbstäken nichts ausgenommen, sowohl aus Eigen- als Allmeindwäldern als ein dem Lande höchste schädliche Sache aussert Lands zu verkaufen und zu thun und zwar auf jeden aus den Allmeindwälden gehauenen und hinaus verkaufften Stok bey einer Schiltlidublonen und aus Eigenwäldern bey einer alten Dublonen Buss, wovon dem Laider der tritte Theile gebühren solle, nebst Confiscation des Holtzes gänzlich und vollkommen abgeschlagen seyn solle. Und wer diese Buss in Geld nicht zu bezahlen hätte, dafür am Leibe abgestrafft werden solle; hierbey aber der jenige

Wald, so vor einigen Jahren denen Gebrüderer Leontzi und Werner von Euw von dieser hohen Versammlung hinaus zu thun und in Zihl und March in Zeit von 12 Jahren auszustoken bewilliget worden, so nach dennen 12 Jahren wiederumb dennen Landtleuthen als Eigenthumb zurukfallet, nicht begriefen, sondern vorbehalten und ausgenommen seyn solle.

Hierauf

p. 270

wurden die ledige Richterstellen in das ehrsamme 9. und 7. geschworne Landtgericht besetzt und seynd in das 9. Gericht.

Richter in das 9. Gericht auf drey Jahr lang erwöhlet worden Herr Ehrengesandter Martin Antoni Schuohler und Herr Ehrengesandter Carl Dominic Jütz.

Richter in das 7. geschworne Landgericht. Herr Ehrengesandter Xaveri Gasser, Stukhauptman, Herr Kastenvogt und alt Richter Dominic Suter in Schönenbuch .

Bey disem Anlass wurde auch angerathen, dass ein ehrsamme Landtgericht weder neunt noch siebentes, nicht mehr berechtiget seyn sollen noch Vorsprechen, Partheyen noch Kundschaften, wan solche sich schon wieder die Gerichtsordnung verfühlen solten, zu bestraffen. Zumahlen auch, dass kein Richter old neue Einständer mehr möge angehalten werden, den Einstand zu bezahlen und Kösten deswegen zu haben, weilen ohne diess ein Richter schon genugsam beschwehrt seye. Weilen aber dieser Anzug wieder die bishärige gut eingerichtete Gerichtsordnung laufend zu seyn befunden wurde, so ist es lediger Dingen bey dem alten belassen worden.

Daraufhin man zu Vergebend deren Ämbteren geschritten und zu der Landvogtey Utnacht

p. 271

Herr Landshauptman und alt Landvogt Joseph Kennel als Landvogt nacher Utnacht für künffige zwey Jahr erwöhlt worden.

Gsandtey Lauis. Die Gsandtey Lauis ist dem Herren Amtsstatthalter und Saltzdirector Jos. Joachim Weber conferiert worden.

Gsandtey Bellentz. Als Ehrengesandter nacher Bellentz, Bollentz und Revier ist Herr Ratsherr und Hauptman Bellmond erwöhlt worden.

Gsandtey Utnacht und Gaster, Sommer- und Winterritt. Als Ehrengesandter nacher Utnacht und Gaster für Sommer- und Winterritt ist ernamset Herr Carl Dominique Reding.

Angstergeldsverordneter. Zu einem Verordneten aus dennen Herren Landtleuthen zu loblichem Angstergeldsamt ist erwöhlet worden Herr Richter und Stukhauptman Xaveri Gasser.

Nachritt. Als Herr Ehrengesandter auf Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch ist Tit. Herr Landtamman und Pannerherr Weber ernamset worden.

p. 272

Hier wurde auch angerathen, dass hinkünfftig die Wahlfarth nach dem seeligen Vatter Bruder Claus am Fruhejahr und nicht am Herbst vorgenommen werden solle, welches durchgends beliebt und daher erkent worden, dass die Creutzfahrt nach dem seeligen Vatter Bruder Claus allezeit im Maymonath vorgenommen werden solle.

Gleicher Gestalten wurde auch in Anzug gebracht, dass man an disem hohen Gewalt über den Geldcurs reden und eine Valutation machen wolle. Da aber dieser Anzug aussert der gesetzten Zeit, auch Schranken zu seyn befunden wurde, so hat man es ohne hiebey sich aufzuhalten, unseren gnädigen Herren und Oberen eines hochweisen gesessenen Landtraths lediger Dingen nach bisherigen Gebräuchen überlassen und ist in übrigen Sachen fortgeschritten.

Wo sich dan abermahls die liebe und getreue Angehörige aus der Landtschafft March, Einsidlen, Küssnacht und beyden Hööfen in Ehrenpietigkeit gemeldet und gebetten, dass ihnen abermahls gnädig bewilliget

werden möchte, Gemeinden halten und ihre ledige Ämter und Ratsstellen besetzen zu mögen. Welches ihnen abermahls in Gnaden zugestanden und also darmit diese hohe Versammlung beendiget worden.

p. 273

Vor gehaltener extra ordinari Landsgemeind zu Ybach vor der Brück, Sontags invocare den 5. Merz 1775.

Nach demme dem alt loblichen Gebrauch nach mit Abbettung der 5 Vatter unsser und 5 Ave Maria der göttliche Beystand angeruffen und von Tit. regierenden Herrn Landamman durch eine wohlmeinende und wohlgestelte Anrede dass samtliche Volck zum Frieden, Ruhe und guter Eintracht anerinnert und die Ursach diser gegenwertigen hohen Versammlung eröffnet worden. Wie nemlichen ein von denen loblichen catholischen Orten der Eydgnossschafft und Herrn Abt zu St. Gallen an Landtamman, Räthe und Landtleuthe adressiertes Schreiben eingekomen, vermitels dessen dise hohe Stände unsern loblichen Stand ganz freund brüderlich, wahraufrichtig eydgnössisch zur Widervereinigung unter uns selbstn Einpflanzung einer wahren Amnestie und vollkommenen Vergess alles vergangenen, so mithin auch zu Aufhebung des anno 1767 gemachten Landtsgemeindschlusses (als welcher unss so sehr nachtheillig die Hände binde) folglich, dass jeder nach seiner ihme von Gott und unseren Vorfahreren verlihenen Freyheit, nach seinem Trieb und glücklichen Hang, was jeder für dass Vatterland am nutzlichsten zu seyn finden werde, reden und rathen dörrfe. Endtlichen dann zu Wiedereintretung in die mit der mächtigen Kron Frankreichs annoch allein bestehende Pündtnuss von anno 1715 auf dass freundschaftlichste ansuchen; in disem Schreiben aber auf eine bald mögliche Antwort andringen. Dahero dann unsere gnädige Herren und Oberen sich pflichtig befunden, disen hohen Gewalt auf

p. 274

heute zusammen zu beruffen umb eine Antwort an dise lobliche catholische Stände der Eydgnossschafft abzufassen.

Und da hiernächst von Tit. regierenden Herrn Landamman, auch von der zu Erzwekung eben diser so nötigen Amnestie, Ruhe und Einigkeit von unsern gnädigen Herren und Oberen pflichtmässig genommener Masnam in mehrerem Eröffnung gethan und also bald eine Umfrage gehalten worden, wie man die Landsgemeind anfangen wolle. Als hat die durchgängige Meinung dahin gewaltet, dass man zum voraus den 13. Artikel aus den 25 Puncten ablesen lassen solle, welcher verordnet, dass wann Schreiben von verpündeten oder unverpündeten Fürsten old Herren oder von den loblichen Orten oder verlandtrechteten Theilen vorhanden, solche abgelesen werden sollen, welch einmütige Meinung also ermehret und diser Artikel abgelesen, hernach die Umfrag weiters fortgesetzt und erkent worden, dass dises von den loblichen cahtolischen Orten der Eydgnossschafft auch Herrn Abt zu St. Gallen eingekommene Schreiben deutlich und verständtlich abgelesen werden solle.

Und da demzufolg dises Schreiben deutlich und verständtlich (wie solches nach gesetzet lautet) verlesen worden, so wurde in der Umfrage weiteres fort gefahren und walteten hauptsehnlich zweyerley Meinungen, dass nemlich möchte entschaiden werden, ob man nun

p. 275

über die Materie und den Inhalt dises so höfflich als verbindtlichen Schreibens, Leib und Lebens, auch Ehr und Guts gesicheret, eintreten und reden und rathen dörrfe einerseits, danne anderseits, dass mann den Artikel aus den 25 Puncten, welcher laute, dass der mindere Gewalt dem grösseren nicht eingreifen solle und danne die Landtsgemeinderkantnuss von 27. April 1767 zuerst noch ablesen lassen und dass fernere dann hierüber zu reden vorbehalten wolle? Als ist ermehret und erkennt worden, dass man über dises Schreiben, Leib und Lebens, auch Ehr und Guts gesichert und ohne Schaden reden, somit über die Materie dises Geschäftts bey Ehr und Eyden reflectieren, rathen und abschliessen solle und wolle.

Hierauf nun wurde der Ordnung nach eine vollkommene Umfrag gehalten und in denen Rathschlägen sowohl der gantze Zusammenhang dises offt berührten Schreibens umständtlich, deutlich und klar nochmahlen erleutert, als auch die unter dem Landtmann zum Theil waltende so bedenklich als üble Begriffe von der anno 1715 Pündtnuss in Ansehung der 16000 Mann, des Schiedrichters und des Durchzugs auf dass allerdeutlichste und aufrichtig wahrhafft expliciert und zu dem Ende dise Artikel aus der Pündtnuss und

hierüber von ihro Excellenz, dem französischen Herrn Ambassador im October 1764 denen loblichen catholischen Orten in Namen ihro königlichen Maystet gegebene Erläuterung und gemachte Versicherung selbstnen auch abgelesen, solche auch die weitere Folgen, die sich in nicht Vereinigungsfahl

p. 276

über kurz oder über lang ergeben möchten, mündtlichen vorgestellt. Und nach demme die einmütige Rathschläge dahin gegangen, dass wir mit denen übrigen loblichen catholischen Orten auf ihres so brüderliche Ansuchen in disem frantzösischen Geschäfte heben und legen und keine Zeit verabsumen, so folglich mit und neben ihnen mit der Kron Frankreichs widerum in die Pündtnuss von anno 1715, somit auch in Dienst eintreten wolle.

Als ist diser einheiligen Meinungen und Rathschlägen zufolge ermehret und erkent worden, dass unser lobliche Stand in disem französischen Geschäfte mit denen übrigen loblichen catholischen Orten vollkommen heben und legen und mit ihnen widerum in den Pundt von anno 1715 mit der Kron Frankreich, auch in derselben Dienst eintreten und folgsamm dem loblichen Stand Luzern zu Handen der übrigen interessierten loblichen catholischen Orten und Herrn Abt zu St. Gallen ihr wahr brüderlich, freund eyd- und pundtsgrössischen disfälligen Antrag in behöriger Ruckantwort vertraut brüderlich verdanken und sie zu dem Ende ersuchen wolle, dass sie ihre viel gültig und kräfttliche Officiere bey dem königlich französischen Hoff für uns anwenden möchten. Wie dann ein solches Antwortschreiben an dise lobliche catholische Stände unseren gnädigen Herren und Oberen zu concipieren überlassen und leztlichen noch dabey des weiteren erkent worden, dass wann von disen loblichen catholischen Orten über dises Geschäfte etwann fernere Zuschrift

p. 277

old Antwort einlagen möchte, das die Besorg- und Beantwortung solcher ebenfahls unseren gnädigen Herren und Oberen, dem gesessnen Landtraht überlassen seyn solle, ihne dass man desswegen widerum eine Landsgemeind zusammen verkünden müsse.

Wormit dise hohe Versammlung im Frieden beendigt worden.

Folgen die zwey Schreiben, 1. von denen loblich catholischen Orthen. Unser etc. freundvertraut brüderlich öffnen wir euch unsere getreue, leibe alte Eyd- und Bundtgenossen, auch wohlvertrauten Brüdern den wahren Schmerz, der uns betroffen, da ihr euch durch unglückliche innerliche Zerrüttung zu unserm empfindlichstem Bedauern zu euerm eignen und der samtllich catholischen Eydtnossschafft beträchtlichen Nachtheil von der gemeinsamm mit des allerchristlichsten Königs Maystet habenden noch einzigen Bündtnuss, so fort auch von uns selbst eueren engest verbundenen Brüdern zum Theil entfernet.

Diese Bündtnuss sehen wir, wie es unsere in Gott ruhende Vorderen gethan, noch immerfort als eine der catholischen Eydtnossschafft gedeylich und erspriessliche Wohlthat an, in diser und in unser genauesten Vereinigung finden wir unsere Stärke, unsere Ehre und Ansehen.

Ohnmöglich hätten wir euch dise schmerzvolle Empfindungen über euwer Schiksahl so lange verhalten können. Wir vernahmen aber von Zeit zu Zeit euwere innerliche Verfassung unter euwer forthin unter der Aschen verborgene Misshelligkeiten, diese allein seynd uns bis hiezu zu unserem wahren Leydweesen im Weege gestanden.

p. 278

Nun hat Gott der Herr seit einiger Zeit die Ruhe und den Friedensseegen unter euch wiederum verbreitet; wir sehen es zu unserm freudigsten Trost und dis belebet uns mit der ungezweifelten Zuversicht, ihr werdet unser wahr brüderlichen Theilnehmung bestens überzeuge, unseren für euweren Wohlstand aufrichtig wohl gesinnten Vorstellungen dass willige Gehör nicht entziehen.

Ihr seydet erlaucht getreue liebe alte Eydgnossen und euwer klugen Einsicht mag so wenig als unss entgehen, dass derley Trennungen jedem loblichen Stand insbesondere und allen insgesamt, sonderheitlich bey gegenwärtigen critischen Weltläuffen höchst gefährlich, nachtheilig und weit aussehend seyend.

In unserer wahren Vereinigung bestehet die unss von Gott verliehen Stärke, diese wird dardurch geschwächt und dardurch werden oft die für dass theur werthe catholische Vatterland sonst gedeylichste Rathschlüsse, Absichten und Maasnamen vereyfelt.

Möchte doch die neue königlich französische Thronbesteigung und die bevorstehende bald verhoffte Bundtserneuerung, die die Hauptursach unserer Zuschrift ist, unseren brüderlichen Vorstellungen das Gewicht, euch aber als unseren ersten, liebsten Bundtsgegnossen die stärkste Neigung zur Wiedervereinigung mit der mächtigen Kron Frankreichs und mit unss selbst geben. Wass ist, was wir mit unserem sehnlichsten Wunsch und mit gegenwärtiger freund vertrauten Zuschrift zu erziehlen eiffrigest bemühet seynd.

p. 279

Unser Schiksaal ist unter Gottes Güte geseegnet, glücklich und angenehm, wir werden nicht vergnügt bis ihr unsere älteste Eyd- und Bundtsgegnossen dasselbe, wie ehevor, mit unss theilen und wie wir geniessen werdet. Wir eusseren daher das freund eyd- und bundtsgegnössische Ansuchen, ihr möchtet alles was dieser so sehnlich gewünschten Rückkehr vorstehet, aus dem Weege heben, vor allem aber uns, euweren getreu gesinnten Bundtsgegnossen zu sonderem Wohlgefallen und zu euwerer eigenen Wohlfahrt den anno 1767 gemachten Landtsgemeindschluss, der euch so nachtheilig die Hände bindet, aufheben und jedem euwerer Landtleuthen die natürliche und von seinen Altforderen anerbte Freyheit nach seinem Trieb und glücklichen Hang für dass beste seines Vatterlands friedfertig zu reden, wieder herstellen. So dann zweiffeln wir keineswegs, ihr werdet zu euwer alliglicher Beruhigung allerforderst auf eine gänzliche Amnistie und vollkommenen Vergess des verflrossenen, unter euch selbst bedacht und solchen zu Weege zu bringen allerdings im Stande seyn, sonsten wir unss auch in disem Fahl zu allem dem was euch selbst am besten gedunken wird, willigst antragen.

Beynebens begreifen wir nur gar zu wohl, dass euwer Ehr, Ansehen, dass uns so nahe als unser eigenes am Herzen liget, euch selbst nicht gestattet, euwere Änderung und euwere Begirde (so glücklich und gewünscht selbe immer wären) an den königlichen Hoff zu bringen. Desswegen aber lasset euch in dem guten Vorhaben nicht stöhren, wir ersuchen euch dafür, werffet diese Sorgen und dieses Vergnügen allein auf unss euwere Brüder. Mit Freuden und mit Eyffer wollen wir unss zu euwerem besten und zu Erreichung des gewünschten Endzwekes und wir hoffen, nicht fruchtlos verwenden.

Unss bleibt nun nichts übrig, als euch euwer selbst eigene Angelegenheit

p. 280

Angelegenheit, als wäre es die unserige, nachrücklichst und brüderlich widerholtermahlen zu empfehlen.

Wir versechen uns zu einer schleunigen und bald möglich gewünschten Antwort, um desto eher als wir die Bundtsbeschwörung bey dem königlichen Hoff schon würkklichen angetragen und selbe gläublich nur einen sehr kurzen Anstand leiden dörfte.

Leztlich wollen wir uns samtllich dem göttlichen Machtschutz per Mariam getreuest empfehlen.

Geben und in unser aller Namen mit unser getreuen lieben alten Eydgegnossen der Statt Luzern Secretinsigill verschlossen den 27. Jenners 1775.

Schultheisse, Landamman und Rätthe der loblichen catholischen Ohrten der Eydtsgegnossenschaft Luzern, Ury, Unterwalden, ob- und nid dem Kernwald, Zug, Glaruss, Freyburg, Solothurn und Appenzell inn Roden, auch Abt zu St. Gallen.

p. 281

Antwort auf obiges an die loblich catholische Ohrt, auch Abt zu St. Gallen.

Unsser etc. Freund vertraut brüderlich ware die Sprache, womit es euch unsere getreue liebe alte Eyd- und Bundtsgegnossen, auch wohl vertrauten Brüdern gefallen, uns über Sachen zu reden, worvon wir nichts weiters zu hören uns ernstlich vorgesezt hatten.

Unmöglich könten wir bey einer Vorstellung fühllos bleiben, in welcher wir die deutlichste Merkmallen eydtsgegnössischer Freundschaft und Wohlmeinung erkanten.

Beydes, sowohl der geäusserte Schmerz über unsere Trennung von der französischen Pündtuss und das sehnliche Verlangen unss mit euch hierin wider vereinigt zu sehen, machten denjenigen Eintruk, welchen ihr von unss erwarteten. Wir fasseten den einmüthigen Schluss euwerem wohlgemeinten Ansinnen gänzlichen zu entsprechen und wir hoffeten dardurch nicht nur unsere Ruhe hergestellt, sondern auch die euwerige mehrers bevestnet zu haben.

Notwendig müsten wir auf jene Zeiten und Beweggründe zuruk denken, welche unss zu genomene Maassnahme verleiteten, gestattet, dass wir solche noch einmahlen mit euch in vertrauliche Bewegung ziechen mögen.

Jede Neuerung fällt einem für seine Freyheit und die von seinen Vättern erworbene Vorrechten eyffersüchtigen Volk

p. 282

Volk immer verdächtig; die anno 1763 von dem königlich französischen Hoff vorgenommene neue Dienstseinrichtung erwekte ein um so grösseres Aufsehen, als die diesfällige in dem Pundt de anno 1715 enthaltene feyerliche Bestimmung, dadurch etwelchermassen verenderet worden und wir glaubten, dass diese Abenderung wenigstens schweizerscherseits als eine gemeinschaftliche Sache zu betrachten und zu behandeln wäre; es schiene unss ein solches die in ähnlichen Fählen bishin beobachtete Gewohnheit und Gewichtigkeit der Sache zu fördern.

Die einseitig vorgegangene Entschliessungen sowohl auf Seiten Frankreichs als auch der eydtgnössischen Ständen zeugeten bey unss Zweifel und Misstrauen, wir versuchten alles mögliche, solchem zu steuern, allein unser Bemühung ware damahls fruchtlos, wir wurden wegen unserem eben nicht übel gemeinten Betragen an dem königlichen Hoff auf dass gehässigste und als Frankreichs offenbahre Feinde abgescilderet und es wurden unserem Stande die Bundtsfrüchten, ehe wir solche verwürkt zu haben, unss schuldig wüssten, entzogen.

Dieses Verfahren verursachete gantz natürlich die äusserste und zwar eine solche Verbitterung, dass man auch die in anno 1764 zu Solothurn dem alten herkommen gemäss gemeinsam errichtete Capitulation, taube gegen allen Vorstellungen, verwarff.

Nun erfolgte der gänzliche Bruch, bey

p. 283

unss haüfften sich die hefftigsten Vorurtheile und wir wurden von der so mächtigen Herrschafft einer erhitzten Einbildungskraft also besieget, dass wir den bündigsten Schluss fasseten, nimmermehr an einige Rückkehr zu gedenken.

Freylich hatte die Zeit in unseren Gemüthern wieder gelassenere Überlegungen und heiterere Begriffe zuruk gebracht und wir fanden nicht den Schatten, wo wir zuvor schrökende Bilder zu sehen glaubten. Doch wir wurden kaum den Ausweeg von dem Irrweeg, in welchem wir unss (so zu reden) selbst eingeschlossen hatten, gefunden haben. Wann ihr unsere getreue liebe alte Eyd- und Bundtsgenossen auch wohlvertraute Brüdern, unss nicht hierzu den Leitfaden gereicht hätten.

Empfanget demnach den lebhaftesten Dank für euwere freundschaftlichste Aufforderung, unss in euwere Gemeinschaft des mit der mächtigen Kron Frankreich habende Bundt zuruk zu führen.

Gleichwie wir euweren wohlgemeinten Vorstellungen nicht nur allein dass verlangte willige Gehör, sondern auch den einhelligen Beyfahl gegeben haben; so leben wir hingegen des vollkommenen Zutrauens auf euch beste Brüdere, ihr werdet euch für unsere Ehre und für unseren Nuzen mit Eyffer und mit Nachdruck wie ihr unss dessen zu versichern beliebt, bey den französischen Hoff verwenden und unss die königliche Hulde und bundtsgnössische Zuneigung wieder erwerben. Wir sehen diser frohesten Nachricht mit grössister Ungedult entgegen.

Wir dürffen unss disen glücklich und erwünschenden Erfolg um so eher versprechen, als der Grund, der wahre Grund

Grund unserer Handlungen. Wir können es mit Wahrheit betheuren, mehr in einer ängstlichen Sorge für die Erhaltung der von unseren Ahnen erhabten Freyheiten und Vorrechten als in einer bloßen Abneigung gegen Frankreich anzutreffen ist.

Wir höreten den allgemeinen Rueff, dass des allerchristlichsten Königs Tugend weit grösser als die Jahre seines Alters mit Verwunderung und entzückender Freude, lasen wir aus öffentlichen Blättern, wie dieser neue Monarch den kurzen Anfang seiner Regierung mit den weesentlichsten Grossthaten seiner glorreichen Vorfahreren, mit der zärtlichsten Vatterhuld für sein Volk und mit einer besonderen Menschenliege gegen männlichen bezeichnet haben.

Gott lasse seine Regierung glücklich, geseegnet und lange, möglichst lange daurend seyn! Der ganze helvetische Freystaat, besonders aber die catholische Schweiz, wird an disem mächtigen Nachbahren immer den grossmüthigsten Freund und den huldvollnesten Pundstgenossen zu erfahren haben.

Der Herr unser Gott, der Gott unser tugendhafften Vätter, wolle dass geheiligte Band der Freundschaft und der Liebe, welche sich euch unsere getreue liebe alte Eyd- und Bundtsgenossen, auch wohl vertrauten Brüdereren mit uns schon lang, so eng und so güklich verbindet, bis an das Ende der Tage erhalten und seegen, er wolle in unserem allgemeinen

werthesten Schweitzerland, sowohl als auch in jedem besonderen Theil desselben den ungestörten Ruhm und Wohlstand beständig fort gönnen.

Wie wir dann euch [...] samt unss desselben Gnadenschuz per Mariam getreuest empfehlen. Geben Sontag den 5. Merz 1775. Landamman, Räte und gemeine Landtleuthe zu Schweiz an einer Landtsgemeind an gewohntem Ohrt beyeinander versamlet.

Vor gehaltener ordinario Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 30. April 1775.

Da dem alt loblichen Gebrauch nach beforderst der göttliche Beystand durch Abbettung 5 Vatter unsser und 5 Ave Mariae nebst eines christlichen Glaubens angeruffen und von Tit. Herrn Landamman und Zeugherr General Joseph Nazarj Reding, weilen seine zweyjährige Regierung bereits zum Ende geloffen, in einer wohlgestelten Anrede sein Ehrenamt nach alten Gebräuchen aufgegeben, dass Schwerdt der Gerechtigkeit, dass Landtssigill und die Kastenschlüssel disem hohen Gewalt widerum in seine gefreite Hände übergeben, dabey dise hohe Versammlung

zum Fried und Einigkeit und brüderlich gelassener Überlegung und Abhandlung der heute vorfallenden Geschäften bestmeinend anermahnet und sohin gleich die Umfrag gehalten wurde, wie man die Landsgemeind anfangen wolle. Als ist nach zweyerley gewalteten Meinungen dahin ermehret und erkent worden, dass allererstens die leztjährig wie auch die neuliche Landsgemeinderkantnussen abgelesen, hernach die Landsgeschäfte vogenommen und nach derer Beendigung die Lands- und übrige ledige Ämbter der Ordnung nach besezt werden sollen. Diesem zufolge wurden beyde obbedeute Landsgemeinderkantnussen abgelesen und recht verfasst befunden. Worauf dann der Vichhandel in Anregung gebracht und nach zerschieden waltenden Meinungen endtlichen dahin ermehret und erkent worden, dass für dis Jahr nur von unseren aignesten Angehörigen und nicht von weiteren old ausseren Orthen häro Vich ins Land zu nemmen erlaubt und zwar nur von Martini an bis zu dem alten St. Niclausen gestattet, hernach aber gänzlich verboten seyn solle.

Hiernächst hat der lobliche Kirchgang Muthathall zuzufolg des ihnen von unseren gnädigen Herren und Oberen eines gesessenen Landtraths gestattete Accessus dass bittliche Ansuchen gemacht, dass ihme die Küöheallmeind Liblissbüöl samt denen darzu gehörigen Allmeindhütten ober Träsmeren, Alpeli und Spizenstein zu einer Heimkuohallmeind um so ehnder in Gnaden möchte überlassen und gegeben werden, als sie sonst sehr schlecht und wenige Bodenallmeind haben,

solche auch zu Anpflanzung der Erdfrüchten höchst bedürftig seyen, zumahlen sie alle Vorsehung sowohl wegen denen Allmeindhütten als in Ansehung der jenigen Capitalisten, so etwann mit ihrem Capital auf diese Hütten langen, bereits unter einander gemachet und sie an ihrer gehaltenen Kirchengemeind samtlichen einhellig umb all dieses übereingekommen seyen.

Und nach demme eine Umfrage behörigermassen gehalten, so ist erkent worden, dass dem loblichen Kirchgang Muthathall in seinem bittlichen anhalten solle entsprochen, so mit ihm die begehrte Küöhallmeind Liblisbüöl samt den darzu gehörigen und erkaufften Hütten für eine Heimkohallmeind für je und allzeit zuerkent und gegeben seyn sollen.

So danne ist auch Anzug beschehen wegen denen frömbden Dollmetschen und weltschen Küöhknechten, da dann verlangt wurde, dass keine frömbde Dollmetschen in unserem gefreiten Land und bey unseren aigenen Angehörigen gebraucht, auch nicht mehr weltsche Küöhknecht als die Ordnung lauthe, genommen werden sollen. Weilen aber disfahls durch eine Landsgemeinderkantnuss de anno 1760 schon Vorsehung gemacht ware und solche abgelesen wurde, so hat man es noch fürbas hierbey bewenden lassen.

Es wurde demnach auch ein Anzug wegen dem failh haben deren Gewerbsleuthen an Sonn- und Feyrtägen gemachet, da aber die Anzeig beschehn, dass ein hochweiser gesessener Landtrath hierinn schon disponieret und verordnet habe, wie bereits ausgekündet und denen Gewerbsleuthen angezeigt worden seye, nemlich dass die Gewerbsleuth an Sonntägen die Läden beschlossen halten sollen,

sollen, hingegen in denen Häusseren und Müllenen für die aignesten Haussbrauch Speiss und Trank weggeben mögen, an denen Feyertägen aber die Läden nur während den heiligen Gottesdiensten verschlossen halten sollen. Als wurde auf Anhörung dessen es bey jener gemachten ganz klugen obrigkeitlichen Verordnung lediglich belassen.

Dan nun keine weitere Geschäfte in Anzug kommen, so ist man zu Besetzung der Ämter geschritten und ist Landammanamt Tit. Herr Landamman und Zeugherr General Reding auf ein neues für zwey Jahr lang als Landamman bestättet worden.

Hierauf wurde der gewöhnliche Landaman und Gemeindeydt abgelesen und nach Gebraüchen beschwohren.

Statthalteramt. Zu einem Herrn Amtstatthalter für künfftige zwey Jahr wurde Herr alt Statthalter und Hauptmann Michael Schorno erwöhlet.

Landsekellemeisteramt. Als Landsekellemeister wurde Herr Landsekellemeister Johan Baltasar Detlig nach alten Gbraüchen nach auf zwey Jahr bestättet.

Landschreiberey. So eben wurde Herr Landschreiber Joseph Carl Zey widerum auf 6 Jahr lang bestättet.

Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht. Zu den ledigen Richterstellen in das 9. geschwohrne Landgricht wurden auf künfftige drey Jahre lang erwöhlet Herr Johann Jörg Pfeil und Herr Kirchenvogt Carl auf der Mur.

Richter in das 8. geschwohrne Landtgricht. Als Richter zu den ledigen Richterstellen wurden ernamset Herr Ehrengesanten Xaverj Abegg, Herr Kastenvogt Melchior Häring.

Landtvogtey in das obere Freyenamt. Als Landvogt in das obere Freyenamt für künfftige zwey Jahr ist Herr Rathsherr Joseph Franz Fidel Abegg erwöhlet worden.

Gsandtey Lauwis. Zu einem Herrn Ehrengesanten nacher Lauwis ist Tit. regierender Herr Landamman Zeugherr und Generals Reding ernamset worden.

Gsandtey Bellenz. Als Ehrengesanten nacher Bellenz ist Herr Vorsprech Meinrad Schuhler erwöhlet.

Gsandte nacher Uznacht und Gaster für den Winterritt. Als Ehrengesanten nacher Uznacht und Gaster für den Winterritt ist Herr Vorsprech Richlin ernamset.

Nachritt. Zu einem Nebentgesandten nacher Frauenfeld und übrige Ritt für das Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman und Pannerherr Oberst Werner Aloys Weber erwöhlet.

Schliesslichen seynd die getreue liebe Angehörige aus der Landtschafft March, Einsiedlen, Küssnacht und Hööff abermahls erschienen und haben gebetten, dass ihnen nach alten Braüchen aus Gnaden ihre Landsgemeind abzuhalten und die ledige Ämbter zu besezen gestattet werden möchten, welches ihnen abermahls aus Gnaden willfahret und

darmit die hohe Versammlung beendiget worden.

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brug den 28. Aprilis 1776.

Nach demme der Anfang nach wohlhargebrachten altem Gebrauch mit Abbettung der 5 Vatter unser und Ave Maria gemachet und von Tit. regierenden Herren Landamman durch ein wohlgestellte Anrede die hohe Versammlung zu ruhig und friedfertiger Abhandlung der vorkommenden Geschäften bestmeinend anerinnert, zumahlen eine Umfrage, wie man die Landsgemeind anfangen wolle, gehalten worden. Als wurde allererstens erkent, weil es ein Mitteljahr ist, das die sonst abzulesen gewöhnliche 25 Punkte ohne ablesen, zumahlen auch die letztjährige Landsgemeinderkantnus durchaus bestättet seyn sollen.

Desgleichen wurde auch Tit. regierender Herr Landamman, Statthalter und Sekellmeister nebst denen übrigen Amtsleuten denen ihre Dienstjahre noch nicht zum end geloffen, nach Gebrauch bestättet. Gleich hierauf kame in Anzug und fiehle in die Umfrag, ob man bey nunmehrig Widereintretung in das französische Bündnis die deswegen vor etwas Jahren an Ehr und Ämbter Verunglückte widerum begnaden wolle. Und da man keine Einmütigkeit gesehen, so hatte man am thunlichsten zu seyn befunden, hierüber nicht einzutreten. Dahero ermehret und erkent worden, das man mit Beyseitslassung diser Materie mit denen anderen Geschäften fürfahren solle.

Disem zuzufol wurde der Anzeig abseiten des regierenden Herr Landammans gemachet, wie das unsere gnädige Herren und Oberen sowohl wegen dem Vich, denen Pferdten und Schaafen, als auch wegen dem Holtz durch Räth und Landleute ein Project auf gegenwärtig hohe Begnemmigung hin abfassen lassen, mittels welchen, wan es disem hohen Gewalt gefallen wurde, die hohe Ratification hierüber zu ertheillen für das Land am besten gesorget seyn dörrfte. Dahero ist allererstens das Project wegen dem Vich abgelesen und nach gehaltener Umfrag buchstäblich gutgeheissen und sothane Verordnung, die auf zehen Jahre lang zu halten vestgestellt worden, wie hienach folget, als

erstlichen, das jedem von Martini an bis zu dem neuwen Jahr erlaubt seyn solle, in ganz loblicher Eydgnoschafft an gesunden Orthen und mit Mitbring- und Aufweisung gehöriger Gesundheitsscheinen Vich anzukauffen und ins Land hinein zu nemmen. Nach dem neuwen Jahr dan aber das Land vollkommen beschlossen und weder Heim- noch Lehenküöhe, auch weder tausch- noch kauffweise Hornvich, darunter auch die sv. Kälblin begriffen, ins Land zu nemmen bewilliget, sondern bey Gulden 30 Bus auf jedes Haut, auch Kälblin, abgeschlagen und verboten seyn und dem Laider von diser Bus der 3. Theil gebühren solle. Dabey einzig und allein das Mastvich zum Metzgen für die Metzger laut bishiniger alten Ordnung vorbehalten bleibet. Gleichwohlen aber

zweitens es an einem hohweisen gesessenen Landrath stehn solle, wenn einer an seine eigene Zinsen bey denen Angehörigen Vich schatzungsweis bekäme, solchem bis mitten Winter die Bewilligung zum hineinnehmen ertheillen zu mögen.

Desgleichen, wan er auseret derzeit erbsweis oder bey einem Auffahl an seine Schuld auseret Lands Vich bekommen sollte oder annemen müsste, solle auch in disem Fahl einem hohweisen gesessenen Landrath überlassen seyn, nach Betracht- und Befindung der Umständen einem solche die Bewilligung zum Hineinnehmen ertheillen oder es abschlagen zu mögen. Was dan

dritens das Heuw auseret Lands zu verkauffen oder frömdes Vich unter das Heu an die Hirtung hinein zu nemmen betrifft, solle es bey bishiniger Ordnung verbleiben, solcher Gestalten, das unseren gnädigen Herren und Oberen wie bis dato überlassen seyn solle, die Bewilligung nach mitten Wintter hiefür je nach sich zeigenden Zeitsumständen, ertheillen oder es abschlagen zu mögen.

Letzlichen solle dise Verordnung wie ehmahls auch beschehen, auf zehen Jahr von dato an fest gestellt seyn.

Solchem nach wurde auch das abgefaste Project wegen denen Schaafen und Pferdten abgelesen und wie nachfolget bestättet.

1. Solle der Fürkauff in Schaafen gänzlich und vollkommen abgeschlagen und verboten seyn. Und sofern einer Fürkauffschaauf auf die Allmeind treiben wurde, solche gleich wie die Frömde dem Bauamt heimgefallen und der Eigenthümer noch darzu auf jedes Stuk in ein halben Kronenthaller Bus zu Handen des Laiders verfält seyn solle. Gleicher Straff für den Laider sollen auch diejenige unterworfen seyn, so frömde Schaauf auf unsere Allmeinden treiben oder die gaumen wurden nebst der Confiscation der Schaafen zu Handen des Bauamts.

2. Solle auf jede Haushaltung, das ist, der eigen Feur und Liecht hat, nit mehr Schaauf auf die Allmeind zu treiben bewilliget seyn als acht Stuk, darunter aber die Säuglinge, so nach Martini worden

oder gefallen seynd nicht begriffen. Und wer mehrere auftreibte, sollen solche auch dem Bauamt verfallen und der Eigenthümer noch darzu auf jedes übertribene Stuk in ein halben Kronenthaller zu Handen des Laiders erkent seyn.

Weilen aber dis Jahr schon eine zimmliche Anzahl Schaauf im Land seynd, so solle ihnen für dismahl der Weydang in Silbern angewiesen seyn und übrigens die Boden. Und Hochallmeinden damit geschonet bleiben.

Was dan angehet die Pferd, da man auch gewahret, das allzuviel Pferdten wider die alte Ordnung aufgetrieben werden. Als solle hinkünfftig keine Haushaltung mehr als acht Stuk auftreiben dörfen. Darunter aber die Saugfüllin nicht begriffen. Und wer dan mehrers auftreiben wurde, solle solche auf jedes Stuk ein Schiltidublen Bus zu Handen des Bauamts, davon dem Laider ein Kronenthaller gebührt, verfallen seyn.

Letzlichen wurde dabey erkent, das die Confiscation der Schaafen nebst der Straff wegen Schaauf und Pferdten für dis Jahr nicht exequiert werden, sondern es erst mit künfftigen Jahr sein Anfang nemmen solle.

Hierauf wurde das wegen dem Holtzen auseret Lands (davon die Klage und der Mangel allgemein) abgefaste Project auch belesen und durchaus bestättet wie folget.

Erstlich das derjenige, so Holtz, seye es aus Aigen- oder Allmeindwald, Tremmel oder Läden, Schindelin, Küeffer- oder Bauholtz, Kohl oder anderes, auch tannenes oder laubholtzenes, nichts ausgenommen, auseret unser gefreyt Land verkauffen, führen oder tragen wurde, ein solcher old solche ohne anders, so bald einer angeleitet und dessen überwiesen wurde, für den Malefizrath

gestellet und allda nach Maasgab des Verbrechens malefizisch abgestrafft werden solle. Es solle auch

2. all dises hinausführende Holtz, Schindeli, Kohl etc., was Nammes es haben mag, samt der Mähne dem Fisco zuerkent seyn. Und damit

3. das jenige Holtz im Yberg und im Alpthall, so auf die Seithen gegen dem Kirchgang Schweiz und die unsere Kirchgäng stehet und dinet, auch geschirmet bleiben. So solle eine Ausmarchung diser Waldungen gemacht werden, vermittels welcher die im Kirchgang Yberg und die in dem Alpthall mit Holtz für sich auch genugsam versehen und aber für die ausere auch gesorget seyn möge.

4. Sollen auch alle diejenige, so denen Holtzeren mit Rath oder Thatt führen oder mähenen, Hülff und Vorschub leisten wurden, vor gesessenen Landtrath citiert und daselbst nach Befinden des Fählers abgestrafft werden.

Schliesslichen seynd die von der Landsgemeind den Gebrüderen Luntz und Werner von Euw in bestimmter Zeit auszustoken und ausert Lands zu verkauffen bewilligte Wälder in diser Ordnung ausgenommen worden.

Auf bittliches Anhalten einer ehrenden Nachbarschafft zu Obdorff, Ried, Kaltbach und Haggen, das ihnen ein Stüklein Allmeind an dem Gummen zu einer Heimküöhallmeind gegeben und überlassen werden möchte. als ist nach gehaltener Umfrag dahin ermehret und erkent worden, das der gedachten Nachbarschafft ein Stüklin Allmeind an dem Gummen zu einer Heimkuohallmeind gegeben werde, hingegen sie dan schuldig seyn sollen, die dortiger Enden, wo ihnen wird ausgezeichnet werden, auf dem Bauamt ligende Beschwerden wegen Unterhalt und Marchung, Steeg und Weegs, wie auch den Haag zu

p. 296

zu übernehmen und sollen den jungen Aufwuchs des dortigen Walds nicht ausrüthen noch wegschönen. Es solle auch jedem Oberallmiger erlaubt seyn, sein Haimkuoh auch dorthin treiben zu mögen.

In gleichem wurde auch der Nachbarschafft im Yberg, weilen die übrige Kirchengenosen daselbst nichts darwider haben, auf bittliches Anhalten bewilliget, den so genannten Mittelwald zu einer Heimkuohallmeind einzuschlagen. Jedoch das sie die Beschwerd der beyden Weegen und der Gruwi über sich nemmen und solche ohne Entgelt des Bauamts und des Lands machen und unterhalten sollen.

Disem nach hat Herr Steinegger von Lachen, Philpho.- & Medicinaedocter, zuzug des ihme vor gesessenen Landtrath gestatteten Accessus, sich um die Erlangung des Landrechtes ehrerbietigst angemeldet, so dermahl aber kein Eingang gefunden hat.

Um gleiche Landrechtserlangung haben sich auch auf erhaltenen Access die zwey Gebrüder N. Apertig von Steinen, des Joseph Realen seeligen drey Söhn zu Schweiz und Johannes Stössel von Ingenbohl allerseiths, Ein- und Beysäsen, bittlichen gemeldet und zwahr die erstere zwey Gebrüder sowie die andere zimmliche Bezahlung für das Landrecht angebotten. Allein ohngeacht all dessen fanden sie kein Gehör und seynd abgewiesen worden.

Hierauf ist man zu Vergebung der Richterstellen und Ämbter geschritten.

p. 297

Und seynd als Richter in das 9. geschwohrne Landgericht auf 3 Jahr Herr Kastenvogt Carli Weber zu Arth und Herr Wagmeister Imlig zu Schweiz,

in das 7. geschwohrne Landgericht aber Herr Kastenvogt und Ehrengesandten Thomas Weber zu Schweiz und Herr Hauptman Ludwig Ehrler erwählet worden.

Landweibeldienst. Diser ist dem dermahligen Herr Landweibel Joseph Anton von Ospenthal auf 6 Jahr widerum conferiert worden.

Landschreiberey nach Bellenz. Als Landschreiber nach Bellenz für künftige 6 Jahr ist Herr Joseph Frantz Inderbitzin erwählet worden.

Landvogtey Bellenz und Riviera. Die Landvogtey nach Rifiera und Bellenz ist dem Herr Landvogt Jos. Martin Tanner widerum conferiert worden.

Landvogtey Gaster. Die Landvogtey Gaster ist mit Nachlass des Landleuthenauflags dem Herr Ludwig Weber conferiert worden.

IV. Orthen Hauptman nach Wyhl. Zu einem Schirmerhauptman namens der 4 st. gallischen Schirmohrten nach Wyhl ist Herr Rathsherr und Kirchenvogt Ulrich ernamset worden.

p. 298

Gsandtey Lauis. Die Gesandtey Lauwis wurde dem Tit. Herr Ambtsstatthalter Michael Schorno für dis Jahr nach alten Gebraüchen überlassen.

Gsandtey Bellenz. Als Ehrengesandten nacher Bellenz ist Herr Richter Carl Domini Jütz erwählet.

Gsandtey Schänis, Sommer- und Winterritt. Als Ehrengesandten nach Uznach und Schänis, Sommer- und Winterritt ist Herr Joseph Antoni Studiger erwählet worden.

Nachritt. Zu einem Herr Ehrengesandten nach Frauenfeld und übrige Ritten das Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Hedlinger ernamset worden.

Schliesslichen ist denen Angehörigen auf ihr bittliches Ansuchen ihre Gemeinden nach alten Gebräuchen zu halten und ihre ledige Ämter zu besetzen bewilliget und damit diese hohe Versammlung beendiget worden.

p. 299

Vor gehaltenen ordinari Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 27. Aprilis 1777.

Nach dem Anfang dem alt loblichen Gebrauch nach mit Absetzung der 5 Vatter unsrer, Ave Maria und des christlichen Glaubens gemacht, von Tit. Herrn Landamman Zeugherr General Joseph Nazari Reding von Biberegg in einer wohlgestellten und verbindlichen Anrede (weilen seine zweijährige Regierung bereits zum Ende geloffen), das Schwehr, das Landssigel und die Schlüssel zu dem allgemeinen Vorrathskasten abgelegt, sohin sein Amt wiederum in die freye Wahl dieser hohen Versammlung übergeben und nach alter Übung eine Umfrage, wie man die Landsgemeinde anfangen wolle, gehalten worden. Also wurde die leztjährige Landsgemeinderkantnuss bestätigt und erkennt, dass man vor der Besetzung der Landsämter die von Seiten eines hochweissen gesessenen Landtraths an diesen höchsten Gewalt geschlagene Landsgeschäfte vornehmen wolle. Dissem zufolge wurde das frantzösische Bundsgeschäft, wie es im Lauff allbereits zweyer Jahren, in Absicht auf eine allgemeine Bündniss, sowohl unter denen loblichen catholischen, auch evangelischen Ständen, erstens insbesondere also danne auch samethafft gegen dem königlich frantzösischen Hof behandelt worden, durch mündliche weitläufige Berichte und Relationen deutlich eröffnet und angezeigt, wie nunmehr der lezte königliche Schluss old das Ultimatum über disse allgemein zu errichtende Bündniss an jeden loblichen Stand der Eydgnossschafft insbesondere, umb die Sachen nicht so sehr zu verzögern, durch den bevollmächtigten königlichen Ministern zu Solothurn, Herr von Vergennes, eingesendet worden und wegen dieser Bundsunterhandlung auf den 11. des künftigen Monats Maymonats wirklich eine allgemeine Conferenz nach Solothurn angesetzt und ausgeschriben. Mithin unumgänglich nothwendig seye, in Sachen heutiges Tags einen Schluss abzufassen, damit unsere auf disse Conferenz abordnende Herren Ehrengesante hinlänglich instruiert und zwahr nach Andeutung des königlichen Schreibens bevollmächtigt erscheinen können. Und da nun hierauf das von ihr jetzt

p. 300

jetzt glorreich regierenden allerchristliche königliche Mayestet, Ludwig des XVI., an die gesamte lobliche Eydgnossschafft eingelangte Schreiben samt der lezten königlichen Entschliessung old Ultimato der förmlichen allgemeinen Bündniss in 21 Artikel bestehende, deutlich, umständlich, von Artikel zu Artikel abgelesen, eine behörige Umfrage hierüber gehalten und durch die Rathschläge alles nochmalen zu Genügen erläutert und beygebracht worden. Also wurde einhellig ermehret und erkannt, dass disse abgehörte Bundsartikel uns angenehm und gefällig und zu Trost, Nutz und Ehr und Ansehen einer gesamt loblichen Eydgnossschafft eingerichtet zu seyn befinden. Mithin unsere nach Solothurn auf die dieser allgemeinen Schutzbündniss wegen auf den 11. künftigen Monats ausgeschribene Conferenz abordnende Ehrengesantschafft bevollmächtigt und begwältiget seyn sollen mit dem ebenfahls bevollmächtigten königlichen Herrn Ministro in diesem Bundsgeschäft, was zum Aufnahm, Ehr und Vortheil einer gesamt loblichen Eydgnossschafft überhaupt, als einess jeden loblichen Stands insbesondere befunden werden mag, zu unterhandeln und wan die mehrere lobliche Stände ihre Herren Ehrengesanten hierzu auch werden bevollmächtigt haben, daselbst wirklich zu schliessen und zu unterschreiben in der Meinung jedoch, dass wan etwann andere neue wichtige Punkten zum Vorschein kommen und dadurch die mehrere lobliche Stände veranlasst werden solten, mit wirklichem Unterschreiben noch einzuhalten, sie es auch ad referendum nemmen und vor einem dreyfachen Rath bey offener Thür old aber an einer Landsgemeind widerum vorbringen sollen.

Solchem nach ist das zweyte von einem hochweissen gesessenen Landtrath an disse hohe Versammlung geschlagene Geschäfte,

betreffend die gegen loblichem Stand Zürich obwaltende Differenzen wegen der Herrschaft, Schifffahrt, Bilgerfuhr und Fischentzen auf den an den Höfen gelegenen, so geheissenen untern Zürichsee, wie auch wegen der Landfuhr vorgenommen und über die Beschaffenheit und dermalige Laage disses Handels eine vollkommen deutlich und umständliche Relation und Information ertheillet und sowol der zu Baden im Octobre 1776 durch die auf Anlaass deren loblichen ohninteressierten Orten gezogene Herren Mediatoren errichtete Vermittlungsplan, als dann auch das diessfähige Annahmsschreiben des loblichen Stands Zürich und unsser von dem gesessenen Landrath darauf sowol an dissen loblichen Stand, als an die samtliche ohninteressierte loblichen Ort aberlassene Antwort abgelesen, eine Umfrage behörigermassen gehalten und über alles zu Genügen geredt und gerathen worden; so ist abermals einhellig erkannt worden, ob wir zwahr allerdings hoffen dörfen, dass unsser Stand seine so begründete Rechten durch den Ausspruch eines ohnpartheyischen Obmans gänzlich und vollständig erhalten halben wurde, so wolle mann dannoch aus Liebe zum Friden und eydgnössischer Ergebenheit gegen die loblichen ohninteressierte Stände und austragender Hochschätzung für die Herren Mediatoren derselben zu Baden errichtete Vergleichsantrag anzunehmen entschlossen haben, jedoch in der Meinung und sicherer Erwartung, dass unsere getreue liebe Angehörige des loblichen Stands Zürich die von einem hochweissen gesessenen Landrath unterm 11. Christmonat vorigen Jahres anverlangte Erklärung uns zuzustellen belieben werde, somithin danne disses Geschäfte dem gesessenen Landrath auszumachen und zu beendigen übergeben seyn solle.

Hiernächst dann hat ein loblicher Kirchgang Rothenthurn zuzufolg des vor unsseren gnädigen Herren, einem gesessenen Landrath erhaltenen Accessus das bittliche Ansuchen gethan, dass Ihnen zu Unterhaltung ihrer neu errichteten Pfaarrey und Bestreitung diessfälliger Kösten zwey Stücklin mehrertheils schlechter Allmeind

ab der Alpmatt, das einte gegen St. Jost, das anderte aber unter des Antoni Schuhlers Hauss, wo ihme vor einem Jahr für die Karrenpferdt von Seiten des 3 fachen Oberallmeindraths selbiges Jahr zu nutzen ist überlassen worden, als Eigenthum grossmütig geschenkt und gegeben werden möchte, wo sie dann auch die Beschwerd des Weeg und Haages übernehmen wolten. Und da eine Umfrag gehalten, so ist erkent worden, dass denen Kirchgenossen am Rothenthurn willfahret seyn, somit aber auch dem Land keine Beschwerde, weder Weeg noch Haags halber daselbst soweit ihnen das Land aussgezeichnet wird, zuruk bleiben, sondern die Kirchgenossen auch die diessfällige Beschwerden ohne Entgelt des Lands übernehmen sollen.

Eine gleiche Bitt hatten auch die Kirchgenossen auf Illgau, dass ihnen ein Stücklin ohnachtsammes Land, Sultzmatt genant, ab der Allmeind zu besserer Unterhaltung ihrer Pfaarpfrund für Eigen gegeben und überlassen werden möchte. Und da die Umfrage hierübergehalten worden, so wurde auch denen Kirchgenossen auf Illgau in ihrem Verlangen entsprochen und somit die so genante Sultzmatt ob dem hindern Oberberg gelegen, für eigen zu obigem ende gegeben und verehret.

Auch eine Nachbahrschafft zu Riemerstalden machte das bittliche Ansuchen, weilen sie zimlich zahlreich in disser von der Pfaar- und Mutterkirch sehr entlegenen Wildnuss angewachsen und desswegen eines eigenen Herrn Caplan und Priesters bedürfftig und würllich eine Caplaneyprund mit Übereinstimmung ihres wohl ehrwürdigen Herrn Pfaarherrn zu stifften Vorhabens seyen, dass mithin ihnen zu Erleichterung eines so heilsammen Absehens ein Stuck Allmeind ab der Goldplangg für eigen geschänket

werden möchte. Nach gehaltener Umfrag wurde auch disser Nachbahrschafft zu obigem Zihl und Ende entsprochen und desswegen erkent, dass durch ein oberkeitlichen Aussschuss ihnen dortiger Enden ein Stuck Allmeind in Ermässigung und Bescheidenheit ausszuzeichnen bewilliget und solches dan ihnen als aigen an die Caplaneypruond verbleiben solle.

Nach beendigten obrigkeitlichen an die Landsgemeind geschlagenen Geschäften hatte Herr Landvogt Joseph Martin Reichlin bey disser hohen Versammlung gantz unterthänig und demütig gebetten, dass die ihme vor etwas Jahren wegen dem französischen Geschäft abgenommene Ehre nunmehr auch widerum gegeben und erstellt werden möchte, so das er gleich einem andern ehrlichen Landtman widerum anerkennt und gehaltenachtet werde mit der ferneren Aüsserung, dass was die damals bestellte Geldstraff belange, er hievon zu keinen Zeiten mehr etwas zuruk zu fordern gedenke, sondern alles in ewiger Vergessenheit, todt hin und beruhiget seyn und bleiben solle.

Die gleiche Bitt und Aüsserung ist auch für die abgeleibte Herren alt Landamman Frantz Antoni Reding und Herr Landamman Pannerherr Carl Domini Jütz durch dero Anverwandte gemacht, zumalen auch eben disse Ehrenerstellung für den abgestorbenen Herr Rathsherr Lienhard Ehrler bittlichen anverlanget worden.

Welch samtllicher Bitt in Gnaden erhöret und erkent worden, dass sowol dem Herr Landvogt Reichlin als Herr Landamman Reding, Herr Pannerherr Jütz und Herr Rathsherr Ehrler selige die ihnen an der Landsgemeind vor etwas Jahren abgenommene Ehre widerum gegeben und zugegönnet seyn solle.

Bey dissem Anlass hat auch Herr Landshaubtman und Rathsherr

p. 304

Joseph Antoni Ehrler für seinen asusgetretenen Vetter, den gewesten Sibner Martin Antoni Ulrich gebetten und angehalten, dass die ihme von Seiten der Landsgmeind auf sein Kopff gebotten einhundert Thaler möchten aufgehoben und er übrigens seiner Fehlern halben an ein wohlweisses Blut- und Malefizgericht zu Gnaden von der Landsgemeind recommendiert werden. Und da hierin kein Widerspruch ware, so wurde auch disses wegen erkennenet, dass die dem gewesten Sibner Martin Antoni Ulrich ab Seiten einer Landsgemeind vor etwas Jahren auf sein Kopff gebottene einhundert Thaler sollen von dato an ausgehoben und er an ein wohlweisses Blut- und Malefizgericht zu Gnaden recommendiert seyn.

Nicht minder hat auch die Verwantschafft des alt Herr Rathsherr Gigers gebetten, weil er ab Seiten der Landsgemeind vor Jahren zu einem Beysässen gemacht worden, dass er nun auch widerum in seinem höchsten alter begnadet und zum Landmann erkent werden möchte. Welcher auch günstiges Gehör gefunden und ohne Widerspruch zu einem Landman widerum erkennenet und auf- und angenommen worden.

Hierauf ist mann zu Vergäbung der Ämter geschritten und ist Tit. Herr Landammanamt, alt Landamman Joh. Victor Laurenz Hedlinger mit einhelligem Mehr für die künfftige zwey Jahr zu einem Herrn Landamman erwöhlet und sowohl des Landammans als der Gemeindegde abgelesen und nach Gebraüchen beschwohren worden.

p. 305

Statthalteramt. Für die nächst künfftige zwey Jahre ist Tit. Herr Landseckelmeister Johann Baltassar Dettlig einhellig als Amtsstatthalter erwöhlet.

Sekelmeisteramt. Für die nächst künfftige ~~zwey~~ vier Jahre ist Herr Ratsherr und Ehrengsanten Waltert Rudolph Bellmond von Rickenbach zu einem Herr Landseckelmeister ernambsset worden.

Richter in das 9. geschwohrne Landgericht als Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht wurden Herr Kirchengvogt Maurus Inglin und Herr Kastenvogt Melchior Frischherz auf künfftige 3 Jahr erwöhlet.

Richter in das 7. geschwohrne Landgericht. In das 7. geschwohrne Landgericht sind für die künfftige 3 Jahr ernambsset worden Herr Kastenvogt Georg Zeno Gwerder und Herr Ehrengsanten Joseph Dominic Jütz.

Gsantey Lauwis. Zu einem Herr Ehrengsanten enert die Gebirg nach Lauwiss und Luggarus auf das künfftige dissjährige Syndicat wurde Tit. regierender Herr Landamman Hedlinger ernambsset.

Gsantey Bellentz. Die Gesantey nacher Bellentz, Bollentz und Revier für disses Jahr ist dem Herrn Rathsherrn Carl auf der Mur conferiert worden.

Gsantey Utnacht und Gaster. Als Ehrengsanten nacher Uznach und Gaster für den Winterritt wurde Herr Joseph Domini Ulrich erwöhlet.

p. 306

Nachritt. Zu einem Herren Nebetgesanten auf Frauwenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch ist Tit. Herr alt Landamman Zeugherr General Joseph Nazari Reding ernambsset worden.

Schliesslichen wurde denen Angehörigen abermals bewilliget ihre Gemeinden nach alten Braüchen zu halten und ihre ledige Ämter zu besezen.

Wormit disse hohe Versammlung beendiget worden.

Vor gehaltener ordinari Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 26. Aprilis 1778.

Nach angeruffenem göttlichen Beystand durch Abbetung der 5 Vatter unsser und 5 Ave Maria nebst eines christlichen Glaubens und auf von Tit. regierenden Herr Landammann Hedlinger gehaltenen zierlichen Anrede, wurde die Umbfrag nach alten Gebräuchen geführt, wie man die Landsgemeind anfangen wolle, allwo allseitig die durchgängige Meinung waltete, dass man nach alter Übung, weil es im Mitteljahr, beforderst den Tit. Herrn Landammann, Statthalter und Seckelmeister nebst den übrigen Amtsleuten, denen ihre Dienstsjahre nicht aussgeloffen, bestätten wolle, welches also einhellig ermehret und grad hierauf von Herr Landschreiber Strüby, weilen seine 6 Jahre zum Ende geloffen, widerum umb die Landschreiberey geziemend angehalten, solcher auch widerum einhellig auf 6 Jahr lang bestättet, so danne die weitere Umbfrag fortgesezet worden, ob man die leztjährige Landsgemeinderkantnuss und danne die 25 Punkte ablesen lassen oder zu Ersparung der Zeit, weilen man noch andere Geschäfte zu behandeln habe, ohne ablesen da sie sonst jedem zu Genügen und bekannt seyn, bestätten wolle. Welcher Rathschlag auch durchgängig beliebt und somit sowohl die 25 Punkten als die leztjährige Landsgemeinderkantnuss bestättet worden. Worauf man zu denen von Seiten des gesessnen Landtraths an disse hohe Versammlung geschlagenen Punkten geschritten und hat sowohl Tit. regierender Herr Landamman Hedlinger als Tit. Herr Landammann und Zeugherr Generals Reding eine umständliche und weitläuffige Relation von der mit der mächtigen Kron Frankreich auf 50 Jahre lang ab Seiten der gesamt loblichen Eydgnossschafft geschlossenen Bündnis abgestattet und angezeigt, dass, was den Artikel der schweizerischen Privilegien in Frankreich betreffe, dieselbe bey einer mit dem königlich französischen Hoof diessfahls besonders abzuhalten den Conferenz werden so gut möglich reguliert werden und dass das von ihro allerchristlichen Mayestet besiglete Bundsinstrument

in loblicher Statt Solothurn Canzley, als in welcher Statt die feyerliche Bundsbeschwörung und gegenseitige Ausswechsslung der Bundsinstrumenten vorgegangen seye, für alle loblichen Stände und zugewante Orth samthafft aufbehalten werde. Bey welch aussführlicher Relation es bewendet gelassen und durch ein einhelliges Mehr erkannt worden, dass man mit disser treuwen Relation und der Verrichtung disser beyden Herren Ehrengesanten vollkommen vergnügt und befridiget seyn, inzwischen wegen denen Privilegien in Franckreich den Aussschlag von disser zu dem Ende seinerzeit abzuhaltenden allgemeinen extra Conferenz gewärtigen wolle.

Hierauf hat Tit. regierender Herr Landaman disser höchsten Versammlung eröffnet, wie dass die Capitulationsjahre für unssere beyde in seiner königlich catholischen Mayestät von Spannien Dienst stehende Standesregimenter bereits zum Ende geloffen seyn und dass die hiessige interessierte Herren Hauptleute sich dissfahls gebührend bey unsseren gnädigen Herren und Oberen, einem hochweisen gesessnen Landtrath angemeldet, man auch bey dem spanischen Hoof den Weeg zu Prolongierung der Capitulation eingeschlagen und von ihro Mayestät die gute Hoffnung empfangen habe, dass höchst dieselbe disse Regimenter ferners beyzubehalten geneigt und man desswegen würrklich mit dem ab Seithen des königlichen Hoofes begwältigten Herrn Generalinspecteur O'Reilli im tractieren begriffen seye; wegen darzwischen gefallenen Hindernussen aber in Ansehung der von denen unter dissen beyden Regimentern stehenden frömden Hauptleuten bey Hoof eingelegten Beschwerden, man noch nicht zu gewünschtem Ende habe gelangen können. Dermalen aber umb das zu thun seye, dass der heutige höchste Gewalt dissen beyden Regimentern

den alten Schutz angedeyen und die ohngehinderte freye Werbung wie vormals, ihnen eben widerum zusichern und gestatten. So danne ein leidentliches Sitzgelt bestimmen, die Capitulation dann aber auszugleichen dem gesessnen Landrath überlassen möchte.

Wann nun eine behörige Umfrage gehalten worden und in Ansehung des Sitzgelts hauptsehnlichen dreyerley Rathschläge, nemlich für beyden Regimentern zusammen auf jeden Landtman 2 Thaler, wie vor altem, danne Gulden 5, Schilling 20 und leztlichen zwey Cronenthaler ergangen, so wurden die zwey Cronenthaler samthafft für beyde Regimentern auf jeden Landammann ermehret und erkennt, dass mittelst dessen dissen Regimentern der hohe Schutz und die freywillige und ohngehinderte Werbung aber

widerum auf zwanzig Jahre lang zugesicheret und vergünstiget, die Capitulationsartikel dann aber dem gesessnen Landtrath gegen dem königlich spannschen Hoof auszugleichen überlassen seyn solle.

Solchem nach wurde das zu Errichtung einer Landstrassen abgefasste Project abgelesen, hingegen aber nicht beliebt, sondern erkent, dass man bey dem alten verbleiben wolle und dass die jenige Particularen sowohl als das Land die die Strassen zu machen und zu unterhalten Schuldigkeit haben, solche in erforderlich und brauchbaren Stand zu erstellen schuldig seyn sollen.

Da dann auch durch den regierenden Herrn Amtsmann der hohen Versammlung eröffnet worden, was Gestalten eine gesamt hoch und wolehrwürdige Geistlichkeit ussers Lands wünschete, dass der vor etwelchen Jahren aufgenommene Betttag an dem so genanten schmutzigen Donstag rechtschaffen gefeyret und zu dem Ende der so geheissenen Sommerfeyrtag, der jederweils auf Montag nach dem Passionsonntag eingefallen, auf eben dissen schmutzigen Donstag transferieret und dann an dissem Betttag alle Üppigkeiten abgestellt wurde. Alss ist nach gehaltener Umbfrag disser Vortrag einhellig begnemmiget und so mithin der vormalige Sommerfeyrtag anstatt auf Montag nach dem

p. 310

Passionsonntag, auf den so genanten schmutzigen Donstag zu begehen ermehret und dabey erkent worden, dass disser Tag als ein Betttag vollkommen gefeyret werden und sowohl den Tag als die darauf folgende Nacht hindurch alle Üppigkeiten als Tanzen, Masqueraden, Lauffen, Schreyen etc. verboten und abgestellt seyn solle.

Dessgleichen ist auch der hohen Versammlung vorgestellt worden, was für grosse Kösten jährlichen wegen der Creutzfahrt zu dem seeligen Vatter Bruder Claus auf das Land fallen und dass mann disse Wohlfahrt abstellen, hingegen jährlich in der Kirchen zu Saxlen bey dem seeligen Vatter Bruder Claus 40, schriebe vierzig heilige Messen umb seine Vorbitt bey Gott dem Herrn für unsser Canton zu erwerben lassen und über das vom Land jährlich ein Opfer dahin abschicken könnte. Und da eine Umbfrag gehalten worden, so ist auch disse Creutzfahrt von Lands wegen aufgehoben und jährlich durch die Väter Capuciner zu Sarnen 40 heilige Messen zu Ehren des seeligen Vatter Bruder Clausen in seiner Kirchen zu Saxlen auf Kosten des Lands lassen zu lassen und ein Opfer jährlich von Lands wegen dahin abzugeben erkent worden.

Nach dissen von Seiten unser gnädigen Herren und Obern dem gesessnen Landtrath an disse hohe Versammlung geschlagenen und berichtigen Punkten ist der aussgetretene geweste Sibner Martin Antoni Ulrich von selbst erschienen und hat in Verdankung der ihme vor einem Jahre von dissem hohen Orth aus angedeyeten grossen Gnad wegen Aberkennung der von dissem Gewalt vor etwas Jahren auf sein Kopff gebottenen einhundert Thalern und danne der an ein hoch- und wolweisses Blut- und Malefizgericht gemachten Recomendation, inständig gebetten, dass ihme auch von da auss disse Gnade möchte angedeyet werden.

p. 311

Nemlich dass er nicht müsse eingethürnet werden, massen er alt und presthafft und danachen täglich von dem Schärer verbunden zu werden nötig, beynebens aber ganz urpietig seye, sich auf das abzuhaltende Malefizgericht freywillig zu stellen und dort reinigen zu lassen.

Da nun eine Umbfrag gehalten und die über ihne aussgefälte Malefizurthel vom 5. Juny 1765 die Landsgemeinderkantnuss vom 26. May 1765 und der 16. Artikel aus denen 25 Puncten, wie auch die leztjährige Landsgemeinderkantnuss, so wegen seinen ergangen, abgelesen; alss ist einhellig erkent worden, dass mann in disse Sache von Seiten der Landsgemeind nicht eintreten, sondern es ohne dem Malefizgericht eines Landtags einzugreifen, bey deme, was von dem Blut- und Malefizgericht über ihne erkent worden, lediger Dingen belassen wolle. Infolg wessen er, da er sich nicht wurde fortbegeben haben, zu Handen genommen und an behöriges Ort in Gefängnuss gesetzt werden solle.

Nach Beendigung dessen hat die Nachbahrschafft zu Steinen und Steinerberg umb ein Stücklin Allmeind ob den Hägen zu einer Heimkuheallmeind bittlich angehalten, sind aber nit erhört, sondern in Gnaden abgewiessen worden.

Hierauf ist mann zu Vergebung der Richterstellen und Ämbteren geschritten.

Richter in das 9. geschworne Landgericht. Als Richter in das 9. geschworne Landgericht für künftige 3 Jahr sind ernambsset worden Herr Richter Ignati Bellmond zu Brunnen und Herr Victor Inderbitzin.

Richter in dz 7. geschworne Landgericht. Als Richter in das 7. geschworne Landgericht für künfftige 3 Jahr sind erwöhlet Herr Kastenvogt Abegg zu Steinen und Herr Wehrmeister Joseph Policarpus Inderbitzin.

p. 312

Landvogtey Bollentz. Zu einem Herr Landvogt in das Bollentz für die künfftige zwey Jahr ist Herr Zoller Kyd mit Nachlass des Landleutenauflaags erwöhlet.

Landvogtey Utnach. Als Landvogt nacher Utnach für die künfftige zwey Jahr wurde Herr Rathsherr und Zoller Ignati Ulrich erwöhlet.

Nachritt. Zu einem Herr Nebengesanten nach Frauenfeld und auf die übrige fallende Ritt das Jahr hindurch wurde Tit. Herr Landamman Zeugherr General Reding ernambsset.

Gsantey Lauwiss. Die Gesanthey Lauwiss ist dem Tit. Herr Amtsstatthalter Dettling conferiert worden.

Gsantey Bellentz. Als Ehrengesanten nach Bellenz, Bollenz und Refier ist Herr Richter und Ehrengesanten Joseph Dominic Jütz erwöhlet worden.

Gsantey Utnach und Gaster, Sommer- und Winterritt. Als Ehrengesanter nacher Utnach und Gaster für Sommer- und Winterritt ist Herr Vorsprech Kamer ernambsset worden.

Schliesslichen ist denen Angehörigen nach alten Gebräuchen Gemeinden zu halten und ihre ledige Ämter zu besezen abermals bewilliget und darmit disse hohe Versammlung beendiget worden.

p. 313

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 2. May 1779.

Nach Abbettung und göttlichen Beystandes Anruffung mit 5 Vatter unsser und 5 Ave Maria nebst des christlichen Glaubens und nach demme Tit. regierender Herr Landamman Hedlinger den Vortrag durch eine vortreffliche Anrede gemacht und eine Umfrage, wie man die Landsgemeind anfangen wolle, gehalten, ist ermehret und erkennt worden, dass mann voraus die lestjährige Landsgemeinderkantnuss ablesen lassen, danne vor Besetzung der Ämbter die von Seiten eines hochweissen gesessenen Landtraths an gegenwärtig hohe Versammlung geschlagene Punckten und Landessachen vornehmen wolle. Dem zuzufolg wurde die lestjährige Landsgemeinderkantnuss abgelesen und recht verfasst befunden und hierauf von Tit. Herrn Landamman eröffnet, wass Gestalten von ihro Hochwürden Herrn Comissario namens der gesamten hoch- und wohlehrwürdigen Geistlichkeit unsseres Lands ein Memoriale an unssere gnädige Herren und Oberen eingekommen seye, krafft welchem sie sehnlich wünschten, dass durch hochheitliche Verwendung und Einleitung das Tanzen von Ostern hinweg bis nach heiligen Creutzestag im Herbstmonat, alss in welcher Zwischenzeit die christlich catholische Kirchen ihre Gebetter umb Erhaltung der lieben Früchten der Erden, Abwendung schädlichen Ungewitter und Erlangung des göttlichen Seegens gegen Gott den Allmächtigen zu verrichten anbefehle, vor gegenwärtig hochem Gewalt eingestellet und verboten werden möchte. Und da disses Memoriale selbsten abgehört und beynebens auch selbst betrachtet worden, dass mann in unsserm Land allzu oft und viel Tantzen thue, wo doch das Tantzen je länger mehr kostbahrer worden und somit auch in dem zeitlichen zu betrachten ein zimlicher Schaden, sohin einer vernünftige Hausshaltung widersprechend

p. 314

seyn. Alss wurde disser Antrag ohne mindeste Widerred durchgehends beliebt und mithin ermehret und erkent, dass hinkünfftig von Ostern hinweg bis nach dem heiligen Creutzenstag im Herbstmonat alles Tantzen gänztlichen eingestellet und verboten, eine gemessene Straff aber auf die Übertrettere zu machen dem gesessnen Landtrath überlassen seyn solle. Bey dissem Anlass wurde auch angerathen, dass nicht weniger das Troggen und Spihlen mit denen kleinen Karten ebenmässig während disser Zeit verboten werden solte, welcher Rathschlag auch ermehret und so mithin das Troggen und Spihlen mit kleinen Karten von Ostern hinweg bis nach heiligen Creutzestag im Herbstmonat auch abgeschlagen und dem gesessnen Landtrath hierauf ein Buss zu schlagen gleicher Gestalten überlassen worden.

Nach Beseitung dessen wurde der zweite von unsseren gnädigen Herren und Oberen an gegenwärtig höchste Landesversammlung geschlagene Punkten dahin eröffnet, ob nemlich zu Ersparnung vieler

ohnnöthiger Kösten, Ausweichung vieler Schlaghändlen und Vertriesslichkeiten, nit nutzlich und gedeylich wäre, wenn mann die Kilbenen im ganzen Land, wie in eint und anderten loblich catholischen Ständen bereits auch eingeführt seye, alle auf einen gleichen Tag halten thätte, wo dann unssere gnädige Herren und Oberen, was das Geistliche betrifft, mit dem Herrn Ordinario diessfahls alles in Richtigkeit zu bringen sich bemühen wollten. Und da auch disser Punkten heilsamm und nutzlich zu seyn allgemein befunden worden, so wurden die Kilbenen alle samethaft auf einen Tag im ganzen Land zu halten beliebt und mithin unsseren gnädigen Herren und Oberen überlassen, dissfahls mit dem Hochwürdigen Herrn Ordinario

p. 315

um das Geistliche übereinzukommen, so danne zu männiglich wissentlichem Verhalt seiner Zeit es ausskünden zu lassen.

Hierbey ist auch angerathen worden, weilen mann eine Zeit lang gewahret, dass an denen Kilbenen allzu viele Freyschiesset von Particularen gehalten worden, die da eben auch auf Verthun und nit auf hausshalten abgesehen seyen, hiemit solche Freyschiesset aberkent werden möchten.

Und da die Gedancken durchgängig auf Einrichtung guter Oeconomie abzuhalten, so wurden auch alle disse Nebentfreyschiesset zu halten abgeschlagen, eintzig und allein vorbehalten diejenige, welche umgangsweiss unter denen benachbarten loblichen Ständen Lucern, Ury, Schweytz, Unterwalden und Zug etwann gehalten werden möchten.

Solchem nach ist auch von Seiten unsserer gnädigen Herren und Oberen einer hohen Landsgemeind eröffnet und vorgetragen worden, wie dass vor einem Jahr in dem Alpthal wider hochheitliche Verordnung einiges Holtz gehauwen und auf einssidlerischen Grund und Boden weggeführt, daselbst aber obrigkeitlich verarrestiert und nidergelegt worden, biss dahin habe aber Herr Landseckelmeister zu Handen des Lands solches nit verkauffen können, mithin die hohe Vergünstigung ertheillet werden möchte, disses Holtz zu Nutzen des Landes, weil es ohne diss daselbst verfaulen müste, ausswerts verkauffen zu dörfen. Nachdemme nun eine behörige Umbfrag gehalten, so ist ermehret und erkent worden, dass in dissem besondern Zufall dem Herr Landseckelmeister erlaubt seyn solle, disses Holtz zu Handen des Lands aussert Lands verkauffen zu dörfen. Jedoch aber solle jedem Landtmann dannethin nach getroffenem Kauff, von Ausskündung old Eröffnung an ein Monat Termin gestattet seyn, disses Holtz gegen baarer Bezahlung um die Helffte des Kauffschillings ziehen und

p. 316

im Land verbrauchen zu mögen. Im übrigen es durchauss bey der wohl gesezten Holtzordnung sein Verbeiben haben.

Hiernach hat die Nachbarschafft zu Steinen und Steinerberg krafft des ihnen vor gesessenem Landtrath gestatteten Accessus bittlichen angehalten, dass ihnen ein Stücklin Rinderallmeind, stotzigen Planggenant, ob en Hägen zu Heimkuheallmeind einzuschlagen bewilliget werden möchte. Nach demme dann eine Umbfrag gehalten, so ist ihnen ihre Bitt abgeschlagen und es bey dem alten zu lassen erkent worden.

Wann auch zufolg erhaltenen Accessus des alt Statthalter Anselm Reymans Söhne von Einssidlen in Ehrenbietigkeit erschienen und in aller Unterthänigkeit gebetten, dass ihrem sehr alt betagten Vatter die ihme vor Jahren an dissem hohen Gewalt abgenommene Ehre in Gnaden widerum gegeben werden möchte. Alss ist ihre bitt erhöret und durch ein einhelliges Mehre der gedacht alt Statthalter Anselm Raymann widerum begnadet, somit ihme die an der Landsgemeind den 12. May 1765 entzogene Ehre wider gegeben worden.

Wann nun darmit die obrigkeitlich an disse höchste Versammlung geschlagene Punkten beseitiget worden, so ist mann zu Vergebung der Ämpter geschritten.

Und hat Tit. Herr Landammann Hedlinger in einer vortrefflichen Abdanckungsrede, da seine zweyjährige Regierung bereits verflossen, sein Ehrenamt, das Landssigill, Kastenschlüssel und Schwerdt der Gerechtigkeit dissem höchsten Gewalt widerum zu hochgefreiten Handen gestellet und nach Gebräuchen an einen andern Herrn Landamman angerathen und eine weitere Umbfrag gehalten. Wornach Tit. Herr Statthalter Hauptmann Michael von Schorno einhellig Landammanamt für die nächst künfftige zwey Jahre als Landammann

erwöhlet und nach seiner wohlgestelten Verdankungsrede, gleich des Landammans- und der Gemeindegeld abgelesen und nach Gebräuchen beschwohren worden.

Statthalteramt. Alss Amtsstatthalter für die nächst künftige zwey Jahre ist Herr Rathsherr Augustin auf der Mur erwöhlet worden.

Landschreiberey. Ist Landschreiber Föhn abermahls auf sechs Jahr lang bestättet worden.

Richter in dz 9. geschwohrne Landgericht. Alss Richter in das 9. geschwohrne Landgericht für künftige 3 Jahr seynd für die in dem loblichen Arther- und Altviertel erledigte Stellen erwöhlet worden Herr Thomas Weber zu Arth und Herr Hauptman Joseph Frantz Abyberg.

Richter in dz 7. geschwohrne Landgericht. Für die erledigte Richterstellen in dem 7. geschwohrnen Landtgericht sind Herr Landvogt Aloys Weber für loblichen Arterviertel und Herr Ehrengesanten Joseph Antoni Studiger für loblichen Altviertel auf künftige drey Jahr als Richter bestellet worden.

Nachritt. Alss ein Herr Nachgesanten auf Frauwenfeld und auf die übrige Ritt das Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Hedlinger erwöhlet worden.

Gesantey Lauwiss. Die Gesantey Lauwis ist nach alten Gebräuchen dem Tit. regierenden Herrn Landamman Schorno conferiert worden.

Gesantey Bellentz. Zu einem Herr Ehrengesanten nacher Bellentz, Bollentz und Refier wurde Herr Landschreiber Zey erwöhlet.

Gsantey Utnach und Gaster, Winterritt. Als Ehrengesanten nacher Utnach und Gaster für den Winterritt wurde Herr Quartierlieutenant Joseph Leonti Jütz erwöhlet.

Schliesslichen ist auch denen Angehörigen bewilliget worden, ihre Gemeinden zu halten und die ledige Ämbter zu besezen, alss womit disse hohe Versammlung in Frieden beschlossen worden.

Vor gehaltener ordinarie Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 30. Aprilis 1780.

Nach deme der göttliche Beystand mit Abbetung der 5 Vatter unsser, 5 Ave Maria und des christlichen Glaubens angeruffen und von Tit. regierenden Herrn Landamman Schorno durch eine wohlgestelte Rede das Volck zu fridfertiger und wohl bedächtlicher Abhandlung der obhabenden Geschäften bestmeinend anermahnet und gleich darauf eine Umfrag gehalten worden, wie man die Landsgemeind anfangen wolle; alss ist ermehret und erkent worden, dass die lestjährige Landsgemeinderkantnuss ohne dass man solche widerum verlesse, zumalen Tit. regierenden Herrn Landamman, Statthalter und die Amtsleute nach Gebräuchen bestettet seyn und danne, weil es im Mitteljahr, die 25 Puncten abgelesen, hernach die von dem gesessenen Landrath an disse hohe Versammlung geschlagene Puncten vorgenommen werden sollen, deme zufolg nun seynd die 25 Puncten abgelesen und abermahlen bestättiget worden. Solchem nach hat Tit. regierender Herr Landamman eröffnet, dass an lesthin gehaltenem dreyfachen Oberallmeindrath ein Aussschuss von Rätth und Landleuten ernamsset worden, um wegen denen italienischen Vichkauffleuten und den Dollmetschen die alte Ordnungen zu untersuchen und was nötig darinn, auf Gutheissung hin einer Mayenlandsgemeind zu erbesseren, welcher Ehrenausschuss sich zusammen gethan und ein diessfälliges Project schriftlichen abgefasset habe. Welches Project danne verlesen und nach gehaltener Umfrag durchaus gutgeheissen und bestättet worden mit dem Zusaz, dass künftighin ein Dollmetsch nicht mehr als einen Kauffmann solle bedienen und der Kauffmann keinen andern als nur einen mitnehmen möge.

Hierauf hat Tit. regierender Herr Landamman nach habendem Auftrag vorgestellt, wie nothwendig es seye wegen dem frömbden Bettelgesindel, womit unsseres ganzes Land angefült, eine hinlängliche Verordnung

zu Abschaffung dessen zu machen und dass unsere gnädige Herren darauf bedacht wären, wan ihnen überlassen wurde, eine sothane Verordnung in krafft Mayenlandsgemeind zu errichten. Und da deswegen eine Umfrag gehalten wurde, so ist ermehret und erkennt worden, dass dem gesessenen Landtrath der Gewalt gegeben seyn solle, in dissem Puncto zu Abschaffung des frömbden Bettelgesindels ein hinlängliche und gut befindende gedeyliche Ordnung in krafft Mayenlandsgemeind zu machen. Gleicher gestalten wurde auch von unsern gnädigen Herren und Oberen durch den regierenden Herrn Amtmann einer hohen Versammlung vorgestellt, dass zwahr wegen denen frömden Weibern, dass sie Gulden 300 eigene Mittel haben sollen, eine Verordnung und ein Landrecht seye. Allein dass solches nicht von dem höchsten Gewalt gemachet noch bestättet worden, habe man biss dahin darauf eben nicht exequieret, mithin nötig seye, dass disses Landrecht von dem höchsten Gewalt bestättet werde. Gleichwohlen aber, was biss dato darwider gehandelt worden, man nichts weiter berühren, sondern bewendet bleiben lassen könnte. Und da eine Umfrag darüber gehalten wurde, so ist erkent worden, dass wegen denen frömden Weibern im Landbuch lib. 1, fol. 104 gemachte Verordnung von dissem höchsten Gewalt auss gutgeheissen und bestättet seyn solle mit der Erläuterung zwahr, dass die Weibspersonen von unsern eigenen oder unmittelbahren Angehörigen nicht unter die Frömde gerechnet werden sollen. Mithin solle dasjenige,

p. 321

was bis dato wider sothane Verordnung erlossen und gehandelt worden seyn mag, nicht mehr berührt, sondern als ein geschechen Sache beruhiget belassen, hingegen von dato an auf disse Verordnung fleissig exequiert werden.

Wann demnach auch in Anzug gebracht worden, dass vile frömde Handwerksleute Jahr und Tag in unserm Land sizen, eigen Feur und Liecht haben und unseren Handwerkeren das Stuck Brod vor dem Maul entziehen und deswegen die alte Landsgemeinderkantnuss abgelesen und eine behörige Umfrag gehalten worden. Alss ist ermehret und erkent, dass es bey diessfälliger alter Landsgemeinderkantnuss de anno 1699 sein Verbleiben haben und keine frömde Handwerksleute mit Weib und Kind und eigen Feur und Liecht im Land sizen mögen, noch darinn geduldet werden sollen. Und wan ein Herr oder Baur etwas Arbeits durch einen frömden Meister oder Gesell machen lassen wolte, er solches wohl durch einen solchen solle machen lassen mögen. Gleichwohl solle disser frömde Meister oder Gesell nach vollendeter Arbeit sich widerum aus dem Land wegbegeben oder darauss weggeschaffet werden und kein eigen Feur und Liecht im Land haben. Und solle derjenige, so einen solchen Frömbden brauchen wurde laut Landtrechtens für selben gut stehen.

Hierauf ist man zu Vergebung der ledigen Richterstellen und Ämter geschritten.

Richter in dz 9. geschwohrne Landtgericht. Alss Richter in dz 9. geschwohrne Landgericht wurde auf künfftige drey Jahr erwöllet Herr Ehrengesanten Meinrad Schuhler und Herr Ehrengesanten und Salzdirector Franz Xaveri Gasser.

p. 322

Richter in dz 7. geschwohrne Landgericht. Alss Richter in dz 7. geschwohrne Landgericht wurden auf künfftige drey Jahr erwöllet Herr Richter Werner Sutter und Herr Seelenvogt Carli Antoni Ulrich.

Sekelmeisteramt. Da Herr Landseckelmeister Bellmund dissem hohen Gewalt in mehrerem eröffnet, wie dass dz Seckelmeisteramt ihme allzuschwähr falle und er disse 3 Jahr hindurch an dem seinigen darmit in zimlichen Schaden erwachsen seye, folglich disses Amt dissem hohen Gewalt widerum in die gefreite Hände anheim stelle. Alss ist ihme disses Amt abgenommen und Herr Sibner Carl Dominic Jütz auf künfftige vier Jahre zu einem Herr Landseckelmeister erwöllet worden.

Landvogtey Luggarus. Zu einem Landvogt nach Luggarus ist für künfftige zwey Jahr Herr Landseckelmeister Bellmond mit Namen Waltert Rudolph erwöllet worden.

Landvogtey Rheinthal. Als Landvogt in das unter und ober Rheinthal ist für die künfftige zwey Jahre Herr alt Landvogt Felix Ludovic Weber ernamsset.

Landvogtey Gaster. Die Landvogtey Gaster für die künfftige zwey Jahr ist dem Herr Richter und Ehrengesanten Joseph Domini Jüz conferiert worden.

Nachritt. Alss ein Herr Ehrengesanten auf Frauwenfeld und auf die übrige Ritt das Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Pannerherr Obrist Aloys Weber erwölt worden.

Gesantey Lauwiss. Die Gesantey Lauwis ist nach alten Gebräuchen dem Tit. Herrn Amtsstatthalter Joseph Augustin auf der Mur conferiert worden.

Gesantey Bellenz. Zu einem Herrn Ehrengesanten nach Bellenz, Bollenz und Revier wurde Herr Rathsherr Joseph Antoni Imlig erwöllet.

Gesantey Uznach und Gaster, Sommer- und Wintterritt. Alss Ehrengesanten nach Uznach und Gaster für den Sommer- und Wintterritt wurde Herr Landsvorsprech Pius Giger erwöllet.

Schliesslichen ist auch denen Angehörigen auf ihr bittliches Anhalten abermals bewilliget worden nach alten Gebräuchen ihre Gemeinden zu halten und die ledige Ämter zu besezen, womit disse hohe Versammlung beschlossen wurde.

Vor gehaltener ordinari Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg, Sontags den 29. Aprilis 1781.

Nach demme der Anfang mit Abbettung der 5 Vatter unsser und Ave Maria und des christlichen Glaubens gemachet, von Tit. Herrn Landamman Michale Antoni Schorno in einer verbindlich und wohl gestelten Rede (weilen seine zweyjährigeRegierung bereits um ende geloffen) das Schwert, das Landssigill und die Schlüssel zu dem allgemeinen Vorrathskasten abgelegt, somit sein Amt widerum in die freye Wahl einer hohen Versammlung übergeben und nach alter Übung eine Umfrag, wie mann die Landsgemeind anfangen wolle, gehalten worden. So wurde ermehrt und erkent, dass die lestjährige Landsgemeinderkantnuss abgelesen, danne Landammann und Statthalter besezet und hernach die von Seiten der Obrigkeit an disse hohe Versammlung geschlagene Punckten vorgenommen und so mithin danne die ledige Richtersteelle und Ämter besezet werden sollen. Dissem zuzufolg wurde die lestjährige Landsgemeinderkantnuss abgelesen und recht verfasst befunden. Hierauf ist die Umfrag um das Landammanamt gehalten und

Landammannamt Tit. Herr alt Landammann Joseph Victor Laurenz Hedlinger für die nächste zwey Jahre einhellig zu einem Herr Landammann erwöllet, sohin sowohl des Landammans- als der Gemeindeeyd abgelesen und nach Gebräuchen beschwohren worden.

Statthalteramt. Zu einem Herrn Statthalter für künfftige zwey Jahr ist Tit. Herr Landvogt und Rathsherr Joseph Franz Reding erwöllet worden.

Solchem nach sind die ab Seiten eines hochweissen gesessenen Landtraths an dissen höchsten Gewalt geschlagene Punkten vorgenommen und zwahr erstens vorgebracht worden, ob disses Jahr nicht nothwendig seye, weil mann so wenig sv. Vich im Land habe und also die Alpfahrten wenigstens jene im Muothathal nicht bestossen könne, dass ein gnädiges Einsehen gemachet und bis ausgehend Mayens jedem, zware nur für diss Jahr allein und nicht länger, erlaubt werden könnte, von unsseren eigenen Angehörigen Vich kauff- old lehensweise hinein nemmen zu dörffen. Und da eine Umfrage hierüber gehalten und aber zerschiedene Meinungen auf den Bahn gebracht worden, so wurde endlichen ermehret und erkent, dass mann es bey der alten Ordnung verbleiben, so folglich kein Vich aussert der gesezten Zeit hinein nemmen lassen wolle.

Hierauf wurde von Tit. regierendem Herrn Landammann der zweyte von unsseren gnädigen Herren und Oberen an disse hohe Versammlung geschlagene Punckten eröffnet und vorgeschlagen, wie nemlich unssere gnädige Herren und Oberen nothwendig befanden, dass sie in der vorm Jahr für die italienische Vichkauffleute gemachten Verordnung einige Abänderung gemachet werden solte, massen mann gewahret habe, dass sothane Verordnung denen italienischen Vichkauffleuten nicht aller Ding angenehm, sohin unsserm Land selbsten mehr schädlich als vorthailhafft seye, dass wegen unssere gnädige Herren und Oberen wünschten, dass von dissem hohen Gewalt auss ein ehrender Aussschuss von Landtleuten gemachet und demselben überlassen werden möchte, mit einem ehrenden Aussschuss vom Rath über disse Verordnung zu projectieren und solche etwann so einzurichten, auf dass die weltsche Vichkauffleute nicht vertrieben und es dessnachen unsserm Land zum Nuzen gereichen werde; wo alssdann einem gesessnen Landtrath der Gewalt möchte ertheilt werden, sothanes

Project begnemmigen und in kraft der Landsgemeind bestättigen zu mögen. Nach deme nun eine Umfrag hierüber gehalten worden, alss wurde disses Verlangen eines hochweissen gesessnen Landtraths durchauss begnehmiget und zu dem Ende von sechs Herren Landtleuten, benantlich Herr Richter Gottfried Fassbind, Herr Kastenvogt Gwerder, Joseph Ziebrig im Böltin, Herr Richter Wiget, Herr Richter Inglin und Herr Kastenvogt Frischherz ein Ehrenausschuss ernambset worden, welche mit dem Ehrenausschuss von Seiten des Raths über bemelte Vichkauffleutenordnung behörig reflectieren und danne einem hochweissen gesessnen Landtrath zur Ratification solche überbringen sollen.

Hiernächst wurde der drite und leste ab Seiten des hochweissen gesessnen Landtraths an disse höchste Versammlung geschlagenen Puncten in Anzug gebracht, dass mann nemlich nothwendig finde, dass wegen denen Schaafen die Ordnung abgeändert und statt der Confiscation der frömden Schaafen auf jedes Stuk ein Kronenthaler, wovon dem Laider der drite Theill gebühret, geschlagen und es wegen denen einheimischen Schaafen bey der Bauherrenordnung belassen werde, solcher Gestalten, dass mann im Land wider wie vor altem Schaaf kauffen und mit Bezahlung des laut Bauherrnordnung gesezten Auflaags auftreiben könne. Und da eine behörige Umfrag hierüber gehalten wurde, so ist ermehret und erkent worden, dass die lesthinige Verordnung dahin (wenigstens für eine Prob zu machen) moderiert seyn solle, nemlichen dass anstatt der auf die wider die Ordnung ins Land genommenen und auf die Allmeind gethanen Schaafen gesezten Confiscation auf jedes Stuk Schaaf, so ins Land genommen und auf die Allmeind gethan wird, ein Cronenthaler Buss, wovon dem Laider der drite Theille gebühret, zu Handen des Bauamts geschlagen,

und aber wegen denen einhaimischen Schaafen es bey der Bauherrenordnung verbleiben, so mithin erlaubt seyn solle, einheimische Schaaf im Land kauffen und mit Bezallung des laut Bauherrenordnung gesezten Auflaags auf die Allmeind treiben zu mögen, wobey es übrigens bey der Ordnung verbleibet, dass keine aussert Lands gekauft und hinein genommen Schaaf auf die Allmeind gethan werden sollen bey obgesezter Buss.

Auf welches mann zu Vergebung der ledigen Ämtern und Richterstellen geschritten.

Landschreiberey. Und ist Herr Landschreiber Zey auf sein bittliches Anhalten widerum auf 6 Jahr lang einhellig bey der Landschreiberey bestättet worden.

Richter in das 9. Geschwohrne Landtgericht. Alss Richter in dz 9. geschwohrne Landtgericht sind als Richter für die künfftige drey Jahr erwählt worden Herr Kirchenvogt Frantz Bettschart und Herr Vorsprech Joseph Büöler.

Richter in dz 7. geschwohrne Landtgericht. Alss Richter in dz 7. geschwohrne Landtgericht sind auf künfftige drey Jahre ernamsset worden Herr Joseph Antoni Abegg und Herr Kastenvogt Härrig.

Nachritt nach Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch. Zu einem Herrn Nebentgesanten auf Frauenfeld und übrige Ritt dz Jahr hindurch ist Tit. Herr alt Landammann Schorno ernamsset worden.

Gesandtey Lauwiss. Alss Ehrengesanten nacher Lauwiss und Luggarus ist Tit. regierender Herr Landamman Hedlinger erwöllet worden.

Gesantey Bellenz. Die Gesantey nacher Bellenz und Bollentz und Refier ist für diss Jahr dem Herr Ehrengesanten Joseph Domini Ulrich conferiert worden.

Gesantey Uznach und Gaster, der Wintterritt. Als Ehrengesanten nacher Uznach und Gaster für den Wintterritt wurde Herr Landsvorsprech Joseph Fidel Abegg erwählt.

Schliesslichen wurde denen Angehörigen abermals bewilliget ihre Gemeinden nach alten Bräuchen zu halten und ihre ledige Ämter zu besezen, wormit disse hohe Versammlung beendiget worden.

Vor gehaltener ordinari Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 28. Aprilis anno 1782.

Nach verrichtetem gewöhnlichen heiligen Gebett und von Tit. regierenden Herrn Landammann Hedlinger gehaltenen, so zierlich als bündig und wohlmeinenden Anred wurde nach Gewohnheit die Umfrage gehalten, wie man die Landsgemeind anfangen wolle. Worüber ermehret und erkent worden, dass nach alt gewohnten Bräuchen Tit. Herr Landammann, Statthalter, Landseckelmeister und übrige Amtsleute, so danne auch die 25 Puncten ohne solche abzulesen bestätigt seyn sollen. Hernach wurde die lestjährige Landsgemeinderkantnuss abgelesen und alls recht verfasst bestätigt.

Demnach danne die ab Seiten unsserer gnädigen Herren und Oberen an dissen hohen Gewalt geschlagene Puncten von Tit. regierenden Herrn Landammann eröffnet und zwar

1. Wegen dem in unsserm Land täglich zunehmenden und leyder je länger je mehr verspührenden Holzmangel und wie nach Befindnuss unsserer gnädigen Herren und oberen etwan durch einen Ehrenausschuss von Räth und Landtleuten, auf Mittel und Weege gedencket werden solte, grösserer Noth zu steuern der Anzug gemacht und eine behörige Umfrag über dissen Gegenstand gehalten worden. Alls ist erkent worden, dass ein Ehrenausschuss von Räth und Landtleuten im Lauff des Jahres zusammen treten, über die Beschaffenheit disses Holzmangels behörig reflectieren und ein Project sowohl wegen Turben graben, als wie der Noth am schicklichsten könte gesteuert und die Wälder wider in Aufgang gebracht werden, aufsetzen und danne disses Project künfftiges Jahr der hohen Landsgemeind vortragen sollen, mithin solle der gesessene Landtrath die Herren Rätthe und jeder loblichen Kirchgang einen Ehrenmann an der Kirchengemeind alls Ausschüsse ernambssen

In gleichem wurde auch eröffnet, dass zu Verhütung viler Streitigkeiten, auch der Bedacht genommen werden solten, wie man etwan die Mitteberg Marchen im Land, hauptsehnlichen in loblichem Kirchgang Muothathal berichtigen und Allmeind von Eigen absönderen könte. Desswegen ist auch erkent worden, dass die obige Ehrenausschüsse auch über dissen Umstand ein Project abfassen und künfftiges Jahre an die Landsgemeind bringen solle, wohl verstanden jedannoch, dass wo man eine eigentliche March zeigen kan, und ein solche richtig vorhanden ist, es bey solcher Aussmarchung belassen werden solle.

Hierauf hat Tit. regierender Herr Landammann nach habendem Auftrag der hohen Landsgemeind auch eröffnet, wie dass unsser Factor Waltert Mettler, der vor 17 Jahren an dissem hohen Gewalt zu einem Factorn in Küssnacht ernamsset worden, mit Todt abgegangen seye und weilen vorhin der gesessene Landtrath immer für disse Factorey vergeben habe; alls wollen unssere gnädige Herren und Oberen die zuversichtliche Hoffnung nähren, dass man disse Factorey widerum wie vormals, dem gesessnen Landtrath zu vergeben überlassen werde, wo danne allzeit ein solch taugliches Subject hierzu werde aussgewählt werden, dass disse Factorey nicht nur unklagbahr verwaltet und die Kauffmansgüeter mit aller Zufriedenheit deren Kauff- und Handelsleuten gut und wohl besorget spediert werden, sondern dass eben hiedurch die Factorey, so dermalen fast zerfallen seye, widerum in Aufnahm gebracht und dadurch des Lands Interesse beförderet werde, also unssere gnädige Herren von einer hohen Versammlung die Gesinnungen gewärtigen und vernemen wollen. Da nun eine Umfrag gehalten, so ist ermehret und erkent worden, dass die Factorey zu Küssnacht, welche durch den Hinscheid des Factor Waltert Mettlers ledig gefallen, widerum wie vor 17 Jahren auch bescheiden, an gegenwärtig hochem Gewalt zur Vergebung gebracht und allda vergeben werden solle.

Endtlichen ist der hohen Versammlung auch eröffnet worden,

dass unssere gnädige Herren und Oberen für das Ehrensachen eines wohlweisen 7. geschwohnen Landtgericht als eines inappellablen Tribunals fanden, dass inskünfftig statt eines jeweiligen Landtweibel ein jeweiliger Herr Amtsstatthalter, gleich wie im 9. Gericht, ein jeweiliger Herr Landammann, das Praesidium haben und das Gericht führen solte, welcher Anzug beliebt und sohin ermehret und erkent worden, dass hinfüran in dem 7. geschwohnen Landtgericht ein jeweiliger Herr Amtsstatthalter im Sässel sitzen und das Gericht führen solle.

Hierauf ist man zu Vergebung der ledigen Ämbter und Richterstellen geschritten und ist

Landtweibel Herr Ehrengesanten und Landsvorsprech Pius Giger auf zukünftige sechs Jahr zu einem Landtweibel erwählt worden.

Factoreydienst zu Küssnacht. Der Factoreydienst zu Küssnacht ist des verstorbenen Factor Waltert Mettlers seligen Sohn, Carli Mettler mit dem gewöhnlichen Hinderlaag conferieret worden.

Richter in das 9. Gericht. Als Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht für künftige drey Jahre sind erwählt worden Herr Major Rudolph Reding von Arth und Herr Hauptmann Louis Ehrler.

Richter in das 7. Gericht. In das 7. geschwohrne Landgericht sind auf künftige drey Jahr als Richter bestellt worden Herr Kastenvogt Thomas Weber und Herr Hauptman Conrad Ehrler.

Landvogtey Refier und Bellenz. Zu einem Herr Landvogten nach Refier und Bellenz für die nächste 4 Jahre ist Herr Landschreiber Jos. Franz Inderbitzin mit dem gewöhnlichen Auflag erwählt worden.

p. 332

Landvogtey Uznach. Als Landvogt nacher Uznach für die künftige drey Jahr wurde Herr alt Landvogt Rathsherr und Zohler Joseph Kennel erwählt.

Nachritt. Zu einem Herrn Nebentgesanten nach Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch wurde Tit. Herr Landammann Pfeil ernamsset.

Gsantey Lauwis. Die Gesantey nacher Lauwis und Luggarus ist nach Gebraüchen dem Tit. Herrn Amtstatthalter Joseph Franz Reding conferieret worden.

Gsantey Bellenz. Als Ehrengesanten nacher Bellenz und Refier ist Herr Rathsherr Thomas Wüörner erwählt worden.

Gsandtey Uznach und Gaster, Sommer- und Wintterritt. Zu einem Herr Ehrengesanten nacher Uznach und Gaster für den Sommer- und Wintterritt wurde Herr Landsvorsprech Mettler erwählt.

Lestlichen ist denen Angehörigen abermals bewilliget worden, ihre Gemeinden halten und ihre Ämter vergeben zu mögen, womit disse hohe Versammlung in Fried und Ruhe beendiget worden

p. 333

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 27. Aprilis 1783.

Da der Anfang dem alt loblichen Gebrauch nach mit Abbettung der 5 Vatter unser und 5 Ave Maria gemachet und von Tit. regierenden Herren Landamman Johann Victor Laurenz Hedlinger, weilen seine zweyjährige Regierung bereits zum Ende geloffen, sein Ehrenamt in einer zierlich und wohlgestelten Verdanckungsred einer hohen Versammlung widerum anheim gestellet und eine Umfrage gehalten worden, als wurde aller erstens in Anzug gebracht, weilen die Herren Sibner sich beschwehren, das Mehr an der Landsgemeind wegzugeben, dass mithin decidiert werden solle, wer das Mehr an der Landsgemeind weggeben solle und da eine Umfrage gehalten worden, so wurde erkent, dass die Herren Sibner fürbas fortfahren sollen, das Mehr an der Landsgemeind wegzugeben.

Demmenach danne wurde auch erkent, dass die letstjährige Landsgemeinderkantnus abgelesen, hernach die von dem gesessenen Landtrath an diese hohe Versammlung geschlagene Punkten vorgenommen und erst nachhero die Ämbter besetzt werden sollen.

Dem zuzufolg ist die letstjährige Landsgemeinderkantnus abgelesen und recht verfasst zu seyn befunden worden.

Da nun der erste ab Seithen eines hochweisen gesessenen Landtrath an diese hohe Versammlung geschlagene Punkten

p. 334

die Miteinschliessung der Fürstenthümer Neuwenburg und Vallengin in die mit der durchlauchtigsten Kron Frankreich anno 1777 geschlossene allgemeine Bündtnus betrifft und deswegen der letstjährige frauenfeldische Abscheidsartikel abgelesen und des weitem mündtlichen eröffnet worden, wie sehnlich diese

Fürstenthümer diese Miteinschliessung in die frantzösische Schutzbündtnus anverlangen, auch von ihro königlichen Majestät in Preussen deshalb an die eidgenössisch lobliche Stände durch ein sehr verbindtliches Schreiben selbst nachtruksamst empfohlen worden, zumahlen die mehresten loblichen Stände auch würlklich in solche Miteinschliessung verwilliget haben. Als ist nach gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden, dass die gedachte Fürstenthümer Neuwenburg und Vallengin auf einen mit denen in dem letstjährigen frauenfeldischen Abschaid enthaltenen Bedingnussen und Vorbehalten auszustellenden Revers von unser Standes wegen in gesagte frantzösische Bündtnus sollen mit eingeschlossen werden mögen, für welches dann dem loblichen Vororth Zürich solle nach Anleitung des Abscheids bis mitten Mayen participiert werden.

Solchem nach ist das zu mehrerer Ersparung der Völker abgefassete Project belesen und aber nicht begnemmiget, sondern die Sache bey er bishinigen Übung zu belassen erkent worden.

Gleicher Gestalten ist auch das Project wegen der Mittenberg Marchen abgelesen und bestätigt worden, nemlich dass die jenige welche mit ihren Güthern an die Allmeinden stossen, eintweders eine ordentliche richtige

p. 335

March zeigen oder dan schuldig seyn sollen, eine richtigen March zwischen ihrem Eigen und der Allmeind ziechen zu lassen. Und sollen die zum Marchen verordnete Herren sich krafft Landtrechtens und ihres aufhabenden Eyds verhalten. Es solle auch denen jenigen, so ob Mittenberg Gütter besitzen nach Erheusch der Nothwendigkeit einige Waldung zum Unterhalt ihren daselbstigen Zimmeren in Mattenbahn gelegt und ausgezeichnet werden.

Nicht minder ist auch wegen Vich verkauffen an die italiänische Vichkauffleut der Anzug gemachet und verdeutet worden, dass man gut fände, wenn man ein Zeit vestsetzen wurde, wie lang es denen italiänischen Vichkauffleuten in unserm Land Vich zu kauffen erlaubt seyn solle.

Und da eine behörige Umfrag hierüber gehalten worden, so ist ermehret und erkent worden, dass die italiänische Viehkauffleut auch so lang in unserm Land Vich kauffen lassen wolle, so lang nemlich die andere loblichen Stände selbige auch kauffen lassen.

Und eilen bey disem Anlass auch in Anzug gebracht wurde, dass man auch für die hiesigen erkennen wolle, wie lang es erlaubt seyn solle Vieh von ausen häro ins Land hinein kauffen und nemmen zu mögen. Als ist nach gewalteten zerschiedenen Meinungen endlich dahin ermehret und erkent worden, dass die hiesigen von Martini an bis Mayen von gesunden Orthen häro mit Sanitaetsscheinen Vieh hinein kauffen und hineinnemmen mögen. Und welcher nach disem Termin, dass ist nach dem Mayabend ein Haut Vieh hinein nemmen und dessen Verkundtschafftet wurde, solle das Haut Vieh dem Fisco verfallen seyn und hievon dem Laider der halbe Theil gegeben werden.

Damit aber der Heubaur wegen dieser Ordnung

p. 336

sich aus nichts zu beklagen habe und mit seinem Heuw und Grass nicht gesterket werde. Als ist auch ermehret und erkent worden, dass der Heubaur in unserm Land sein Heuw und Grass nach Gefallen in und aussert Lands solle verkauffen mögen, jedoch dass er solle Schuldigkeit haben, es vorlauffig in denen Kirchgängen auskünden zu lassen, wenn er Heuw oder Grass an aussere verkauffen wolte, damit die Einheimischen, wan einer es nöthig hätte, solches ziechen können, deswegen die Einheimischen 14 Tag lang das Zugrecht hierzu haben sollen.

Hierauf ist auch in Anzug gebracht worden, ob man wegen dem Geld nicht eine Abänderung machen und die Schiltlidublen abwürdigten wolle? Und nach demme zerschiedene Meinungen gewaltet, so ist ermehret und erkent worden, dass man kein Abänderung darin hin machen, sondern es bey disem Curs belassen bleiben solle.

Demmenach danne ist auch angezogen und gerathen worden, dass man die Mutter Gottes und Apostelstäge widerum feyren solle. Und da eine Umfrag gehalten, so ist ermehret worden, dass die Mutter Gottes und Apostelstäge widerum wie vor altem für gantze Feyrtäge gefeyret werden sollen.

Bey disem Anlass ist auch angerathen worden, dass man auch die Kilbenen widerum in das alte Geleiss

setzen und wie ehemals halten wolle. Nach gehaltener Umfrag ist aber ermehret und erkent worden, dass man es wegen denen Kilbenen bey der gemachten nutzlich und guten Ordnung und Abänderung verbleiben lassen wolle.

Hierauf ist man zu Vergebung der Ämbtern geschritten und

Landamman ist Tit. Herr Landamman Hedlinger fürbas auf zwey Jahr lang in dem Landammanamt bestättet und gleich hierauf des Herren Landammans und der Gemeindegewalt abgelesen und nach Braüchen geschwohren worden.

Statthalter. Als einem Herr Statthalter für die künftige zwey Jahr ist Herr Landtvogt Ludwig Weber erwählt worden.

Zeugherr. Als Zeugherr ist Herr Landtleutenseckelmeister Frantz Bonifaci Reding auf das Hinscheiden des Herr General und Zeugherr Redings seelig worden, ohne darvon einem Aufschlag geredet wurde.

Richter in das 9. Gericht. Zu einem Richter in das 9. geschwohren Landtgericht auf künftige 3 Jahr seynd Herr Ehrengesandten Joseph Domini Ulrich und Herr Kastenvogt Marcell Ulrich zu Brunnen erwählt worden.

Richter in das 7. Gericht. Als Richter in das 7. geschwohrene Landtgericht für künftige 3 Jahr seynd Herr Kastenvogt Zeno Gwerder und Herr Saltzdirector Frantz Xaveri Gasser ernambset worden.

Schlossvogtey Grinauw. Die Schlossvogtey zu Grinauw ist dem alten Herr Schlossvogt Balthasar Horet widerum auf 10 Jahr lang conferiert worden.

Landtleutenseckelmeister. Zu einem Herr Landtleutenseckelmeister anstatt des nun erwählten Herr Zeugherrn Frantz Bonifaci Redings, wurde Herr Landtvogt und Major Aloys Weber erwählt.

Nachritt. Zu einem Herren Nebengesandten auf Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch wurde Landamman Michale Anton Schorno ernambset.

Gsandtey Lauiss. Als Ehrengesandten über das Gebürg nach Lauis und Luggarus ist Tit. regierender Herr Landamman Hedlinger erwählt worden.

Gsandtey Bellentz. Die Gsandtey nacher Bellentz, Bollentz und Refier ist dem Herr Ehrengesandten und Landsvorsprech Joseph Lienhardt Mettler conferiert worden.

Gsandtey Utnach und Gaster, Wintterritt. Zu einem Ehrengesandten nach Utnach und Gaster für den Wintterritt ist Herr Landsvorsprech Aloys Linggi zu Brunnen erwählt worden.

Angehörige. Schliesslichen ist denen Angehörigen auf ihr bittliches Anhalten abermahls bewilliget worden ihre Gemeinden halten und ihre ledige Ämbter selbst besetzen zu mögen, womit diese hohe Versammlung geendiget worden.

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 3. Maj 1784.

Nach demme der götliche Beystand mit Abbetung der 5 Vatter unser, 5 Ave Maria und des christlichen Glaubens angeruffen und von Tit. Regierenden Herr Landamman Johann Victor Laurenz Hedlinger durch eine zierliche und wohlbestellte Rede das Volk ihrer aufhabenden Pflichten anerinnert, zumahlen zu fridfertiger und wohlbedächtlicher Abhandlung der vorkommenden Geschäften bestmeinend ermahnet und gleich darauf eine Umfrag gehalten worden, wie man die Landsgemeinde anfangen wolle; als ist ermehret und erkent worden, das die lestjährige Landsgemeinderkantnuss zum Voraus solle abgelesen werden.

Dem zufolge ist die lestjährige Landsgemeinderkantnuss abgelesen und recht verfasst zu seyn befunden worden.

Solchem nach wurde auch erkannt, das nach alt gewohnten Gebräuchen Tit. regierender Herr Landaman, Stadthalter und Landsekellemeister nebst denen übrigen Amtsleuthen denen ihre Dienstjahre nicht ausgeloffen, so danne auch die 25 Puncta ohne solche abzulesen bestättet seyn sollen.

p. 341

Hierauf hat Herr Landschreiber Strübi, weilen seine 6 Jahr zum Ende geloffen, widerum die Landschreiberey gezimmend angehalten und solcher widerum auf 6 Jahr lang einhellig bestättet worden.

Wornach einige Particularen aus dem Iberg und Alpthal zufolg des vor unsern gnädigen Herren, einem gesessnen Landrath erhaltenen Accessus, das bittliche Ansuchen gemacht, das ihnen in Rücksicht ihrer weit entlegenen und wilden Orthen, wo wenig oder nichts zu verdienen, aus ihren Eigenthumswäldern, welche zum Gebrauch und Nothwendigkeit des gemeinen Lands nicht andienen können, das Holze aussert Lan zu thun möchte bewilliget werden, auf das sie aus solchen anstatt keinem, doch etwanigen Nutzen geniessen und andurch ihrer Nothdurfft steuern könne.

Worüber nach geschenehen Umfragen ermehret und erkent worden, dz ein Ehrenausschusse von Räth und Landlüthen im Lauff dises Jahrs zusammen treten, über das Anbegehren dieser Particularen behörig reflectiern, ein Project, wie theils dem Land ohne Schaden und theils ihnen zum Nutzen am besten könnte geholfen werden, aufsetzen und danne dieses Holzproject künfftiges Jahr der hohen Landsgemeindsversammlung vortragen sollen. Zu disem Ende seynd von Seithen des Rathes Tit. Herr Landamman Hendlinger und übrige vorgesetzte Herren wie auch Herr Sibner und alt Bauherr Inderbitzin, Herr Sibner Suter, Herr Sibner Abegg,

p. 342

Herr Landsbauherr Horet, Herr Rathsherr Anton Ender. Von Seithen denen Landleuthen Herr Kastenvogt Carl Weber, Herr Kirchenvogt Abegg, Herr Richter Linggi, Herr Caspar Erb, Herr Richter Joseph Inderbitzin, Herr Richter Werni Suter verordnet worden.

Hierauf ist man zu Vergebung der ledigen Richterstellen und Ämter geschritten.

Richter in das 9. Gericht. Als Richter in das 9. Gericht für künfftige dry Jahre seynd erwählt worden Herr Carl Dominic Fäsler und Herr Wehrmeister und Richter Inderbizin.

Richter in das 7. Gericht. In das 7. geschworne Landgericht seynd auf drey Jahre bestellet worden Herr Landvogt Joseph Martin Richlin und Herr Landsvorsprech Alois auf der Maur.

p. 343

Factoreydienst zu Küssnacht. Der Factoreydienst zu Küssnacht ist dem Herr Quartierhauptman Joseph Ulrich mit dem gewöhnlichen Hinderlaage conferiert worden.

Landvogtey Bellenz. Zu einem Landvogten in das Bollenz auf künfftige 2 Jahr ist Herr Joseph Franz Inderbizin, dermahlinger Landvogt auf Revier erwählt und darnach erkent worden, dz beyden mitregierenden loblichen Ständen Ury und Unterwalden nid dem Kernwalde hievon Nachricht ertheilet und verdeutet werden, das besagter Herr Landvogt Inderbitzin die Landvogtey im Bollenz durch gewöhnliche Abrichtung das Jahr hindurch versehen möchte mit der reciprocierlichen Versicherung gegen ersagt lobliche Stände in ähnlichem Fahl so geneigt als willig zu entsprechen, weilen ohnehin sehr selten bewärben für diese Vogtey hervor gethan haben.

Landvogtey Gaster. Die Landvogtey Gaster ist für künfftige 2 Jahr Herr Ehrengesandten und Rathsherr Thomas Wüerner conferiert worden.

Landshaubtmansschaft nacher Wyhl. Zu einem Schirmorthenhauptman nacher Wyl für die unserm Stande treffende nächst künfftigen zwey Jahre ist Herr Rathsherr Bernardin Ulrich erwählt worden.

Nachritt. Zu einem Nebengesandten auf Frauenfeld und übrigen

Ritt das Jahr hindurch wurde Herr Landaman Pfil erwöhlt.

Gesandtey Lauis. Als Ehrengesandten über das Gebürg nach Lauis und Luggarus ist Tit. Herr Stadthalter Joseph Ludwig Weber erwöhlt worden.

Gesandtey Bellenz. Die Gesandtey nacher Bellenz und Revier ist dem Landsvorsprech Dominic Tanner conferiert worden.

Gesandtey Uznach und Gaster, Sommer- und Winterritt. Zu einem Ehrengesandten nach Uznach und Gaster für den Sommer- und Winterritt ist Herr Doctor und Landsvorsprech Carl Zay erwöhlt worden.

Lestlichen ist denen Angehörigen auf ihr bittliches Anhalten abermahls bewilliget worden, ihre Gemeinden halten und ihre ledige Ämter vergeben zu mögen, womit diese hohe Versammlung geendiget worden.

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 24. April 1785.

Ist allererstens in die Umfrag gefallen, ob man in Ansehung der schlechten Witterung und der wenig anwesenden Herren Landteuthen mit der Landsgemeind fürfahren oder aber die selbe auf einen andern Tag abzuhalten stellen wolle. Als ist nach hieüber beschechener Umfrag selbe fortzusetzen und in denen vorzukommenden Geschäfte fürzuführen ermehret und erkent worden.

Demnach dann nach verrichtetem heyligen Gebett der 5 Vatter unser und Ave Maria nebst einem christlichen Glauben wurde von dem Tit. regierenden Herrn Landamman Joseph Victor Laurenz Hendlinger eine wohlbestellte und bestmeinende Anred an die hohe Versammlung gemacht, alles in dem lieben Frieden und guter Ordnung nach dem alten Pfaad in denen obhabenden Geschäfte fürzuführen bestens ermahnet und überhin die Umfrag, wie man die Landesgemeind anfangen wolle, fortgesetzt. Als ist nach gewaltenden Meinungen ermehret und erkent worden, dass zu Gewinnung der Zeit die letztjährige Landsgemeinderkantnus, um selbe abzulesen auf künfftig über ein Jahr abzuhaltende Mayenlandsgemeind solle verschoben und hingegen die von denen ausgeschossenen Ehrenrath und Landtleuthen auf Genemmigung einer hochweisen Landsgemeind abgefaste Holtzprojecta abgelesen, danne denen, welche was zum besten des Lands und allgemeinen Nutzen anzuziehen hätten, gestattet und solchem nach mit Besetzung der Landesämteren fürgeführten werden.

Demm zufoig wurde das erste Holtzproject, wie solches hienach geschriben folget, abgelesen.

In Ansehung derjenigen Waldungen, welche ennethalb dem Pragel ligen und an die glarnerischen Gränzen stossen, so mithin niemahlen in unser Land gethan oder an Nutzen gebracht werden können, ist befunden worden, dass diese ermelte jennseits dem Pragel ligende Waldungen, die unserm Land zu keinem Nutzen, gröstentheils aber von den Glarneren weggehauen werden, der obrigkeitlichen Disposition solche zu überlassen, solche bestmöglichst zu verkauffen und die Losung davon zu Hand des gemeinen Lands ziehen zu mögen; hiebey aber deutlich und klar vorbehalten seyn solle, dass für die dortige Weiler old näher sich befindliche Hütten, Gädmer und Zimmer genugsammes Holtz hinlänglich Holtz stehend verbleiben und zu dessen Gebrauch beybehalten werden solle.

Wenn nun hieüber die Umfrag gehalten, als ist nach solcher ermehret und erkent worden, dass es lediglich bey diesem abgelesenen Project sein Verbleiben haben und somit disnen bemelte Waldungen der obrigkeitlichen Disposition bestmöglichst zu verkauffen und die Losung hievon zu Handen des gemeinen Lands ziehen zu mögen überlassen seyn.

Diesem nach wurde auch das 2. von denen ausgeschossenen Herren Räthen und Landtleuten abgefaste Commissionalgutachten, wie solches hienach geschriben folget, abgelesen.

In betreff des Holtzes aussert Lands thun zu mögen von bereits 20 Particularen, welche sehr nammhafften Eigenwald haben, der in das Land nicht an Nutzen köne gebracht, somithin besorget werden müsse, dass diese so schöne Waldungen eher verfaulen und abgängig wurden, wo doch dagegen jeder Eigenthümmer dieser Waldungen grosen Nutzen vom Holtz, grosen Nutzen vom Geländ oder wider vom künfftigen Holtzaufwachs

auch das gemeine Land freywilligen Anerbiethen ein namnhafften Auflaag beziehen könnten, auch zu demme jeder disen Eigenthümmeren eher Zins und Zehenden zu bezahlen im Stand seyn wurde.

Ist nach sorgfältiger Erdaurung der Sachen, auch besonders laut denen 25 Puncta den betangten Eigenthümmeren zu helfen als auch für den Nutzen des gemeinen Lands zu sorgen auf Genemigung einer hochweisen Mayenlandsgemeind befunden worden.

1. Dass in denen durch die ausgeschossene Herren besichtigten Eigenthumswälderen das buchene und laubholtzene und tannene Holtz möge gehauen und aussert Lands gethan werden.
2. Der Holtzhauw aber solle gestattet werden, doch so, dass durch verordnete Herren die Auszeichnung hiefür gemacht, kein tannenes Holtz aber, so ein Schuhe dick und unter einem Schuhe ist, gehauen werden solle. Und damit
3. beserer Nutzen für die Eigenthümmer solcher Waldungen möge gezogen und die Ausfuhr des Holtzes nicht übertriben werde, so solle ein proportionerte Abtheillung des jährlichen Holtzhaues zu bestimmen durch unsere gnädige Herren und Oberen ein hochweisen gesessenen Landtrath gemacht und solcher auf die nächste 12 Jahr hin gestattet seyn. Wurde aber
4. einer in der gesetzten Ordnung freffeln und viel oder wenig anderes Eigen- oder Allmeindholtz unter das eigenthümlich erlaubte mischen und herausführen, so solle ein solcher Freffler ohne Gnad für den Malefizrath und so denn auf den Lastersteinn mit einem Zedul am Hals gestelt, durch den Scharpfrichter ausgestrichen und da einer zum 2. Mahl freffeln wurde, so solle die erste Straffe widerholt und so dann ein solcher aus unser gantzen Bottmässigkeit lebenslang verbannet und der, so ihne hienach behausen,

behoofen oder vervorsprechen wurde, in des Thäters Fusstapfen gestelt werden. Es solle auch diese Verordnung sowohl als die gesetzte Straff alle Jahr und zwar zweymahl im Frühling und Herbst öffentlich zum Verhalt ausgekündet werden.

Scheusslichen ist der freywillig anerbottene Auflaag von Münzgulden 8000 zu Handen des gemeinen Lands anzunehmen befunden, jedoch nach Proportion eines jeden Eigenthümmers seiner Waldung. Es solle auch je einer gegen dem anderen für benanten Auflaag in solium verbunden seyn. Es ist auch feyrlich vorbehalten, dass jedem freyen Landtmann gestattet seyn solle für seine Nothwendigkeit bey denen Saagen Holtz. Läden und Trämmel um den Drittel wohlfailer als der Kauff ergangen, gegen baare Bezahlung ziehen zu mögen.

Worüber nach gehaltener Umfrag ermehret und erkent worden, dass es lediger Dingen bey dem abgelesenen Comissionalgutachten sein Verbleiben haben und somit nach Inhalt desselben denen jennigen, welche in der Anzahl von bereits zwanzig Persohnen begriffen, die Holtzausfuhr ihres eigenen Holtzes gestattet, von dem freywillig anerbottene Auflaag aber von Münzgulden 8000 jedoch nach Proportion eines jeden Eigenthümmers seiner Waldung, auf jeden ehrlichen Landtmann ein Müntzgulden solle gegeben und ausgetheilt, der Rest aber zur Disposition unsern gnädigen Herren und Oberen zu Handen des gemeinen Lands überlassen seyn solle.

Wan nun darmit die hochobrigkeitliche an dise höchste Versammlung geschlagene Punckten beseitiget worden, so ist man zu Vergebung der Ämter geschritten und da Tit. Herr

Landamman Hedlinger in einer wohlbestelten Abdanckungsrede, da seine zweyjährige Regierung abermahlen verflossen, sein Ehrenamt, das Landssigill, Kastenschlüssel und Schwerdt der Gerechtigkeit disem höchsten Gewalt wiederum zu hochgefeyten Handen gestellet und nach Gebraüchen an einen andern Herren Landamman angerathen und eine weitere Umfrag gehalten, wornach Tit. Herr Statthalter Joseph Ludwig Weber einhellig Landammanamt für die nächst künfftige zwey Jahre als Landamman erwöllet und nachseiner vortrefflichen Verdanckungsrede gleich des Landammans- und der Gemeindeyd abgelesen und nach Gebraüchen beschwohren worden.

Statthalteramt. Als Amtsstatthalter für die nächst künftige zwey Jahre ist Herr Landtseckelmeister Karl Dominik Jütz erwöhlet worden.

Da nun das ledige Landtseckelmeisteramt zu vergeben vorgefallen, so wurde die Einfrag gemacht, ob für diseres Ehrenamt an Herrn Major und Ehrengesanten Karl Dominik Reding möge angerathen werden. Als ist hieüber nach gehaltener Umfrag solches thun zu mögen (jedoch der Geschlechterordnung ohne Nachtheil) begünstiget worden,

Landtseckelmeisteramt. Das Landtseckelmeisteramt ist für künftige vier Jahr dem Herrn Major und Ehrengesanten Karl Dominik Reding conferiert worden,

p. 350

Landschreiberey. Ist diese erledigete Landschreiberey dem Hern Ehrengesanten Dominik Ulrich auf 6 Jahr lang in Gnaden conferiert worden.

Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht. Als Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht wurden Herr Landtvogt Aloys Weber, Herr Hauptman Joseph Frantz ab Yberg und Herr Kirchenvogt Schnüöriger auf künftige 3 Jahr erwöhlet.

Und in das 7. geschwohrne Landtgericht. Herr Secretaire Frantz Xaveri Reding und Herr Hauptman Louis Ehrler auch auf 3 Jahr erwöhlet.

Nachritt. Zu einem Herren Nebentgesanten auf Frauenfeld und Ritt das Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Hedlinger ernambset worden.

Gsandtey Lauiss. Zu einem Herren Ehrengesanten ennert das Gebirg nach Lauis und Luggarus auf das künftige disjähjrige Syndicat wurde Tit. regierender Herr Landamman Joseph Ludwig Weber ernambset.

Gsandtey Bellentz. Die Gsandtey nacher Bellentz, Bollentz und Revier für dises Jahr ist dem Herrn Richter Frantz Xaveri Reding conferiert worden.

Gsandtey Utnach und Gaster.

p. 351

Als Herr Ehrengesanten nacher Utnach und Gaster für den Winterritt wurde Herr Heinrich Martin Hediger erwöhlet.

Schliesslichen wurde denen Angehörigen abermahls bewilliget ihre Gemeinde nach alten Gebräuchen zu halten und ihre ledige Ämbter zu besetzen. Womit diese hohe Versammlung beendiget worden.

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 30. April 1786.

Da der Anfang dem alt loblichen Gebrauch nach mit Abbettung der heyligen 5 Vatter unser und 5 Ave Maria nebst dem christlichen Glauben gemacht und überhin von dem Tit. regierenden Herrn Landamman Joseph Ludwig Weber eine best gemeinte Anred an die gegenwertige hohe Versammlung gehalten, männiglich zur Liebe des Friedens und Ordnung nach dem Pfaad unser seeligen Väteren fürzufahren kräfttig ermahnet, auch hienach wie man die Landsgemeind

p. 352

anfangen wolle, die Umfrag gewaltet. Als ist hieüber zuerst ermehret und erkent worden, dass die vorjährige beyde Landsgemeinderkantnuss sowohl als gewöhnlichermassen die 25 Punkten für das Mitteljahr sollen abgelesen werden. Wornach die beyde Landsgemeinderkantnussen recht verfasst zu seyn befunden, auch auf dises die Tit. Herr Landamman, Tit. Herr Statthalter, Tit. Herr Landseckelmeister nebst denen Amtsleuthen und denen abgelesenen 25 Punkten bestättet worden.

Und da auf dises hin ein Anzug beschehen, ob nicht dienlicher und nützlicher seyn möchte, die gewöhnliche Eydsformel, welche gewöhnlich Sonntags vor der Landsgemeind in denen Kirchgängen

verlesen werden, an disem hohen Ohrt vor Annehmung der Geschäften und Besetzung der Ämtern abzulesen und so denn von jedem regierenden Herrn Amtmann eine kurtze Auslegung zum allgemeinen besten hieüber zu mache. Worüber nach beschechener Umfrag, ob man es bey dem alten bewenden lassen solle oder nit, ermehret und erkent worden, dass dieser Anzug sowie solcher hier beschriben stehet, solle begnemmiget seyn und künfftighin also beobachtet werden.

Über dises hin wurde nach gehaltener Umfrag ermehret, dass die obrigkeitliche an diese Versammlung geschlagene Punkten zuerst sollen angehört, somithin erstlich das verfassete Holtzproject und den

2. das gleiche Project wegen dem Lauisermärcht, wegen Einkaufen des Viechs und wegen Heu und Atzungen an auswerthige Benachbahrte vergeben zu mögen solle

p. 353

abgelesen werden.

Da nun das erstere und zwar das errichtete Holtzproject deutlich abgelesen und hieüber die Umfrag gehalten worden, als wurde nach zerschiedenen hieüber gewalteten Meinungen ermehret und erkent, dass dises Holtzproject für einmahl eingestellt und für die Holtzausfuhr die Verwilligung in so lang abgeschlagen seyn solle, bis die bestimbte Zeit, welche vor einem Jahr denen erstern, die sich für die Holtzausfuhr gemeldet und mittelst dem erlegten Auflag in Gnaden gestattet worden, ausgelofen seyn wird.

Wornach dann 2. das angezogene Project wegen Besuch des Lauisermärchts, wegen Einkaufung des Viehs und Verkaufung des Heues und Grases ebenmässig belesen und hierüber die Umfrag gehalten; als ist ermehret und erkent worden, dass man punctatim und zwar 1. wegen dem Vieh und 3. wegen dem Entschluss abfassen wolle, welcher als ist und zwar

erstlich, dass von St. Martinitag hinweg bis zu dem alten St. Nicolausentage darauf aussert unser Bortmässigkeit, doch von gesunden Ohrten her, Vieh mit authentischen Gesundheitsscheinen versechen, in unser Land hinein zu kauffen gestattet seye. Nach Verfluss dises Termins aber das Hineinkauffen des Viechs bey Confiscation desselben widerum verboten bleiben, dem Laider aber der Trittlet von der Straffe gebühren solle. Hingegen

zweytens ist bey unsern imediat Angehörigen von St.

p. 354

Martinitag hinweg bis Mayen Vieh anzukauffen und ins Land hinein zu nemmen bewilliget. Nach Verfluss aber dieser Zeit das Hineinkauffen bey obangesetzter Bus verboten seyn solle. Die bey denen Angehörigen erkauffte sv. Rinder aber, wenn solche mit Gesundheitsscheinen versechen, mögen auf St. Michaelitag ins Lande genommen werden. Solche ins Lande ~~hinge~~ hinein genomne Rinder aber (seye es denn ein Kuhe oder Rind) sollen in selbigem Jahr nicht wider an die Weltschen oder sonsten aussert Lands verkaufft werden und zwar bey Confiscation des Viechs, wovon dem Laider eben auch der Trittlet gebühren solle.

Dass Mast- old Mezgtvieh aber, so mit Gesundheitsscheinen versechen, solle in disen Verordnungen nicht begrieffen seyn, sondern das Jahr hindurch ins Land hinein genommen werden mögen.

In betreff des Heuw- und Grassverkauffs an Auswärtige ist es lediglich bey letsthiniger Verordnung belassen worden.

Hiernach wurde zu Besetzung deren Ämbtern geschritten und zu denen Richterstellen.

Richter in das 9. geschwohrne Landgericht. Wurden Tit. Herr Landtvogt Jütz und in das 7. geschwohrne Landtgericht Herr Kastenvogt Werner Sutter und Herr Ehrengesandten Aloys Linggi auf künfftige drey Jahr erwählet.

Landtvogtey Utnach. Die Landtvogtey Utnach für die künfftige zwey Jahr

p. 355

ist dem Tit. Herrn Landtvog Ignati Ulrich conferiert worden.

Nachritt. Zu einem Herren Nebetgesandten auf Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Hedlinger ernambset worden.

Gsandtey Lauiss. Zu einem Herrn Ehrengesandten ennet das Gebürg nach Lauiss und Luggarus ist Tit. Herr Amtsstatthalter Karl Dominik Jütz erwählet worden.

Gsandtey Bellentz. Die Gsandtey nacher Bellentz, Bollentz und Revier ist dem Herren Rathsherr Marti Antoni Reichlin conferiert worden.

Gsandtey Utnach und Gaster. Als Ehrengesandten nacher Utnach und Gaster für den Sommer- und Winterritt wurde Herr Xaveri Weber erwählet.

Als Verordneter von denen Landtleuten zu dem Angstergeld. Ist Herr Richter und Kastenvogt Werner Sutter bestellt worden.

Schliesslichen wurde denen Angehörigen abermahls bewilliget ihre Gemeinden nach alten Gebräuchen zu halten und ihre ledige Ämter zu besetzen. Womit diese hohe Versammlung beendiget worden.

p. 356

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 29. April 1787.

Da der Anfang dem alt loblichen Gebrauch nach mit Abbettung der 5 heiligen Vater unser und Ave Maria nebst dem christlichen Glauben gemacht und hieüber von dem Tit. regierenden Herrn Landamman Joseph Ludwig Weber eine best gemeinte Anred an die gegenwärtig hohe Versammlung gehalten und mit besonderm Nachdruck und landesväterlicher Sorgfalt vorgestellet worden, dass man die vorkommende Geschäft nicht nur in gutem Fried und bester Gelassenheit, sondern auch gantz uneigennützig und unpartheyisch zum Wohl und Aufnahm des gemeinen Weesens behandeln möchte. Wornach dann nach alter Gewohnheit wie man ferner in Geschäften fürfahren wolle, ein Umfrag gehalten und hierüber die vorjährige Landsgemeinderkantnuss nebst der Eydsformul abzulesen ermehret und erkent worden.

Da dan dieses beschechen und die Landsgemeinderkantnuss wohl verfasst zu seyn befunden und

p. 357

bestätigt, auch nach gelessner Eydsformul durch wohl besagt Tit. regierenden Herrn Landamman die kräftigste Anerinnerung hierüber gemacht, jederman zu Erfüllung dieser theuren Eydspflichten ermahnet und eben darum uneigenützig zu handeln, dass gemeine Beste zu befördern und den Schaden zu wenden, auf dass nachtruksamste empfohlen und den schuldigen Eydspflichten getreulich nachzuleben widerhollet worden. Als hat man nach gewalteter Umfrag über fernere Fortsetzung der Landsgemeind ermehret, dass mit denen an diese Versammlung von Obrigkeits wegen geschlagenen Puncten fürgefahren, so mithin die abgefasste Commissionalgutachten belesen und punctatim hierüber geschlossen werden solle.

Wornach also

1. Der Punkt wegen Verringerung des so angestiegenen Ankenpreises eine Verordnung dahin zu machen belesen worden, dass ein jeder, so ein Sänten Küh auf die Allmeind treibet, von jeder ein Stein Anken in die obrigkeitliche Ankenwaag zu öffentlich allgemeinem Verkauf liefern möchte. Dahero ein jeder die Anzahl der Kühe und Sänten, welche einer auf die Allmeind treiben wurde, denen hierfür zu bestellenden zwey Ehrenmännern eingegeben werden und eben diesen auch die Aufsicht über die Lieferung des Ankens obliegen sollte.

Worüber zerschiedene Rathschläg und Meinungen gewaltet, zuletzt aber durch dass grössere Mehr

p. 358

erkent worden, dass man disfahls bey dem alten verbleiben, so mithin zu diesem Vorschlag und abgelessenen Gutachten nicht eintreten wolle.

Der 2. Punkt abgefassten Gutachtens gienge dahin, dass dem alzustark anwachsenden Vychmangel zu steuern bey zwey Kronenthaler Buss von jedem Stuk Schaff, so ausert Lands verkaufft wurde, solte verboten seyn, dem Laider hiervon der halbe Theill gebühren und diese Verordnung schon für dies Jahr den Anfang nehmen. So mithin auch beyde Schaffmärkt im Muthathall abgestellt bleiben. Wornach auch dieser Punct nach gewaltenden Rathschlägen und Meinungen nicht beliebt, sondern bey dem alten zu verbleiben erkent worden.

Der 3. Punkt abgefassten Gutachtens hatte zum Gegenstand den Himelbach und dass Ahörnlin zu einer Ochsenallmeind für dass Mastvieh und Ochsen abzuhagen und zu bestimmen, in der ferneren Erklärung, wen über kurtz oder lang die Zahl der Ochsen oder Mastviehs anwachsen wurde, dass dann noch ein Zirk auf Silberen, Twärenen old Bergen hierzu ausgemarchet werden. Die Schaff aber des gänzlichen ab Bergen fort und wegerkent seyn möchten. Wornach auch dieser Punkt nicht beliebt, sondern abermal verworfen worden.

p. 359

Der 4. Punkt abgefassten Gutachtens ware, dass keiner mehr dan 5 Pferd, sie Säuglin ausgenommen, auf die allgemeine Allmeinden auftreiben solte mit der Erläuterung, dass wen einer über obgesetzte Zahl, als 6, 7, 8 old mehrere auftreiben wurde, ein solcher von dem ersten, so er über die gesetzte Zahl auftreiben wurde, ein Kronenthaler, vom 2. zwey, vom dritten, virten und so fort jedesmal die Helffte mehr dem Bauamt zu bezahlen zur Straff verfallen seyn solte. Auch dieser Punkt ist abermals aberkent und wegen Auftrib der Pferdten bey der alten gesetzten Ordnung zu belassen ermehret worden.

Der 5. Punkt, welcher lautete, dass der vorjährigen 1786 gemachten Verordnung wegen Viehverkauff beygesetzet werden möchte, dass aus unserm gefreyten Land und von unseren immediat Angehörigen bis St. Martinitag keine Rinder ausert das Land solten verkaufft werden und zwar bey hoher Straff und Ungrad, wovon auch dem Laider der halbe Theill gebühren möchte. Dieser Punkt ist beliebt und solchem nachzuleben und zum Verhalt öffentlich auskünden zu lassen erkent worden.

Gleichermassen ist auch der 6. Punckt abgefassten Gutachtens beliebt und angenommen worden, dass von St. Martinitag hinweg biss Mayen Vyh von aussen her und von unseren Angehörigen jedoch allzeit von gesunden Orten her käufflich hie einzunehmen erlaubt, nach Mayen aber und dass Jahr hindurch biss wider

p. 360

zu St. Martinitag bey Confiscation des Viehs, wovon dem Layder der halbe Theill gebühret, von aussen här old von unseren Angehörigen Vieh in unser Land hinein zu kauffen old hinein zu nehmen verboten seyn solle. Hierin auch die Lehekühe von Martini hinweg bis Mayen von gesunden Orten här hinein zu nehmen verwilliget bleiben und also auch für die Zukunfft gestattet seyn solle, von dato aber solle erlaubt seyn für dieses Jahr in Zeit erster vier Wochen eine Heimkuhe eben auch von gesunden Orten här hinein nemmen zu mögen. Derjenige auch, welcher eine solche ins Land genommene Heimkuhe zu einem Sänten verlehnen oder verkauffen wurde, solle vier Schiltlidublonen unablässlicher Buss verfält seyn und hiervon dem Laider der halbe Theil zukommen.

Der 7. Punkt abgefassten Gutachtens, mittlest welchem kein Heu bis heilige 3 Königentag auswerts verkaufft werden solte, wurde sich aber nach dieser Zeit Mangel oder zimlicher Vorrath zeigen, so möchte einem hochweyss gesessnen Landrath die erforderliche Disposition hierin zu ertreffen überlassen werden, wo dan jeder Verkäufer sich vor unsern gnädigen Herren und Oberen zu stellen hätte und der allfällige Verkauf öffentlich ausgekündt und dem Landamann der

p. 361

Zug darzu anvorbehalten werden solte. Dieser Punkt ist nicht beliebt, wohl aber

der 8. Und letste Punkt angenommen und ermehret worden, dass in Zukunfft der ordinare dreyfache Relationsrath in der Wochen vor St. Gallitag abgehalten werden und demselben die Gewalt ertheilt seyn solle, den ferneren Viehverkauff für selbes Jahr zu erlauben oder abzuschlagen.

Hierauf liesen die ausgeschossene Landtleuth auf der Filial Alpthall in aller Ehrenbietigkeit anhalten, dass dortiger Kapellgenossen zu Aufbauung ihrer baufälligen Kapel und des Pfrundhauses daselbst ein Stuk Allmeind am Buzi gelegen, möchte zugetheilt werden. Welche Bitt nach beschehener Umfrag denselben einmüthig willfahret und ein Stuk Allmeind an gedachtem Buzi gelegen zu ermeltem Ziehl und End durch hochobrigkeitlich zu Verordnende auszumachen in Gnaden gestattet worden.

Wen dann hienach in Anzug gebracht worden, ob nicht belieben möchte künfftighin wegen denen Stypendien, welche zu vergeben stehen werden, eine Abänderung zu machen und solche der Tour nach in die Kirchgäng einzutheilen und so denn denen Kirchengemeinden daselbst zu überlasse, die besagte

Stipendia an ihre gefähliche Competenten vergeben zu mögen, aus welchem Anzug aber sich deutlichen gezeigt, dass solche Abänderung

p. 362

die Eintheilung in die Kirchgäng und die Erwöllung deren Stipendianten nicht nur zu dieser, sondern auch zu anderen schädlichen Neuerungen Anlass geben und andurch die von unseren frommen Väteren härgebrachte und immerhin durch Gottes Güte beybehaltene Verfassung möchte gestöhret und hindurch denen von Zeit zu Zeit eydlich beschwohrne und bestätigten 25 Punkten Eingriff gethan. Als hat sich der Tit. regierende Herr Landamman in Ansehung des bey gestriger Rathsversammlung ihme einmüthig ertheilten hochheitlichen Auftrags gantz beschwerdt befunden, einen solchen gesatzwidrigen Anzug old Rathschlag zu scheiden, wohl aber dagegen seiner aufhabenden theuren Amtspflicht gemäss, um jedem Tribunal 9. und 7. Gericht, zweyfachen, dreyfachen und gesessnen Landtrath bey ihren wohl härgebrachten Rechtsamnen und Übungen zu schützen und zu schirmen. Den 6. und 21. Articul aus denen 25 Punkten und so denn auch die die Mayenlandsgemeinderkantnuss von anno 1765 vor- und ablesen lassen, aus welch abgelesenem sich klar ergeben, dass der beschechene Anzug old Rathschlag wegen Vergebung

p. 363

old Eintheilung deren Stipendien wider die ermelte 25 Punkten, als auch gegen angezogene Landsgemeinderkantnuss zuwider lauffe. Dahero über besagten Anzug eine kurze Umfrag gehalten und alsdann ohne weiters hieüber erkent und ermehret worden, dass die angezogene Articul deren 25 Punkten, auch die Landsgemeinderkantnuss vom heiligen Pffingsttag 1765 durchaus bestätigt, vestgesetzt und aufrecht gestelt bleiben sollen, so mithin nach dem Pfaad unser in Gott ruhenden Väteren die Aufrechthaltung unser Regierungsform bestens beybehalten, jeder Gewalt nach unseren geschwohrnen Eyden, dass Bluth- und Malefizgericht, 9. und 7. geschwohrne Landtgericht, zweyfache und dreyfache und gesessne Landtrath in ihren Rechten kräftigst geschüzet und geschirmet und also jedem Tribunal das seinige, denen Landtleuthen aber auch dass ihrige getreulich und ohnverbrüchlich gelassen und verwahret werden sollen.

Wen dan auch ein Anzug beschechen, ob nicht dem gemeinen Wesen nuzlich und gedeylich seyn möchte, eine Abänderung über den jezigen Geldkurs zu ertreffen. Als ist nach beschechener Umfrag ermehret und erkent worden, dass man es bey dem würllich obrigkeitlich bestimmten Geldkurs wolle bewenden lassen.

Und da abermahlen einige Particularen ehrenbietig gebetten, dass auch ihnen in Ansehung ihres Eigenholtzes, welches hier im Land nicht an Nuzen gebracht

p. 364

werden könne, die Ausfuhr desselben gleich den jenigen möchte gestattet werden, welche eben auch vor zwey Jahren die Bewilligung hiefür erhalten. Als ist nach gehaltenen Umfragen es bey der letstjährigen Landsgemeinderkantnuss zu belassen, so mithin solche Verwilligung bis auf weitere Zeit eingestelt zu seyn ermehret und erkent worden.

Über den sich ergebenen Anzug, um dem Trölen und Practicieren möglichst abzuhelffen, diejenige Landvogteyen, die auf künfftiges Jahr dieser hohen Versammlung zu vergeben stehen, gleich heut und also auch in Zukunfft zu vergeben und in Ansehung deren vier grossen Landvogteyen dermahlen zu bestimmen, dass von den jenigen, so solche erhalten werden, noch einmahl so viel als sonst gebräuchlich und gesezt, zu Handen deren Herren Landtleuthen auszuthailen zustehen sollte. Als ist nach gewaltenden Umfragen es lediglich beydem alten verbleiben zu lassen ermehret und erkent worden.

Hierauf ist man zu Vergabung der Ämbter geschritten und ist Tit. Herr

p. 365

Landammanamt, Statthalter Karl Dominik Jütz mit einhelligem Mehr für die künfftige zwey Jahr zu einem Herren Landammann erwöhlet und seiner vortrefflichen Verdankungsrede gleich des Landammans- und der Gemeindegemeinde abgelesen und nach Gebräuchen beschwohren worden.

Statthalteramt. Zu einem Herrn Statthalter für künftige zwey Jahre ist Tit. Herr Sibner Georg Frantz Felix Abyberg erwöllet worden.

Landschreiberey ist Herr Landschreiber Zay abermal auf 6 Jahr lang bestättet worden.

Die erledigte Landschreiberey. Ist dem Jos. Meinrad Suter auf 6 Jahr lang in Gnaden conferiert worden.

Richter in dass 9. geschwohrne Landgericht wurde Herr Landsvorsprech Victor Antoni Städelin und Herr Kastenvogt Leonard Detling.

p. 366

Und in dass 7. geschwohrne Landtgericht. Herr Kastenvogt Joseph Anton Abegg und Herr Hauptman Joseph Anton Wiget auf künftige 3 Jahr erwöllet.

Nachritt. Zu einem Herr Nebetgesandten auf Frauenfeld und übrige Ritt dass Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Joseph Ludwig Weber ernamset worden.

Gsanty Lauis. Zu einem Herrn Ehrengesanten ennet dass Gebürg nach Lauis und Lugarus ist Tit. Herr Landamman Karl Dominik Jütz erwöhlet worden.

Gsantey Bellentz. Die Gsantey nach Bellentz, Bollentz und Revier ist dem Herr Landvogt Frantz Domini Inderbizi conferiert worden.

Gsantey Uznach und Gaster. Als Ehrengesandten nacher Uznach und Gaster für den Winterritt wurde Herr Landvogt Joseph Martin Richlin erwöllet.

Schliesslichen wurde denen Angehörigen abermal bewilliget ihre Gemeinde nach alten Gebräuchen zu halten und ihre ledige Ämpter zu besezen, womit diese hohe Versammlung beendiget worden.

p. 367

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 1. May 1788.

Nach demme dem alt loblichen Gebrauch nach der Anfang mit Abbettung der 5 heiligen Vatter unser und 5 Ave Maria nebst dem kristlichen Glauben gemacht und von Tit. regierenden Herrn Landamman Karl Dominik Jütz in best gestellt in wohlgemeinter Anrede diese hohe Versammlung in den bündigsten Austrücken zu friedfertig und bedachtsammer Verhandlung vorwaltender Geschäften nachtruksamst anermahnet, hernach aber eine Umfrage gehalten worden, wie man diese Landsgemeind anfangen wolle.

Alss wurde einstimmig ermehret und erkent, dass bevorderst die vorjährige Landtsgemeinderkantnussen und darauf die 25 Puncten verlesen werden sollen.

Solchem nach sind die 25 Puncten gewohntermassen, weil es ein Miteljahr ware, abgelesen und abermahls bestättet, auch die verlesene Landsgemeinderkantnussen als von den drey Landschreibern wohl verfasst befunden worden.

Da sich wegen Weggebung der Mehre und zwar haubtsächtlich darin einiges Misverständniss erhoben, ob ein von Tit. regierenden Herrn Amtzman gescheiden und von den Herren Sibneren weggegebenes Mehr nachmalen scheiden old dabey bleiben müsse, ist gantz einmüthig hieüber

p. 368

abgeschlossen worden, dass man bey einem von Tit. Herr Amtzman gescheidenen und von denen Herren Sibneren weggegebenen Mehr bleiben, dass kleinere dem grösseren sich unterwerffen und selbes fürbass schützen und schirmen wolle.

Auf abermahls beschehenen Abzug, ob für die diesmalige Laage rücksichtlich des Viehmangels und grossen Heuvorraths, besonders aber wegen Hineinnahme der Lehekühe von aussen her eine Abänderung und zwar dahin zu machen für gut erachtet würde, dass von dato an frömde Lehekühe von aussen her in unser Land hinein zu nehmen verboten seyn solle. Worüber nach gehaltener Umfrag durch dass grössere Mehr erkent wurde, dass weil die mehreste Lehekühe theils schon in dem Lande selbst, theils aber schon bestellt und angekauft, alss wolle man es vor dies Jahr dabey bewendt lassen, auf die Zukunft old nächste Jahr aber

dass Hineinnehmen frömdere Lehekühe verboten, von unseren immediate Angehörigen aber dass Hineinnehmen annoch erlaubt seyn solle,

Es wurde in Wurf gebracht, ob man nicht zu allgemeinem Nutzen die bey vorjährig abgehaltener

p. 369

Landsgemeind verlesene, damals aber mehrtheils nicht beliebte Punkten nochmal des ausführlichen ablesend anhören und zu Beförderung dess gemeinen Besten in genauere Prüfung ziehen wolle. Worüber nach vernommenen Gesinnung durch die Mehrheit der Stimmen sich ergeben, dass dass an die 1786 Landsgemeind geschlagene Project von Punkten zu Punkten abermal verlesen und über jeden besonders einbe Umrag gehalten werden solle.

Wesnachen der erste Punkt des projectierten Gutachtens rücksichtlich wie der allzu hoch angestiegene Ankenpreiss bestmöglich herabgestimmt werden könnte verlesen. Als ist nach mehrerer hieüber gewalteten Rathschkägebñ zulest durch dass grössere Mehr erkennt worden, dass jeder seinen Ankenb in unserm Land, anch seinem Belieben, verkauffen möge wo er wolle, aussert Lands aber einigen zu verkauffen verboten seyn solle.

Auf dass der 2. Punkt abgefassten Gutachtens abgehört, dass dem allzustark anwachsenden Viehmangel zu steuern bey zey Kronthaler ohnablässlicher Buess von jedem Stuck, kein Schaff aussdert unser Land verkauft werden, dem Laider die Hälfte der Straff gebühren solle.

Wornach nach vorgebrachten zerschiedenen Meinungen und Rathschlägen diesere Verordnung wegen den Schafen genemmiget wurde und solle dieser Verordnung schon dies Jahr ihren Anfang nemmen, hiemit auch in Zukunft

p. 370

die Muthathaler Schafmärkt abgestellt bleiben.

Der 3. Punct ersagten Projekts ist nach geschechener Umfrage durch die Mehrheit der Stimmen dahin angenommen worden, das der Himelbach und Ahörnlin zu einer Ochsenallmeind für dass Mastvieh und Ochsen abgehaget und bestimmt sey mit dem ferneren Beysatz, wen über kurtz old lang die Zahl der Ochsen und Mastvieh sich mehren thäte, man alsdann annoch ein Zirck auf Silberen, Twärenen old Bergen hiezu ausmarchen möge, die Schaff aber sollen des gänzlichen ab Bergen wegerkent seyn.

Der 4. Punct fernrigen Gutachtens ist dahin abzuändern beliebt worden, dass keiner mehr dann drey Pferd (worin die Säuglinge ausgenohmen) auf die allgemeinen Allmeinden auftreiben solle mit der Erläuterung, dass wan einer über die obbestimte Zahl als 4 – 5 – 6 – 7 old mehrere auftreiben wurde, ein solcher von den ersten, so über die festgesetzte Zahl auftreibet, ein Schiltidublonen vom 2., 2 vom 3., 4 vom 4. 8 und so fort jedesmal die Hälfte mehr dem Bauamt zu bezahlen verfallen seyn solle.

Über den 5. Punct abgelesenen Gutachtens, mittels welchem kein Heu bis heiligen drey Königentag ausswerts verkauft werden sollte, wurde

p. 371

sich aber nach dieser Zeit allzu grosser Mangel old Vorrath zeigen, so möchte einem hochweiss gesessnen Landtrath die erforderliche Disposition hierin zu ertreffen überlassen werden, wo dann ein jeder Verkäuffer sich vor unseren gnädigen Herren und Oberen zu stellen hätte und der allfällige Kauff ofentlich ausgekündt und dem Landtman der Zug darzu anvorbehalten werden sollte, ist nach zerschiedenen hierüber eröffneten Gedanken durch die Mehrheit der Stimmen abgeschlossen worden, dass man es wegen dem Heuverkauff an aussere lediger Dingen bey der ferndrige und vorferndrigen Landsgemeinderkantnuss wolle bewendt bleiben lassen, jedoch mit dem Beysatz, dass keinem in unserm Land Heu an aussere zum Abführen old Abziechen zu verkauffen gestattet, sondern all Ernsts verboten seyn solle.

Wen ebenmässig über den 6. Punkt des fernrigen Gutachtens zerschiedene Rathschläge ergangen und mehrere Meinungen obgewaltet, als ist dahin eine Verordnung zu machen erkent worden, dass von Martinitag hinweg bis Mitten Winter darauf Vieh, Heu und Lehekühe von ausseren, jedoch gesunden Orten her anzukauffen und ins Land zu nehmen gestattet, von Mitten Winter aber hinweg bis wiederum St.

Martinitag Vieh von ausseren Orten hinein zu nehmen abgeschlagen seyn solle. Von unseren immediate Angehörigen aber solle von heiligen Keutztag hinweg im Herbst bis Mayen Küh und Rinder in unser Land

p. 372

hinein zu nehmen erlaubt, von Mayen aber hinweg biss wiederum heiligen Kreuztag alles hinein nehmen verboten seyn solle. Es sollen aber die von den Angehörigen in unser Land genommene Rinder old frühe Vieh selbiges Jahr denen Welschen old anderen ausseren Kauffleuthen nicht zum Verkauf dargestellt, hiemit zur mehreren Sicherheit dass von unseren Angehörigen ins Land genommene Vieh, von einem in den Landschaften Angestellten gezeichnet und von jedem Stück ein Bazen abgetragen werden.

Wurde aber einer eine oder zwo Heukühe nöthig haben der solle sich für die Bewilligung der Hineinnahme vor einem hochweis gesessnen Landtrath melden.

Auf dass hat ein loblicher Kirchgang Muthathall in Gefolg des ihm gestatteten Access durch ihro hochwürdigen Herrn Decan Taner in den nachdrucksamsten Austrücken die bedenkliche Laage, in der sich selbe wegen ihrem neu angehobenen Kirchenbau befinden, voröffnen. Zu demme aber diese hohe Versammlung um ein im Kirchgang Yberg gelegenes Stück Allmeindwald von der Käseren hinweg ob des Jonas und Baltz Holderens Alpfahrten Lehnweyd und

p. 373

Twingy hindurch biss an dass Filderentobel als eine milde Beysteur an ersagte Pfarrkirche abzugeben und ihnen obbenamsten Wald auszustocknen und nach ihrem Gutfinden aussert Lands zu verkauffen bewilliget werden möchte. Worüber mehrere Meinungen gewaltet, allein durch dass grössere Mehr einem loblichen Kirchgang seine Bitte willfahret, hiemit erkennt, dass unter hochheitlicher Aufsicht diesers Stück Wald ausgemarchet werden solle, einem loblichen Kirchgang Mutathall aber selben auszustocknen oder aussert Lands zu thunn old zu verkauffen freystehen solle.

Worauf ebenmässig lobliche Kirchgänge Steinen und Steinerberg lauth des ihnen bewilligten Accessus zu Vergrösserung der Heukuheallmeind, um ein Stück Allmeind ob den Hägen betten lassen, ist nach gewalteter Umfrage entschieden, dass die loblichen Kirchgäng ihrer Bitte gewähret und selben unter hochheitlicher Disposition ein Stuck Allmeind ob den Hägen zu Vergrösserung ihrer Heukuheallmeind ausgezeichnet werden, dagegen sie Gulden 400 an die lobliche Pfarkirchen bey St. Anna am Steinerberg abgeben sollen.

Nicht minder liesse dann ein loblicher Kirchgang Sattell in Anbetracht habenden Accessus diese hohe Versammlung um ein Stuck Allmeind auf der Schorno zu Erweiterung ihrer Heukuheallmeind anhalten, welche Bitte gleichfals obersagtem loblichen Kirchgang willfahret, hiemit durch

p. 374

hochheitliche Verordnung ihme ein Stuck Allmeind auf der Schornen im Hürithal gelegen zu Erweiterung ihrer Heukuheallmeind ausgezeichnet werden mag.

Worauf mann die Eydsformel verlesen, durch Tit. regierenden Herrn Amtzman die kräftigste Anerrinnerung gemacht, jederman zu Erfüllung dieser theuren Eydspflichten anermahnet und uneigennützig zu handeln, dass gemeine beste zu fördern, den Schaden aber zu wenden bestens empfohlen worden, darnach ist man zu Vergebung der Ämteren geschritten und ist bevorderst Tit. regierender Herr Landamman, Herr Amtstathalter, Herr Landsäckelmeister nebst den übrigen Amtsleuthen bestättet worden.

Landweibeldienst. Ist Landweibel Pius Giger abermal auf künftige 6 Jahr lang einmüthig bestättet worden.

Landschreiberdienst. Die erledigte Lanschreiberey ist dem Herr Vorsprech Karl Fassbind auf 6 Jahr lang in Gnaden conferiert worden.

Richter in dass 9. geschwohrne Landgericht. Wurden Herr Kastenvogt Thomas Weber,

Herr Kapelvogt Martin Spörlin, Herr Johann Dominik Schnüriger.

Und in dass 7. geschwohrne Landtgericht. Herr Hauptman Theodor de Reding und Herr Hauptman Konrad Ehrler auf künftige drey Jahr erwählet.

Landvogtey Lauis. Alss Landvogt nacher Lauis wurde auf künftige zwey Jahr Herr alt Säckelmeister Waltert Rudolph Bellmond ernamset.

Landvogtey Mendris. Auf künftige zwey Jahr wurde Herr Landvogt Rudolph Kyth als Landvogt nacher Mendriss erwöhlet.

Landvogtey Frauenfeld. Auf nächste zwey Jahr ist die Landvogtey Frauenfeld dem Herr alt Landvogt und Major Aloys Weber erwählet worden.

Revier und Bellentz. Auf nächste zwey Jahr wurde zu einem Landvogt nacher Revier und Bellentz Herr Landvogt Domini Inderbitzi ernamset.

Landvogtey Gaster. Da die Landvogtey Gaster ohne Auflag angerathen und hiewider von niemand einige Einwendung gemacht worden,

so wurde zu einem Herr Landvogt im Gaster auf künftige zwey Jahr ohne Auflag Herr Rathsherr Joseph Anton Strüby ernamset.

Nachritt. Zu einem Herr Nebengesanten auf Frauenfeld und übrige Rith dass Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Victor Laurentz Hedlinger ernamset worden.

Gsantey Lauis. Zu einem Herr Ehrengesanten enntert dass Gebirg nach Lauis und Luggarus ist Tit. Herr Amtstathalter Felix Abyberg erwöhlet worden.

Gsantey Bellentz. Die Gsantey Bellentz, Bollentz und Revier wurde dem Herr Rathsherr Bonifazi Büeler conferiert.

Gesantey Uznacht und Gaster für den Sommer- und Winterrith wurde Herr Hauptman Aloys Pfyl erwöhlet.

Landtleuthensäckelmeister. Zu einem Landtleuthensäckelmeister wurde anstatt des Herr Landvogt Aloys Weber der Herr Ehrengesanten Xavery Weber bestellt.

Angehörige. Lestlichen ist denen Angehörigen auf ihr bitliches Anhalten abermals ihre Gemeinden zu halten und die Ämter vergeben zu mögen bewilliget, somit diese hohe Versammlung beendiget worden.

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 26. April 1789.

Nach Abbetung der gewohnten 5 heiligen Vatter unser, Ave Maria nebst dem kristlichen Glauben und über die von Tit. regierenden Herr Amtsmann zu Beybehaltung wahrer Eintracht, gelassener und feierlicher Abhandlung vorkommender Geschäften, in best und wohlgemeinten Austrücken gehaltene Anrede, wurde durch ein einmüthiges Mehr erkennt, dass zum Voraus die lestjährige Landsgemeinderkantnuss verlesen, danne aber mit denen Landesgeschäften fůrgefahren werden solle.

In Gefolg wessen die vorjährige Landsgemeinderkantnuss ablesend angehört, von denen drey Landschreibern getreu und recht verfasst zu seyn erfunden, hiebey aber erkennt worden, dass die Vorjahrs angenehme und gutgeheissene Punkten einen um den anderen abgelesen, danne aber wegen Bestättung oder allfälligen Abänderung derselben eine besondere Umfrag gehalten werden solle.

Demmenach der erste Punkt, die wegen der Hineinnahme frömder Lehekühen dahin lautende Verordnung abgelesen, dass nemlich, weil die mehreste Lehekühe theils schon in dem Land selbst, theils aber schon bestellet und angekauft, als wolle man es vor dies Jahr dabey bewendt lassen, auch dass hinein nehmen von unseren immediate Angehörigen annoch erlaubt seyn, auf die Zukunft und nächste Jahr aber dass hinein nehmen frömder Lehekühen verboten seyn solle. So ist nach der hierüber gemachten Umfrage gantz einmüthig diesere Verordnung genemmiget, hiemit die Hineinnahme frömder Lehekühen nah dem klaren Sinn dieser vormjährigen Erkantnus vor dies Jahr und in Zukunft verboten worden.

Über den 2. Punkt rücksichtlich des Ankenverkauf ist einmüthig beschlossen worden, dass man es bey dem vormjahr abgefassten Entschluss wolle bewendt bleiben lassen, hiemit jeder seinen Anken in unserem Land nach Belieben verkauffen mag, wo er will, auser Lands aber einigen zu verkauffen verboten seyn solle.

Da hierauf der 3. Punkt in Belang der vormjahr wegen den Schaffen gemachter Verordnung verlesen. Als ist hierin diesere Abänderung durch dass grössere Mehr beliebt worden, dass jederen mit seinen eignen im Land erzogenen Schaffen der freye Verkauf und Kauff nach seinem Gefallen gestattet, dass hinein nehmen frömder Schaffen aber des gänzlichen verboten und solche hinein genommene frömde und auf die Allmeinden getriebene Schaff vogelfrey erkennt seyn sollen. Demmenach die Schafmärkt im Mutathal wiederum aufgenommen worden.

Auf den 4. Punkt lestjährig bewilligter Ochsenallmeind Himelbach und Ahörnlin und nöthigenfalls die mehrere Auszeichnung auf Silberen, Twärenen old Bergen, auch überhin gemachter Verordnung wegen dem Auftrieb, ist ermelter lester Landsgemeinderkantnus nachstehende Erläütterung beyzusezen ermhret worden, dass alles Mastvieh, seyen es Ochsen, Zwicken, Rinder oder Mastkühe drey Jahr alt seyn sollen, ehe sie auf die obbedeutte Ochsenallmeind dörfen getrieben werden und wann frömdes old jüngerer Mastviech als vorbestimmt auf diese Ochsenallmeind getrieben wurden, dass solle vogelfrey erkennt seyn.

Der 5. bey lesterer Landsgemeind wegen den Pferdten genemmigte Verordnung ist dahin abzuändern durch die Mehrheit der Stimmen begnemmiget worden, dass jedem sechs Pferd, darin die Säuglinge nicht einbegriffen, auf unsere allgemeine Allmeinden aufzutreiben bewilliget seyn. Wurde einer aber über die festgestellte Zahl als 7 – 9 – 9 old mehrere aufreiben, der solle von dem 7. ein Kronthaler, von dem achten 2 Kronthaler, vom 9. 2 und so fort von jedem so er über die Zall aufreibt, zwe Kronthaler dem loblichen Bauamt abzutragen verfällt seyn mit dem klaren Beysatz, dass alle Pferdte die den Sommer auf unsere allgemeine Allmeinden wollen getrieben werden, schon vor Mitte Winter in unserm Lande an der Hirtung sollen gestanden seyn. Die jenige also, so nach dieser Zeit ins Land genommen und auf die Allmeinden getrieben werden, die sollen vogelfrey seyn.

Auf beschechenen Anzug, dass hierin eine Verfügung möchte ertroffen werden, damit von Herr Bauherren nicht mehr so viel Vieh von denen ab der Unterallmeind

auf die Oberallmeind angenohmen und gethann werden solle. Wurde endlich nach zerschiedenen hierüber gewalteten Rathschlägen durch dass grössere Mehr dahin erkennt worden, dass Herr Bauherr keine Pferd noch Hornviech von den Unterällmigleren um dass Geld old sonst mehr auf die Oberallmeind annehmen solle als wass ihnen lauth älteren Satz und Ordnungen bewilliget.

In Rücksicht des 5. Punkts ferndrigen Gutachtens um dass kein Heu biss heiligen 3 Königentag auswerts verkauft, die allfällige Bewilligung einem gesessenen Landtrath überlassen, jeder Verkauf öffentlich ausgekündt werden, der Zug aber dem Landtmann anvorbehalten bleiben solle, wurde nach gehaltener Umfrag durch die Mehrheit erkennt, dass man hierin nichts neuers verordnen, sondern es ledigklich bey denen diesfalls schon jüngsten Verordnungen bewendt bleiben lassen wolle. Jedannoch aber soll in unserm Lande Heu an aussere zum Abführen old zum Abziehen zu verkauffen all Ernsts verboten seyn.

Auf die in den 6. Artikel lestjähriger Landsgemeinderkantnus gemachte Verfügung, dass von Martinitag hinweg biss Mitten Winter darauf Vieh, Heu und Lehekühe von ausseren, jedoch gesunden Orthen heranzukauffen und ins Land zu nehmen gestattet, von Mitten Winter aber hinweg bis wiederum St. Martinitag Vieh von ausseren Orthen hinein zu nehmen abgeschlagen seyn solle, von unseren immediate Angehörigen aber

solle von heiligen Kreutztag im Herbst hinweg biss Mayen Kühe und Rinder in unser Land hinein zu nehmen erlaubt, von Mayen aber hinweg biss wiederum heilig Kreutztag alles Hineinnehmen verboten seyn. Es sollen auch die von den Angehörigen in unser Land genohmene Rinder oder frühe Viech selbiges Jahr den Welschen oder anderen auswertigen Kauffleuthen nicht zum Verkauf dargestellt, hiemit zur mehreren Sicherheit dass von unseren Angehörigen ins Land genohmene Vieh von einem in jeder Landschaft angestellten gezeichnet und von jedem Stück ein Bazen abgetragen werden. Alss ist diesere Verordnung mit der nachstehenden Erläütterung begnemmiget worden, dass alles von denen Angehörigen von heiligen Kreutztag im erbst biss Martini darauf hinein genohmene Viech, seyen es Kühe old Rinder, so den Welschen wieder zum Verkauf dargestellt werden könte, bey drey Schiltidublonen Buss für den Käuffer und Verkäuffer von dem bestellten Zeichner bezeichnet werden solle. Solte auch wieder ehevorige Verbott von jemand Viech ins Land genohmen werden, so solle ein solches dem Fisco verfallen seyn.

In betreff aber, wann einer eine old zwe Heukühe bedörfte, so solle er sich hiefür vor einem hochweiss gesessnen Landrath um die Verwilligung melden mögen. Es sollen aber solch mit hochheitlicher Verwilligung hinein genohmmene Heukühe nicht zu denen Senten verlehnet, wohl aber auf die Hochallmeinden getrieben werden dörfen lauth alter Ordnung.

Wenn hierauf einige Partikularen im Yberg und Alpthall besizender Eigenwälder in Gefolg des ihnen hochheitlich gestatteten Access in aller Ergebenheit anhalten lassen, dass ihnen

Ausstockung und Ausfuhr ihrer Eigenwälder gleich denjenigen Mitlandtleuthen, so diese Gnad vor paar Jahren erhalten, bewilliget werden möchte, dagegen sie versichern, dass nach Weisung der mit loblichem Kirchgang Mutathall abgekommener freundschaftlicher Verständnis, der ermeltem Kirchgang bey lester hohen Landsgemeind zur Ausfuhr an den Kirchenbaus gütig bewilligte und als Eigen abgegebene Stück Allmeindwald, benantlich von der Kässeren hinweg ob der Jonas und Baltz Holdeners Alpfahrten Lehnwayd und Twingy hindurch bis an dass Filderentobel, wiederum als Allmeindwald stehen bleiben solle. Auch sie der freyen Willkur der Herren und Landtleuthen die Zeitbestimmung der Ausfuhr und Ausholzung anfangs festzusezen des gänzlichen überlassen, wie nicht minder sich der bey erster bewilligten Holtzausfuhr festgestellter Ordnung zu geleben anheischig machen.

Alss ist nach mehrer hierüber gewalteter Umfrag durch die volle Mehrheit der Stimmen dahin erkent und entschieden worden, dass oberwähnten Particularen aus dem Yberg und Alpthal die Ausstockung und Ausfuhr ihrer Eigenwälder mit der klaren Erläüterung bewilliget seyn solle, dass die Ausfuhr ihrer Eigenwälder erst danne ihren Anfang nehmen solle, wann die denen ersten Eigenthümmeren zur Ausführung ihres Eigenholzes bestimmter Zeit ausgelauffen seyn wird, wogegen sie auch durchaus derselben von hoher Behörde aus gemachter Verordnung vollkommen nachgehen, die Ausmarchung und Bestimmung

der gemessenen Ausführung unter hochheitlicher Aufsicht geschechen und der dem loblichen Kirchgang Mutathall an den Bau der Pfarrkirch abgegebene Allmeindwald in Zukunft als Allmeindwald stehen bleiben solle.

Es solle auch von einer ehrenden Commission und 3 fachen Oberallmeindrath eine Verordnung gemacht werden, wie die Landtleuth bey der Sagen um ringeren Preiss dass Holtz haben möchten.

Nicht weniger liessen auch einige Particularen in dem so genandten Ried im Yberg lauth ihnen vergünstiget gewesen Accessus gantz angelegenlich voröffnen, wie dass ihnen aus zerschiedener Hinsicht und zwar wegen Anwachs des Voks, Wilde und Entlegenheit der [-.-] Orts, auch wegen öfters einfallender rauhen Witterung und Schnee, den Zugang fast ohnmöglich mache, folglichen sie öfters in Leibs- und Seelenanligenheiten hilff- und rathloss verlassen wären, die Unterhaltung und Anstellung eines geistlichen Herrn höchst nothwendig falle, in Erwegung aber ihres hiefür nicht genugsam habenden Vermögens, sechen sie sich nothgezwungen, vor dieser hohen Versammlung um thätigen Beystand zu ihrer heilsammen Absicht dahin anzuhalten, dass ihnen ein Stuck Allmeind, benantlichen von dem Küheeggenbrügglin bis an Werner

Ulrichs Riedt, auch bis an die Prügel, so man gegen Yberg geht, an den Unterhalt eines geistlichen Herrn als Eigen in Gnaden zugestanden werden möchte.

Alss ist ihnen nach der weiteren hieüber gehaltenen Umfrage und in Betrachtung der üblen Laage darin diesere Leuthe bey rauher Witterung versezet werden können, auch dass es eine für dass Seelenheil höchst nützliche Absicht, durch die Mehrheit der Stimmen ihre Bitte dahin willfahret worden,

p. 384

dass ihnen durch einen von einem hochweis gesessenen Landtrath zu ernamsenden Ehrenausschuss ein Stück Allmeind nach Billichkeit an den Unterhalt eines Herrn solle ausgemarchet, jedoch erst alsdann als Eigen zugegeben werden mögen, wenn sie würllichen einen geistlichen Herrn werden angestellt haben. Widrigenfalls es wiederum wie ehevor Allmeind bleiben solle.

Da durch den Tit. regierenden Herr Amtzman jenes von Herr Landvogt Rudolph Kyth an unsere gnädige Herren und Obere eingelangte Schreiben, dass ihme von einer hohen Landsgemeindversammlung aus mehreren Betrachtungen dass auf die Landvogtey sonst festgesetzte Landtleuthen Geld in Gnaden nachgesechen werden möchte, vorgeöffnet worden. Als ist ihnen dieseses Landtleuthengeld ohne Gegeneinwendung in Gnaden nachgesechen worden.

Worauf in Anzug gebracht, dass man höchst nöthig erachtete, in Rücksicht des vielen Danzes und kostspiehligen Geigenschillingdänzen eine Remedur zu ertreffen, wurde durch dass grössere Mehr antschieden, dass man hierin keine Neuerung vornemmen, sondern es beym alten wolle bewendt bleiben lassen.

Nach demme nun die an diese hohe Versammlung geschlagene Geschäft beendiget und Tit. regierender Herr Amtzman seine zwey Jahr durch bestens bekleidete Amtsverwaltung niederlegen wolte, als wurde

p. 385

Landammannamt. Unser würdige Herr Landamman Karl Dominik Jütz wurde einhelliglich auf künftige zwey Jahre in seinem Landammannamt bestättet

Worauf die Eydesformel verlesend abgehört und von Seiten dem Tit. regierenden Herr Amtsmann der seine und von den Herren und Landtleuthen der ihrige gegenseitig beschwohren worden.

Amtstathalteramt. Auf nächste zwey Lahr wurde Tit. Herr alt Landsäckelmeister Karl Dominik von Reding als Amtstathalter einmüthig ernamset.

Landsäckelmeister. Alss Landsäckelmeister auf künftige vier Jahr ist Herr Rathsherr Josef Meinrad Schuler erwöhlet worden.

Richter in dass 9. Gericht. Alss Richter in dass 9. geschwohrne Landtgericht wurde Herr Saltzdirector Xaver Gasser und in

dass 7. geschwohrne Landgericht Herr Kastenvogt Zeno Gwerder nebst Herr Hauptman Kaspar Frischherz erwöhlet.

Landvogte Sargans. Die Landvogtey Sargans ist auf künftige zwey Jahr dem Herrn Rathsherr und Major Wiget conferiert worden.

p. 386

Nachritt auf Frauenfeld und übrige Ritt dass Jahr hindurch. Zu einem Nebengesandten auf Frauenfeld und übrige Rith dass Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Victor Laurenz Hedlinger ernamset.

Gsandtey Lauis. Als Ehrengesandten ennert dass Gebirg wurde Tit. Herr Landamman Karl Dominik Jütz bestellt.

Gsandtey Bellentz. Die Gsantey Bellentz, Bollentz und Revier wurde abermall dem Herr Rathsherr Bonifazi Bühler übertragen.

Gsandtey Uznacht und Gaster. Zu einem Herr Ehrengesanten nacher Uznach und Gaster für den Winterrith ist Herr Werner Hedlinger erwöhlet worden.

Verordneter aus denen Herren Rätth zum loblichen Angstergeldsamt. Anstatt des Herr Rathsherr Joseph Anton Ehrlers selig wurde Herr Rathsherr und Landshauptman Bernardin Ulrich aus denen Herren Rätthen zu loblichem Angstergeld bestellt.

Angehörige. Da die Abgeordnete von Seiten unser Angehörigen abermall um die Bestätigung ihrer Freyheiten und Privilegien in aller Ehrforcht betten lassen, als sind ihnen selbe nach gewalteter Umfrag neuerlich bestättet, ihnen ihre Gemeinden und Gerichter nach altem Pfaade abzuhalten bewilliget, diese hohe Versammlung aber anmit beendet worden.

p. 387

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 25. April 1790.

Da nach dem ruhmvollen Pfade unser seeligen Vorvätter diese hohe Versammlung mit Abbettung der üblichen fünf heiligen Vatter unser und Ave Maria angefangen und durch unsere Tit. regierenden Herr Amtmann in den bündigsten Ausdrücken die friedfertig und gelassene Behandlung der vorkommenden Geschäften bestens anbefohlen, überhin aber die Umfrage gehalten worden, wie diese hohe Versammlung zu öffnen belieben möchte? So wurde gantz gantz einstimmig erkent, dass mit der Verlesung der 25. Punkten und der Bestätigung des Tit. regierenden Herr Landamman, Tit. Herr Amtsstatthalter, Herr Landsäckelmeister, auch übrigen Amtsleuthen der Anfang gemacht werden solle. In Gefolg dieser Erkantnus also sind selbe verlesend abgehört und sie nebst dem Tit. regierenden Herr Landamman, Tit. Herr Amtsstatthalter, Herr Landsäckelmeister und übrigen Amtsleuthen neuerlich einmüthig in Kräften erkennt und bestättet worden.

Auf die nochmals abgehaltene Umfrag, ob die lestjährige Landsgemeindbehandlung verlesen werden solle oder nicht, wurde durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, dass mit derselben Verlesung eingehalten, selbe treu und recht verfasst anerkennt und in ihrem ganzen Inhalt begnemmiget und gut geheissen seyn solle.

p. 388

Worauf dann der Tit. regierende Herr Landamman die treue Anzeige gethann, dass jenes Schreiben und der Entwurff, die Dienstserneuerung mit der Krone Frankreich betreffend nicht wie vielleicht etwelche Muthmasung waltet, vor der lest abgehaltenen Mayenlandsgemeind, sondern erst darnach im Monath May an unseren Stand eingekommen. Ein hochweiss gesessner Landrath diesere neu eingelangte Kapitulation mit der ehevorigen genau gegen einander gehalten und von Punkten zu Punkten erdauret und befunden, dass dieselbe gar kein wesentliche Abänderung enthalte, wodurch unsere Rechte und der Nuzen der Herren Offiziers geschmälert, auch dieser Entwurff von denen loblichen Ständen Luzern und Ury Herren Ehrengesandten und dem französischen Herr Botschafter unterzeichnet eingeschickt worden. So haben ein hochweiss gesessner Landrath in dieser Hinsicht eine auserordentliche Landsgemeind zu versamen und die getreue liebe Herren und Landtleuth um so da minder bemühen, somit dieselbe mit dem feyerlichen Vorbehalt der hohen Begnemmigung durch unsere Herren Ehrengesandten ebenmässig unterzeichnen lassen wollen.

So ist endlich nach zerschiedenen darüber gewalteten Rathschlägen durch dass grössere Mehr entschieden worden, wenn im Lauff des Jahrs dieser Kapitulation halber etwass einlangen würde, so solle zwar einem hochweis gesessnen Landrath dass nothwendige einweilen vorzukehren überlassen, die Annehmung oder Verwerffung derselben hingegen einer hohen Landsgemeind anvorbehalten seyn.

p. 389

Richter in dass 9. geschwohrne Landtgericht. Wurden Herr Richter Wehrmeister Josef Inderbizi im Nidwässer- und Herr Karl Dominik Fässler für den Mutathalerviertel

und Richter in dass 7. geschwohrne Landtgericht wurden Herr Seelenvogt Gilg Büeler für den Nidwässerviertel und Herr Zehndenvogt Lienhard Beeler für den Steinerviertel auf künftige drey Jahr erwöhlet.

Es wurde auch auf den geschechenen Anzug ermehret und erkennt, dass, wann in diesen zwey ehrsammen Landtgerichten ein Herr Richter verwandschaftshalber ausstehen müsste oder sonst andrer Umständen

wegen abgienge, als dann der alte Herr Richter avisirt und des Abgehenden Stelle aus welchem Viertel derselbe ist, in selbem Gericht versehen solle.

Landvogtey Uznacht. Dieser ist auf die unserm Stand treffende zwey Jahr dem Herr alt Landvogt Martin Anton Richlin übergeben worden.

Landvogtey Bollentz. Zu einem Landvogt in dass Bollentz ist Herr Hauptmann Joseph Dominik Kennel ernamset und der gewohnte Aufslag für die Herren Landleuth in Gnaden geschenkt worden.

Nachritt. Alss Nebengesandter nacher Frauenfeld und die übrige Rith dass Jahr hindurch ist Tit. Herr Landamman Victor Laurentz Hettlinger bestättet.

p. 390

Gsandtey Lauis. Zu einem Herr Ehrengesandten nacher Lauis ist Tit. Herr Amtsstatthalter Karl von Reding ernennet.

Gsandtey Bellentz. Dem Herr Grenadierslieutenant Joseph Anton Hettlinger ist die Gsandtey nacher Bellentz, Bollentz und Revier abgegeben worden.

Gsandtey nacher Uznacht und Gaster für Sommer- und Winterriith. Alss Herr Ehrengesandten nacher Uznacht und Gaster für den Sommer- und Winterriith wurde Herr Hauptman Balthasar Kamer erwöhlet.

Lestlichen stellten sich in aller Unterthänigkeit die Abgeordnete von unseren angehörigen Landschaften March, Einsiedlen, Küssnacht, Pfeffikon und Wollerau und betten für die abermällige Bestättigung ihrer habenden Rechtsamnen und Privilegien, welche sodann ihnen nach geschechener Umfrage neuerdings bestättet, ihnen ihre Gemeinden, Rätthe und Gericht abzuhalten, auch ihre ledig habende Ämter nach bishiniger Übung zu bestellen in Gnaden zugesagt und somit diese hohe Versammlung beendigt worden.

p. 391

Vor extra ordinari abgehaltener Landsgemeind zu Ybach vor der Brück den 14. Wintermonats 1790.

Es wurde diese hohe Versammlung durch vorläuffige Abbettung fünff heiligen Vatter unser und Ave Maria nebst dem christlichen Glauben, um dadurch den göttlichen Beystand zu erlangen, die vorkommende wichtig und treffe Geschäfte in Ruhe und Eintracht, auch zu Ehr und Nuzern unsers liebwerthen Vatterlands anfangen und vollenden zu können, nach unser seligen Altvorderen Beyspiehl angefangen.

Und es eröffnete hierauf unser würdiges Oberhaupt, Tit. regierender Herr Landamman Karl Dominik Jütz in den deutlich und bündigsten Ausstrüken den Gegenstand, welcher eine hochweisse Obrigkeit die allgemeine Volksversamlung ruffen zu lassen bewogen, dass nemlich seit etwass Zeit in denen der loblichen Republik Wallis zuständigen Landvogtheyen Monthey und St. Morizen ein Aufstand ausgebrochen, die dortige Herren Landvögte durch freche Untergebene gemishandelt und vertrieben, von denselben sich alles Gehorsams zu entschütten unternommen und alle gegen selbe abseiten der loblichen Republik Wallis selbst, loblichen Stand Bern und übrigen chatolischen Ständen versuchte Milde und Nachsicht bishin fruchtloss abgelauffen, so dass sich eben ermelte unsere mitverbündete lobliche Republik Wallis bey ihren getreuen, lieben Eyd- und Bundsgenossen im Fall der Noth um thätige Hilffleistung anzuwerben gezwungen sechen, diese widerspänige in dass Pfaad treuer Untergebener mit Gewalt zurück zu weissen, wovon uns sogleich andern loblich katholischen Ständen die wiederholte Anzeige eingegangen seye.

p. 392

Um auch unseren gnädigen Herren und Landtleuthen nichts zu verheelen und selbe von der aufrichtigen Gesinnungen der Landesobrigkeit zu überzeugen, so eröffnete unser Tit. regierender Herr Amtsmann überhin, dass wir durch den freundvertraulichen Brieffwechsel unser getreuen lieben alten Eydgnossen loblicher Stadt Luzern vernohmen, wie sich in Paris ein Schwarm bös gesinnter Leuthe zusammen gerottet, welche alle gefährliche Absichten tragen und entwerffen, eine lobliche Eydgnossenschaft mit Waffen zu überziehen, alle Regierungen zu unterdrücken, allgemeine Ruhe und Sicherheit zu stöhren, ja nicht ohnbegründt der ganzen Schweytz grosse Gefahr antrohe, welch alles des näheren aus den eingekommenen Schriften zu entnehmen stehen werde.

Alss ist nach gehaltener Umfrag einstimmig erkennt, dass alle sowohl wegen loblicher Republik Wallis als auch rücksichtlich des so geheissenen schweyzerischen Gesellschaft eingekommene Schriften abgelesen werden sollen. Dessen zuzulage nun die von loblicher Republik Wallis, loblichen Ständen Bern und Luzern eingelangte Schreiben, der Mutterbündt von anno 1533 und der Bundschwursabscheyd von 1756 abgelesen, die übrige Abscheyd und Schriften aufgelegt, zu demme die aus Frankreich wegen der schweyzerischen Gesellschaft eingekommene Schriften abgehört worden, so ist nach abgehaltener Umfrag und darüber gethanen einstimmigen Rathschlägen

p. 393

befunden, dass man der loblichen, mit uns verpündeten Republik Wallis lauth unseren habenden Pünten und Verträgen in dieser bedenklichen Laage und zu allgemeiner Sicherheit im Fall der Noth Hilfe zu leisten verpflichtet somit durch einhelliges Mehr ein Auszug von 600 Mann, alss benantlichen 200 Landtleuthe, 100 Bey- und Einsässe und 300 von unseren immediat Angehörigen erkennt worden, die auf allen Fall hin in Bereitehaft gehalten und auf Anruffen der loblichen Republik Walliss soviel von dieser Mannschat derselben zur Hilff abmarschieren solle, als die loblichen Stände Ury und Unterwalden auch absenden werden. Solte mann aber nicht genugsame Freywillige bekommen, so sollen die annoch mangelbare durch die Herren Landshaubtleuth, Majoren und Quartierhaubtleuth ausgezogen und von jederm in seinen Quartieren in Waffen geübet und exerciert werden.

Im Fall eines Auszugs solle auf jeden Mann im Tag Schilling fünffundzwazig, jedoch nur für disen Auszug bestimmt, bezahlt, dass nothwendige Geld zu Bestreitung diesfälliger Kösten auf dem allgemeinen Vorrathskasten genommen und die Besoldung erst am Tag des Abmarsch ihren Anfang nemmen. Zum Kommandanten dieser Hilffsvöllker aber ist der Herr alt Landvogt und Landsmajor Aloys Weber und zu einem Herr Ehrengesandten Tit. Herr Landamman Michael Schorno ernamset worden.

Damit aber dass Volk in Zukunft in Waffen besser geübt werde, ist ermehret, dass künftighin die Rottenmusterung

p. 394

an Sonn- und Feyrtägen mit denen eingerotteten Leuthen fleissig vorgenommen und verpflogen werden sollen.

Es sollen auch im Fall eines Auszugs der Mannschafft die Gewehr und Patronen und im erforderlichen Fall wass vorrätzig abgegeben werden.

Einem hochweiss gesessnen Landtrath aber solle überlassen seyn die nöthige Vorkehre zu ertreffen, fernere Correspondenz mit den loblichen Ständen fortzuführen, es seye dann dass wiederum Sachen von Wichtigkeit einlangen und ein neuer Volkaufbruch angesucht oder nöthig angesehen werden sollte, so solle ein solches wiederum vor ein gleichen hohen Gewalt gebracht werden. Womit diesere Versammlung geendet worden.

Vor gehaltener Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brügg den 1. May 1791.

Diese hohe Versammlung wurde nach gewohnter Abbettung der fünf heiligen Vatter unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben durch eine zierliche Anrede des Tit. regierenden Herr Landamman Karl Dominik Jütz eröffnet, worin er alle und jede nach seiner bestgesinten Denkart, der Wichtigkeit vorkommender Geschäfte erinnerte, zur Einmuth und friedlicher Behandlung derselben nachdrucksamst anermahnte.

p. 395

Und nachdem durch einen einhelligen Schlusss erkent, dass mann zuerst die Landes- und die an diesen hohen Gewalt geschlagene Geschäfte vornemmen, die lestjährige Landsgemeinderkantnus vom 25. Aprill, wie auch die vom 14. Iestern Wintermonats in Bezug der in loblicher Republic Wallis sich ergebene Empörungen vernemmen wolle. Somit in Gefolg dessen die eben berührte Landsgemeinderkantnussen und das von loblicher Republic Wallis rücksichtlich unser gethaner bundesmässiger Zusicherung von treu und

thätiger Hilf eingelangte höfliche Dankschreiben abgehört, so sind die beyde Landsgemeinderkantnussen treu verfasst befunden, somit nach dero Inhalt bestätigt worden.

Worauf von Tit. Herr alt Landvogt Major und Comendant Aloys Weber in Anschlag gebracht und die Eröffnung gemacht worden, wie nothwendig es bey diesen so kritisch als stürmischen Zeitläuffen seye, auf die Aüffnung des Militairwissens in unserm liebwerthen Vatterland einmal ernstliche Rücksicht zu nehmen und sich durch eine stätte und anhaltende Waffenübung in einen guten Verthädigungsstande auf jeden Fall hin zu setzen. Um aber diese für das Vatterland, Religion und Freyheit heilsamme Absichten zu erzwecken haben ihme wesentlich vier Punkten unentbehrlich geschienen, die er sohin diesem versammelten hohen Gewalt zu geneigter Prüfung und Genemmigung vorzustellen sich durch seine aufhabende Amtspflichten verbunden erachte und diesere unentbehrliche Punkten oder Gegenstände seyen folgende, dass

erstlich für die Aüffnung des Militairwesens irgendwo ein Fundus erhoben und errichtet werden möchte.

Zweytens dass hieraus die Militaireanstalten bestritten und die Besoldungen bestimmt werden solten. Dass ferner

drittens das Recht, die bey denen Musterungen ausbleibende

p. 396

und andere gegen die Militärordnung und Disciplin sich Verfehlende zu bestraffen, dem Kriegsath überlassen werden möchte.

Viertens dass auch die Erwählung der Herren Majoren, Hauptleuten und übrige Officierstellen auf den Kriegsath zu übertragen und nicht minder alle das Militair betreffende Verfügungen ihme zu überlassen wären, wobey aber einer hohen Landsgemeind ihr hoher Gewalt feyerlichst vorbehalten bleiben solle.

Worauf nach geschechener Umfrag erkent worden, dass Tit. Herr Komendant Weber über seinen Vortrag sich näher und bestimet aüsseren und besonders namentlich eröffnen möchte, woher er den Fundus zu Errichtung der vorgeschlagenen Militairkasse herzunehmen gedenken.

In Gefolge hat dan besagter Herr Komendant zu verstehen gegeben, wie dass er um diesere Eröffnung machen zu können, vorerst durch ein Mehr an Leib, Ehr und Gut geschützt und sicher gestellt werden müste.

Welches einmüthig erkent und hernach von oft ermelten Herr Komendant Weber sein Rathschlag und Vortrag dahin erkläret worden, wie dass er bey der nun und wesentlich seit einem Jahrhundert veränderten Kriegsart eine stätte Waffenübung zur Verthaidigung des lieben Vatterlands so nothwendig erachte, dass ohne dieses bey einem erfolgenden Auszug man nicht nur keine Ehre und keine Vortheille, sondern nur Unordnungen und Schande für das liebe Vatterland zu gewärtigen haben wurde, wenn er sich dann erinnere, dass unsere wackere Vätter eine Kriegskasse zusammen gelegt, und zwar freylich von solcher nur bey allfälligen Auszügen Gebrauch zu machen, so mache er sich kein Bedenken, bey Eyden

p. 397

und Gewissen den Vorschlag zu thun, eine Summe von etwann 12000 bis 16000 Gulden aus dieser Kasse old dem so geheissenen Vorrathskasten heraus zu nehmen, solche gegen sichere Kautionen und Bürgschaften anzuleihen und zinsstragend zu machen und von den fallenden Zinssen jährlich fünff- bis sechshundert Gulden für die Aüffnung des Militairwissens und zwar für solche Einrichtungen zu verwenden, ohne welche kein Auszug weder mit Ehr, weder mit Erfolg unternommen werden könnte und hiemit selbst der grosse Endzweck, der von unseren in Gott ruhenden Vättern zusammen gelegten Vorrathskasse verfehlt seyn würde.

Auf diese nun näher abgegebene Erklärung sind danne alle diejenige, welche über diesen wichtigen Gegenstand reden und rathen, sowohl als Tit. Herr Amtsmann, der die diesfällige Rathschläge schieden würde, durch die Mehrheit der Stimmen an Leib, Ehr und Guth sichergestellt und ist im ferneren ermehret und erkent worden, dass Gulden zwanzigdausent aus dem allgemeinen Vorrathskasten sollen genohmen, auf gutgeschätzte Kapitalien angelehnt solche in den Kasten gelegt, die Hälfte dieser zwanzigdausent Gulden, hiermit Gulden 10000 sollen von dem Kastenamt gegen gut geschätzte Cautionen zinstragend gemacht, die andere Hälfte solle einer zu diesem Ende zu bestellenden Ehrencomission eingehändigt, auch nur gegen gut geschätzte Kapitalien an Zinss gelegt, übrigens aber diesere Ehrencomission über die Weiss und Arth dieses am schiklichsten und gedeyleichsten zu bewerkstelligen einen Entwurff zu machen

befelchnet, danne der gemachte Plan einem auf den 15. dies versammeln sollenden Kriegs Rath vorgelegt, von selbigem in nähere Prüfung gezogen und das Gutachten ertheilt werden.

Zu dieser Kommission sind nebst Herr Major und ersten zwey

p. 398

Hauptleuthen von jedem Regiment, Tit. Herr Landammann Michael Schorno, Her alt Landvogt und Rathsherr Thomass Würner und Herr Rathsherr Jos. Anton Studiger ernamset, vor allem aus aber erkennt und feyerlich vorbehalten worden, dass die aus dem Kasten genommene Summe der Gulden zwanzigtausent, ob angemerktmassen anderst nicht als gegen gut geschätzte Cautionen zinsstragend gemacht, die einte Hälfte des Zinsses, nemlich der jährlich fallende Zinss von Gulden zehndausent für das Militair nach dem Entwurff und Disposition des Kriegs Raths verwendet, die andere Hälfte aber, nemlich der Zins von den anderen zehndausent Gulden, so ein lobliches Kastenamt, wie oben gesagt, anleget, solle jährlich wieder mit und neben dem übrigen Kastengeld in den Kasten gelegt und sollen diese jährlich einzulegende Gulden fünfhundert sowohl als die gut geschätzte Kapitalien der samtlichen Summe der zwanzigtausent Gulden mit der Kastenordnung neuerdingen so feyerlich und kräftig verbunden seyn, dass dieses Beispiel zu keinen Zeiten andiennen solle. unter je einem Titel old Vorwand, als wass nach dem deutlichen Sinn der Kastenordnung ausgeworffen ist, den allgemeinen Vorrathskasten zu eröffnen.

Die übrigen drey Punkten danne sind wie sie in dem abseiten Herr Komendanten Weber gethanen Vortrag enthalten, genemmiget worden.

Um damit auch auf alle unerwartete Fäll hin eine gewisse in Waffen geübte Manschaft auf fertigem Fuss stehe, so ist entschieden und ermehret worden, dass all Jahr

p. 399

mitels denen von einem wohleissen Kriegs Rath zu ertreffenden Verfügungen ein Piquet ausgezogen werde, welches danne wiederum von einer Landsgemeind zur anderen entlassen, folglich alljährlich ein neues ausgezogen, auch dem Kriegs Rath in Rücksicht der Quartier und Landsschiessent zu disponiren überlassen seyn solle.

Es haben hierauf die im Ried, Kirchgangs Iberg ansäsige Landtleuth und Beysäsen in Gefolg des ihnen bewilligten Accessus nachmallen die inständige Bitt erneuert, dass ihnen jenes anno 1789 vor gleichem hohen Gewalt anverlangte Stück Allmeind, benantlich von dem Küheeggenbrügglin bis an Werner Ulrichs Ried und bis an die Prügell, so man gegen Iberg geht, an den Unterhalt eines geistlichen Herrn in Gnaden zugestanden werden möchte. Welchere Gnade ihnen nach gehaltener Umfrag zugestanden, somit denen Ansäsen im Ried im Iberg in Gefolg Landsgemeindschluss von anno 1789 das Stück Allmeind, nemlich vom Küheeggenbrügglin bis an Werner Ulrichs Ried und sodanne bis an die Prügel wo man in Iberg geht, für den Unterhalt dortiger Kapell und eines geistlichen Herrn einzuhagen bewilliget worden.

Auf den abseiten derer vom Rotenthurn lauth gehalten Acess geschechenen Anzug und Bitte, dass ihnen in der Mülleren ein Stuck Allmeind zu einer Heukuheallmeind abgegeben werde. Ist hingegen ermehret und erkennt worden, dass sie rücksichtlich ihres Anverlangens abgewiessen und mann kein Allmeind mehr weggeben wolle.

Da hierauf abseiten des Tit. regierenden Herrn Landamman die getreue Eröffnung geschechen, dass nun endlich zu Vervollständigung der anno 1789 neu entworfenen französischen Kapitulation die nähere Bestimmung der Besoldung und der Tagelder für die

p. 400

Herrn Officiers und Soldaten eingetroffen, auf die eingeholte Berichte aber von anderen loblich chatolischen Ständen sich ergeben, dass von keinem derselben hierin was bestimtes abgeschlossen worden seye. So wurde ganz einmüthig befunden, auch unser Orts bis auf bestimtere Auskünft zuzuwarten, einem hochweisen gesessnen Landtrath einswielen den nöthigen Brieffwechsel aufgetragen, der dann künftige Landsgemeind über alles den deutlichen Bericht ertheillen und diesem höchsten Gewalt die Annahme old Absage mehr ermelter Kapitulation anvorbehalten seyn solle.

Da jenes in betreff der Vertheilung der Allmeinden, Bestimmung eines Auffahrtags etc. abgefasste Project in Wurff gekommen, so ist einstimmig dieses Project verworffen und es sowohl wegen diesem als auch wegen Beybehaltung der Ochsenallmeind wie bishin zu belassen ermehret worden.

Es wurde auch einem gesessenen Landrath überlassen, wie unsere Landstrassen am schicklichsten in einen brauchbaren und anständigen Fuss erstellt und angelegt werden könnten.

Damit auch einmahl das schon so lang hangende Restitutionsgeschafft beseitiget werden möchte, ist einstimmig ermehret worden, dass dies Jahr in kraft dieses hohen Gewalts auf nächste frauenfeldische Tagsatzung instruiert, den loblichen mitinteressierten Ständen aber hievon die Nachricht ertheilt werden solle.

Landammanamt. Es wurde auf nächste zwey Jahr mit einhelliger Stimme der Tit. Amtstathalter Karl von Reding zu einem Herrn Landamman erwöllet. Worauf die Eydsformel verlesen

p. 401

und sowohl von Seiten des Tit. regierenden Herr Landamman gegen denen Herren und Landtleuthen als abseiten dieser gegen dem Tit. regierenden Herr Amtsmann der Eyde feyerlich abgelegt und beschwohren worden.

Amtstatthalteramt. Zu einem Amtsstatthalter wurde der Herr Altlandvogt und Rathsherr Frantz Anton Felckle auf künftige zwey Jahr ernamset.

Comendantenstelle. Als Komendant ist der Herr alt Landvogt und Landsmajor Aloys Weber für lebenslänglich ernamset und ihm der Rang in den Kriegs Rath gleich auf die hochgeehrte Herren Landämmig gegeben worden.

Landschreiberdienst. Auf nächste 6 Jahr ist Herr Landschreiber Domini Anton Ulrich einmüthig in Gnaden bestättet worden.

Richter in das 9. Gericht. Wurden auf künftige 3 Jahr Herr Comendant und Altlandvogt Weber, Herr Hauptman Joseph Frantz Abyberg und Herr Vorsprech Domini Schnüriger ernamset.

Richter in das 7. Gericht. Als Richter in das 7. geschwohrne Landtgericht sind Herr Kaspar Erb und Herr Landleuthensäckelmeister und Ehrengesandten Xaver Weber auf nächste 3 Jahr erwöllet.

Landvogtey im oberen Freyamt. Nachdem für dieser Landvogtey ein Sitzgeld von zwey Rublen auf jeden Landtmann zu Pfingsten mit dem Schinhutgeld auszu[---]theillen vorläufig angerathen und ermehret worden, ist

p. 402

Tit. Herr Hauptman und Ehrengesandten Balthasar Kamer zu einem Herr Landvogt für die unserm Stande treffende zwey Jahr in das obere Freyamt erwöllet worden mit der Erläütherung, dass das sonst bestimmte Landleuthengeld in dem obigen Sitzgeld schon einbegriffen seyn solle.

Nachritt auf Frauenfeld und übrige Ehrenritt. Zu einem Herrn Nebengesandten auf Frauenfeld und übrige Ehrenrith im Lauff des Jahrs ist Tit. Herr Landamman Karl Dominik Jütz ernamset.

Gsandtey Lauiss. Die Gsandtey Lauis ist dem Tit. regierenden Herr Landamman Karl von Reding aufgetragen worden.

Gsandtey Bellentz, Bollenz und Rivier. Es wurde Herr Hauptmann Aloys von Reding zu einem Herrn Ehrengesandten nacher Bellentz, Bollenz und Rivier ernamset.

Gsandtey Uznacht und Gaster, Winterrith. Zu einem Herr Ehrengesandten nacher Uznacht und Gaster ist Herr Major und Rathsherr Xavery Beeler erwöllet worden.

Angehörige. Auf ehrforchtvolle Bitte unser getreuen liebe Angehörige Landschaften March, Einsiedlen, Küssnacht, beyde Hooff Pfeffikon und Wollerau, ist denen selben ihre gewohnten Gemeinden, Gericht und Rätthe abzuhalten, auch die ledig gefallenen Ämter wie bishin zu besetzen in Gnaden bewilliget, auch ihre wohl hergebrachte Reche, Freyheiten und Übungen bestättiget und anmit diese hohe Versammlung geendet worden.

Vor abgehaltener Mayenlandsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 29. April 1792.

Es wurde diese hohe Versammlung nach dem ruhmvollen pfade unser in Gott ruhenden Vätter mit Abbetung fünf heiligen Vater unser, Ave Maria nebst den christlichen Glauben angefangen, durch Tit. regierenden Herr Landamman Karl von Reding, mittels einer in den bündigsten Austrücken gehaltener Anrede, die friedfertig und denen vor disem hohen Gewalt geschlagenen Geschäften, angemessener Aufmerksamkeit und die wahr brüderliche Eintracht eyfrigt anempfohlen.

Wornach über die abgehaltene Umfrage, mit Berathung welcher Gegenständen man fürzufahren belieben möchte, ist einmüthig erkent worden, dass zuerst die 25 Punkten und die ferndrige Landsgemeinderkantnus verlassen, danne aber die abseiten eines hochweiss gesessenen Landtraths für diesen hohen Gewalt geschlagene Geschäft vorgenommen und zuerst abgehandelt werden sollen.

Welchem zufolge die 25 Punkten und die vormjährige Landsgemeinderkantnus ablesend angehört, die erstere durchaus einhellig bestätigt, die zwote recht verfasst zu seyn befunden und nit der Ausnahme bekräftiget worden, dass die 20000 Gulden die laut lestjährigem Landsgemeindschluss aus dem allgemeinen Vorrathskasten genohmen und theils zu Aüffung des Militairs, theils um Vermehrung des Fundus zintragend hätte gemacht werden sollen, wieder im Kasten verbleiben, die Kastenordnung neuerdingen, wie solches schon bereits mit den 25 Punkten beschechen, kräftigst bestätigt und selbe alle Jahr verlassen werden solle.

Auf den von Herrn Komendant Aloys Weber gemachten Anzug,

dass künftighin alle zu dem allgemeinen Vorrathskasten verordnete Herren, von Herrn Landamman hinweg bis auf den lesten Kastenvogt ohne einige Ausnahm Gulden 3000 als eine Sicherheit zu hinterlegen angehalten werden möchten, auf das man sicher wisse, dass sie habliche und vermögliche Leuth seyen, wie es die Kastenordnung ausdrücklich erheusche. Ist erkent, dass es bey der Sag und dem Sinn der Kastenordnung lediger Dingen sein Verbleiben haben solle.

Da danne von Tit. Herr Landamman vermög des von denen gnädigen Herren erhaltenen Auftrags die Eröffnung gemacht worden, wie dass die gnädige Herren in Gefolg der ferndrigen Landsgemeinderkantnuss das so höchst nützliche Werk der Landstrassen bereits würden angefangen haben, wen sich nicht über zwey höchste wichtige Gegenstände einige Bedenklichkeiten ergeben hätten und zwar erstens, weil die gnädige Herren über die Weiss und Art, den zu diesem Strassenbau erforderlichen sehr beträchtlichen Fundus zu Handen zu bringen und zu verwenden ohne Begrüssung und Auftrag dieses hohen Gewalts billichen Anstand genommen haben. Zweytens weil die alte verlassene Landstrass durch des Herr Rathsherr Augustin Beelers seligen Güttern ob Steinen wieder nothwendig zu Handen gebracht werden müsste, wenn der vorhabende Strassenbau mit dem hoffenden Endzweck und Erfolg vollführt werden wolte und dass sohin zu beyden diesen Erfordernissen der Auftrag, die Befehle und die Bewilligung von diesem hohen Gewalt eingeholt werden müsse? Als ist hierüber nach gehaltener Umfrag einmüthig erkent und ermehret worden, dass jenes

abseiten denen gnädigen Herren abgefaste und bereits eröffnete Gutachten dahin begnemmiget seyn solle, dass nemlich die Hauptlandstrassen im ganzen gefreyten Land in einen brauch- und befahrbaren Stand gestellt, wo möglich die alte Strass beybehalten oder aber wen nun Vortheils- oder Bequemlichkeits willen davon abzuweichen nöthig befunden wurde, man trachten solle, wegen dem dazu erforderlichen Land mit den Leuthen gütlich eins zu werden.

Belangend danne den Stutz ob des Herr Rathsherr Augustin Beelers seligen Gütter ob Steinen, solle diesere zu einer Landstrass ganz unschickliche Anhöhe wieder verlassen und getrachtet werden, die ehemallige durch die Gütter des besagten Herr Rathsherr Beelers seligen gegangene und ohne Vorwissen dieses hohen Gewalts verlassene allgemeine Landstrass wieder gütlich oder rechtlich von denen Besitzern dieser Gütter zu erhalten.

Übrigens aber denen gnädigen Herren Gewalt und Vollmacht gegeben seyn solle, den zu diesem Strassenbau nöthigen Fundus auf die bestfindende Weiss zu Handen zu bringen und am unempfindlichsten

wieder abführen zu mögen, jedoch dass nach der gegebenen Versicherung keine Gelder aus durch unsere Landesgesätze verwahrten Kassen hiezu genohmen und verwendet werden sollen.

Zu Entwerfung aber des Strassenplans sowohl als wie dann einstens wegen einem Klaffer Geld für die Abnahm der Strasserhaltung mit den Anstösseren traktiert und ein billiches Weeg- und Brüggengeld errichtet und eingeführt werden möchte, solle eine Kommission von Räth und Landtleuthen verordnet, diesen das gedeylichste zu entwerfen und auszuführen, wie auch diese Strassenrechnungen abzunehmen aufgetragen und zu dem Ende jedem Kirchgang überlassen seyn, zwey verständige Kirchengossenb zu dieser

p. 406

Strassenkommission erwählen und verordnen zu mögen.

Über den zweyten von Obrigkeits wegen an diesen hohen Gewalt geschlagenen Punkten, in betreff der Vätter, die nach zerrütteten ihrer haüssliche Umstände aussert Lands sich flüchten und ihre Kinder hilf- und rathlos zur Last ihrer Anverwandten auf eine so unchristlich als unverantwortliche Weiss zurück lassen und sowie mann zu reden pflegt mit dem Lumpen davon lauffen ist erkent und sowohl für unser gefreytes Land als unsere angehörige Landschaften zu einem würlklichen Landtrecht auf- und angenohmen worden, dass wenn sich wieder einer auf obbesagte Art aussert Lands begeben, so solle die Obrigkeit ein billich und angemessenes Zeit setzen und hievon den Ruff ergehen lassen, damit derselbe flüchtige innert dem anberaumten Termin nach Hauss und ins Land sich begeben und vor der Obrigkeit gebührend sich stelle. Falls aber ein solcher vor Auslauff der ihm angesetzten Zeit sich nicht einfinden wurde, derselbige des Land- oder Beysässenrechts verlüstigt und als ein würlklich Verbannisirter und des Lands Verwiessener betrachtet und behandelt werden solle.

In Absicht auf das schädlich und allzu übertriebene Tanzen ist nach abgelesenen Vorstellungsschreiben abseiten seiner Hochwürden Herr Kommissarius Stedelin namens der samtlichen Seelsorgeren unsers gefreyten lieben Vatterlands und nach hierüber gehaltener Umfrage mit Mehrheit der Stimmen abgeschlossen worden, dass dieser schädlichen und allzu übertriebenen Ergötzung dahin angemessene Schranken gesezet seyn sollen, dass nemlich das Walzen wie auch das Masqueraden gehen bey Tag und Nacht des gänzlichen verboten seyn, jedoch solle an

p. 407

den rechtmässigen Nachkilben, den braven ehrlichen Hochzeiten wie auch an den Aussschiessenten und drey Täg in der Fassnacht, benantlichen an dem Donnerstag vor dem Schmuzigen Donnerstag, an dem so geheissenen Güdelmontag und jungen Fassnacht das Tanzen bey Tag und Nacht erlaubt und gestattet, hiebey aber das Tanzen wegen den Hochzeittänzen nur während der durch das schon vorhandene Gesätz bestimmten Zeit gemeint und verstanden, zumallen sollen alle vorher beschriebene Punkten bey einer Schiltlidublonen Buss auf jeden Übertretter sowohl im gefreyten Land als bey unseren Angehörigen verboten seyn. Diesere Buss in Rücksicht auf das Tanzen sowohl auf Tänzer alls Tänzerin, die Wirth und Spihlleuth ausgesdähnt und dem Layder hievon der Drittel gegeben werden.

In Bezug des dirten von Obrigkeits wegen an diesen hohen Gewalt geschlagenen Punktes ist ermehret und erkent, dass jenes abseiten den gnädigen Herren und Oberen abgefasste Gutachten dahin genemmiget und bestättet seyn solle, dass nemlich kein frömder Bettler und Landstreicher, unter was Tittel und Vorwand diesere in unser Bottmässigkeit herumstreichen möchten, in einem Kirchgang sowohl im gefreyten Land als bey den Angehörigen länger als ein Nacht beherberget und die dieser Verordnung zuwieder derley frömde Bettler länger als ein Nacht beherbergen wurden, zur gehörigen Verantwortung gezogen werden sollen. Und falls unter diesem schädlichen Gesindel junge und starke Männer ertappet wurden, sollen solche in ausländische Kriegsdienste als Recrouten abgeführt, die untüchtigen und Weibsbilder aber mit Haarabschneiden oder anderen massgeblichen Straffen gezeichnet, gezüchtigt und ohne anders vom Land geführt werden.

p. 408

Wegen Hineinnahme der Heukühen, so die Verwilligung dem gesessnen Landtrath überlassen ware ist erkent, dass die Sommerheimkühe bis Mitten Mayen sollen ins Land genohmen werden mögen, nemlich von aussen hero, dass man aber von den Angehörigen das ganze Jahr hindurch Heimkühe hinein nehmen

möge, versteht sich mit Begrüssung eines gesessenen Landraths, wie schon gesetzet ist, die Angehörigen aber sollen lauth schon gemachter Verfügung bis Mayen Viech ins Land hinein nehmen mögen.

Denen von Römerstalden ist über ihre angelegentliche Bitte zu ihrem annoch unvollendeten Kapelbau um ein Stuck Allmeind dahin zu Gunsten erkent worden, dass anstatt des begehrten Stuck Allmeind für künftige zehn Jahr jährlich hundert Gulden Auflag auf das Viech, so auf die Allmeind Lidernen getrieben wird, gemacht und denen von Römerstalden als ein Steuer und Geschenk an ihre neue Kappell gegeben, zumallen die Vertheillung dieses Auflags und die Anstalten, wie solcher erhoben werden könne, durch einen eigens hiezu zu verordnenden Ausschuss gemacht werden solle.

Dagegen aber ist eine ehrende Nachbahrschaft am Rotenthurn in ihrer angelegentlichen Bitte, dass ihnen ein Stuck Allmeind ab der so genanten Mülleren zu einer Heimkuhewayd gegeben und ausgezeichnet werden möchte, abgewiessen worden.

Auf beschechenen Anzug wegen einer Abänderung im Geldcours ist durch die Mehrheit der Stimmen erkent worden, dass mann wegen der Louisd'or neuen Thaleren halben, neuen Thalleren und Rublen den Züricher- oder Zugercours annehmen, nach demselben sich richten. Wegen der

p. 409

Besorgniss der allzu vielen und schädlichen Münz aber wie auch der Währung der anderen kleinen Münzsorten, es unseren gnädigen Herren und Oberen aufgetrgen seyn solle, eine nützliche Verfügung zu machen und zu mäniglichem Verhalt öffentlich kund thunn zu lassen.

Da nunmehr die Verhandlung dieser Geschäften namhafte Zeit hinweggenommen, so ist die Belessung der Eydsformel für demallen unterlassen und dagegen

Tit. regierender Herr Landamman, Tit. Herr Amtstatthalter, Tit. Herr Landsäkelmeister, nebst der Kanzley abermall auf ein Jahr mit einmüthiger Stimme bestättet worden.

Richter in das 9. geschwohrne Landtgericht. An die Stelle des Herrn Salzdirector Karl Xavery Gassers ist Herr Ehrengesandten Aloys Linggy auf künftige drey Jahr als Richter aus loblichem Neuviertel in das 9. geschwohrne Landtgericht ernamset worden.

Richter in das 7. geschwohrne Landtgericht. Aus loblichem Mutathallervierthell ist anstatt des Herr Richter und Kastenvogt Zeno Gwerders der Herr Richter und Kastenvogt Werner Suter auf nächste drey Jahr und für den Herren Hauptman Kaspar Frischherz aus loblichem Neuviertel der Herr Franz Anton Stiger auf die künftige drey Jahr als Richter erwöllt worden.

Factorey Küssnacht. Da sich unter anderen, so sich um die ledig gefallene Factorey in Küssnacht gemeldet, auch der Herr Major Joseph Steiner, wohnhaft in Küssnacht freyen lassen, darüber aber die Frage aufgeworfen worden, ob ein bey unseren Angehörigen angesessener Landtmann,

p. 410

der in keinem oberkeitlichen Dienst stehe, auch um ein Amt, so vor diesem hohen Gewalt zu vergeben stehe, sich melden und anhalten möge. Ist endlich durch der Stimmen Mehrheit erkent worden, dass der Herr Major Joseph Steiner nebst seinen Herren Mitwerberen um diesen ledigen Factoreydienst wohl anhalten möge.

Es wurde aber dagegen der angebottene Auflag von einem halben Rubel auf jeden der Herren Landtleuthen für diesen Factoreydienst mit edler Grossmuth einhellig verworfen und zu einem Faktor nacher Küssnacht Herr Lieutenant Joseph Holdener erwöllt worden.

Landvogtey Gaster. Auf nächst folgende zwey Jahr ist zu einem Herr Landvogt in die Landschaft Gaster der Herr Ehrengesandten und Landtleutsäckelmeister Xavery Weber mit göttiger Nachsicht des sonst gewohnten Auflags ernamset worden.

Landshaubtmanschft auf Wyl. Da abermall vor Besetzung dieser Stelle auf jederen Landmann ein halber Rubel Auflag angerathen wurde, so ist dieser Vorschlag mit eben der grossmüthigen Uneigennützigkeit, wie jener, so bey dem ledigen Factoreydienst angetragen wurde, durch eine völlige Einmuth der Stimmen abgeschlagen und nicht angenommen worden und die unserem Standt treffende Besetzung der Landshaubtmanschft nacher Wyl erkent, somit die erwähnte Landshaubtmanstelle dem Herr Ehrengesandten Joseph Anton von Hettlingen aufgetragen worden.

Nachritt auf Frauenfeld

und übrige Ehrenritt im Lauff des Jahrs. Zu einem Herr Nebengesandten und übrige Ehrenritte das Jahr hindurch wurde Tit. Herr Landamman Karl Dominik Jütz ernamset.

Gsantey nacher Lauis. Als Herr Ehrengesandten für das Jahr nacher Lauis ist der Tit. Herr Amtstatthalter Franz Anton Felkle erwöllet worden.

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier. Es wurde zu einem Herr Ehrengesandten nach Bellenz, Bollenz und Revier Herr Lieutenant Victor von Hettlingen ernamset.

Gsantey Uznacht und Gaster, Sommer- und Winterritt. Als Ehrengesandter nach der Landschaft Gaster wurde für den Sommer- und Winterritt der Herr Jägerhauptman Joseph Anton Weber bestellt.

Angehörige. Da sich schuldigermassen unsere Angehörige aus denen Landschaften March, Einsiedlen, Küsnacht, beyde Hööff Wollerau und Pfeffikon durch ihre Abgeordnete in Unterthänigkeit um die Gnade betten lassen, sie bey ihren hergebrachten alten Übung und Gewohnheiten zu belassen und ihre ihnen aus Gnaden ertheilte Freyheiten zu bestätten. Als ist diese unterthänig und ehrforchtvolle Bitte sämtlichen untergebenen Landschaften in Gnaden angenommen und ihnen abermalls bewilliget worden, ihre Gemeinden abzuhalten, ihre ledige Ämter und Stellen zu besetzen und sie bey denen ihnen aus Gnaden bishin zugestandenen Freyheiten, Übungen und Gewohnheiten zu belassen. Somit endlichen diese hohe Versammlung beendiget worden.

Vor abgehaltener ausserordentlich versammelter Landsgemeind zu Ybach vor der Brügg den 21. May 1792.

Diese hohe Versammlung wurde nach dem ruhmvollen Beyspiel unser in Gott ruhenden Vätter, die bey allen wichtigen, den Nuzen, Ehr und Vortheill ihres theuren Vatterlandes betreffenden Verhandlungen den göttlichen Beystand zum Voraus anruften, ebenmässig mit Abbettung der 5 heiligen Vater unser und Ave Maria angefangen.

Und darauf von Tit. Herr Altlandamman Dominik Pfyl der treffe Gegenstand eröffnet, welcher die Zusammenberuffung dieses hohen Gewalts nothwendig erheischen habe. Dass nemlich von unseren getreuen, lieben alten Miteydenossen loblicher Stadt Bassel die gefahrvolle Lage anberichtet worden, in welche sie und ihre Lande durch die so nahe an ihren Gränzen stehenden französischen und österreichischen Armeen sich versetzt sehe und desnachen in banger Sorge stehe, dass von den Kriegsvölkeren der eint oder andere dieser Mächten ihre Lande betretten, daraus ihnen nicht allein Schaden, sondern der gesamt loblichen Eydgnosschaft die bedenklichsten Folgen zuwachsen dörfen. Zu dem Ende um die Abhaltung einer gemein eydgnössischen Konferenz, treues Aufsehen und im Fall der Noth um thätliche Hilfe bey ihren mitverbündeten loblichen Ständen angehalten haben wolle.

Es haben mithin unsere gnädige Herren und Oberen

auf dies abseiten der loblichen Standt Bassel so dringendlich gemachte Ansuchen ebenfalls unsere Herren Ehrengesandten nacher Frauenfeld zu dieser ausserordentlichen Tagsazung abgeordnet, unvereint mit den übrigen loblichen Ständen das jene zu entwerfen, wass zu Ehre und Sicherheit sammtlicher Eydgnossenschaft nothwendig zu seyn erachtet, der loblichen Stadt Bassel aber in ihrer bekümmerten Laage das geleistet werde, was je zu ihrem Trost und Schutz andienendes von uns laut Sage der Verträg und Bünden gefodert werden könne.

Nun aber seyen jüngster Tagen Brieffe von eben unseren vorgedachten Herren Ehrengesandten eingetroffen, in welchen sie uns melden, dass der lobliche Stand Bassel über die von dem königlich französischen Herr Bottschafter und dem königlichen hungarischen Herr Residenten abgegeben, genaue Neutralitetszusicherung, jedannoch nicht ganz ohne Sorge eines plötzlichen Überfalls oder friedseeliger Betretung ihres Gebiettes seye, mithin die Bitte für Absendung gemein eydgnössischer Hilfsvölker wiederholet, von denen Herren Ehrengesandten übriger loblichen Ständen die Zusage abgegeben und ein

Entwurf zu einer bewaffneten Neutralitet von 12 bis 1300 gemacht worden seye. In Gefolg wessen unserm Stand einze 18 Mann zugetheilt seyen. Somit betten die Herren Ehrengesandte von diesem hohen Gewalt aus, demme allein Volksauszüge zu begünstigen zustehet oder aber nähere Aufträge zu erhalten.

Da nun auf diese deutliche Voröffnung in die Umfrag gekommen, wie man dieser Versammlung den Anfang machen und mit der ferneren Berathung dieses trefen Gegenstandes

p. 414

fürfahren wolle. So wurde einstimmig beschlossen, dass zum Voraus das von loblichem Stand Zürich das von loblicher Stadt Bassel, das von loblicher Stadt Luzern, danne die von dem königlichen französischen Herr Botschafter und von dem königlichen hungarischen Herr Residenten eingekommene Schreiben, lestlichen aber der mit loblichem Stand Bassel habende Bund abgelesen und sohin die weitere Umfrag und Berathung über die Verwilligung oder Absage der anverlangten 48 Mann fürgenohmen werden solle.

Diesem hohen Entscheid zuzufolg sind die vorermelte von denen loblichen Ständen, denen beydseitigen Herren Botschafteren und das von unseren Herren Ehrengesandten eingelangte Schreiben verlesen, der mit loblichem Stand Bassel bestehende Bundbrief abgehört und endlich nach gehaltener Umfrage mit einhelliger Stimm ermehret und erkent worden, dass dieser hohe Gewalt seinen vollen Beyfall zu der, dem loblichen Stand Bassel abseiten unseren gnädigen Herren und Oberen ertheilten Zusicherung von getreuem Aufsechen auch thätlicher Beyhilff, wen es die Noth, somit die Bünde erfoderen solten, abgegeben haben wolle, um so da minder aber könne die vorgeschlagene so genante bewaffnete Neutralitet Beyfall finden, da von derley Machenschaften weder in Bünden noch eydgnösischen Geschichten einige Beyspiele zu finden und unsers Dafürhaltens diese aus allen Ständen zusammengenohmene, höchst auf 12- oder 1300 Mann, sich

p. 415

belauften sollende Mannschaft weder Ehre noch Vortheill hoffen lasse. Wir und desnachen geradehin an denen, von denen Herren Botschafteren beyder kriegsführenden Mächten abgegebenen Zusicherungen halten, dagegen auch niemals eine Bestimmung annehmen, da dieselbe dieser hohe Gwalt als ein freyen und unabhängiger Stand selbst zu machen sich vorbehaltet, noch weniger zugeben werden, dass unsere Mannschaft unter frömden Befehlen zu stehen komme. Um damit aber der lobliche Stand Bassel ein unlaugbaren Beweiss empfangen, wie bereit dieser hohe Gwalt jederzeit seye, dasjene thätlich zu leisten, wass je die mit unseren getreuen, lieben alten Miteydgrossen habende Bünde und Verträge erfoderen könne, wenn unser gemeinsamm theures Vatterland oder auch besondere Theille desselben in Noth gerathen solten, so ist neuerdingen einhellig erkent und beschlossen worden, dass die ausgezogenen Mannschaft der 600 Mann fleissig in Waffen geübt und mit allem nöthigen versehen werde, damit dieselbe auf den Nothfall ganz in Bereitschaft seyn möge, um auf jeden zwar bundesmässigen Ruff abzureissen.

Es wurde auch der Tit. Herr Altlandamman von Hettlingen ersucht, diesen unseren Landsgemeindschluss in ein Schreiben zu verfassen, damit derselbe denen Herren Ehrengesandten fürdersamm mitgetheilt und dem Abscheid einverleibt werde. So folglichen diese hohe Versammlung beendiget.

Schreiben an unsere auf der ausserordentlichen Tagsatzung in Frauenfeld sich befindende Herren Ehrengesandten

p. 416

in Gefolg dieses hohen Landsgemeindschluss von unseren gnädigen Herren und Oberen aberlassen.

Unser vätterlich Gruss etc. Der Herren Ehrengesandten durch eigens abgeschickten erhaltenes Schreiben fanden wir von solchem Belang, dass wir erachteten unseren hohen Gewalt auf den 21. dies versammlen und demselben die eingekommene Schreiben und den mit loblicher Stadt Bassel errichteten Bundsbrieff vorzulegen.

Dieser unser hohe Gewalt, gerührt über die bedenkliche Lage seiner getreuen, lieben alten Eydgrossen loblicher Stadt Bassel, gab vollen Beyfall über die von hiesigem Stand gegen diesen bekümmerten eydgnösischen Mitstand bereits ertheilte trostliche Versicherung von getreuem Aufsechen, auch thätlicher Beyhülfe, wenn es die Noth, mithin die Bünde es erfoderen solten.

Die vorgeschlagene so geheissene bewaffnete Neutralitet aber wolte um so weniger Beyfall finden, als von derley Machenschaften weder in den Bündten einige Spuhr, noch in eydgnösischen Geschichten einige Beyspiehle anzutreffen wären.

In allgemeinen Weltgeschichten hätte man wohl eher von bewaffneten Neutraliteten zu sechen, und zwar meist von solchen Fürsten, die unter dieser Verkapung ihre Armee zu gewünschtem Stand gebracht und so denn für einen Theill der kriegenden Mächten

p. 417

sich erklärt und also an dem Krieg selbstem Antheill genommen haben. Wenigstens wurde jede bewaffnete Neutralitet jederzeit also eingerichtet, dass solche bey benachbarten Armeen Achtung Ansehen verschaffen konte.

Allein ganz anders ward unsere neu entworfene bewaffnete Neutralitet beschaffen gefunden, da die ganze aus allen Orten der Eydgnosschaft zusammen gestoppelte Mannschaft zulest doch nur auf 1200 oder höchste 1300 Mann zu stehen kommen würde, so könnte solche weder Ehre noch Nuzen hoffen lassen, mithin besser zu seyn geschiennen, sich grade auf die Versicherungen beyder kriegsführenden Mächten zu vertrauen, welche durch derselben Bottschaftern und Residenten der loblichen Stadt Bassel und sammtlicher Schweytz gegeben worden.

Die für unseren Stand bestimmte 48 Mann konten umso weniger angenommen werden, als solcher zu keiner Bestimmung sich verstehen wurde, sondern als ein freyer und unabhängiger Stand solche selbst zu machen befügt ist.

Ferner wurden die 48 und noch mehr die für andere lobliche Stände angesetzte 36 Mann, welche ähnlicher den Transporten von Rekruten, die durch einen Wachtmeister geführt werden, als aber Aus- und Zuzügen von eydgnösischen Ständen für sehr unschicklich angesehen, da solche wegen der kleinen Zahl mit keinen hohen Officieren versehen zu werden verdienten. Hingegen ebenso ungerne sich den Befehlen anderer und Frömden unterwerfen würden.

Kurz diese so betittelte bewaffnete Neutralitet ward durch einen einhelligen Schluss weit mehr bedenklich als annehmlich,

p. 418

mithin sich hierorts einzulassen befunden, damit aber unsere getreue, liebe alte Eydgnossen die Stadt Bassel erkennen möge, dass unser Stand, der so vieles für die Stiftung eydgnösischer Freyheit und derselben bishärgen Erhaltung gethan, auch dermahlen weder Feur noch Unkosten scheuche, für das allgemeine Vatterland oder besondere Theille desselben, wenn solche in Noth gerathen solten, nach Erfoderung der Bündten thätlich beyzuspringen, so hat solcher der schon auf den ersten Bericht der bedencklichen Umständen unsere getreue, liebe alte Eydgnossen der loblichen Stadt Bassel ausgezogenen Mannschaft von 600 Mann befohlen, dass Waffenübung mit solcher fleissig fortgesetzt und mit allem nöthigen versehen werde, damit dieselbe auf den Nothfall ganz in Bereitschaft seyn möge, auf ersten Befehl abzureissen.

Diesen einhelligen Schluss unsers hohen Gewalts samt beygefügtten Gründen werden die Herren Ehrengesandten in Sessione eröffnen und dem Abscheid beyfügen lassen. Übrigens wir etc. Geben den 22. May 1792. Amtstatthalter und gesessner Landtrath zu Schweytz.

p. 419

Vor ausserordentlich abgehaltener Landsgemeind zu Ybach vor der Brügg den 4. Brachmonats 1792.

Da dieser hohen Versammlung nicht nur wegen der bishin ruhmvoll gewohnter Übung, sondern auch in Rücksicht der wichtigen Gegenständen, die heute abzuschliessen wären, mit vorläuffiger Abbettung fünf heiligen Vater unser und Ave Maria der Anfang gegeben wurde, so eröffnete hierauf unser regierender Herr Amtsmann ebenso getreu als deutlich die Verhandlungen, welche auf jüngst in Frauenfeld abgehaltener gemein eydgnösischer Tagsatzung in Bezug auf die gefahrvolle Lage der loblichen Stadt Bassel verpflogten

worden seyen, des ausführlichen entdeckte derselbe den Eindruck und das Empfinden, welches unser unterm 22. May beliebte Landsgemeindschluss bey sammtlichen Ehrengesandtschaften der loblichen Ständen und zugewandten Orten hervorgebracht, dass wir uns nemlich in diesem für die gesammte Schweytz so bedenklichen Zeitpunkt von all übrigen Miteyds- und Bundsgsenossen trennen und der loblichen Standt Bassel den anverlangten Zuzug unser Mannschafft wolten. Zu dem Ende seye erst jüngster Tagen ein gemein eydgnössisches Schreiben an unsere gnädige Herren und Oberen eingekommen, die sich somit veranlasset befunden, diesen hohen Gewalt zu versammeln um selbem über alles die aufrichtigste Berichte zu erstatten und seinem Entscheid alles zu überlassen und anheim zu stellen.

Es mögen demmenach zu entscheiden belieben, wie nun in Geschäften fürgefahren und was vorerst vernommen werden solle?

p. 420

Worüber nach gepflogener Umfrage erkent, dass zum Voraus der Abscheid der ausserordentlich in Frauenfeld versammelt gewessener Tagsatzung vernommen, danne das abseiten sammtlichen eydgnössischen Ehrengesandtschaften so dringend als nachdrucksamm an unseren Stand eingelangte Aufforderungsschreiben verlesen, endlich aber mit den weiteren an diesen hohen Gewalt geschlagenen Geschäften fürgeschritten werden solle.

Wan nun der obbemelte Abscheid und das Aufforderungsschreiben ablesend angehört und hierauf in die nähere Berathung und Umfrag gekommen, ob mann nunmehr unser Ort der wiederholt dringentlichen Bitte der loblichen Stadt Bassel, dem Wunsch und diesem abseiten unser samtllichen getreuen, lieben alten Eydgenossen an uns gethanen Ansuchen aus Freundschaft und Gefälligkeit entsprechen, folglichen nach unserm freyen Willen und Gutgedünken einige Mannschafft zu Sicherheit und Gränzenbewahrung nach Bassel nebst unseren Fahnen absenden wolle. So wurde ganz einmüthig beschlossen und erkent, dass wir aus freyem Willen, besonderer Gefälligkeit gegen loblicher Stadt Bassel und purer Freundschaft gegen unsere getreue, liebe alte Eydgnossen diesem gemeine eydgnössischen Wunsch entsprechen, somit einen unbedingt und freywilligen Auszug von fünfzig Man Gemeiner, benantlichen fünf und zwanzig aus unserm gefreyten

p. 421

und ebenso viel aus unseren immediat angehörigen Landschaften nebst unseren Fahnen bewilligen und selbe mit dem feyrlichen Vorbehalte zur Hilff der loblichen Stadt Bassel und ihrer Gränzenbewahrung abordnen wollen, dass wir dieserer Volksaufbruch nach der loblichen Stadt Bassel nur aus wahrer Freundschaft und dem gemein eydgnössischen Wunsche zu entsprechen, nicht aber aus einiger Pflichte willfahren. Dessenachen uns dieser Volkszuzug zu keinen Zeiten zu einer Folg und wieder in derley ähnlich sich ergeben mögenden Fällen als eine Richtschnur gegen uns gebraucht werden möge. Wie auch dass wir keinen anderen Nachzug freywillig und ohne Pflicht abzugebender Mannschafft gestatten werden, aussert wann der eigentliche Fall des Bundes eintreten sollte, wobey wir uns vorbehalten diese Mannschafft nach Gutbefinden heimruffen zu mögen.

Es wurden hierauf zu diesen Truppen als Officiers bestellt, nemlich als Chef der Herr Komendant und alt Landvogt Aloys Weber, als Aidemajor Herr Hauptman Franz Döring, als Lieutenant Herr Karl Fessler und als Fähndrich Herr Melchior Suter.

Rücksichtlich der Besoldung von dieser Mannschafft ist erkent, dass täglich jedem Schilling 25 Sold bestimmt, dass nöthige Geld aus dem allgemeinen Vorrathskasten genohmen und auf den Tag, da disere Truppen zu exerciren anfangen, jedem die Hälfte von dieser Besoldung von dem Tag an, da sie aber zusammengezogen, sammentlich die ganze Besoldung als Schilling 25 auf jeden abgegeben werden solle. Im Fall sich in unserm gefreyten Land nicht genugsamm Freywillige einfinden solten

p. 422

ist geordnet, dass der Abgang aus denen auf dem sonst gewohnten Piquet stehenden Beysässen vollzählig gemacht werden sollen. In Bezug aber auf unsere angehörige Landschaften ist geordnet, dass einem gesessnen Landrath die nöthige Verfügung zu machen aufgetragen, um den Abgang Freywilliger zu ergänzen. Dieser Manschaft aber solle die nöthige Armatur aus unserm Zeughauss abgegeben werden.

Da auch ein Anzug geschehen, wassmassen in Rücksicht der von lester Mayenlandsgemeind beliebter Abänderung des Geldcours und haubtsächlich darum in unserm Lande viel Missverstand sich erhoben, weil von eben gedachtem hohen Gewalt kein Termin seye fest gesezet worden, bis wie lang das Geld annoch auf dem alten Fuss müsse abgenommen und zu wass für Zeit der neue Ruff seinen Anfang nehmen solle. Als ist nach zerschiedenen hierüber gewalteten Rathschlägen ermehret und erkent, dass bis nächste Mayenlandsgemeind das Termin fest gesezet seye, innert welchem das Geld auf demjenigen Fuss, wie es vor lesten Mayenlandsgemeind seinen Fuss und Gang gehabt, ausgegeben und angenommen werden sollen. Mit dem deutlichen und feyerlichen Vorbehalt, dass einer hohen Mayenlandsgemeind zustehen solle, hierin eine gefällige Abänderung zu machen oder ihr ehevoriger Entschluss zu bestätten. Wessnachen die Bestimmung dieses Termins keineswegs als ein Eingriff in die 25 Puncten oder in die hohe Mayenlandsgemeinderkantnus angesehen und gemeint, sondern jedem hohen Gewalt sein Recht und Befugsamme auf das feyerlichst und kräftigste anvorbehalten seyn und bleiben solle. Worauf dann diese hohe Versammlung geendet worden.

p. 423

Vor abgehaltener Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brük den 1. May 1793.

Nach der abseiten des Tit. regierenden Herrn Landamman ebenso bündig als wohlgemeinter Anrede, dass die vor dissen hohen Gewalt kommende Geschäfte mit aller Gelassenheit, der holden Eintracht und dem erforderlichen Bedacht angehört und behandelt. Und nachdem von unsseren seeligen in Gott ruhenden Vorväteren auf unss übertragenem Beyspiehl hiefür des allerhöchsten Gnade und Beystand durch die Abbetung von 5 heiligen Vatter unsser, Ave Maria und dem christcatholischen Glauben angeruffen, so wurde nach abgehaltener Umfrage einstimmig beschlossen, dass zum Vorauss die lestjährige Landsgemeinderkantnussen verlessen, danne mit denen für dissen hohen Gewalt geschlagenen Geschäften fürgefahren und endtlichen mit der Besätzung der ledig gefallenen Ämter geendet werden solle.

Deme zufolge wurden die lestjährige Landsgmeinderkantnussen verlessen, selbe recht und getreu verfasst zu seyn befunden und durchauss, jedoch mit den nachstehenden Abänderungen bestättet, dass es dem neu zu erwählenden Herrn Landsäkelmeister als eine Pflicht obligen und von neuem aufgetragen seyn solle, nach der Vorschrift der lestjährigen Mayenlandsgemeinderkantnuss mit dem neuen Strassenbau und derselben Erbesseungen den Anfang zu machen.

In Ansehung aber, dass von lester Mayenlandsgemeind festgesezten, von der unterm 4. Brachmonat abgehaltener extra ordinari Landsgemeind abgeenderten Geldcours wurde ermehret und erkent, dass man es bey dem jez wirklich bestehenden Geldcours verbleiben lassen wolle. Solten aber frömde neue, es seyen deutsche, französische oder andere Geldsorten in unsser Land geworffen werden, so solle die gemessene Bestimmung dissen Geldsorten inzwischen zu machen einem hochweiss gesessnen Landtrath überlassen seyn,

p. 424

die danne zu männigklicher Wissenschaft in unsserm ganzen gefreit und angehörigen Landen kund gemacht werden solle.

Da hierauf abseiten des Tit. regierenden Herrn Landammann in Bezug auf die von loblichem Stand Zürich vorgeschlagene. Dem Herrn Bartelemy als Ambassador der so geheissenen französsischen neuen Republique zu gebenden Titulatur über den bisshinigen Hergang der Sachen und über die wegen dissem Gegenstand zerschiden eingekommene Schreiben der ebenso getreu als deutliche Bericht erstattet, überhin das von einer hochweissen Obrigkeit entworffene Gutachten verlessen worden, so ist nach gepflogener Umfrage einstimmig das vorgemelte Gutachten genemmiget und das Ansuchen in Ruksicht der Anerkennung des Herrn Bartelemy umso eher abzulähnen erkent worden, weil es erstens überflüssig über die Frage, welche Titulatur dem Herrn Bartelemy zu geben seyn dörfte, dermalen einen Entscheid abzufassen, da gegenwärtig keine Rede mehr davon ist.

Zweytens solle unsser Stand billiches Bedencken tragen, hierüber eine Erklärung von sich zu geben, da einige lobliche Stände sich desshalben noch nicht geäusseret und nach unsserm Dafürhalten sothane geforderte Erklärung sich mit der wechsselseitig angenommene Neutralitet nicht gänzlich zu vertragen scheint. Solte aber dritens über dissen Gegenstand neuerdings etwas in Bewegung kommen, so solle disse Frage unsser Orts um so da eher auf die gewohnte frauenfeldische Tagsatzung verwissen seyn, als es bereits auch andere lobliche Stände dorthin gewissen haben und im Fall an die lobliche Eydgnoysschaft gegen alles erwarten etwas hierauf bezügliches gelangen sollte, so sind die Herren Ehrengesante dahin zu

instruieren, dass mittels einer an den Herrn Bartelemy zu erlassender Note die Vorstellung gemacht werden, wie wenig wirklichen Nutzen unsere Anerkennung der französischen Nation bringen und wie von bedenklichen Folgen solche nicht allein für uns, sondern Frankreich selbst werden dürfte, damit durch derley Vorstellungen jeder ferneren diessfälligen Zudringlichkeit vorgebogen werden könne.

Wurde aber lestlichen in dieser Zwischenzeit gegen alles Erwarten an unsern Stand etwas neuerlich einlangen, so solle alles

p. 425

hierauf bezügliche einer hohen Landsgemeind eröffnet und allein in dero hohen Gewalt stehen, das beliebige hierüber abzuschliessen. Es wurde hierauf über das von loblichem Stand Zürich namens der samtllichen loblichen Ständen und jenes von loblichen Stand Basel theils an die gesamte lobliche Eydgnossenschaft, theils an unsern Stand allein gerichtete Schreiben, in welchen von uns eine widermalig beliebige Truppensendung nacher Basel zu dem gemein eydgnössischen Sukursregiment anverlangt, eine Berathung angestellt, der unterm 4. Brachmonats lestern Jahrs genommene Landsgemeindschluss verlesend abgehört und auf dass ermehret und erkennt, weil man dermalen noch nicht finde, dass der eigentliche Fall des Bundes eingetreten und wie uns in dem kurz, vor angemerckten Landsgemeindschluss hierauf bezogen, dass wir bey dieser nur aus purer Freundschaft und Bruderliebe, niemals aber aus Pflicht oder Schuldigkeit geleisteten freywilligen Truppensendung uns gegen alle die Folgen verwahret haben, die etwan über kurz oder lang in derley sich ähnlich ergebenden Fällen als eine Richtschnur gegen uns gebraucht werden möchten oder wolten. Zu deme weil wir schon damals uns vorbehielten, keinen andern Truppennachzug zu bewilligen, so seyen wir noch dermalen entschlossen, keine Truppen nacher Basel zu senden, es seye dan Sache, dass sich der eigentliche Bundesfall ergäbe, bey deme wir dan gleich übrigen getreuen, lieben Eydgnossen alles das leisten werden, was je bund- und vertragmässig von uns geforderet werden kan. Zum Beweiss aber unser wahr eydgnössischen Denkart gegen unsere getreue, liebe Eydgnossen insgesamt, als gegen der loblichen Statt Basel insbesondere ist ermehret und erkennt, dass das Piquet von 600 Mann neuerlich aussgezogen, dasselbe wohl in denen Waffen geübet, behörig bewaffnet und auf marschfertigen Fuss gehalten werden solle.

Weil sich schon seit etwass Zeits entzwischen unserm Stande und dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen in betreff der Waldung ob dem Aueli hinder den Sihlthalgüeteren gelegen und den dessfälligen Marchen einiger Anstand und zwar besonders wegen dem eigentlichen Sin des wagnerischen Kauffbrief von anno 1503 ergeben, so wurde vorerst der Bericht von denen im Lauff des vorigen

p. 426

vorigen Jahrs zu Besichtigung dieser streitigen Gegenstands hochheitlich abgeordnet gewessenen Ehrenherren vernommen und die zwey leste von seiner fürstlichen Gnaden an die Hochheit erlassene Schreiben ablesend angehört, darauf aber abgeschlossen und erkennt, dass in denen Personen des Tit. Herrn Landsäkelmeister Joseph Meinrad Schuhlers, Herr Sibner Leonard Abegg, Herr Sibner Werner Domini von Euw, Herr Bauherr Joseph Antoni Imlig, alle des Raths, danne Herr Kirchengvogt Franz Remigi Martin im Boden im Iberg und Werner Ulrich von denen Herren Landtleuthen im Ehrenausschusse ernamset seyn solle, die sich nöthigenfalls auf Ort und Stelle begeben und mit ihro fürstlich Gnaden der streitigen Auelimarch halber eine gütliche Ausgleichung ertreffen mögen. Welche aber pünktlich in eine Schrift verfasst, vor eine hohe Mayenlandsgemeind gebracht und derselben allein die Begnemmigung oder alle beliebige Abänderung vorbehalten bleiben solle.

Wurde aber wider Vermuthen keine gütliche Ausgleichung Platz finden können, so solle dan in dissem Fall disere Streitfrage ab Seiten dieses hohen Gewalts vor den gesatzmässig competierlichen Richter gewissen seyn.

Eben dieser ehrende Ausschuss solle begwältiget seyn, zur Sicherheit der dortseitigen Güeter und des Aueli selbst etwas Walds zu Mattenbahn auszeichnen zu mögen. Inzwischen aber bis zur gänzlicher oder gütlich oder rechtlicher Beseitigung dieser Anstandes solle weder ab Seyten des fürstlichen Gottshaus noch den dortseitigen Waldleuten, weder von den unserigen, weder von jemand anders in dieser streitigen Gegend gar kein Holz bey desselben Confiscation und bey hochobrigkeitlicher Straff und Ungnad gehauen werden. Wan nun einmal obiger Gegenstand gütlich oder rechtlich beseitiget, so solle dann ein March gezogen werden.

Möchte aber alsdanne in Bezug auf die Wähni, Wähniwald, Stigelwandwald und Thierfedernwald sich etwas Anstands ergeben, so wird der obbenante ehrende Ausschuss auch hierin falls das nöthige einsehen, von

den Befindnuss der Sachen aber der Hochheit getreuen Bericht erstatten um dan zu seiner Zeit das fernere darüber abzuschliessen.

p. 427

Da in Bewegung gebracht wurde, ob mann wegen dem Kriegs Rath selbst oder in betreff des ihm zugegebenen Straffrechts einige Abenderung machen oder von heut auss festsetzen wolle, auf wass Weiss und Art in Zukunft die Piqueter und Mannschaft von denen Herren Officiers aussgezogen werden sollen? Ist abgeschlossen und erkent, dass zum Vorauss eine ehrende Commission ab Seiten des hochweissen gesessnen Landtraths und Kriegs raths niedergesetzt, die über disse drey Punkten ein Gutachten verfassen und danne solches einem eigens hiezu angestellten dreyfachen Landtrath mit Zuzug des wohlweissen Kriegs raths vorlegen solle, deme danne von dissem hohen Gewalt auss überlassen ist, das gutfindende über ob obedeutete drey Artikel kraft disser hohen Versammlung abzuschliessen.

Es solle auch der Herr Commendant und alt Landvogt Aloys Weber vor eben vorermelter Ehrencommission die Rechnungen wegen lesterm Truppenzug auf Bassel zur Einsicht vorlegen und danne vor dem obgedachten angeordneten hoch- und wohlweissen dreyfachen Land- und Kriegs rath in kraft disses hohen Gewalts die Genemigung ertheillet werden.

Auf den geschehenen Anzug, dass in Zukunft bey vorkommenden frömden Handel nicht mehr die Herren des Raths als Procuratoren vor den Räten selbst gebraucht, sondern von disser höchsten Behörde auss hiezu eigene Herren Vorsprechen aussert dem Rath bestellt werden möchten, wurde ermehret und erkent, dass mann hierin keine Neuerung machen, sondern es, wie bishin gepflogen, bewendet lassen wolle.

Worauf mann zu Vergebung der Ämter geschritten.

Landammannamt. Zu einem regierenden Herrn Landammann wurde auf künftige zwey Jahr der Tit. Herr alt Landammann Karl Dominic Jütz erwöhlet, so danne des Herr Amtsmans als der Gemeindegeld belessen und wechselseitig feyrllich beschworen.

p. 428

Amtstadhalteramt. Auf nächst folgende zwey Jahr wurde zu einem Herr Amtstadhalter der Herr Landssäkelmeister Joseph Meinrad Schuhler ernamsset.

Säkelmeisteramt. Es wurde auf künftige vier Jahre der Herr Rathsherr und Ehrengesandten Schnüöriger zu einem Herrn Landsäkelmeister ernent.

Pannerherrnamt. Disses Ehrenamt wurde dem Herrn Commendant und alt Landvogt Aloys Weber übertragen, wobey erkent, dass das Panner widerum einbegleitet werden solle.

Landschreiberdienst. Der Herr Landschreiber Joseph Meinrad Suter wurde abermal auf künftige sechs Jahre einhellig in Gnaden bestättet.

Schlossvogtey Grinau. Disser Schlossvogtey wurde dem Herr alt Schlossvogt Baltassar Horrat abermal auf nächste 10 Jahr in Gnaden überlassen.

Richter in das 9. geschworne Landgericht. Im loblichen Nidwässerviertel wurde der Herr Landvogt Franz Inderbizin und im loblichen Muotathalerviertel der Herr alt Richter Ignazi Bellmond auf nächste drey Jahr bestellt.

Richter in dz 7. geschworne Landgericht. Im loblichen Steinerviertel wurde aber Herr Kastenvogt Antoni Abegg und in loblichem Nidwässerviertel Herr Richter Aloys auf der Maur auf nächste drey Jahr erwöllet.

p. 429

Nachritt und übrige Ehrenritt im Lauff des Jahrs. Der Nachritt auf Frauenfeld und übrige Ehrenritte dz Jahr hindurch wurden dem Tit. Herrn alt Landammann Karl von Reding aufgetragen.

Gsantey Lauiss. Zu einem Herrn Ehrengesanten auf Lauiss wurde der Tit. regierende Herr Landammann Karl Dominik Jüz ernamsset.

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier. Herr Vorsprech und Ehrengesandten Werner Hedlinger wurde zu einem Herrn Ehrengesanten auf Bellenz, Bollenz und Revier erwöhlet.

Gsantey Uznacht und Schäniss. Zu einem Herrn Ehrengesandten auf Uznacht und Schäniss für den Wintterritt ist Herr Rathsherr Joseph Ulrich ernamsset worden.

Angehörige. Unsseren untergebenen und angehörigen Landschaften March, Einsidlen, Küsnacht, beyden Hööffen Pfeffikon und Wohlerau auf ihr unterthänig und gehorsamme Bitte, dieselbe bey denen aus Gnaden erhaltene Freyheiten und Rechtsammen fernerhin zu belassen und ihnen zu gestatten, ihre Gemeinden abzuhalten und ihre ledige Ämter behörig zu besezen, ist denselben einmüthig ihre ehrfurchtvolle Bitte in Gnaden gewähret und dabey erkent, dass denselben abermals aus Gnaden ihre theils von unss erhaltene, theils aber hergebracht und von unss zugestandene Freyheiten und Rechtsammen auf ein Jahr bestättet, somit ihnen ihre Gemeinden, Gericht und Rätthe abzuhalten und die ledige Stellen zu besezen bewilliget seyn solle. Anbey aber unsser landsherrliche Rechte verwahret und harin mindern oder mehren zu mögen uns vorbehalten seyn solle. Worauf disse hohe Versammlung beendet worden.

p. 430

Vor abgehaltener Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brügg den 26. April anno 1794.

Disse hohe Versammlung, immer des frommen Beyspiels eingedenkt, welches von ihren seelig in Gott ruhenden Vorelteren eine ebenso lang als glückliche Daur von Jahren auf sie übertragen worden, hat mit Abbettung 5 heiligen Vatter unsser, Ave Maria und des christlichen Glaubens ihren Anfang genommen, damit Gott in Behandlung der vorkommenden Gegenständen sein Gedeyen über die genomene Schlüsse aber zum Besten unssers lieben Vatterlands seinen Seegen geben wolle.

Worauf nach verpflogener Umfrag einmüthig erkent worden, dass zum ersten die lestjährige Landsgemeinderkantuss abgelesen und danne die von der hochweissen Landesobrigkeit für dissen hohen Gewalt erkente Geschäfte behandelt und mit Besezung der ledig gefallenen Ämteren fürgefahen werden solle. Dissem Schluss zuzufolg wurde die lestjährige Landsgemeinderkantuss verlesen, dieselbe getreu verfasst zu seyn befunden und nach ihrem Inhalt einstimmig bestättet.

Ebenso getreu alss aussführlich erstatteten die von lesterer Landsgemeind zu der gütlich oder rechtlichen Beseitung des entzwischen unsserm Stande und dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen wegen dem in und ob dem Aueli hinter denen Silthalgütterten gelegenen Walde und dessen Marchen obgewalteten Streitt, von denen Herren des Raths und denen Herren Landtleuten begwältigt und veordnete Ehrenherren, den genau und wahren Bericht über die samtliche im Lauff des Jahrs mit dem fürstlichen Gottshaus in Bezug auf dissen Gegenstand gepflogene Verhandlung. Sie eröffneten noch überhin, wie dass (hoffentlich zu allseitigem Vergnügen) der Weeg der Gütte, deme des Rechten vorgezogen, somit ein unterm 23. und 24. diss lauffenden Jahr und Monet, von bey den hohen Ehrentheilen

p. 431

unterzeichneter Vergleich zu Stande gekommen, welcher dissem hohen Gewalt zur Einsicht vorgelegt und demselben die beliebige Guttheissung oder aber die gfallige Abenderung darin zu machen anheim gstell bleibe.

Die neben vorgedachte abseiten der vormjährig hohen Landsgemeind ernamste Herren Ehrenausschüsse trugen in weiterm vor, wie es der aufrichtige Wunsche seiner fürstlichen Gnaden und des samtlichen hochwürdigen Kapituls vom fürstlichen Gottshaus Einsidlen wäre, dass doch in Zukunft entzwischen ihrem theuren Schirmort und der fürstlichen Stift Einsidlen ein daurhaft stätter Friede gemacht und ebenso erwähntes lobliches Gottshaus bey seinen übrigen seit undenklichen Jahren ingehabten eigenthumlichen und benuzten, auf beyden Seiten gelegenen Gütter und Waldungen, somit auch bey der Wäni und Wäniwald geschützt und geschirmte werden möchte, alles was nur bezügliches für und wider des Wäniwald und der Wähni bisshinigen Besizung kann gemacht werden, wurde auch hierauf von der mehr gedachten Ehrencommission getreulich und umständlich vorgeöffnet. Der Entscheid hierüber aber allein der hohen Versammlung überlassen.

Wan nun auf dissem Vortrag der gedachte gütliche Vergleich gleich auf der Stelle ablessend angehört, hierum ein Umfrag gehalten, so wurde einmüthig beschlossen und aus vorzüglicher von jeher gegen dem fürstlichen Gottshaus getragener Schätzung und genährtem Wohlwollen erkent, dass der entzwischen seiner fürstlichen Gnaden, dem hochwürdigen Kapitel des fürstlichen Gottshaus Einsidlen und denen abseiten lester hohen Landsgemeind in denen Herren Rätth und Landtleuthen erwenten Ehrenausschüssen in Bezug des in und ob dem Aueli gelegenen Walde und dessen Marchen unterm 23.

und 24. Aprill diss Jahr und Monat getroffene und von beyden hohen Ehen theilen unterzeichnete gütliche Vergleich nach seinem wörtlichen Inhalt mit Einbegriff der Wähni und Wähniwald zu Kräften erkent, gutgeheissen und bestätigt seyn, folglichen dem hohen Stand Schweiz dortiger Enden habende landesherrliche Rechte vorbehalten, dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen hingegen alle und jede laut wagnerischem Kauffbriefe von 1503 schon besessene, auch alle die auf beyden Seiten schon durch mehrere Jahr

p. 432

Jahrhundert und undencklichen Zeiten ruhig und ungestöhret eingehabte und benutzte eigenthumliche Waldungen, also auch die Wähni und der Wähniwald und Gütter laut alten Sigel und Briefen zugesicheret, es dabey feyrlich geschützt und geschirmet, somit alle alte die Silthalgütter und dortige eigenthumliche Besiz und Waldungen des Gottshausse berührende Instrumenta, Sigel und Brief, Verträge, UrteIn etc. neuerdings nach derselbigen Inhalt zu Kräften bestätigt seyn sollen. Das allein aber aussgenommen, was in dissem gütlichen Vergleich klar aussgedinget worden ist.

Es solle auch in Gefolg des lestjährigen hohen Landsgemeindschlusses die schon bestelte Ehrencommission sich auf Ort und Steelle verfügen, nach Anweisung des eben bestätigten gütlichen Vergleichs, in Beyseyn der vom fürstlichen Gottshaus abzuordnenden Ehrentiteln, zur Sicherheit der schweizerischen Particularen, als einsidlerische Gottshausgütter der Sihl nach für Bachbahn, Unterhalt der Wuhren, Zimmer wie auch in dem dem Gottshaus eigenthumlichem Schaaffalpelin das nöthige Holz für Unterhalt der Gebaüen und für die Hütten wie nicht weniger in und um dem Aueliwald und wo es beldürftig seyn möchte, die nöthige Marchen ziechen und bereinigen. Dörfte sich dan bey dissem Anlass wider Vermuthen wegen dem Thierfedernwald und dem Stagelwandwald einiger Anstand ergeben und kein freundschaftliche Auskunfft Plaz finden können, so solle dan in dissem Fall hierüber vor dissem hohen Gewalt der getreue Bericht erstattet werden. Falls aber sich wegen kürzlich angeführtem Thierfedern- und Stagelwandwald kein Anstand ergeben wurde, so sollen dem fürstlichen Gottshaus hierin seine Rechtsammen, sowie der vorgedachte gütliche Vergleich laut denen hierum bestehenden Sigel, Briefen und Verträgen nach derselben Inhalt zugesicheret, bekräftiget und von heut auss bestätigt seyn.

In Gefolg erhaltenen hochheitlichen Auftrags macht der Tit. regierende Herr Landamman die bedenckliche Anzeige, dass vermög denen bis auf das Jahr 1792 von der churbayerischen Salzdirection widerholt gemachten Aufschlägen und dem eigentlichen Verlorst am Salz, jedes Fass dermalen vier und ein halben guten Gulden mehr koste, als es von anno 1785 kostete, folglich den zu eben ermelter Salzhandlung von unsseren seeligen Vorvätteren aus den edlesten Absichten für das allgemeine Wohl zusammen gelegte und bisshero so feyrlich gesichert und

p. 433

geschützte Fundus abnehmen old gar selbst aufgezert werden müsse, wie es sich leyder bey der Abnahme der diessjährigen Salzrechnung wirklich erprobt, da ein Hinderschlag von Gulden 2084 nemlichen Gulden 1604,35 an wirklichem Verlorst auf dem Salz und Gulden 479 wegen Unterhalt der Gebaüen sich erzeiget habe, wen nicht ein angemessener Aufschlag beliebt werde. Zu dem Ende abseiten einer eigens von Herren Rätthen und Kastenvögten bestelter Ehrencommisison ein ohnvorgreifliches Gutachten verfasst worden seyn, welches disser hohen Versammlung vorzulegen sich pflichtig erachtet, stehen aber anbey in der frohen Zuversicht, auf die Vernunft und Vatterlandsliebe dess seiner theuren Vätter noch immerwürdigen Landtmans, dass die Beförderung des allgemeinen Nuzens sein Augenmerck, das Beyspiel seiner seeligen Vorelteren die Weissung seyn werde. Nach deme also der von einer wohlweissen Commission gestaltete Entwurff verlesend angehört und in gehaltener Umfrage die mehrere Rathschläge vernommen, so wurde ermehret und beschlossen, dass das mehr erwähnte Gutachten zu Kräften erkent und bestätigt und auf jedes Fass Bayersalz Gulden 3, Schilling 10 Aufschlag angenommen, somit von heut dat an für Gulden 29, Schilling 10 abgegeben. Von denjenigen aber, die das Salz von denen Aussmesseren nemmen, für jedes jene Schilling 8, Angster 2 bezalt werden solle.

Belangend dissen Aufschlag in Absicht auf die angehörige Landschaften ist erkent, dass mann bey jene, bey der ersten Einrichtung der Salzhandlung gemachten Preis verbleiben. Dagegen denen getreuen lieben Angehörigen der im Jahr 1789 gemachte Aufschlag der zwey guten Gulden wider abgethan und der dermalige Aufschlag allgemein für die gefreite Landtleuth, wie für die Angehörige gelten und gemeint, dieselbe dermalen, wie wir selbst gehalten. Somit denen getreuen lieben Angehörigen mit Einbegriff des bey Errichtung unssers Salzhandels bestimmten Preis von heut an das Fass Salz um Münzgulden 32, Schilling 20 und so nach Verhältniss der kleineren Määss erlassen werden solle. Wobey bey disser ihnen

erweisenden Gnade aber unsere landesherrliche Rechte feyrlich vorbehalten bleiben und zu Vermeidung aller Gefährden von denselben kein Salz unter

p. 434

unter wass für Vorwand es wäre, anders alls bey unsseren bestelten Salzaussmesseren in das Land genommen werden solle.

Es solle disser angenommene Aufschlag nur auf erste zwey Jahr gemeint, nach derselben Verfluss es Seittem dem Herrn Salzdirector der getreue Bericht über die Laage und das Befindniss der Sachen erstattet und danne das fernere zu verfügen dissem hohen Gewalt vorbehalten seyn.

In Bezug des sich diss Jahr ergebenden Hinterschlag der Gulden 2084 und des vormjährigen von Gulden 439 ist beschlossen, dass dieselbe wieder vorerst aus dem abfallenden Vorschlag ersetzt, denen Herren Kastenvögten jedem derselben Gulden 13 für sein Mühewalt bezalt und die gewohnte Mahlzeit abgethan seyn.

Lestlichen aber solle die Salzhandlung feyrlich auf ein neues mit der Kastenordnung kräftigst verbunden und einverleibt seyn.

Auf dass von Tit. Herrn Landsäkelmeister namens des gemeinen Lands gemachte Ansuchen, dass ihme ein von dem Wind auf der Kässeren umgeworfenes Stuck Wald auszumachen und aussert Lands zu thun vergünstiget werden möchte, wurde ermehret und erkent, dass dem Tit. Herrn Landsäkelmeister disse namens des gemeinen Lands gethane Bitte gewähret, dagegen aber stehendes Holz zu hauen bey höchster Straff und Ungnad verboten und untersagt seyn solle.

Da in Bewegung gebracht wurde, ob mann die untere von denen Ochssenallmeinden beybehalten oder aber alle beyde wegthun wolle? Ist durch ein Mehr entschieden worden, dass in dem Muothathal beyde Ochssenallmeinden aberkent. In Rucksicht der Schaaffen auf Bergen es bey dem alten sein Bewenden haben solle, folglich die Schaaffe wider auf Bergen geduldet werden sollen.

Danne wurde von dem Herr Bauherr Joseph Antoni Imlig der Anzug und die Eröffnung gemacht, wie dass er dem Tit. Herrn Landamman Karl von Reding den Theil der Weydhuob, von welcher bis dato niemand nichts als ein jeweiliger Landtweibel die jährliche Nuzung bezogen, als von dem Tobelbach hinweg bis an den Pulfer-

p. 435

Pulferthurn als sein des Tit. Herrn Landammann Eignthum käuflichen und zwar unter Bedingnussen zu überlassen gedenke, welche dem Bauamt zu nicht unbeträchtlichem Nuzen gereichte, in deme selbiges einer zimlich köstligen Beschwerde andurch für alle Zukunft enthoben wurde; da nemlichen Tit. Herr Landammann von Reding für diss Stück Land Gulden 300 gutes Capital, wovon dann dem Herrn Landweibel der jährliche Zins anzuweisen in den loblichen Angstergeldskasten abzugeben und den Unterhalt der dortigen Wehri und Brügg, die sonst biss anhin vom Bauamt erhalten worden, über sich zu nemmen sich anerbotten habe.

Wenn eine hohe Landsgemeind disses Stück Allmeind auf solche Weiss hierzu geben und den eröffneten mit Tit. Herrn Landammann von Reding auf hohe Begnemmigung getroffene Vertrag zu ratificieren geruhen wurde, welches dan einmütig beschehen und folglichen das bemelte Stück Weidhuob dem Tit. Herrn Landammann von Reding unter obbemelten Bedingnussen als sein Eigenthum überlassen und zuerkent worden.

Endtlich hat der Tit. regierender Herr Landammann die Anzeige gethan, wass Gestalten auf das dringentliche Ersuchen der loblichen Ständen Zürich und Bassel um die Absendung eines eydgnössischen Herrn Repraesentanten abordnen wurden, unssere gnädige Herren und Oberen sich veranlasset befunden in der Person des Tit. Herrn Pannerherrn Aloys Weber einen eydgnössischen Herrn Repraesentanten nach loblicher Statt Bassel für die unsserm Stand treffente Zeit abzuschicken, welche abseiten der hochweissen Obrigkeit getroffene Absendung ganz einstimmig begnemmiget und gut geheissen worden.

Da durch ein Mehr die Ablesung der 25 Punkten für dermal eingestellt, so sind die selbe nichts desto weniger mit einmütigem Schluss neuerlich in Kräften erkent und dabey der Tit. regierende Herr Landammann, Statthalter und Herr Landsäkelmeister nebst der Kanzley bestättet worden.

Herren Richtern für nächste drey Jahr wurden in das lobliche und wohlweisse 9. geschworne Landgericht bestellet, alss aus loblichem Arterviertel Herr Kastenvogt Joseph Anton Weber, aus loblichem Steinerviertel Herr Hauptman Kirchenvogt Franz Ulrich, aus loblichem Altviertel Herr Grenadierhauptman Joseph Ziebrig, aus loblichem Nidwässerviertel Herr alt Vorsprech Franz Schilter.

Danne alss Richtern in das loblich wohlweisse 7. geschworne Landgericht sind auf künftige drey Jahr ernamsset aus loblichem Arterviertel Herr Vorsprech Blässi Domini Reding, aus loblichem altviertel der Herr Major Louis Erler.

Landtweibeldienst. Auf bittliches Anhalten des Herr Landweibel Pius Antoni Giger ist ihme disser Dienst abermal auf nächste 6 Jahr einhellig in Gnaden zugesichert worden.

Landschreiberdienst. Nach deme Herr Landschreiber Karl Fassbind um die Bestättigung hierin gebetten, so wurde derselbe auf nächste 6 Jahr in Gnaden als Landschreiber bestättet.

Landschreiberstelle zu Bellenz. Da vorerst in Bewegung gebracht wurde, ob mann die Herren Competenten um disser Stelle gewohntermassen wolle betten lassen oder aber ihnen dasselbe nachsehn wolle, wurde entschieden, dass für dermalen das Betten für disser Steelle in Gnaden nachgesehn seyn und der Herr Vorsprech Joseph Leonhard Abegg für die unsserm Stand treffende 6 Jahr als Landschreiber zu Bellenz ernamsset seyn solle.

Landvogtey Revier und Bellenz. Zu einem Herrn Landvogt nacher Revier und Bellen auf erste vier Jahr ist der Herr alt Landvogt Franz Inderbizin bestellet worden.

Landvogtey Uznacht. Es wurde der Herr alt Landvogt Baltassar Kamer die zwey nächst folgende Jahr als Herr Landvogt in die Graffschaft Uznacht ernent.

Nach- und übrige Ehrenritt im Lauff diss Jahrs. Zu einem Herrn Nachgesanten ist der Tit. Herr alt Landammann Karl von Reding gegeben, deme auch die übrige Ehrenritte das Jahr hindurch aufgetragen worden.

Gsantey Lauiss. Der Tit. regierende Herr Amtsstatthalter Joseph Meinrad Schueller ist zu einem Herrn Ehrengesanten nacher Lauiss ernamsset worden.

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier. In die mit denen loblichen Ständen Ury und Unterwalden gemein habenden Vogteyen Bellenz Bollenz und Revier ist Herr Doctor Domini Kündig als Herr Ehrengesanten bestellet.

Gsantey Uznacht und Gaster. Als Herr Ehrengesanten in die Vogteyen Uznacht und Gaster für Sommer- und Wintterritt ist ernent der Herr Vorsprech Martin Gasser.

Angehörige. Endlich stelten sich die Abgeordnete unsser untergebenen Landschaften March, Einsidlen, Küssnacht und der beyden Hööffen Pfeffikon und Wollerau, die in ehrforchtsvoller Ergebenheit um die widermalige Bestättigung der ihnen gnädig zugegebenen Freyheiten und Rechtsammen, wie auch um die Abhaltung ihrer Räth und Gerichten und Besezung ihrer Ämter betten liessen, welcher unterthänigen Bitte nach gehaltener Umfrage und darüber ergangenen Mehr denselben abermal auf ein Jahr in Gnaden willfahret, wobey aber unssere landesherrliche Rechte

ferich verwahret und hierin nach Erforderniss und Gutachten zu minderen, mehren oder abzuändern vorbehalten seyn solle und hiemit wurde disse hohe Versammlung abermal geendet.

Vor abgehaltener ausserordentlich versammelter Landsgemeind zu Ibach vor der Brück den 17. Augstmonats 1794.

Unsser wohlregierende Tit. Herr Landammann eröffnete dem erhaltenen Auftrag gemäss die Ursachen, welche eine wohlweisse Landsobrigkeit bewogen haben, eine hohe Landsgemeind zusammen zu ruffen, um

sich gemeinsamm für das Wohl unssers theuren Vatterlands über die jenige Mittel zu beraten, damit dem allzumarcken Vychauffkauff gesteuert, dessen und der übertribenen Ausffuhr der unss so unentbärlichen Lebensmittel bey dissen theuren und noch mehr Mangel und Noth antrohenden Zeiten die abhefflich Schranken gesezt, anbey aber auch der Bedacht genommen werden möchte, dass nicht etwan der Heubaur sowohl als der Sántnerbaur allzumarck gehemt, der gemeine Mann, der Arme und der Taglöhner hingegen allzusehr gedruckt werden.

Zu dem Ende hat mann nach dem ruhmvollen Beyspiel unsser in Gott ruhenden Vorvätter durch Abbettung von 5 heiligen Vatter unsser, Ave Maria und dem christlichen Glauben des Allerhöchsten Beystand angeruffen, dass er unssere Verhandlungen segnen und zu denen Entschlüssen gnädig leyten wolle, die allein das allgemeine Beste zum Absehen erheben und das Wohl unsser lieben Vatterlands befördern werden.

Wan nun zum Vorauss die von einer wohlweissen Landesobrigkeit dessnachen verfassete, ohnmassgebliche Entwürffe abgelesen, hierüber die nöthige Umfragen gehalten, so wurde nach denen ergangenen mehreren Rathschlägen beschlossen und erkent, dass jedem gefreiten Landtmann und unssern Angehörigen gestattet seyn solle, zwey Drittel von seinen Kühen an weltsch und deutsche Kauffleute, darunter auch die Liffener begriffen, gegen baarer Bezalung verkauffen zu mögen.

p. 439

Der leste Drittel aber im Lande verbleiben solle mit dem klaren und eigentlichen Sinn, dass nemlichen der Drittel Melchvych im Land bleiben muss, so ist in der natürlichen Folge disses Landesgesäzes erlaubt, dass wenn einer nur eine oder zwey Kühe hätte, ein solcher dieselbe auch an Teutsche und Weltsche verkauffen möge.

Aus eben dem Grunde mag auch eine, bey in drey Theil sich theillente Haabe Vych sich ergebende ungrade Kuhe zu denen zween Drittel gerechnet und verkauft werden, also zum Beyspiel soll derjenige, der 31 Kühe hat, davon 21 verkauffen mögen und so weiter, wobey aber bey hoher Straff und Ungnad keine Gefährde gebraucht werden solle.

Und damit mann aber desto eher wissen könne, wenn hierin Gefährde gebraucht werden wolte, so sollen in jedem Kirchgang zwey beeydigte Ehrenmänner bestellet werden, welche den im Land gebliebenen Drittel Vych zellen und ihnen von jedem Verkäufer die Zall des ihme über die verkaufte oder zu verkauffende zwey Drittel Vychs annohjc gebliebenen Vychs bey Eyden angegeben, solches von denen Bestelten getruelich aufgeschriben und mit einem eignen Zeichen bezeichnet werden sollen, von welch gezeichnetem Vych dan keines mehr aussert Lands verkauft werden solle. Solte jedanoch von solch gezeichnetem Vych unter anders gemischt, an das Gestaad oder an unssere Grenzen gebracht werden, so solle solches also gleich angehalten, dem Fisco ohne anders verfallen und dem Laydter der Dritel von dem erlösseten abgegeben, der Fehlbare von seiner Landesobrigkeit hier im Land nachdrucksamm bestraft werden. Es sollen auch aus unsserm Lande keine Kühe anders als durch Brunnen aussgeführt werden und an durch einen andern als dissen benamstenWeeg Vych aus unsserm Land geführt werden wolte, so solle solches allsogleich angehalten, dasselbe dem Fisco verfallen und dem Laydter der Dritel vom Werth abgegeben werden.

Und disser nunmehr gemachtten allgemeinen Landsverordnung sollen auch die jenige unterworffen seyn, die allbreits ihre Kühe verkauft haben.

Zu dem Ende wird die Handhabe und die genaue Vollziehung

p. 440

Vollziehung disses hohen Landsgemeindschlusses einer wohlweissen Landesobrigkeit aufgetragen und anempfohlen und wurde sich einer wider diss Gesäz vergehen, so solle disser Fehbare durch keinen andern Rathsfreund als durch den ihm bestelten oder sich erbetteten Vorsprech verantwort und vervorsprechet werden. Und welcher Rathsfreund darwider handelte, der soll auf ein halbes Jahr seines Rathsplazes entsezet seyn.

2. Ebenso einstimmig ist ermehret und erkent, dass laut denen hierum schon bestehenden Landsgemeinderkantnussen keine tragende Rinder und wan selbe schon Kühe wurden, so auch untragende Rinder und anders galt Hornvich denen weltschen, deutschen oder anderen frömden Kauffleuten zum Kauff dargestellt und somit von derley Gattung Vich bey desselben Confiscation und der empfindlich hochheitlichen Straff, keines aussert unssere Bottmässigkeit und Lande verführt oder verkauft, wobey dem Laydter der Drittel des Betrags bezalt werden solle.

3. Danne wurde einhellig erkent und beschlossen, dass bey der ernsthaftesten hochheitlichen Straff und bey Confiscation des Vychs und dem Laydter der Drittel, keiner der seine eigene Kühe im Land verkauft, befügt seyn solle, wider andere anzukauffen und solche denen weltschen, deutschen oder frömden Kauffleuten abermal zum Verkauf darzustellen oder selbst aussert Lands verführen zu dörfen. Solten aber in unsserm Lande schon derley Käuff geschechen seyn, so solle der Käuffer trachten sich dessnachen mit dem Verkäuffer gütlich zu verstehn oder aber das angekaufte Vich im Land zu behalten verpflichtet seyn, jedoch mit der Erläuterung, dass nur derjenige, welcher schon sein Vych im Land verkauft und also durch ferners kauffen und verkauffen nicht erlaubten Handel, sondern nur Wucher und Vorkauff treiben wurde, unter dissem Artikel begriffen seyn. Hingegen jedem, der mit seinen eignen erlaubten zween Drittel Melchvych aussert Land auf den Lauissemärckt fahren wolte, solches gestattet und ihme unbenommen seyn solle, von erlaubtem Vych bis auf die durch ältere Landsgemeinderkantnussen verwilligete 40 Haubt kauffen und damit nach geleisteter baarer Bezalung abfahren zu mögen. Wobey aber auch alle Gefährde bey der nachddrucksamen hochheitlichen Straff vermieden werden solle.

p. 441

4. Für das allgemeine Beste wurde ganz einmütig erkent, dass aller Fürkauff auf das ernsthafteste und strenger hochheitlichen Straff untersagt und von nun an die Ausfuhr von Ancken, Öhl und Nuss aus unsserm Lande gänzlich und das bey Confiscation der Waare verboten und untersagt seyn solle.

In Bezug aber auf die Ausfuhr von Erdbiren, düren und grünen Baum- und Erdfrüchten wurde erkent, dass wir gegen die lobliche eydgnössische Stände die verhältnismässige Reciprocitaet beobachten wollen, so dass alle aussere Eydgnosen, welche derley Früchten in unsserm Lande anzukauffen gesinnet, mit Scheinen von ihrer Landesobrigkeit versehen seyn sollen, dass solche Früchten allein für ihren eignen Consum im Land und nicht weit es bestimmt, zu deme dass ihr loblicher Stand denen unssrigen ein gleiches verhältnismässiges Quantum nöthigenfalls verabfolgen lassen wolle.

Disse Scheine sollen bey unser Standeskanzley abgegeben und von dem Käuffer nichts abgeführt, von dem Verkäuffer aber nichts aussgefolget werden, biss der Käuffer einen Gegenschein von unser Kanzley bey dem Ortsvorgesezten [...] aufgewissen und abgelegt haben wird und das bey Confiscation der Waare und bey höchster Straff und Ungnad. Zu dem Ende solle auch die Ausfuhr von derley Früchten auf offene Märckt in das Ausland oder sonst unter hoher Straff und Ungnad untersagt seyn.

5. Was dan das Mast- und Mezgvich anbelanget, soll gegen die Eydgnossen der freye Kauff gestattet seyn, ja wan dieselbe mit hochheitlichen Scheinen versehen sind, dass ihr loblicher Stand denen unssrigen in ihren Landen den gleichen Ankauff und Ausfuhr gestatten thue.

6. Durch ein einstimmiges Mehr wurde erkent, dass für die Zukunft keine Handschrift oder Sazbrief anders als durch einen geschwornen Schreiber oder durch den Schuldner selbst geschriben und gefertigt werden solle. Solte aber ein solcher Brief, der nicht durch einen geschwornen Schreiber oder den Schuldner selbst geschriben in einem Geltruff zum Vorschein kommen, so solle derselbe als ungültig durch den Herr Landweibel also gleich gelöcheret und denen gnädigen Herren und Oberen hievon die Anzeige gethan werden, damit dan die Theilhabere zur verdienten

p. 442

Straff gezogen werden können. Es solle aber disser hohe Landsgemeindschluss erst von heut an seine Würckung haben und anbey was das Vergangene betrifft, dem alten hierum schon bestehenden Landrecht in seinen Kräften nichts benommen seyn. Anmit wurde disse hohe Versammlung geschlossen.

Vor gesessnem Landtrath den 6. Herbstmonat 1794.

Auf die Frag, ob laut der lesthinigen Landsgemeinderkantnuss dasjenige Vych, so von Eydgnossen mittels denen erforderlichen Scheinen in unsserm Land angekauft wird, auch durch Brunnen geführt werden müsse oder der nächere Weeg für selbes eingeschlagen werden dürfe. Ist erkent und dahin erläuteret worden, dass dasjenige erlaubte Melchvich, welches auf Mehrschaz in unsserm so wohl gefreiten als angehörigen Land angekauft und aussert Lands geführt werden wolte, in Gefolg der Landsgemeinderkantnuss durch Brunne, dasjenige Vych aber, welches mit hochoberkeitlichen Scheinen für den Haussbrauch und unter der Reciprocitaet angekauft wird, durch den nächsten Weeg abgeführt werden möge.

Beynebens sollen die oberkeitlichen Schein in die Standeskanzley abgegeben und von disser die unbefohlenen Gegenscheine gefertigt, die bey den Angehörigen von Frömden eingelegte Schein sollen dem Tit. Herrn Landsäkkelmeister überantwortet und von selbem der hiessigen Kanzley behändigt werden.

Wobey aber bey höchster Straff und Ungnad kein s.v. Melchvich von dem gezeichneten Drittel und keine Rinder nach Anweisung der Landsgemeinderkantnuss aussert unsser Land verkauft werden sollen. Extrahirt Landschreiber Sutter.

p. 443

Beschluss des Reigerungsraths vom 28. Junii 1855.

Auf eine Anregung des Archivars (Herrn Regierungssekretär M. Kothing) vom 23. Juny wird beschlossen:

Es sollen die von ihm gesammelten Verhandlungen der schwyzerischen Landsgemeinden vom 30. April 1797 bis 1. August 1802 dem zweiten Landsgemeindeprotokoll beigegeben werden.

Für getreuen Auszug namens der Kantonskanzlei, J. Reding, Kantonschreiber

p. 444

[unbeschrieben]

p. 445

Cum Deo. Vor abgehaltener Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brück den 26. April 1795.

Diese hohe Versammlung ihrer Würde und dess Glücks eingedenkt, so sie bey ihrer Zusammenkunft geniesset und in Erwägung der wichtigen Gegenständen die heut in Berathung fallen und allein absichtlich für dass Wohl und Ansehen dess theuren Vatterlands abgethan, und entschieden werden müssen, hat nach dem ruhmwürdigen Beispiel ihrer in Gott ruhenden seeligen Voreltern zum Voraus Gottdurch Abbettung 5 heiligen Vatter unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben um seine Gnade angeruffen, um unter seinem Schuz und Leittung, in Friede, Ruhe und Eintracht die beste Schlüsse nemmen zu können, hierauf aber ermehret und geschlossen, dass zum ersten die vormjährige Landsgemeinderkantnuss abgehört, danne die von einer wohlweisen Landesobrikeit für diesen hohen Gewalt geschlagene Geschäfte eröffnet, abgehandelt und lestlichen zu Vergebung der Ämter geschritten werden solle.

Welchem zufolge die lestjährige Mayenlandsgemeinderkantnuss verlesen und selbe recht und getreu verfasst zu seyn befunden, zu dem ganz einhellig erkennt wurde, dass laut lesterm Landsgemeindschluss der untem 23. und 24. April 1794 entzwischen dem fürstlichen Gottshauss Einsiedlen und der von unss begwältigten Ehrencommission wegen denen streittig gewesenen Marchen, der in, ob und um dass Aueli gelegenen Waldungen getroffene gütliche verglich und die weittere dabey verpflogene Un-

p. 446

terhandlugen feyerlich genemmiget seyn solle.

Überhin sollen auch noch bestättet und bekräftiget seyn, die in Beyseyn beyder contrahierenden Ehrentheilen unterm 17. Heumonat 1794, um die in, ob und um dass Schaaffalpeli gelegene Waldungen, sowie die unterm 18. Heumonat gleichen Jahrs ob und hinter der Alp Wähni biss in die Wähniunss und wegen Mattenbahn gezogene Marchen, die krafft dieses unssers Schlusses festgesetzt und gutgeheissen.

Dem fürstlichen Gottshauss Einsiedlen aber solle in Gefolg dess vorangeführten Verglichs und dem Inhalt der vormjährigen Landsgemeinderkantnuss die Alp Wähni und Wähniwald von nun an als eigenthumlichen zugesichert und dasselbe bey denen durch mehrere Jahrhundert, ja undenklichen Zeiten ruhig und ungestöht ingehalten und benutzen eigenthümlichen Waldungen und Gütern laut alten Sigell und Brieffen geschützt und geschirmet bleiben, somit alle alte, die Silthalgütter und dortige eigenthümliche Besitz und

Waldungen dess Gottshausses berührende Instrumente, Sigell und Brieff, Verträg und Urtlen etc. neuerdingss nach derselben Inhalt in Kräfften erkent und bestättet seyn sollen, dass allem ausgenommen, wass in dem eingangs gedachten güttlichen Verglich klar ausgedingt worden.

Nun meldete der Tit. regierende Herr Amtzman, wie dass unsre zwey Standesregimenter von Reding und von Bettschart durch ihr tapferes und ruhmvolles Betragen theils in Toulon, theils an der Schlacht bey Yrun, einen ausserordentlichen Verlust an Todten, Verwundt und Gefangenen erlitten, wodurch die Herren Kompagnieeigenthümmere in die traurige Ohnmöglichkeit gekommen, sich dess grossen Schadens zu erholen, ihre Kompagnien wiederum in vollzälligen Stand zu bringen, wen sie auf der lesten mit seiner königlichen Mayestet in Hispanien geschlossenen Capitulation biss zu derselben Auslauff fort dienen müssten. Dage-

p. 447

gen abseiten seiner königlichen Majestet in Hispanien auss huldvoller Achtung und zur verdienten Belohnung für die Treu und Ergebenheit dieser Regimenter ihnen eine billiche Entschädigung und ohngeachtet die im Jahr 1779 auf 20 Jahr geschlossene Kapitulation noch nicht ausgelauffen, eine von dieser Kapitulation in einigen wichtigen Gegenständen und Punkten abgehende neue Kapitulation angetragen wäre, die unserm Stande ehrenvoll, unsern eigenen Landskindern aber äuserst vortheilhaft und so auch dem Gemeinwesen nützlich seye, der billiche Wunsch und Verlangen der Gerren Officiere von beyden Regimentern gehe somit dahin, dass die neue, nur in etwass Punkten von der alten unterschiedene Capitulation von diesem hohen Gewalt auss möchte genemiget und ihnen von nun an auf dem Fuss der neuen Capitulation fortzudienen güttig zugestanden werden, wofür sie versichern dörrfen, fernerhin mit noch grösserm Eifer, Treu und Ergebenheit, das Ansehn unsers Standes, den Dienst dess Königs und den Vortheil unser Landskindern zu befördern, zu demme bereit seyen, wie ehemals die gewöhnliche Kastengelder und Schüzengaben abzutragen und es lediglich der ohneigennützigen Grossmuth der Herren Landleuthen die Bestimmung einess angemessenen Sizgelds überlassen etc. Wan nun auf diesem Vortrag und der hierüber vorgenommene Umfrag zerschiedene Meinungen obgewaltet, so wurde doch endlich beschlossen, dass die in der neuen Kapitulation enthalten und von der lesten abstehende Punkten nacheinander verlesen, von denen anwesenden Proprietairen bestimmte Auskunfft ertheilt werden solle.

Wessen zuzug dane über den Inhalt eben dieser Kapitulation die 1., 5., 11., 12., 14., 15., 16., 19., 21., 22., 29., 30., 25., 39., 40., 56., 60., 62. und 66. Artikel abgelesen und selbe mit folgendem Vorbehalt und Erläütterungen genemiget worden.

Nemlich dass laut 14 Artikel die Komagnien in Zukunfft

p. 448

nicht mehr erblich, dass Avancement unter allen Officiers vom gefreiten Land durchaus allgemein seyn und solche nach denen Dienstsjahren zu denen Kompagnien gelangen sollen, welchess in diesem wahren und eigentlichen Sinn gemeint und dahin zu verstehn ist, dass solange sich unter besagten unsern beyden Standesregimentern Officiers aus unserm gefreiten Land befinden, welche in demselben haussheblich und regimentsfähige Landleuth sind, diesere Officiers bey der Beförderung oder dem Avancement zu denen Standeskompagnien allen andern und benantlich auch jenen allenfallss unter denen Regimentern dienenden, ausert unserm Land domicillierenden Landleuthen vorgezogen werden sollen. Und so wird auch ein gleichess bey der von denen Herren Hauptleuthen zu geschehender Annahm von Cadeten beobachtet werden.

Dann aber solle der Herr Brigadier Don Theodor von Reding von diesem hohen Gewalt auss für unser beyde Standesregimenter mit dem königlichen Hooff in fernere Unterhandlung einzutretten begwältiget, ihme aber die Instruction über den 11. Artikel der neu vorgeschlagenen Kapitulation in Bezug auf die Obristproposta dahin zugesandt werden:

Dass sich derselbe mit allem Nachdruck bemühe von höchster Behörde zu erhalten, dass der Obrist laut der lesten Capitulation oder wenn diess nicht erhältlich, doch die drey laut der neuen Kapitulation für die Obriststelle zu proponierende Officiers, von dem Stand dem König proponiert und vorgestellt werden möchten.

Dane 19. Artikel, die freye Ausübung der Justiz in Criminal[...]-fählen und die Appellation in Civilsachen sollen laut denen hierauf bezüglichen Artiklen der lesten Capitulation in ihrem vollen Wesen und Käfften belassen, keiner Abenderung unterworffen und wider nach buchstäblichem Inhalt der dermaligen Capitulation einverleibt werden.

Über den 66. Artikel werde sich der Herr Bevollmächtigte angelegen seyn lassen zu bewürken, dass die Kapitulation nicht über die Dauer von 20 Jahren hinausgesetzt und die Invaliden auf die Dienstjahr der Kapitulation zugestanden und von seiner Majestet grossmüthig vergünstiget werden, damit wenigstens diejenige Officier, die die volle Zeit der Kapitulation über getreu gedient, sich dieses Merkmals der königlichen Hulde zu erfreuen haben.

Wen nun diesere wenige mit so gutem Grund verlangte Abenderungen der vorgeschlagenen Kapitulationpunkten Kapitulation (Spanien) von seiner Majestet genemmiget würden, so solle diesere Kapitulation von heut auss genemmiget und dan dass Instrument an nächster Landsgemeind sanctioniert und die geschlossene Capitulation mit dem Standessigill bekräftiget und die hierüber zu errichtende Instrumente ausgewechselt werden.

Im Fall aber diesere Abenderung nicht erhalten werden könnte, solle zwar jedannoch denen Herren Officiers auf dem neuen Fuss unterweilen zu dienen vergönnet, die Kapitulation aber weder geschlossen noch genemmiget seyn, sondern über die allfällig obwaltende Anstände und Schwierigkeiten unserm höchsten Gewalt wieder die ausführliche Relation erstattet und dessen fernerers hierüber beliebende Schlussnahme gewärtiget werden.

Lestlichen aber ermehret und erkent, dass die Dauer dieser Kapitulation die gewöhnliche Schüzengaben und Kastengelder abgetragen, auf jedem Landtman aber zwey Chronthaler Sizgeld zu bezallen seyn, die sobald ausgetheilt werden sollen, als die vorhalb vorbehaltene punkten vervollkommet und festgesetzt seyn werden.

Abseiten dem Herr Salzdirector vernahme man den getreu und deutlichen Bericht über dass dermalige Befinden des Salzfundus und der Nothwendigkeit dess unterm

Jahr wiederum geschehenen Salzaufschlags im weiteren.

Worüber dan beschlossen und erkent worden, dass man den mit ihre churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz Bayern getroffenen Salztraktat durchaus beybehalten wolle, der Salzfundus keineswegs abschweinen, sondern mit der Kastenordnung feyerlich verbunden und einverleibt bleiben. Folglichen der dermalige Salzpreiss biss auf fernere beliebige Abenderung dieses hohen Gewalts demme alljährlich die Rechnung vorzulegen angenommen seyn, jedem nach Verhältniss, jedoch gegen baarer Bezallung Salz abgegeben und nur unserm gefreiten Landleuthen inert unserm gefreiten Land mit Salz zu handeln freygestellt. Der ausschlüssliche Salzhandel aber bey und in unsren angehörigen Landschafften als ein hochbrikeitliches Regale feyerlich anvorbehalten seyn solle.

Damit aber der Fundus selbst nicht abnemme und mehr baares Geld in die Handlung selbst gebracht werden möge ist festgesetzt, dass von jederman dass Salz allemal baar bezahlt, von denen Herren Salzausmassern ihre Rückstände in dass Salzamt abgetragen, keine Lagerfässer angerechnet, sie seyen danne in natura vorhanden, die demals angerechnet unverzüglich nachbezalt und so in der Folge keine Rückstände angenommen oder Plaz finden sollen.

Tit. Herr Pannerherr Aloiss Weber eröffnete, wassmasen in Gefolg lestern schwäbischen Kraisskonventschlusses ein zimliches Quantum Frucht in Deutschland angekauft, laut einem vom kaiserlichen Hooff herausgekommenen Befehl aber nunmehr in Langenargen zurückbehalten lige, demenach er sowohl als die andre hochgeacht hochgeehrte Herren, welche den zu disem Ankauff nöthigen Geldvorschuss biss zu diesem hohen Gewalt auf dem ihrigen gethan, diss Geschäft als eine dass gesamte Vatterland berührende Sach ansehen und angenommen werden.

Worüber einmüthig beschlossen, dass hierin diese hohe Versammlung mit der Obrikeit gemeinsame Sache machen, somit diesen Fruchthandel zu Handen dess ganzen Landess ferner zu betreiben der Hoheit überlassen, selbe alle erforderliche Vorkehren zu ertreffen und die nöthige Gelder (jedoch nicht aus verbottenen Cassen) auf dass gemeine Wesen auszunemmen begwältiget seyn solle.

Nachdem nun die unterm 17. Augstmonat 1794 genomene extraordinari Landsgemeindschlüsse in Bezug auf die Vyverbott und desselben Ausfuhr ablesend abgehört, so wurde erkent und festgesezt, dass gedachte Landsgemeinderkantnuss getreulich verfasst befunden, selbe von diesem hohen Gewalt aus nach derselben wörtlichem Inhalt bestättet und derselben durchaus nachgelebt werden solle mit dem deutlichen Baysaz und Erläütterung:

Dass zur erlaubten Zeit jederer, er seye deutsch welsche oder anders woher er in unserm Lande Melchvych gegen baarer Bezalung von denen erlaubten zwey Drittlen anzukauffen bewilliget, somit auch denen unsrigen von denen erlaubten zwey Drittlen Melchvych im Land gegen baarer Bezallung an deutsch, welsch oder jedern anders woher zu verkauffen und in Gefolg der schon hierum bestehenden Verordnungen mit erlaubtem Vych nacher Italien oder innert der loblichen Eidgenossenschaft abzufahren erlaubt seyn. Zu seiner Zeit aber keiner von seinem gebliebenem verbotenem Drittel Vych einiges auser Lands verkauffen und im Fall er von diesem im Land verkauffet, nicht von Handen geben solle, es seye dan solches zuerst von denen verordneten Zeichnern gezeichnet worden.

Es solle auch für diess Jahr die Hineinnahme von Lehekühen biss Ende dess Maymonats verwilliget seyn.

Die Bitte dess Herr Richter und Ehrengesanten Martin Anton Schulers, dass die Verwilligung der Eigenholzausfuhr

p. 452

anoch güttig auf drey Jahr verlängert werden möchte, ist einmüthig genemiget worden.

Worauf erkent, da die zu Abhandlung der Landsgeschäften sonst festgesezte Zeit der 4 Uhren auszulauffen trohe, so sollen doch alle Schlüsse so darnach genommen würden, krafft dises hohen Gewalts güttig seyn.

Und da in Bewegung kame, ob man nicht zu Abschaffung dess so ärgerlich als anstössigen Walzertanz, dass Tanzen gänzlich verbietten wolle, so wurde durch das mit weit grössere Mehr entschieden und erkent, dass vom heilligen Kreuztag im Mayen biss heillgen Kreuztag im Herbst alles Tanzen dess gänzligen verboten, vom heiligen Kreuztag im Herbst biss heillgen Kreuztag im Mayen dass Tanzen wie ehevor bewilliget, auch dass Masqueradengehn bey Tag biss Abends Bettglocken erlaubt, dess Nachts aber bey einer Schiltidublonen Buss auf jeden Masquerad und dem Leydter die Hälfte untersagt und verboten seyn solle.

Dem Tit. Herr Landamman Karl Domini Jütz ist auf sein bittliches anhalten die Gnade zugestanden, dass im Fall er an seiner Kanzlerstelle in Einsiedlen wiederum in dass Land zurück kommen sollte, er wiederum in seinen Rang und Rathsplaz eintreten könne.

Nachdem nun der Tit. Herr Amtzman seine Stelle niedergelegt, so wurde auf künfftige zwey Jahr der Tit. Herr Amtstadhalter Joseph Meinrad Schuler zum regierenden Herr Landamman einhellig ernamset und sowohl dess Herr Landammans als der Gemeindeid erlesen und wechselseittig zu steiff und fester Abhaltung unser Landessgesätzen beschwohren.

Amtstadhalter. Zu einem regierenden Herr Amtstadhalter auf nächste zwey Jahre wurde Herr Pannerherr Aloiss Weber gewählt.

Vor Besezung der ledigen Richterstellen wurde in Bewegung gebracht, wie dass seit der Zeit, als die Verordnung bestehe,

p. 453

krafft welcher allemal der ausgetretene alte Richter anstatt eines abwesenden sizen solle, sich schon öffters der Fall in denen 9. und 7. Landesgerichten ergeben, dass Leuthe durch dess Rechtenss Aufschub zu Schaden gekommen, weil mehrmal in denen loblichen Viertlen derley Herren Richter wegen mittlerweile erfolgten Todfällen nicht mehr zu haben oder sonst verwandschafts halber nicht sizen konten. So wurde die alte Ordnung wiederum angenommen und gestgesezt, dass im Fall in denen beyden loblichen 9. und 7. geschwohren Landgerichten aus je einer Ursach ein Herr Richter abgienge oder sonst nicht beysizen könnte, so solle hievon dem Tit. regierenden Herr Landamman die Anzeige gemacht, von wohldemselben aus dess abgehenden Herr Richters Viertel ein Rathsfreund als Richter bestellet. Im Fall aber dass der Tit. regierende Herr Amtzman Bedenken finden würde, so solle hievon der Obrikeit Bericht ertheilt und dan von derselben in ein lobliches Gericht ein Herr Richter aus denen Herren Rathsfreunden dess Viertels darin der Herr Richter abgeheth, ernamset werden.

Alss Herr Richter in dass wohlweise neun geschwohrne Landgericht wurde der Herr Ehrengesanter Leonard Metler auss dem loblichen Neuviertel auf nächst künfftige drey Jahr erwöhlet.

Alss Richter in das wohlweise sieben geschwohrne Landgericht wurde aus loblichem Muothathalerviertel der Herr Jacob Castelli.

Und aus loblichem Neuviertel der Herr Kapellvogt Augustin Metler auf erste drey Jahre bestellt.

Nachritt und übrige Ehrenritt dass Jahr hindurch. Zu einem Herr Nebengesandten auf Frauenfeld und für die übrige Ehrenritt im Lauff dess Jahrs wurde Tit. Herr Altlandamman Karl Reding bestimmt.

Gsantey Lauiss. Es ist die Gsantey Lauiss dem Tit. regierenden Herr

p. 454

Landamman Joseph Meinrad Schuler übertragen worden.

Landleuthensekelmeister. Herr Vorsprech Joseph Aloiss Beeler wurde zu einem Herr Landleuthensekelmeister gegeben.

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier. Alss Herr Ehrengesanten auf Bellenz, Bollenz und Revier ist Herr Michael Schorno ernamset worden.

Gsantey Uznacht und Gaster, Wintterritt. Auf Uznacht und Gaster für den Wintterritt ist Herr Vorsprech Joseph Domini Jütz erwöhlet worden.

Angehörige. Schuldigermassen liessen die getreuen lieben Angehörigen von unsern untergebenen Landschafften March, Einsiedlen, Küssnacht, die Hööff Pfeffikon und Wollerau durch ihre Abgeordnete in Unterthänigkeit betten, dass wie ihnen wiedermalen aus Gnaden ihre Gemeinden, Gericht und Rath abzuhalten, sowie ihre gfallene Ämter zu besezen zugeben und ihnen die von unss erhaltene Freyheiten bestätten möchten, wofür sie unss ihrer Treu und Unterthänigkeit versichern wollen. Welche Gnade ihnen abermals auf ein Jahr mit Vorbehalt unser landesherrlichen Rechten gütigst willfahret, diese hohe Versammlung aber damit beendiget worden.

p. 455

Vor abgehaltener Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Brück den 24. April 1796.

Der Tit. regierende Herr Amtzman eröffnete diesem hohen Gewalt, dass die vorstehende Behandlung der Geschäfte umso da mehr die gröste Aufmerksamkeit und Eintrag erfordere, weil von derselben klugen Beseittigung, die Ehre, dass Ansehn, ja selbst dass Wohl und Nuzen unsers Vatterlandess abhange. Zu dem Ende wolle man nach dem frommen Beyspiel unser seeligen Voreltern durch die Anruffung dess göttlichen Beystands mittels Abbettung 5 heiligen Vatter unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben dieser Versammlung den Anfang geben, danne aber durch der Stimmen Mehrheit entschieden, wie es ferners in Sachen fürzufahren belieben möchte?

Nach deme nun dass Gebett vollendet und eine Umfrage gewaltet, so wurde einmüthig beschlossen, dass vorerst die vormjährige Landsgemeinderkantnuss verlesen, die von der hochweisen Landesobrikeit an diese hohe Versammlung geschlagene Punkten angenommen, dann aber zur Besezung der ledig gefallenen Ämter geschritten werden solle.

Diesem Schluss zuzufolg hat man die lestjährige Landsgemeinderkantnuss verlesen, sie getreu und nach dem Sinn dieser hohen Versammlung verfast zu seyn befunden, demme nach dieselbe in Kräfteften erkennt, es seye dan Sache, dass man darin von heut auss einige Abenderung zu machen sich gefallen lasse.

Nun zeigt unser würdigess Standeshaubt an, dass der Herr Maréchal Theodor de Reding in Gefolg der ihm lesters Jahr von diesem hohen Gewalt auss zugeschickter Vollmacht mit dem königlich hispanischen Hooff über die auf dieser Stelle bereits vorm Jahr verlesenen Capitulation und die

p. 456

dermals vorbehaltene Artikel und zwar haubtsächlich üb den 11. und 66. Artikel der Capitulation die Obristproposta und die Invalidengelder betreffen, in lange Unterhandlung eingetretten, nach dem Sinn

dieses hohen Gewaltschlusses nicht alles, aber nur in einigem etwas abstehende Auskunfft erhalten können, jedoch aber wohlgedachter Herr Maréchal mit und nebst dess königlichen Kriegministre Excellenz sothane Capitulation unterm 6. und 10. Augstmonat 1795 mit Vorbehalt beydseitiger hohen Principalen unterzeichnet haben, welche nun in unser Sprach übersezt zur beliebigen Begnemmigung da lige, womit an diesem hohen Gewalt stehe, dieselbe anzunehmen oder aber einen gefälligen Entscheid zu geben!

Es wurde hierüber eine weitläuffige Umfrage abgehalten und endlichen einmüthig erkent und beschlossen, dass vorgemelte durch Herr Maréchal Theodor de Reding für unser beyde Standessregimenter de Reding und de Bettschart mit seiner Excellenz, dem königlichen Herr Ministre in Hispanien unterzeichnete Capitulation von heut auss angenommen und bestättet, folglichen in Krafft dieses hohen Gewalts gegen seine königliche Majestet in Hispanien der hierfür nöthige Instrumente mit unserm Standessigill bewahret ausgewechselt werden sollen und mögen.

Um damit aber selbst der Dienst seiner königlichen Majestet mit mehrerem Eifer befördert, unter unsern Herren Officieren wegen der Rangsbeförderung kein Streitt erwachse, sondern unter unsern beiden Regimentern mit gemeinsamen Nachdruck an derselben Aufnahm gearbeitet werde, ist einhellig erkent, von diesem hohen Gewalt auss an ihre Majestet in Hispanien ein nachdrucksames Vorstellungsschreiben zu erlassen:

Dass in Zukunfft die beyde Standesregimenter bey der Ledigwerdung eines Obristplazes gesöndert und in

p. 457

der Proposta getheilt seyn sollen in dem Sinn, dass wan von einem der beyden Regimentern der Obrist mit Tod abgienge, alsdan der Obrist aus denen Herren Officier bey dess verstorbenen seinem und nicht vom andern Regiment genommen und proponiert, folglichen der Obrist nicht von einem zu dem andern Regiment übertreten möge.

Weil nunmehr die Compagnien nicht mehr erblich, sondern die Herren Officier allein durch Ancienitet im Dienst zu denen Hauptmans- und andern Stellen gelangen könne, so wurde die Verfügung genemmet, dass wan bey unsern beyden Standesregimentern Officiersplätze ledig fallen, die durch Herren Cadetten zu ersezen sind, arbeiten denen Herren Chef unserm Stand die officielle Anzeige gethan, danne aber in unserm ganzen Land eine öffentliche Auskündung geschehen solle, welcher sich für einen ledigen Cadettenplatz freuen lasse, sich ein solcher bey dem jeweilligen Herr Amtzman melden, der dan der Zeit nach wie sie ich melden, selbe aufzeichnen, danne aber dass Verzeichniss denen Herren Chef beyder Regimentern zugesandt, die dan pflichtig seyn sollen, die Herren Cadeten dem Rang nach dem Herr Inspecteur vorzustellen, wie sich dieselbe in hier der Ordnung nach haben anschreiben lassen.

Solte sich aber der Fall ergeben, dass in unserm gefreiten Land keiner von unsern gefreiten Landleuthen oder aber aus diese bey unsern imediat Angehörigen um einen Cadetenplatz sich freuen liesse, so sollen erst dan auf diese Fälle hin frömde Cadeten bey unsern Regimentern angenommen werden können.

Alls jenes von loblichen Stand Zürich eingelangte Schreiben in Bewegung gebracht wurde, in welchem die Anzeige enthalten ware, dass dass französische Directoire Executiv den Herr Barthelemi als Ambassadeur der französischen Republique bey loblicher Eidgnosschafft neuerlich bestättet und accreditiert

p. 458

habe, sommit es laut 1793 Landsgemeindschluss dem Entscheid dieser hohen Versammlung freygestellt seye, gedachtem Herr Barthelemi die hiefür gewöhnliche Titulatur abzugeben und solchen in diesem Karackter anzuerkennen. So wurde auf die hierüber gewaltete Umfrag und vernommene zerschiedene Rathschläge erkent, dass man dieses Punkten halber in nichts eingetretten wolle, sondern bey der Neutralitet zu verbleiben gedenke.

Der Tit. regierende Herr Amtzman thate den deutlichen Vortrag, wassmasen ein hochweiss gesessner Landrath über jenes von der Jungfer Catharina Beatrix Reding seligen, dem Fiscus zugefallen Erb bereits die vorsorgliche Verfügung gemacht, dass nemlich dass ganze Capital in unsern Landesvorrathkasten gelegt, mit und nebst der Kastenordnung fest verbunden, der alljährlich davon abfallende Zinss aber einem loblichen Angstergeldsamt zum Einzug angewiesen und allein zur Bestreitung der höchst nothwendigen Landessausgaben verwendet werden solle. So stehe eine hochweise Landessobrikeit in der frohen Erwartung, dass in Rücksicht der schlechten oconomischen Umständen, in denen sich unser Gemeinwesen befinde, zum Besten unsers Vatterlands, dessen Ehre und Ansehn, sothane von einem hochweiss gesessnen Landrath getroffen Verfügung um so da eher bestättet und befestnet werde, weil

andurch unserm Stand ein merklicher Vortheil zuwachse und ohne diess bey denen dermaligen Zeiten die allgemeine Landeskösten ohnmöglich mehr bestreiten werden können.

Ganz unerwartet aber tratt Herr Major Rudolph Reding zu Arth und dessen Herr Bruder Joseph Martin Reding, Caplan in Sargans, mit dem zudringlichen Begehren auf, dass ihnen von dieser hohen Stelle auss Revision von ein hochweiss 9. geschwohrnes Landgericht ertheilt werden möchte, weil sie glauben, neue Gründe in Händen zu haben, durch

p. 459

die sie ihres vermeintliche Erbrecht zu der Verlassenschafft der Jungfer Catharina Reding seelig bescheinen können.

Allein da man dieses Ansuchen unsern hierum bestehenden Landesgesäzen, Landrechten und 25 Punkten, ja selbst denen desnachten ergangenen 9. Gerichtsurtilen gerade entgegen zu seyn befunden, so ist Herr Major Reding und sein Bruder, Caplan Joseph Martin Reding mit ihrem sothanen Begehren zur Ruhe und abgewiesen worden.

In Bezug aber dieser zwar bereits dem Fiscus zugefallener Erbsmassa wurden mehrere, besonders aber die Rathschläge in Wurff gebracht, ob nemlich Zinss und Capital dem Kasten sollen einverleibt oder aber alles unter die Herren Landleuth ausgetheilt oder die Hälfte oder aber ein, zwey Neuthaler oder endlichen ob Gulden 31000 unter die Herren Landleuth abgegeben, der Überrest aber in Kasten gelegt werden solle?

Es beschwehrte sich aber unser Tit. regierende Herr Amtzman diese unser bishinigen Verfassung und dem allgemeinen Landessnuzen widrige Rathschläge zu scheiden, bezoge sich auf seine, denen Herren Landleuthen zu Handhabung unser Verfassung und dess allgemeinen Bestens feyerlich an diesem Orth gethanen Eidess und verlangte im Fall er derley Rathschläge scheyden müste, man ihne vorerst seines Eidess, lieber aber seines Amts entlassen und an Leib, Ehr und Gut sichern solle.

Da man aber weder dess Amtmans, weder der Landleutheneyd verlesen noch ihne dess Eyds entlassen wollen, so ist endlichen nach vielem hin und wider reden erkent und ermehret worden, dass dass sämtliche Capital und der dermalige Funduss von der Erbsmassa der Jungfer Catharina Beatrix Reding seelig in allgemeinen Vorrathskasten gelegt, der Kastenordnung feyerlich und festiglich einverleibt und verbunden bleiben, der Zins aber

p. 460

unter die Herren Landleuthe durch den Herr Landleuthensekelmeister mit dem Schienhutgeld ausgetheilt werden solle.

Über die in lestjährigen Landsgemeinderkantnussen wegen dem s.v. Vychverkauff und Beybehalt dess Drittel Melchvychs gemachte Verfügungen wurde die Abenderung dahin beliebt, dass diesere Verordnung wegen Beybehalt dess Drittel Melchvychs von heut auss aufgehoben, somit jederer laut denen hierum schon bestehenden hohen Verordnungen der freye Verkauf seines Melchvychs an deutsch und welsche (die Rinder aber ausgenommen) gestattet seyn. Hingegen aber die Hineinnahme von frömden Lehekühen in unser Land von dato an verboten und die bereits ins Land hineingenomene widerum hinaus und fortgethan werden sollen.

Um damit auch dass hoheitliche Zollinteresse selbst gemehret und sich unsre angränzende getreue, liebe alt Eidgnossen und andre in Zeit dess Vychtriebs der Nähe der Strass besser zu erfreuen haben, so ist einmüthig erkent, da die Welsche mit unserm Vych auf unserm Land abfahren, auch die Frömde mit und nebet denen Welschen mit frömdem Vych, jedoch nur in frömden Schiffen, abfahren mögen.

Da der diesjährige Heumangel die Überzeugung hervorgebracht, dass öfters im Lauff dess Jahrs Abenderungen und vorsorgliche Vorkehren in Heu- und Grassverkauff an Frömde bewilligen oder aber gänzlich verbietten könne, demenach solle dass Heu- und Grassverkauffen an Frömde sowie denen Frömden dass Heuhirten und Äzen in unserm gefreit und imediat angehörigen Landen solange verboten seyn, biss ein

dreyfacher Landrath bey offner Thür hierin die gutfindende Verfügung gemacht haben wird. Indessen aber soll unser gefreit Land wechselseitig gegen unsere imediat Angehörigen offen und nicht darin begriffen seyn.

Es wurde auf dem lestern Frauenfelder Sindicat von denen übrigen loblichen Ständen verabschiedet, dass in jenem einem neu erwählten Herr Landvogt für die gemeinsame deutsch und welsche Landvogteyen abgebenden Creditiv einverleibt werde, dass dessen Stand für ihne, wegen denen ihme anvertrauten hoheitlichen Geldern gutstehn wolle, damit alle Inconvenienz in der Folge unterbleibe. Worauf nachstehende Caution bestimmt worden, die ein jeweiliger Herr Landvogt für die deutsch und welsche Landvogteyen vor dem Antritt seiner Regierung und bevor ihm dass Creditiv abgegeben werden kann, in hier zu Händen dess Standes zu stellen und zu erlegen haben solle. Als für die Landvogtey Thurgau Gulden 3000, Rheinthal Gulden 2000, Sarganss Gulden 1000, ober Freyamt Gulden 2000, Landvogtey Lauiss Gulden 2000, Luggaruss Gulden 2000, Mendriss Gulden 500, Maynthal Gulden 500.

Der Tit. regierende Herr Amtzman thate die angenehme Anzeige, dass jenes zwischen dem loblichen Stand Zürich und dem unsrigen schon in die 30 Jahr gedaurte Streitgeschäfte, in Bezug auf die Jurisdiction etc. auf dem untern Zürichsee, durch die Vermittlung der loblichen neutralen Ständen zu einem annemlichen Vergleich gekommen, den ein hochweiss gesessner Landrath laut der ihm von diesem hohen Gewalt auss schon vor Jahren ertheilten Vollmacht, anzunehmen gut errachtet, nichts desto weniger an dieser hohen Stelle den Bericht erstatten und

beliebigenfalls selbst den entworfenen Vergleich zur Wissenschaft der Herren Landleuthen verlesen und vorlegen wolle. Hierüber ist einmüthig geschlossen und erkennt, dass der zwischen loblichen Stand Zürich und dem unsrigen über den bekanten untern See Jurisdictionstreitt zu Stande gekommene Vergleich durchauss bestätigt und gutgeheissen, somit wan die hierum errichtete Instrumente einlangen, dieselbe von einem hochweiss gesessnen Landrath als von diesem hohen Gewalt hierfür bevollmächtigt, mit unserm Standessigill verwahret gegen loblichen Ständen Zürich und Bern ausgewechselt werden sollen.

Weil nun die laut Landesgesäz bestimmte Zeit zur Beendigung der Geschäfte auszulauffen beginte, so wurde einhellig ermehret, dass wass nach dieser festgesetzten Zeit der 4 Uhren abgethan würde, gleich vorherigen Erkantnussen krafft und Gültigkeit haben, somit zur Gewinnung der Zeit die Belesung dess Eides und der 25 Punkten eingestellt worden.

Danne wurde auf geschehenen Anzug in Betreff der Schaaffen die Verordnung festgesetzt, dass die Schaaffe ab denen Heukühe Bodenallmeinden ab- und wegerkent, wohl aber jedem gestattet seyn solle, selbe in Strassen oder Gassen zu huetten. Wass dan aber die Fürkauffschaaff berührt, sollen dieselbe erst an heiligen Kreuztag im Mayen zusammengetrieben und jeder die Schuldigkeit haben, dem Herr Bauherr specifiert anzuzeigen, von wem und wie viel er derley Schaaff habe. Und im Fall einer solche nicht specifiert angeben könnte, wieviel und von wem er derley Schaaff habe, so sollen solche als frömde Schaaff angesehen und dem loblichen Bauamt verfallen seyn.

Hierauff wurde der Tit. regierende Herr Landamman, Stadthalter, Sekelmeister und die übrige Herren Amtleuth, nebst denen 25 Punkten und Landgesäzen in einem Mehr bestätigt.

Anstatt Herr Richter Ignati Bellmond seelig ist für loblichen Muthathalerviertel in dass hoch- und wohlweise 9. geschwohrne Landgericht Herr Hauptman Aloiss Pfeil auf nächste drey Jahr als Richter erwöhlt.

Und in dass hoch- und wohlweise 7. geschwohrne Landgericht ist für loblichen Steinerviertel Herr Balthasar Holdener und für loblichen Niedwässerviertel Herr Brigadier Joseph Anton Büeler als Richter auf nächste drey Jahr bestellt worden.

Nachritt auf Frauenfeld und übrige Ehrenritt dass Jahr hindurch. Zu einem Herr Nebengesanten auf Frauenfeld und für die übrige Ritt dass Jahr hindurch ist der Tit. Herr Altlandamman Karl Reding ernent.

Gsantey Lauis und Luggaruss. Die Ehrengesantey Lauis und Luggaruss wurde dem Tit. regierenden Herr Amtstadhalter Alois Weber übertragen.

Landleuthensekelmeister. Alss Herr Landleuthensekelmeister ist Herr Melchior Joseph Abegg erwöhlt worden.

Landvogtey Gaster. Für die unserm Stand treffende zwey Jahr ist Herr Rathsherr Zoller Joseph Ulrich zu einem Herr Landvogt in die Landschafft Gaster ernamset worden. Wobey ihme die Herren Landleuth dass sonst schuldige Landleuthengeld gütig nachgesehen haben.

Landvogtey Maynthal. Die Landvogtey Maynthal ist für unser Ort dem Herr Altlandvogt Rudolph Kydt nebst dem gnädigen Nachlass dess Landleuthengelds übertragen worden.

Landvogtey Bollenz. Zu einem Herr Landvogt in dass Bollenz ist unsers Stands wegen auf nächste zwey Jahr der Herr alt Zoller Caspar

p. 464

Domini Ulrich erwöhlet und haben ihme die Herren Landleuthe dazu dass bestimmte Landleuthengeld gütig geschenkt.

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier. Herr Landshaubtman Joseph Anton Hettlingen wurde als Herr Ehrengesanter nacher Bellenz, Bollenz und Revier ernamset.

Gsantey Uznacht und Schänis, Sommer- und Winterritt. In die Landvogteyen Uznacht und Gaster für Sommer- und Winterritt ist zu einem Herr Ehrengesanten der Herr Rathsherr Joseph Alois Beeler bestimmt worden.

Angehöriger. Auf die unterthänig eingelegte Ritte von denen Abgeordneten unser untergebenen Landschafften March, Einsiedlen, Küssnacht, Hööff Pfeffikon und Wollerau, dass man sowie ferners bey ihren theils hergebrachten, theils ihnen ertheilten Gnaden und Privilegien belassen und ihnen gestatten wolle, ihre Gerichte und Rätthe abzuhalten und die ledig gefallene Ämter zu besorgen. So ist nach hierüber gwalteter Umfrag erkent, dass man denselben ihre Bitte auss Gnaden gewähren, somit ihnen abermals ihre Freiheiten, Rechte, Privilegien auf ein Jahr bestätten und bewilligen wolle, ihre Rätthe und Gerichte abzuhalten, sowie ihre ledige Ämter wiederum zu bestellen. Wobei wir unss aber unsre landesherrliche Rechte darin zu mindern und zu mehren feyerlich vorbehalten und bewahrt haben wollen.

Worauff endlich diese hohe Versammlung beendiget worden.

p. 465

Vor ausserordentlich abgehaltener Landsgemeind zu Ibach vor der Brück den 26. May 1796.

Die Wichtigkeit dess Gegenstands, welche die ausserordentliche Zusammenkunfft gegenwärtigen hohen Gewalts veranlasset, hat unser Tit. regierende Herr Amtzman ebenso deutlich als redlich eröffnet, indeme durch loblichen Stand Zürich wiederholte Schreiben von Herr Barthelemi in Basel eingekommen, der in Gefolg dess von dem vollziehenden französischen Gewalt erhaltenen gemessenen Auftrags, ohne anders auf seine Anerkennung als Botschaffter der französischen Republicque bey loblicher Eidgenosschafft andringe, deren Verweigerung bey der dermaligen Lage der Sachen für unser Vatterland umso da gefährlicher seyn könnte, weil nunmehr alle loblichen Stände biss an den unsrigen für desselben Anerkennung beygestimt hätten.

Es werde somit diese hohe Versammlung ohnschwer selbst begreifen, wie nothwendig unss die Gnade Gottes seye, damit diess wichtige Geschäft in Fried, Ruhe und brüderlicher Eintracht behandelt und der einmüthige Schluss zum Besten und Wohl unsers theuren Vatterlands genommen werde. Zu dem Ende wollen wir nach der frommen Vorschrift unser seeligen Vorvätter durch Abbettung 5 heiligen Vatter unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben den Beystand Gottess anruffen.

Nach Vollendung dess heiligen Gebetts und dem genommenem Entschluss, dass man mit Belessung der theils von denen loblichen Ständen, theils dem Herr Barthelemi, theils von dem kaiserlich königlichen Herr Ministre von Degelman eingelangten Brieffschafften den Anfang machen wolle, so wurden gleich auf der Stelle dass von loblichen Stand Zürich unterm 7. März eingekommene Schreiben samt beygelegten-

em Creditiv dess Herr Barthelemi, jene von gleichem loblichen Stand unterm 14. und 21. März an unss erlassene und die ernsthaftte von Herr Barthelemi für seine Anerkennung unterm 17. und 11. May eingetroffene Amtsbericht über die dermalige Lage der italienischen Vogteyen, die von dem kaiserlich königlichen Herr Ministre von Degelman unterm 7. und dass von dem kaiserlich königlichen Herr Feldmarschall Graff von Wurmser vom 10. May, jene von denen loblichen Ständen Ury, Freyburg, Solothurn und Zug erhaltene Berichte über die Anerkennung dess Herr Barthelemi und endlichen die von denen loblichen Ständen Luzern und Appenzell inner Rhoden unterm 18. May an unss zum allgemeinen Beytritt erlassene Aufforderungsschreiben verlesen und dieselbe mit der grösten Aufmerksamkeit angehört, danne aber in denen gehaltenen Umfragen dass eigentliche und wesentliche dess Gegenstandes erläutert, zumalen auch alles in reiffliche Berathung gezogen worden.

So wurde ganz einmüthig der Schluss gefast, dass wir seine Excellenz, den Herr Barthelemi als wirklichen Bottschaffter der französischen Republique anerkennen, zu dem Ende den loblichen Stand Zürich um die freundschaftliche Bemühung angehn wolle, auch in unserm Namen das unterm 7. März abhin von der französischen Regierung eingesante Creditivschreiben höfflich zu verdanken, seiner Excellenz, dem französischen Herr Bottschaffter Barthelemi aber zu seiner angetretenen ehrenvollen Stelle unsre verbindliche Beglückwünschung bezulegen.

Damit aber in Zukunfft in derley die Sicherheit, Ruhe und Wohlstand eines jeden loblichen Standes insbesondere und die ganze lobliche Eidgenosschafft insgesamt betreffenden wichtigen Geschäften nicht jeder lobliche Stand für sich einen besondern Schluss nemme, sondern in so

treffen Angelegenheiten durch vertraut brüderlich allgemeine Berathung ein einmüthiger Schluss genommen werde, so ist einhellig beschlossen, dass von disem hohen Gwalt auss bey erstem Instructionsrath unsere auf einstehende Tagsazung in Frauenfeld abgehenden Tit. Ehrengesanten der Auftrag mitgegeben werde, hievon bey voller Session die Eröffnung zu thun, wasmassen in Zukunfft in Sachen und dass gesamte Vatterland betreffenden Angelegenheiten dieselbe vorerst in gemeinsame Berathung gezogen und keine einzle Schlüsse genommen werden. Wozu auch die loblichen Stände Freyburg, Solothurn, Ury und Zug aufgefordert werden sollen. Und so wurde diese hohe Versammlung beschlossen.

Vor ausserordentlich versamelter Landsgemeind zu Ibach vor der Brück den 9. Weinmonat 1796.

Der Tit. regierende Herr Amtsman eröffnete in einer deutlich und wohlgestelter Anrede den Gegenstand und die wichtige Ursachen, wegen welchen eine hochweise Landessobrikeit gegenwärtige Versammlung zu ruffen nöthig befunden habe. Weil nemlich schon im Lauff voriger Wochen abseiten denen loblichen Ständen Zürich und Luzern wiederholte Schreiben mit denen bedenklichen Anzeigen eingekommen, dass durch den kaiserlich königlichen Herr Ministre von Degelman und dem kaiserlich königlichen Herr Generals Graf la Tour an gesamt lobliche Eidgenosschafft die bestimmte Erklärung erlassen worden seye, falls dem französischen Herr General Moreau sein Rückzug über den Schweizerboden gestattet und die Grenzen nicht hinlänglich gedeckt würden, er seinerseits die schweizerische Neutralitet nicht ferners

schohnen, sondern den Feind aller Orten, wo er selben einholen könne, verfolgen werde.

So seyen noch zu allem dem mit heuttiger Post von denen loblichen Ständen Zürich und Luzern wiedermalige Schreiben eingegangen, laut welchen gedachte lobliche Stände wegen der gefahrvollen Laage in der sich unsre getreue, liebe Eidgenossen loblichen Stands Schaffhausen und die Gemeinherrschafften Thurgau rücksichtlich der dermalligen Stellung der annoch 60000 Man starken französischen Armee enert dem Bodensee und der Annäherung der immer anwachsenden kaiserlichen Armee, falls einer erfolgten Hauptschlacht befinden und ausgesetzt sehn müssen, ihr bange Sorge mit der weitem Anzeig äussern, dass sie zu Dekung dieser Landen bereits einige Truppcorps mit Artillerie auf die Grenzen abgeschickt und noch mehrere in marschfertigem Stande halte. Zu dem Ende sie unss ersuchen, gleich wie sie alle loblichen

Stände angegangen haben, eine beliebige Anzahl Volks in Bereitschaft zu halten, um auf den eintretenden Fall der Noth und dess Ruffs alsogleich an den Ort ihrer Bestimmung abmarschiern zu können.

Es wurde über diese wichtige, dass allgemeine werthe Vatterland berührende Eröffnung zum Vorauss dess allerhöchsten Beystand mit Abbetung 5 heiligen Vatter unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben angeruffen, danne aber in Gefolg dess hierüber ergangenen Schlusses die von loblichen Stand Zürich unterm 24. Herbstmonat, der landvogteyliche Amtsbericht vom 23. und dass Schreiben dess französischen Commendanten Martel in Konstanz vom 22. Septembre, ein anderess vom 13. Weinmonat, jeness vom geheimen und Kriegs Rath zu Zürich vom 2. Octobris, jeness vom 13. Octobris abseiten loblichen Stand Zürich samt Beylagen von denen kaiserlich königlichen Herren Ministre

p. 469

Freiherr von Degelman und Herr General Graff la Tour mehr ein anderess von loblichen Stand Zürich vom 7. Octobris und eines von loblichen Stand Luzern unter gleichem Datum verlesen.

Da nun auf diesen Schreiben gar umständlich die sorgenvolle Laage der Herrschafften Thurgau und Rheinthal, ja der gesamt loblichen Eidgenosschaft vernommen und die Auffoderung zur Fertighaltung einer beliebigen Mannzall verstanden worden, so wurde mit einem einmüthigen Mehr geschlossen und erkent, dass das dermalige in unserm Land für dass 1796 Jahr aussgezogene Piquet der 600 Mann alsogleich in marschfertigen Stand gestelt und unterweilen fleissig in Waffen geübt werden solle, damit dasselbe auf eintretenden Bundesfall und an unss desnachen ergehenden eidgenösichen Ruff alsogleich mit denen andern loblichen Ständen an den Ort ihrer Bestimmung abmarschieren köne.

Sollte aber wieder Verhoffen der Fall eintreten und wegen fortdaurender Gefahr von unss mehrere Volksabsendung verlangt werden, so ist erkent, dass dan wiederum eine hohe Landsgemeind zusammen geruffen und diesem hohen Gewalt allein vorbehalten seyn solle, einen Volksauszug zu verweilligen, dessen Anzall zu bestimmen und beliebige fernere Verordnungen zu machen.

Wan nun diese vorbestimte Manschafft der 600 Man wirklich abmarschiern müste, so sollen auss unserm allgemeinen Vorrathskasten die erforderliche Gelder erhoben und auf jeden Man, auf jeden Tag Schilling 25 Soldung bestimmet seyn.

Damit aber alles sobald möglich in erforderlichen Stand gebracht werden möge, so soll ein hochweiss gesessner Landrath vereint mit dem Kriegs Rath von diesem hohen Gewalt auss die Vollmacht und Gewalt haben,

p. 470

sowohl wegen wiedermaligem Auszug eines Piquets und all übrigen hierin nöthige Einrichtungen und Anstalten zu ertreffen, zu dem Ende sich derselbe auf morgens als den 10. diess alsobald versammeln solle.

Zur Anführung und Comendierung dieser zum Abmarsch beordneten Manschafft ist der Tit. Herr Obristlieutenant Aloiss Reding einmüthig erwöhlt worden, dem der Titel und Rang eines Herrn Landshaubtman zuerkent, jedoch die Vergebung dess ansonst dieser Ehrenstelle angehangenen Rathsplazess biss auf nächste Mayenlandsgemeind, als dem laut unser Verfassung allein höchsten Gewalts vorbehalten seyn solle.

Und so hat diese hohe Verhandlung geendet.

Dass obige vier Landsgemeindsverhandlungen dem ursprünglich für die Landsgemeinden bestimmen, vom 17. Oktober 1801 bis 1. März 1803 aber für die Verhandlung des Distriktsgerichtes Schwyz benützten Protokoll buchstäblich getreu erhoben seien, beurkundet Schwyz den 24. Mai 1853. Der Archivar: Martin Kothing.

Vor der abgehaltenen Mayenlandsgemeind zu Ibach vor der Bruck den 30. April 1797.

So wie unsre in Gott ruhende seelige Vorväter bey jedem wichtigen Gegenstand, welcher in das Wohl und Ansehen des theuren Vaterlandes berühren konnte, die hierüber nöthigen Berathungen mit Anrufung des göttlichen Beystandes angefangen hatten, ebenso wurde die dermalige hohe Landsversammlung durch die Abbetung 5 heiligen Vater unser, Ave Maria nebst dem christlichen Glauben eröffnet und in Gefolg der gethanen Umfrage entschieden, dass die leztjährige sowohl Mayen- als ausserordentliche Landsgemeinderkanntussen verlesen, darauf die Landesgeschäfte vorgenommen und dann mit Besetzung der Ämter fůrgefahren werden solle. Nun da diesem Schluss gemäss vorgemelte hohe Gewaltserkanntussen durch ... worden, so wurde ganz einstimmig beschlossen und erkennt, dass die leztjährige Mayenlandsgemeind und die zwey ausserordentlich abgehaltene Landsgemeinderkanntussen durch die Herren Landschreiber recht und getreu verfasst befunden und dieselbe in ihrem Inhalt durchaus bestättet und zu Kräften erkennt bleiben sollen.

Es haben in Gefolg des von der Hoheit gestatteten Access die namens unsern getreuen, lieben angehörigen Landschaften Uznacht und Gaster Abgeordnete, benantlichen abseiten der Stadt Uznacht Herr Spitalmeister Franz Anton Bochsler, Doctor Franz Keller namens der Gemeind Schmerikon, Landrichter Ignati Raymann namens der Gemeind Kappel, Landrichter Melchior Gebhart namens des Tagmen Gauen, Landshaubtman Leopold Suter für die Gemeind Eschenbach,

Vorsprech Aloyss Ricklin für die Gemeind Ermetschweil und der vorgesetzte Schmucki namens der Gemeind Goldingen.

Danne Herr Amtsuntervogt Caspar Gmür namens der Landschaften Gaster, Herr Untervogt Joseph Beeler und Säckelmeister Caspar Hess namens der Stadt Weesen, Landrichter Gmür und Rathsherr Gabriel Eberlin namens der Gemeind Ambden, Landrichter Marcus Lehnherren namens der Gemeind Gambs, durch ihre Herren Anwälte dieser hohen Gewaltsversammlung die unterhänige Bitte vortragen lassen, dass ihnen die Gnade willfahret werde, mittels einer beliebig verabzukommenden Summe sie in Zukunft von dem Todtenfall zu ledigen und zu entlassen, wogegen sie neuerlich und bestens ihre wahre Treu, schuldigen Gehorsamm und Ergebenheit für ihre gnädige Hoheiten auf alle Fälle versichert und betheuret haben wollen.

Wann nun über diese ehrfurchtsvolle Bitte die weitere Umfrag gewaltet, so wurde ganz einstimmig und ohne Gegeneinwendung erkennt, diesen vorgemelten Abgeordneten zu Handen ihrer respectiven Landschaften in ihrem Verlangen dahin in Gnaden zu entsprechen, dass ein hochweis gesessner Landrath begwältiget seyn solle, im Lauf des Jahrs mit denen Abgeordneten mehr erwähneter unser getreuen, lieben imediat angehörigen Landschaften über die Auskaufssumme zu tractiren, hierüber aber mit loblich mitregierenden Stand Glarus in nähere Briefwechsel einzutreten und sich mit selbem hierinn zu vereinbaren, das verabkommene dannen bey nächstfolgender Mayenlandsgemeind eröffnet und dieser hierüber die gnädige Ratification zu ertheilen vorbehalten bleiben solle. Welche Gnade auch die ehrende Gemeind Gambs zu geniessen haben und derselben versichert seyn solle, falls dieselbe daran Antheil zu nemmen gesinnet ist.

Herr Landshaubtman Aloys Reding eröffnet, wasmas-

sen er im Lauf des Jahrs mit vieler Mühe einen Entwurf zu Stande gebracht, wie der Mannschaftsauszug auf das alljährliche Piquet sowohl in dem gefreit als angehörigen Landen aus den jungen und tauglichen Leuten gemacht werden könnte. Dieses Gutachten er somit schriftlichen verfasst und gegenwärtigem hohen Gwalt zur Annahme vorgelegt haben wolle des Inhalts, dass die sämtliche Mannschaft sowohl im gefreyten Lande als die bey denen imediat Angehörigen in drey Klassen oder Abtheilungen eingetheilt werden sollen, nämlich

In die erste Klasse die Mannschaft vom 16. bis in das 30. Jahr inclusive, In die zweyte Klass die Mannschaft vom 31. bis in das 45. Jahr inclusive, In die dritte Klass die Mannschaft vom 46. bis in das 60. Jahr inclusive.

Dann solle aus der ersten Klasse allein das jährliche Piquet und zwar folgendermassen ausgezogen werden:

Für das Jahr 1797 würde die Zahl der 300 Mann in dem gefreyten Land mit 30 und 29 jährigen ausgezogen, für das Jahr 1798 mit 29 und 28 jährigen, für das Jahr 1799 mit 28 und 27 jährigen und so alle Jahr fort bis auf die 18 jährigen hinab.

Wenn aber wider alles vermuthen das Piquet mit denen 2 Jahrs ältern nicht completiert werden könnte, so solle die mangelnde Anzahl mit den ältesten des folgenden Alters ergänzt werden. Zur Ausweichung der Inconvenienz, dass das ganze Piquet niemals alle in aus 18 und 9 jährigen wie es sich in der Folge ergeben müsste, besetzt werde, so ist für gut erachtet, dass der Volksauszug in den immediat angehörig Landschaften der obigen Weise ganz entgegen gesetzt bey den 18 und 19 jährigen seinen Anfang nehmen und derselbe alle Jahr in hinauf steigenden Alter gemacht werden solle.

2. Klasse oder Abtheilung. Es wurden diejenigen, welche bey dem jährlichen Auszug, so hinkünftig am Neujahr

p. 474

gemacht werden muss, das 31. Jahr erfüllet haben, in diese 2. Abtheilung eingeschrieben und nicht mehr zum alljährlichen Piquet ausgezogen, sondern nur im fall wenn ein 2. Auszug mit dem Landsfähnlin marschirn müsste, solle denen durch die älteste Mannschaft in dieser 2. Abtheilung das Piquet der 300 Mann im gefreyten Lande und von der jüngsten Mannschaft in dieser Class die 300 Mann in den angehörig Landen besetzt werden.

3. Klasse oder Abtheilung. Die in dieser Abtheilung befindliche Mannschaft ist sowohl von allen Auszügen als auch Musterungen frey, welche somit nur im Fall eines allgemeinen Landsturms das Panner begleiten und die erforderlichen Dienste leisten sollen.

Da nun vorverschriebenes Gutachten verlesen und hierüber die weitläufigen Umfrage gewaltet, so ist entschieden und beschlossen worden, dass dasselbe von jezo angenommen, bestätigt und in Zukunft als eine Richtschnur befolget werden solle.

Hierauf kamm in die Bewegung, ob man dem Herr Landshaubtman Aloys Reding für seine dem Gemeindwesen geleistete Dienste und vielfältige Bemühungen nicht auch den Rathsplaz als eine Belohnung hierfür abgeben wolle? Allein da diese hohe Versammlung eingesehen, dass sothaner Vorschlag in seinen Folgen allzuweit führen und geradezu wider unsere 25 Puncten und die festgesetzten Grundsätze streite, wann viere aus einem Geschlecht in Rath gelassen würden, zudemme von diesen unseren Grundsätzen keineswegs abgewichen weder darwider gescheiden werden solle weder könne, so hat man endlich geschlossen und erkennt, dass Herr Landshaubtmann Aloys Reding in seiner Landshaubtmannsstelle bestätigt, jedoch dass ihm der Rathsplaz nicht gegeben werden könne, sondern solange eingestellt seyn solle, bis er auf eine den 25 Puncten und der Geschlechter-

p. 475

ordnung nicht widrige Art darzu gelangen könne, wobey man ihm auf diesen Fall den guten Willen vorbehalten haben wolle.

Damit sich wegen Heu und Gras an Fremde zu verkaufen in unsern gefreyt und angehörig Landen wegen dem Viehvekauf auswärts und der Heuexport bey unsern Untergebenen kein Anstand ergebe, so ist die einmüthige Erläuterung geschehen, dass in diesen Fällen laut Inhalt und Sinn der letztjährigen Mayenlandsgemeinderkantnuss einem hochweis dreyfachen Landrath bey offener Thür in kraft dieses hohen Gewalts überlassen seyn solle, das Jahr hindurch die nöthig findenden Verfügungen und Verordnungen zu machen.

Nicht allein Herr Salzdirector Gasser, sondern auch die zu dem loblichen Salzamt verordneten hochgeachten, hochgeehrten Gerren eröffneten in dem umständlichen Bericht, wasmassen wegen dem in vorigen Jahr durch Schwaben gewütheten verderblichen Krieg, der nachwerts ausgebrochenen und leider in dortigen Gegenden immer noch anhaltenden Viehseuche aus Abgang des nöthigen Männviehes die Salzfuhrpreise je mehr und mehr gestiegen und so wie noch allein in loblicher Eidgenossenschaft, sondern aller Orten die Lebensmittel und übrigen Waaren, somit auch der Fuhrlohn so hoch angewachsen, dass bey der diessmaligen Salzrechnung sich abermals ein beträchtlicher Hinterschlag ergeben müssen. Zu dem ende sie namens des gesamt loblichen Salzamts selbst von diesem hohen Gewalt aus die so nothwendige als beliebige Verordnungen wünschten, damit durch die ohausweichliche Erhöhung des Salzpreises der bereits vorhandene Hinterschlag erholet, mehrerm Schaden vorgebogen und der von unsern in Gott ruhenden

Voreltern hierfür bestimmte Fundus nicht gar eingehen möchte.

Auf welchen Vortrag ganz einmütig geschlossen und erkannt worden, dass eine eigene Commission von denen Herren Räthen und Landleuten bestimmt und niedergesetzt werden solle, welche sich mit Herr Salzdirector Gasser auf morgen ohnverzüglich zusammen thun und in kraft der ihro von diesem hohen Gwalt ertheilten Vollmacht bey ihren Eiden den verhältnissmässigen Salzaufschlag über Abzug und Berechnung der Kosten, sowohl in unserm gefreyt als angehörigen Landen bestimmen und festsetzen und der festgesetzte Preis laut denen schon bestehenden Landsgemeinderkantussen von jedem baar bezahlt werden solle. Und nun damit man im Lauf des Jahrs wissen könne, ob es hierum eines ferneren Auf- oder aber eines Abschlags bedörfe, so solle Herr Salzdirector alle Vierteljahr, sowie die Herren Salzausmesser vor gedachter Ehrencommission ihre Rechnungen ablegen, damit das Befinden der Salzhandlung eingesehen und übe den allfälligen Auf- oder Abschlag allemal bey Eiden die nöthige Bestimmung gemacht werden könne. Wobey wohlermelter Ehrencommission von diesem hohen Gewalt aus überlassen und aufgetragen wird, zu Wiederergänzung und Aufnahm des Salzamtfundus, theils Spedition, Niederlag, Auffüllung der Fässer und weitere hiezu nöthig findenden Einrichtungen und Verfügungen zu machen.

Zu voreremelter Ehrencommission sind ernamset aus loblichen Artherviertel Herr Richter Ehrengesandter Thomas Weber, aus loblichem Neuviertel Herr Richter Ehrengesandter Lienhard Mettler, aus loblichen Altviertel, Herr Richter Kaspar Erb, aus loblichem Niedwässerviertel, Herr Kirchenvogt Karl Domini Fässler.

Der hierauf geschehen Vortrag, dass in Zukunft bey denen Kosten und Salzrechnung jederzeit ein Herr Land-

schreiber beywohnen und gestaltet werden sollen und der hierauf von Herr Salzdirector gethanen Aüsserung wie er unss zu Erleichterung seiner eigenen Arbeit selbstn wünschte, so wurde dieser Anzug ohne Anstand und weitere Umfrag genehmiget.

Es hat sich Heinrich Anton Föhn beschweren lassen, wasmassen er bey dem mit Herr Bauherr Imling getroffenen Tractat nicht bestehen, sondern zu merklichem Schaden kommen müste, wenn nicht eine Verfügung in Bezug der Schafe auf Bergen gemacht würde. Worauf erkennt, dass solang annoch dieser Tractat daure, die Schaaf ab Bergen ab- und wegkernt seyn sollen.

Es wurde in Bewegung gebracht, ob man bey dem Platz dieser hohen Gewaltsversammlung verbleiben oder aber denselben in die Zukunft für Abhaltung der Landsgemeinden auf das Eigenwiess übersetzen wolle? Allein durch die weit grösser Stimmenmehrheit ist entschieden, dass man nach dem Beyspiel unserer seeligen Vorväter bey dem dermaligen Versammlungsplatz bleiben, folglichen denselben nicht abändern, dazu aber erkennt haben wolle, dass im Lauf des Jahrs der Landsgemeindplatz vergrössert und erbessert werden solle.

In Betreff des Tanzens ist beschlossen und erkennt, dass an der Nachkilbi, an denen Ausschiesseten und ehelichen Hochzeiten, jedoch dass die Hochzeittänz in der Hochzeitwochen gehalten und nicht nachgerechnet, sowie die 3 lezten Fassnachtstage, darunter des sogenannten schmutzigen Donnerstagsbruder verstanden, bey Tag und Nacht das Tanzen das Jahr hindurch erlaubt und ebenmässig das Masqueradengehn an denen Tagen, so man tanzt, jedoch nur bey Tage erlaubt. Herentgegen das Masqueradengehen bey der Nacht, sowie alles Walzen und das Tanzen aussert diesen bestimmten Tagen bey Gulden 13 Buss auf jeden Tänzer,

Tänzerinn, Wirth und Spielleut verbothen und untersagt seyn. Solle.

An die Stelle des Tit. Herr Landammann Joseph Meinrad Schulers wurde der Tit. Herr Amtsstatthalter und Pannerherr Aloys Weber auf künftige 4 Jahre zum regierenden Herr Landammann einhellig erwählt. Worauf des Herr Landammanns und der Gemeinde ihr Eide verlesen und dieselbe wechselseitig zur Handhabe der 25 Punkten, Landrechen und Fundamentalgesetze feyerlich abgelegt und beschworen worden.

Zu einem Tit. Herr Amtsstatthalter auf nächste 2 Jahr ist Herr Brigadier und Richter Joseph Anton Büeler einmüthig ernamset worden.

Landsäckelmeister. Tit. regierender Herr Landseckelmeister Joseph Lienhard Schnüriger wurde nochmalen auf erste zwey Jahr bestättet.

Landschreiberdienst. Auf bittliches Anhalten Herr Landschreiber Domini Anton Ulrich ist er wiederum auf nächste sechs Jahr als Landschreiber bestättet worden.

Als Herr Richter in das hochweis 9. geschwohrne Landgericht sind auf nächstkommende 3 Jahr gewählt worden. Aus loblichem Artherviertel, anstatt Herr Kastenvogt Joseph Anton Webers der Herr Zehntenvogt Mathias Fassbind zu Oberdorf. Aus loblichem Steinerviertel für den Herr Richter Kirchenvogt Franz Anton Ulrich Herr Kirchenvogt Georg Franz Abegg am Steinerberg. Aus loblichem Altviertel an die Stelle des Herr Hauptman Richter Joseph Ziebrig der Herr Major Joseph Franz Abyberg. Aus loblichem Nidwässerviertel anstatt Herr Richter Rathsherr Franz

p. 479

Schilters der Herr Kirchenvogt Joseph auf der Maur zu Unterschönenbuch .

Herr Richter in das hochweis 7. geschwohrne Landgericht sind ernamset für erste 3 Jahr aus loblichem Artherviertel für den Herr Richter Blasi Domini Reding seelig der Major und alt Landvogt Balthasser Kamer. Aus loblichem Altviertel an die Stelle Herr Major Louis Erler der Herr Richter Martin Spörlin.

Nun da der demals neu erwählte regierende Herr Amtstatthalter Büeler als Richter in dem loblichen Nidwässerviertel entlassen werden musste, so wurde zum Beybehalt der Kehrordnung in denen loblichen Vierteln bey Austretung der Herren Richtern dem hochweis gesessenen Landrath überlassen, an die Stelle des Tit. regierenden Herr Amtstatthalters einen Herrn Rathsfreund aus loblichem Nidwässerviertel zu bestellen, der für den Tit. Herr Amtstatthalter Büeler die ihm annoch treffenden Zeit als Richter in dem hochweis 7. geschwohrnen Landgericht ausmachen solle.

Nachritt auf Frauenfeld und übrige Ritt das Jahr hindurch. Zu einem Herr Nebetgesandten und für die übrigen Ehrenritt das Jahr hindurch ist der Tit. Herr alt Landammann Joseph Meinrad Schuler bestimmt worden.

Gsantey Lauis. Die Gsantey Lauis und Luggarus ist dem Tit. regierenden Herr Landammann und Pannerherr Weber übertragen worden.

Gsantey Bellenz, Bollenz und Revier. Als Ehrengesandten nacher Bellenz, Bollenz und Revier ist Herr Ehrengesandten Joseph Domini Jütz ernamset.

Gsantey Uznacht und Gaster, Winterritt. Nacher Uznacht und Gaster auf den Winterritt wurde Herr Joseph Anton Schuler erwählt.

Angehörige. Durch den Tit. regierenden Herr Landammann liessen die

p. 480

Angehörigen unser immediat untergebenen Landschaften March, Einsiedlen, Küssnacht, beyde Hööf Pfeffikon und Wollerau in aller Unterthänigkeit um die wiedermalige Bestättigung der ihnen ertheilten Freyheiten und Rechtsamnen anhalten, über welche Bitte nach der hierüber gewalteten Umfrage erkennen, dass vorgemelten unsern immediat Landschaften die theils an uns gebrachten Bräuch und Übung, theils die von uns ihnen ertheilten Rechtsamnen und Freyheiten wiederum auf ein Jahr hier bestättet, somit denselben bewilliget seyn solle, ihre Gericht, Rath und Gemeinden abzuhalten und die bey ihnen ledig gefallenen Ämter zu besetzen. Bey dem allem aber sich dieser hohe Gewalt auf alle Fälle hin seinen ihm zustehenden landesherrlichen Rechte verwahret und vorbehalten haben will. Worauf dann die dermalige hohe Versammlung beendiget worden.

Dass obige von den drey Herren Landschreibern verfasste und von Herr Landschreiber Ulrich eigenhändig geschriebene Landesgemeinderkantnuss dem erst kürzlich von mir in einem Particularhause aufgefundenen Original gleichlaute, bescheint den 12. Januarii 1827. Sig. Franz Reding, Landschreiber.

Für getreue Abschrift obiger Copia, Schwyz den 24. Mai 1855. Der Archivar Martin Kothing.

Auf hohe Begnehmigung hin von den drey Herren Landschreibern verfasste Landsgemeinderkantnuss von

Der ausserordentlich versamleten Landsgemeind zu Ibach vor der Bruck den 21. Christmonat 1797.

Der Tit. wohlregierende Herr Amtsmann eröffnete zum Voraus die Bewegursachen, worum diese ausserordentliche Versammlung hätte geruffen werden müssen. Er ermahnte und ersuchte dieselbe insgesamt, die von mehreren loblichen Ständen und diess besonders von Zürich und Bern eingekommene Schreiben mit der gelassenen Aufmerksamkeit anzuhören, welche die darin enthaltene, nicht allein auf die aussern Kantone, sondern selbst auf unser theures Vaterland bezügliche Gegenstände verdienen.

Um aber, gleichwie es unsere fromme, selige Vorväter bey jeder wichtigen Berathung gethan, so wollen auch wir allererstens Gottes Beystand und Leitung durch die Abbettung 5 heiligen Vater unser, Ave Maria und dem christlichen Glauben anrufen, damit er uns in Behandlung der vorkommenden wichtigen Geschäften durch seine göttliche Vorsicht leite, unsern Entschlüssen aber die Vestigkeit und Eintracht gebe, durch die bey der dermaligen critischen Lage, darinn sich die gesammte lobliche Eigenossenschaft befinde, allein die androhende Gefahren werden könnten.

Nachdem nun das heilige Gebeth vollendet, so wurden die theils von Zürich vom 7., 16. und 19. Christmonat, die vom loblichen Stand Luzern vom 15. samt Beylagen von loblichen Stand Solothurn eingekommene Schreiben verlesen, darin wir wegen denen sich ergebenen höchst bedenklichen

Umständen zu Besuchung einer gemein eydgenössischen Conferenz nacher Arau angegangen wurden.

Dieser folgte die Verlesung der allseiten dem loblichen Stand Bern unterm 14. und 17. diss an unsern Stand durch expresse zugesandte Berichte, wasmassen nemlich durch ohngefähr 10000 Man französischer Truppen das zu denen ehemaligen Bischoff baslerischen Landen zugehörigen Münsterthal, Erguel etc. in Besitz genohmen und laut Berichten das französische Hauptquartier gar in die Stadt Biel verlegt werden solle. Somit die loblichen Städte Solothurn und Bern über alle die von dem französischen Herrn Geschäftstrager Bacher gemachte Versicherung für die Beybehalt der Schweiz versicherten Neutralitaet, jedannoch in der Ungewissheit, was für Absichten bey der bewaffneten Besitznahme dieser Landen in weitem walten, nicht nur die Verletzung des eidgenössischen Bodens, sondern gar einen unvermutheten Angriff und Überfall an ihren Stadt und Landen besorgen müssen, somit uns sowie de loblichen Stände Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden nur die fündersamme Absendung eines eidgenössischen Raths oder Representanten angegangen, überhin aber in der critischen Lage, worin sich ihre Stadt und Landen befinde, nur die wirkliche Bereithaltung thätiger Hilf ersucht und angemahnet haben wolle, welches gleiches Begehren sie an die übrige getreue, liebe alte Eidgenossen und zugewandte Orte gethan hätten.

Diese hohe Versammlung numehr über die Ursachen ihrer ausserordentlichen Zusammenruffung unterrichtet und den theuren Pflichten sich erinnernd, welche wir laut Bünden und Verträgen in derley Ereignissen und besonders in der dissmaligen gefahrvoller Lage auf uns haben, da nicht nur dem loblichen Stand Bern, sondern der gesamt loblichen Eidgenossenschaft alles zu be-

fürchten stehe, hat zum Voraus beschlossen, dass disern Treffte zur Behandlung vorliegende Gegenstände, der eine nach dem andern der Reihe nach vorgetragen, danne nach reifer Überlegung abgethan werden solle.

Dessen zu Folge wurde die von der Hochheit bereits beschlossene Besuchung der nacher Arau ausgeschriebenen gemein eidgenössischen Conferenz mit doppelter Gesandtschaft genehmiget, danne erkennt, dass man deme dringenden Ansuchen des loblichen Stand Bern geneigt entsprechen und fördersam einen gemein eidgnössischen Herren Representanten und dass in der Person des Tit. hochgeehrten Herrn Altlandammann Karl Redings abordnen wollen, deme einer von denen drey Herren Landschreibern als Legationssecretair zugegeben seyn solle.

Um damit aber unsere mitverbündete getreue, liebe alte Eidgenossen von unser eben aufrichtigen als den zu Erhaltung unseres gemeinwerten Vaterlands entschlossenen Denkart überzeugt sei, so solle sowohl denen Tit. Herren Ehrengesandten nacher Arau als dem abgehenden Tit. Herr Representanten nach

loblicher Stadt Bern, die bestimmte Instruction aufgetragen seyn, mit und neben denen Tit. Herren Ehrengesandten und Representanten der übrigen loblichen Ständen zu allem mitzuwirken, in Einigkeit und Freundschaft alles abzuthun, was die Sicherheit, die Ruhe und das Beste unseres Standes, ja der gesamten loblichen Eidgenossenschaft befördere und erhalten möchte.

Sollten aber Sachen in Bewegung gebracht werden, sie mögen nur hervorkommen wo sie immer wollen, so die Freyheit, die Religion, die Sicherheit unsers Vaterlandes, unsere Verfassung, eines jeden Eigenthum, die Verletzung der eidgenössischen Integrität betreffen und berühren wurden, so solle dann unser demals schon gefasste feste Entschluss dahin eröffnet werden, dass wir wieder diess alles

p. 484

nichts zugeben, sondern als der von Gott und unsern Vorfahrern erhaltenen und ererbten Religion, sowie denen Gesätzen getreu aber freye Leute eher alles wagen und aufopfern werden, als etwas unser Freyheit und Verfassung und Religion nachtheiliges zu gestatten, die übrige annoch nöthige Instruction solle denen Tit. hochgeehrten Herrn durch eine wohlweise Commission verfasst und von einem gesessnen Landrath begnehmiget, ertheilt werden mögen.

Als nun hierauf jenes von loblichen Stand Bern an uns gestellte zweyte Ansuchen wegen wirklicher Fertighaltung thätlicher Hilf in Umfrag gezogen wurde, so gieng der ganz einmüthige Schluss dahin, dass wir dem loblichen Stand Bern in seinem bundesmässigen Ansuchen unverzüglich entsprechen, demnach ihm die anverlangte thätliche Hilf zugesagt haben, anbey aber erkennt und beschlossen seyn solle, dass laut der in der letzten Mayenlandsgemeind bestimmt enthaltenen Vorschrift und Weisung das bereits ausgezogenen Piquet ohne Verzug in abmarschfertigen Stand gestellt und so auch das zweyte Piquet laut vorgedachter Mayenlandsgemeinderkantniss ohne Zeitverlust ebenmässig ausgezogen und marschfertig gehalten. Diese Mannschaft aber fleissig in Waffen geübt und Rottenmusterungen neuerdings und thätig vorgenommen und exerciert werden solle.

Die übrigen zu diesem Auszug nöthigen Verfügungen und Verordnungen und Anstalten zu machen, die sollen von heut aus in Kraft dieses hohen Gewalts dem hochweisen gesessenen Landrath vereint mit dem Kriegsrath aufgetragen seyn.

Anbey wurde ebenso einstimmig erkennt, dass alle und jede in unserm ganzen Lande, die gezogene Zielrohr haben, gehalten seyn sollen, auf dieselben anstatt der Stechernzünglinn und anstatt der geschlossenen

p. 485

Absichten offene und vogelrichtige machen zu lassen, damit man sich dieser Gewehren auf den Fall der Noth mit Nachdruck und Nutzen bedienen könne.

Es sollen auch auf den Fall eines Auszugs auf Kärren Knüttel nachgeführt werden, jedoch aber ist geornet und erkennt, dass die Mannschaft mit Feuergewehren abmarschieren solle.

Sollte sich aber der Fall ergeben, dass dieser unser Volksaufbruch zum Abmarsch aufgerufen wurde, so solle danne vor desselben Abmarsch annoch eine Landesgemeind gesammelt und derselben vorbehalten seyn, die Zahl des Volks zu bestimmen, dass unverzüglich aufbrechen und abgehen sollte.

wurden sich aber die Umstände so dringend zeigen, dass die Zeit nicht gestatten thäte eine Landsgemeind durch den sonst gewohnten Weg der Auskündigung zusammen zu ruffen, so solle der Tit. regierenden Herr Amtmann von hier aus begwältiget seyn, in unserm ganzen Land in allen Pfarreyen durch Sturmleuten ohne Verzug eine Landsgemeind sammeln zu lassen, wozu dan ein jeder ehrliche Landmann ab 16 Jahren alt bey Vaterlandseiden zu erscheinen schuldig seyn, um dort auf dem Platz über die sich ergebene Umstände abzuschliessen.

Wobey durch ein feyerlich und einhelliger Schluss mit der unsern seligen Vorältern in Vaterlandsgefahren ähnlichen und würdigen Vestigkeit und Entschlossenheit erkennt seyn solle, dass, wann unser Vaterland, Freyheit, Religion, Verfassung und Eigenthum auch Gefahr leiden, gekränkt oder angegriffen werden sollten, selbe durch einen allgemeinen Landsturm mit Darsetzung Leib und Lebens bestens zu vertheidgen, so dass in diesem Nothfall alle für einen und einer für alle stehen, die Gefahr, Lieb und Leid, wie

würdige Abstämmlinge unser grossen Vätern mit einander tragen, ja eher alles aufopfern wollen, als unsere Freyheit, Vaterland, Eigenthum und Religion zu verlieren.

Extrahiert den 9. Hornung 1798. Signé: Landschreiber Fassbind.

Für getreue Abschrift dieser erst im April 1855 in einem Privathause aufgefundene Landsgemeindsverhandlung. Schwyz den 24. Mai 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

Kurzer Auszug der Erkanntussen, welche an der abgehaltenen

Extra ordinare Landsgemeind ausgefällt worden den 1. Hornung 1798.

Nachdem von unserm regierenden Standeshaupt, dem Tit. Herr Landamman und Pannerherr de Weber mittels einer getreuen und ausführlichen Anrede, die äusserst bedenkliche und gefährvolle Lage des loblichen Standes Bern, in welche sich in Hinsicht auf den wirklichen Angriff seiner deutschen Lande von Einheimischen und Fremden derselbe, insbesondere und unser gemeinwertes Vaterland insgesamt befindet, geschildert und die von unserm in Bern befindlichen Herren Representanten eingekommene Berichte nebst andern dahin einschlagenden officiellen Nachrichten vernohmen, auch die Auffoderung des loblichen Standes Bern um schleunigen Zuzug der zugesagten und bundesmässigen Hilfe mit der verdienten Aufmerksamkeit ablesend angehört worden.

Als hat man in Beherzigung dieser stündlich wachsenden Gefahr mit der feierlichsten Einmüthigkeit beschlossen, dass unser Stand mit zwey Piquetten, in 1200 Männern bestehend, unsern gedrängten verbündeten Brüdern mit möglichster Beschleunigung zueilen und die erste Helfte zu 600 Mann bey Abmarsch der Truppen loblicher Ständen Zürich, Luzern und Uri und die andere Helfte bey dem Abmarsch der Truppen der loblichen Ständen Unterwalden und Zug an den Ort, wo Gefahr drohet, vorrücken lassen wolle.

Nicht minder ist für thunlich und den jetzt obwaltenden Umständen angemässen befunden worden, an die Spitze dieser marschierenden Hilfstruppen ein Rath aus zwey Ehrengliedern des hiesigen Rathes und zwey Herrn aus den Landleuten zu stellen und ihrer anwohnenden Dexterität zu überlassen, alle jene Mittel und Wege vorzuschlagen, die zu Herstellung der Vereinigung zwischen der rechtmässigen Obrigkeit, Statt, Bürger und Landvolk, zu Erzweckung der Eintracht, Rettung der Religion und Unabhängigkeit gedeylich und mit der allgemeinen Wohlfahrt vereinbar gefunden werden könne, weil durch Entzweyung der allgemeine Untergang unsers allgemeinen Vaterlandes, desselben Unterjochung und unabsehbares Elend unausweichlich erfolgen müsste.

Danne ist nach gehaltener Umfrag zur Wahl dieser Rätthen geschritten und hierzu Tit. Herr Landammann Michael Schorno und Herr Landvogt und Representant Franz Xaver Weber, Herr Richter und Ehrengesandten Martin Anton Schuhler und Herr Major Jacob Franz Zweyer ernamset worden.

Ferner ist ermehret und erkennt, dass zu Bestreitung der Kösten, die wegen diesem erkannten Auszug auflaufen und wegen denen gehaltenen ausserordentlichen Konferenzen schon ergangen sind, das Geld aus unserm Vorrathskasten genohmen werden sollen.

Da der Tit. Herr Amtmann den Anzeig gemacht, wass bei der Tagleistung in Aarau wegen dem Truppenmarsch entworfen worden seye, so hat man erkennt, dass bey dem Abmarsch der Contingenter ein Quartiermeister vorgehen und die nöthigen Quartier bestellen, auch die Hochwachtfeuer bereit gehalten

und bey erfolglicher Allarmzeichen der schon erkannte Landsturm gehalten, selben aber zu organisieren, den Ort der Zusammenkunft zu bestimmen und die nöthigen Anstalten zu treffen, einem gesessnen Land- und Kriegs Rath überlassen, auch solchem anheim gestellt sein solle, gutfindenden Falls die Kriegsaemter zu besetzen.

In Absicht auf die Zusammenkunft des ersten Piquets ist geordnet, dass der auf selbem stehende Mannschaft nächsten Samstag um 10 Uhr zu Schweiz auf dem Platz erscheinen, somit die Aviso durch expresse in die angehörige Landschaften noch diesen Abend gemacht werden solle.

Wegen der Besoldung ist ermehret, dass für die Gemeinen täglich auf fünf Persohnen einen Kronthaller gegeben werden.

Für getreue Abschrift den ersten Passus nach einer kanzeleischen Fertigung und der übrigen Passus nach dem eigenhändigen Brouillon des Herrn Landschreiber Meinrad Suter. Schwyz den 24. Mai 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

p. 490

Vor ausserordentlich abgehaltener Landesgemeind zu Ibach vor der Bruck den 18. Hornung 1798.

Über dass von unsern getreuen In- und Beysässen abgelesene Memorial, mittels welchem auch diese ehrerbietig bitten, dass die zu Landleuthen auf- und angenommen werden möchten ist erkennt, dass der gleichen Ehrencommission aufgetragen seye, mit denselbigen in Unterhandlung zu treten und vorzüglich von ihnen zu vernennen, wass für einen Beitrag sie dan in unser Aerarium für diese Begnadigung leisten würden und unter wass für Bedingnussen sie zu Landleuthen angenommen werden könnten?

Wo dan ein allfälliger mit ihnen zu Stande gekommener Entwurf ebenmässig der künftigen Mayenlandsgemeind zur hohen Ratification eröffnet werden solle.

Extrahirt den 3. April 1798. (Signé) Landschreiber Ulrich.

Die buchstäblich getreue Abschrift des [...] Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Zürich betreffend die Allmeindnutzungen der neuen Landleute in Schwyz vom 6. November 1839 abgedruckten Originals, mit welchem eine von Altlandschreiber Alois Triner unterm 30. Mai 1816 beglaubigte Abschrift gleichen Originals wörtlich übereinstimmt, beurkundet Schwyz den 1. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

p. 491

Auszug aus der abgehaltenen ausserordentlichen Landsgemeind zu Ibach vor der Bruck den 18. Hornung 1798.

Nachdem ist auch über das so ganz entgegengesetzte Betragen der angehörigen Landschaft March ein ausführlicher Bericht von dem Tit. regierenden Herr Amtzman erstattet und das von dieser Landschaft an diesen hohen Gewalt gerichtete, vom 11. Hornung datierte Schreiben ablesend angehört worden, welches nur so da allgemeineres Befremden und grössern Unwillen erwekte, als mit innigster Kränkung wahrgenommen worden, wie sehr diesere Landschaft die gütigen Anerbiethungen ihrer rechtmässigen Obrigkeit gemissbraucht habe, welche diese Landschaft durch eigens dahin abgeordnete Repräsentanten liebeich hatte auffordern lassen, ihre allfällige Beschwerden und Wünsche vertrauensvoll einzugeben mit dem väterlichen Verheissen, dass diesen ihren Wünschen in sofern selbe immer mit der gemeinen Wohlfahrt vereinbar wären, willig werde entsprechen werden. Dass aber diesere geblendete Landschaft statt diesem väterlichen Wink zu folgen, sich durch ganz ungesätzliche Wege frey und ohnabhängig erklärt habe und diesen gewaltsamen Schritt durch Anführungen und Gründe zu beschönnen suche, die so unhaltbar als für ihren väterlich gesinnten Landesherrn beleidigend seyen, welches nur so da auffallender wurde, als sich aus dem Gehorsamsinstrument von anno 1414 und dem Gnadenbrief von anno 1545 so deutlich zeigte, dass alle Befügsammen, die sie bis dato ausgeübt, lauter Gnaden seyen, die ihnen von ihrem Landesherrn und zwar unter der deutlichen Bedingung zugestanden worden, dass solche nach der Willkühr des Landesherrn gemindert, gemehrt oder gar zurück genommen werden mögen. Zumalen auch ihnen diese Gnaden von Jahr zu Jahr unter der gleichen Bedingung auf ihr jedesmalig bittliches Anhalten bestätigt worden seyen.

Jedannoch wurde all diess gerechten Unwillens ohngeachtet, mit welchem der Landesherr gegen das empörende Betragen dieser Landschaft erfüllt werden müsste, für dermal in der vollen

Ueberzeugung, dass der sonst immer treu und redlich befundene Marchbewohner von Ehrgeizigen und Übel gesinnten irre geführt worden seye, einzig dahin beschlossenen, dass jenes wirklich entworfene und ablesend angehörte Antwortschreiben an die Landschaft March aberlassen werden solle, in welchem dieser Landschaft ihr ungebührendes Betragen vor Augen gestellt und selbiger erklärt wird, dass der Landesherr ihren Absagungsact und Losstrennung von ihm weder billichen, weder anerkennen könne, sondern einzig von dieser Landschaft zu wissen verlange, ob selbige auch noch das Privat- und Staatseigenthum anerkenne und zu respectieren gedenke?

Dan wolle der Landesherr die Wirkung dieses Schreibens sowohl als des landesväterlichen Zuruffs an das irreführte Landvolk in der frohen Hoffnung gewärtigen, dass die väterlichen Vorstellungen jenen Eintruk machen werden, der den Landesherrn des Schmerzens überheben werde, andre Maasnahmen gegen diese Landschaft ergreifen zu müssen. Actum ut supra. Signé Kanzley des frey eidgenössischen Standes Schweiz. Für getreue Abschrift, Stanz den 25. April 1854. Die Kanzlei von Nidwalden, für selbe: (signé) Arnold Ordermatt, Landschreiber.

Für getreue Abschrift vorstehender Landsgemeindsverhandlung, wie sie seiner Zeit dem Stande Unterwalden nid dem Walde mitgetheilt worden war, Schwyz den 13. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

Wir Landammann, die Rätthe und Landleute zu Schweiz an einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke bey einander versammelt, entbiethen unsern getreuen, lieben Landschaften Einsiedeln, Küsnacht, Hof Pfeffikon, Hof Wollerau unsern väterlichen Gruss, wohlgeneigten Willen und geben ihnen anmit zu vernehmen:

Dass wir in reifer Beherrigung der gegenwärtigen höchste bedenklichen Lage unsers theuren Vaterlandes und in väterlicher Einsicht auf die von diesen unsern angehörigen Landschaften bethätigten, belohnenswürdigen Treue, Anhänglichkeit und der Prüfung ihrer durch gesetzliche Wege mit so viel Bescheidenheit als Ehrerbiethung gegen uns, ihrem natürlichen Landesherrn geäusserten Wünschen, uns frey und ungedrungen entschlossen haben, in Absicht auf das Schicksal und die Verhältnisse dieser unserer Landschaften diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die mit der allgemeinen Wohlfahrt unser Vaterlandes vereinbarlich und dem Geist der Herzen angemessen sind.

Dem zu Folge haben wir nach einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Berathung folgende Beschlüsse erkennen und demnach festgesetzt und verordnet:

1. Dass die obbemeldte Landschaften von dem heutigen Gewalt aus frey und unabhängig, in Absicht auf alle politische Reche den Landleuten unsers freyen Standes gleich erklärt und als gefreyte Landleute von Schweiz mit uns den gefreyten Landtleuten vereinigt seyn sollen.

Jedoch auf Ratification der künftigen Mayenlandsgemeinde, als unsrer höchsten Landesgewalt.

2. Dass aber, damit diese Vereinigung auf eine für alle Theile erspriessliche und dauerhafte Weise zu Stand gebracht werden könne, diejenige von uns bereits aus den Herren Rätthen und Landleuten erwählte Ehrencommission beauftraget seyn solle, mit Ausschüssen, welche

die besagte Landschaften zu diesem Ende mit behöriger Vollmachten zu versehen haben werden, in Unterhandlung zu treten, wie diese Vereinigung in Absicht, auf das dann gemeinsam werdende [...], in Ansehung der Civil- und Polizeybehörde in diese Landschaften, ohne Beeinträchtigung ihres gemeinsamen Verhältnisses mit uns und anderer bey der Unterhandlung zum Vorschein kommenden Gegenstände eingerichtet werden könne.

3. Solle bey der Unterhandlung das Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet werden, dass in Bezug auf Holz und Feld zwischen den bemeldten Landschaften und unserm gefreyten Land keine Gemeinschaft eingeführt, sondern in dieser Hinsicht jeder Theil in seiner ehevorigen Lage und seiner diessfälligen Polizeyanstalten belassen werde; weil durch eine hierinnfallsige Abänderung manigfältige Unruhen und Missverständnissen erzeugt werden müssten.

4. Wenn dann nach dieser Grundlage die Unterhandlung mit besagt unsern Landschaften zu Stande gebracht werden kann, solle dieser Entwurf oder diese Uebereinkunft der künftigen Mayenlandsgemeind, als unserm höchsten Landesgewalt, zur Ratification vorgelegt werden.

5. Hat sich die heutige Versammlung bestimmt dahin erklärt, dass an der künftigen Mayenlandsgemeind die daselbst wieder versammelte Landleute die den obbemeldten Landschaften zugesicherte Freyheit und Gleichheit, freudig bestätigen und die denselben heut gegebene Verheissung als biedere Männer getreulich erfüllen werden.

6. Dass das Privateigenthum gleich dem Eigenthum des Staates und der Gemeinheiten unter den Schutz der Gesetze gestellt, als unverletzbar erklärt, sowie die Sicherheit der Personen heilig seye und zu Handhabung der Religion, der gesetzlichen Ordnung und innern Ruhe die existierende hohe und niedere Behörden von mäniglich

p. 495

respectiert werden sollen.

7. Dass diese landesherrlichen Beschlüsse den gedachten Landschaften unverweilt bekannt gemacht und schriftlich mitgetheilt werden sollen. Gegeben den 18. Hornungs 1798. (Signé) Kanzley des freyen Standes Schweiz.

Für getreue Abschrift obiger gedruckt vorliegende Erklärung in Placardformat. Schwyz den 13. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

Das Landesgemeindsprotocoll vom 18. Hornung 1798 findet sich in getreuer Abschrift, als später aufgefunden in diesem Protocoll pag. 532 eingetragen.

p. 496

Vor gehaltener extraordinari Landsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 4. Merz 1798.

Anrede des Tit. Herr Landammann de Weber, das gewöhnliche Gebeth der 5 Pater, Ave und Credo.

1. Wegen dem Wort Gleichheit, Gerechtigkeit beygesetzt, im übrigen bey der letsten Landsgemeinderkanntniss bleiben.

Die Ablesung von allen bezeichneten Schriften.

Nach gehaltener Umfrag ist erkent, dass aus dem 4. Piquet der ausgezogenen Mannschaft der circa 150 Man nach Bellenz geschickt, danne um diese circa 150 Mann das Piquet aus dem 3. Piquet ergänzt und an die Truppen unsers Stands nach Bern geschickt und vereinigt mitgebracht werden sollen, wo Gefahr drohet, danne solle unseren Kriegsräthen zugeschriben werden, dass die Einwohner jener Städte und Orte, welche die Franzosen durch Verrätherey oder sonst freywillig in Stadt einlassen, sowie die, so es mit selben halten oder ihnen etwas zulieffern, als Feind der Schweizer betrachtet und behandelt werden und dem Vogel im Luft erkläret erlaubt seyn, jedoch wegen Bellenz mit dem Vorbehalt vom 3 fachen Rath.

Jedoch solle die Mannschaft nächsten Dinstag am Abend in Schweiz eintrefen und die nach Bern sollen am Mittwoch am Morgen und die nach Bellenz sollen am Freytag am Morgen abmarschieren.

Es solle der March, nemlich dem Rath, nochmallen zugeschrieben werden, dass sie eine Gemeind halten und sich äusseren sollen ect., der Läufer in der Farb solle warten, bis er eine positive Antwort hat, ob sie eine halten wollen.

Es sich jeder Mann in unserm Land sich bewaffnen, was ihme in die Hand diennet, damit im Fall eines

p. 497

Landsturms alles bewaffnet wäre.

Wenn einer verdächtige Wort austreuet und selbe nicht erweisen kann, auch die so wider das Vatterland reden, sollen malefisch abgestraft werden.

Die Fremmden, so haussheblich im Land sind und nicht fürs Vatterland ziechen, sollen abgestraft und aus dem Land geschickt werden.

Für getreue Abschrift des von der Hand des damaligen Landschreibers Meinrad Suter vorliegenden mit Bleistift geschriebenen Brouillons. Schwyz den 13. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

p. 498

Vor einer auserordentlichen Landsgemeind zu Ibach vor der Brugg den 10. Mertz 1798.

Eröffnete der Herr Amtzman diese hohe Versammlung mit der auferbaulichen und christlichen Anmahnung, dass wan immerhin, besonders aber bey diesen traurigen Zeiten, jede Unternehmung mit Anrufung des göttlichen Beistandes anfangen solle; zu diesem Ziel glaubte man am besten zu seyn, dass wir auch die Gnadenhülfe seiner liebwerthen Mutter durch strengere und genauere Heiligung und Feyerung der Festtügen der überseligen Jungfrau und Mutter Gottes Mariä zu erhalten suchen sollen. Nicht minder aber auch an besagten Festtügen von Ausschweifungen und allen Eitelkeiten uns enthalten wollen. Worauf die gewöhnliche heilige fünf Vater unser und Ave Maria abgebetet worden.

Worauf durch Herr Richter Thomas Weber und Herr Richter Inderbitzi angerathen worden, dass wir die alte Mutter Gottes, Apostel und anderer Heiligen Feste genau und mit vorheriger Fasttügen feiern sollen. Herr Siebner Suter setzt bej, dass alle Ueppigkeiten an besagten Festtügen aufs strengste verboten seyn sollen, jedoch aber sollen die Arbeiten, so die absolute Noth erfordert, von der hochwürdigen Geistlichkeit dispensirt werden mögen, auch solle die Obrigkeit auf Beobachtung alles dessen strenges Aufsehen haben. Welches durch ein einheiliges Mehr erkent und angenommen worden.

Auch ist in Anrathung gekommen, ob man wegen dem Fleischessen in der Fasten einige Abänderung machen wolle oder nicht. Worauf erkent, dass man es bej der alten von unserm Bischof gesetzten Ord-

p. 499

nung sein Verbleiben haben solle.

Wornach der Herr Landaman Reding die Relation von seiner Sendung nach Lutzern, wohin er von einem loblich dreifachen Landrath in Kraft einer Landsgemeind abgeordnet worden, abgestattet hat, welche Relation die übrige Herren Abgeordnete von Rätth und Landleuten einstimmig und mit Mund und Gewissen bestätigt und durchaus und in allweg wahr zu seyn bekräftiget haben.

Auf dieses hat Herr alt Landvogt Frantz Xaver Weber, weil der Herr alt Landaman Schorno wegen Unpässlichkeit unmöglich anhero kommen könnte, seine Relation, als von einer hohen Landsgemeind mit unsern Truppencontingent abgesandter Kriegsrath abgestattet, welche Relation Herr Ehrengesandter Schueler und Herr Landshauptman Alojs Reding mit einigen ihm besonders bewussten Anmerkungen bestätigt hat. Wobej gedachter Herr Landshauptman Reding der Rathschlag gethan an Herr oder Bürger Brune, eine Deputatschaft (sic) in Vereinigung mit denen übrigen drej nahe loblichen Ständen, als Urj, Unterwalden und Glarus, welche immerhin mit uns gleiche Regierungsverfassung gehabt haben und noch haben, abzuschicken, um zu vernehmen, was für Gesinnungen die französische Nation oder das Direktorium und die Generals gegen unsere kleine Stände im Hertze haben und zugleich dem General Brune unsere Abänderungen wegen gänzlicher Befreyung und Entlassung, ja einzelne in unsern politische Rechte Aufnahme unsrer ehevor Angehörigen anzuzeigen, zu welchem Ende dan die von einem gesessenen Landrath provisionaliter den drej vorgeannte loblichen Ständen vorgeschlagene Conferenz in Brunnen auf Sonntag Abends, wenn die übrige loblichen Stände auch einwilligen werden, abgehalten werden solle. Wo dan die bestimmte Herren Gesandten unverzüglich von Brunnen nach dem Ort ihrer Bestimmung abgehn sollen.

p. 500

Worauf Herr Siebner Abegg und Herr Richter Holdener ihre Relation wegen der March abgestattet. Da es aber allerhand Zwischenmeinungen gab, so wurde durch ein Mehr erkent, dass man den Gegenstand wegen schon gemeldter Conferenz und Gesandtschaft an General Brune beenden wolle, auf welches nach weitläufig gemachter Umfrag erkent worden, dass die vorgeschlagene Conferenz und Deputatschaft statt

haben solle, jedoch nur einfrags- und vorstellungweise und nicht um zu negociiren. Die Einfrag soll sein, ob man uns ruhig lassen wolle oder nicht, die Vorstellung soll enthalten unsere Äusserung, dass wir mit der französischen Nation im Frieden zu leben wünschen, keinem ihrer Feinde Hülfe leisten noch mit selben Verbindungen eingehen wollen. Übrigens könne eine so pure democratiche Regierung wie unsre niemals der französischen Verfassung gefährlich werden. Zu Gesandten an bemelte Bestimmung sind erkent Tit. Herr Amtsstatthalter Büeler und Herr Statthalter ab Jberg von Seite des Raths. Aus dem Mittel der Herren Landleuten Herr Saltzdirector Castell und Herr Richter Mettler von Arth. Worüber nochmals erkent worden, das es um keine Negotiation, sondern nur um obige Einfragen und Vorstellungen zu thun seye.

Endlich um unsere Vertheidigungsanstalten anzuordnen, soll es einer Ehrenkommission, wie auch dem gesessenen und Kriegsath, der gleich nach der Landsgemeind gehalten werden soll, alle mögliche und schnelle Besorgung überlassen sejn.

Die Herren Officiers und Soldaten vom ersten und zweyten Piquet sollen nach Anrathen ihres Herrn Comendanten und Landshauptmans eine andächtige Wallfahrt nacher Maria Einsidlen so bald möglich verrichten und zwar morgens.

Auf Anrathen Herr Rathsherr Reichlins sollen alle noch übrige unsere Angehörige, die noch nicht ausdrücklich entlassen sind, von heut an frey erklärt und als solche von aller

p. 501

Welt anerkennt sejn.

Nach des Herr Wachtmeisters Ulrichs Anschlag solle auch ein Repraesentant nacher Bellenz, wo das dortige Schloss unser wahres Eigenthum ist, abgesendet werden.

Des Landssturms Anordnung soll auch dem gesessenen und Kriegsath überlassen sejn.

Auf den Rathschlag Herr Rathsherr Beelers von Steinen soll die alte Verordnung jeden Tag beym Mittagläuten 5 heilige Vater unser und Ave Maria zu betten aufs genauste beobachtet werden. Ist erkent, es beym alten zu belassen.

Wegen Mangell an Salpeter sollen alle Gädmer ...

Dass vorstehende Landsgemeindsverhandlung buchstäblich getreu nach der eigenhändigen Fertigung des nachmaligen Herrn Statthalter Dr. Karl Zay, in welcher die oben unterstrichenen Worte von der Hand des Herrn Landschreiber Meinrad Suter theils eingeschoben, theils nachgetragen worden, abgeschrieben sei, bezeugt, Schwyz den 13. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

p. 502

Vor abgehaltener auserordentlicher Landsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 5. April als am hohen Donnerstag 1798.

Die Anrede des Tit. regierenden Herr Amtsmanns, worin er anzeigt, dass man heut über einen Entwurf, welcher in der Conferenz als das Rettungsmittel unser Verfassung gestaltet und angesehen worden, sich zu berathen habe, desnach er mäniglichen zur Eintracht und Friede und zur genauen Prüfung angemahnet hat.

Hierauf wurden die 5 Pater und Ave und Credo abgebetten.

Auf das wurde von ihme eine Erklärung gemacht, was die Stände und Landschaften Appenzell, St. Gallen ect. An der 5 örtischen Conferenz verlangt und in wie weit sie mit einander übereingekommen, auch was sich in der Zwischenzeit mit Obwalden ereignet hat.

Danne ist ein Mehr ergangen, ob man den von Unterwalden eingekommene Brief ablesen lassen wolle old nicht. Worauf ermehret worden, dass man selben anhören wolle, auf welches dieses Schreiben verlesen worden.

Auf das ist die Relation von den Herren Ehrengesandten Bellmont und Weber abgelegt, auch das Recreditiv abgelesen worden.

* Dass die Büchlin der neuen helvetischen Staatsverfassung, alle auf die neue Regierungsform bezügliche Schriften und die Zeitungen von Zürich und Luzern und derley * Schriften in unserm Land aberkent und wer entdeckt wurde, dass einer derley Schriften in Händen habe und selbe nicht abgeschafft hätte, derselbe der

Hochheit angezeigt und danne als einen Meineydigen, treulossen Vaterlandsverräther von dem Malefizgericht abgestraft werden solle, nicht minder solle derjenige, der diese neue helvetische Staatsverfassung anzunehmen

p. 503

an einer öffentlichen Versammlung rathet oder auf öffentlichen Strassen oder Zusammenkünften oder in geheim selbe Constitution oder derley Schriften anlobet, anrühmet oder gut ausleget, auch malefizisch abgestraft werden, er seye geistlich oder weltlichen Standes.

Das Schreiben vom loblichen Stand Unterwalden ob dem Wald soll als einen Schandflecken ihres Betragens gegen uns in unser Archiv gelegt werden.

Auf das ist das entworfenen Memorial von der 5 örtischen Conferenz und das von dem Kanton Appenzell und denen Landschaften, Stadt und Land St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal und Sargans verlesend angehört, auch von einigen Herren Ehrengesandten der besagten Landschaften die Relation vernommen worden, aus was Gründen und Absichten sie anhero gekommen und welche Gesinnungen bey ihrem Volk in Absicht auf die angetragene helvetische Constitution walte. Hierauf ist eine Umfrag gehalten und erkannt worden, dass das aufgesetzte Memorial genehmiget und an das Directorium in Paris geschickt werden solle.

Auf den Anzeig, dass von unserm Stand zu dieser Deputatschaft von Seiten dieser gehaltenen Conferenz Herr Landshauptmann Schmid von Ury und Herr Landshauptman Alois Reding ernamset worden, ist ermehret, dass Herr Landshauptman Aloys de Reding zu dieser Gesandtschaft nicht gebraucht, sondern in unserm Land verbleiben und ein andern geschickt werden solle, worauf der Tit. Herr Landamman Ludwig Weber als Gesandter nach Paris ernamset worden.

NB. Der obige fünfte Passus lautet in der der Regierung von Glarus seiner Zeit mitgetheilten kanzleiischen Fertigung folgendermassen:

p. 504

Vor abgehaltener ausserordentlicher Landsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 5. April 1798.

Ist erkent, dass die Büchlin der neuen helvetischen Staatsverfassung, alle auf die neue Regierungsform bezügliche Schriften und die Zeitungen von Zürich und Luzern und derley Schriften in unserm Land aberkennt und wer entdeckt wurde, dass einer derley Schriften in Handen habe und selbe nicht abgeschafft hätte, derselbe der Hochheit angezeigt und danne als einen meineydigen, treulossen Vaterlandsverräther von dem Malefizgericht abgestraft werden solle. Nicht minder solle derjenige, der diese neue helvetische Staatsverfassung anzunehmen an einer öffentlichen Versammlung rathet oder auf öffentlichen Strassen oder Zusammenkünften oder im geheim selbe Constitution oder derlei Schriften anlobet, anrühmet oder gut ausleget, auch malefizische abgestraft werden, er seye geistlich oder weltlichen Stands.

Extrahiert den 12. April 1798. (sig.) Kanzley Schweiz.

Die buchstäblich getreue Abschrift nach dem eigenhändigen Brouillon des Herrn Landschreiber Meinrad Suter, zu welchem Herr Landschreiber Ulrich den im fünften Passus mit Sternchen bezeichneten Text in fortlaufender Linie mit seiner Hand geschrieben, sowie die getreue Abschrift des im Archiv Glarus liegenden Auszugs beurkundet, Schwyz den 13. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

p. 505

Cum Deo. Vor abgehaltener extraordinarie Landsgemeind zu Ybach vor der Brugg den 16. April 1798.

(Nach einem von Landschreiber Meinrad Suter mit Bleistift geschriebenen und theilweise von Landschreiber Ulrich mit Dinte überfahrenen Brouillon.)

Tit. Herr Landammann und Pannerherr de Weber meldete mit einer Anrede voll Energie, warum das Crucifix an diese Versammlung in processione gebracht worden, mit Darstellung der crittischen Lage, in der sich

unser liebes Vatterland befindet. Danne sin die 5 Vatter unser und Ave Maria sammt dem kristlichen Glauben abgeben und gleich hernach folgender Eyd geschwohren worden.

«Nur diesen Gott allein als unseren Herren und Fürsten anzuerkennen, ihm ewig getreu zu seyn, für Religion, Freyheit und Vatterland, Leib und Leben, Ehr, Gut und Bluth darzugeben und als wahre Christen und freye Schweyzer zu leben und zu sterben, so wahr ect.»

Auf das zeigte Herr Landammann an, das Gerücht gegangen, als hätte der gestrige gesessene Landrath die neue helvetische Constitution einhellig angenommen, nur zwe Herren des Raths, als Herr Rathsherr Bernardin Hauptmann Ulrich und Herr Rathsherr Schilter ausgenommen, worauf Herr Rathsherr Schilter bey Ehr und Eyd berichtet, dass gar kein Red von Annahm der Constitution ware, sondern zu vernehmen, wie andere löblich democratische Stände und Landschaften gedenken.

Die Landsgemeinderkantnuss vom 5. Aprill ist in Bezug auf die Büchlin der helvetischen Staatsverfassung, Züricher, Luzerner Zeitung und derley Schrifften neuerdings bestättet worden.

p. 506

Hernach relatirt Herr Commissari und Pfarrherr Reding, was gestern in einem wohlehrwürdigen Capitul wegen der neuen Constitution geschlossen worden, hierauf wurde dieser schriftliche Schluss abgelesen.

Worauf erkennt, dass, dass Herr Pfarrherr Zeberg und alle geistliche Herren, welche etwas reden wollen an der Landsgemeind, wegen ihren Reden an Leib und Leben, Ehr, Haab und Gut geschüzet und geschirmet seyn sollen.

Hierauf redten Herr Pfarrherr Zeberg, dass diese Constitution nicht nur verabscheulich und in der Folg der Relligion gefährlich, sondern selbe würrklich der Relligion nachtheillig seye. In gleichem berichtet Herr Caplan Heinzer von Goldau, dass sie die von General Schauenburg erhaltene Antwort und die Relation von Herr Landaman Weber bey dem Capitul nicht anhören wollen. Herr Pfarrherr auf der Maur ab dem Steinerberg legt die Constitution als höchst schädlich aus, in gleichem Herr Pfarrherr zu Steinen, dann wurde der schon genomene Entschluss bestättet.

Hierauf ist ermehret und erkennt, dass Herr Landamann Weber über seine Mission relatiren solle.

Hierauf ermehret, dass die von Schauenburg und Lecarlier eingekomene Schreiben nicht sollen abgelesen werden.

Dass vom loblichen Stand Glarus eingekomene Schreiben und der darin enthaltene Landsgemeindschluss ist verlesen worden.

(Ein von Landschreiber Ulrich geschriebener und unterzeichneter Auszug der Landsgemeindsverhandlung vom 16. April 1798 behandelt noch folgenden Punkt:)

Erkennt: wen einer die auf denen Gräntzen oder an andren Orten aufgestellten Wachten abgienge und auf Zuruffen nicht halten wurde, solle ein solcher an-

p. 507

durch verdächtigt gewordener von jederman angehalten und an Leib und Gut geschädigt werden mögen.

Somit auch jeder so in unser Land ein- und ausgehet, von denen Wachten angehalten, zu dem Wachtofficiers geführt, in Beyseyn dess Wachtmeisters ersucht und wan er besiegelte Briff bey sich trägt, dieselbe eröffnet und belesen und falls sie etwass verdächtiggess in denselben oder denen durchgehenden Anken und Kauffmansgüttern finden, dieselbe angehalten und hievon dem Tit. regierenden Herr Landamman die Anzeige gemacht werden solle, welche Verordnung schon disen Abend ihren Anfang nemmen wird.

Nicht minder ist Herr Rathsherr Schilter zu Schweiz, Herr Rathsherr Lingi in Brunnen und Herr Ehrengesanten Metler in Arth angeordnet und bestellet, alle die Brieffe die auf den Posten an Particularen in unserm Land geschrieben und so wider von hiesigen Particularen auswerts an Particularen verschickt werden wolten, die sollen sie erbrechen und lesen dörrfen, dass verdächtige dem Tit. Herr Amtzman anzeigen und die Brieffe so von Schweiz abgehen, die sollen dan erst wider auf denen Gräntzen besigelt werden. Die Brieffe aber, so vom Ausland kommen und wider in dass Ausland bestimmt sind, somit nur durchpassieren und so auch die hochheitliche Schreiben, Brieffschafften von Ständen und Gesandtschafften, die sollen nicht eröffnet werden dörrfen.

(Die der Regierung von Glarus seiner Zeit mitgetheilte und im dortigen Archiv befindliche Landgemeindsverhandlung vom 16. April 1798 lautet folgendermassen:)

Auf die Eröffnung des Tit. Herrn Landammanns über die gefahrvolle Lage unseres gemeinsamen Vatterlands in der es sich dermahlen befindet und so fast stündlich von einem feindlichen Überfall betrohet werde, weil man mit Gewalt der neue helvetische Stadsverfassung uns

p. 508

aufbringen; somit unsre dermalige Verfassung umstürzen, uns der fast bey fünfhundert Jahren so glücklich genossener Freyheit berauben und die von unsern Vorältern ererbte heilige Religion zu untergraben suche, wurde an dem gesamten Volk zu Gott und allen Heilligen unter freyem Himmel der feyerliche Eid abgelegt, nur diesen Gott allein als unsern Herr und Fürsten anzuerkennen, ihme ewig getreu zu seyn, für Religion, Freyheit und Vatterland Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut darzugeben und als wahre Christen und freye Schweizer zu leben und zu sterben.

Dann aber einmüthig erkent, dass unser bereits unterm 5. dies genomene Schluss bestätigt seyn solle, kraft demme jenne die neue helvetische Staatsverfassung enthaltende Büchlin, alle auf die neue Regierungsform bezügliche Schriften, die Zeitungen von Zürich und Luzern, wie alle darin einschlagende Briefschaften in unserm ganzen Land aberkennt und wenn einer entdeckt würde, der derley Schrift oder Büchlin in Handen habe und selbe nicht abgeschafft hätte, derselbe der Hochheit angezeigt und als ein meinediger, treuloser Vatterlandsverräther von dem Malefizgericht abgestraft werden, nicht minder solle derjenige, der diese neue helvetische Staatsverfassung anzunehmen an einer öffentlichen Versammlung rathet oder auf öffentlichen Strassen oder Zusammenkünften oder in geheim solche Constitution oder derley Schriften anlobet, anrühmet oder gut ausleget, auch malefizisch abgestraft werden er seye geistlich oder weltlichen Standes und als auch eine hochwürdige Geistlichkeit über eben diese Constitution vernehmen, auch unser bey der französischen Generalitet gewessene Herren Ehrengesandte den ausführenden Bericht von denen Antworten abgegeben, die er und die übrigen Ehrengesandtschaften von dem General Schauenburg über unsern gemeinsamen Vorstellungen erhalten, so wurde der schon genomene Entschluss für die Beybehaltung unserer

p. 509

Verfassung, Freyheit und Religion bestätigt.

Damit aber unser Vatterland vor einem gählichen Überfall gesichert und die Anstalten zu unser Verthädigung beschleuniget werden, ist eine besondere Ehrencommission niedergesetzt und bevollmächtiget seyn solle, sich unverzüglich zusammen zu thun, alle die nöthig findende Verthädigungsanstalten, es seye mit Schanzen aufwerfen, Verhau machen, Abordnung von Truppen und alles zu Verthädigung unseres Vaterlands erforderliche und darinn einschlagende anzuordnen und die von dieser Ehrencommission aufgestellte Behülfe und Verordnungen, sollen von jedem bey dem theur geschwornen Vatterlandseyd befolget werden. Zu dem Ende schon heut abends oder spätesten morgens mit denen Verthädigungsanstalten den Anfang gemacht werden.

Dieser unser Schluss soll unsern getreuen, lieben Eidgenossen der löblichen Ständen und Landschaften mitgetheilt werden, die bey letzter in hier abgehaltener Converenz ihre biedere und getreue Gesinnung geeüsseret und uns ihres festen Zusammenhaltens an uns versichert hatten, durch eigens Abgeordnete mitgetheilt werden. Wobey die alte lobliche Cantons Ury, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Glarus ersucht werden sollen, zwey oder drey Herrn Officiers anhero abzuordnen, um sich vereint und gemeinsam über die Sicherstellung und Verthädigungsmassregeln zu verabreden und von ihnen Parathaltung schleuniger und thädiger Hilf tringend ersucht werden.

Für buchstäblich getreue Abschrift nach den angeführten Originalvorlagen. Schwyz den 13. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

Vor abgehaltener ausserordentlicher Landsgemeind den 18. April 1798.

Dieser hohen Versammlung hat unser Tit. regierende Herr Amtzman die Bewegursachen in mehrerm vorgestellt und den Anfang mit Abbetung 5 pater und Ave Maria gemacht.

Die Herren Ehrengesandten, Gesandter Herr Kirchenvogt Märchy ab dem Steinerberg und Herr Schützenmeister Joseph Ehrler von Lauerz relatirten, die von Zug zurückgekommen, dass die von Zug durchaus mit uns heben und legen wollen.

Die Herren Ehrengesandten als Herr Richter Karl Dominic Fässler und Meister Schmid Joseph Ehrler von Brunnen, welche nach Unterwald unter dem Wald abgeordnet worden, melden, dass selbe sich in Unterwalden gleich uns für Religion, Freyheit und Vatterland vertheidigen wollen.

Herr Salzdirector Castell relatirte, was er von dem express nach Unterwalden abgeschickten vernohmen, laut welchem Bericht keine Franzosen nache am Brünig seyn sollen.

Hierauf ist das Schreiben vom 17. Aprill vom loblichen Stand Unterwalden unter dem Wald verlesen worden, vermög welchem Hilf und zwey Kriegsräth verlangt werden. Sind als Kriegsräth bewilligt Herr Major Joseph Franz ab Yberg und Herr Mayor Zweyer, die mit Creditiv versehn alsobald abreisen und ihnen mit Rath und Thath anstehen sollen. Erkennt: dass die Herren Kriegsräth ohnverzüglich abreisen, das Schiff in Brunnen bestellen für dass Piquet durch Herr Rathsherr Lingi, die Kriegsräth sich über die Lage der Sachen erkundigen und wan dann die Laage sich verschlimert, sollen sie ohnverzüglich einberichten und dan dass dermalige auf den Füßen stehende Piquet nacher Unterwalden zur Hilff abmarschiren solle.

An loblichen Stand Urj ein Schreiben aberlassen von diesem hohen Gewalt aus, sie dringend ersuchen, dass sie dem loblichen Stand Unterwalden mit mehrer thätiger Hilff ohnverzüg-

lich zu Hilff schicken sollen.

Wegen der Frag, ob man gleich ausert Lands mit dem Freyfahnen ziehn wolle oder nicht, somit mehr Volk nachschicken oder aber ob man zuwarten wolle, bis die Kriegsräth von denen loblichen Ständen, von welchen selbe verlangt worden, angelanget seyen, ist erkannt, dass man die Disposition hierinfalls der Kriegscomission, welche von lester Landsgemeind ernamset worden, überlassen, doch aber zuwarten wolle, bis die verlangten Kriegsräth angelanget sind.

Wegen dem Schreiben vom Amt Mury ist erkent, selbem rückantwortlich zu melden, dass, wenn sie keine fremde Constitution annehmen und mit unsern Gesinnungen übereinstimmen und sich gegen die Annahm derley Zumuthungen wehren wollen, so wollen wir uns gegen einen solchen gemeinsamen Feind gerne mit ihnen wehren und gemeinsamme Sache machen und sie gerne aufnehmen.

Denen Herren Gsandten old Kriegsräthen von Unterwalden ist dato für ihre Bereitwilligkeit gedankt, es solle auch Herr Gsandten von Glarus durch zwey Mitglieder des Raths gedanket werden.

Dess Herr Horats Frucht in Brunnen und keine andere im Land solle nicht aussert Lands verkauft werden, sondern zu hochheitlichen Handen genohmen werden gegen billiche Bezahlung.

Die französische Kleidung und die Tuppe (sollte heissen toupets) am Frauenzimmer und die hohen Hüth sind aberkennt.

Danne ist die Nachricht von Herr Doctor Suter und Inglin verlesen worden.

Die Pulvermacher sollen mögen bey Haus bleiben, aber sollen brav und guts Pulver machen, grobhältigs.

Wegen denen Salpetersiederer ist der Kriegscommission überlassen eine Anzahl zu bestimmen, wie viel

Salpetersiederer in hier im Land bleiben und arbeithen sollen.

Das Schreiben vom loblichen Stand Luzern ist erkent ablesen zu lassen.

Auf die Bittschrift der Herren Bey- und Einsässen ist erkent, dass die Beysässen, welche unter dem Freyfahnen würllich gezogen, ziehen werden und unter selbem schwöhren, sollen würllich sie und ihre

Kinder *) als gefreyte Landleuth erklärt und anerkennt seyn. Die so nicht ziechen, sollen nur einen billichen Auskauff an die Commission verwiesen seyn und das abtracktierte an die Mayenlandsgemeind zur Ratification vorgetragen werden. Was aber arme, presthafte, krankne und unmündige Beysäsen betrifft, solle zu seiner Zeit auf selbe einen billichen Bedacht genohmen werden.

Diejenigen, welche von der Kriegsscommission, seye es für Fuhrwerk, Beckerey, Zeughaussarbeit, Pulvermacher, geheime Comissionen, von Kriegscommissionen verschickt, sollen angesehen werden, als wen sie mit denen Piquetten sonst gezogen und angestellt wären **)

*) Ueber die in der Folge streitig gewordenen vier Worte: „sie und ihre Kinder“ wurden folgende Zeugnisse ausgestellt:

„Ich Endsunterzeichneter habe obige nun getreu copirte Erkantnus bey der abgehaltenen ausserordentlichen Landsgemeind den 18. Aprill 1798 als damalliger Landschreiber mit Bleystift eigenhändig zu Papier gefasset, nur jene vier unterstrichenen Worte ausgenohmen, welche von Burger Verwalter Ulrich, damalligem ersten Landschreiber (nach meinem Dafürhalten) mit Dinten beygesetzt worden. Schwytz den 1. Wintermonat 1800. Unterstatthalter Suter.“

p. 513

„Endsunterzogener bescheine, dass ich die in obiger Landsgemeinderkantnuss enthaltenen Wort – sie und ihre Kinder – als damaliger Landschreiber in Gefolg ergangenen Schlusses eigenhändig eingeschrieben habe. Schwytz den 1. Christmonat 1800. Ulrich, Verwalter.“

**) Ueber dieses letzte auf der Aussenseite des Brouillons der fraglichen Landsgemeindverhandlung mit Dinte geschriebene Lemma bescheinigte der gewesene Landschreiber Ulrich folgendes:

„Ich Endsunterzogener bescheine, dass ich, als damalliger Landschreiber dess Kanton Schwyz, obigen unterm 18. Aprill 1798 erketen Landsgemeindschluss eigenhändig auf der Aussenseite der unter gleichem Tag abgefassten Landsgemeinderkantnuss niedergeschrieben habe. Schwytz den 1. Christmonat 1800. Ulrich, Kantonsverwalter.“

Der obige Text liegt von Herrn Landschreiber Meinrad Suter mit Bleistift geschrieben vor, mit Ausnahme des letzten Lemmas, welches von Landschreiber Ulrich mit Dinte auf der Aussenseite des gleichen Bogens nachgetragen ist. Die mit Sternchen bezeichneten drei Bescheinigungen, die dermalen nicht in Original zur Verfügung standen, sind dem eben angeführten Rechtsgutachten der Juristenfakultät in Zürich vom 5. November 1839 entnommen, sind aber nicht nur als richtig bekannt, sondern auch im Protokoll des siebent geschwornen Landgerichtes vom 13. März 1806 sub No. 6 und 7 der Beweisführung der Kläger (Beisässen) angeführt. Solches bescheint Schwytz den 13. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

p. 514

Landsgemeinde vom 4. Mai 1798.

(Von der stattgehabten Landsgemeindsverhandlung vom 4. Mai 1798 konnte bisher keine Spur eines Protokolls aufgefunden werden; dagegen sind folgende amtliche Aktenstücke in Brouillons von Landschreiber Ulrichs Hand vorfindlich:)

I. Wir dass frey Volk dess Kanton Schweiz bey einander versammelt, urkunden anmit, wassmassen wir unsern Bürger Alois Reding, Jacob Castell, den Major Büeler und den Secrétaire Ulrich ernent und mit dem Auftrag an den Bürger General Schauenburg, Oberbefehlshaber der französischen Armee in Helvetien, nach dem Hauptquartier zu Einsiedlen abzugehn befelchnet haben, um gedachtem Bürger General die Annahme der neuen helvetischen Regierungsform anzuzeigen, zugleich auch sich mit wohl demselben in mehrerm mündlich zu besprechen. Wir bitten also den Bürger General, diese unsre Abgeordnete gütigst aufzunehmen und zu behandeln, zugleich ersuchen wir die Militairstellen, dass ihnen auf ihrer Reise kein Hinderniss in Weeg gelegt, sondern sie sicher an den Ort ihrer Bestimmung gelangen mögen.

Geben in unser aller Nammen und mit unserm grössern Standsigill verwahret ausgefertigt worden. Schweiz den 4. May 1798. (signé) Bueler, Landstadhalter. (signé) Ulrich, Secrétaire

II. Bürger General! Ich eile ihnen die schuldige Nachricht mitzutheilen, wassmassen unser heuttige Volksversammlung, auf die abseiten ihnen Bürger General abgegebne feyerliche Versicherung

von der freyen Ausübung unser Relligion, Sicherheit von Persohnen und Eigenthum und der nicht Entwaffung, die neue helvetische Verfassung angenommen und dero Auftrag züfölg an Kanton Urj von der Volksversammlung hinweg dero Willensmeinung anzeigen lassen.

Die gleiche Volksversammlung hat aus ihrer Mitte den Bürger Aloiss Reding, den Bürger Jacob Castell, den Bürger und Major Büeler und den Bürger Secrétaire Anton Ulrich ernamset, die sich morgen zu rechter Zeit zu ihnen verfügen, den Volksschluss anzeigen und mit ihnen zugleich im mehrern mündliche Unterredungen eintreten.

Ich bitte, Sie möchten doch von nun an aller Orten ihrer Armee befehlen, dass die Feindseligkeiten gänzlich eingestellt und die Truppen zurück gezogen werden, sowie wir ess bereits auch gethan haben.

Ich verbleibe unter Begrüssung mit aller Hochachtung. Schweiz den 4. May 1798. (signé) A. Reding, Landshaubtman.

Durch einen expressen nacher Einsiedlen abgesandt abends ohngefähr 4 Uhr 98.

III. Bürger General! Wir haben auss denen an unsern Bürger Alois Reding auf einander erlassene Schreiben die feyerliche Zusicherungen von der freyen Ausübung unser Relligion, Sicherheit dess Eigenthum und der Persohnen zu unserm Vergnügen bey unsern allgemeinen Versammlung ersehnen.

Überzeigt und vergwisst von denen Menschlichkeit, liebenden Gesinungen, die Sie und die ganze französische Nation auszeichnet, haben wir auf diese Bedingnisse

die neue helvetische Verfassung anzunehmen beschlossen und die Bürger Aloiss Reding, Jacob Castell, Major Büeler und Secrétaire Ulrich aus unsern Mitter ernamset, die sich morgens bey ihnen Bürger General einfinden, unsern Schluss mündlichen vortragen und sich mit selben besprechen sollen. Dero Auftrag züfölg haben wir dem Kanton Urj ihre Willensmeinung zu wissen gethan, nur ersuchen wir sie, alle Feindseligkeiten gegen unsre Lande einzustellen und die Truppen ab unserm ganzen zurückzuziehn, sowie wir ess bereits gethan und befohlen haben. Überbringer dises ist eben unser Bürger Major Büeler.

Wir schmeicheln unss von der güttigen Aufnahm unser Abgeordneten und unter der freundschaftlichsten Begrüssung verbleiben wir mit aller Hochschätzung den 4. May 1798 Bürger General. Namens dess Volks dess Kanton Schweiz. Bueler, Landsstadhalter, Ulrich, Secrétaire.

Durch den Major Büeler den gleichen Abend nacher Einsiedlen gesant.

Für buchstäblich getreue Abschrift obiger Aktenstücke, Schwyz den 20 Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

Landsgemeinde abgehalten zu Ibach vor der Brugg den 21. August 1798.

Herr Pfarrer und Kommissarius Fassbind von Schwyz erzählt in seinem im Archiv befindlichen Manuscript: „Vaterländische Profangeschichte. 3. Band, S. 128-142 die Veranlassung und den Verlauf dieser sonst nirgends protokollierten, weil nach der helvetischen Konstitution nicht zulässigen Landsgemeinde.

Am 5. August 1798 hätte der helvetischen Konstitution der Eid geleistet werden sollen, später wurde der Schwörtag auf den 14. September verlegt, das sich das Volk in die neue Verfassung nicht schicken konnte und die Eidleistung namentlich als der Religion zuwider laufend angesehen wurde. So rotteten sich am 18. und 19. August grosse Volksmassen in Schwyz zusammen und bewachten das Rathhaus, das Archiv, das Zeughaus und den Pulverthurm, deren Schlüssel dem Altlandammann Joseph Meinrad Schuler aufgedungen wurden. Man wollte die alte Regierungsform wieder einführen und ordnete auf den 21. August eine Landsgemeinde an.

Dieselbe wurde präsidirt von Altlandammann Schuler; als Landschreiber funktionirte Altlandschreiber Meinrad Suter. Mehr als 5000 Landleute waren zugegen; auch erschienen zwei Abgeordnete von Unterwalden, welche von einer dort abgehaltenen Landsgemeinde Bericht erstatteten und gegen die ochsische Konstitution eiferten. Da im Lande allgemein geklagt wurde, dass die Kapitulation vom 3. Mai nicht gehalten werde, so wurde in Deliberation gezogen, ob man die Kapitulation, wie sie von Schauenburg

kommen mag, durch ihn sich neuerdings wolle zusichern lassen oder ob man ihm keine Antwort mehr geben, seiner müssig und der Friede, Trotz und Unternehmen wider uns erwarten wolle. Die meisten

p. 518

Herren und die des Raths waren, gaben ihre Stimme für erstern, hingegen die weit grössere Zahl der Anwesenden, man solle des Schauenburg müssig gehen, die Feinde männlich erwarten und sich von neuem zum Krieg verfasst machen. Es ergieng hierüber ein Mehr, das weit der erstern Meinung überlegen war. Die andere sträubten sich gewaltig darwieder, besonders der Muthathalerviertel und wollten das Mehr nicht gelten lassen. Es entstand ein wilder Lärm; die Menge sagte, was ermehret sei, bei dem müsse es bleiben. Man wollte zur Besetzung der Aemter wirklich schreiten, allein es war niemand zugegen, der sich nur zur Annahme eines einzigen Amtes wollte bereden lassen. Es kamen sieben Personen als Landammann in Vorschlag: Herr alt Landammann Schuler, Herr Landammann Schorno, Herr Landschreiber Suter, Herr Karl und Anton Hettlinger, Alois Frischherz, Seelenvogt Dominik Buecheler, ein Beisass. Landammann Schuler lief davon und als das Mehr auf Herr Suter gefallen war, war er doch nicht zur Annahme zu bereden. Es war ein Elend diese Landsgemeinde zu sehen, eine verstimmte, aufgebrachte, weislose Volksmasse in einem so kritischen Punkt über ihre Existenz von Frieden innert und aussert dem Land zu sehen. Richter Balz Holdener liess sich bereden, einweilen das Praesidium zu führen. Er trat bald darauf beiseits, holte Herrn Landammann Schuler herbey. Vereint beredeten sie endlich das Volk wider Willen dahin, dass man das Ermehrte annullirte und nochmal eine Gesandtschaft an General Schauenburg ernannt hat, um sich die Kapitulationspunkte nach unserm Verlangen zusichern zu lassen.

Es wurden dann 5 Männer ernannt, die morndess zu Schauenburg hinreisen mussten, Herr Gesandter Anton Schuler am Rothenthurm, Herr Landschreiber Suter, Herr Kirchenvogt Märchy am Steinerberg und Herr Richter Balz Holdener zu Perfiden und Herr Richter Schnüriger am Sattel.

p. 519

Es wurde auch auf den folgenden Morgen eine Kommission bestellt, 7 Männer erwählt, die die an Schauenburg abzusendenden Petitionspunkte nach Wunsch des Volks zum Wohl und Sicherheit des Vaterlands und der Religion abfassen und zu Papier bringen sollten. Hiezu wurden erwählt: Herr Landammann Schuler, Landammann Pfyl, Landschreiber Suter, Statthalter Abyberg, Landammann Schorno, Kastenvogt Werner Suter von Schönenbuch und ich, Thomas Fassbind, Priester und Kaplan zu Seewen. So endigte sich diese armselige Landsgemeinde.“

Im weitem wird auf das angeführte Manuscript verwiesen. Für getreue Abschrift der mit Anführungszeichen bezeichneten Stelle. Schwyz den 20. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

p. 520

Landsgemeinde abgehalten den 1. Augst 1802 zu Ibach vor der Bruck.

Da nach dem Verlauf von vier unglücksvollen, meistens mit schweren Leiden und Drangsalen bezeichneten Jahren, das Volk des ehemaligen gefreyten Cantons Schweytz sich an gewohntem Orte zu Ibach vor der Brugg zur Landsgemeinde versammelt, so wurde dieselbe von Tit. Herrn alt Landammann und Gemeindssverwaltungspräsident Dominik Pfeil mit einer seiner offenen redlichen Denkkungsart, sowie der Wichtigkeit der Gegenstände angemessenen Rede eröffnet und die letzten Ereignisse dieser Tagen und die hierüber gewalteten Verhandlungen erklärt. In Gefolge welcher sich ergeben, das mehrere angesehene, rechtschaffene freyheit- und vaterlandliebende Männer den Wunsch geäussert, das nach deme die letzthin vorgeschlagene neue helvetische Staatsverfassung in unnsrem sowie in den Cantonen Uri und Unterwalden vast einstimmig verworffen, auf die bey diesem Anlasse gemachten triftigen Vorstellungen keine Antwort eingekommen und bey der übeln Organisation und den häufigen Entlassungsbegehren der Munizipalitäten, Anarchie und Unordnung zu befüchten stehe, es höchste nothwendig seye, eine angesehene, recht und gerechte Cantonsobrigkeit und zwar einen Landaman und Rath nach altem Brauch und Ordnung zu bestellen und zu bewältigen. Das man sich auch zu diesem Schritte um so mehr bewogen und berechtiget gefunden, da erst von gestern ein Commissär von der helvetischen Regierung hier angekommen, welcher bereits vor wenigen Tagen in Unterwalden einen Landtrath ohne Zuziehung des Volkes eingesetzt und

wahrscheinlich zu gleichem Verfahren für hiesigen Canton beauftragt gewesen seye, welches aber die in einer versammelten Centralmunizipalität versammelten

p. 521

Landesausschüssen und Landleute weder zugeben wollen noch können und nach deme auch Herr alt Landammann Schuler in gewalteter Umfrage alles dieses bestätigt und noch weitläufiger erklärt, auch seine Meinung in Betreff dieses Gegenstandes dahin geäussert, dass er geglaubt hätte, man sollte sich etwa auf eine vernünftige, freundschaftliche Weise mit der übrigen Schweiz zu vereinigen trachten, so wurde die Landesgemeinde eingedenk ihrer hohen Bestimmung und des ruhmvollen Beyspiels unsrer Väter mit Anrufung des Beystands des Allerhöchsten durch Abbettung von 5 Vater unser, Ave Maria und des christlichen Glaubens angefangen und zwar erstens, da sich Tit. Herr Landammann Pfeil seines Alters und schwachen Kräfte halber beschweret, dieser angesehenen Volksversammlung vorzustehen und zu Führung der Gemeinde den allgemein geliebten, biedern, Ehr- und Mannschaftenlandeshauptmann und Landammann Aloyss Reding vorgeschlagen, so wurde derselbe nach einer kurzen Umfrage sogleich durch ein allgemeines Mehr zum regierenden Landammann unsers Landes erwählt, welcher, nach deme er die Bühne betreten und in einer wohlgesetzten Rede die ganze Geschichte der letzten Zeitereignisse, seine Unterredung mit dem ersten Consul Frankreichs, seine Bemühungen im helvetischen Senat zu Bern ect., mit lebhaften Farben ausführlich geschildert, auch das ganze Volk feierlich versichert hatte, dass er keine andere Gesinnungen hege, als das Wohl des Vaterlands nach allen seinen Kräften zu befördern und nie eine andere Sprache führen werde, als die er an dieser Stelle vor der Revolution, während derselben im helvetischen Senat zu Bern und in Paris vor dem Manne geführt habe, welcher Europa zittern gemacht. Worauf von dem neu erwählten Herrn Amtmann der altgewohnte Eid dem Volk und Vaterland und von dem versammelten Volke dem neu erwählten Amtsführer auf gleiche Weise beschworen wurde.

Nach diesem Eingang wurde das von einer von dem Landes-

p. 522

ausschiesse niedergesetzten Commission entworfenen und von denselben genehmigten Gutachten, auch die entworfenen Vereinigungsakte verlesen, worauf sodan durch ein einhelliges Mehr erkannt wurde, es solle sogleich ein Landrath von 30 Gliedern nebst dem regierenden Herr Landammann ernannt werden. Nach diesem wurde in die Umfrage gesetzt, ob man die Rathssglieder aus der gesammten Landsgemeinde oder aber nach ehevoriger Gewohnheit aus denen 6 Vierteln erwählen wolle?

Worauf ermehret und erkannt worden, man wolle die Rathssglieder zwar gleich dermalen jedoch viertelsweise ernennen. Es wurden sodan zum Voraus die noch lebenden drey Herren Landammänner und fünf Siebner als Vorgesetzte und Rathssglieder bestätigt.

Artherviertel. Hat einen Landammann Weber und Siebner Kamer. Aus demselben sind in Landrath erwählt Herr Martj Fassbind in der Stoffelstatt, Herr Altrath Osswald Bürgi und Herr Joseph Fischlin von Ibach.

Steinerviertel. Hat einen Siebner Abegg und Herr Landammann Schuler. Nebst diesen sind annoch erwählt Herr Doctor Altrath Kündig, Herr alt Richter Baltasar Holdener, Herr alt Agent Ulrich in Brunnen.

Neuviertel. Hat den Siebner Hettlinger und nebst diesem Herr Altrath Carl Gasser in Ibach, Herr alt Gesandten Mettler von Arth, Herr Altrath Stiger und Herr Kirchenvogt Linggi in Steinen.

Altviertel. Hat Herr Sibner Abjberg und nebst diesem Herr alt Gesandten Michael Schorno, Herr Oberstlieutenant Abyberg, Herr Altrath Spörlin und Herr Joseph Lindauer in der Mangelegg.

Nidwässerviertel. Alss Sibner wurde ernannt Herr Altrath Inderbizin, als Mitglied in Rath Herr Kirchenvogt Franz Paul Inderbizin,

p. 523

Herr Altrath Aloys Aufdermaur, Herr Baltasar Martj in Ibach beym Stäg und Herr Ratsherr Heinrich Martj in Ingenbohl.

Mutathalerviertel. Worin sich schon Herr alt Landammann Pfeil und Sibner Suter befinden. Nebst diesen sind noch in Landrath erwählt Herr alt Kastenvogt Bettschart, Herr Statthalter Suter, Herr Schulherr Hediger.

Die im 8. Artikel des Gutachtens enthaltene, dem Landrath zu ertheilende Vollmacht verlesen und ganz ohne Abänderung gutgeheissen und angenommen.

Dem 9. Artikel ist angefügt, das die Taxen nach alter Ordnung sollen bezogen werden. Zu dem hiesigen Distriktgericht sind neuerdings bestätigt Präsident AufderMaur, Sibner Suter, Richter Schnüriger und Richter Altrath Niderist.

Nochmalige Verlesung der Vereinigungsakte, gegenseitige Beschwörung derselben; die Landsleuthe schwören dem Landamman und dieser den Landleuthen den Eyd.

Hernach wurden auch noch die Schreiben von Ury und Unterwalden verlesen und der Anzeig von Herr Landammann gemacht, das Urj eine bevollmächtigte Landescommission niedergesetzt habe, welche mit Schwytz und Unterwalden heben und legen solle.

Herr Statthalter Suter ist als Landsstatthalter ernentt.

Offizielle Beilagen. I. Gutachten.

1. Die Central-Munizipalität solle sich Sonntags um 11 Uhr auf dem Rathhause versammeln, derselben solle dieses Gutachten vorgelegt und nach Begnehmigung desselben sämmtliche Mitglieder unter Anführung des Herr Präsident

p. 524

Pfyl sich an den Ort der Landesgemeinde begeben, dieser solle bis zu Ernennung eines Landammanns die Gemeinde führen.

2. Der Sekretätr der Centralmunizipalität solle sich bei der Landsgemeinde einfinden und noch einen Gehilfen zuziehen mögen.

3. Auch der Landweibel solle sich hiebey gewohntermassen einfinden.

4. Der Landesgemeinde solle der Anfang mit Eröffnung der letzthinigen Ereignisse und des Beschlusses der Centralmunizipalität vom 30. July gemacht, hernach dieses Gutachten sammt dem Aufsatz der Versöhnungsakte verlesen werden.

5. Solle in Vorschlag gebracht werden, ob man Solle einen Landrath ernennen wolle und aus wie viel Gliedern derselbe bestehen solle.

6. Den Wahlen eines Landammanns und Landsstatthalters solle die Zustimmung der Landschaften Hööfe, March, Einsiedeln, Küssnacht und Gersau vorbehalten seyn.

7. Nach Erwählung des Landammanns wird der Vereinigungsakt nochmalen verlesen und vom Landammann und Volk gegenseitig feyerlich beschworen.

8. Dem neu erwählten Landrath oder höchsten provisorischen Landesobrigkeit ist die Vollmacht zu ertheilen, mit der Centralregierung jene Verhältnisse festzusetzen, welche in Zukunft zwischen selber und den 3 Kantonen bestehen sollen. Derselbe soll auch mit Beförderung eine Kantonalverfassung entwerfen, selbe dem Volk zur Annahme vorlegen und also dann eine definitive Regierung ernentt werden. Bis dahin aber in seinen Verrichtungen laut Auftrag und Vollmacht fortfahren. Gleicher Gestalten ist dem Landrath überlassen, eine dreyörtliche Conferenz in Brunnen anzuordnen, da mit in einem gemeinsamen Schreiben an die Regierung

p. 525

auf die von Bürger Commissär Keller in deren Namen uns gemachten Eröffnungen unsere Gesinnungen könne mitgetheilt werden. Ferners solle dieser Landrath die gleichen Rechte, Macht und Gewalt haben, wie solche der ehevorige Landrath besessen und die gegenwärtig noch mit den von den ehemaligen Landsgemeinden ausgefertigten Befreyungsakten verträglich sind. Derselbe ist bevollmächtigt, alles dasjenige zu verordnen, was das zutrauen, Ruhe, Ordnung und Wohstand im Lande befördern und erhalten kann. Dessgleichen ist demselben überlassen, im Fall man in Ansehung des Salzes oder der Früchte in einige Verlegenheit kommen sollte, das nöthige und Gutfindenden zu veranstalten, in gleichem auf einen Fundum zu denken, mittelst welchem die so sehr in Zerfall gerathenen Strassen, Brücken, Wehren, Wuhren und auch andere nothwendige ausgaben bestritten werden können. Der Landrath solle auch auf alle mögliche Weise die brüderlichen Verhältnisse mit den Cantonen Ury und Unterwalden neuerdings anzuknüpfen und zu unterhalten trachten, auch von sich aus keine Kantonsverfassung annehmen oder

bestätigen, ohne Vorwissen und Zustimmung des gesammten Volkes. Er solle die oberwähnten Landschaften March, Hööfe, Küssnacht, einsiedeln und Gersau in Namen der Landesgemeinde einladen, in die ihnen schon ehemals ertheilten Rechte einzutreten und in Gefolge derselben sowohl die betreffende Anzahl der Mitglieder in den Landrath, als auch ihre Ortsobrigkeiten zu ernennen. Ihme ist auch überlassen, die Landschreiber und Landsläufer zu ernennen und ihre Gehalte zu bestimmen.

9. Die bestehenden Bezirksgerichte sollen eingeladen werden in ihren Amtsverrichtungen fort-

p. 526

zufahren, jedoch solle von dato an keine Appellation mehr statt haben.

10. Die ehemaligen Bey- oder Einsässen sollen laut Landsgemeindserkantnuss vom 18. April 1798 der Landsgemeinde Sitz und Stimme haben gleich übrigen Landleuten und zu allen Ämtern wählen und gewählt werden mögen.

11. Herr Landammann Reding und Herr Statthalter Suter sollen eingeladen werden, Sonntagmittags der versammelten Centralmunizipalität und der Landsgemeind beyzuwohnen. (signé) Triner, Sekretär der Centralmunizipalität Schweiz.

II. Vereinigungsakt. Die während den vier letzten unglücklichen Revolutionsjahren gemachte traurige Erfahrung beweist uns, wie schwer die gerechte Strafe Gottes auf ein Land falle, welches er mit einer Revolution heimsuchen will. Partey und Verfolgungsgeist trennen alle Gemüther, jeder will seine eigene Fehler dem andern zur Last legen, jeder befehlen und niemand gehorchen, keiner dem andern trauen, weil jeder in seinem Nebenmenschen einen Ausspäher zu finden glaubt. In diesem unglücklichen Zustand befanden auch wir uns eine Zeit lang und erfuhren nur zum Theil, was die mehresten unsrer benachbarten Stände nur zu lange empfunden hatten und noch würrklich empfinden, da ihre so sehr erbitterte Gemüther der erwünschten Versöhnung noch nicht empfänglich sind. Versöhnen wir uns also heute als wahre Brüder, vergessen wir alles Vergangene als gute Christen mit dem feyerlichen Wunsch, dass dieses Beyspiel wahrer Versöhnung bey unsern

p. 527

Nachbarn jene gesegnete Wirkung habe, die einst das Beispiel der Tugend und Freyheitsliebe, mit welcher unsere bidern Väter den übrigen Schweizern vorangiengen, bey denselben bewirkt hatte.

Beseelt von diesen edeln Gesinnungen wollen wir folgenden feyerlichen Vertrag schliessen, alle mit vereinten Kräften, mit Treue und Standhaftigkeit zur Aufrechthaltung desselben arbeiten.

Vertrag. Der neue Landrath verspricht dem Volke, dass er den ihm anvertrauten Gewalt nach Gewissen, Pflicht und Eid zum Wohl und Aufnahme des Vaterlandes, zur Aufrechthaltung der heiligen Religion, wahren Freyheit und Gerechtigkeit verwenden und nie zu Einführung irgend einer Verfassung Hand biethen werde, wen solche nicht zuvor von dem Volk freywillig angenommen worden ist. Dagegen verspricht sich demselben, bey jeder Gefahr mit Leib, Hab und Gut beyzustehen und ihn gegen innere und äussere Feinde zu schützen.

III. Korrespondenzen. a. An die Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und beyder Hööfe.

Schwyz den 1. August 1802. Freunde und Brüder! Wir bereiten uns ihnen die Abschrift eines von einem Centralmunizipalitätsausschuss entworfenen Gutachtens, welches von der heute sehr zahlreich versammelten Landsgemeind also gutgeheissen, angenommen und in Ausübung zu setzen erkennt worden, zu ~~übernehmen~~ übernehmen übermachen und laden sie in Gefolge dessen freundschaftlich ein, von

p. 528

ihren Rechten laut Landsgemeinderkantnuss vom 18. Februar 1798, Gebrauch zu machen und zu Completierung des Landraths und Entwurf einer zweckmässigen Cantonsverfassung ihre Ausschüsse abzuordnen. Landammann und Rath zu Schwytz.

Dieser Aufsatz ist dem am 2. Augstmonat 1802 versammelten gesessnen Landtrath vorgelesen, von hochdemselben genehmiget und also mit dem Beysatze abzuerlassen erkennt worden, dass diesem Schreiben noch die Anzahl der Mitglieder in den Landrath beygesetzt werden solle, welche jedoch nur

provisorisch bis zur definitiven Cantonsverfassung in folgender Anzahl ernannt werden sollen, als von der Landschaft March 12 Rathsglieder, von Einsiedeln 7 Rathsglieder, von Küssnacht 4 Rathsglieder, aus beyden Hööfe 4 Rathsglieder, von Gersau 3 Rathsglieder, zusammen 30 Mitglieder, welches sich nächstkünftigen Samstag oder längstens Montag den 9. diess hier einfinden sollen.

b. An die Munizipalität und Gemeindsskammer zu Gersau zu Handen des Volkes. Schwyz den 1. August 1802.

Brüder und Freunde! Wir beeilen uns ihnen die Abschrift eines von der Centralmunizipalität entworfenen Gutachtens, welches von der heute sehr zahlreich versammelten Landssgemeind demüthig gutgeheissen, angenommen und in Aussübung zu sezen erkennt worden, zu übermachen und laden Sie in Gefolge dessen freundschaftlichen ein, von Ihnen mit uns gemeinschaftlichen Rechten Gebrauch zu machen und sowohl zu Completirung des Landtraths, als auch zum Entwurf einer zweckmässigen Cantonsverfassung ihre

p. 529

Ausschüsse sobald möglich hier abzuordnen. Zu welcher Erwartung wir mit Gruss und Freundschaft verharren. Im Namen der Landsgemeinde, der Landammann ect.

Ueber vorstehendes Landsgemeindprotokoll und die bezüglichlichen [...] Beilagen ist folgendes zu bemerken:

1. Das Originalbrouillon der Landsgemeindsverhandlung ist von der Hand des Herrn Landschreiber Triner vorhanden und es ist demselben das obige Protokoll von der Wahl der Landrathsmitglieder bis zum Schlüsse buchstäblich entnommen;

2. Der Text vom Anfang bis zur Wahlverhandlung ist nach einer eigenhändigen, wie es scheint, ersten Ausarbeitung des gleichen Landschreibers Triner, welche ebenfals vorliegt, abgeschrieben mit Ausnahme der unterstrichenen Stellen, die nach einer Abschrift des Herrn Landschreiber Reding vom Jahr 1825 gefertigt sind, welcher angiebt, die Abschrift aus dem von Altlandschreiber Triner eigenhändig geführten Zentralgemeinds-Verwaltungsprotokolle geschöpft zu haben, welches schon längere Zeit vermisst ist. Zwischen der redingischen Copia und dem noch vorhandenen Originaltext Triners, wie er eingangs aufgenommen ist, walten keine materiellen Unterschiede, sondern nur allein Redationsverschiedenheiten ob. Die wichtigste derselben ist folgende, wo es von Landammann Reding heisst:

„Nachdeme er die Bühne betreten und dem Herr Landammann Pfeil den Eyd abgelegt, mit manlicher erhabener Stimme das gesammte Volk seiner aufrichtigen und redlichen Gesinnungen versichert und erklärt hatte, das er heute keine andere Sprache führen

p. 530

werde, als diejenige, welche er vor der unglücklichen Revolution an diesem Orte, als Landaman im Senate zu Bern und in Paris vor dem Manne, der Europa zittern machte, geführt habe.“ Der vorstehenden Abschrift ist somit die erste Originalarbeit zu Grunde gelegt, selbe aber durch die verbesserte Ausarbeitung ergänzt.

3. Das Gutachten (Beilage I) ist der angeführten Copia von Herrn Landschreiber Reding entnommen, es liegt aber auch noch eine fast ganz gleichlautenden eigenhändige Fertigung von Landschreiber Triner vor;

4. Der Vereinigungsakt (Beilage II) ist hier nach einer amtlich gedruckten und am 6. August gleichen Jahrs dem helvetischen Direktorium mitgetheilten Placard abgeschrieben; das original von unbekannter Hand (wahrscheinlich derjenigen eines Geistlichen) liegt ebenfalls vor;

5. Die Korrespondenzen (Beilage III) sind nach der eigenhändigen Brouillons des Landschreiber Triner gefertigt, desgleichen die Bescheinigung sammt Nachtrag zum ersten Schreiben.

Für getreue Abschrift der angeführten Vorlagen, Schwyz den 20. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

Bemerkung. Seid dem Anfang der Mediationsverfassung wurde im alten Lande Schwyz sowohl die Kantons- als eine Bezirksgemeinde gehalten; es wurden aber für

p. 531

beide besondere Protokolle geführt. Die erste Bezirksgemeinde von Schwyz wurde am 20., die erste Kantonsgemeinde dagegen am 27. März 1803 gehalten.

Dieses bescheinigt unter Verweisung auf die besagten Protokolle. Schwyz den 20. Juni 1855. Der Archivar: Martin Kothing.

p. 532

Vor der ausserordentlich abgehaltenen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brük den 18. Hornung 1798.

Auf hohe Begnehmigung von den Herren Landschreibern verfasst.

Nachdem der Tit. regierende Herr Amtsmann diese ausserordentliche Versammlung mit einer Anrede eröffnet, indem er die Beweggründe und Gegenstände derselben und die bedenkliche Lage unseres gemeinwerthen Vaterlandes überhaupt so treffend und rührend geschildert, wurde diese Versammlung mit Abbetung 5 heiligen Vaterunser, Ave Maria nebst dem christlichen Glauben angefangen.

Dann wurden die vom loblichen Stand Uri durch Eilbotten eingesendten Nachrichten verlesen, wie das cisalpinische Truppen bereits in Bellenz und dortige Gegenden eingerückt und danachen selbst der Stand Uri und besonders dessen angehörige Landschaft Livenen Gefahr eines Überfalls ausgesetzt sei, folglich der lobliche Stand Uri dringlich um schleunigen Zuzug ansuche, über welchen Gegenstand einmüthig erkennt worden:

Dass man diesem bedrängten loblichen Mitstand mit unserm zweiten, bereits für Bern aufgebotene Piquet zu Hülfe eilen, beinebens aber diesen loblichen Stand angelegentlich und zwar von dieser hohen Stelle aus angehen wolle, dass selbiger sein in Bern habendes Contingent dorten belassen möchte, da seiner Einsicht die Folgen nicht entgehen werden, die diese Abrufung seiner Truppen in Absicht auf die dort befindlichen eidgenössischen Hilfsvölker nach sich ziehen möchte.

Auch solle dem Stand Uri rückantwortlich angezeigt werden, das unser Hilfskontingent gebraucht werden möge, seine angehörige Landschaft Livenen zu decken. Im Fall der lobliche Stand Uri auf seine dortige Angehörige durch sichere Vereinigung rechnen dürfe, widrigenfalls unsere Truppen nur zur Vertheidigung des freien Kantons gebraucht werden sollen.

Zugleich ist auch diesen Truppen in der Person unseres vielgeliebten Mitraths, Herr Oberstlieutenant ab Ybergs ein Repräsentant beigeordnet, übrigens einem gesessenen Landrath überlassen werden, sowohl wegen der dem Herr Repräsentanten mitzugebender Instruktion als den Marsch der Truppen die Abtheilung derselben und die fernere erforderlichen Anstalten zu unternehmen.

Nach diesem ist von dem Tit. regierenden Herr Amtsmann eine getreue Schilderung von der Lage, den Verhältnissen und Wünschen unserer immediat angehörigen Landschaften gemacht und zugleich eine umständliche Relation von den Masnahmen abgestattet worden, welche die meisten [...] Stände würrklich genommen haben, um durch ein völlige

p. 533

Befreiung ihrer Angehörigen die Regierungen mit dem Volke bei diesen so bedenklichen Zeiten inniger zu verbinden. Worauf dann eine Umfrage gehalten worden, ob und wie auch unsere angehörigen Landschaften, als Einsiedeln und die beiden Höfe Pfeffikon und Wollerau und auch Küssnacht befreit werden möchten, da die zwo erstere Landschaften es durch ihre Treu und Anhänglichkeit verdient und die Landschaft Küssnacht sich um diese Freiheit so nachdrücklich als ehrerbietig gemeldet habe. Zumalen auch die dermaligen wichtigen Zeitverhältnissen für die Wohlfahrt unseres Vaterlands zu fördern und die Beispiele aller übriger, selbst aristokratischer Stände uns hiezu einzuladen scheinen.

Als ist beschlossen und erkennt worden, dass sowohl in Beherzigung der gegenwärtigen höchst gefährlichen Lage unserers theuren Vaterlandes, als in Hinsicht auf die belohnungwürdige Treue, welche die ermelten drei Landschaften bei denen dermaligen wichtigen Ereignissen uns bewiesen, diesen besagten Landschaften von heut aus die Freiheit solcher Gestalten zugesichert, dass sie auf Ratification unserer höchsten Landesgewalt der künftigen Maienlandsgemeind frei, ohnabhängig, in Absicht auf politische Rechte uns gleich erkennt und als freie Landleut von Schweiz mit uns vereinigt sein sollen.

Wie dann aber diese Vereinigung zu Stande gebracht werden könne, wie diesere Landschaften und solche Vereinigung zu erhalten einen verhältnissmässigen Beitrag in unser Aerarium zu leisten und ihre Privatconstitution in Absicht auf civile und politischen ohne Beeinträchtigung ihres gemeinsamen Verhältnisses mit uns und andrer noch nicht vorgesehen, aber in der Unterhandlung zum Vorschein kommen

mögenden Umstände eingeleitet und eingerichtet werden mögen, ist eine Commission, 6 Herren Rätke 6 der Herren Landleute und zwar in folgenden Personen ernannt worden, als: aus loblichem Artherviertel Tit. Herr Landammann Carl von Reding und Herr Richter Mathias Fassbind. Aus löblichem Steinerviertel Tit. Herr Landammann Meinrad Schuler, Herr Richter Balz Holdener. Aus loblichem Neuviertel Herr Siebner Carl von Hettlingen und Herr Richter, Ehrengesandten Lienhard Mettler. Aus loblichem Altviertel Herr alt Statthalter Felix Abyberg und Herr Richter Caspar Erb.

p. 534

Aus loblichem Niedwässerviertel Tit. Herr Amtsstatthalter Joseph Anton Büeler und Herr Kirchenvogt Joseph Aufdermaur. Im loblichen Muthathalerviertel Tit. Herr Landammann Franz Dominik Pfyl und Herr Richter Carl Dominic Fässler.

Diese Commission solle mit Ausschüssen aus besagten Landschaften über die Gegenstände der neuen Einrichtung in Unterhandlung einzutreten beauftragt sein und zu diesem Ende sollen durch Veranstaltung des gesessenen Landtraths die Ausschüsse der Landschaften fürdersamst einberufen werden.

Bei der Unterhandlung solle das Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet werden, dass in Bezug auf Holz und Feld zwischen den bemelten Landschaften und unseres gefreiten Land keine Gemeinschaft eingeführt, sondern in dieser Hinsicht jeder Theil bei seiner ehevoriger Lage und diesfälligen Polizeianstalten belassen werden, weil dadurch manigfaltige Unruhen und Missverständnisse sowohl dermals als in der Folge erzeugt werden müssten. Wenn dann nach unser Grundlage die Unterhandlung mit unsern Landschaften zu Stande gebracht werden kann, so ist wirklich schon einmüthig beschlossen, dass die gesamten Landleute die ihnen heute zugesicherte Freiheit und Gleichheit mittels der an der Maienlandsgemeinde zu ertheilende Ratification freuen kann und in Gemässheit ihres heutigen Versprechens bestätigen werden, welches sie die gefreiten Landleute gegen die besagten Landschaften zu halten und zu erfüllen bestgenügt und entschlossen seien.

Nachdemme ist auch über das so ganz entgegengesetzte Betragen der angehörigen Landschaft March ein ausführlicher Bericht von dem Tit. Herrn Amtmann erstattet und das von dieser Landschaft an diesen hohen Gewalt gerichtete vom 11. Hornung datirte Schreiben ablesend angehört worden, welches uns so allgemeines Befremden und grössten Unwillen erweckte, als mit innigster Kränkung wahrgenommen wurde, wie sehr diesere Landschaft die gütigen Anerbietungen ihrer rechtmässigen Obrigkeit gemissbraucht habe, welche diese Landschaft durch eigens dahin abgeordnete Repräsentanten liebeicht hatte aussenden lassen, ihre allfälligen Beschwerden und Wünsche vertrauensvoll einzugeben, mit dem väterlichen Verheissen, das diesen ihren Wünschen insofern selbe immer mit der gemeinen Wohlfahrt vereinbar wären, willig werde entsprechen werden. Dass aber diesere geblendete Landschaft statt unserm väterlichen Wink zu folgen, sich durch ganz ungesetzliche Wege frei und unabhängig erklärt habe und diesen gewaltsamen Theill durch Anführungen und Gründe zu beschönen suche, die so unhaltbar als für ihren väterlich gesinnten Landsherrn beleidigend seien, welches um so da auffallender wurde, als sich aus dem Gehorsamsinstrument von 1414 und dem Gnadenbrief von 1545 so deutlich zeigte, dass alle Befugsamme, die sie bis dato ausgeübt,

p. 535

lauter Gnaden seien, die ihnen von ihrem Landesherrn und zwar unter der deutlichen Bestimmung zugestanden worden, dass solche nach der Willkühr des Landesherrn gemindert, gemehret oder gar zurück genommen werden mögen, zumalen auch ihnen diese Gnaden von Jahr zu Jahr unter den gleichen Bedingungen auf ihr jedesmalig bittliche Anhalten bestätigt worden seien. Jedannoch wurde all des gemachten Unwillens ungeachtet, mit welchem der Landesherr gegen das empörende Betragen dieser Landschaft erfüllt werden müsse, für dermal in der vollen Überzeugung, dass den sonst immer treu und redlich befundene Marchbewohner von Ehrgeizigen und Übelgesinnten irre geführt worden sei, einzig dahin beschlossen, dass jenes wirklich entworfen und ablesend angehörte Antwortschreiben an die Landschaft March aberlassen werden solle, in welchem dieser Landschaft ihr ungebührendes Betragen vor Augen gestellt und selbiger erklärt wird, dass der Landesherr ihren Absagungsakt und ihre Lostrennung von ihm weder billichen weder anerkennen könne, sondern einzig von dieser Landschaft zu [...] verlange, ob selbige auch noch das Privat- und Staatseigenthum anerkenne und zu respectieren gedenke? Danne wolle der Landesherr die Wirkung unsers Schreiben sowohl als des landesväterlichen Zurufs an das irrgeführte Landvolk in der frohen Hoffnung gewärtigen, dass diese väterlichen Vorstellungen seinen Eindruck machen werden, der den Landesherrn des Schmerzens überheben werde, andere Maassregeln gegen diese Landschaft ergreifen zu müssen.*)

Auf die von Tit. Herr alt Landvogt Bellmont über die Verhältnisse in Uznacht und Gaster und hauptsächlich auf den Entschluss dieser Landschaften erstattete Relation, dass solche sich niemals von ihrem natürlichen Landesherrn zu trennen, wohl aber um Behandlung auf eine gesetzliche Weise ehrerbietig anzusuchen gedenken, ist nach verlesenem Landsgemeindschluss der Landschaft Gaster über diesen Gegenstand einmüthig erkennt worden, dass die bestellte Ehrencommission auch beauftragt sein solle, mit dem loblichen Stand Glarus und den beiden besagten Landschaften über die Befreiung derselbigen, Auslosung des Pfandbriefes diesfällige Einrichtung, schriftlich oder mündlich in Unterhandlung zu treten und dess im letzten Falle auf Verlangen der Ehrencommission Gesandtschaften an loblichen Stand Glarus oder in diese beiden Landschaften aus der Mittel des gesessenen Landraths sollen abgeordnet werden mögen. Zudem auch die nöthige Correspondenz mit dem loblichen Stand Glarus ab Seite unsern gnädigen Herren über diesen Gegenstand angebeht und geführt, der allfällig über die neue

*) Siehe daheriges Schreiben an die Landschaft March f. 537

p. 536

Constitution diesen Landschaften zu Stande gebrachte Entwurf der nächsten Maienlandsgemeind zur Begnehmigung vorgebracht werden solle.

Über das von unsern getreuen In- und Beysässen abgelesene Memorial, mittels welchem auch disere ehrerbietig bitten, dass sie zu Landleuten auf- und angenommen werden möchte, ist erkennt:

Dass der gleichen Ehrencommission aufgetragen sei, mit denselbigen in Unterhandlung zu treten und bezüglich von ihnen zu vernehmen, was für einen Beitrag sie dann in unser Aerarium für diese Begnadigung leisten würden und unter was für Bedingnussen sie zu Landleuten angenommen werden könnten? Wodanne ein allfälliger mit ihnen zu Stande gekommene Entwurf ebenmässig der künftigen Maienlandsgemeinde zur hohen Ratification eröffnet werden solle.

Bei sich ergebenden plötzlichen Ereignissen sind die zu treffenden Anstalten einem hochweisen dreifachen Landrath in Kraft dieses hohen Gewalts überlassen, welchen jeden ehrliche Landamann beiwohnen mag; Bündnisse, militärischen Zuzug oder Volksbruch bleibt allein einer hohen Landesgemeinde vorbehalten; die Art aber, wie der 3 fache Landrath am schleunigsten zusammen berufen werden könne, ist der Disposition eines gesessenen Landraths anheim gestellt.

Wegen dem vielen in unserm Lande befindlichen fremden Gesindel solle die Kirchengemeinde eines jeden Kirchgangs die zweckmässigen Anstalten und zwar auf Kosten eines jeden Kirchgangs entwerffen. Worauf diese Versammlung beendigt worden.

Dass diese Abschrift der auf hohe Genehmigung von den damaligen Herren Landschreibern verfassten, von Herrn Landschreiber Dominik Anton Ulrich geschriebener Landsgemeindeerkantnus de verbo ad verbum gleich laute bescheint Schwyz den 10 Mai 1858. Für die Kantonskanzlei: Der Kantonsschreiber: Reding.

Diesem obbemelten Protocoll ist noch nachgetragen Auskündung an die getreue Landschaften Einsiedeln, Küssnacht, beide Höfe Pfeffikon, Wollerau erlassen und findet sich in diesem Protocoll pag. 493 – 495.

Danne folgt hier das Schreiben an die Landschaft March (vorerwähnt pag. 535).

p. 537

An die Landschaft March.

Unser freundlich Gruss und wohlgeneigter Wille zuvor: Fromme, Ehrsamme und Weise!

i.r. Mit Verwunderung und Befremden haben wir einen Erlass vom 11. des laufenden empfangen, mittels dem ihr uns den Entschluss angezeigt, der ihr genommen.

„Wahr ist, dass wir auch gegen andere hohe Stände alles gethan haben, um zwischen denen Obrikeiten und dem Volk jene Vereinigung zu bewürken, die allein jene Gefahren abwenden können, die Freiheit, Vaterland und Religion bedrohen.

Wahr ist, dass bereits fast alle aristokratischen Stände ihre Verfassung in einen demokratische umgeändert und sich dadurch mit ihrem Volk noch inniger verbunden haben.

Unterdessen seid ihr das erste Volk, das sich selber durch empörende Schritte frei und ohnabhängig erklärt und von seinem natürlichen Landesherrn gewaltsamm sich losreissen möchte und zwar gerade in dem Zeitpunkt, wo wir schon beschäftigt waren, auch uns mit unsern Angehörigen noch enger zu vereinigen. Es

ist eidgenössische Pflicht für uns, von diesem unterwarteten und unerhörten Auftritt unsere eidgenössische Mitstände zu benachrichtigen, die darum, weil sie ihre Verfassung geendert, nicht aufhören, unsere Bundesgenossen zu sein.

Euer Absezungsakt und eure Lostrennung von uns können wir unterdessen weder billichen noch erkennen, ebenso sehr finden wir es unter unserer Würde, in einer Erörterung der übel ausgesonnenen und unhaltbaren Gründen einzutreten, die ihr dafür anführet; folglich bleibt uns einweilen gegen euch nichts anders übrig, als auch noch zu wissen, ob ihr das Privateigenthum eines jeden noch erkennet und zu respectiren gedenket.

Diese unsere Antwort auf euer Schreiben werdet ihr nebst dem beigebogenen landesväterlichen Zuruf denen gemeinen Landleuten der Landschaft kund machen, widrigenfalls wegen allfälliger Verheimlichung gegen uns verantwortlich und gegen das Landvolk in der March als treulose erachtete werden.“

Geben zu Ibach vor der Brücke den 18. Hornung 1798. Landammann, die Räth und Landleuth zu Schweiz an einer ausserordentlichen Landsgemeind beyeinandern versammelt.

Für getreue Abschrift: Reding, Kantonsschreiber.

Aarau 169, 171
 ab Yberg Alois 184, 188
 ab Yberg Franz Anton 7, 9, 86
 ab Yberg Georg Franz Felix 7, 29, 47, 55, 81, 86, 125, 128, 176, 183, 184, 189
 ab Yberg Heinrich Franz Maria 48, 49, 51, 68
 ab Yberg Josef Franz 109, 120, 137, 168, 180
 Abegg Anton 147
 Abegg Fidel 72, 83
 Abegg Franz Xaver Thade 7
 Abegg Georg Franz 168
 Abegg Josef Anton 112, 125
 Abegg Josef Fidel 5, 112
 Abegg Josef Franz Fidel 98
 Abegg Josef Leonhard 151
 Abegg Leonhard 89, 117, 146, 175, 184
 Abegg Melchior Josef 162
 Abegg N. 117
 Abegg Xaver 19, 37, 53, 70, 72, 83, 98, 107
 Abt (Disentis) 71
 Abt (Einsiedeln) 26, 28, 31, 33, 35, 36, 44, 55, 59, 61, 62, 65, 66, 70, 146, 148
 Abt (St. Gallen) 41, 46, 48, 49, 54, 55, 93, 94, 95
 Agent (Ulrich) 184
 Ahörelti (Flurname) 123, 126, 129
 Alkohol (Trinkverbot) 51
 Alkoholausschank (Bewilligung) 80
 Alkoholausschank (Landsgemeinde, Verbot) 32
 Alpeli (Flurname) 97
 Alphal 9, 46, 64, 77, 80, 85, 100, 108, 117, 123, 130
 Altmatt (Flurname) 103
 Altviertel 55, 70, 71, 86, 109, 167, 168, 184, 189
 Amden 165
 Amgwerd Anton 70
 Amgwerd Josef Karl 16, 42
 Amgwerd Karl 42
 Amighoni Johann Baptist 11
 Amman (Pfister) 89
 Amtsenthebung 23, 37, 38, 46, 60
 Amtsenthebung (Ulrich) 31
 Amtsenthebung (von Reding) 21
 Amtsunfähigkeit 62
 Angstergeld (Beibehaltung) 90
 Angstergeldsherr (Belmont) 91
 Angstergeldsherr (Ehrler) 90
 Angstergeldsherr (Gasser) 92
 Angstergeldsherr (Strüby) 72
 Angstergeldsherr (Suter) 122
 Angstergeldsherr (Ulrich) 132
 Ankenpreis 122
 Ankenverkauf (Verordnung) 129
 Appenzell 176, 177
 Appenzell i. Rh. 95, 163
 Appert N. 101
 Archivar (Kothing) 154
 Archivar (von Hettlingen) 33
 Armee (französische) 163, 181
 Arth 9, 34, 35, 69, 71, 87, 88, 101, 114, 160, 176, 178, 184
 Artherviertel 70, 71, 86, 109, 151, 168, 189
 Aueli (Flurname) 146, 148, 149, 154
 AufderMaur Alois 117, 147, 184
 AufderMaur Gilg August 9, 19, 20, 21, 26, 28, 29, 31, 32, 34, 59, 61, 64, 66
 AufderMaur Josef 168, 189
 AufderMaur Josef August 89, 109, 111
 AufderMaur Karl 38, 98, 104
 AufderMaur Karl Anton 178
 AufderMaur N. 185
 Aufenthalt (Bewilligung) 11, 85
 Aufruhr (Einsiedeln) 73
 Aufstand (Wallis) 133
 Auskaufssumme (angehörige Landschaften) 165
 Ausstellung (Strafe) 42
 Bäch 82
 Bacher Théobald 169
 Bachmann N. 59
 Baden 79, 103
 Banner (Begleitung) 29
 Bannerherr (Jütz) 7

Bannerherr (von Weber) 23
 Barthez de Marmorieres Antoine 18
 Basel 141, 142, 143, 144, 146, 147, 150, 162, 169
 Bauamt (Verordnung) 90
 Bauherr (Horat) 117
 Bauherr (Imlig) 146
 Bauherr (Inderbitzin) 47, 117
 Bauherrenamt (Verordnung) 84
 Bayern 149, 156
 Beeler August 138
 Beeler Johann Melchior 34, 37
 Beeler Josef 165
 Beeler Josef Alois 158, 162, 176
 Beeler Leonhard 132
 Beeler Xaver 137
 Begnadigung (Einsiedler) 19
 Beherbergungen (Verordnung) 11
 Beisassen (Bittschrift) 190
 Beisassen (Gesuch) 172
 Beisassen (Stimmrecht) 186
 Beisassen (Verordnung) 46, 58, 80, 180
 Beisassen (Wache) 12
 Beisassenordnung 11
 Bellinzona 8, 10, 37, 48, 64, 72, 77, 80, 83, 86, 88, 89, 91, 92, 98, 101, 104, 107, 109, 111, 112, 114, 116, 117, 118, 120, 122, 125, 128, 131, 133, 137, 141, 147, 151, 158, 162, 168, 174, 176, 188
 Belmont Balthasar 49
 Belmont Dominik 77
 Belmont Ignaz 87, 106, 147, 161
 Belmont Johann Walter Rudolf 86, 91, 92, 104, 110, 128, 176, 190
 Benziger Josef 10
 Bergen (Flurname) 123, 126, 129, 150, 167
 Bern 133, 134, 161, 169, 170, 171, 174, 184, 187, 188
 Beschimpfungen 39
 Betschart Anton 70
 Betschart Franz 83, 112
 Betschart Franz Thade 155
 Betschart N. 184
 Betschart Rudolf 58, 63
 Bettag (Verlegung) 106
 Bettelgesindel (Verordnung) 110
 Bettler (Beherbergung) 139
 Bewaffnung (Befehl) 174
 Bezirksgemeinde (Schwyz) 187
 Biberegg (Flurname) 13, 102
 Biel 169
 Binggisser Karl 42
 Binggisser Peter 42
 Birchler N. 51
 Bischof (Basel) 169
 Bischof (Konstanz) 47, 48
 Bisig Jakob 43, 50
 Bisig Philemon 10
 Bittschrift (Bei- und Einsassen) 180
 Blasphemie 30, 39
 Blenio 48, 72, 77, 80, 83, 88, 89, 91, 92, 104, 107, 109, 111, 112, 116, 117, 120, 122, 125, 128, 131, 133, 137, 141, 147, 151, 158, 162, 168
 Bochsler Franz Anton 165
 Boden (Flurname) 146
 Bodensee 163
 Bösch Franz 38, 39, 63
 Botendienste (nur Landleute) 46
 Botschafter (de Beauteville) 8
 Botschafter (Frankreich) 13, 15, 132, 141, 145
 Botschaftssekretär (Barthez) 18
 Bremgarten 29
 Brig 7
 Brigadier (Büeler) 161, 168
 Brigadier (von Reding) 155
 Brotgrösse (Verordnung) 87
 Bruder Klaus 28, 39, 40, 44, 47, 54, 56, 79, 92, 106
 Brune Guillaume 175
 Brünig (Flurname) 180
 Brunnen 68, 70, 83, 87, 90, 106, 116, 153, 175, 178, 180, 184, 185
 Buchbinder (Wyss) 42
 Büecheler Dominik 183
 Büeler Bonifaz 128, 131

Büeler Gilg 132
 Büeler Johann Kaspar 38
 Büeler Josef 5, 112
 Büeler Josef Anton 161, 168, 176, 181, 189
 Büeler N. 181, 182
 Bullacher Georg Franz 85
 Bündnis (Frankreich) 93
 Büölts (Flurname) 112
 Bürgi Oswald 184
 Burgund 7, 14
 Butter (s. Anken) 122
 Butzi (Flurname) 123
 Castell Johann Jakob 158, 176, 180, 181, 182
 Ceberg Josef 112, 151, 168
 Ceberg Karl Martin 178
 Ceberg Nazar Ignaz 5, 8, 9, 45, 54, 56
 Chäseren (Flurname) 127, 130, 150
 Chevalier (de Beauteville) 13
 Chirurg (Rogg) 41
 Christen Franz 83
 Chüeeppenbrüggl (Flurname) 130, 136
 de Barthélemy François 145, 159, 162
 de Beauteville de Buisson Pierre 8, 13
 de Choiseul Etienne François 6, 22
 de Fay de la Tour Charles César 163, 164
 de Partès N. 13
 de Vergennes Jean Gravier 102
 Degen (Landsgemeinde) 12
 Dekan (Tanner) 127
 Dettling Balthasar 20, 27, 28, 31, 32, 35, 63
 Dettling Johann Balthasar 9, 87, 98, 104, 107
 Dettling Leonhard 90, 125
 Dettling Melchior 72
 Deutschland 79, 156
 Direktorium (französisches) 175
 Disentis 71
 Distriktgericht (Schwyz) 164
 Doktor (Imfeld) 25
 Doktor (Keller) 165
 Doktor (Kündig) 151
 Doktor (Steinegger) 101
 Doktor (Suter) 180
 Doktor (Zay) 118, 176
 Doktor(Inglin) 180
 Dolmetschen (Verordnung) 109
 Dörig Franz 144
 Dörig Josef Leonhard 19
 Drohung 31, 53, 63
 Eberlin Balthasar Fridolin 43
 Eberlin Gabriel 165
 Eberlin Jost Bernhard 20, 43
 Eberlin N. 51, 53, 60, 70
 Ebnet (Flurname) 83
 Effinger Franz 42
 Ehreinstellung 23, 37
 Ehreinstellung (Aufhebung) 104, 108
 Ehrler Dominik 46
 Ehrler Josef 180
 Ehrler Josef Anton 57, 77, 80, 90, 104, 132
 Ehrler Josef Franz 71
 Ehrler Josef Leonhard 5, 9, 38, 46, 76
 Ehrler Jost Dominik 29, 41, 48, 55, 56, 57
 Ehrler Konrad 128
 Ehrler Leonhard 104
 Ehrler Louis 101, 114, 120, 151, 168
 Ehrverletzung 25, 42, 46, 50, 52, 63, 66
 Ehrverlust 22
 Eidgenossenschaft 14
 Eigenwies (Flurname) 167
 Einmischung (politische, Geistlichkeit) 47
 Einsiedeln 10, 17, 19, 20, 22, 26, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 49, 53, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 92, 99, 108, 133, 137, 141, 146, 148, 151, 154, 157, 158, 162, 168, 173, 176, 181, 182, 185, 186, 187, 188, 190
 Einsiedler Geschäft 15, 16, 17, 32, 34, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 50, 63, 65, 70, 72
 Einsiedlerbote (Lindauer) 42
 Elsass 85
 Ender Anton 117
 Erb Kaspar 117, 137, 167, 189
 Erbschaft (von Reding) 159

Erguel 169
 Erhöhung (Muotabrücke, Ibach) 47
 Erlenvogt (Inderbitzin) 70
 Ermetschwil 165
 Eschenbach SG 165
 Europa 184, 187
 Fähnrich (Zay) 86
 Faktor (Holdener) 140
 Faktor (Küssnacht) 114
 Faktor (Mettler) 10, 113
 Faktor (Sidler) 8
 Faktor Ulrich) 117
 Faktorei (Küssnacht) 8, 10, 140
 Fasnacht 139
 Fassbind Georg Karl 29, 127
 Fassbind Gottfried 112
 Fassbind Josef Thomas 182, 183
 Fassbind Karl Georg 151, 171
 Fassbind Martin 184
 Fassbind Mathias 168, 189
 Fassbind N. 77
 Fassbind Rochus Dominik 45, 70
 Fassbind Sebastian 90
 Fässler Dominik 45, 46, 53
 Fässler Karl 144
 Fässler Karl Dominik 117, 132, 167, 180, 189
 Fässler Kaspar 48, 72
 Fasttage (Anordnung) 175
 Feiertag (Bruder Klaus) 47
 Feiertage (Verordnung) 115
 Felchlin Anton 45, 49
 Felchlin Franz Anton 7, 77, 80, 84, 137, 141
 Felchlin Josef Anton 9
 Felchlin Martin 39
 Feld (Flurname) 87
 Feldmarschall (von Wurmser) 163
 Filderentobel (Flurname) 127, 130
 Fischenzen (Zürichsee) 82
 Fischfang (Verbot) 68
 Fischlin Josef 184
 Föhn Heinrich Anton 167
 Föhn Johann Leonhard 40, 41
 Föhn Josef August 16
 Föhn Maurus 77, 90, 109
 Frankreich 4, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 18, 21, 57, 70, 71, 76, 79, 93, 95, 96, 102, 103, 105, 114, 132, 136, 141, 145, 159, 162, 163, 169, 174, 175, 182, 184
 Frauen (Ausschluss Landsgemeinde) 47
 Frauenfeld 6, 10, 13, 25, 26, 48, 55, 57, 78, 80, 84, 86, 88, 90, 91, 92, 99, 102, 104, 107, 109, 110, 112, 114, 116, 117, 120, 121, 125, 128, 131, 133, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 158, 161, 163, 168
 Frauenhüte (hohe, Tragverbot) 180
 Frauenkloster (Seedorf) 45
 Freiamt 161
 Freiamt (oberes) 98, 137
 Freifahne (Abklärung) 180
 Freischiessen (Verbot) 108
 Fremde Dienste 21, 38
 Fremde Dienste (Verordnung) 70
 Freudenfels 59
 Fribourg 95, 163
 Frischherz Alois 183
 Frischherz Kaspar 131, 140
 Frischherz Melchior 48, 71, 87, 104, 112
 Frühmesspfrund (Steinerberg) 83, 84
 Gams 44, 68, 165
 Gardeleutnant (von Reding) 45
 Gasser Franz Xaver 110, 116, 131, 166
 Gasser Josef Karl 15
 Gasser Josef Martin 151
 Gasser Karl 184
 Gasser Karl Xaver 80, 89, 92, 140
 Gasser N. 7
 Gaster 10, 79, 80, 84, 86, 89, 91, 92, 98, 101, 104, 107, 109, 110, 111, 112, 114, 116, 117, 118, 120, 122, 125, 128, 131, 133, 137, 140, 141, 151, 158, 162, 165, 168, 190
 Gasthaus (Pfauen, Einsiedeln) 42, 66
 Gasthaus (St. Jakob, Einsiedeln) 42
 Gasthaus (Wysses Rössli, Schwyz) 31, 60
 Gasthaus (Pfauen, Schwyz) 31

Gauen (s. Gommiswald) 165
 Gebhart Melchior 165
 Gebrüder (Appert) 101
 Gefangenschaft 19, 26, 34, 42, 73, 106
 Geigenschilling (Tanzgeld) 131
 Geistlichkeit (politische Einmischung) 47
 Geldkurs (Beibehaltung) 124
 Geldkurs (Verordnung) 83, 140, 145
 Geldruf (Ulrich) 30
 Geldstrafe 8, 24, 34, 37, 38, 40, 47, 54, 56, 62, 64
 Gemsch Karl 46
 Gemsch Sebastian 46
 General (Brune) 175
 General (de Fay de la Tour) 163
 General (Kyd) 29
 General (Moreau) 163
 General (von Reding) 6, 22
 General (von Schauenburg) 178
 Generalinspektor (O'Reilly) 105
 Generalität (französische) 179
 Generalleutnant (von Reding) 90
 Gerber (Eberlin) 51
 Gerichtsordnung 92, 113, 132, 157
 Gerichtsordnung (Einhaltung) 62
 Gerichtspräsident (AufderMaur) 185
 Gersau 185, 187
 Gesandter (Gasser) 7
 Gesandter (Jütz) 88
 Gesandter (Schuler) 110
 Gesandter (Strüby) 20, 70
 Gesandter (Studiger) 109
 Gesandter (Wüörner) 70
 Geschäftsträger (Bacher) 169
 Gesindel (fremde) 190
 Gewehre (Nachrüstung) 170
 Giger Karl Leonhard 66
 Giger Leonhard Karl 38, 49, 56, 104
 Giger Pius 111, 114, 127
 Giger Pius Anton 151
 Glarus 12, 18, 68, 71, 79, 82, 84, 95, 118, 165, 175, 177, 178, 179, 180, 190
 Gmür Kaspar 165
 Gmür N. 165
 Goldau 178
 Goldingen 165
 Goldplangg (Flurname) 103
 Gommiswald 165
 Grenadierhauptmann (Ceberg) 151
 Grenadierleutnant (von Hettlingen) 133
 Grenze (Tössstock) 68
 Grenzwachen (Verordnung) 178
 Grinau (Flurname) 72, 91, 116, 147
 Grossmann Anton 80
 Grossmann Franz 83
 Grüningen 68
 Gubel (Flurname) 38
 Güdelmontag 139
 Gumen (Flurname) 85, 86, 101
 Gut Kaspar Dominik 9, 77
 Gütersteigerungen (Uznach, Gaster) 79
 Gwerder Georg Zeno 104
 Gwerder Jakob 39
 Gwerder N. 112
 Gwerder Zeno 131, 140
 Gyr August 42
 Gyr Dominik 42
 Gyr Meinrad Benedikt 42
 Gyr Roman 42
 Haag Johann 28
 Hagggen (Flurname) 101
 Handwerker (fremde, Verordnung) 110
 Häring Heinrich Dominik 5, 112
 Häring Melchior 83, 98
 Harnische (Anschaffung) 38
 hart, lind (verboten) 54, 61, 62
 Hauptmann (ab Yberg) 7, 86, 109, 120, 137
 Hauptmann (Belmont) 92
 Hauptmann (Ceberg) 168
 Hauptmann (Dörig) 144
 Hauptmann (Ehrler) 57, 77, 80, 90, 101, 114
 Hauptmann (Frischherz) 131
 Hauptmann (Hediger) 34

Hauptmann (Kamer) 133
 Hauptmann (Kenel) 133
 Hauptmann (Pfyl) 128
 Hauptmann (Pfyl) 161
 Hauptmann (Schorno) 74
 Hauptmann (Stadler) 7
 Hauptmann (Ulrich) 117, 151, 178
 Hauptmann (von Reding) 10, 31, 45, 90
 Hauptmann (von Weber) 89
 Hauptmann (Wiget) 125
 Hauptmannn (von Reding) 4
 Hauptplatz (Schwyz) 26
 Hediger Anton 39
 Hediger Franz 59
 Hediger Heinrich Martin 120
 Hediger Johann Alois 184
 Hediger N. 34
 Heimkühe (Verordnung) 139
 Heinzer N. 178
 Henseler Rupert 10
 Herzog (de Choiseul) 6, 22
 Hess Kaspar 165
 Heueinfuhr (Verordnung) 126
 Heuverkauf (Erlaubnis) 115
 Heuverkauf (Verbot) 160
 Heuverkauf (Verordnung) 123
 Hilfsmannschaft (Basel) 141, 143, 144, 147
 Hilfsmannschaft (Bern) 170, 171
 Himmelbach (Flurname) 123, 126, 129
 Hochwachtfeuer (Bereithaltung) 171
 Höfe 37, 59, 69, 75, 82, 92, 99, 103, 185, 186, 187
 Hohensax 44
 Höhn Kaspar 50
 Holdener Balthasar 127, 130, 161, 175, 183, 184, 189
 Holdener Jonas 127, 130
 Holdener Josef 140
 Holdener Sebastian 19
 Holzausfuhr (Strafe) 81
 Holzausfuhr (Verbot) 9, 77, 91, 100
 Holzausfuhr (Verordnung) 101, 118
 Holzfrevel (Strafe) 119
 Holzangel 85, 91
 Holzangel (Verordnung) 113
 Holzverkauf (Bewilligung) 80, 108
 Holzverkauf (Verbot) 85
 Horat Balthasar 46, 116, 147
 Horat Johann Balthasar 72, 91
 Horat N. 180
 Horat Werner 117
 Huber Anton 59
 Hüribach (Flurname) 83
 Hürital (Flurname) 127
 Ibach 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 41, 44, 48, 52, 54, 56, 61, 65, 66, 69, 72, 74, 75, 78, 81, 84, 86, 87, 88, 90, 91, 93, 97, 99, 102, 105, 107, 109, 111, 113, 114, 116, 118, 120, 122, 125, 128, 132, 133, 134, 138, 141, 143, 145, 148, 151, 154, 158, 162, 163, 165, 169, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 182, 183, 184, 188, 191
 Iberg 9, 69, 77, 80, 100, 117, 127, 130, 136, 146
 Illgau 69, 103
 Imfeld Josef Niklaus 25, 45
 Imlig Josef Anton 111, 146, 150, 167
 Imlig Josef Karl 101
 Inderbitzin Franz Dominik 70, 125, 128, 147, 151, 175
 Inderbitzin Franz Paul 184
 Inderbitzin Jakob 29
 Inderbitzin Josef 46, 70, 117, 132
 Inderbitzin Josef Franz 101, 114, 117
 Inderbitzin Josef Martin 7, 40
 Inderbitzin Josef Polykarp 107
 Inderbitzin Justus 71
 Inderbitzin N. 15, 30, 37, 184
 Inderbitzin Samuel 35, 43, 53, 55, 57, 58
 Inderbitzin Viktor 106
 Inderbitzin Werner Anton 15, 47, 55, 117
 Ingenbohl 69, 101, 184
 Inglin Maurus 104, 112
 Inglin N. 180
 Invalider (Zay) 71

Irun 155
 Italien 87, 109, 111, 115
 Jägerhauptmann (Weber) 141
 Janser Martin 45, 55, 56
 Jütz Jakob Josef 88
 Jütz Josef Anton 89, 121
 Jütz Josef Dominik 89, 104, 107, 110, 158, 168
 Jütz Josef Leonti 109
 Jütz Karl Dominik 7, 10, 12, 13, 16, 23, 24, 28, 29, 35, 38, 41, 91, 92, 102, 104, 110, 120, 122, 124, 125, 131, 133, 134, 137, 141, 147, 157
 Kälin Anton 42
 Kälin August 10
 Kälin Benno 42
 Kälin Cölestin 43
 Kälin Dominik 10
 Kälin Josef 43
 Kälin Roman 10
 Kälin Rudolf 72
 Kaltbach (Flurname) 85, 86, 101
 Kamer Balthasar 133, 137, 151, 168
 Kamer Johann Franz 10
 Kamer Josef Franz 64
 Kamer N. 44, 107
 Kamer Sebastian 184
 Kammerdiener (Kamer) 44
 Kantonsgemeinde (Schwyz) 187
 Kantonsschreiber (von Reding) 154
 Kantonsverwalter (Ulrich) 181
 Kanzler (Einsiedeln) 157
 Kanzler (Nideröst) 89
 Kanzler (von Weber) 25
 Kapelle (Alpthal) 123
 Kapelle (Seewen) 39
 Kapellvogt (Betschart) 70
 Kapellvogt (Mettler) 158
 Kapellvogt (Spörlin) 128
 Kapellvogt (von Euw) 85
 Kapitalbriefe (Verordnung) 153
 Kapitulation (Frankreich) 132, 136
 Kapitulation (Spanien) 155, 158
 Kaplan (Heinzer) 178
 Kaplan (Seewen) 183
 Kaplan (von Reding) 160
 Kaplanei (Riemenstalden) 103
 Kappelvogt (Schuler) 16
 Kapuziner (Arth) 34, 35
 Kapuziner (Schwyz) 34, 35
 Kartenspiel (Verbot) 107
 Kastenordnung 138
 Kastenvogt (ab Yberg) 86
 Kastenvogt (Abegg) 70, 125, 147
 Kastenvogt (Betschart) 184
 Kastenvogt (Bösch) 63
 Kastenvogt (Dettling) 90, 125
 Kastenvogt (Frischherz) 87, 104
 Kastenvogt (Gwerder) 104, 112, 116, 131
 Kastenvogt (Häring) 82
 Kastenvogt (Suter) 9, 70, 83, 121, 183
 Kastenvogt (Ulrich) 10, 116
 Kastenvogt (Weber) 9, 70, 86, 90, 101, 117, 168
 Kastenvögte (Sicherheitsleistung) 138
 Kaution (Landvogtei) 161
 Keller Franz 165
 Keller N. 185
 Kenel Johann Josef 8, 12, 23, 92, 114
 Kenel Josef Anton 72
 Kenel Josef Dominik 133
 Kerzenvogt (Trütsch) 27, 70
 Kirchenbau (Muotathal) 127
 Kirchenbau (Riemenstalden) 140
 Kirchenbau (Schwyz) 35
 Kirchenlade (Steinen, Auslieferung) 34
 Kirchenlade (Steinen, Beschlagnahmung) 27
 Kirchengvogt (Abegg) 117, 168
 Kirchengvogt (AufderMaur) 98, 168
 Kirchengvogt (Betschart) 112
 Kirchengvogt (Ehrler) 38
 Kirchengvogt (Fassbind) 90
 Kirchengvogt (Fässler) 167
 Kirchengvogt (Häring) 5

Kirchenvogt (Inderbitzin) 184
 Kirchenvogt (Inglin) 104
 Kirchenvogt (Linggi) 184
 Kirchenvogt (Märchi) 180
 Kirchenvogt (Marty) 146
 Kirchenvogt (Schnüriger) 120
 Kirchenvogt (Ulrich) 70, 101, 151
 Kirchweihen (Verordnung) 108, 115
 Kleidung (französische, Verbot) 180
 Kloster (Einsiedeln) 16, 31, 33, 35, 37, 41, 49, 59, 60, 61, 65, 66, 69, 74, 146, 148, 149, 154
 Kloster (St. Gallen) 36
 Knüttel (Anschaffung) 11, 40
 Kölbin N. 71
 Kommandant (Weber) 135
 Kommandat (Martel) 164
 Kommissar (Fassbind) 182
 Kommissar (Keller) 185
 Kommissar (Städelin) 139
 Kommissar (von Reding) 178
 König (Frankreich) 7, 13, 18, 21, 94, 102
 König (Preussen) 115
 König (Spanien) 155, 158
 Konstanz 47, 48, 164
 Konstitution (helvetische) 177
 Kopfgeld (Aufhebung) 104
 Kopfgeld (Ulrich) 40
 Kornkauf (Deutschland) 156
 Kothing Martin 154, 164, 168, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 181, 182, 183, 187
 Krämerstände (Einsiedeln) 26, 28
 Kriegskasse (Verordnung) 135
 Kriegsrat 137
 Kümi Konrad 10
 Kündig Dominik 151, 184
 Kündig Michael 19
 Kuriger Erasmus 10, 30, 43
 Küssnacht 8, 10, 37, 69, 75, 92, 99, 113, 117, 133, 137, 140, 141, 148, 151, 158, 162, 168, 173, 185, 186, 187, 188, 190
 Kyd Franz Josef Friedrich 29
 Kyd Leonhard Rudolf 107, 128, 131, 162
 Landammann (Ceberg) 5
 Landammann (Ehrler) 29, 41
 Landammann (Jütz) 7, 13, 124
 Landammann (Pfyl) 21
 Landammann (Schorno) 108
 Landammann (Schuler) 157
 Landammann (von Hettlingen) 81
 Landammann (von Reding) 4, 7, 13, 90, 137, 184
 Landammann (von Weber) 7, 23, 74, 119
 Landeshauptmann (ab Yberg) 9, 48, 86
 Landeshauptmann (Pfyl) 7, 19
 Landeshauptmann (Schmid) 177
 Landeshauptmann (Studiger) 7
 Landeshauptmann (Suter) 165
 Landeshauptmann (Ulrich) 132
 Landeshauptmann (von Hettlingen) 140, 162
 Landeshauptmann (von Reding) 164
 Landesläufer (Fässler) 45
 Landesmajor (Weber) 137
 Landesverweis (Aufhebung) 30
 Landesvorsprech (Abegg) 112
 Landesvorsprech (AufderMaur) 117
 Landesvorsprech (Giger) 111
 Landesvorsprech (Linggi) 116
 Landesvorsprech (Mettler) 114
 Landesvorsprech (Städelin) 125
 Landesvorsprech (Tanner) 118
 Landesvorsprech (Zay) 118
 Landleuteaufnahme (Beisassen) 172
 Landleutesäckelmeister (Abegg) 162
 Landleutesäckelmeister (Beeler) 158
 Landleutesäckelmeister (von Reding) 11, 116
 Landleutesäckelmeister (Weber) 116, 128, 137
 Landrat (Mitglieder) 186
 Landräte (Quote) 69
 Landrecht (Aberkennung) 38
 Landrechtserteilung (Abweisung) 101
 Landrichter (Gebhart) 165
 Landrichter (Gmür) 165

Landrichter (Lehnherr) 165
 Landrichter (Raymann) 165
 Landschaften (angehörige, Unabhängigkeit) 173
 Landschreiber (Abegg) 5, 72
 Landschreiber (Bellinzona) 101, 151
 Landschreiber (Fassbind) 151
 Landschreiber (Föhn) 77, 90
 Landschreiber (Inderbitzin) 114
 Landschreiber (Odermatt) 173
 Landschreiber (Strüby) 89
 Landschreiber (Suter) 125, 147
 Landschreiber (Tanner) 72
 Landschreiber (Triner) 172
 Landschreiber (Ulrich) 120, 137, 168
 Landschreiber (von Reding) 168
 Landschreiber (Weber) 48
 Landschreiber (Zay) 81, 109
 Landsgemeinde (Bekleidungs Vorschrift) 12, 62
 Landsgemeinde (Rauchverbot) 32
 Landsgemeinden (Alkoholverbot) 32
 Landsgemeinden (Einsiedeln, Bewilligung) 75
 Landsgemeinden (Kirchengebete) 47
 Landsgemeinden (Verordnung) 25, 39, 54
 Landsgemeindeplatz (Vergrösserung) 167
 Landsgemeindeplatz (Verlegung) 167
 Landstrassen (Verordnung) 138
 Landstreicher (Beherbergung) 139
 Landvogt (Abegg) 98
 Landvogt (Absetzung) 64
 Landvogt (AufderMaur) 9
 Landvogt (Felchlin) 7
 Landvogt (Gut) 9
 Landvogt (Inderbitzin) 114
 Landvogt (Jütz) 89
 Landvogt (Kamer) 10, 64, 137
 Landvogt (Kenel) 8, 12, 23, 72, 133
 Landvogt (Kyd) 107
 Landvogt (Marty) 46
 Landvogt (Nideröst) 89
 Landvogt (Reichlin) 30
 Landvogt (Strüby) 128
 Landvogt (Tanner) 72
 Landvogt (Ulrich) 29, 107, 162
 Landvogt (von Hospental) 91
 Landvogt (von Reding) 8, 11, 64
 Landvogt (Weber) 89, 120, 140
 Landvogt (Wiget) 131
 Landvogt (Wüörner) 89
 Landvogtei (Kaution) 161
 Landweibel (Giger) 114
 Landweibel (von Hospental) 72, 86
 Langenargen D 156
 Lauerz 69, 180
 Läuferrock (Anschaffung) 64
 Le Carlier François-Philibert 178
 Lebensmittel (Ausfuhrverbot) 153
 Lebensmittel (Verordnung) 87
 Legationssekretär (de Partès) 13
 Lehenweid (Flurname) 127, 130
 Lehnherr Markus 165
 Leutnant (Holdener) 140
 Leutnant (Jütz) 109
 Leutnant (Suter) 27
 Leutnant (von Hettlingen) 141
 Leventina 152, 188
 Lidernen (Flurname) 140
 lind, hart (verboten) 54, 61, 62
 Lindauer Anton 77, 90
 Lindauer Josef 184
 Lindauer Martin Heinrich 42, 51
 Linggi Alois 116, 117, 121, 140, 178, 180
 Linggi Josef 80
 Linggi Karl 40, 42
 Linggi N. 184
 Liplisbüel (Flurname) 97
 Locarno 77, 104, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 125, 128, 161, 168
 Lostrennung (March) 173, 191
 Ludwig XVI. 102
 Lugano 48, 69, 72, 77, 80, 83, 86, 87, 89, 91, 92, 98, 101, 104, 107, 109, 110, 111, 112, 114, 116, 118, 120, 121, 122, 125, 128, 131, 133, 137, 141, 147, 151, 158, 161, 168

Lugano, Auflagen 9
 Luzern 18, 26, 27, 41, 58, 78, 83, 95, 108,
 132, 133, 142, 163, 164, 169, 171, 175,
 176, 177, 178, 179, 180
 Luzernerbote (Hediger) 59
 Major (ab Yberg) 7, 168, 180
 Major (Beeler) 137
 Major (Büeler) 181
 Major (Ehrler) 151
 Major (Stadler) 29
 Major (Steiner) 140
 Major (von Reding) 114, 120, 160
 Major (Weber) 70
 Major (Wiget) 131
 Major (Zwyer) 171
 Mangelegg (Flurname) 184
 Mantel (Landsgemeinde) 12
 March 37, 69, 75, 89, 92, 99, 133, 137, 141,
 148, 151, 158, 162, 168, 172, 174, 175,
 185, 186, 187, 189, 190
 Märchi N. 180, 183
 Markt (Lugano) 121
 Martel N. 164
 Marty Balthasar 184
 Marty Franz Remigi 146
 Marty Heinrich 184
 Marty Johann Balthasar 46, 56, 86
 Marty Melchior 19
 Maskeradenlaufen (Verbot) 106, 157
 Maskeradenlaufen (Verordnung) 139, 167
 Mattli (Flurname) 80
 Meineid 50
 Meister Fridolin 40
 Mendrisio 9, 77, 128, 161
 Messe lesen (Strafe) 34, 35, 39, 50
 Mettler August 158
 Mettler Josef Leonhard 48, 87, 114, 116, 176
 Mettler Karl 114
 Mettler Leonhard 158, 167, 178, 184, 189
 Mettler N. 48
 Mettler Walter 10, 113
 Minister (von Degelmann) 162
 Mittelwald (Flurname) 101
 Monthey 133
 Moreau Jean-Victor 163
 Morschach 69
 Mostpreis 77
 Moutier 169
 Müller Marianus 59
 Müller N. 8
 Mülleren (Flurname) 136, 140
 Münstertal (s. Moutier) 169
 Muota 68
 Muotabrücke (hintere, Ibach) 16
 Muotabrücke (vordere, Ibach) 47
 Muotathal 39, 40, 69, 83, 97, 111, 113, 122,
 126, 127, 130, 150
 Muotathalerviertel 32, 48, 70, 71, 80, 83, 87,
 132, 140, 147, 158, 161, 183, 184, 189
 Muri 180
 Nätschried (Flurname) 86
 Neuenburg 114
 Neuviertel 48, 70, 71, 80, 87, 140, 158, 167,
 184, 189
 Nichtwählbarkeit (Strafe) 4, 5
 Nideröst Heinrich 5
 Nideröst N. 185
 Nideröst Rudolf 89
 Nidwalden 41, 95, 117, 173, 179, 180
 Nidwässerviertel 34, 55, 70, 71, 72, 82, 132,
 147, 151, 161, 167, 168, 184, 189
 Nuntiatur 44
 Nuntiatur (Luzern) 41
 Nuntius 55, 61
 Obdorf (Flurname) 85, 86, 101
 Oberallmeind 101, 109
 Oberallmeind (Verordnung) 90
 Oberarth 168
 Oberdorf (s. Oberarth) 168
 Oberst (von Weber) 7
 Oberst (Weber) 7, 72
 Oberstleutnant (ab Yberg) 184
 Oberstleutnant (von Reding) 164
 Obhäg (Flurname) 71, 83, 106, 108, 127

Obstausfuhr (Verbot) 77
 Obwalden 7, 41, 95, 176, 177
 Ochs Peter 182
 Ochsenallmeind (Muotathal) 150
 Ochsenweidfluh (Flurname) 83
 Öchslin Balthasar 11
 Ochsner Thietland 10
 Odermatt Arnold 173
 Operateur (Bullacher) 85
 O'Reilly N. 105
 Österreich 141
 Ott Plazid 80
 Pannerherr (von Weber) 147
 Papst 70
 Paris 21, 133, 177, 184, 187
 Pater (Huber) 59
 Pater (Müller) 59
 Pensionen (Frankreich) 14
 Perfiden (Flurname) 183
 Pfäffikon 74, 133, 137, 141, 148, 151, 158,
 162, 168, 173, 188, 190
 Pfarrei (Illgau) 103
 Pfarrei (Rothenthurm) 103
 Pfarrei (Russikon) 12
 Pfarrer (Amgwerd) 42
 Pfarrer (AufderMaur) 178
 Pfarrer (Ceberg) 178
 Pfarrer (Fassbind) 182
 Pfarrer (Gams) 44
 Pfarrer (Iberg) 131
 Pfarrer (Müller) 8
 Pfarrer (von Reding) 49, 178
 Pfarrer (Wechinger) 44
 Pfarrhaus (Alpthal) 123
 Pfarrkirche (Muotathal) 130
 Pfarrkirche (Steinen) 40
 Pfarrkirche (Steinerberg) 127
 Pfarrwahl (Gams) 68
 Pfauen (Gasthaus, Einsiedeln) 42, 66
 Pfauen (Gasthaus, Schwyz) 31
 Pferdeauftrieb (Verordnung) 100, 123, 126, 129
 Pfister Erhard 89
 Pfrundvogt (Fassbind) 77
 Pfyl Alois 128, 161
 Pfyl Franz Dominik 15, 16, 20, 21, 22, 23, 34,
 36, 48, 63, 70, 74, 78, 114, 118, 141, 183,
 184, 185, 187, 189
 Pfyl Johann Georg 45, 98
 Pfyl Karl Dominik 7, 19, 20, 28, 31, 36, 43, 45,
 46, 49, 51, 52, 53, 54, 60, 61, 62, 63, 64,
 66
 Pfyl Sebastian 48, 63, 70, 72
 Pilgerfuhr (Zürichsee) 82, 103
 Pilgerweg (Haggen) 86
 Plangg (stotzige, Flurname) 108
 Portenschweizer (Schibig) 45
 Postamt (Schwyz, Rückverlegung) 60
 Postamt (Schwyz, Verlegung) 31
 Postverkehr (Kontrolle) 178
 Prangel (Flurname) 71, 118
 Praktizieren (Verordnung) 124
 Preussen 115
 Prozesse (französisches Soldgeschäft) 4
 Prozessurteil (Wiedererwägung abgewiesen) 9
 Pulvermacher (Anweisung) 180
 Pulverturm (Schwyz) 150
 Quartierhauptmann (Strüby) 88
 Quartierhauptmann (Weber) 80, 91
 Rapperswil 82
 Rathaus (Schwyz) 26
 Ratsbeginn (Sommer, Winter) 69
 Ratsherr (ab Yberg) 7, 48
 Ratsherr (Abegg) 98
 Ratsherr (AufderMaur) 38
 Ratsherr (Beeler) 138
 Ratsherr (Büeler) 38, 128
 Ratsherr (Eberlin) 165
 Ratsherr (Ehrler) 5
 Ratsherr (Ender) 117
 Ratsherr (Felchlin) 137
 Ratsherr (Gasser) 15
 Ratsherr (Giger) 38
 Ratsherr (Gwerder) 39

Ratsherr (Imlig) 111
 Ratsherr (Inderbitzin) 7, 15, 37
 Ratsherr (Kälin) 43
 Ratsherr (Linggi) 178
 Ratsherr (Nideröst) 5
 Ratsherr (Pfyl) 15, 20
 Ratsherr (Reichlin) 122
 Ratsherr (Schnüriger) 5, 147
 Ratsherr (Steiner) 29, 45
 Ratsherr (Ulrich) 101, 107, 117, 162, 178
 Ratsherr (von Hospental) 40
 Ratsherr (Wieser) 40
 Ratsherr (Wiget) 131
 Ratsherr (Würner) 114
 Ratsordnung (Einsiedeln) 75
 Rauchverbot (Landsgemeinde) 32
 Raymann Ignaz 165
 Real Josef 101
 Regiment (Betschart) 155, 159
 Regiment (von Reding) 155, 159
 Reichlin Franz 16
 Reichlin Josef Martin 30, 37, 38, 103, 117, 125
 Reichlin Martin Anton 42, 49, 56, 64, 66, 98, 122, 133, 176
 Reichmuth Franz 53
 Reifröcke (Verbot) 12
 Reimann Anselm 43, 50, 108
 Rhein 14
 Rheintal 110, 161, 164, 177
 Richter (ab Yberg) 9, 109, 120, 137, 168
 Richter (Abegg) 37, 72, 89, 98, 107, 112, 125, 147, 168
 Richter (AufderMaur) 89, 98, 117, 168
 Richter (Beeler) 132
 Richter (Belmont) 106, 161
 Richter (Betschart) 112
 Richter (Büeler) 112, 132, 161, 168
 Richter (Castell) 158
 Richter (Ceberg) 151
 Richter (Dettling) 20, 72, 90, 125
 Richter (Ehrler) 80, 101, 114, 120, 151
 Richter (Erb) 137
 Richter (Fassbind) 45, 77, 90, 112, 168
 Richter (Fässler) 48, 72, 117, 132
 Richter (Felchlin) 77
 Richter (Frischherz) 48, 87, 104, 131
 Richter (Gasser) 80, 92, 110, 116, 131
 Richter (Grossmann) 83
 Richter (Gwerder) 104, 116, 131
 Richter (Häring) 82, 98, 112
 Richter (Holdener) 161
 Richter (Imlig) 101
 Richter (Inderbitzin) 70, 106, 117, 147
 Richter (Inglin) 104
 Richter (Jütz) 92, 104, 121
 Richter (Kamer) 168
 Richter (Lindauer) 77, 90
 Richter (Linggi) 80, 140
 Richter (Mettler) 48, 158
 Richter (Nideröst) 185
 Richter (Ott) 80
 Richter (Pfyl) 48, 98, 161
 Richter (Reichlin) 117
 Richter (Schilter) 151, 168
 Richter (Schnüriger) 72, 82, 87, 120, 127, 137
 Richter (Schorno) 90
 Richter (Schuler) 92, 110, 157
 Richter (Spörlin) 127, 168
 Richter (Städelin) 125
 Richter (Steiner) 9, 27
 Richter (Studiger) 109
 Richter (Styger) 140
 Richter (Suter) 9, 71, 83, 89, 110, 121
 Richter (Ulrich) 35, 70, 110, 116, 151, 168
 Richter (von Euw) 48
 Richter (von Hospental) 7, 9, 15, 70
 Richter (von Reding) 90, 114, 120, 151, 168
 Richter (Weber) 9, 86, 101, 109, 114, 120, 127, 137, 151, 168
 Richter (Wiget) 52, 125
 Richter (Zay) 86
 Richteramt (Rückgabe) 70
 Rickenbach 104

Ricklin Alois 165
 Ried (Flurname) 85, 86, 101, 130
 Riemenstalden 103, 140
 Riviera 10, 48, 64, 77, 80, 83, 86, 88, 89, 91, 92, 101, 104, 107, 109, 111, 112, 114, 116, 117, 118, 120, 122, 125, 128, 131, 133, 137, 141, 147, 151, 158, 162, 168
 Rogg Bernhard 41
 Rössli (Gasthaus, Schwyz) 31
 Rothenthurm 9, 33, 40, 80, 103, 136, 140, 183
 Russikon 8, 12
 Sachseln 106
 Säckelmeister (Belmont) 104
 Säckelmeister (Dettling) 87
 Säckelmeister (Hess) 165
 Säckelmeister (Jütz) 110
 Säckelmeister (Schnüriger) 147
 Säckelmeister (Schuler) 131
 Säckelmeister (von Hettlingen) 9
 Säckelmeister (von Hospental) 47
 Säckelmeister (von Reding) 120, 131
 Salpetermangel 176
 Salpetersieder (Abklärung) 180
 Salzdirektion (Bayern) 149
 Salzdirektor (Castell) 176
 Salzdirektor (Gasser) 110
 Salzdirektor (Pfyl) 48
 Salzdirektor (Weber) 86, 90
 Salzpreis 149, 156, 166
 Salzrechnung 156
 Salztransport (Zürichsee) 82
 Salzvertrag (Bayern) 156
 Salzverwaltung (Burgund) 7, 14
 Sargans 91, 131, 160, 161, 177
 Sarnen 106
 Sattel 42, 45, 69, 127, 183
 Schafalpe (Flurname) 154
 Schafauftrieb (Verordnung) 100, 112, 161
 Schafeinfuhr (Verbot) 129
 Schaffhausen 79, 163
 Schafmarkt (Muotathal) 122, 126
 Schafverkauf (Verbot) 122
 Schänis 48, 78, 80, 88, 102, 148, 162
 Scheltung 63
 Schibig N. 45
 Schifffahrt (Zürichsee) 103
 Schilter Alexander 53
 Schilter Dominik 5
 Schilter Franz 151, 168, 178
 Schindellegi 11
 Schinnhutgeld (Austeilung) 137
 Schlaghandel 46
 Schloss (Bellinzona) 176
 Schloss (Pfäffikon) 74
 Schlossvogt (Grinau) 116
 Schlossvogt (Horat) 72, 91, 147
 Schmerikon 165
 Schmid Anton Maria 177
 Schmid Dominik 46
 Schmid Josef 46
 Schmied (Ehrler) 180
 Schmucki N. 165
 Schmutziger Donnerstag 139
 Schmutziger Donnerstag (Fasttag) 70
 Schnapspreis 77
 Schnüriger Dominik 137, 183, 185
 Schnüriger Felix 87
 Schnüriger Jakob Dominik 72
 Schnüriger Johann Dominik 128
 Schnüriger Johann Melchior 9
 Schnüriger Josef Franz 16, 42, 45
 Schnüriger Josef Leonhard 82, 86, 147, 168
 Schnüriger Melchior 5
 Schnüriger N. 120
 Schönenbuch (Flurname) 83, 92, 183
 Schornen (Flurname) 127
 Schorno Michael 74, 80, 86, 98, 101, 108, 109, 111, 112, 116, 134, 136, 158, 171, 175, 183, 184
 Schorno N. 90
 Schreiber (Eberlin) 20
 Schreiber Georg Franz 40
 Schuler Anton 16, 27, 29, 32, 35, 42, 43, 53, 103, 183

Schuler Johann Marcelin 19
Schuler Josef Anton 168
Schuler Josef Meinrad 98, 110, 131, 146, 147, 151, 157, 167, 168, 182, 183, 184, 189
Schuler Martin Anton 84, 92, 157, 171, 175
Schuler N. 53
Schuler Wendelin 71
Schulherr (Hediger) 184
Schulmeister (Schnüriger) 16
Schützenmeister (Belmont) 87
Schützenmeister (Ehrler) 180
Schützenmeister (Ulrich) 40
Schwaben 156, 166
Schweiz 13, 133, 144, 184
Schweizerische Gesellschaft (Paris) 134
Schwyz 15, 17, 21, 26, 33, 34, 35, 42, 45, 59, 66, 68, 69, 71, 73, 74, 82, 84, 97, 100, 101, 108, 149, 164, 168, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 191
Seedorf 22, 25, 36, 45
Seelenvogt (Büecheler) 183
Seelenvogt (Büeler) 132
Seelenvogt (Ulrich) 110
Seewen 39, 45, 72, 183
Seeweren (Flurname) 68
Sekretär (Triner) 186
Sekretär (von Reding) 5, 120
Senat (helvetischer, Bern) 184
Seuchenpolizei (Beschluss) 77
Sidler N. 8
Siebner (ab Yberg) 7, 29
Siebner (Abegg) 117
Siebner (Beeler) 34
Siebner (Inderbitzin) 15, 117, 184
Siebner (Jütz) 89, 110
Siebner (Kamer) 184
Siebner (Schreiber) 40
Siebner (Suter) 40, 117
Siebner (Ulrich) 26
Siebner (von Euw) 146
Siebner (von Hettlingen) 184
Siebnerlade (Steinen, Auslieferung) 34
Siebnerlade (Steinen, Beschlagnahmung) 27
Sihl (Flurname) 149
Sihltal (Flurname) 146, 148, 149, 154
Silberer (Flurname) 123, 126, 129
Soldgeschäft (französisches) 4, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 16, 18, 21, 23, 25, 28, 31, 36, 37, 38, 39, 41, 47, 52, 59, 76, 94, 96, 99, 102, 103
Solothurn 13, 15, 16, 18, 22, 38, 57, 95, 96, 102, 105, 163, 169
Sonntagsverkauf (Verordnung) 98
Spanien 105, 155, 158
Spezereikrämer (Amighoni) 11
Spielmann (Linggi) 40
Spital (Uznach) 12
Spitalherr (Gasser) 15
Spitalmeister (Bochsler) 165
Spitalmeister (Schilter) 5
Spitzenstein (Flurname) 97
Spitzibüel (Flurname) 83, 84
Spörlin Josef Franz 184
Spörlin Martin 128, 168
St. Anna (Pfarrkirche, Steinerberg) 127
St. Gallen 36, 41, 46, 48, 49, 54, 55, 93, 94, 95, 101, 176, 177
St. Gallenkappell 165
St. Jakob (Gasthaus, Einsiedeln) 42
St. Jost (Kapelle, Flurname) 103
St. Maurice 133
Staadherr (von Reding) 4
Staatsverfassung (helvetische) 176, 177, 179, 181, 183
Städelin Anton 70
Städelin Martin Werner 45, 48, 70
Städelin Victor Anton 125
Städelin Zeno 139
Stadler Franz Viktor 7, 29
Stagelwand (Flurname) 146, 149
Stägli (Flurname) 184
Stans 173
Statthalter (ab Yberg) 81, 125
Statthalter (AufderMaur) 9, 19, 109
Statthalter (Büeler) 168
Statthalter (Dettling) 104

Statthalter (Felchlin) 137
 Statthalter (Jütz) 120
 Statthalter (Raymann) 43
 Statthalter (Schorno) 74, 80
 Statthalter (Schuler) 147
 Statthalter (Suter) 184
 Statthalter (von Hettlingen) 47
 Statthalter (von Reding) 4, 8, 87, 111, 131
 Statthalter (von Weber) 157
 Statthalter (Weber) 90, 116
 Statthalter (Zay) 176
 Stecken (Landsgemeinde, Tragverbot) 85
 Steinegger Rudolf Anton Leonz 101
 Steinen 30, 34, 39, 40, 50, 52, 69, 72, 101, 106, 107, 108, 127, 138, 176, 184
 Steiner Balthasar 27
 Steiner Dominik 29, 70
 Steiner Johann Balthasar 9
 Steiner Josef 140
 Steiner N. 45, 52, 63, 75, 76, 88
 Steinerberg 69, 83, 84, 106, 108, 127, 168, 178, 180, 183
 Steinerviertel 27, 32, 70, 71, 72, 82, 87, 132, 147, 151, 161, 168, 184, 189
 Steinkohlegewinnung (Erlaubnis) 71
 Stimmzähler (Landsgemeinde) 114
 Stimmzähler (Verordnung) 55, 67, 125
 Stipendien (Verordnung) 123
 Stoffelstatt (Flurname) 184
 Stössel Johann 101
 Strassenbau (Verordnung) 145
 Strüby Josef Anton 20, 70, 72, 88, 89, 91, 105, 117, 128
 Strüby N. 45
 Stuckhauptmann (Gasser) 89
 Studiger Josef Anton 102, 109, 136
 Studiger Markus Anton 7
 Styger Franz Anton 140
 Styger Karl 184
 Sulzmatt (Flurname) 103
 Suter Alois 70
 Suter Balthasar 19, 53, 66
 Suter Dominik 9, 92
 Suter Jakob Anton 180
 Suter Jakob Dominik 27, 29, 32, 35, 42, 43, 53
 Suter Josef Franz 52, 117, 184
 Suter Josef Franz Anton 40
 Suter Josef Meinrad 184, 186
 Suter Josef Werner 83
 Suter Leonhard Anton 71
 Suter Leopold 165
 Suter Meinrad 125, 147, 172, 175, 176, 177, 181, 182, 183
 Suter Melchior 144
 Suter N. 175
 Suter Werner 89, 110, 117, 121, 122, 140, 183
 Tanner Dominik 118
 Tanner Josef Martin 72, 86, 101
 Tanner Sebastian 127
 Tanzen (Bussen) 11
 Tanzen (Verbot) 86, 106, 107, 157
 Tanzen (Verordnung) 131, 139, 167
 Theiler Ignaz 43
 Thurgau 28, 89, 161, 163, 164
 Tierfäden (Flurname) 146, 149
 Tobelbach (Flurname) 150
 Toggenburg 177
 Torfgraben (Verordnung) 113
 Tössstock (Flurname) 68, 82, 84
 Toulon 155
 Trachslau 73
 Träsmeren (obere, Flurname) 97
 Triner Alois 172, 186, 187
 Trölen (Verordnung) 124
 Truppen (cisalpinische) 188
 Truppen (französische) 169
 Truppenbesoldung 172
 Truppeneinteilung (militärische) 165
 Trütsch Christoph 27, 70
 Twärenen (Flurname) 123, 126, 129
 Twingi (Flurname) 127, 130
 Überfall (bewaffneter) 73
 Ulrich Bernhard 35, 70, 71, 117, 132, 178

Ulrich Bonifaz 40, 41
 Ulrich Felix Dominik Anton 120, 137, 168, 172, 177, 178, 181, 182, 190
 Ulrich Franz 151
 Ulrich Franz Karl 10, 30
 Ulrich Ignaz 40, 107, 121
 Ulrich Johann Kaspar 29, 30, 42, 53, 63, 64
 Ulrich Josef 117, 148, 162
 Ulrich Josef Dominik 104, 112, 116
 Ulrich Josef Martin 70
 Ulrich Karl Anton 110
 Ulrich Kaspar Dominik 162
 Ulrich Marcel 116
 Ulrich Martin Anton 26, 27, 30, 34, 37, 40, 50, 104, 106
 Ulrich N. 101, 176, 184
 Ulrich Peter Anton 16, 25, 27, 78
 Ulrich Sebastian 50, 52
 Ulrich Werner 131, 136, 146
 Unabhängigkeit (angehörige Landschaften) 173
 Unabhängigkeitserklärung (March) 172
 Ungarn 141
 Unruhen (Zug) 78
 Unterallmeind 83, 90, 129
 Unterschönenbuch (Flurname) 168
 Unterschreiber (Fassbind) 29
 Unterstatthalter (Suter) 181
 Untervogt (Bachmann) 59
 Untervogt (Beeler) 165
 Untervogt (Gmür) 165
 Unterwalden 18, 108, 134, 151, 169, 171, 175, 176, 180, 183, 185
 Uri 7, 17, 18, 41, 83, 95, 108, 117, 132, 134, 151, 163, 169, 171, 175, 177, 179, 180, 182, 183, 185, 188
 Uznach 8, 12, 48, 68, 72, 78, 79, 80, 84, 86, 88, 89, 91, 92, 98, 102, 104, 107, 109, 111, 112, 114, 116, 118, 120, 121, 122, 125, 128, 131, 133, 137, 141, 148, 151, 158, 162, 165, 168, 190
 Valangin NE 114
 Valle Maggia 77, 89, 161, 162
 Väter (flüchtige, Verordnung) 139
 Verleumdung 32, 35, 58, 76, 88
 Vermögen (Beschlagnahmung) 27
 Verteidigungsmassnahmen (Anordnung) 179
 Vieharzt (Kölbin) 71
 Viehausfuhr (Verordnung) 160
 Vieheinfuhr (Bewilligung) 88
 Vieheinfuhr (Verbot) 77
 Vieheinfuhr (Verordnung) 99, 121, 123, 125, 126, 129
 Viehhandel (Verordnung) 98, 152, 157
 Viehkäufer (deutsche) 152
 Viehkäufer (italienische) 111, 115
 Viehkäufer (Verordnung) 109
 Viehkäufer (welsche) 68, 152
 Viehknechte (welsche, Verordnung) 98
 Viehverkauf (Verordnung) 152, 160
 Vogteien (ennetbirgische) 163
 von Degelmann Ignaz 162, 163, 164
 von Euw Karl 48
 von Euw Leonti 85, 101
 von Euw Werner 85, 101
 von Euw Werner Dominik 146
 von Euw, Gebrüder 85
 von Hettlingen Johann Victor Laurenz 9, 17, 33, 47, 68, 70, 71, 72, 80, 81, 83, 84, 86, 88, 102, 104, 105, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 128, 131, 133, 142
 von Hettlingen Josef Anton 133, 140, 162, 183
 von Hettlingen Josef Karl 184, 189
 von Hettlingen Karl 183
 von Hettlingen Viktor 141
 von Hettlingen Werner 131, 147
 von Hospental Franz Anton 7, 15, 21, 22, 23, 27, 44, 47, 53, 63, 75, 76, 81, 88, 91
 von Hospental Heinrich Gallus 40, 41
 von Hospental Josef Anton 86, 101
 von Hospental Leonhard 9, 70, 71, 81
 von Hospental Leonhard Anton 72
 von Reding Alois 137, 164, 165, 166, 175, 177, 181, 182, 184, 186, 187
 von Reding August 64
 von Reding Blasius Dominik 151, 168
 von Reding Bonifaz 11, 60

von Reding Franz 64, 168, 178, 187
 von Reding Franz Anton 7, 9, 13, 16, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 35, 36, 38, 41, 45, 48, 49, 54, 55, 63, 104
 von Reding Franz Bonifaz 116
 von Reding Franz Ludwig 49
 von Reding Franz Xaver) 120
 von Reding Heinrich Karl 4, 45, 56
 von Reding Ital 31
 von Reding Josef 154, 190, 191
 von Reding Josef Anton 5, 10
 von Reding Josef Franz 8, 11, 12, 18, 111, 114
 von Reding Josef Martin 160
 von Reding Josef Nazar 6, 7, 22, 25, 36, 44, 46, 49, 51, 54, 55, 66, 87, 89, 90, 91, 97, 98, 102, 104, 105, 107, 116
 von Reding Karl 147, 150, 151, 158, 161, 169, 175, 189
 von Reding Karl Dominik 92, 120, 131, 133, 137, 138
 von Reding Karl Heinrich 8, 9, 56
 von Reding Karl Rudolf 4
 von Reding Katharina Beatrice 159
 von Reding Rudolf 114, 160
 von Reding Theodor 4, 45, 49, 90, 128, 155, 158
 von Schauenburg Alexis Balthasar Henri 178, 179, 181, 182
 von Weber Alois Werner 7, 23, 25, 27, 34, 55, 56, 57, 72, 74, 75, 77, 78, 81, 83, 84, 87, 90, 91, 92, 99, 110
 von Weber Dominik Alois 80, 89, 109, 116, 120, 128, 134, 135, 136, 137, 144, 147, 150, 156, 157, 161, 167, 168, 171, 174, 177, 178
 von Weber Felix Ludwig 22, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 66, 110
 von Weber Franz Xaver 171, 175, 176
 von Weber Josef Ludwig 116, 118, 119, 120, 122, 125, 177, 184
 von Wurmser Dagobert Sigmund 163
 Vorsprech (Abegg) 7, 89, 151
 Vorsprech (AufderMaur) 89
 Vorsprech (Beeler) 158
 Vorsprech (Büeler) 112
 Vorsprech (Frischherz) 48
 Vorsprech (Gasser) 151
 Vorsprech (Jütz) 158
 Vorsprech (Kamer) 107
 Vorsprech (Reichlin) 98
 Vorsprech (Ricklin) 165
 Vorsprech (Schilter) 151
 Vorsprech (Schnüriger) 72, 82, 137
 Vorsprech (Schuler) 84, 98
 Vorsprech (Strüby) 20
 Vorsprech (Ulrich) 40
 Vorsprech (von Hettlingen) 147
 Vorsprech (von Reding) 151
 Vorsprech (Zay) 81
 Vorsprecher (Verordnung) 147
 Waagmeister (Imlig) 101
 Wache (Beisassen) 12
 Wachtmeister (Betschart) 58
 Wachtmeister (Pfyl) 48
 Wachtmeister (Ulrich) 176
 Wagner Johann 146, 149
 Wahlen (Verordnung) 67
 Währung (Deutschland) 145
 Währung (Frankreich) 145
 Wallfahrt (Anordnung) 176
 Wallfahrt (Bruder Klaus) 92
 Wallfahrt (Bruder Klaus, Abschaffung) 106
 Wallfahrt (Bruder Klaus, Anordnung) 4
 Wallfahrt (Einsiedeln) 66
 Wallfahrt (Gubel) 38
 Wallfahrt (Strafe) 39, 40
 Wallfahrten (Verordnung) 79
 Wallis 7, 133, 134
 Walzer (Verbot) 157
 Wäni (Flurname) 43, 73, 146, 148, 149, 154
 Weber Benedikt Dominik 72
 Weber Dominik 7, 70
 Weber Josef Anton 141, 151, 168
 Weber Josef Joachim 9, 86, 90, 92
 Weber Karl 101, 117
 Weber Ludwig 101
 Weber Roman 48

Weber Thomas 91, 101, 109, 114, 127, 167, 175
 Weber Xaver 122, 128, 137, 140
 WeberAlois 138
 Wechinger Ferdinand 44
 Weesen 36, 165
 Weg (Pragel) 71
 Wehremeister (Ehrler) 5
 Wehremeister (Inderbitzin) 46, 107, 117
 Wehren (Verordnung) 82
 Weidhueb (Flurname) 150
 Weidmann Franz 10
 Weidmann Maurus 26
 Weidmann Maurus Anton 10
 Weiss Heinrich 42
 Werbung (fremde Dienste) 14
 Werbung (Verordnung) 105
 Wieser Leonhard August 40
 Wiget Josef Anton 125, 131
 Wiget Leonhard 37
 Wiget Melchior 52, 70, 71, 72, 89, 112
 Wiget N. 53
 Wil SG 80, 101, 117, 140
 Wilder Mann (Gasthaus, Schindellegi) 11
 Winkelräte (Verbot) 32, 64
 Wirt (Gyr) 42
 Wirtshaus (Wilder Mann, Schindellegi) 11
 Wochenmarkt (Arth) 88
 Wochenmarkt (Arth, Aberkennung) 87
 Wollerau 59, 133, 137, 141, 148, 151, 158, 162, 168, 173, 188, 190
 Wüörner Franz Xaver 48, 70
 Wüörner Franz Xaver) 89
 Wüörner Thomas 114, 117, 136
 Wüörner Xaver 48
 Wurzelgräber (fremde, Verbot) 64
 Wysses Rössli (Gasthaus, Schwyz) 60
 Zay Josef Karl 98, 109
 Zay Josef Karl Martin 81, 112
 Zay Josef Martin 71
 Zay Karl 118, 125, 176
 Zay Sebastian 86
 Zehnder Anton 50
 Zehntenvogt (Beeler) 132
 Zehntenvogt (Fassbind) 168
 Zeughaus (Visitation) 11
 Zeugherr (Pfyl) 48
 Zeugherr (von Reding) 64, 89, 116
 Zeugherr (Wüörner) 48
 Ziegelausfuhr (Verbot) 77
 Zollverwalter (Kenel) 114
 Zollverwalter (Kyd) 107
 Zollverwalter (Ulrich) 107, 162
 Zug 7, 17, 18, 41, 58, 68, 78, 95, 108, 140, 163, 171, 179, 180
 Zürich 8, 12, 57, 58, 68, 79, 82, 84, 103, 140, 142, 145, 146, 150, 159, 161, 162, 163, 164, 169, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 181
 Zürichsee 103, 161
 Zwyer Jakob Franz 171, 180